160

Die wichtigsten

Landesgesetze für das Volksschulwesen des Herzogtums Salzburg

nebst den vom k. k. Landesschulrate in Salzburg erlassenen

Durchführungsvorschriften

zur definitiven Schul- und Unterrichtsordnung samt den

Lehrplänen der allgemeinen Volksschulen und einem Sachregister.

Verfaßt vom k. k. Landesschulinspektor

Anton Behacker.

Preis 2 Kronen.

Wien.

Im kaiserlich-königlichen Schulbücher-Verlage.

1907.

Georg-Eckert-Institut
für internationale
Schulbuchforschung
Braunschweig
-Schulbuchbibliothek-
9514358

Die in einem k. k. Schulbücher-Verlage herausgegebenen Schulbücher dürfen **nur** zu dem auf dem Titelblatte angegebenen Preise verkauft werden.

Alle Rechte vorbehalten.

A
Z-17(1,07)

Inhalt.

I. Gesetz [E] vom 10. Jänner 1870, L.-G.-Bl. Nr. 11 zur Regelung der **Errichtung, Erhaltung** und des **Besuches** der öffentlichen Volksschulen.

Seite

I. Abschnitt. Von der Errichtung und Erhaltung öffentlicher Volksschulen 1

§ 1. Bedingung der Errichtung. — § 2. Expositur und Exkurrendostation. — § 3. Deren Ersetzung durch eine selbständige Schule. — § 4. Trennung gemischter Schulen 1

§ 5. Bürgerschulen. — § 6. Notwendige Volksschulen ohne Aufschub zu errichten. — § 7. Lokalkommission, Kommissionsprotokoll. — § 8. Vervielfältigung. — § 9. Schulsprengel. — § 10. Einschulung. — § 11. Aufnahme aus fremden Schulsprengeln 2

§ 12. Trennung vielklassiger Schulen. — § 13. Schulhaus. — § 14. Lehrzimmer. — § 15. Schulbänke. — § 16. Stiegen und Gänge 3

§ 17. Allgemeine Bestimmungen über Schulhäuser. — § 18. Bestimmung der Auslagen für Beleuchtung, Beheizung, Reinigung. — § 19. Verwendung weiblicher Lehrkräfte. — § 20. Auflassung 4

II. Abschnitt. Von dem Besuche der öffentlichen Volksschulen 4

§ 21. Aufzeichnung schulpflichtiger Kinder, Strafausmaß . 4

§ 22. Kinder mit geistigen oder körperlichen Gebrechen. — § 23. Fabrikschule. — § 24. Weitere Nachweisungen. — § 25. Ermahnung und Bestrafung säumiger Eltern. — § 26. Übersiedlung. — § 27. Revision der Absentenverzeichnisse. — § 28. Strafausmaß für Schulversäumnisse 5

§ 29. Erhöhtes Strafausmaß. — § 30. Inhaber von Fabriken und andere. — § 31. Löschung aus der Schulmatrik. — § 32. Befreiung vom Besuche der öffentlichen Schule. — § 33. Strafe für Fernhaltung vom Unterrichte. — § 34. Strafverfahren 6

Seite

§ 35. Rekurse. — § 36. Verfahren bei beharrlicher Pflichtverletzung 7

III. **Abschnitt.** Von dem Aufwände für das Volksschulwesen und von den Mitteln zu seiner Bestreitung 7

§ 37. Verpflichtung des Landesschulfondes, der Schulgemeinde und des Schulpatrons für Errichtung und Erhaltung 7

Gesetz vom 24. November 1863, betreffs des Schulpatronates . . 8

§ 38. Besondere Verpflichtung des Landesschulfondes. — § 39. Verpflichtungen von anderen Personen, Korporationen, Stiftungen und Fonden 8

§ 40. Widmungen. — § 41. Geschenke und Legate . . . 9

Gesetz vom 23. Februar 1873, wegen Aufhebung des Schulgeldes . 9

§ 47. Weder Aufnahmsgebühr noch besondere Zahlung für den Unterricht 9

§ 48. Beistellung von Lernmitteln. — § 49. Notwendige Auslagen des Landesschulfondes. — § 50. Abgänge desselben . 10

II. Gesetz [A] vom 31. Dezember 1874, L.-G.-Bl. Nr. 8 ex 1875, betreffend die **Schulaufsicht.**

Seite

I. **Ortsschulrat** 11

§ 1. Aufsichtsbereich. — § 2. Zusammensetzung. — § 3. Vertreter der Kirche. — § 4. Vertreter der Schule. — § 5. Vertreter der Gemeinde 11

§ 6. Wählbarkeit. — § 7. Schulkreise. — § 8. Aufgabe, beziehungsweise Kompetenz des Ortsschulrates 12

§ 9. Übungsschulen. — § 10. Konstituierung 13

§ 11. Sitzung. — § 12. Beschlußfähigkeit und Beschlußfassung. — § 13. Bei persönlichen Interessen. — § 14. Dringliche Behandlung. — § 15. Ortsschulinspektor 14

§ 16. Kein Entgelt. Ersatz von Barauslagen. — § 17. Verweigerung des Eintrittes, Pflichtvernachlässigung, Geldbußen . . 15

II. **Bezirksschulrat** . . . . . .

§ 18. Nächsthöhere Aufsicht über Volksschulen. — § 19. Umfang der Bezirke. — § 20. Zusammensetzung. — § 21. In Städten mit einem eigenen Statute 16

§ 22. Beirat für religiöse Interessen. — § 23. Bestätigung durch den Landeschef. — § 24. Aufgabe, beziehungsweise Wirkungskreis des Bezirksschulrates 17

Seite

Nr. 13. (Z. 1551, zu §§ 35, 41 und 42 Sch.-U.-O.) Kontrolle und Richtigstellung der Schulmatrik und Revision der Schüleraufnahme am Anfange des Schuljahres 70

Nr. 14. (Z. 1173, zu §§ 56 und 57 Sch.-U.-O.) Bestimmung der allgemeinen Ferialtage für die Volks- und Bürgerschulen 71

Nr. 15. (Z. 2030, zu §§ 55 Sch.-U.-O.) Verteilung der Hauptferien 73

Nr. 16. (Z. 1693, zu §§ 59—62 Sch.-U.-O.) Wahl des Wochenferialtages, Einführung des ungeteilten Vormittagsunterrichtes und Ausnützung der Erholungspausen 74

Nr. 17. (Z. 1281, zu § 64 Sch.-U.-O.) Verlassen des Schulhauses nach Beendigung des Unterrichtes und für den Fall einer drohenden Gefahr 76

Nr. 18. (Z. 1282, zu § 65 Sch.-U.-O.) Erlaubnis zum Ausbleiben der Schüler aus der Schule 77

Nr. 19. (Z. 1283, zu § 68 Sch.-U.-O.) Vorschriften zur Verhütung der Verbreitung ansteckender Krankheiten . 78

Verordnung der k. k. Landesregierung in Salzburg vom 16. Mai 1906, Z. 6140, betreffend die **Verhütung der Verbreitung ansteckender Krankheiten** 78

I. Allgemeine Bestimmungen 78
II. Ausschließung erkrankter Schüler und Lehrpersonen 2c. vom Unterrichte 79
III. Schulbesuchsbeschränkungen für Wohnungsgenossen ansteckender Kranker 80
IV. Gegenseitige Verständigung der Schulleitungen und Gemeindevorstehungen über das Vorkommen ansteckender Krankheiten 83
V. Vorgehen bei Auftreten ansteckender Krankheiten in Schulgebäuden 83
VI. Sistierung des Unterrichtes wegen ansteckender Krankheiten 84
VII. Sonstige Bestimmungen 87

Nr. 20. (Z. 1284, zu § 70 Sch.-U.-O.) Behandlung der Schulversäumnisse 88
I. Verzeichnung und Anzeige der Schulversäumnisse . . . 88

Seite

II. Strafverfahren der k. k. Bezirksschulbehörde 91

III. Evidenz der rechtskräftigen Schulversäumnisstrafen . . 93

Nr. 21. (Z. 1286, zu § 76 Sch.-U.-O.) Veranstaltung belehrender Schulausflüge 99

Nr. 22. (Z. 1285, zu § 76 Sch.-U.-O.) Verlautbarung der wichtigsten Gesetzesbestimmungen, welche im Herzogtume Salzburg für die Schonung der nützlichen Tiere und Pflanzen, der öffentlichen Anlagen und Kulturen maßgebend sind 101

A. Gesetz vom 18. Jänner 1872, L.-G.-Bl. Nr. 8, betreffend den Schutz der Bodenkultur gegen Verheerung durch Raupen, Maikäfer und andere schädliche Insekten . . 101

B. Gesetz vom 31. Juli 1888, L.-G.-Bl. Nr. 29, betreffend den Schutz der für die Bodenkultur nützlichen Tiere . 103

C. Kundmachung der k. k. Landesregierung Salzburg vom 17. Juni 1867, Z. 1601, betreffend die Bestrafung der Beschädigung der an öffentlichen Wegen gepflanzten Bäume und Alleen 106

D. Fischereigesetz vom 25. Februar 1889, Nr. 10 L.-G.-Bl., wirksam für das Herzogtum Salzburg 107

E. Gesetz vom 17. Februar 1886, Nr. 18 L.-G.-Bl., betreffend den Schutz der Pflanze Edelweiß 108

F. Forstgesetz. Kaiserliches Patent vom 3. Dezember 1852, R.-G.-Bl. Nr. 250 108

Nr. 23. (Z. 1712, zu §§ 88—100 Sch.-U.-O.) Klassifikation und Zeugnisse an Volksschulen 110

Nr. 24. (Z. 1287, zu § 85 Sch.-U.-O.) Ausschließung eines Schülers aus der Schule 116

Nr. 25. (Z. 2010, zu §§ 121 und 122 Sch.-U.-O.) Führung des Klassenbuches und Vorbereitung auf den Unterricht 117

Nr. 26. (Z. 2011, zu § 129 Sch.-U.-O.) Ausübung der Lehrtätigkeit seitens der von Kirchen und Religionsgesellschaften bestellten Religionslehrer 123

Nr. 27. (Z. 2012, zu §§ 136 und 137 Sch.-U.-O.) Einrichtung, Führung und Aufbewahrung der Amtsschriften sowie Einführung der Lehrkräfte in die Amtsgeschäfte des Leiters 125

Nr. 28. (Z. 2013, zu § 150 Sch.-U.-O.) Instruktion für die Abhaltung der Lokallehrerkonferenzen 139

Seite

Nr. 29. (Z. 2014, zu §§ 171—177, 182 und 183 Sch.-U.-O.) Ausstellung der Zeugnisse und besonderen Pflichten des Direktors und des Klassenvorstandes an einer Bürgerschule 144

Nr. 30. (Z. 1687), womit im Grunde der §§ 104, 107, 109, 110 und 113 Sch.-U.-O. der Vorgang bei der definitiven Anstellung der Lehrpersonen an den öffentlichen Volks- und den Bürgerschulen, sowie bei der provisorischen Besetzung vorübergehend erledigter systemisierter oder als provisorisch errichteter Lehrstellen geregelt wird 154

Erlaß des k. k. Landesschulrates vom 29. Juli 1886, Z. 1082, betreffend die Einzahlung der Dienstesverleihungsgebühren bei Anstellung von Lehrpersonen 160

Nr. 31. (Z. 1686), in Ansehung des Vorganges, welcher in Betreff der Vorrückung in höhere Gehalts- und Quartiergeldstufen sowie in Betreff des Anfalles von Dienstalterszulagen der an den öffentlichen Volks- und den Bürgerschulen des Herzogtumes Salzburg angestellten Lehrpersonen einzuhalten ist 161

Nr. 32. (Z. 1287), womit im Grunde der §§ 115, 116 und 117 der Sch.-U.-O. Vorschriften betreffs der Erteilung von Urlauben an Lehrkräfte an den öffentlichen Volks- und den Bürgerschulen sowie betreffs der Supplierung der beurlaubten oder an der Ausübung des Dienstes verhinderten Lehrkräfte, beziehungsweise der vorübergehend unbesetzten Lehrstellen erlassen werden 164

I. In Ansehung der Beurlaubung 164

II. Betreffend die Vertretung der am Schuldienste vorübergehend verhinderten oder beurlaubten Lehrpersonen 166

III. In Ansehung der Rechtsverhältnisse der zur Supplierung angestellten Lehrpersonen, sowie der Entschädigung der aus der Supplierung erwachsenden Mühewaltung . . 168

Nr. 33. (Z. 1734, zu § 126 Sch.-U.-O.), betreffend die Nebenbeschäftigung der Lehrerschaft und die Erteilung des Nachstundenunterrichtes 170

Nr. 34. (Z. 1689, zu § 106 Sch.-U.-O.), betreffend die Evidentführung der aus dem Schuldienste entlassenen Lehrkräfte 172

Nr. 35. (Z. 1023.) Modalitäten des Bezuges der dem Seelsorgeklerus für die Erteilung des Religions-

Seite

unterrichtes an öffentlichen Volks- und Bürgerschulen zukommenden Remunerationen und Wegentschädigungen 174

Nr. 36. (Z. 1690.) Erteilung des Handarbeitsunterrichtes an den öffentlichen Volks- und Bürgerschulen und die den Lehrkräften hieraus erwachsenden Entschädigungsansprüche 176

I. Rechtsverhältnisse der Handarbeitslehrerinnen 176

II. Vorgang bei der Anstellung eigener Handarbeitslehrerinnen 178

Nr. 37. (Z. 526.) Patronatsverhältnisse der öffentlichen Volks- und Bürgerschulen 179

Nr. 38. (Z. 1692.) Vorgang bei Neubauten von Schulhäusern, bei Erweiterungsbauten und Adaptierungen derselben, ferner betreffs der Miete von Lokalitäten zur Unterbringung öffentlicher Schulen oder einzelner Schulklassen, sowie der laufenden Instandhaltungsherstellungen 185

A. Administratives Verfahren 185

I. Neubau von Schulhäusern und Adaptierungen anzukaufender oder zu mietender Gebäude zur dauernden Unterbringung einer Schule 185

II. Schulerweiterungsbauten 188

III. Adaptierungen und Instandhaltungsarbeiten an bestehenden Schulhäusern 188

IV. Miete von Lokalitäten für die vorübergehende Unterbringung einzelner Schulklassen 189

V. In Ansehung der Inanspruchnahme der Beitragsleistung aus dem Titel des landesfürstlichen Patronates zu den Kosten der im I. bis III. Absatze erwähnten baulichen Herstellungen 190

VI. Betreffs der Ausführung von Schulbauten und der baulichen Herstellung an bestehenden Schulhäusern, sowie der grundbücherlichen Eintragung des Eigentumsrechtes an Schulhäusern 190

B. Verfahren in Streitsachen aus Anlaß von Schulbaulichkeiten 192

Anhang 1 ad Nr. 38. Verordnung des Ministeriums für Kultus und Unterricht vom 2. Dezember 1874, Z. 9310, mit welcher Bestimmungen über die Einrichtung der Schulhäuser der öffentlichen Volks- und Bürgerschulen und über die Gesundheitspflege in diesen Schulen erlassen werden 194

§ 1. Allgemeine Erfordernisse des Schulhauses 194

§ 2. Lage, Umgebung 195

Seite

§ 3 bis 5. Bau im allgemeinen 195
§ 6 bis 9. Schulzimmer—Herstellung 197
§ 10. Fenster und künstliche Beleuchtung 198
§ 11. Heizung 199
§ 12. Ventilation 199
§ 13. Schulbänke 200
§ 14. Andere Einrichtungsstücke 201
§ 15. Aborte 201
§ 16. Wasserversorgung 202
§ 17. Turnplatz 203
§ 18. Ausschmückung der Schulzimmer 203
§ 19. Schulgarten 203
§ 20. Ausführung der Schulbauten 203
§ 21. Temperatur der Schullokale 204
§ 22. Lüften der Schullokale 205
§ 23. Reinhaltung der Schullokale 205
§ 24. Licht der Schullokale 205
§ 25. Beschaffenheit der Lehr- und Lernmittel 206
§ 26. Schulzeit, Hausaufgaben 207
§ 27. Stundenpläne 207
§ 28. Körperliche Haltung und Entwicklung der Schulkinder . 208
§ 29. Reinlichkeit der Schulkinder 208
§ 30. Natürliche Bedürfnisse der Schulkinder 209
§ 31. Schlußbestimmungen 209

Anhang 2 ad Nr. 38. Erlaß des Ministeriums für Kultus und Unterricht vom 12. Dezember 1877, Z. 10603, betreffend die grundbücherliche Eintragung der Schulgebäude 210

Nr. 39. (Z. 1874.) Verfahren der Bezirksschulbehörden bei der instanzmäßigen Entscheidung in strittigen Rechtsfragen 211

Nr. 40. (Z. 1145, L.-Sch.-R. vom 29. April 1907, zu §§ 212—220 Sch.-U.-O.) Förderung der Kinderfürsorge durch die Schule; Zusammenwirken mit dem Gerichte als Pflegschaftsbehörde 215

Verordnung des k. k. L.-Sch.-R. vom 10. Mai 1907, Z. 1350, betreffend Schutz und Erhaltung der kunsthistorisch oder historisch wertvollen Objekte (Altertümer) 221

VII. Instruktion für die Ortsschulinspektoren 223

VIII. Normallehrpläne für die öffentlichen Volksschulen 226

Seite

IX. Anhang.

A. Auszug aus der Vorschrift über die Lehrbefähigungsprüfungen für allgemeine Volks- und Bürgerschulen . 266

B. Verordnung des Ministeriums für Kultus und Unterricht vom 8. Mai 1872, Z. 3306, betreffend die Bezirks- und Landeskonferenzen der Volksschullehrer . . . 266

X. Nachtrag zu dem Gesetze [R] über die **Rechtsverhältnisse** des Lehrstandes. — Gesetz vom 2. Juli 1907 286

§ 30. Funktionszulage des Leiters. — §. 31. Wohnung des Leiters. — § 32. Quartierentschädigung definitiver Lehrer. . 287

§ 35. Quartierentschädigung der Aushilfslehrer. — § 59. Anrechenbare Jahresbezüge. — § 79. Beiträge für die Pensionskasse 288

Sachregister 289

I. Gesetz vom 10. Jänner 1870, Nr. 11 L.-G.-Bl.,

wirksam für das Herzogtum Salzburg, [1])

zur Regelung der Errichtung, der Erhaltung und des Besuches der öffentlichen Volksschulen.

Mit Zustimmung des Landtages Meines Herzogtumes Salzburg finde Ich anzuordnen wie folgt:

I. Abschnitt. Von der Errichtung und Erhaltung öffentlicher Volksschulen.

§ 1. (Novelle vom 20. April 1884, Nr. 11 L.-G.-Bl.) Eine öffentliche Volksschule ist überall zu errichten, wo sich in einer Ortschaft oder in mehreren im Umkreise einer Stunde gelegenen Ortschaften, Weilern oder Einschichten zusammen nach einem fünfjährigen Durchschnitte mehr als 40 schulpflichtige Kinder befinden, welche eine über 4 Kilometer entfernte Schule besuchen müssen. (§ 59 des Reichsvolksschulgesetzes vom 2. Mai 1883.)

§ 2. Wo innerhalb dieser Entfernung die lokalen Verhältnisse periodisch wiederkehrend oder dauernd den Zugang zu einer Schule erheblich erschweren, ist ein Unterlehrer derselben an einer dazu passenden Station wenigstens für die ungünstigere Jahreszeit zu exponieren, oder im äußersten Falle mindestens dreimal in der Woche zum Exkurrendounterrichte an eine solche Station zu entsenden. Die Expositur oder Exkurrendostation bildet einen Teil jener Schule, an welcher der betreffende Unterlehrer angestellt ist.

§ 3. Sobald es die Mittel desjenigen, welchem die Errichtung und Erhaltung jener Schule obliegt, irgend zulassen, ist die Expositur oder Exkurrendostation durch eine selbständige Schule zu ersetzen.

§ 4. Soweit die vorhandenen Mittel es gestatten, ist auch besonders in den bevölkerten Orten die Trennung der bestehenden gemischten Schulen nach den Geschlechtern und die Errichtung eigener Mädchenschulen anzustreben.

---

[1]) Bei jenen Paragraphen, deren Fassung auf einer späteren Gesetzesnovelle basiert, ist auf die betreffende Novelle hingewiesen. — Verlautbarung des k. k. L.-S.-R. vom 24. September 1906, Z. 3312, Stück VII. des V.-Bl. des k. k. L.-S.-R.

Dieselbe muß überall da erfolgen, wo die Anzahl der gesetzlichen Lehrkräfte (§ 11 des R.-V.-G. vom 14. Mai 1869) sechs übersteigt.

§ 5. An welchen Orten und mit welchen Mitteln Bürgerschulen zu errichten sind, wird von Fall zu Fall durch ein Landesgesetz festgestellt.

Vorläufig ist in der Stadt Salzburg eine Bürgerschule aus Landesmitteln (§ 37) zu errichten.

§ 6. Die Schulbehörden haben darüber zu wachen, daß die notwendigen Volksschulen (§§ 1, 5, 12), wo sie noch nicht bestehen, ohne unnötigen Aufschub errichtet und hierbei alle Bedingungen zu einem festen und gedeihlichen Bestande derselben sichergestellt werden.

§ 7. Alle für die Errichtung und Einrichtung einer Schule maßgebenden Umstände sind durch eine Kommission unter Zuziehung aller Interessenten und erforderlichen Falls mittels Augenscheines festzustellen; das Kommissionsprotokoll bildet die Grundlage der weiteren Entscheidungen. [1])

§ 8. Die Vervielfältigung der Volksschulen darf niemals auf Kosten der zweckmäßigen Einrichtung und gedeihlichen Fortführung der notwendigen Schulen (§§ 1, 5, 12) bewilligt werden.

§ 9. Jeder öffentlichen Volksschule ist ein Schulsprengel zuzuweisen, welchen die zu derselben eingeschulten Ortschaften, Ortschaftsteile oder Häuser bilden. Maßgebend für die Abgrenzung der Schulsprengel sind in der Regel die Grenzen der Gemeindegebiete, soweit nicht zum Behufe der Erleichterung des Schulbesuches die Zuweisung einzelner Gemeindeteile an die Schule einer benachbarten Gemeinde zweckmäßig erscheint.

§ 10. Die Einschulung hat zum Zwecke, sämtlichen innerhalb des Schulsprengels wohnenden schulpflichtigen Kindern die Möglichkeit der Aufnahme in eine Schule und der regelmäßigen Teilnahme am Unterricht derselben zu sichern.

§ 11. Kinder, welche außerhalb des Schulsprengels wohnen, dürfen nur insoweit Aufnahme finden, als dadurch keine Überfüllung der Lehrzimmer herbeigeführt wird.

Das Gleiche gilt rücksichtlich der Aufnahme jener Kinder, welche das sechste Lebensjahr noch nicht vollendet, aber die Bewilligung der Ortsschulbehörde zum Eintritte in die öffentliche Volksschule erlangt haben.

---

[1]) Siehe die Verordnung des k. k. L.-S.-R. Nr. 38 vom 15. Juni 1906, Z. 1692, Seite 185.

§ 12. Eine Schule, welche bereits durch fünf Jahre die größere Zahl ihrer Klassen in parallele Abteilungen zu trennen genötigt war, ist nach Ablauf dieses Zeitraumes sofort in zwei Schulen zu teilen.

§ 13. Ein neu zu erbauendes Schulhaus soll auf einem trockenen Platze und wo möglich in der Mitte des Schulsprengels stehen. Bei der Auswahl der Baustelle sind geräuschvolle Plätze und Straßen, sowie die Nähe lärmender oder solcher Gewerbe, welche einen unangenehmen und gesundheitsnachteiligen Geruch verbreiten, die Nachbarschaft von Sümpfen und anderen Gewässern und dergl. zu vermeiden. Ebenerdige Schulgebäude müssen mindestens 0·65 *m* über dem Niveau der Straße erhoben und ihre Fenster so angebracht werden, daß die Aufmerksamkeit der Kinder nicht durch Vorgänge außerhalb des Hauses abgelenkt werde.

Auch soll mit einem Schulhaus in der Regel kein Zinshaus in Verbindung gebracht werden.

§ 14. Die Anzahl der Lehrzimmer richtet sich nach der Zahl der für die Schule erforderlichen Lehrkräfte (§ 11 des Reichsgesetzes vom 14. Mai 1869). Sie müssen bei einer Höhe von mindestens 3·2 *m* für jedes Kind einen Flächenraum von 0·6 m^2 besitzen, nebstbei aber ausreichenden Platz für das Lehrpult und einen Kasten, für die Schultafel und für freie Zugänge zu den Bänken darbieten, wobei auch auf einen wahrscheinlichen Zuwachs von Schülern Bedacht zu nehmen ist. In hoch gelegenen, besonders allseitig freistehenden Schulhäusern kann eine Reduktion der Höhe bis auf 2·84 *m* zugelassen werden.

Alle Lehrzimmer müssen gehörig licht sein und eine entsprechende Ventilation besitzen; mit der Wohnung des Lehrers dürfen sie in keiner unmittelbaren Verbindung stehen.

§ 15. Die Schulbänke müssen so konstruiert sein, daß eine normale, der Gesundheit unschädliche Haltung des Körpers möglich werde, wobei auf Alter und Größe der Kinder jedes Lehrzimmers Rücksicht zu nehmen ist.

Alle Pultbänke sind mit Rücklehnen zu versehen und so einzurichten, daß die Füße der Kinder entweder auf dem Fußboden oder auf angebrachten schmalen Brettern aufstehen.

Die Sitzbänke sollen womöglich so aufgestellt werden, daß alles Hauptlicht von der linken Seite oder Rückseite einfällt, und daß die Schüler gegen eine fensterlose Wand sitzen, vor welcher die Schultafel und das Lehrpult angebracht ist.

§ 16. Die Stiegenhäuser und Verbindungsgänge sollen luftig und licht, die Stiegen und Gänge mindestens 1·3 *m* breit sein und erstere nie mit Spitzstufen (Schneckenstiege) konstruiert werden.

Die Aborte sind so anzulegen, daß Stiegen, Gänge und Schullokalitäten davon nicht belästigt werden.

Jede Schule soll einen gedeckten Turnraum besitzen und mit dem nötigen Trink- und Nutzwasser versehen sein.

§ 17.[1]) Die näheren Bestimmungen über die Beschaffenheit der Schulgebäude und ihrer Teile, sowie über die erforderlichen Schuleinrichtungen werden in einer Verordnung festgesetzt, welche der Minister für Kultus und Unterricht über Begutachtung der Landesschulbehörde und im Einvernehmen mit dem Landesausschusse erlassen wird. Diese Verordnung normiert auch die Modalitäten, unter denen die technischen Organe der politischen Behörden oder die Landesvertretung bei Genehmigung und Ausführung der Baupläne, Beschaffung der Schuleinrichtung, Überwachung des zweckentsprechenden Zustandes der Gebäude und ihrer Einrichtung einzutreten haben.

§ 18. Die Bezirksschulbehörde bestimmt die Auslagen für Beheizung, Beleuchtung und Reinigung der Schullokalitäten, indem sie für jede Schule nach Flächenraum, kubischem Inhalt und Situierung derselben ein Minimum der bezüglichen Kosten feststellt, unter welches nicht herabgegangen werden darf.

§ 19. Die Verwendung weiblicher Lehrkräfte für den Unterricht der Knaben, seien dieselben in eigenen Klassen gesondert oder mit den Mädchen vereint, darf nur in den unteren vier Jahresstufen stattfinden.

§ 20. Eine bestehende öffentliche Volksschule kann nur mit Genehmigung des Ministers für Kultus und Unterricht, und zwar nur dann wieder geschlossen werden, wenn sie nicht zu den notwendigen Schulen (§§ 1, 5, 12) gehört.

II. Abschnitt. Von dem Besuche der öffentlichen Volksschule.

§ 21. Unmittelbar vor Beginn jedes Schuljahres nimmt die Ortsschulbehörde die Aufzeichnung aller im schulpflichtigen Alter stehenden Kinder des Schulsprengels ohne Unterschied ihrer Konfession und Heimatsberechtigung vor. Wer absichtlich ein Kind der Aufzeichnung entzieht oder bezüglich desselben eine unwahre Angabe macht, ist mit einer Geldstrafe von 2—40 K (1—20 fl.) zu belegen oder im Falle der Unvermögenheit mit Einschließung von höchstens vier Tagen zu bestrafen.

[1]) Zu §§ 13—17 siehe die Verordnung des k. k. Ministeriums für Kultus und Unterricht vom 2. Dezember 1874, Z. 9310, Seite 200.

§ 22. Kinder, welche wegen eines geistigen oder körperlichen Gebrechens die öffentliche Volksschule nicht besuchen können oder zu Hause oder in einer Privatanstalt unterrichtet werden, oder bereits an einer höheren Schule sich befinden, sind in einem eigenen Verzeichnisse zusammenzustellen, welches sofort der Bezirksschulbehörde vorzulegen ist.

§ 23. Das Gleiche gilt von Kindern, welche in Fabriken, Gewerben, Bergwerken, Torfstichen und dergl. beschäftigt sind und den Unterricht einer Fabriksschule genießen.

§ 24. Der Bezirksschulbehörde steht es zu, über jene Tatsachen, welche die in den §§ 22 und 23 erwähnten Kinder vom Besuche der allgemeinen Volksschule befreien, weitere Nachweisungen zu verlangen.

§ 25. Sind Kinder, bezüglich deren ein Befreiungsgrund (§§ 22 und 23) nicht eintritt, nicht binnen der ersten vierzehn Tage des Schuljahres in eine öffentliche Volksschule aufgenommen, so hat die Ortsschulbehörde die Eltern oder deren Stellvertreter an ihre Pflicht zu erinnern. Wenn sie nicht binnen weiterer drei Tage die Aufnahme des Kindes in eine öffentliche Volksschule bewerkstelligen, so verfallen sie in eine Geldstrafe welche zwischen 2—10 K (1 bis 5 fl.) zu bemessen, im Falle der Unvermöglichkeit aber in Einschließung von höchstens 24 Stunden umzuändern ist.

§ 26. Wenn der Ortsschulbehörde während des Schuljahres die Übersiedlung eines schulpflichtigen Kindes aus dem eigenen in einen anderen Schulsprengel bekannt wird, hat sie die Mitteilung hierüber an die betreffende Ortsschulbehörde zu richten. Erhält sie Kenntnis von der Übersiedlung eines schulpflichtigen Kindes aus einem anderen in den eigenen Schulsprengel, so hat sie dasselbe sofort in das Verzeichnis der schulpflichtigen Kinder aufzunehmen und nach den §§ 22 bis 25 des gegenwärtigen Gesetzes Amt zu handeln.

§ 27. Die Ortsschulbehörde revidiert halbmonatlich die Absentenverzeichnisse der Schule und schreitet nach Maßgabe derselben sofort gegen Nachlässigkeit der Eltern oder ihrer Stellvertreter ein. Der Vorgang ist derselbe wie bei gänzlich verabsäumter Aufnahme eines schulpflichtigen nicht gesetzlich befreiten Kindes in die öffentliche Volksschule (§ 25). Nicht gehörig entschuldigte Schulversäumnisse sind den gänzlich unstatthaften gleich zu halten.

§ 28. Das Strafausmaß kann bis zu 20 K (10 fl.) oder einer zweitägigen Einschließung gehen, wenn die Eltern das Versäumnis in gewinnsüchtiger Weise herbeiführten.

§ 29. Ebenso findet eine Erhöhung des Strafausmaßes statt, wenn die Eltern oder deren Stellvertreter bezüglich einer schuldbaren Vernachlässigung des Schulbesuches (§§ 25, 27) der Kinder rückfällig erscheinen. In diesem Falle kann das Strafausmaß bis zu 40 K (20 fl.) oder einer viertägigen Einschließung gehen.

§ 30. Inhaber von Fabriken, Gewerben, Bergbauen, Torfstichen u. dgl., welche die bei ihnen beschäftigten Kinder nicht zum regelmäßigen Schulbesuche anhalten, verfallen in die in den §§ 25 und 27—29 bezeichneten Strafen.

§ 31. (Novelle vom 20. April 1884, Nr. 11 L.-G.-Bl.) Die Löschung aus der Liste der schulpflichtigen Kinder erfolgt erst dann, wenn der Besitz der notwendigsten Kenntnisse, als: Religion, Lesen, Schreiben und Rechnen durch ein Zeugnis einer öffentlichen Volksschule nachgewiesen erscheint. (§ 21 des R.-V.-G. vom 2. Mai 1883.)

§ 32. (Novelle vom 20. April 1884, Nr. 11 L.-G.-Bl.) Von der Beibringung des ebenerwähnten Zeugnisses sind Kinder befreit, welche eine höhere Schule oder gewerbliche oder landwirtschaftliche Schulen oder Fachkurse besuchen, insoferne diese nach ihrer Einrichtung geeignet erscheinen, den Volksschulunterricht zu ersetzen; ferner Kinder, denen ein dem Unterrichtszwecke oder Schulbesuche hinderliches geistiges oder schweres körperliches Gebrechen anhaftet; endlich solche, die zu Hause oder in einer Privatanstalt unterrichtet werden.

In letzterem Falle sind die Eltern oder deren Stellvertreter dafür verantwortlich, daß den Kindern mindestens der für die Volksschule vorgeschriebene Unterricht in genügender Weise zuteil werde.

Waltet in dieser Beziehung ein Zweifel ob, so hat die Bezirksschulbehörde die Verpflichtung, sich in angemessener Weise davon zu überzeugen, ob der Zweifel begründet sei oder nicht. Den zu diesem Behufe angeordneten Maßregeln haben sich die Eltern oder deren Stellvertreter zu fügen. (§ 23 des R.-V.-G. vom 2. Mai 1883.)

§ 33. (Novelle vom 20. April 1884, Nr. 11 L.-G.-Bl.) Eltern oder deren Stellvertreter, welche außer den im § 32 bezeichneten Fällen Kinder vor Erlangung jenes Zeugnisses von der Schule fernehalten, unterliegen denselben Verwarnungen und Ahndungen, wie solche für Vernachlässigung des Schulbesuches angeordnet sind; das Gleiche gilt bezüglich der Inhaber von Fabriken, Gewerben, Bergbauen, Torfstichen und dergl., welche die bei ihnen beschäftigten Kinder vom Schulbesuche abhalten.

§ 34. Die Verhängung der in den §§ 21, 25, 27—29, 30 und 33 erwähnten Strafen kommt in erster Instanz der Bezirksschulbehörde zu. Das Verfahren richtet sich bis zum Erscheinen des Polizeistrafgesetzes nach der kaiserl. Verordnung vom 20. April 1854,

R.-G.-Bl. Nr. 96, und der Verordnung der Ministerien des Innern und der Justiz und der obersten Polizeibehörde vom 3. April 1855, R.-G.-Bl. Nr. 61.

§ 35. Rekurse gegen Entscheidungen wegen des nicht begonnenen, des vernachlässigten oder des vorzeitig abgebrochenen Schulbesuches haben, soweit sie nicht gegen Strafverfügungen gerichtet sind, keine aufschiebende Wirkung.

§ 36. Gegen Eltern, welche trotz wiederholter Bestrafungen beharrlich ihren Obliegenheiten in Betreff des Schulbesuches ihrer Kinder nicht nachkommen, ist das Verfahren nach den §§ 176 und 177 des a. b. G. B. zu veranlassen.

Fabriksbesitzer und dergl. können schon bei dem ersten Rückfalle des Rechtes, schulpflichtige Kinder in ihren Etablissements zu beschäftigen, verlustig erklärt werden.

III. Abschnitt. Von dem Aufwande für das Volksschulwesen und von den Mitteln zu seiner Bestreitung.

§ 37. (Novelle vom 5. November 1880, Nr. 11 L.-G.-Bl.) Die Errichtung und Erhaltung der notwendigen Volksschulen (§§ 1, 5 und 12) ist eine gemeinsame Angelegenheit des Landes Salzburg, welches mittels eines zu bildenden Landesschulfondes unter der Verwaltung des Landesausschusses sowohl alle sachlichen Bedürfnisse der Volksschule als auch die Bezüge des Lehrpersonales zu bestreiten hat.

Eine Ausnahme hievon bilden die Kosten für die Schulbaulichkeiten, für die Miete der Schullokalitäten und der Lehrerwohnung, für Beheizung, Beleuchtung und Reinigung der Schullokalitäten, hinsichtlich deren folgende Bestimmungen zu gelten haben:

Die Kosten der Herstellung und Erhaltung der für Volksschulen erforderlichen Gebäude und Lokalitäten, für Miete der Schullokalitäten und der Lehrerwohnung und für die Beheizung, Beleuchtung und Reinigung der Schullokalitäten sind von der betreffenden Schulgemeinde zu tragen. Bei Schulbauten, welche im Verhältnisse zu den Kräften der Gemeinde besonders kostspielig sind, kann derselben ein unverzinslicher Vorschuß hiezu aus dem Landesfonds gegen angemessene erleichterte Rückzahlung geleistet werden.

Den Schulgemeinden bleibt ferner das Recht gewahrt, die Schulpatronate, soweit sie bestehen oder solche Personen, welche hiezu durch Stiftung oder andere privatrechtliche Titel verbunden sind, zur Beitragsleistung nach Maßgabe der ihnen obliegenden Verpflichtungen und in Gemäßheit des Landesgesetzes vom 24. No-

vember 1863 betreffend das Schulpatronat und die Kostenbestreitung für die Lokalitäten der Volksschule (L.-G.-Bl. von 1864, Nr. 18) heranzuziehen.

Hiezu die §§ 1—3 des Gesetzes vom 24. November 1863, L.-G.-Bl. Nr. 18 ex 1864:

§ 1. Das Schulpatronat, insoferne es Privaten lediglich durch die Verordnung der Studien-Hofkommission vom 24. Februar 1826, Z. 1079, und durch die in der politischen Schulverfassung aufgenommenen Verordnungen aufgebürdet worden ist, hat zu entfallen — es wäre denn, daß die Beteiligten ein Einverständnis über die Aufrechterhaltung desselben treffen.

Hingegen bleiben Schulpatronate, welche auf andern Titeln beruhen, sowie die landesfürstlichen Schulpatronate, welche im Herzogtume Salzburg auf die Übernahme von Seite des Landesfürsten sich gründen, aufrecht.

§ 2. Die Kosten der Herstellung, Erhaltung, Miete, Einrichtung und Beheizung der für die Volksschulen erforderlichen Lokalitäten, insoweit die Beheizung nicht bisher von den Gemeinden allein getragen wurde, sowie die Kosten der Herstellung, Erhaltung und Miete der dem Lehrpersonale gebührenden Wohnungen haben vor allem die hiefür gewidmeten Lokalfonde nach Maß ihrer Renten, dann die Schulpatronate, soweit sie fortbestehen (§ 1), oder solche Personen, welche hiezu durch Stiftung und andere privatrechtliche Titel verbunden sind, nach Maßgabe der ihnen obliegenden Verpflichtung zu bestreiten.

§ 3. Enthalten die privatrechtlichen Titel über das Schulpatronat keine ausdrückliche Bestimmung bezüglich der Beschaffenheit und des Maßes der Leistungen, oder kann aus denselben nur die Übernahme der gesetzlichen Leistungen gefolgert werden, so hat der Patron in Zukunft nur den vierten Teil der zu deckenden Kosten zu tragen, insoferne er nicht eine noch geringere Verpflichtung nachweisen kann.

§ 38. Auf den Landesschulfond gehen unter der im § 37 ausgedrückten Beschränkung alle Verpflichtungen über, welche bezüglich der Errichtung und Erhaltung der notwendigen Volksschulen bisher jeder einzelnen Schulgemeinde entweder für sich allein oder in Konkurrenz mit anderen Personen oder Korporationen oblagen.

§ 39. Soweit das Gesetz oder ein Vertrag nebst der Schulgemeinde noch andere Personen oder Korporationen zu Leistungen und Beiträgen für sachliche Bedürfnisse oder für das Diensteinkommen des Lehrpersonals einer Volksschule verpflichtete, sind solche Verpflichtungen in vollem Umfange aufrecht zu erhalten. Das Gleiche gilt von Stiftungen und Fonden.

§ 40. Wenn stiftungsgemäß oder auf Grund von Privatrechtstiteln einzelne Zuflüsse bestimmten Schulen gewidmet wurden, ist diese Widmung unter tunlichster Aufrechthaltung ihrer etwaigen speziellen Bestimmung für die betreffende Schule zu wahren.

Insbesondere sind die Renten jener Stiftungen, welche für Schulprämien bestehen, für Schulpreise an den betreffenden Schulen zu verwenden.

§ 41. In den Landesschulfond fließen die für Landesschulzwecke gemachten oder in der Zukunft zu erwartenden Geschenke und Legate mit möglichster Aufrechthaltung ihrer etwaigen speziellen Bestimmung (das Schulgeld) und andere besondere Einnahmen für Schulzwecke.

Die §§ 42—46 wurden aufgehoben durch das nachfolgende Gesetz vom 23. Februar 1873, Nr. 11 L.-G.-Bl.:

Über Antrag des Landtages Meines Herzogtumes Salzburg finde Ich zu verordnen, wie folgt:

§ 1. Das Schulgeld an den öffentlichen Volks- und Bürgerschulen ist aufgehoben und darf ebenso wenig, als die im ersten Satze des § 47 des Landesgesetzes vom 10. Jänner 1870, Z. 11 L.-G.-Bl., angeführten Leistungen abgefordert oder eingehoben werden.

§ 2. Über die Verwendung des Erträgnisses der bestehenden Schulgeldstiftungen entscheidet von Fall zu Fall unter Berücksichtigung des § 40 des Landesgesetzes vom 10. Jänner 1870, Z. 11 L.-G.-Bl., nach Anhörung der beteiligten Orts- und Bezirksschulbehörden der Landesschulrat.

§ 3. Das gegenwärtige Gesetz tritt mit dem 1. Jänner 1873 in Wirksamkeit.

§ 4. Mit dem Beginne der Wirksamkeit des gegenwärtigen Gesetzes treten die mit demselben im Widerspruche stehenden Bestimmungen, insbesondere die §§ 42, 43, 44, 45 und 46 des Landesgesetzes vom 10. Jänner 1870, Z. 11 L.-G.-Bl., außer Kraft.

§ 5. Mit der Durchführung dieses Gesetzes ist der Unterrichts-Minister beauftragt.

§ 47. (Neben dem Schulgelde) darf weder eine Aufnahmsgebühr, noch eine besondere Zahlung für den Unterricht in irgend einem der obligaten Gegenstände, für Benützung der zum Schulgebrauche bestimmten Einrichtungsstücke, Lehrmittel oder Unterrichtserfordernisse, für Beheizung, Beleuchtung oder Reinigung der Schullokalitäten u. dgl. abgefordert werden. Die Schulbücher und andere Lehrmittel sind den Kindern durch die Eltern oder deren Stellvertreter und im Falle erwiesener Dürftigkeit derselben durch die Gemeinde des Schulortes beizuschaffen.

§ 48. Sind die schulbesuchenden Kinder, für welche (die ganze oder teilweise Schulgeldbefreiung [§ 44] bewilliget) oder der Bedarf an Lehrmitteln und Unterrichtserfordernissen (§ 47) beigeschafft wurde, nicht im Schulorte heimatberechtigt, so kann die Gemeinde des Schulortes den Ersatz jener Auslagen von der Gemeinde des Heimatsortes beanspruchen.

§ 49. Zu den notwendigen Auslagen des Landesschulfondes gehören auch:

a) die Dotation der Lehrerbibliothek;

b) die Kosten der Abhaltung von Bezirks-Lehrerkonferenzen einschließlich der den Mitgliedern zu gewährenden Reisekostenentschädigungen;

c) die Reisekostenentschädigungen und Taggelder für die Abgeordneten der Bezirkskonferenzen zu den Landeskonferenzen.

§ 50. Abgänge des Landesschulfondes sind aus dem Landesfonde zu decken.

Übergangsbestimmungen.

§ 51. Die bestehenden Notschulen sind binnen zwei Jahren nach Beginn der Wirksamkeit des gegenwärtigen Gesetzes gleich den anderen öffentlichen Volksschulen einzurichten, oder falls ihr Bestand nicht mehr als notwendig erscheint, aufzulassen.

§ 52. Die bestehende Einteilung der Schulsprengel ist sofort nach Beginn der Wirksamkeit des gegenwärtigen Gesetzes einer Revision durch die Bezirksschulbehörde zu unterziehen.

§ 53. Ein Jahr nach Beginn der Wirksamkeit des gegenwärtigen Gesetzes soll die Einschulung sämtlicher Ortschaften, Ortschaftsteile, Weiler und Einschichten des Landes durchgeführt sein.

Schlußbestimmungen.

§ 54. Das gegenwärtige Gesetz tritt mit dem Beginne des seiner Kundmachung nachfolgenden Schuljahres in Wirksamkeit.

§ 55. Mit dem Beginne der Wirksamkeit des gegenwärtigen Gesetzes treten alle auf Gegenstände desselben sich beziehenden Gesetze und Verordnungen, insoweit solche den Bestimmungen des gegenwärtigen Gesetzes widersprechen oder durch dieselben ersetzt werden, außer Kraft.

II. Gesetz vom 31. Dezember 1874, L.-G.-Bl. Nr. 8 ex 1875,

wirksam für das Herzogtum Salzburg,[1])

womit das Gesetz vom 8. Februar 1869, betreffend die Schulaufsicht, geändert wird.

Mit Zustimmung des Landtages Meines Herzogtumes Salzburg finde Ich das Gesetz vom 8. Februar 1869, betreffend die Schulaufsicht, abzuändern und dasselbe hat zu lauten, wie folgt:

I. Der Ortsschulrat.

§ 1. Die aus Staats-, Landes- oder Gemeindemitteln ganz oder teilweise erhaltenen Volksschulen, zu welchen die Alltags- und Fortbildungsschulen und die weiblichen Arbeitsschulen zu rechnen sind, stehen unter der Aufsicht des Ortsschulrates.

§ 2. Der Ortsschulrat besteht aus Vertretern der Kirche, Schule und Gemeinde. Nebst diesen ist auch der Schulpatron berechtigt, als Mitglied in den Ortsschulrat einzutreten, und an den Verhandlungen desselben persönlich oder durch einen Vertreter mit Stimmrecht teilzunehmen.

§ 3. Die Vertreter der Kirche im Ortsschulrate sind die Seelsorger der der Schule zugewiesenen Jugend.

Wo sich zwei oder mehrere Seelsorger desselben Glaubensbekenntnisses befinden, bezeichnet die kirchliche Oberbehörde denjenigen, welcher als Mitglied in den Ortsschulrat einzutreten hat.

§ 4. Der Vertreter der Schule im Ortsschulrate ist deren Leiter (der Lehrer), und wenn an derselben Schule mehrere Lehrer angestellt sind, der Direktor (oder erste Lehrer).

Unterstehen dem Ortsschulrate mehrere Schulen, so tritt der Leiter der unter diesen Schulen im Range am höchsten stehenden, bei gleichem Range der Schulen der dienstälteste Leiter dieser Schulen in den Ortsschulrat. Doch nehmen auch die Leiter der anderen Schulen an den, ihre eigene Anstalt betreffenden Verhandlungen des Ortsschulrates mit beratender Stimme teil.

§ 5. Die Vertreter der Gemeinde im Ortsschulrate werden von der Gemeindevertretung gewählt.

Wenn einer Schule mehrere Ortsgemeinden oder Teile derselben angehören, geschieht die Wahl durch eine Versammlung von Abgeordneten aus den Vertretungen der beteiligten Gemeinden.

---

[1]) Verlautbarung des k. k. L.-S.-R. vom 24. September 1906, Z. 3312, Verordnungsblatt des k. k. L.-S.-R., Stück VII, Nr. 12.

Die Zahl der für jede dieser Gemeinden entfallenden Abgeordneten ist vom Bezirksschulrate möglichst nach Verhältnis der Seelenzahl der eingeschulten Häuser zu bestimmen. Die Zahl der Vertreter der Gemeinde, beziehungsweise der beteiligten Gemeinden im Ortsschulrate, beträgt mindestens drei, höchstens fünf, und wird vom Bezirksschulrate bestimmt, wobei dieser darauf Rücksicht zu nehmen hat, daß die Vertretung der verschiedenen Glaubensbekenntnisse im Ortsschulrate möglich gemacht werde.

Die Wahl erfolgt durch absolute Stimmenmehrheit, und gilt für die Dauer von sechs Jahren. Doch tritt nach drei Jahren die Hälfte, und bei ungerader Zahl die größere Zahl der Mitglieder aus. Die Wiederwahl ist zulässig. Außerdem werden von der Gemeindevertretung, beziehungsweise von der Versammlung der abgeordneten Gemeindevertretungen zwei Ersatzmänner gewählt.

§ 6. Wählbar sind alle jene, welche fähig sind, in die Gemeindevertretung einer dem Ortsschulrate zugewiesenen Gemeinde gewählt zu werden. Der Verlust dieser Wählbarkeit hat das Ausscheiden aus dem Ortsschulrate zur Folge.

Die Wahl in den Ortsschulrat kann nur derjenige ablehnen, welcher berechtigt wäre, die Wahl in die Gemeindevertretung abzulehnen, oder welcher die letzten sechs Jahre hindurch Mitglied des Ortsschulrates war.

§ 7. Orte, an welchen mehrere Schulen bestehen, können von der Gemeindevertretung mit Genehmigung des Bezirksschulrates in mehrere Schulkreise geteilt werden. In diesem Falle wird für jeden dieser Schulkreise ein besonderer Ortsschulrat mit Beachtung der vorstehenden Bestimmungen gebildet.

§ 8. Dem Ortsschulrate kommt es zu, für die Befolgung der Schulgesetze, sowie der Anordnungen der höheren Schulbehörden und die denselben entsprechende zweckmäßige Einrichtung des Schulwesens im Orte zu sorgen.

Insbesondere hat derselbe:

1. Dafür zu sorgen, daß die Lehrer ihre Gehaltsbezüge in der gehörigen Weise, zur rechten Zeit und ungeschmälert erhalten;

2. den etwa vorhandenen Lokalschulfond, sowie das Schulstiftungsvermögen, soweit darüber nicht andere Bestimmungen stiftungsgemäß getroffen sind, zu verwalten;

3. das Schulgebäude, die Schulgründe und das Schulgerät zu beaufsichtigen und das erforderliche Inventar zu führen;

4. für die Beistellung der Schulbücher und anderer Unterstützungsmittel für arme Schulkinder für die Anschaffung und Instandhaltung der Schulgeräte, für die nötigen Lehrmittel und sonstigen Unterrichtserfordernisse Sorge zu tragen;

5. die jährlichen Voranschläge für die Schulerfordernisse, soweit hiefür nicht besondere Organe bestellt sind, zu verfassen, dieselben an die Gemeindevertretungen der Eingeschulten zu leiten und über die empfangenen Gelder Rechnung zu legen;

6. die der Schule gehörigen Wertpapiere, Urkunden, Fassionen u. s. w. aufzubewahren;

7. die jährliche Schulbeschreibung zu verfassen, den Schulbesuch auf jede mögliche Art zu befördern und die Strafanträge gegen die Vernachlässigung desselben an den Bezirksschulrat zu stellen;

8. die Unterrichtszeit mit Beachtung der vorgeschriebenen Stundenzahl zu bestimmen;

9. die Erteilung des vorgeschriebenen Unterrichtes zu überwachen;

10. die Disziplin in den Schulen, sowie das Betragen der Schuljugend außerhalb der Schule zu beaufsichtigen;

11. den Lehrern hinsichtlich ihrer Amtsführung die tunlichste Unterstützung angedeihen zu lassen;

12. Streitigkeiten der Lehrer unter sich und mit der Gemeinde oder mit einzelnen Gemeindegliedern (soweit sie aus den Schulverhältnissen erwachsen) nach Tunlichkeit auszugleichen;

13. dem Lehrpersonale an einklassigen Volksschulen Urlaub bis zu drei Tagen zu erteilen;

14. Auskünfte und Gutachten an die Gemeindevertretung und die vorgesetzten Behörden zu erstatten, an welche der Ortsschulrat auch Anträge zu stellen jederzeit berechtigt ist;

15. bei Ausschreibungen und Besetzungen der Lehrerstellen nach dem Gesetze mitzuwirken.

§ 9. Von der Wirksamkeit des Ortsschulrates sind die mit den Lehrerbildungsanstalten in Verbindung stehenden Übungsschulen ausgenommen; nur wo sie ganz oder teilweise auch aus Gemeindemitteln erhalten werden, kommt in Bezug auf sie dem Ortsschulrate die im § 8 unter 1—6 bezeichnete Wirksamkeit zu.

§ 10. Die Mitglieder des Ortsschulrates, dessen Konstituierung sowohl der Gemeindevertretung als dem Bezirksschulrate anzuzeigen ist, wählen aus ihrer Mitte mit absoluter Stimmenmehrheit einen Vorsitzenden und dessen Stellvertreter auf die Dauer von drei Jahren.

Die Wahl zum Vorsitzenden abzulehnen, sind nur die Vertreter der Kirche und Schule im Ortsschulrate berechtigt.

Ist sowohl der Vorsitzende als auch dessen Stellvertreter verhindert, so führt der älteste unter den Mitgliedern des Ortsschulrates den Vorsitz.

§ 11. Der Ortsschulrat versammelt sich wenigstens einmal im Monate zu einer ordentlichen Sitzung.

Der Vorsitzende kann aber jederzeit, und er muß, wenn zwei Mitglieder es verlangen, eine außerordentliche Versammlung einberufen.

§ 12. Zu jeder Sitzung sind sämtliche Mitglieder des Ortsschulrates einzuladen. Zur Beschlußfähigkeit wird die Anwesenheit wenigstens dreier Mitglieder erfordert.

Kommt zu einer Sitzung die beschlußfähige Anzahl nicht zusammen und kann dieselbe nicht sofort durch Einberufung der Ersatzmänner erzielt werden, so hat der Vorsitzende binnen acht Tagen die Mitglieder abermals und zwar unter Androhung einer Geldbuße von 2—20 K (1—10 fl.) für den Fall nicht genügender Entschuldigung des Ausbleibens nebst den Ersatzmännern einzuberufen.

Die Beschlüsse werden durch absolute Stimmenmehrheit gefaßt.

Der Vorsitzende, welcher bei Stimmengleichheit entscheidet, hat für den Vollzug der Beschlüsse des Ortsschulrates, sowie für die pflichtgemäße Erfüllung seines Wirkungskreises überhaupt Sorge zu tragen und ist berechtigt, die Ausführung von Beschlüssen, welche nach seiner Ansicht dem Gesetze zuwiderlaufen oder das Interesse der Schule gefährden, einzustellen und hat den Gegenstand binnen drei Tagen an den Bezirksschulrat zur Entscheidung zu leiten.

Beschwerden gegen Beschlüsse und Verfügungen des Ortsschulrates gehen an den Bezirksschulrat. Dieselben sind bei dem Ortsschulrate einzubringen und haben aufschiebende Wirkung, sofern dieses binnen 14 Tagen nach Eröffnung der angefochtenen Entscheidung geschieht.

§ 13. Kein Mitglied des Ortsschulrates darf an der Beratung und Abstimmung von Angelegenheiten teilnehmen, welche seine persönlichen Interessen betreffen.

Das betreffende Mitglied ist berechtigt, die Mitteilung des Ergebnisses der Verhandlung zu verlangen.

§ 14. In Angelegenheiten, die so dringlich sind, daß weder die nächste ordentliche Sitzung abgewartet, noch eine außerordentliche einberufen werden kann, darf der Vorsitzende selbständig Verfügungen treffen; er muß jedoch ohne Verzug und spätestens in der nächsten Sitzung die Genehmigung des Ortsschulrates einholen.

§ 15. Zur Beaufsichtigung des didaktisch-pädagogischen (Unterricht und Erziehung betreffenden) Zustandes der Schule wird ein sachkundiges Mitglied des Ortsschulrates vom Bezirksschulrate als Ortsschulinspektor bestellt.

Der Ortsschulinspektor hat sich mit dem Leiter der Schule in stetem Einvernehmen zu erhalten. Tritt hiebei eine Meinungsverschiedenheit hervor, so ist jeder Teil berechtigt, die Entscheidung des Bezirksschulrates einzuholen.

An jenen Schulen, wo sich mehrere Lehrer befinden, ist der Ortsschulinspektor den Lehrerkonferenzen beizuwohnen berechtigt.

Wo sich die Wirksamkeit des Ortsschulrates auf mehrere Schulen erstreckt, können zur didaktisch-pädagogischen Beaufsichtigung derselben zwei Ortsschulinspektoren bestellt werden. Die Schulen zu besuchen, und von den Zuständen derselben Kenntnis zu nehmen, sind auch die übrigen Mitglieder des Ortsschulrates berechtiget.

Die Befugnis, etwa notwendige Anordnungen zu treffen, steht jedoch nicht einem einzelnen Mitgliede, sondern bloß der gesamten Körperschaft zu.

§ 16. Die Mitglieder des Ortsschulrates haben auf ein Entgelt für die Besorgung der Geschäfte keinen Anspruch.

Für die damit verbundenen baren Auslagen wird ihnen der Ersatz aus Gemeindemitteln geleistet.

§ 17. Die ungerechtfertigte Verweigerung des Eintrittes in den Ortsschulrat (§ 6), sowie der Übernahme des Amtes und der Geschäfte des Vorsitzenden (§ 10), oder des Ortsschulinspektors (§ 15), seitens der Vertreter der Gemeinde wird vom Bezirksschulrate mit einer Geldbuße von 100—400 K (50—200 fl.) bestraft. Derselbe kann auch Mitglieder des Ortsschulrates, welche ihre Pflichten verletzen, mit Ordnungsstrafen bis 40 K (20 fl.) belegen.

Im Falle fortdauernder Pflichtvernachlässigung oder grober Pflichtverletzungen seitens des Ortsschulrates oder des Vorsitzenden kann die Auflösung des Ortsschulrates oder die Entsetzung des Vorsitzenden und die Vornahme einer Neuwahl vom Landesschulrate angeordnet werden.

Der Bezirksschulrat ist jedoch berechtigt, Mitglieder des Ortsschulrates, welche sich derartige Pflichtverletzungen zu Schulden kommen lassen, daß sie ohne Gefährdung des öffentlichen Interesses in ihrem Amte nicht belassen werden können, sofort unter Anzeige an den Landesschulrat zu suspendieren und wegen Fortführung der Geschäfte — erforderlichenfalls durch besondere Organe auf Kosten der Schulgemeinde, welcher das Regreßrecht gegen die Schuldtragenden vorbehalten bleibt — die entsprechenden Vorkehrungen zu treffen.

Die Berufung geht in diesem Falle ohne aufschiebende Wirkung an den Landesschulrat.

Die Geldbußen sind für Zwecke der Schule zu verwenden.

II. Der Bezirksschulrat.

§ 18. Die nächsthöhere Aufsicht über die Volksschulen wird vom Bezirksschulrate geführt.

§ 19. Die Schulbezirke fallen dem Umfange nach mit den politischen Bezirken zusammen.

Städte, welche ein eigenes Gemeindestatut haben, bilden je einen besonderen Schulbezirk.

§ 20. Der Bezirksschulrat besteht in der Regel:

a) aus dem Vorsteher der politischen Bezirksbehörde als Vorsitzenden;

b) aus je einem Geistlichen jener Glaubensgenossenschaft, deren Seelenzahl im Bezirke mehr als 2000 beträgt.

Die Ernennung kommt der Diözesanbehörde, beziehungsweise dem Seniorate zu;

c) aus zwei Fachmännern im Lehramte; der eine derselben wird von der Lehrerversammlung des Bezirkes gewählt. Als zweiter Fachmann tritt der Direktor der etwa im Bezirke befindlichen Lehrerbildungsanstalt, in Ermangelung einer solchen aber der Mittelschule des Bezirkes ein. Besitzt der Bezirk mehrere Mittelschulen gleicher Art, so entscheidet das Dienstalter darüber, welcher der Direktoren in den Bezirksschulrat einzutreten habe. Befindet sich im Bezirke keine solche öffentliche Lehranstalt, dann werden beide Fachmänner von der Lehrerversammlung gewählt;

d) aus zwei vom Landesausschusse gewählten Mitgliedern. Wählbar sind alle jene, welche fähig sind, in die Gemeindevertretung einer im Schulbezirke befindlichen Gemeinde gewählt zu werden.

Der Verlust dieser Wählbarkeit hat das Ausscheiden aus dem Bezirksschulrate zur Folge.

Der Stellvertreter des Vorsitzenden wird von diesem aus der Mitte des Bezirksschulrates bestimmt.

§ 21. In Städten, welche ein eigenes Gemeindestatut haben, treten bei der Zusammensetzung des Bezirksschulrates folgende Abweichungen von den im § 20 erteilten Vorschriften ein:

a) Vorsitzender ist der Bürgermeister; der Stellvertreter des Vorsitzenden wird vom Bezirksschulrate aus seiner eigenen Mitte durch Stimmenmehrheit gewählt;
b) jede Glaubensgenossenschaft, deren Seelenzahl mehr als 500 beträgt, ist im Bezirksschulrat durch einen Geistlichen zu vertreten;
c) die Bestimmung des § 20 lit. d findet hier keine Anwendung. Dagegen wählt die Gemeindevertretung aus ihrer Mitte oder aus den anderen zur Gemeindevertretung Wählbaren zwei Mitglieder des Bezirksschulrates.

Der Verlust der Wählbarkeit zur Gemeindevertretung zieht den Austritt aus dem Bezirksschulrate nach sich.

§ 22. Zur Wahrnehmung der religiösen Interessen jener Bezirksbewohner, deren Glaubensbekenntnisse keines der Mitglieder des Bezirksschulrates angehört, wählt der letztere je einen Beirat dieses Bekenntnisses.

§ 23. Alle nach den §§ 20—22 stattfindenden Ernennungen und Wahlen unterliegen der Bestätigung des Landeschefs und gelten auf sechs Jahre.

§ 24. Dem Bezirksschulrate kommt in Bezug auf alle öffentlichen Volksschulen und die in dieses Gebiet gehörigen Privatanstalten und Fachschulen, dann über die Kinderbewahranstalten des Bezirkes jener Wirkungskreis zu, welcher nach den bisherigen Vorschriften den politischen Bezirksbehörden und den Schuldistriktsaufsehern zustand.

Insbesondere kommt demselben zu:

1. Die Vertretung der Interessen des Schulbezirkes nach außen, die genaue Evidenzhaltung des Standes des Schulwesens im Bezirke, die Sorge für die gesetzliche Ordnung im Schulwesen und die möglichste Verbesserung desselben überhaupt und jeder Schule insbesondere;

2. die Sorge für die Verlautbarung der in Volksschulangelegenheiten erlassenen Gesetze und Anordnungen der höheren Schulbehörden sowie für den Vollzug derselben;

3. die Leitung der Verhandlungen über die Regulierung und Erweiterung der bestehenden sowie über die Errichtung neuer Schulen, die Entscheidung in erster Instanz über Aus- und Einschulungen, die Oberaufsicht über die Schulbauten, insofern sie nicht aus Landesmitteln bestritten werden und über die Anschaffung der Erfordernisse für die Lokalitäten der Volksschulen, die Richtigstellung und Bestätigung der Schulfassionen;

4. die Ausübung des Tutelrechtes (Aufsichts- und Schutzrechtes) des Staates über die Lokalschulfonds und Schulstiftungen, insofern dazu nicht besondere Organe bestimmt sind oder diese Wirksamkeit einer höheren Behörde vorbehalten ist;

5. der Schutz der Schulen und der Lehrer in allen ökonomischen und polizeilichen Beziehungen, die Entscheidung in erster Instanz über die Beschwerden in Angelegenheiten der Gehalte (Dotationen), der Versorgungsgebühren, insoferne diese Versorgungsgebühren nicht aus Staats- oder Landesmitteln zu leisten sind, und der Lehrmittel;

6. die Anwendung der Zwangsmittel in den gesetzlich bestimmten Fällen;

7. die provisorische Besetzung der an den Schulen erledigten Dienststellen und die Mitwirkung bei der definitiven Besetzung derselben, beziehungsweise bei der Vorrückung der Lehrer in höhere Gehalte;

8. die Untersuchung der Disziplinarvergehen des Lehrpersonales und anderer Gebrechen der Schulen und die Entscheidung darüber in erster Instanz oder nach Erfordernis die Antragstellung an den Landesschulrat;

9. die Beförderung der Fortbildung des Lehrpersonales, Veranstaltung der Bezirkslehrerkonferenzen und Aufsicht über die Schul- und Lehrerbibliotheken;

10. die Ausstellung von Verwendungszeugnissen an Lehrpersonen, sowie die Urlaubserteilung für mehr als drei Tage;

11. die Anordnungen zur Konstituierung der Ortsschulräte und die Förderung und Überwachung der Wirksamkeit derselben (§§ 5, 6, 7, 12, 15);

12. die Veranlassung außerordentlicher Inspektionen der Schulen;

13. die nach Anhörung des Ortsschulrates vorzunehmende Festsetzung des den Ortsverhältnissen angemessenen Zeitpunktes für die gesetzlichen Ferien bei den Volksschulen;

14. die Erstattung von Auskünften, Gutachten, Anträgen und periodischen Schulberichten an die höheren Schulbehörden.

§ 25. Der Bezirksschulrat versammelt sich wenigstens einmal im Monate zur ordentlichen Beratung.

Der Vorsitzende kann nach Bedarf und muß auf Antrag zweier Mitglieder außerordentliche Versammlungen einberufen.

Alle Angelegenheiten, rücksichtlich deren eine Entscheidung zu treffen, ein Gutachten oder Antrag zu erstatten ist, werden in Sitzungen behandelt.

§ 26. Zur Beschlußfähigkeit wird die Anwesenheit der Mehrheit der Mitglieder erfordert.

Das ungerechtfertigte Ausbleiben eines Mitgliedes von der Sitzung wird vom Bezirksschulrate mit einer Geldbuße von 10—20 K (5—10 fl.) geahndet, über deren Verwendung zu Schulzwecken der Bezirksschulrat zu bestimmen hat.

Die Beschlüsse werden durch absolute Stimmenmehrheit gefaßt. Bei Stimmengleichheit entscheidet der Vorsitzende, welcher auch berechtigt ist, die Ausführung von Beschlüssen, die nach seiner Ansicht dem Gesetze zuwiderlaufen, einzustellen und darüber die Entscheidung des Landesschulrates einzuholen.

An der Beratung und Abstimmung über Angelegenheiten, welche das persönliche Interesse eines Mitgliedes betreffen, hat dasselbe nicht teilzunehmen. Das betreffende Mitglied ist berechtigt, die Mitteilung des Ergebnisses der Verhandlung zu verlangen.

Beschwerden gegen Entscheidungen des Bezirksschulrates gehen an den Landesschulrat. Dieselben sind bei dem Bezirksschulrate einzubringen und haben aufschiebende Wirkung, sofern dieses binnen 14 Tagen nach Eröffnung der angefochtenen Entscheidung geschieht.

§ 27. In dringlichen Fällen (§ 14) kann der Vorsitzende auch rücksichtlich derjenigen Angelegenheiten, welche in Sitzungen zu behandeln sind, unmittelbare Verfügungen treffen, er muß jedoch ohne Verzug und spätestens in der nächsten Sitzung die Genehmigung des Bezirksschulrates einholen.

§ 28. Der Minister für Kultus und Unterricht ernennt für jeden Bezirk einen Schulinspektor und da, wo besondere Umstände es nötig machen, auch mehrere Schulinspektoren.

Die Ernennung erfolgt auf Grundlage eines Ternavorschlages des Landesschulrates für die Dauer von sechs Jahren.

Wird der Bezirksschulinspektor nicht ohnehin dem Bezirksschulrate entnommen, so tritt er kraft seiner Ernennung als ordentliches Mitglied in denselben.

Die Beaufsichtigung des Religionsunterrichtes steht nicht dem Bezirksschulinspektor, sondern der kirchlichen Oberbehörde zu.

§ 29. Volksschul-Direktoren und Lehrer, welche den Unterricht in einer Schulklasse zu erteilen haben, können zu dem Amte eines Bezirksschulinspektors nur mit Zustimmung derjenigen, welche die betreffende Schule dotieren, berufen werden. In diesem Falle wird ihnen nach Erfordernis auf die Dauer dieser Funktion zu der zeitweise notwendigen Aushilfe bei dem Unterrichte an der eigenen Schule ein Personalunterlehrer auf Kosten des Normalschulfonds beigegeben.

§ 30. Der Bezirksschulinspektor ist zur periodischen Inspektion und Visitation der Schulen berufen. Er ist berechtigt, in didaktisch-pädagogischen Gegenständen Ratschläge zu geben und den in dieser Beziehung wahrgenommenen Übelständen an Ort und Stelle durch mündliche Weisungen abzuhelfen. Auch kommt ihm die Leitung der Bezirks-Lehrerkonferenzen zu.

Bei dem Besuche der ihm zugewiesenen öffentlichen Schulen hat der Bezirksschulinspektor vorzugsweise seine Aufmerksamkeit darauf zu richten:

1. Ob die Ortsschulinspektoren ihren Pflichten bezüglich der Beaufsichtigung der Schule nachkommen; ferner

2. auf die Einhaltung der gesetzlichen Bestimmungen bei Aufnahme und Entlassung der Kinder;

3. auf die Tüchtigkeit, den Fleiß, überhaupt auf das ganze Verhalten der Lehrer und auf die in der Schule herrschende Disziplin, Ordnung und Reinlichkeit;

4. auf die Einhaltung des Lehrplanes, auf die Unterrichtsmethode und auf die Fortschritte der Kinder im allgemeinen und in den einzelnen Fächern insbesondere;

5. auf die eingeführten Lehrmittel und Lehrbehelfe und die innere Einrichtung der Schule;

6. auf die ökonomischen Verhältnisse der Schule, insbesondere auf die Besoldung der Lehrer; — ob der Lehrer das ihm zugesicherte Einkommen pünktlich erhalte.

Beim Besuche der Privatschul- und Erziehungsanstalten hat der Bezirksschulinspektor darauf zu sehen, ob dieselben den Bedingungen, unter denen sie errichtet wurden, entsprechen und die Grenzen ihrer Berechtigung nicht überschreiten.

§ 31. Die Bezirksschulinspektoren haben über ihre Wirksamkeit Berichte an den Bezirksschulrat unter Beifügung der erforderlichen Anträge und Anzeige der an Ort und Stelle erteilten Weisungen zu erstatten.

Diese Berichte sind samt den darüber gefaßten Beschlüssen dem Landesschulrate vorzulegen, welcher auf dieselben auch bei den an den Minister für Kultus und Unterricht zu erstattenden Schulberichten die angemessene Rücksicht zu nehmen hat.

§ 32. Die Beiräte des Bezirksschulrates (§ 22) sind berechtigt, die im Bezirke etwa vorhandenen Schulen ihrer Konfession, um von deren Zuständen Kenntnis zu nehmen, zu besuchen, den periodischen Inspektionen und Visitationen derselben durch den Bezirksschulinspektor beizuwohnen, die gemachten Wahrnehmungen dem Bezirksschulrate anzuzeigen und an denselben auch Anträge zur Verbesserung dieser Schulen zu stellen.

Sie sind vom Bezirksschulrate in allen einschlägigen Fragen einzuvernehmen und können an den Verhandlungen über dieselben auch persönlich mit entscheidender Stimme teilnehmen.

§ 33. Dem Bezirksschulrate und den Bezirksschulinspektoren kommt das Prädikat „kaiserlich-königlich" zu. Der Vorsitzende verteilt

die einlangenden Geschäftsstücke behufs deren Bearbeitung an die Mitglieder und besorgt mit Benützung der Arbeitskräfte der k. k. Bezirksbehörde die laufende Geschäftsführung.

Die Kanzleierfordernisse besorgt die Bezirksbehörde. In Städten, welche ein eigenes Gemeindestatut haben, wird dem Bezirksschulrate das erforderliche Hilfspersonale von der Gemeindevertretung beigegeben und der Aufwand für Kanzleierfordernisse aus Gemeindemitteln bestritten.

Die Bezirksschulinspektoren erhalten zur Vornahme der periodischen Schulinspektionen und Visitationen einen Diäten- und Reisekosten-Pauschalbetrag aus Staatsmitteln.

III. Der Stadtschulrat.

§ 34. In Städten, welche ein eigenes Gemeindestatut haben und sonach einen Schulbezirk bilden müssen, kann vom Landesschulrate zur Besorgung der dem Ortsschulrate und dem Bezirksschulrate zustehenden Funktionen ein Stadtschulrat bestellt werden.

§ 35. (Novelle vom 25. Juli 1900, Nr. 13 L.-G.-Bl.) Der Stadtschulrat besteht:

a) aus dem Bürgermeister als Vorsitzenden;
der Stellvertreter des Vorsitzenden wird vom Stadtschulrate aus seiner eigenen Mitte durch absolute Stimmenmehrheit auf drei Jahre gewählt;

b) aus je einem Geistlichen aus jeder Glaubensgenossenschaft, deren Seelenzahl mehr als 500 beträgt. Die Ernennung kommt der Diözesanbehörde, beziehungsweise dem Seniorate zu.

Zur Wahrung der religiösen Interessen jener Bezirksbewohner, deren Glaubensbekenntnisse keines der Mitglieder des Stadtschulrates angehört, wählt der letztere je einen Beirat dieses Bekenntnisses;

c) aus drei Fachmännern im Lehramte.

Von diesen wird je einer von der Versammlung der Volksschul-, beziehungsweise der Bürgerschullehrpersonen des Bezirkes gewählt. Als dritter Fachmann tritt der Direktor der etwa im Bezirke befindlichen Lehrerbildungsanstalt, in Ermangelung einer solchen aber der der Mittelschule des Bezirkes ein.

Besitzt der Bezirk mehrere Mittelschulen gleicher Art, so entscheidet das Dienstalter darüber, welcher der Direktoren in den Stadtschulrat einzutreten habe.

Befindet sich im Bezirke keine der vorgenannten Lehranstalten, oder ist der Eintritt berufener Direktoren dieser

Anstalten in den Stadtschulrat aus dienstlichen Gründen untunlich, worüber der k. k. Landesschulrat zu entscheiden hat, so ernennt der Vorsitzende des Landesschulrates eine Lehrperson, tunlich aus dem Stande der Lehrerbildungsanstalt oder der Mittelschulen des Bezirkes, als Mitglied des Stadtschulrates;

d) aus vier von der Gemeindevertretung gewählten Mitgliedern. Wählbar sind alle jene, welche fähig sind, in die Gemeindevertretung gewählt zu werden.

Der Verlust dieser Wählbarkeit hat das Ausscheiden aus dem Stadtschulrate zur Folge.

Außerdem werden von der Gemeindevertretung zwei Ersatzmänner, von der Diözesanbehörde, beziehungsweise dem Seniorate und von den beiden Lehrpersonen-Versammlungen für jeden einzelnen Vertreter je ein Ersatzmann bestimmt.

§ 36. Alle auf den Ortsschulrat und den Bezirksschulrat bezüglichen gesetzlichen oder im Verordnungswege erlassenen und zu erlassenden Bestimmungen haben auf den Stadtschulrat sinngemäße Anwendung zu finden.

IV. Der Landesschulrat.

§ 37. Die oberste Schulaufsichtsbehörde im Lande ist der k. k. Landesschulrat.

Demselben unterstehen:

1. Die dem Wirkungskreise der Bezirksschulräte zugewiesenen Schul- und Erziehungsanstalten;
2. die Bildungsanstalten für Lehrer und Lehrerinnen der Volksschulen;
3. die Mittelschulen (Gymnasien, Realgymnasien und Realschulen), sowie alle in das Gebiet derselben fallenden Privat- und Speziallehranstalten, soferne dieselben unter der obersten Leitung des Unterrichtsministeriums stehen.

§ 38. Der Landesschulrat besteht:

1. Aus dem Landeschef oder dem von ihm bestimmten Stellvertreter als Vorsitzenden;
2. aus zwei vom Landesausschusse aus seiner Mitte delegierten Mitgliedern;
3. aus einem vom Gemeinderate der Landeshauptstadt Salzburg aus seiner Mitte oder aus den anderen zur Gemeindevertretung wählbaren bestellten Mitgliede;
4. aus einem Referenten für die administrativen und ökonomischen Schulangelegenheiten;
5. aus den Landesschulinspektoren;
6. aus zwei katholischen Geistlichen;
7. aus zwei Mitgliedern des Lehrstandes.

§ 39. Die im § 38 unter Zahl 4, 5, 6 und 7 erwähnten Mitglieder des Landesschulrates werden vom Kaiser auf Antrag des Ministers für Kultus und Unterricht, der sich, soweit die Ernennung der geistlichen Mitglieder in Frage kommt, mit den betreffenden kirchlichen Oberbehörden und in Bezug auf die Ernennung des administrativen Referenten mit dem Minister des Innern ins Einvernehmen zu setzen hat, ernannt.

Die Funktionsdauer der im § 38, Z. 2, erwähnten Mitglieder des Landesschulrates erlischt, sobald sie aufhören, Mitglieder des Landesausschusses zu sein.

Die Funktionsdauer der im § 38, Z. 3, 6 und 7 erwähnten Mitglieder des Landesschulrates beträgt 6 Jahre.

Die Dienststellen und die Bezüge des administrativen Referenten und der Landesschulinspektoren werden im Verordnungswege festgesetzt.

Die Mitglieder des Lehrstandes erhalten eine Funktionsgebühr aus Staatsmitteln.

§ 40. Der Landesschulrat hat in den Angelegenheiten der ihm unterstehenden Schulen den bisherigen Wirkungskreis der politischen Landesstelle und unbeschadet der den kirchlichen Oberbehörden im Gesetze vom 25. Mai 1868, R.-G.-Bl. Nr. 48 vorbehaltenen Rechte, den der kirchlichen Oberbehörden und Schulenoberaufseher.

Außerdem kommt dem Landesschulrate zu:

1. Die Überwachung der Bezirks- und Ortsschulräte, die Aufsicht und Leitung der Lehrerbildungsanstalten;

2. die Bestätigung der Direktoren und Lehrer an aus Gemeindemitteln erhaltenen Mittelschulen unter Wahrung der den Gemeinden, Korporationen und Privatpersonen zustehenden speziellen Rechte;

3. die Begutachtung von Lehrplänen, Lehrmitteln und Lehrbüchern für Mittelschulen und Fachschulen;

4. die Erstattung von Jahresberichten über den Zustand des gesamten Schulwesens im Lande an das Ministerium für Kultus und Unterricht.

§ 41. Die Sitzungen des Landesschulrates sind entweder ordentliche oder außerordentliche. Eine außerordentliche Sitzung kann der Vorsitzende jederzeit, und muß er, wenn zwei Mitglieder es verlangen, anordnen.

Angelegenheiten, rücksichtlich deren eine Entscheidung zu treffen, oder ein Gutachten oder ein Antrag an das Ministerium für Kultus und Unterricht zu erstatten ist, werden in Sitzungen behandelt, alle anderen unter der eigenen Verantwortung des Vorsitzenden erledigt, welcher in jeder Sitzung die in der Zwischenzeit getroffenen Verfügungen dem Landesschulrate mitzuteilen hat.

Der Landesschulrat kann sich für einzelne Angelegenheiten durch Fachmänner verstärken, welche der Sitzung mit beratender Stimme beiwohnen.

§ 42. Zur Beschlußfähigkeit des Landesschulrates wird die Anwesenheit der Mehrheit der Mitglieder erfordert.

Die Beschlüsse werden durch Stimmenmehrheit gefaßt. Bei Stimmengleichheit entscheidet der Vorsitzende, welcher auch berechtigt ist, die Ausführung von Beschlüssen, die nach seiner Ansicht gegen die bestehenden Gesetze verstoßen würden, einzustellen und darüber die Entscheidung des Ministeriums für Kultus und Unterricht einzuholen.

An der Beratung und Abstimmung über Angelegenheiten, welche das persönliche Interesse eines Mitgliedes betreffen, hat dasselbe nicht teilzunehmen.

Das betreffende Mitglied ist berechtigt, die Mitteilung des Ergebnisses der Verhandlung zu verlangen.

Beschwerden gegen Entscheidungen des Landesschulrates gehen an das Ministerium für Kultus und Unterricht. Sie sind beim Landesschulrate einzubringen und haben aufschiebende Wirkung, sofern dies binnen 14 Tagen nach Eröffnung der angefochtenen Entscheidung geschieht.

§ 43. In dringlichen Fällen (§ 14) kann der Vorsitzende auch rücksichtlich derjenigen Angelegenheiten, welche in Sitzungen zu behandeln sind (§ 41), unmittelbare Verfügungen treffen; er muß jedoch ohne Verzug und spätestens in der nächsten Sitzung die Genehmigung des Landesschulrates einholen.

§ 44. Den unmittelbaren Einfluß auf die didaktisch-pädagogischen Angelegenheiten der Schulen durch periodische Inspektionen, Leitung der Prüfungen, Überwachung der Wirksamkeit der Schuldirektionen, sowie der Orts- und Bezirksschulräte u. s. w. zu üben, sind zunächst die Landesschulinspektoren berufen, denen der Minister für Kultus und Unterricht die erforderlichen Dienstinstruktionen erteilt.

Der Landeschef kann jedoch für einzelne Fälle Funktionen dieser Art auch anderen Mitgliedern des Landesschulrates übertragen.

Die Inspektoren erstatten über diese ihre Wirksamkeit an den Landesschulrat Berichte, welche dieser unter Anzeige der darüber gefaßten Beschlüsse und getroffenen Verfügungen dem Minister für Kultus und Unterricht vorzulegen hat.

Die Landesinspektoren sind verpflichtet, auf erhaltenen Auftrag auch direkt an den Minister für Kultus und Unterricht zu berichten.

§ 45. Der Vorsitzende des Landesschulrates verteilt die Geschäfte unter die einzelnen Mitglieder und führt die Beschlüsse aus.

Die erforderlichen Hilfsarbeiter und Kanzleierfordernisse werden von der politischen Landesstelle beigegeben.

III. Gesetz vom 17. Jänner 1870, Nr. 12 L.-G.-Bl.,

betreffend die Rechtsverhältnisse des Lehrerstandes an den öffentlichen Volks- und den Bürgerschulen im Herzogtume Salzburg.[1])

Mit Zustimmung des Landtages Meines Herzogtumes Salzburg finde ich anzuordnen, wie folgt:

I. Abschnitt. Von der Anstellung des Lehrpersonales.

§ 1. Jede Erledigung einer Lehrerstelle an einer öffentlichen Volksschule zeigt die Ortsschulbehörde sofort der Bezirksschulbehörde an, welche die Konkursausschreibung vornimmt.

§ 2. Die Konkursausschreibung soll nebst Bezeichnung der Kategorie und des Dienstortes für jede erledigte Stelle den damit verbundenen mindesten Jahresgehalt und die Modalitäten seiner eventuellen Steigerung sowie die beizubringenden Behelfe namhaft machen und die Bewerber anweisen, ihre Gesuche bei der betreffenden Ortsschulbehörde einzubringen.

§ 3. Die Bekanntmachung der Konkursausschreibung erfolgt in dem amtlichen Landesblatte und nach dem Ermessen der Bezirksschulbehörde auch in einem oder mehreren von ihr zu bestimmenden, namentlich fachmännischen Organen der öffentlichen Presse.

§ 4. Der Termin zur Einreichung der Gesuche muß mindestens auf 6 Wochen vom Tage der ersten Einschaltung im amtlichen Landesblatte festgesetzt werden. Die Bewerbungsgesuche bereits angestellter Lehrindividuen sind im Wege der vorgesetzten Bezirksschulbehörde einzubringen, welche ihr Gutachten sofort beizufügen hat. Verspätet einlangende oder innerhalb des Konkurstermines nicht gehörig dokumentierte Gesuche dürfen nicht berücksichtigt werden.

§ 5. Die Ortsschulbehörde sammelt die Gesuche und erstattet binnen vier Wochen nach Ablauf des Bewerbungstermines an die Bezirksschulbehörde einen Vorschlag zur Einleitung der Besetzung der erledigten Stelle.

§ 6. (Novelle vom 25. Oktober 1877, Nr. 37 L.-G.-Bl.) Das Präsentations- (Ernennungs-) Recht steht bei Schulen unter landesfürstlichem Patronate dem Landesfürsten und bei Schulen unter einem Privatpatronate dem Privatpatrone zu.

---

[1]) Verlautbarung des k. k. L.-S.-R. vom 24. Jänner 1906, Z. 207, V.-Bl. des L.-S.-R. Stück II, Nr. 3. — Bei jenen Paragraphen, deren Fassung auf einer der noch mit 1. Jänner 1906 giltigen, später erlassenen Gesetzes-Novelle basiert, ist auf die betreffende Novelle hingewiesen.

Für alle übrigen Schulen präsentiert (ernennt) der Landesausschuß namens des Landesschulfondes, insoferne aus diesem im Sinne des § 37 des Landesgesetzes vom 10. Jänner 1870 zur Regelung der Errichtung, der Erhaltung und des Besuches der öffentlichen Volksschulen sowohl alle sachlichen Bedürfnisse der Schule als auch die Bezüge des Lehrpersonales bestritten werden. Wird in diesem Sinne eine Schule nicht vom Landesschulfonde erhalten, so steht demjenigen, welcher sie erhält, das Präsentations- (Ernennungs-) recht zu.

§ 7. (Novelle vom 25. Oktober 1877, Nr. 37 L.-G.-Bl.) Ein Präsentations- (Ernennungs-) Recht, welches Einzelnen, Korporationen oder Gemeinden ohne Verpflichtung zur Tragung der Patronatslasten zustand, erlischt mit Beginn des gegenwärtigen Gesetzes und geht dasselbe in gleicher Weise auf den Landesausschuß über.

§ 8. Wenn das Präsentations- (Ernennungs-) Recht nicht einer Behörde zusteht, welcher der Bezirksschulinspektor angehört, hat die Bezirksschulbehörde an die Präsentations- (Ernennungs-) Berechtigten ein über jeden einzelnen Bewerber sich aussprechendes Gutachten zu erstatten, welches dem Präsentations- (Ernennungs-) Akte (§ 9) beizuschließen ist.

§ 9. Der Präsentations- (Ernennungs-) Berechtigte wählt innerhalb vier Wochen vom Tage der Zustellung des Bewerbungsaktes, ohne an den Vorschlag der Ortsschulbehörde oder eine von ihr aufgestellte Reihenfolge der Kandidaten (§ 5), beziehungsweise an das Gutachten der Bezirksschulbehörde (§ 8) gebunden zu sein, den ihm am meisten geeignet scheinenden Bewerber aus und zeigt ihn unter Vorlage der ihn betreffenden Akten sofort der Landesschulbehörde an.

§ 10. Die Präsentation (Ernennung) darf an keinerlei Bedingung geknüpft werden; jede dieser Bestimmung zuwider etwa eingegangene Verpflichtung eines Bewerbers ist ungiltig und rechtlich unwirksam.

§ 11. Wird die Präsentation (Ernennung) von der Landesschulbehörde beanständet (§ 50, al. 4 des R.-V.-G. vom 14. Mai 1869), so ist die Verhandlung mit Angabe der gesetzlichen Gründe, welche der Anstellung entgegenstehen, an den Präsentations- (Ernennungs-) Berechtigten zurückzuleiten, welchem es überlassen bleibt, binnen vierzehn Tagen eine andere Präsentation (Ernennung) vorzunehmen oder den Rekurs an den Minister für Kultus und Unterricht zu ergreifen.

§ 12. Wird die Präsentation (Ernennung) von der Landesschulbehörde nicht beanständet, so fertigt sie unter Berufung auf

dieselbe das Ausstellungsdekret aus, weist dem Ernannten sein Diensteinkommen an und erläßt den Auftrag an die Bezirksschulbehörde, entweder durch einen Delegierten aus ihrer Mitte oder durch den Vorsitzenden der Ortsschulbehörde die Beeidigung des Ernannten und seine Einführung in den Schuldienst vornehmen zu lassen.

§ 13. Der Präsentations- (Ernennungs-) Berechtigte ist einzuladen, sich bei der Beeidigung und Einführung des Ernannten in den Schuldienst durch einen Abgeordneten vertreten zu lassen.

§ 14. Nimmt der Präsentations- (Ernennungs-) Berechtigte binnen der gesetzlichen Frist (§§ 9 und 11) keine Präsentation (Ernennung) vor, so tritt für diesen Fall die Landesschulbehörde in seine Rechte ein.

§ 15. (Novelle vom 8. Dezember 1899, Nr. 29 L.-G.-Bl.) Jede in Gemäßheit der §§ 1—14 vorgenommene Anstellung einer Lehrperson ist eine definitive. Doch muß jede definitiv angestellte Lehrperson sich einer Versetzung, welche die Bezirks- oder Landesschulbehörde aus Dienstesrücksichten anordnet, fügen, soferne dieselbe dabei keinen Entgang an Bezügen erleidet. Derselben gebührt jedoch eine entsprechende, vom Landesschulrate im Einvernehmen mit dem Landesausschusse festzusetzende Übersiedlungsgebühr.

§ 16. Auch bei solchen Versetzungen müssen die bestehenden Vorschlags- und Präsentationsrechte berücksichtigt werden.

§ 17. (Novelle vom 8. Dezember 1899, Nr. 29 L.-G.-Bl.) Über das Vorrücken in ein höheres Gehalt infolge abgelegter Lehrbefähigungsprüfung oder der entsprechenden anrechenbaren Dienstzeit sowie infolge der Verleihung einer Dienstalterszulage entscheidet über Anzeige der Bezirksschulbehörde der k. k. Landesschulrat.

§ 18. Soll nicht eine einfache Vorrückung nach dem Dienstrange, sondern eine Beförderung in eine höhere Gehaltstufe stattfinden, so muß dasselbe Verfahren eingehalten werden, welches für die Besetzung einer erledigten Dienststelle vorgezeichnet ist. (§§ 1—14.)

(Diese Gesetzesbestimmung steht derzeit meritorisch nicht mehr in Kraft.)

§ 19. Die Ernennung von Lehrern für nicht obligate Lehrfächer, sowie jene der Lehrerinnen für weibliche Handarbeiten in dem im § 15, al. 2 und 3 des R.-V.-G. vom 14. Mai 1896 bezeichneten Fälle ist in gleicher Weise wie jene der andern Mitglieder des Lehrstandes, jedoch ohne Konkursausschreibung, von der Bezirksschulbehörde vorzunehmen.

(Diese Gesetzesbestimmung wurde hinsichtlich der Arbeitslehrerinnen durch § 38 und gemäß Artikel III des Gesetzes vom 25. Juli 1900, Nr. 14 L.-G.-Bl. abgeändert vide § 38, Absatz 3.)

II. Abschnitt. Das Diensteseinkommen des Lehrpersonales.

§ 20. (Novelle vom 24. Dezember 1905, Nr. 9 L.-G.-Bl. ex 1906.) Das feste Jahresgehalt, welches ein definitiver Lehrer (Katechet) an den öffentlichen Schulen des Landes anzusprechen hat, beträgt in den Städten Salzburg und Hallein:

1400 K bis zum vollendeten zehnten,
1600 K vom elften bis einschließlich zwanzigsten und
1800 K über dem zwanzigsten — und in den übrigen Orten:
1200 K bis zum vollendeten zehnten,
1400 K vom elften bis einschließlich zwanzigsten und
1600 K vom vollendeten zwanzigsten nach der Lehrbefähigungsprüfung zurückgelegten Dienstjahre.

§ 21. (Novelle vom 20. Jänner 1905, Nr. 15 L.-G.-Bl.) Als definitiver Lehrer wird in Ansehung der Aktivitätsbezüge (§§ 29 und 32) auch jeder Lehrer nach dem dritten nach der Lehrbefähigungsprüfung zurückgelegten Dienstjahre betrachtet und hat demnach ohne Rücksicht auf den konkreten Dienstort Anspruch auf einen Jahresgehalt von 1200 K bis zum vollendeten 10. Dienstjahre nach Ablegung der genannten Prüfung, von da ab auf einen Jahresgehalt von 1400 K.

Dasselbe gilt mit der Beschränkung des § 37 des Gesetzes vom 27. November 1871, L.-G.-Bl. Nr. 41, betreffs weiblicher Lehrkräfte. In den definitiven Besitz einer systemisierten Lehrstelle an öffentlichen Volks- und Bürgerschulen kann jedoch auch ein derart als definitiv betrachteter Lehrer (Lehrerin) nur im Wege der speziellen Verleihung (§§ 1 bis 15) gelangen.

§ 22. (Novelle vom 25. Juli 1900, Nr. 14, L.-G.-Bl.) Das feste Jahresgehalt, welches ein im Besitze einer systemisierten Lehrerstelle an den öffentlichen Bürgerschulen befindlicher, für Bürgerschulen befähigter Lehrer (Bürgerschulkatechet) anzusprechen hat, beträgt:

1800 K bis zum vollendeten zehnten,
2000 K vom elften bis einschließlich zwanzigsten und
2200 K über dem zwanzigsten nach der Lehrbefähigungsprüfung für Volksschulen zurückgelegten Dienstjahre.

Zufolge des § 19 des durch das Gesetz vom 2. Mai 1883 abgeänderten Reichsvolksschulgesetzes vom 14. Mai 1869 beträgt die Zahl der systemisierten Lehrstellen an Bürgerschulen mit Ausschluß des Direktors und des Religionslehrers bei 3 systemisierten Klassen mindestens drei. Durch das Hinzutreten einer weiteren systemisierten Klasse (Parallelklasse) ist im allgemeinen je eine neue Lehrstelle zu systemisieren.

Nur an den Knabenbürgerschulen sind beim Hinzukommen der ersten Parallelklasse 2 neue Lehrstellen zu systemisieren.

Die Systemisierung einer solchen Parallelklasse hat zu erfolgen, wenn in 3 aufeinanderfolgenden Jahren die Schülerzahl im Durchschnitte die Zahl 60 übersteigt.

Definitive oder als definitiv betrachtete Volksschullehrer (§ 21), welche in den Besitz einer systemisierten Lehrstelle an Bürgerschulen gelangen, erhalten

a) die ihrer Dienstzeit entsprechenden Bezüge an Gehalt und Quartiergeld (§ 32) eines Bürgerschullehrers;
b) ihre bis dahin etwa erworbenen Dienstalterszulagen (§ 29) und gelangen bereits mit dem Zeitpunkte in den Genuß der den Bürgerschullehrern zuerkannten Dienstalterszulage (§ 29), zu welchem diese in ihrer früheren Dienstesstellung in den Besitz einer weiteren Dienstalterszulage gekommen wären.

Volksschullehrer, welche für Bürgerschulen nicht befähigt sind, erhalten im Falle ihrer provisorischen Verwendung an Bürgerschulen außer ihren gesetzlich normierten Bezügen eine Personalzulage von 100 K jährlich, hingegen jene, die für Bürgerschulen befähigt sind, eine solche von 200 K jährlich.

Unter den gleichen Voraussetzungen erhalten definitive Arbeitslehrerinnen 50% dieser Zulagen.

§ 23. Alle fixen Geldbezüge, welche dem Lehrer aus Verbindlichkeiten einzelner Personen, aus Stiftungen und dergleichen zufließen, werden (vorbehaltlich der Wahrung ihrer Bestimmung zu einem speziellen Zwecke) von der Gemeinde für Rechnung des Landesschulfondes eingehoben.

§ 24. Die veränderlichen Geldgaben sind mit dem Durchschnittserträgnisse der letztverflossenen drei Jahre sofort in einen fixen Bezug für Rechnung des Landesschulfondes umzuwandeln; Kollekturen bei den einzelnen Ortsinwohnern, Absammlungen von Neujahrsgeldern und dergleichen dürfen nicht mehr stattfinden.

§ 25. Solange die Naturalgiebigkeiten nicht abgelöst sind, werden sie nach dem Durchschnitte der Marktpreise aus den Jahren 1834—1863 (nach Ausscheidung des Jahres mit den höchsten und jenes mit den niedrigsten Preisen), oder wo keine Marktpreise ermittelt werden können, nach einer Abschätzung durch Sachverständige (unter Berücksichtigung der obigen Durchschnittszeit) in einen fixen Geldbezug für Rechnung des Landesschulfondes verwandelt.

§ 26. Die Nutzungen von Acker-, Garten-, Gras- oder Waldland, dessen Besitz mit der Lehrstelle verbunden ist, werden so zu Geld veranschlagt, daß vom Katastralreinertrage jeder Parzelle die darauf haftenden Steuern samt Zuschlägen abgezogen werden.

§ 27. Das nach Veranschlagung dieser Nutzungen (§ 26) von dem mindesten Betrage des festen Jahresgehaltes eines Lehrers noch Abgängige muß ihm vom Landesschulfonde in barem Gelde, und zwar in monatlichen Antizipativraten (vorhinein zu entrichtenden Raten) bezahlt werden. Ist mit einer Lehrstelle bereits gegenwärtig ein höheres Einkommen verbunden, so ist dasselbe ihrem jetzigen Inhaber ungeschmälert zu erhalten.

§ 28. Die Einnahmen aus einer erlaubten Nebenbeschäftigung des Lehrers sowie der Mietwert der Dienstwohnung oder die in Ermanglung einer solchen anzusprechende Quartiergeldentschädigung ferner Remunerationen, Aushilfen, Zulagen und dergleichen dürfen von dem festen Jahresgehalte nicht in Abzug gebracht werden.

§ 29. (Novelle vom 24. Dezember 1905, Nr. 9 L.-G.-Bl. ex 1900.) Jedem definitiven oder als definitiv betrachteten (§ 21) Lehrer (Katecheten) gebühren bei ununterbrochener entsprechender Dienstleistung sechs Dienstalterszulagen, welche als Quinquennien, und zwar die ersten drei zu je 160 K und die weiteren drei zu je 200 K für Volksschullehrer, beziehungsweise die ersten drei mit je 200 K und die weiteren drei zu je 250 K für Bürgerschullehrer bis zum vierzigsten anrechenbaren Dienstjahre, wie alle übrigen Bezüge in Monatsraten im vorhinein zur Auszahlung zu gelangen haben.

Bei definitiven Lehrern erfolgt der Anfall der ersten Dienstalterszulage mit Ablauf des fünften, in definitiver Eigenschaft zurückgelegten Dienstjahres, spätestens aber mit Ablauf des achten, seit Ablegung der Lehrbefähigung für Volksschulen; bei den als definitiv betrachteten Lehrern (§ 21) mit dem letzteren Zeitpunkt.

Für den Anfall der späteren Dienstalterszulagen ist nicht die Zuerkennung der früheren Zulage, sondern die tatsächlich zurückgelegte, nach den obigen Bestimmungen anrechenbare Gesamtdienstzeit maßgebend.

Über den Anspruch auf die Dienstalterszulagen und den Zeitpunkt der Flüssigmachung derselben entscheidet der Landesschulrat.

Diese Bestimmungen gelten nicht rückwirkend, jedoch werden ab 1. Jänner 1906 den aktiven Lehrpersonen die vor dem 1. Jänner 1900 bereits zuerkannten, beziehungsweise angefallenen Dienstalterszulagen auf das im ersten Absatze dieses Paragraphen festgesetzte Ausmaß erhöht und zwar sind vom obigen Zeitpunkte an die vom Bürgerschullehrer als Volksschullehrer erworbenen Dienstalterszulagen auf das für Bürgerschullehrer normierte Ausmaß zu erhöhen.

Lehrer, welche bis zu ihrer definitiven Anstellung im Herzogtume Salzburg in einem anderen der im Reichsrate vertretenen König-

reiche und Länder im Volksschuldienste angestellt waren, sind betreffs Zuerkennung von Dienstalterszulagen so zu behandeln, als ob sie ihre bisherige Dienstzeit im Lande Salzburg zugebracht hätten.

§ 30. (Novelle vom 8. Dezember 1899, Nr. 29 L.-G.-Bl.) Jedem Leiter (Direktor, Oberlehrer, Schulleiter) einer Schule gebührt eine in die Pension einrechenbare Funktionszulage in der Höhe:

von 100 K pro Jahr für Leiter einklassiger Schulen,
von 200 K pro Jahr für Leiter zweiklassiger Schulen,
von 300 K pro Jahr für Leiter dreiklassiger Schulen,
von 400 K pro Jahr für Leiter vier- und mehr als vierklassiger Schulen,
von 500 K pro Jahr für Leiter von nicht mit Volksschulen verbundenen Bürgerschulen,
von 600 K pro Jahr für Leiter von mit Volksschulen verbundenen Bürgerschulen.

Die nach dem bisherigen Gesetze zuerkannten Funktionszulagen werden durch dieses Gesetz nicht geändert.

§ 31. (Novelle vom 8. Dezember 1899, Nr. 29 L.-G.-Bl.) Jeder Leiter einer Schule hat Anspruch auf eine von der Schulgemeinde beizustellende, mindestens aus zwei Zimmern und den erforderlichen Nebenlokalitäten bestehende Wohnung, welche ihm, womöglich im Schulhause selbst oder in dessen Nähe anzuweisen ist.

Kann ihm eine solche nicht ausgemittelt werden, so hat derselbe Anspruch auf ein von der Schulgemeinde vierteljährig im vorhinein zu leistendes Quartiergeld, welches in der Stadt Salzburg mit 35%, in den übrigen Orten mit 30% seines zur Zeit genießenden Jahresgehaltes (§§ 20 und 22) zu bemessen ist.

§ 32. (Novelle vom 20. Jänner 1905, Nr. 15 L.-G.-Bl.) Jedem definitiven oder als definitiv anzusehenden Lehrer (Katechet) gebührt, wenn derselbe eine Naturalwohnung nicht inne hat, eine Quartierentschädigung.

Dieselbe ist für definitive Volksschullehrer in der Stadt Salzburg
mit 300 K bis zum vollendeten 15.,
mit 400 K über dem 15.;

in den Orten Hallein, St. Johann, Zell am See, Tamsweg, Badgastein, Hofgastein, Radstadt, Bischofshofen, Saalfelden, Itzling, Gnigl, Maxglan, Mitterfill:

mit 180 K bis zum vollendeten 15.,
mit 270 K über dem 15.,

in den übrigen Orten des Landes:

mit 120 K bis zum vollendeten 15. und
mit 180 K über dem 15.

nach der Lehrbefähigungsprüfung für Volksschulen gerechneten Dienstjahre per Jahr zu bemessen. Als definitiv anzusehende Volksschullehrer (§ 21) haben ohne Rücksicht auf ihren Dienstort nur Anspruch auf ein jährliches Quartiergeld

von 120 K bis zum vollendeten 15. und

von 180 K über dem 15.

anrechenbaren Dienstjahre.

Bürgerschullehrer (Bürgerschulkatecheten) erhalten in der Stadt Salzburg ein jährliches Quartiergeld

von 400 K bis zum vollendeten 15.,

von 500 K über dem 15.;

die in der Stadt Hallein und in Maxglan ein solches

von 200 K bis zum vollendeten 15. und

von 300 K über dem 15.

nach der Lehrbefähigungsprüfung für Volksschulen gerechneten Dienstjahre.

Diese Quartiergelder werden vom Landesschulfonde getragen.

§ 33. Eine mit Grundstücken dotierte Lehrstelle (§ 26) gibt auch Anspruch auf den Besitz und die Benützung der erforderlichen Wirtschaftsräume.

§ 34. (Novelle vom 8. Dezember 1899, Nr. 29 L.-G.-Bl.) Lehrer mit Reifezeugnis erhalten ohne Unterschied auf die Schulorte ein jährliches Gehalt von 900 K.

Lehrer mit Lehrbefähigungsprüfung für Volksschulen erhalten vom 1. Tage des nach erworbener Lehrbefähigung folgenden Monates eine Gehaltsaufbesserung von 200 K per Jahr bis zu ihrem Definitivwerden (§ 21), das ist durch 3 Jahre nach der Lehrbefähigungsprüfung.

Lehrer ohne Reifeprüfung erhalten nur eine Remuneration von 720 K per Jahr.

Bezirksaushilfslehrer erhalten die mit Rücksicht auf ihre Befähigung und Dienstzeit gesetzlich normierten Bezüge und eine Personalzulage von 20 K per Monat für die Zeit, während welcher diese ihren angewiesenen Dienstort zu verlassen verhalten werden.

Die bisherigen Titel „Unterlehrer", „Bezirksaushilfsunterlehrer" entfallen und es haben künftig Lehrer ohne Reifezeugnis „provisorische Aushilfslehrer", Lehrer mit Reifezeugnis „Aushilfslehrer", nicht definitive Lehrer mit Lehrbefähigungszeugnis „provisorische Lehrer" zu heißen.

§ 35. (Novelle vom 20. Jänner 1905, Nr. 15 L.-G.-Bl.) Auch den „Aushilfslehrern" und den „provisorischen Lehrern" (§ 34) gebührt, soferne sie eine Naturalwohnung nicht inne haben, eine Quartiergeldentschädigung, welche für dieselben in der Stadt Salzburg

180 K, in den Orten Hallein, St. Johann, Zell am See, Tamsweg, Radstadt, Badgastein, Hofgastein, Bischofshofen, Saalfelden, Mauglon, Gnigl, Itzling, Mitterfill 120 K, in den übrigen Orten des Landes 60 K per Jahr beträgt.

Diese Quartiergelder werden gleichfalls vom Landesschulfonde bestritten.

§ 36. (Novelle vom 8. Dezember 1899, Nr. 29 L.-G.-Bl.) Solange Lehrer nicht definitiv angestellt sind, bedürfen sie zu ihrer Verehelichung der Bewilligung der Landesschulbehörde.

§ 37. (Novelle vom 27. November 1871, Nr. 41 L.-G.-Bl.) Die Besoldung des weiblichen Lehrpersonales wird nach den für das männliche aufgestellten Grundsätzen (§§ 20—36) geregelt, doch sind alle Bezüge nur mit 80% jener Ziffern zu normieren, welche unter gleichen Verhältnissen auf Männer entfallen.

§ 38. (Novelle vom 25. Juli 1900, Nr. 14 L.-G.-Bl.) Wo selbständige Mädchenschulen nicht bestehen, einzelne Klassen aber weiblichen Lehrpersonen anvertraut sind, haben diese Lehrerinnen an der betreffenden Schule auch den Handarbeitsunterricht zu erteilen, haben aber hiefür nur dann auf eine Remuneration Anspruch, wenn die Gesamtzahl ihrer wöchentlichen Unterrichtsstunden 25 übersteigt.

Die Lehrer der nicht obligaten Unterrichtsfächer, sowie die Lehrerinnen der weiblichen Handarbeiten, in den im § 15 al. 2 und 3 des R.-V.-G. vom 14. Mai 1869 bezeichneten Fällen, erhalten eine fixe Remuneration, welche von der Bezirksschulbehörde nach Maßgabe der wöchentlichen Unterrichtsstunden bestimmt wird.

Arbeitslehrerinnen, welche die vorgeschriebene Prüfung abgelegt, dauernd an einer oder mehreren Schulen mindestens durch 16 Stunden wöchentlich den Arbeitsunterricht zu erteilen haben und sich tüchtig in ihrem Fache erweisen, werden vom k. k. Landesschulrate im Einvernehmen mit dem Landesausschusse, definitiv mit Anspruch auf die Hälfte des Gehaltes, der Dienstalterszulagen und des Quartiergeldes, welche die männlichen Lehrpersonen der bezüglichen Schulen beziehen und auf Altersversorgung ernannt.

§ 39. Alle an einer öffentlichen Volksschule provisorisch oder definitiv angestellten Lehrpersonen haben sich jeder Nebenbeschäftigung zu enthalten, welche dem Anstande und der äußeren Ehre ihres Standes widerstreitet oder ihre Zeit auf Kosten der genauen Erfüllung ihres Berufes in Anspruch nimmt, oder die Voraussetzung einer Befangenheit in Ausübung des Lehramtes begründet.

§ 40. (Novelle vom 7. Jänner 1890, Nr. 8 L.-G.-Bl.) Jedes Mitglied des Lehrstandes hat sich von dem Zeitpunkte an, mit

welchem die Regulierung seiner Bezüge nach den §§ 21—30 des gegenwärtigen Gesetzes durchgeführt ist, der Erteilung des sogenannten Nachstundenunterrichtes zu enthalten.

§ 41. Die Bezirksschulbehörde hat bei Überschreitungen des im § 40 ausgesprochenen Verbotes sofort strengstens Amt zu handeln, bei Wahrnehmung von Verletzungen des im § 40 enthaltenen Verbotes aber dem Betreffenden eine höchstens sechswöchentliche Frist zu setzen, binnen deren er entweder dem Schuldienste oder der Nebenbeschäftigung zu entsagen hat. Gegen diese Aufforderung steht der Rekurs an die Landesschulbehörde offen, welcher binnen acht Tagen zu ergreifen und mit aller Beschleunigung zu erledigen ist.

III. Abschnitt. Von der Disziplinarbehandlung und Entlassung des Lehrpersonales.

§ 42. (Novelle vom 9. Jänner 1885, Nr. 4 L.-G.-Bl.) Pflichtwidriges Verhalten von definitiv oder provisorisch angestellten Lehrpersonen in der Schule und ein das Ansehen des Lehrstandes oder die Wirksamkeit als Erzieher und Lehrer schädigendes Verhalten derselben außerhalb der Schule, wird entweder von dem Leiter der Schule oder von der Bezirksschulbehörde mündlich oder schriftlich unter Hinweisung auf die gesetzlichen Folgen wiederholter Pflichtverletzung gerügt oder durch die Landesschulbehörde mittelst einer Disziplinarstrafe geahndet, welche unabhängig von einer etwaigen strafrechtlichen Verfolgung eintritt (§ 54 des R.-V.-G. vom 2. Mai 1883).

§ 43. (Novelle vom 9. Jänner 1885, Nr. 4 L.-G.-Bl.) Die Disziplinarstrafen sind:

a) der Verweis;
b) die Entziehung des Anspruches auf die Dienstalterszulage;
c) die Entziehung der Funktion eines Schulleiters, Oberlehrers oder Direktors;
d) die Versetzung an eine andere Lehrstelle;
e) die Dienstesentlassung.

§ 44. Der Verweis wird stets schriftlich erteilt und hat die Androhung strengerer Behandlung für den Fall wiederholter Pflichtverletzung zu enthalten. Nach dreijährigem tadellosen Benehmen des Betroffenen wird diese Strafe nicht weiter in Anrechnung gebracht.

§ 45. Die Bewilligung einer bestimmten Abstufung der Dienstalterszulage (§ 29) kann auf ein oder mehrere Jahre aufgeschoben oder gänzlich abgesprochen werden.

§ 46. Die strafweise Entziehung der Funktion eines Oberlehrers oder Direktors und die hiedurch erfolgte Zurückversetzung solcher Personen in die Kategorie der Lehrer kann mit oder ohne Änderung des Dienstortes stattfinden.

§ 47. Sowohl in diesem Falle, als auch bei der strafweisen Versetzung an eine andere Lehrstelle desselben Bezirkes hat das Disziplinarerkenntnis zugleich den Rang zu bestimmen, mit welchem der Betroffene in das Lehrpersonale seines Dienstortes künftighin einzureihen ist.

§ 48. (Novelle vom 9. Jänner 1885, Nr. 4 L.-G.-Bl.) Bevor gegen ein Mitglied des Lehrstandes eine Disziplinarstrafe verhängt wird, ist der Tatbestand aktenmäßig festzustellen und dem Beschuldigten zu seiner Rechtfertigung vorzuhalten.

Die Untersuchung hat sich auf die genaue aktenmäßige Darstellung des Sachverhaltes und auf die möglichst getreue Aufnahme der Rechtfertigung des Beschuldigten zu beschränken.

Wird die Rechtfertigung nur mündlich vorgebracht, so muß sie zu Protokoll genommen werden. Stellt sich die (mündliche oder schriftliche) Rechtfertigung als genügend heraus, so ist dies dem Beschuldigten schriftlich bekanntzugeben.

§ 49. (Novelle vom 9. Jänner 1885, Nr. 4 L.-G.-Bl.) Die Landesschulbehörde ist bei Verhängung der im § 43 a, b, c und d bezeichneten Disziplinarstrafen an keine stufenweise Aufeinanderfolge derselben gebunden.

§ 50. (Novelle vom 9. Jänner 1885, Nr. 4 L.-G.-Bl.) Die Entlassung vom Schuldienste kann jedoch in der Regel erst dann verhängt werden, wenn ungeachtet des Vorausgehens mindestens einer Disziplinarstrafe neuerdings erhebliche Vernachlässigungen von Dienstpflichten stattfanden, oder ein das Ansehen oder die Wirksamkeit des Lehrstandes schädigendes Verhalten (§ 42) fortgesetzt wurde. Nur gegen denjenigen kann eine Entlassung sofort platzgreifen, welcher sich einer gröblichen Verletzung der Religion und Sitte oder eines groben Mißbrauches des Züchtigungsrechtes schuldig gemacht hat.

§ 51. (Novelle vom 9. Jänner 1885, Nr. 4 L.-G.-Bl.) Die Entlassung vom Schuldienste ist von der Landesschulbehörde ohne Disziplinarerkenntnis anzuordnen, wenn eine strafgerichtliche Verurteilung erfolgte, welche die Ausschließung des Betroffenen von der Wählbarkeit in die Gemeindevertretung nach sich zieht (Abs. 3 des § 48 des R.-V.-G. vom 2. Mai 1883).

§ 52. Jede Entlassung vom Schuldienste ist dem Minister für Kultus und Unterricht anzuzeigen, welcher davon den Landesschulbehörden der übrigen im Reichsrate vertretenen Länder Mitteilung macht.

§ 53. Die Suspension vom Amte und den damit verbundenen Bezügen muß von der Bezirksschulbehörde für die Dauer der gerichtlichen oder disziplinaren Untersuchung verhängt werden, wenn das Ansehen des Lehrstandes die sofortige Entfernung des in Untersuchung Gezogenen vom Dienste für die Dauer der Untersuchung verlangt. Ein Rekurs gegen die verfügte Suspension hat keine aufschiebende Wirkung.

§ 54. Erscheint die Erhaltung des Suspendierten oder seiner Familie gefährdet, so hat die Bezirksschulbehörde gleichzeitig den Betrag der ihm zu verabreichenden Alimentation auszusprechen, welcher höchstens zwei Dritteile des Jahresgehaltes (§§ 21, 29, 30) betragen darf.

Erfolgt späterhin eine Schuldloserklärung, so gebührt ihm der Ersatz des zeitweisen Verlustes an Diensteinkommen.

IV. Abschnitt. Von der Versetzung des Lehrpersonales in den Ruhestand und der Versorgung seiner Hinterbliebenen.

(Die Textierung des ganzen IV. Abschnittes [§§ 55 bis 83] basiert auf der Novelle vom 25. Oktober 1902, Nr. 38 L.-G.-Bl.)

§ 55. (Novelle vom 25. Oktober 1902, Nr. 38 L.-G.-Bl.) Die Versetzung eines Mitgliedes des Lehrstandes in den Ruhestand findet statt, wenn dasselbe nach befriedigender Dienstleistung wegen allzu vorgerückten Lebensalters, wegen schwerer körperlicher oder geistiger Gebrechen oder wegen anderer berücksichtigungswerter Verhältnisse zur Erfüllung der ihm obliegenden Pflichten untauglich erscheint. Sie kann entweder auf Ansuchen der betreffenden Person auf Grund amtsärztlich nachgewiesener Dienstunfähigkeit oder ohne ein solches Ansuchen aus zwingenden Dienstesrücksichten von amtswegen verfügt werden.

Lehrer (Lehrerinnen, definitive Arbeitslehrerinnen) haben Anspruch auf Ruhegenüsse, welche nach ohne Unterbrechung (§ 60) vollstreckten 10 Dienstjahren 40 % und für jedes weitere Dienstjahr 2 % der letzten anrechenbaren Jahresbezüge betragen. Nach einer Dienstzeit von 40 Jahren gebührt sonach der volle anrechenbare Jahresbezug als Ruhegenuß. Der normalmäßige Ruhegenuß einer Lehrperson darf nicht geringer als mit dem Betrage von 800 K bemessen werden.

§ 56. (Novelle vom 25. Oktober 1902, Nr. 38 L.-G.-Bl.) Lehrpersonen, welche das 40. Dienstjahr zurückgelegt haben, sowie solche, welche das 35. Dienstjahr und das 60. Lebensjahr zurückgelegt haben, sind berechtigt, ohne den sonst erforderlichen Nachweis der Dienstunfähigkeit, in den dauernden Ruhestand sich versetzen zu lassen.

Freiwillige Dienstesentsagung oder eigenmächtige Dienstesverlassung berauben des Anspruches auf die Versetzung in den Ruhestand. Als freiwillige Dienstesentsagung wird auch jede Verehelichung einer Oberlehrerin oder Lehrerin betrachtet. Die Dienstentlassung kann auch von der Landesschulbehörde verfügt werden, wenn eine provisorische Lehrkraft sich ohne Genehmigung der Behörde (§ 36) verehelicht.

§ 57. (Novelle vom 25. Oktober 1902, Nr. 38 L.-G.-Bl.) Die Verlassung des Schuldienstes zufolge der freiwilligen Dienstesentsagung oder der Versetzung in den Ruhestand kann ohne besondere Bewilligung der Landesschulbehörde nur mit dem Ende eines Schuljahres erfolgen, zu welcher Zeit auch die Räumung der Dienstwohnung und die Übergabe des mit der Lehrstelle verbundenen Besitzes an Grundstücken stattzufinden hat, über deren Nutzung nach § 75 zu entscheiden ist.

§ 58. (Novelle vom 25. Oktober 1902, Nr. 38 L.-G.-Bl.) Das Ausmaß des Ruhegenusses (der Abfertigung oder Pension) ist einerseits von den für die Pensionierung anrechenbaren Jahresbezügen, anderseits von der Dienstzeit des in Ruhestand Versetzten abhängig.

§ 59. (Novelle vom 25. Oktober 1902, Nr. 38 L.-G.-Bl.) Die für die Pensionierung anrechenbaren Jahresbezüge sind jene, welche unmittelbar vor der Versetzung in den Ruhestand jährlich an Gehalt, Dienstalterszulagen und Funktionszulagen bezogen wurden.

§ 60. (Novelle vom 25. Oktober 1902, Nr. 38 L.-G.-Bl.) Als Dienstzeit gilt die nach der Lehrbefähigungsprüfung für Volksschulen im Dienste einer öffentlichen Volksschule zugebrachte Zeit. Eine Unterbrechung hebt die Anrechnung der bereits vollstreckten Dienstzeit nicht auf, wenn sie erwiesenermaßen außer Schuld und Zutun des betreffenden Lehrers (Lehrerin) lag.

Bei Berechnung der Dienstzeit werden Bruchteile eines Jahres, insoferne sie 6 Monate überschreiten, als ein volles Dienstjahr gerechnet.

§ 61. (Novelle vom 25. Oktober 1902, Nr. 38 L.-G.-Bl.) Lehrpersonen, welche infolge Krankheit oder infolge einer von ihnen nicht absichtlich herbeigeführten körperlichen Beschädigung dienstunfähig geworden sind, werden, wenn sie auch noch nicht 10, jedoch mindestens 5 Dienstjahre vollsteckt haben, so behandelt, als ob sie 10 Dienstjahre wirklich zurückgelegt hätten.

§ 62. (Novelle vom 25. Oktober 1902, Nr. 38 L.-G.-Bl.) Lehrpersonen, welche eine anrechenbare Dienstzeit von 10 Jahren noch nicht zurückgelegt haben, erhalten, sofern sie aus dem Lehrdienste nicht infolge einer freiwilligen Dienstesentsagung oder infolge einer

im Disziplinarwege erfolgten Dienstesentlassung scheiden, vom Falle des § 61 abgesehen, eine einmalige Abfertigung, welche für eine Dienstzeit bis zu 5 Jahren mit dem einfachen, für eine Dienstzeit von mehr als 5 Jahren mit dem zweifachen Betrage des anrechenbaren Jahresbezuges zu bemessen ist.

§ 63. (Novelle vom 25. Oktober 1902, Nr. 38 L.-G.-Bl.) Die Versetzung in den Ruhestand ist entweder eine dauernde oder eine zeitweilige.

Im ersteren Falle erlischt der Ruhegenuß, wenn die in dauernden Ruhestand versetzte Lehrperson einen mit Gehalt dotierten definitiven Dienst in einer öffentlichen, einer Privatschule oder in einem öffentlichen Amte übernimmt.

In letzterem Falle hat die Betroffene nach Behebung des jene Versetzung begründenden Hindernisses ihrer Tätigkeit sich nach der Weisung der Landesschulbehörde im Schuldienste an ihrem letzten Dienstorte in gleicher Eigenschaft wieder verwenden zu lassen oder auf ihren Ruhegenuß zu verzichten. Erweist sich die Wiederverwendung unter solchen Umständen als unmöglich, so kann die betreffende Lehrperson angewiesen werden, an einem anderen Schulorte in gleicher Diensteigenschaft in den Dienst der Schule zu treten, wobei sie in ihren Bezügen nicht verkürzt werden darf.

§ 64. (Novelle vom 25. Oktober 1902, Nr. 38 L.-G.-Bl.) Die Witwen und auch die Waisen der Mitglieder des Lehrstandes haben nur dann einen Versorgungsanspruch, wenn der verstorbene Gatte oder Vater selbst zu einem Ruhegenusse berechtigt gewesen wäre.

§ 65. (Novelle vom 25. Oktober 1902, Nr. 38 L.-G.-Bl.) Wenn der Verstorbene bereits das 10. anrechenbare Dienstjahr vollendet hatte (§ 60) oder im Falle des § 61 gebührt der Witwe eine Pension, welche mit 40% der letzten von dem Verstorbenen bezogenen anrechenbaren Jahresbezügen (§ 59), jedoch nicht unter dem Betrag von 800 K zu bemessen ist.

§ 66. (Novelle vom 25. Oktober 1902, Nr. 38 L.-G.-Bl.) Nach dem Ableben von Lehrern, welche nach den §§ 55, 59, 60, 61 und 62 noch keinen Anspruch auf einen Ruhegenuß für sich erworben haben, gebührt den Witwen oder den elternlosen, sowie denselben gleichgestellten Waisen unter 20 Jahren eine einmalige Abfertigung mit dem dritten Teile der anrechenbaren Jahresbezüge des Verstorbenen.

§ 67. (Novelle vom 25. Oktober 1902, Nr. 38 L.-G.-Bl.) Wurde die Ehe mit dem verstorbenen Gatten erst während des Ruhestandes eingegangen, oder die eheliche Gemeinschaft ohne Schuld des Gatten vor seinem Tode durch gerichtliche Scheidung aufgehoben, so hat die Witwe keinen Anspruch auf einen Ruhegenuß.

§ 68. (Novelle vom 25. Oktober 1902, Nr. 38 L.-G.-Bl.) Im Falle einer Wiederverehelichung kann die Gattin sich für einen abermaligen Witwenstand die Pension vorbehalten oder einen zweijährigen Betrag jener Pension als Abfertigung annehmen.

Hat sich die Witwe die Pension vorbehalten und erwächst ihr aus zweiter Ehe ein neuer Pensionsanspruch aus dem Salzburger Lehrerpensionsfonde, so soll ihr nur eine Pension und zwar die höhere gebühren.

§ 69. (Novelle vom 25. Oktober 1902, Nr. 38 L.-G.-Bl.) Für die ehelichen oder durch die nachgefolgte Ehe legitimierten Kinder eines Lehrers gebührt der Witwe, wenn sie selbst auf eine fortlaufende Pension Anspruch hat, ohne Rücksicht auf die Anzahl der vorhandenen Kinder ein Erziehungsbeitrag in der Höhe von einem Fünftel der Witwenpension für jedes unversorgte, in ihrer Verpflegung stehende Kind, bis zur Vollendung des 20. Jahres. Es darf jedoch die Summe aller Erziehungsbeiträge die Witwenpension nicht übersteigen.

Der Erziehungsbeitrag hört jedoch auch früher auf:

a) Bei Erlangung einer Versorgung auf die Dauer derselben;
b) bei Töchtern durch deren Verehelichung;
c) bei strafgerichtlicher Verurteilung wegen eines Verbrechens oder einer in den §§ 460, 461, 463 und 464 des Strafgesetzes vorgesehenen Übertretung, während der Dauer der gesetzlichen Folgen.

§ 70. (Novelle vom 25. Oktober 1902, Nr. 38 L.-G.-Bl.) Die fortlaufenden normalmäßigen Versorgungsgenüsse der Witwen und der Kinder eines im Ruhestande verstorbenen Lehrers dürfen den normalmäßigen Ruhegenuß des Verstorbenen nicht überschreiten, dabei aber keineswegs mit einem geringeren Betrage bemessen werden, als mit 800 K für Witwen nach Lehrern.

§ 71. (Novelle vom 25. Oktober 1902, Nr. 38 L.-G.-Bl.) Elternlose oder solchen gleichgestellte Waisen haben, insofern sie das 20. Lebensjahr nicht vollendet haben und die im § 69 lit. a—c angeführten Fälle nicht eintreten, Anspruch auf eine Waisenpension in dem Gesamtbetrage der Hälfte jener Witwenpension, welche von ihrer Mutter oder ihrer Stiefmutter bezogen wurde, beziehungsweise derselben nach § 65 gebührt hätte. Sollte aber die Summe der normalmäßigen Erziehungsbeiträge, welche nach den §§ 65, 69 und 70 der Mutter gebührt hätten, den Betrag der Waisenpension überschreiten, so ist der Mehrbetrag als Zulage zur Waisenpension nach Köpfen anzuweisen, und zwar mit der Maßgabe, daß bei dem jedesmaligen Austritte eines Kindes aus der Bezugsberechtigung der Betrag des auf dasselbe entfallenden Erziehungs-

beitrages in Abfall kommt und dies insolange, bis jener Mehrbetrag vollkommen verschwunden und nur noch die Waisenpension in vollem Betrage erübrigt.

Die Waisenpension samt Zulage darf in keinem Falle die Höhe der nach § 65 und 70 gebührenden Witwenpension überschreiten.

§ 72. (Novelle vom 25. Oktober 1902, Nr. 38 L.-G.-Bl.) Die Waisenpension erlischt erst mit dem Tage, an welchem kein Kind des Verstorbenen unter dem Alter von 20 Jahren vorhanden ist oder in den Fällen des § 69 a—c, jedoch nur in Rechtsfolge für das betreffende Kind.

§ 73. (Novelle vom 25. Oktober 1902, Nr. 38 L.-G.-Bl.) Wenn die Witwe eines Mitgliedes des Lehrstandes sich wieder verehelicht, so tritt an die Stelle der Erziehungsbeiträge (§ 69) für die Kinder des Verstorbenen die Waisenpension (§ 71); behält sie sich für den Fall eines abermaligen Witwenstandes das Wiederaufleben ihrer Pension vor, so bezieht sich dieser Vorbehalt auch auf die Erziehungsbeiträge, so daß bei dem Eintritte jenes Falles sofort die Waisenpension der Kinder erlischt.

§ 74. (Novelle vom 25. Oktober 1902, Nr. 38 L.-G.-Bl.) Witwe und Kinder eines in aktiver Dienstleistung verstorbenen Mitgliedes des Lehrstandes haben das Recht, die Naturalwohnung desselben noch ein Vierteljahr lang zu benützen oder die ihm zustehende Quartiergeldentschädigung (§§ 32 und 35), beziehungsweise das Quartiergeld, welches er auf Grund des § 31 tatsächlich bezogen hat, oder auf das er mangels einer Naturalwohnung Anspruch zu erheben berechtigt wäre (§ 31), weiter zu beziehen, und zwar das Quartiergeld für den nächsten Termin, die Quartiergeldentschädigung für die drei nächstfolgenden Monate.

§ 75. (Novelle vom 25. Oktober 1902, Nr. 38 L.-G.-Bl.) Die Nutzungen eines zur Dotation der Schulstelle gehörigen Grundstückes (§ 26) gehören den Erben eines in aktiver Dienstleistung verstorbenen Mitgliedes des Lehrstandes nur dann, wenn der Todesfall zwischen dem 1. Juni und 31. Oktober erfolgte.

Außer diesem Falle haben die Erben bloß Anspruch auf den Ersatz jener Auslagen, welche zur Gewinnung dieser Nutzungen gemacht wurden.

§ 76. (Novelle vom 25. Oktober 1902, Nr. 38 L.-G.-Bl.) Den Hinterbliebenen einer in der Aktivität oder im Ruhestande verstorbenen Lehrperson gebührt unbeschadet aller sonstigen gesetzlichen Versorgungsgenüsse ein Sterbequartal in der Höhe des dreifachen Betrages der von dem Verstorbenen zuletzt bezogenen Monatsgebühr, ausgenommen das Quartiergeld und die Quartiergeldentschädigung.

Das Sterbequartal gebührt der Witwe oder in deren Ermanglung der ehelichen oder durch nachgefolgte Ehe legitimierten Nachkommenschaft des Verstorbenen.

Sind in Ermanglung auch der letzteren andere Personen in der Lage, nachzuweisen, daß sie den Verstorbenen vor dem Tode gepflegt oder die Begräbniskosten aus Eigenem gedeckt haben, so kann mit Genehmigung, beziehungsweise Zustimmung des Landesausschusses durch den k. k. Landesschulrat auch diesen Personen das Sterbequartal ausgezahlt werden. Auf das Sterbequartal finden die Bestimmungen der §§ 3 und 6 des Gesetzes vom 21. April 1882, R.-G.-Bl. Nr. 123, Anwendung.

§ 77. (Novelle vom 25. Oktober 1902, Nr. 38 L.-G.-Bl.) Ergeben sich Fälle, wo über die Berechtigung des Anspruches von Lehrern, deren Witwen und Waisen auf Ruhebezüge, beziehungsweise Witwen- und Waisenbezüge in diesem Gesetze nicht entschieden ist, so ist in solchen Fällen nach dem für Staatsbeamte geltenden Gesetze vom 14. Mai 1896, R.-G.-Bl. Nr. 74, zu entscheiden.

§ 78. (Novelle vom 25. Oktober 1902, Nr. 38 L.-G.-Bl.) Zur Deckung der Ruhegenüsse für dienstuntauglich gewordene Mitglieder des Lehrstandes, sowie zur Befriedigung der Versorgungsansprüche ihrer Hinterbliebenen dient eine Pensionskasse, welche die Landesschulbehörde verwaltet (§ 57 des R.-V.-G. vom 14. Mai 1869).

§ 79. (Novelle vom 25. Oktober 1902, Nr. 38 L.-G.-Bl.) Sämtliche Mitglieder des Lehrpersonals, einschließlich der definitiv angestellten Arbeitslehrerinnen, welche nach abgelegter Lehrbefähigungsprüfung eine Dienstesstelle erlangen, sind verpflichtet, 10% ihres erst bezogenen, für den Ruhegenuß anrechenbaren Jahresgehaltes, ferner ebensoviel von jeder für den Ruhegenuß anrechenbaren Gehaltsaufbesserung, Dienstalters- oder Funktionszulage, überdies aber jährlich 3% ihrer für den Ruhegenuß anrechenbaren Jahresbezüge an die Lehrerpensionskasse zu entrichten.

Wenn eine Lehrperson vor dem anrechenbaren 10. Dienstjahre abgefertigt wird oder stirbt, oder wenn eine Lehrerin nach ihrem anrechenbaren 10. Dienstjahre sich verehelicht, so erhalten diese Lehrpersonen oder deren Erben die an die Lehrpensionskasse eingezahlten Beträge zurück.

§ 80. (Novelle vom 25. Oktober 1902, Nr. 38 L.-G.-Bl.) Als besondere Zuflüsse werden der Pensionskasse zugewiesen:

1. Jene Beiträge aus Verlassenschaften, welche auf Grund des Landesgesetzes vom 27. Juni 1898, L.-G.-Bl. Nr. 27, oder auf Grund weiterer gesetzlicher Bestimmungen zu entrichten sind.

2. Die auf das Land entfallenden Gebarungsüberschüsse des Schulbücherverlages.

3. Interkalarien für erledigte Lehrstellen, soweit sie nicht den Erben eines verstorbenen Direktors, Oberlehrers oder Lehrers zufallen (§§ 76, 77) oder durch die Remuneration des Hilfslehrers in Anspruch genommen werden.

4. Die Strafgelder, welche infolge von Strafverfügung der Schulbehörden eingehen.

§ 81. (Novelle vom 25. Oktober 1902, Nr. 38 L.-G.-Bl.) Der zur Deckung der jährlichen Ausgaben der Pensionskasse noch weiters erforderliche Betrag wird aus Landesmitteln zugeschossen.

§ 82. (Novelle vom 25. Oktober 1902, Nr. 38 L.-G.-Bl.) Überschüsse, welche sich in dem Jahreseinkommen der Pensionskasse ergeben, sind zu kapitalisieren und nur die Zinsen derselben in die nächste Jahresrechnung einzubeziehen.

§ 83. (Novelle vom 25. Oktober 1902, Nr. 38 L.-G.-Bl.) Dieses Gesetz findet auf die bereits derzeit im Genusse eines Ruhebezuges stehenden Lehrpersonen, sowie auf ebensolche Witwen und Waisen keine Anwendung, die auf Grund spezieller Bestimmungen erfolgten Erhöhungen der Pensionen und Erziehungsbeiträge bleiben jedoch aufrecht.

Die Hinterbliebenen nach jenen Lehrpersonen, welche sich derzeit im Ruhestande befinden, werden für den Todesfall der letzteren nach diesem Gesetze behandelt werden.

Übergangsbestimmungen.

§ 84. Die Landesschulbehörde nimmt im Einvernehmen mit dem Landesausschusse sofort bei Beginn der Wirksamkeit dieses Gesetzes die im § 20 vorgesehene Einteilung sämtlicher Schulgemeinden vor.

§ 85. Auf Grund dieser Einteilung legt die Landesschulbehörde einen Kataster sämtlicher Lehrstellen an, und stellt dabei das Einkommen fest, welches einer jeden Lehrstelle nach den §§ 21—38 gebührt.

Die in den vorstehenden §§ 84 und 85 bezogene, seither in merito außer Kraft getretene Bestimmung des ursprünglichen Gesetzes vom 17. Jänner 1870, Nr. 12 L.-G.-Bl., hatte folgenden Wortlaut:

§ 20. (Formell noch in Kraft.) Um den Betrag auszumitteln, auf welchen jede Lehrstelle Anspruch gibt, werden die Schulgemeinden nach den Durchschnittspreisen der wichtigsten Lebensbedürfnisse und anderen örtlichen Verhältnissen in vier Klassen geteilt. Diese Einteilung nimmt die Landesschulbehörde im Einvernehmen mit dem Landesausschusse vor und revidiert sie von 10 zu 10 Jahren, ohne daß dadurch zwischenweilige Berichtigungen ausgeschlossen sind.

§ 86. (Novelle vom 10. Oktober 1880, Nr. 8 L.-G.-Bl.) Bis zum 1. Jänner 1890 kann von den Lehrern neben dem Schuldienste auch der Mesnerdienst versehen werden, soweit es ohne Beeinträchtigung der Schule möglich ist.

Legt der Lehrer den Mesnerdienst zurück, so findet das vorstehende Gesetz auf die Dotierung der betreffenden Lehrerstelle volle Anwendung.

Jenen Lehrern, welche während obiger Zeit den Mesnerdienst beibehalten, wird nur die Hälfte des Einkommens aus dem Mesnerdienste in den nach diesem Gesetze regulierten Gehalt eingerechnet.

§ 87. (Novelle vom 25. September 1876, Nr. 37 L.-G.-Bl.) Die Bestimmungen des § 29 des vorstehenden Gesetzes hinsichtlich der Dienstalterszulagen, dann die Bestimmung des IV. Abschnittes des vorstehenden Gesetzes, betreffend die Versetzung der Lehrer in den Ruhestand und die Versorgung ihrer Hinterbliebenen, finden nur auf jene Lehrer (und Unterlehrer) Anwendung, welche nach der im Sinne des R.-V.-G. vom 14. Mai 1869 erlangten Lehrbefähigung nach den Bestimmungen des I. Abschnittes des vorstehenden Gesetzes angestellt worden sind.

Auf die bereits angestellten Lehrer (und Unterlehrer) findet der § 29 und der IV. Abschnitt des vorstehenden Gesetzes nur dann Anwendung, wenn sie sich der Lehrbefähigungsprüfung im Sinne des R.-V.-G. vom 14. Mai 1869 mit Erfolg unterzogen haben, oder wenn sie nach ausgewiesener fünfzehnjähriger zufriedenstellender Dienstleistung an öffentlichen Volksschulen als Lehrer (oder Unterlehrer, Schulgehilfen) auf Grund der Erhebungen vom Landesschulrate als im Lehrfache tüchtig anerkannt werden; es kann jedoch in beiden Fällen auf Grundlage früherer Dienstjahre bis zum Tage der Ablegung der Lehrbefähigungsprüfung, beziehungsweise bis zum Tage der Zuerkennung, nur eine Quinquennalzulage erworben werden.

Hinsichtlich der Ruhegenüsse jener bereits angestellten Lehrer, bei welchen die vorstehenden Bedingungen nicht vorhanden sind, sowie hinsichtlich der Versorgung ihrer Hinterbliebenen wird der letztgenossene Gehalt zur Grundlage genommen; auch wird hiebei die in den Gehalt eingerechnete Hälfte des während der obigen zehn Jahre allenfalls mitversehenen Mesnerdienstes in Anrechnung gebracht.

§ 88. Die auf den erwähnten Kataster (§ 85) gegründete Regulierung der Bezüge sämtlicher Mitglieder des Lehrstandes muß spätestens ein Jahr nach Beginn der Wirksamkeit des gegenwärtigen Gesetzes vollständig durchgeführt sein (§ 87).

§ 89. Innerhalb desselben Zeitraumes hat auch die Tätigkeit der Pensionskassa zu beginnen. Bei der Regulierung der Bezüge

jedes Mitgliedes des Lehrstandes ist der von ihm nach § 79 zu entrichtende Beitrag bei dem Landesschulfonde in Vorschreibung zu bringen.

Schlußbestimmungen.

§ 90. Das gegenwärtige Gesetz tritt mit Beginn des der Kundmachung nachfolgenden Schuljahres in Wirksamkeit.

(Diese Bestimmung bezieht sich natürlich nicht auf die durch spätere Gesetzes-Novelle getroffenen Bestimmungen. Die Kundmachung des Gesetzes vom 17. Jänner 1870, Nr. 12 L.-G.-Bl., erfolgte am 23. Februar 1870.)

§ 91. Mit dem Beginne der Wirksamkeit des gegenwärtigen Gesetzes treten alle auf Gegenstände desselben sich beziehenden bisherigen Gesetze und Verordnungen, soweit sie mit den Bestimmungen dieses Gesetzes im Widerspruch stehen, außer Kraft.

§ 92. Mit der Durchführung dieses Gesetzes und der Erlassung der nötigen Instruktionen ist der Minister für Kultus und Unterricht beauftragt.

Der Artikel II des Gesetzes vom 25. Oktober 1902, Nr. 38 L.-G.-Bl., lautet:

Artikel II. Der Landesschulrat ist mit Zustimmung des Landesausschusses befugt, für die Erlangung der gesetzlich normierten Bezüge der Lehrpersonen in berücksichtigungswürdigen Fällen Nachsicht von dem Mangel der vorgeschriebenen Dienstzeit bis zum Ausmaße von 5 Jahren zu erteilen.

IV. Gesetz vom 20. Jänner 1905, L.-G.-Bl. Nr. 14,

betreffend die Errichtung und Erhaltung der mit Bürgerschulen zu verbindenden Lehrkurse.

Über Antrag des Landtages Meines Herzogtumes Salzburg finde ich anzuordnen, wie folgt:

§ 1. Für die in Gemäßheit des § 10 des R.-V.-G. vom 2. Mai 1883, R.-G.-Bl. Nr. 53, und nach Maßgabe der Verordnung des k. k. Ministeriums für Kultus und Unterricht vom 26. Juni 1903, Z. 22503, Nr. 38 M.-V.-Bl., mit den Bürgerschulen zu verbindenden Lehrkurse haben hinsichtlich der Errichtung und Erhaltung die Bestimmungen der §§ 5 und 37 der Gesetze vom 10. Jänner 1870, Nr. 11 L.-G.-Bl., beziehungsweise vom 5. November 1880, Nr. 11 L.-G.-Bl., mit den im § 2 vorgesehenen Abänderungen sinngemäße Anwendung zu finden.

§ 2. Über die Frage der Errichtung jedes einzelnen Lehrkurses an bereits bestehenden Bürgerschulen entscheidet der k. k. Landesschulrat einvernehmlich mit dem Landesausschusse.

§ 3. Die tatsächliche Eröffnung des betreffenden Lehrkurses ist an die verfassungsmäßige Bewilligung der hiefür erforderlichen Mittel seitens des Landtages gebunden.

§ 4. Zur Festsetzung der Organisation, des Lehrplanes und des Statutes der Lehrkurse ist die k. k. Landesschulbehörde berufen, welche auch im Einvernehmen mit dem Landesausschusse die Höhe des etwa einzuhebenden Schulgeldes bestimmt.

§ 5. Mit dem Vollzuge dieses Gesetzes ist Mein Minister für Kultus und Unterricht beauftragt.

V. Gesetz vom 14. Dezember 1888, L.-G.-Bl. Nr. 41,

betreffend die Entlohnung des Religionsunterrichtes an den öffentlichen Volksschulen.

Mit Zustimmung des Landtages Meines Herzogtumes Salzburg finde Ich anzuordnen, wie folgt:

§ 1. Eigene Religionslehrer an den öffentlichen Volksschulen werden entweder mit Remunerationen oder mit festen Bezügen angestellt.

Mit festen Bezügen kann ein eigener Religionslehrer nur dann angestellt werden, wenn der von ihm zu erteilende Religionsunterricht mindestens sechzehn wöchentliche Stunden in Anspruch nimmt.

§ 2. Der mit festen Bezügen angestellte eigene Religionslehrer ist bis zu fünfundzwanzig Unterrichtsstunden wöchentlich verpflichtet.

Exhorten werden in diese, sowie in die im § 1 angeführte Stundenzahl mit je zwei Stunden eingerechnet.

§ 3. Der eigene Religionslehrer mit festen Bezügen wird an einer bestimmten Schule angestellt; derselbe kann jedoch verpflichtet werden, die Erteilung des Religionsunterrichtes auch an anderen öffentlichen Volksschulen bis zu der im § 2 bezeichneten Zahl wöchentlicher Unterrichtsstunden unentgeltlich zu übernehmen.

§ 4. Die Lehrverpflichtung und Dienststellung der mit Remunerationen angestellten Religionslehrer werden von Fall zu Fall durch das Bestellungsdekret bestimmt.

§ 5. Über die Systemisierung der Stelle eines eigenen Religionslehrers, sowie darüber, ob der eigene Religionslehrer mit einer Remuneration oder mit festen Bezügen anzustellen ist, an welchen Schulen und mit welcher Zahl wöchentlicher Stunden an jeder der Schulen derselbe den Religionsunterricht zu erteilen hat, entscheidet mit Feststellung der voranstehenden Bestimmungen die Landesschulbehörde nach Anhörung der Bezirksschulbehörde (Stadtschulrat) und Einvernehmung der betreffenden konfessionellen Oberhörde, bei den israelitischen Religionslehrern des Vorstandes der israelitischen Kultusgemeinde.

§ 6. Die festen Bezüge der eigenen Religionslehrer werden durch die Vorschriften geregelt, welche für das Diensteinkommen der weltlichen Lehrer der betreffenden Schule und für die Versetzung dieser Lehrer in den Ruhestand, sowie die Versorgung ihrer Hinterbliebenen bestehen.

In Bezug auf die Pension wird den definitiv angestellten eigenen Religionslehrern auch die in provisorischer Anstellung zurückgelegte Dienstzeit angerechnet, wenn sie sich ohne Unterbrechung an die in definitiver Anstellung zugebrachte Dienstzeit anreiht.

§ 7. Bezüglich der Besetzung der Stelle eines eigenen Religionslehrers mit festen Bezügen (§ 6) wird von Seite der Bezirksbehörde (Stadtschulrat) im Erledigungsfalle der Konkurs ausgeschrieben.

§ 8. Der Termin der Konkursausschreibung, welche die Höhe der festen Bezüge des Religionslehrers und die Modalitäten der Anstellung, namentlich aber die Erklärung der konfessionellen Oberbehörde, daß der Bewerber zur Erteilung des Religionsunterrichtes befähigt sei, zu enthalten hat, ist auf mindestens 4 Wochen vom Tage der ersten Einschaltung im amtlichen Landesblatte festzustellen. Verspätet einlangende oder innerhalb des Konkurstermines nicht gehörig dokumentierte Gesuche können nicht berücksichtigt werden.

§ 9. Der k. k. Bezirksschulrat (Stadtschulrat) sendet die mit einer Kompetenztabelle versehenen Gesuche an den Landesausschuß als Präsentanten.

§ 10. Dieser wählt unter den Bewerbern den ihm am meisten geeignet scheinenden aus und zeigt ihn unter Vorlage der betreffenden Akten dem Landesschulrate an.

§ 11. Die Präsentation darf an keinerlei Bedingung geknüpft werden, jede dieser Bestimmung zuwider etwa eingegangene Verpflichtung des Bewerbers ist ungiltig und rechtsunwirksam.

§ 12. Wird die Präsentation vom Landesschulrate beanständet, so ist die Verhandlung mit Angabe der gesetzlichen Gründe an den Präsentationsberechtigten zurückzuleiten, dem es überlassen bleibt, binnen 14 Tagen eine andere Präsentation vorzunehmen, oder den Rekurs an das Ministerium für Kultus und Unterricht zu ergreifen.

§ 13. Wird die Präsentation nicht beanständet, so wird die Bestellung des Präsentierten auf die bei weltlichen Lehrern übliche Weise vorgenommen.

§ 14. Nimmt der Präsentationsberechtigte binnen der gesetzlichen Frist keine Präsentation vor, so tritt für diesen Fall der Landesschulrat in seine Rechte ein.

§ 15. Die Remuneration für die eigenen Religionslehrer, dann für die Erteilung des Religionsunterrichtes durch Seelsorger und durch die weltlichen Lehrer, sowie die anläßlich der Erteilung des Religionsunterrichtes außerhalb des Wohnortes des Religionslehrers zu gewährenden Wegentschädigungen werden von der Landesschulbehörde von Fall zu Fall nach Anhörung der Bezirksschulbehörde (Stadtschulrat) nach einem mit dem Landesausschusse vereinbarten Maßstabe bemessen.

Wird eine Einigung zwischen der Landesschulbehörde und dem Landesausschusse nicht erzielt, bestimmt den Maßstab der Unterrichtsminister.

§ 16. Die nach den obigen Bestimmungen gewährten Remunerationen und Wegentschädigungen sind, wenn nicht eigene Fonde, Stiftungen oder Verpflichtungen einzelner Personen oder Korporationen bestehen, aus denjenigen Mitteln zu bestreiten, auf welche die Dienstbezüge des weltlichen Lehrpersonales gewiesen sind.

§ 17. Die auf Grund der bisherigen Vorschriften den öffentlichen Konkurrenzfaktoren erwachsenen Verpflichtungen zur Bestreitung der in diesem Gesetze behandelten festen Bezüge, Remunerationen und Wegentschädigungen erlöschen.

§ 18. Die vor der Wirksamkeit dieses Gesetzes definitiv angestellten eigenen Religionslehrer dürfen durch dieses Gesetz keine Verminderung ihrer derzeitigen Bezüge oder der ihnen erwachsenen Ruhegenußansprüche erleiden; die Lehrverpflichtung derselben kann jedoch nach Maßgabe dieses Gesetzes geändert werden. (§§ 2, 3 und 5.)

VI. Verordnungen und Verlautbarungen des k. k. Landesschulrates Salzburg vom 15. Juni 1906 *)

aus Anlaß des Inkrafttretens und in Durchführung einzelner Paragraphe der definitiven Schul- und Unterrichtsordnung für allgemeine Volksschulen und für Bürgerschulen vom 29. September 1905, Z. 13200.

Durchführungsvorschrift:

Nr. 1. (Vom 15. Juni 1906, Z. 1153, zu § 1—7 Sch.-U.-O.),

betreffend die Errichtung von provisorischen Klassen, Hilfsklassen, Unterrichtsgruppen und von selbständigen Mädchenschulen.

1. Um die nach dem R.-V.-G. der allgemeinen Volksschule zukommende Aufgabe erfolgreich zu lösen, macht sich nicht selten das Bedürfnis nach Vermehrung der Klassen schon geltend, bevor auf Grund des § 11 des R.-V.-G. die Erweiterung der Schule durch Angliederung einer weiteren Klasse ex lege zu erfolgen hat.

In diesem Falle hat die Bezirksschulbehörde zunächst das Einvernehmen mit der Schulgemeinde bezüglich der Beistellung eines entsprechenden Lehrzimmers zu pflegen und sodann unter eingehender Darlegung der obwaltenden Verhältnisse beim Landesschulrate einzuschreiten, welcher nach Maßgabe der Umstände die Zustimmung des Landesausschusses zur Errichtung der Klasse erwirkt.

Nach erfolgter Genehmigung einer solchen Schulerweiterung sind die auf die innere Organisation des Unterrichtes bezüglichen Anträge unter ausführlicher Darstellung der Frequenzverhältnisse der Schule dem Landesschulrate vorzulegen, damit die notwendigen Verfügungen für die innere Organisation der Schule getroffen werden können.

Solange eine derartig errichtete Klasse nicht seitens der Landesschulbehörde ausdrücklich als eine systemmäßige erklärt wird, hat sie als eine provisorische Klasse zu gelten, die seitens der Landesschulbehörde jederzeit wieder aufgelassen werden kann. Sie ist daher nur durch provisorisch angestellte Lehrkräfte zu versehen und ändert an der bisherigen äußeren Organisation der Schule und ihrer Bezeichnung (als einklassige, zweiklassige Volksschule u. s. w.) nichts, wenn auch der Unterricht mit Genehmigung der Landesschulbehörde nach dem Lehrplane einer höher organisierten Schule erteilt wird. Im Jahresberichte sind provisorische Parallelklassen dann bei den aufsteigenden Klassen auszuweisen, wenn in ihnen, obgleich nur vorübergehend, der Unterricht aufsteigend eingerichtet ist, so daß

*) Verlautbart im VI. Stücke des V.-Bl. des k. k. L.-Sch.-R. ex 1906.

dadurch der Lehrplan der Schule um eine Unterrichtsstufe vermehrt ist. In diesem Falle ist jedoch diese besondere Einrichtung durch eine eigene Bemerkung hervorzuheben.

2. Die mit Volksschulen verbundenen Hilfsklassen (Förderklassen) sind weder zu den aufsteigenden noch zu den Parallelklassen zu zählen; doch werden sie unter der Gesamtzahl aller Klassen (Statistische Nachweisung I. Spalte 24.) im Jahresberichte ausgewiesen.

3. Falls die Bildung von Unterrichtsgruppen (§ 6 Sch.-U.-O.) Mehrauslagen erforderte, so müßte vor ihrer Errichtung die Genehmigung des Landesschulrates eingeholt werden.

Wo zwingende Gründe (Mangel an Lehrzimmern, bessere Ausnützung der Tageszeit) dafür sprechen, können mit Bewilligung der Bezirksschulbehörde im Unterrichte aus den weiblichen Handarbeiten auch mehr als 40 Mädchen (2 Gruppen) in demselben Lehrzimmer unter Verwendung einer Gehilfin unterrichtet werden.

Die Normen für die Gruppierung der Schüler für den Unterricht in Freigegenständen werden von Fall zu Fall bei der Einführung bestimmt.

4. Die Errichtung eigener Mädchenschulen muß nach § 4 des Schulerrichtungsgesetzes vom 10. Jänner 1870 (L.-G.-Bl. Nr. 11) überall da erfolgen, wo die Anzahl der gesetzlichen Lehrkräfte (§ 11 R.-V.-G.) sechs übersteigt.

Nr. 2. (Vom 15. Juni 1906, Z. 1154, zu § 8 Sch.-U.-O.),

betreffend die Ausarbeitung von Detaillehrplänen für die einzelnen Schulen.

1. Die mit dem L.-S.-R.-E. vom 5. November 1886, Z. 1598 (V.-Bl. ai 86 Nr. 26), vorgezeichneten Normallehrpläne bleiben mit der aus dem L.-S.-R.-E. vom 24. Februar 1905, Z. 332 (V.-Bl. Nr. 9), sich ergebenden Abänderungen für die einzelnen Jahresstufen (Klassen) auch weiterhin aufrecht.

2. Für jede einzelne Schule ist ein Detaillehrplan auf Grund der Beratungsergebnisse der Bezirkslehrerkonferenz auszuarbeiten und der Bezirksschulbehörde zur Einsicht beziehungsweise Genehmhaltung vorzulegen.

Bei der Abfassung ist dafür zu sorgen, daß die dem Sprachunterrichte und dem Rechnen in den Normallehrplänen zugewiesene Unterrichtszeit in keiner Weise verkürzt, daß durch eine ausreichende Wiederholung am Anfange des Schuljahres (beziehungsweise nach den Hauptferien) der zuvor behandelte Lehrstoff gebührend vertieft und beim Abteilungsunterrichte — soweit wie möglich — durch Feststellung eines bestimmten Turnus das Interesse jeder Jahresstufe durch die Behandlung eines besonderen Lehrstoffes rege erhalten werde.

In den Detaillehrplänen ist das Minimum des auf jeder Altersstufe zu behandelnden und zu vertiefenden Lehrgebietes festzustellen; daher die Detaillehrpläne für den Sprachunterricht von entbehrlicher Sprachtheorie freizuhalten sind.

Nr. 3. (Vom 15. Juni 1906, Z. 1155, zu § 12 und § 13 Sch.-U.-O.)

betreffend die Einführung des Handfertigkeitsunterrichtes, des Unterrichtes aus Violinspiel, der Arbeiten im Schulgarten und die Anlage der Schulgärten.

1. Sollte an einer Schule das Bedürfnis nach Einführung des Violin- und Handfertigkeitsunterrichtes hervortreten und ein hiefür befähigter Lehrer vorhanden sein, so hat die Bezirksschulbehörde die Einführung dieser Freigegenstände beim Landesschulrate in Antrag zu bringen. Dem Antrage ist ein Entwurf des in Aussicht genommenen Lehrplanes beizuschließen, aus welchem die beabsichtigte Gruppierung der Schüler und das Stundenausmaß nebst der genauen Verzeichnung des Lehrzieles sowie das Kostenerfordernis ersichtlich ist.

2. An welchen Orten Schüler der drei oberen Jahresstufen zu regelmäßigen Arbeiten im Schulgarten heranzuziehen sind, haben die Bezirksschulbehörden auf Grund der Beratungen in den Lokal- und Bezirkslehrerkonferenzen beim Landesschulrate zu beantragen.

3. Bezüglich der Anlage von Schulgärten ist Folgendes zu beachten:

Nach § 2 der Verordnung des Ministeriums für Kultus und Unterricht vom 2. Dezember 1874, Z. 9310 (republiziert im Anhange zur h. a. Verordnung vom 15. Juni 1906, Z. 1692, Nr. 38 des vorliegenden Stückes VI), welche im Einvernehmen mit dem Landesausschusse des Herzogtumes Salzburg in Vollziehung des § 17 des Schulerrichtungsgesetzes vom 10. Jänner 1870 (Nr. 11, Landesgesetzblatt), erlassen wurde, soll der Platz für ein Schulhaus in Landgemeinden, wo es die Verhältnisse möglich machen, auch für einen Schulgarten die hinreichende Größe haben.

Bei Errichtung neuer Schulhäuser außerhalb der Landeshauptstadt Salzburg ist somit stets auf die Errichtung von entsprechend großen Schulgärten Bedacht zu nehmen, weshalb die Bezirksschulbehörden schon bei den Verhandlungen betreffs der Wahl der Schulbauplätze stets darauf hinzuwirken haben, daß die Errichtung von Schulgärten sichergestellt werde.

Der Schulgarten soll die Jugend in die gründliche Kenntnis vieler wichtiger Naturgegenstände und deren Verwendung einführen, den Sinn und die Liebe für die Natur, namentlich für die Tier- und Pflanzenwelt wecken und hiedurch das Gemüt der Kinder veredeln; er soll zur gesunden physischen Arbeit, zum selbständigen Pflanzen und Schaffen sowie zur Achtung vor der Arbeit erziehen,

aber auch die Kenntnis der Anpflanzung und Aufzucht vieler Pflanzen besonders der Obstbäume, der Gemüse und Kulturpflanzen vermitteln; er soll den Gemeinsinn, den Sinn für Ordnung und Reinlichkeit pflegen, aber auch volkswirtschaftlich fördernd wirken, dadurch, daß er zu einem zweckmäßigen Betrieb des Obst- und Gemüsebaues im besonderen, sowie der Landwirtschaft im allgemeinen die Anregung gibt.

Damit der Schulgarten diese bedeutsame Aufgabe überall dort, wo die klimatischen Vorbedingungen im Lande vorhanden sind, erfüllen könne, nimmt der k. k. Landesschulrat die Ausarbeitung einer „Instruktion für die Einrichtung und Pflege der Schulgärten" in Aussicht.

Sollten, wie dies gelegentlich von Inspektionen wiederholt wahrgenommen wurde, mit Schulen Gärten verbunden sein, deren Eigentumsrecht fraglich ist, so wäre die Klarstellung des Besitz- und Eigentumsverhältnisses vorzunehmen; dort wo die vom Lehrer benützten Gärten nicht Eigentum der Schule sind, wären die Verhandlungen behufs Gewinnung und Sicherstellung des Schulgartens in geeigneter Weise einzuleiten und durchzuführen.

Nr. 4. (Vom 15. Juni 1906, Z. 1157, zu § 17 Sch.-U.-O.),

betreffend die Grundsätze für die Abfassung der Stundenpläne.

Bei Aufstellung der Stundenpläne sind folgende Gesichtspunkte festzuhalten:

1. Gegenstände, die am meisten Sammlung oder eine größere geistige Anstrengung von den Schülern fordern, sind auf die Vormittagsstunden (bei Halbtagsunterricht auf die ersten Stunden) anzusetzen.

2. Jede spätere Stunde muß die Denktätigkeit der Kinder weniger in Anspruch nehmen; doch müssen Denkübungen stets mit mehr mechanischen Beschäftigungen abwechseln.

3. Für Gegenstände, welche eine stärkere und anhaltende Betätigung der Augen behufs scharfen Nachsehens erheischen, z. B. für weibliche Handarbeiten, Schreiben, Zeichnen sind womöglich nur die hellsten Tagesstunden zu wählen. Die Vornahme solcher Lehrgegenstände bei künstlicher Beleuchtung ist, wenn nur möglich, ganz zu unterlassen.

4. Beim Abteilungsunterrichte ist überdies darauf zu achten, daß die Tätigkeit der still beschäftigten Schüler durch den direkten Unterricht der anderen Abteilung möglichst wenig gestört werde. Der Naturgeschichtsunterricht darf nicht indirekt erteilt werden.

5. Falls Schüler verschiedenen Religionsbekenntnisses in einer Klasse sich befinden, so möge der Religionsunterricht tunlichst an eine Eckstunde verlegt werden.

6. Keinem Gegenstande soll, abgesehen vom Zeichenunterrichte der Bürgerschulen und vom Unterrichte in den weiblichen Handarbeiten fortlaufend in derselben Klasse (Abteilung) mehr als eine Stunde gewidmet werden. Im Unterrichte mit Elementarschülern muß der Lehrgegenstand im allgemeinen schon nach einer halben Stunde gewechselt werden.

7. In der Aufeinanderfolge der Gegenstände soll tunlichste Gleichmäßigkeit herrschen, damit Lehrer und Schüler sich leicht in die Tages- und Wochenordnung hineinfinden.

8. Das wöchentliche Zeitausmaß, welches auf den einzelnen Jahresstufen den besonderen Zweigen des Unterrichtes in der Unterrichtssprache: Sprachübung, Rechtschreiben; Anschauungsunterricht und Memorieren (auf der Unterstufe), schriftlicher Gedankenausdruck und Sprachlehre (auf der Mittel- und Oberstufe) zugewendet wird, hat die Stundeneinteilung in Übereinstimmung mit dem detaillierten Lehrplane auszuweisen. Die besonderen Bestimmungen hierfür werden von der Bezirkslehrerkonferenz beraten und von der Bezirksschulbehörde festgestellt.

Nr. 5. (Vom 15. Juni 1906, Z. 1158, zu § 18 und 80 Sch.-U.-O.),

betreffend die Verwaltung der Schülerbibliotheken.

Die Schülerbibliothek hat den Zweck, der Schuljugend die Mittel zu bieten, durch eine entsprechende Lektüre ihre geistige und sittliche Bildung zu fördern.

Zur Erreichung dieses Zweckes ist Folgendes zu beachten:

1. In die Schülerbibliothek darf kein Buch aufgenommen werden, welches nicht vorerst von dem an der Schule angestellten Lehrpersonale genau gelesen, hinsichtlich seiner Form und seines Inhaltes auf seinen Wert geprüft und als geeignet befunden wurde.

Alle Bücher, welche ihrem Inhalte nach in patriotischer, religiöser oder sittlicher Richtung irgendwie Bedenken erregen, sind von der Schülerbibliothek fernzuhalten, auch wenn sie als Geschenke der Schule zugewendet würden.

2. Bevor ein Buch in der Schülerbibliothek aufgestellt wird, hat jener Lehrer, von welchem das Buch prüfend gelesen wurde, durch seine Namensfertigung an der betreffenden Stelle des Kataloges die Verantwortlichkeit hierfür zu bestätigen und anzugeben, für welche Jahresstufe das Buch empfohlen wird.

3. Dem verantwortlichen Leiter steht zu:

a) Die dem k. k. Bezirksschulinspektor zur Genehmigung zu unterbreitende Wahl der anzuschaffenden Bücher — bei mehrklassigen Schulen im Einvernehmen mit dem Lehrkörper.

b) Die Besorgung des Ankaufes nach erfolgter Genehmigung der erforderlichen Geldmittel, die Aufbewahrung, Evidenzhaltung, Verleihung und Rücknahme der Bücher nach Maßgabe dieser Bibliotheksordnung.

c) Die Rechnungslegung über die für die Schülerbibliothek in Empfang genommenen Geldbeträge.

An mehrklassigen Schulen kann, wenn es der Umfang der Bibliothek erheischt, dem Bibliotheksleiter ein aus der Mitte des Lehrkörpers zu wählender Bibliothekar beigegeben werden, welcher zunächst die Aufstellung, Katalogisierung und Verrechnung der Bücher übernimmt und das Ausleihegeschäft besorgt.

An höher organisierten Schulen können mit Genehmigung des Bezirksschulinspektors auch jedem Klassenlehrer der Oberstufe die für die bezügliche Jahresstufe geeigneten Bücher zur Verwaltung übergeben werden. Für diese Bücher besorgt der Klassenlehrer das Ausleihegeschäft.

4. Jedes Buch der Schülerbibliothek ist auf eine möglichst sicherstellende Weise als Eigentum der betreffenden Schule (mittelst Stampiglie) zu bezeichnen, mit fortlaufenden Nummern zu versehen und in den Bibliothekskatalog unter Angabe des vollständigen Titels, des Verfassers, der Erwerbsart, (bei den angekauften) des Preises einzutragen.

5. Alle Bücher sollen fest und dauerhaft gebunden sein.

6. Die Bücher sind in verschließbaren Kästen an möglichst feuersicheren, trockenen Orten aufzubewahren.

7. Die Gratisschulbücher für arme Schulkinder, welche der Schule aus dem k. k. Schulbücherverlage, durch die Gemeindeverwaltung oder von Privatverlegern zukommen, sind abgesondert zu verzeichnen. Diese bilden keinen Bestandteil der Schülerbibliothek.

8. Es gehört zum Pflichtenkreise des bei der Schule angestellten Lehrpersonals, sich mit dem Inhalte der in der Volksschulbibliothek vorhandenen Bücher bekannt zu machen, um den einzelnen Schülern die Lektüre solcher Bücher empfehlen zu können, welche für sie mit Rücksicht auf ihre Individualität von besonderem Nutzen wären. (§ 80 Sch.-U.-O.)

9. In mehrklassigen Schulen dürfen die Bücher an die Schüler nur mit Zustimmung der Klassenlehrer (Klassenlehrerinnen) verabfolgt werden.

10. Für den Fall als mit einer Volksschule ein Fortbildungskurs für die der Schule entwachsene Jugend verbunden wäre, ist bei Ausgestaltung der Schulbücherei auch auf die Bedürfnisse dieses Kurses gehörige Rücksicht zu nehmen. Die Teilnehmer dieses Kurses

sind berechtigt, Bücher aus der Schulbibliothek zu entlehnen. Mit Genehmigung des Bezirksschulrates können auch anderen Mitgliedern der Schulgemeinde Bücher aus der Schulbücherei zum Lesen verabfolgt werden, wenn dadurch die Ansprüche der Schuljugend nicht beeinträchtigt werden.

11. Der Leiter des Ausleihegeschäftes führt ein genaues Verzeichnis aller entlehnten Bücher nach dem vorgeschriebenen Formulare unter genauer Eintragung der Katalogszahl (Signatur) des Buches, des Datums der Entlehnung und Zurückerstattung.

12. Derselbe hat darüber zu wachen, daß kein Buch verloren gehe, und daß die ausgeliehenen Bücher in der festgesetzten Frist zurückgestellt werden.

Wenn sich ein Verlust oder eine Beschädigung ergeben sollte, so hat der Bibliotheksleiter den Entlehner zum entsprechenden Ersatze zu verhalten oder die Anzeige an die Ortsschulbehörde zu erstatten.

13. Die Bezirksschulbehörde bestimmt, unter welchen Vorsichten die Hinausgabe der Bücher an erwachsene Mitglieder der Schulgemeinde erfolgen kann, ob von solchen für die Entlehnung der Bücher ein Entgelt und welches zu entrichten ist.

Wird ein Entgelt festgesetzt, so ist in das unter 11 erwähnte Verzeichnis noch eine Rubrik für die Abstattung dieses Entgeltes aufzunehmen und es ist dann Aufgabe des Bibliotheksleiters, auch diese Geldbeträge, welche nur wieder für die Zwecke der Volksschulbibliothek zu verwenden sind, entsprechend zu verrechnen.

14. Kein Buch der Volksschulbibliothek darf ohne Genehmigung der Bezirksschulbehörde veräußert werden, die erteilte Bewilligung ist auf jedem zur Veräußerung gelangenden Buche in ämtlicher Weise ersichtlich zu machen.

15. Sollte die Schule, an welcher sich die Volksschulbibliothek befindet, aufgelassen werden, so sind die Bücher derselben jener Volksschule zuzuwenden, welcher der Schulsprengel der aufgelösten Schule zugewiesen wird.

16. Ist mit einer Schülerbibliothek eine Lokallehrerbibliothek vereinigt, so gelten bezüglich dieser die Bestimmungen der §§ 3, 4, 5, 6, 12 und 14 der gegenwärtigen Bibliotheksordnung mit dem Beifügen, daß auch die Bücher derselben an Mitglieder der Schulgemeinde geliehen werden können, wenn dadurch die Interessen des Lehrkörpers nicht beeinträchtigt werden.

17. Die Bezirksschulinspektoren haben bei ihren Inspektionen die genaue Befolgung der vorhergehenden Bestimmungen zu überwachen.

Für den Fall des Erfordernisses haben sie die Kataloge der Schülerbibliotheken mit Zuziehung und Beihilfe bewährter Schulmänner zu revidieren, die als ungeeignet befundenen Bücher sofort auszuscheiden und zum Zwecke etwaiger weiterer Amtshandlung gegen schuldtragende Lehrpersonen sowie wegen anderweitiger Verwendung der ausgeschiedenen Werke die entsprechenden Anträge an die Schulbehörde zu stellen.

Nr. 6. (Vom 15. Juni 1906, Z. 1589, zu § 21 und 22 Sch.-U.-O.),

betreffend die Vornahme der alljährlichen Schulkinderbeschreibung.

Nach § 8, P. 7 des Schulaufsichtsgesetzes vom 31. Dezember 1874 (L.-G.-Bl. Nr. 8 ex 75) hat der Ortsschulrat die jährliche Schulbeschreibung zu verfassen.

Der Zweck dieser alljährlichen Schulkinderbeschreibung ist, die Schulbehörden in den Stand zu setzen, darüber zu wachen, daß kein Kind ohne den für die öffentliche Volksschule vorgeschriebenen Unterricht gelassen werde. (§ 20 R.-V.-G.) Sie hat sich daher auf alle Kinder zu erstrecken, welche dauernd oder vorübergehend im Schulsprengel wohnen, und wird am Verläßlichsten durch die vor Beginn des Schuljahres vorzunehmende *Schulbeschreibung von Haus zu Haus* angelegt und geführt.

Damit kein schulpflichtiges Kind der Aufzeichnung entzogen werde, sind anläßlich der Vornahme der Schulbeschreibung die Eltern in der ortsüblichen Weise auf die Bestimmung im § 21 des Schulerrichtungsgesetzes vom 10. Jänner 1870 (L.-G.-Bl. Nr. 11) aufmerksam zu machen, welche lautet:

„Wer absichtlich ein Kind der Aufzeichnung entzieht oder bezüglich desselben eine unwahre Angabe macht, ist mit einer Geldstrafe von 1—20 fl. (2—40 K) zu belegen oder im Falle der Unvermögenheit mit Einschließung von höchstens vier Tagen zu bestrafen."

Die Schulkinderbeschreibung hat vor allem sicher zu stellen, *ob das Kind im schulpflichtigen Alter stehe*. Zu diesem Zwecke haben die Eltern oder deren Stellvertreter anzugeben:

a) Den Vor- und Zunamen des Kindes,
b) Tag und Jahr der Geburt des Kindes,
c) den Geburtsort und das Geburtsland (event. Bezirk) des Kindes,
d) Konfession des Kindes.

Die Angabe des Geburtsortes ist deswegen von besonderer Wichtigkeit, damit der Ortsschulrat (Stadtschulrat) von den mit der Führung der Geburts- und Sterbematriken betrauten kirchlichen und

weltlichen Behörden die notwendigen Auszüge aus den Geburts- und Sterbematriken verlangen können, welche über Verlangen kosten- und gebührenfrei ausgefertigt werden.

Die Schulkinderbeschreibung hat ferner nachzuweisen, wer für die Erziehung des Kindes verantwortlich ist. Es muß daher festgestellt werden:

e) Vor- und Zuname und Stand des Vaters (für den Fall als der Vater fehlt, der Mutter und des Vormundes), für den Fall als das Kind nicht bei den Eltern weilt, sind überdies die für den Schulbesuch verantwortlichen Stellvertreter der Eltern genau zu ermitteln und anzuführen.

Mit diesen Angaben steht in Verbindung die Feststellung der

f) Wohnung des Kindes (Ort, Haus, bei wem das Kind etwa nur des Schulbesuches wegen wohnt).

Endlich soll die Schulkinderbeschreibung auch darüber Aufschluß geben, in welcher Weise das im schulpflichtigen Alter stehende Kind seiner Schulpflicht genügen, namentlich aber, ob es die öffentliche Pflichtschule oder eine Privatschule (höhere Schule) seines Schulsprengels besuchen werde oder nicht. Daher ist noch festzustellen:

g) Kann das Kind etwa wegen geistiger oder körperliche Gebrechen die Pflichtschule des Schulsprengels nicht besuchen?

h) Wird das Kind zu Hause unterrichtet?

i) Wird das Kind eine höhere Schule
   1. des Schulsprengels,
   2. außerhalb des Schulsprengels besuchen und welche?

k) Wird das Kind eine Privat-, Volks- oder Bürgerschule
   1. des Schulsprengels,
   2. außerhalb des Schulsprengels besuchen?

l) Wird das Kind die Pflichtschule (öffentliche Volks- oder Bürgerschule)
   1. des Schulsprengels (und zwar welche Schule, Klasse),
   2. außerhalb des Schulsprengels besuchen (und zwar welche Schule)?

Auf Grund dieser Feststellungen werden alle im schulpflichtigen Alter stehenden Kinder, welche während des bevorstehenden Schuljahres im Schulsprengel wohnen, und zwar sowohl jene, welche zum Besuche der Pflichtschule verpflichtet, als auch jene, welche im Grunde des § 23 des R.-V.-G. von der Verpflichtung, die öffentliche Volksschule zu besuchen, zeitweilig oder dauernd entbunden sind, in die Schulmatrik eingetragen.

Indem hiermit die Grundzüge für die Vornahme der Schulkinderbeschreibung normiert werden, wird bemerkt, daß der k. k.

Bezirksschulrat nur in solchen Orten von der Vornahme einer Schulbeschreibung von Haus zu Haus absehen kann, in welchen eine zuverlässige Feststellung aller im schulpflichtigen Alter stehenden Kinder des Schulsprengels in einfacherer Weise gewährleistet ist.

Nr. 7. (Vom 15. Juni 1906, Z. 1579),

womit das Verzeichnis jener Schulen und Fachkurse, deren Schüler vom Besuche der öffentlichen Volksschule entbunden sind, verlautbart wird.

In Gemäßheit des § 23 des R.-V.-G. sind von der Verpflichtung die öffentliche Schule zu besuchen, entbunden Kinder, welche:

a) Mittelschulen oder das Mädchenlyzeum,

b) die Vorbereitungsklasse der zweiklassigen Handelsschule in Salzburg,

c) die k. k. Fachschule für Holz- und Steinbearbeitung in Hallein besuchen.

Anmerkung.

1. In die Vorbereitungsklasse der zweiklassigen Handelsschule in Salzburg können (laut des mit dem Ministerialerlasse vom 3. Juni 1901, Z. 15158 genehmigten Statutes) Kinder eintreten, welche das 13. Lebensjahr vollendet haben.

2. In die k. k. Fachschule für Holz- und Steinbearbeitung in Hallein dürfen nur solche Schüler eintreten, welche sich im Genusse der bereits bewilligten Schulbesuchserleichterungen befinden, wobei der Unterricht an der k. k. Fachschule aus Lesen, Schreiben und Rechnen dem abgekürzten Volksschulunterricht in besonderen Schülerabteilungen (Separatunterricht) bis zu wöchentlich acht Stunden gleichgehalten wird. (M.-E. vom 9. Jänner 1906, Z. 47292 ai 1905.)

Hievon erfolgt in Gemäßheit des § 25 der Sch.-U.-O. vom 29. September 1905, Z. 13200, die Verlautbarung.

Nr. 8. (Vom 15. Juni 1906, Z. 1359, zu § 26 Sch.-U.-O.),

betreffend die zeitweilige oder dauernde Befreiung schulunfähiger Kinder vom Schulbesuche.

Wenn ein Kind nach dem übereinstimmenden Urteile des Ortsschulrates und des Lehrkörpers (Lehrerkonferenz) wegen eines geistigen oder schweren körperlichen Gebrechens vom Schulbesuche dauernd befreit werden muß, so ist diese Tatsache unter Angabe des Grundes in „Rubrik 8" der Schulmatrik einzutragen. Nach Erreichung des schulmündigen Alters werden diese Kinder ohneweiters aus der Schulmatrik gelöscht. (§ 29 Sch.-U.-O.)

Wenn seitens des Lehrkörpers (der Lehrerkonferenz) sich Zweifel bezüglich der Schulfähigkeit eines Kindes ergeben, so ist die Entscheidung der Bezirksschulbehörde einzuholen, welche berechtigt ist, die Vornahme einer amtsärztlichen Untersuchung zu fordern.

So sehr auch darauf gedrungen werden muß, daß Kinder mit dem vollendeten sechsten Lebensjahre die Schule tatsächlich und regelmäßig besuchen, so kommt es doch vor, daß aus erheblichen Gründen Kinder bis zum vollendeten siebenten Lebensjahre vom Schulbesuche befreit, oder daß ihnen infolge der weiten Schulwege für eine bestimmte Zeit allwöchentliche Dispenstage (Rasttage) bewilligt werden müssen.

Derartige Befreiungen vom Schulbesuche können nur auf Grund eines amtsärztlichen Zeugnisses für die Zeit des unmittelbaren Bedarfes bewilligt werden.

Der die Befreiung für ein ganzes Jahr aussprechende Erlaß des k. k. Bezirksschulrates ist in der Schulmatrik einzutragen.

Die Bewilligung eines wöchentlichen Rasttages seitens der Bezirksschulbehörde ist im Klassenkataloge (und Hauptkataloge) ersichtlich zu machen.

Die solcherart mit Bewilligung der Bezirksschulbehörde entfallenden Unterrichtstage werden nicht als Schulversäumnisse gezählt; doch ist die Tatsache der partiellen Schulbefreiung auf den Schulnachrichten auszuweisen und es sind schon zur Zeit der Bewilligung regelmäßiger Rasttage die Eltern auf die Bestimmung des Art. V, P. 1, der M.-V. vom 8. Juni 1883, Z. 10618 (V.-Bl. S. 22) aufmerksam zu machen, nach welcher Schulbesuchserleichterungen nur solche Kinder erhalten, welche den Unterricht durch volle sechs Jahre genossen haben.

Kindern, welchen durch ein ganzes Jahr Rasttage bewilligt wurden, können Schulbesuchserleichterungen nach dem sechsten Schuljahre nur mit Bewilligung des Landesschulrates ganz ausnahmsweise und nur dann zugestanden werden, wenn nach dem Maße der erworbenen Kenntnisse die Erreichung des allgemein vorgeschriebenen Lehrzieles gesichert ist.

Nr. 9. (Vom 15. Juni 1906, Z. 1587, zu §§ 22—26 Sch.-U.-O.),

betreffend die Einrichtung und Führung der Schulmatrik.

1. Die Schulmatrik hat den Zweck, alle im schulpflichtigen Alter stehenden Kinder, welche sich im Schulsprengel aufhalten, in vollkommen verläßlicher Übersicht zu halten, ohne Unterschied, welcher Konfession die Kinder angehören, ob sie im

Schulmatrik-Bogen

für das im schulpflichtigen Alter stehende Kind.

1. Familien- und Vorname: .....
2. Geburts-Tag und -Jahr: ..... } des Kindes
3. Geburts-Ort und -Land: .....
   .....
4. Konfession: .....
5. Zuständigkeitsgemeinde: .....

6. Name, Stand und Wohnung bezw. Wohnort der Eltern:

   Vater: .....
   .....

   Mutter: .....
   .....

   Der Stellvertreter der Eltern: .....
   .....

   Des Vormundes: .....
   .....

   Pflegschaftsbehörde: .....

7. Wohnung des Kindes: .....
   .....

8. Des Kindes erster Schuleintritt:

   a) Zeit: .....

   b) Ort: .....

Tag des Eintrittes in die Schule	Das Kind besucht im			Austritt aus der Schule	Anmerkung
	Schuljahre	die Klasse	der Schule	Tag und Ursache	
9	10	11	12	13	14
	19..				
	19..				
	19..				
	19..				
	19..				
	19..				
	19..				
	19..				
	19..				
	19..				

15. Das Kind wurde aus der Schulpflicht entlassen:
a) auf Grund des Entlassungszeugnisses vom: .....
b) am Schlusse des Schuljahres mit Genehmigung des k. k. Bezirksschulrates vom:
..... Z. .....
c) auf Grund des Abgangszeugnisses vom: .....
d) gelöscht am: .....

Schulsprengel heimatberechtigt sind oder nicht, ob ihre Eltern in dem Schulsprengel oder außerhalb desselben wohnen, ob sie schulfähig sind oder wegen eines geistigen oder körperlichen Gebrechens vom Schulbesuche befreit werden müssen.

2. Sie ist für den Schulsprengel der Landeshauptstadt Salzburg vom k. k. Stadtschulrate (§ 36 L.-G. vom 31. Dezember 1874, L.-G.-Bl. Nr. 8 ex 1875), für alle anderen Schulsprengel vom Ortsschulrate (§ 21 Sch.-U.-O.) zu führen, alljährlich auf Grund der Schulkinderbeschreibung vor Beginn des Schuljahres anzulegen und zu Beginn des Schuljahres durch den Vergleich mit den Aufnahmsergebnissen aller im Schulsprengel gelegenen Schulen ganz genau richtig zu stellen.

3. Für die Führung der Schulmatrik wird das umstehende Formulare (auf Seite 59 und 60) vorgezeichnet.

4. Bezüglich der Verwendung dieses Formulares wird Folgendes bestimmt:

a) Aus „Spalte 9" und „13" ist der Ein- und Austritt für jede Schule zu ersehen.

b) „Spalte 10" weist das erste und jedes folgende Schuljahr des Kindes aus.

c) In die „11. Spalte" wird die Klasse erst dann eingetragen, wenn die tatsächliche Aufnahme in die betreffende Schule und Einreihung in die Klasse (Abteilung) vollzogen ist. In den Schulen mit Abteilungsunterricht möge die Klasse mit einer römischen Ziffer, die Abteilung durch einen angefügten Index (z. B. I_1, I_2 u. ä.) bezeichnet werden. Bei Schülern, welche zufolge des Genusses der Schulbesuchserleichterung in einer besonderen Schülerabteilung (Separatunterricht) unterrichtet werden, ist in „Spalte 11" ein „S" einzutragen.

d) In der „12. Spalte" wird ersichtlich gemacht, welche öffentliche oder private Volks- oder Bürgerschule oder höhere Schule des Schulsprengels das Kind in dem betreffenden Schuljahre besucht. — Kann das Kind wegen eines notorischen körperlichen oder geistigen Gebrechens am Unterrichte nicht teilnehmen, so wird in diese Spalte eingetragen: „schulunfähig" und in der Anmerkungsrubrik die nähere Begründung ausgewiesen. — Wird das Kind im Elternhause privatim unterrichtet, so wird in der 12. Spalte eingetragen: „zu Hause unterrichtet." — Wenn das Kind wegen amtsärztlich bestätigter Körperschwäche den Schulbesuch später beginnen oder aussetzen muß, so ist in der 12. Spalte einzutragen: „dispensiert", wobei in der Anmerkungsrubrik der Erlaß des k. k. Bezirksschulrates anzuführen ist, mit welchem die Dispens ausgesprochen wurde.

e) Unter „Rubrik 15" ist das Datum des Entlassungs-, beziehungsweise Abgangszeugnisses, beziehungsweise das Datum jenes Tages einzutragen, an welchem das Kind nach § 29 der Schul- und Unterrichtsordnung gelöscht wurde.

5. Schulpflichtige Schüler, welche außerhalb des Schulsprengels gelegene Volks- oder Bürgerschulen, höhere Schulen oder Fachschulen besuchen, werden in die Schulmatrik nur aufgenommen, wenn sie vom Schulorte aus die auswärtige Schule besuchen; Kinder, welche zum Behufe ihrer Ausbildung in einen anderen Ort (Stadt) in Kost und Wohnung gegeben werden und sich nur während der Ferien im Schulorte (Elternhause) aufhalten, werden in die Schulmatrik des Ferialortes nicht eingetragen, sondern in der Schulmatrik jenes Schulsprengels in Evidenz geführt, in dem sie während des Schuljahres wohnen.

6. Falls in einem Schulsprengel eine Privat-Volks- oder Bürgerschule sich befindet, welche die öffentliche Volks- oder Bürgerschule zu ersetzen imstande ist, so ist seitens der Direktion (Leitung) dieser Privatschule das Ergebnis der Aufnahme im kurzen Wege sofort nach Beginn des Schuljahres dem Ortsschulrate bekanntzugeben, damit die Richtigstellung der Schulmatrik nicht verzögert werde.

7. Sämtliche in die Schulmatrik aufgenommenen Kinder, welche wegen eines geistigen oder körperlichen Gebrechens oder wegen des Besuches einer anderen Schule oder wegen des häuslichen Unterrichtes vom Besuche ihrer Pflichtschule gesetzlich befreit sind (§ 24 Sch.-U.-O.), müssen vom Ortsschulrate sofort in ein besonderes Verzeichnis eingetragen werden, das unverweilt der Bezirksschulbehörde vorzulegen ist. (§ 22 Schulerrichtungsgesetz vom 10. Jänner 1870.) — In dieses Verzeichnis mögen anhangsweise auch solche Kinder aufgenommen werden, welche zur Zeit der Schulbeschreibung sich zwar noch im Schulsprengel aufhielten, aber auf Grund der Angaben der Eltern (P. 5) in die Schulmatrik nicht aufgenommen wurden, wenn ein Zweifel an der Richtigkeit der Angaben berechtigt und eine Kontrolle seitens der Bezirksschulbehörde notwendig erscheint.

8. Die näheren Bestimmungen für die Aufbewahrung der Schulmatrikbogen wie auch für die Herstellung einer raschen Übersicht über alle schulpflichtigen Kinder werden vom k. k. Bezirksschulrate vorgezeichnet.

Nr. 10. (Vom 15. Juni 1906, Z. 1691 zu § 31, Sch.-U.-O.),

betreffend den Schulbesuch der Kinder von Personen, die eine Wanderbeschäftigung ausüben.

Gemäß § 31 der Schul- und Unterrichtsordnung vom 29. September 1905, dürfen Personen, die eine Wanderbeschäftigung ausüben, ihre im schulpflichtigen Alter stehenden Kinder durch die Mit-

nahme auf die Wanderschaft dem für die öffentliche Volksschule vorgeschriebenen Unterrichte nach § 20 des R.-V.-G. nicht entziehen.

Die schulpflichtigen Kinder solcher Personen haben ihrer Schulpflicht in der Regel an ihrem Wohnorte nachzukommen. Es ist nicht erlaubt, derartige auf die Wanderung mitgenommene Kinder gelegentlich des Aufenthaltes in einem Schulorte zum Schulbesuche zuzulassen und einen solchen Schulbesuch in eigenen Schulwanderbüchern zu bestätigen.

Auch im Kronlande Salzburg ist wiederholt zu Tage getreten, daß Personen der oberwähnten Kategorie schulpflichtige Kinder mit sich führen und um Aufnahme der letzteren in die Schule des Ortes, in welchem sie sich eben für kurze Zeit vorübergehend aufhalten, ansuchen.

Hiebei wird in der Regel ein sogenanntes „Schulwanderbüchlein" vorgewiesen, mit dem Begehren, daß in dieses seitens der betreffenden Schulleitung der vorübergehende Schulbesuch von zumeist nur ein paar Tagen bestätigt werde, da angeblich eine derartige Bestätigung der Gendarmerie gegenüber als hinlänglicher Schulbesuchsnachweis gilt.

Unter Hinweis auf die oberwähnten Bestimmungen des § 31 Sch.-U.-O. wird hiernach unter gleichzeitiger Behebung der Verordnung des k. k. Landesschulrates Salzburg vom 19. Februar 1905, Z. 208 (Vdg.-Bl. Nr. 8) folgendes angeordnet:

1. Mit Erlaß der obersten Polizeibehörde vom 23. Jänner 1853, Z. 1121, wurde den Hausierern und solchen Personen, welche im Umherziehen gewerbliche Verrichtungen betreiben (Schleifer, Drahtbinder, Kesselflicker u. dgl.) verboten, Kinder unter 14 Jahren mit sich zu führen. Dieses strenge Verbot ist laut des im Einvernehmen mit den k. k. Ministerien des Innern und der Finanzen an sämtliche Landesstellen ergangenen Normalerlasses des k. k. Handelsministeriums vom 23. Dezember 1881, Z. 2049, auch in den Lizenzdokumenten der genannten Personen in Erinnerung zu bringen und ist die Übertretung dieses Verbotes im Sinne der Ministerial-Verordnung vom 30. September 1857, R.-G.-Bl. Nr. 198, von den politischen Behörden zu ahnden.

Die Schulleitungen werden daher Kindern dieser Kategorie von der Wanderbeschäftigung obliegenden Personen die nachgesuchte vorübergehende Aufnahme in die Schule nicht zu gewähren und namentlich auch wie immer geartete Bestätigungen über einen vorübergehenden Schulbesuch nicht zu erteilen haben.

Vielmehr haben die Schulleitungen von jedem Falle eines derartigen Begehrens unverzüglich der vorgesetzten k. k. Bezirksschulbehörde die Anzeige zu erstatten u. zw. unter tunlichst genauer Angabe der Personaldaten des betreffenden Kindes und der Person, in deren Geleite das Kind sich auf Wanderschaft befindet, des Berufes (Gewerbes) der letzteren Person, weiters nach Möglichkeit

unter Beischluß des etwa vorgewiesenen „Wanderbüchleins" u. dgl. oder doch unter Angabe der Daten dieses Dokumentes und namentlich der Behörden oder Schulleitungen, von welchen es ausgefertigt oder vidiert worden ist.

2. Insoferne es sich um schulpflichtige Kinder von Personen handelt, die zwar nicht der sub 1 erwähnten, von vorneherein zur Mitnahme von schulpflichtigen Kindern nicht befugten Kategorie zuzurechnen sind, sich aber dennoch nur vorübergehend im Schulorte aufzuhalten pflegen, wie Schauspieler, Akrobaten, Menageriebesitzer u. dgl. ist die Aufnahme des Kindes seitens der Schulleitung nur in dem Falle nicht zu verweigern, wenn mit Rücksicht auf die voraussichtliche Dauer der Teilnahme am Unterrichte im Schulorte ein entsprechender Unterrichtserfolg erwartet werden kann. Andernfalls ist auch hier in der sub 1 erwähnten Art vorzugehen. Im Falle der Aufnahme hat sich jedoch die Schulleitung volle Gewißheit zu verschaffen, ob das aufzunehmende Kind nicht etwa selbst an einer infektiösen Krankheit leidet oder mit Rücksicht auf den früheren Aufenthaltsort aus diesem eine solche Krankheit auf die übrigen Schulkinder zu übertragen geeignet wäre.

Von der dieser Art erfolgten Aufnahme eines im schulpflichtigen Alter stehenden Kindes in die Schule, sowie auch von der versagten Willfahrung des Aufnahmsbegehrens hat jeweils die Schulleitung unverzüglich die Anzeige an die ihr vorgesetzte k. k. Bezirksschulbehörde zu erstatten und hiebei alle zur Beurteilung des Falles dienlichen Daten anzugeben.

3. Die k. k. Bezirksschulbehörde hat von jeder einzelnen der sub 1 erwähnten Art an sie gelangten Anzeige sofort der k. k. Bezirkshauptmannschaft (Stadtgemeinde-Vorstehung Salzburg) behufs eventuellen gewerbepolizeilichen Einschreitens Mitteilung zu machen, sowie über jeden einzelnen der sub 1 und 2 erwähnten Fälle unter Angabe der festgestellten Daten betreffs der Persönlichkeit des zur Anzeige Gebrachten, seines ständigen Wohnortes und der Behörden, welche das „Schulwanderbuch" oder dgl. ausgefertigt oder vidiert haben, an den k. k. Landesschulrat in Salzburg zu berichten.

In Ansehung der sub Punkt 2 erwähnten Kategorien von im schulpflichtigen Alter stehenden Kindern hat, wenn dieses Kind von der Schulleitung zur vorübergehenden Aufnahme in die Schule zugelassen wurde, die k. k. Bezirksschulbehörde in jedem einzelnen Falle zu prüfen, ob nach den konkreten Umständen der Schulbesuch des Kindes, u. zw. nicht nur im gegenwärtigen Schulorte, sondern in seiner Gesamtheit ein derartiger ist, daß er dem vorgeschriebenen Unterrichte zu genügen vermag. (§ 20, R.-V.-G.)

Ist dies nicht anzunehmen, so sind die erhobenen Umstände des konkreten Falles unverzüglich der k. k. Bezirksschulbehörde des

ordentlichen Wohnsitzes der für den Schulbesuch des Kindes verantwortlichen Person zur weiteren Amtshandlung mitzuteilen.

4. Ist die k. k. Bezirksschulbehörde nicht in der Lage, den ordentlichen (ständigen) Wohnsitz jener Person verläßlich zu ermitteln, welche für den Schulbesuch der sub 1 und 2 erwähnten Kategorie von schulpflichtigen Kindern verantwortlich ist, so hat sie die betreffs des einzelnen Falles mit aller Umsicht festzustellenden Daten ungesäumt jenem k. k. Bezirksgerichte, in dessen Amtsbereich der Schulort, beziehungsweise der derzeitige vorübergehende Aufenthaltsort des Kindes liegt, behufs eventueller vormundschaftsbehördlicher Amtshandlung mitzuteilen.

Konnte der Wohnsitz der sub 1 und 2 erwähnten, für den Schulbesuch verantwortlichen Person festgestellt werden, so ist diese Mitteilung unmittelbar an das k. k. Bezirksgericht, in dessen Sprengel dieser Wohnsitz gelegen ist, zu richten.

Nr. 11. (Vom 15. Juni 1906, Z. 1413 ex 1901, zu § 32 Sch.-U.-O.), **betreffend den Schulbesuch der Kinder von ungarischen Staatsangehörigen.**

Die Frage, wie in den im Reichsrate vertretenen Königreichen und Ländern sich aufhaltende Kinder ungarischer Staatsangehörigkeit in Ansehung der Erfüllung der Schulpflicht zu behandeln seien, bildete in letzter Zeit den Gegenstand von seitens des k. k. Ministeriums für Kultus und Unterricht mit dem königl. ungarischen Ministerium für Kultus und öffentlichen Unterricht gepflogenen Verhandlungen.

Hierbei wurde einvernehmlich konstatiert, daß für solche Kinder gesetzliche Ausnahmsbestimmungen in der fraglichen Hinsicht nicht existieren, daß sie vielmehr den hierländischen Volksschulgesetzen in gleicher Weise unterworfen sind, wie die Kinder österreichischer Staatsangehörigkeit, ebenso wie diese letzteren, soferne sie sich in Ungarn aufhalten, den dortländischen Volksschulgesetzen unterstehen.

Es wird daher in jedem einzelnen Falle, wo ein Kind ungarischer Staatsangehörigkeit sich in einem der im Reichsrate vertretenen Königreiche und Länder aufhält, die Frage seiner Schulpflichtigkeit lediglich nach den hierländischen Gesetzen zu beurteilen sein, und zwar ohne Rücksicht darauf, ob dieses Kind vielleicht nach seinen heimatlichen Gesetzen der Schulpflicht bereits Genüge getan hat oder nicht.

Nr. 12. (Vom 15. Juni 1906, Z. 1552, zu §§ 34 und 40 Sch.-U.-O.), **betreffend die Anmeldung und Aufnahme der Schüler in die Volksschulen, die Führung des Hauptkataloges, die Erhebung des Impfzustandes und die eventuelle Veranlassung zur Bestellung eines Vormundes des Kindes.**

1. Spätestens acht Tage vor Beginn des Schuljahres werden durch den Ortsschulrat Ort, Tag und Stunde der Schüleraufnahme in der ortsüblichen Weise kundgemacht (§ 34 Sch.-U.-O.). Bei

diesem Anlasse werden die Eltern oder deren Stellvertreter an die Bestimmung des § 25 des Schulerrichtungsgesetzes vom 10. Jänner 1870 (R.-G.-Bl. Nr. 11) erinnert, nach welcher diese, wenn sie nicht binnen weiterer drei Tage (nach der vorgeschriebenen Ermahnung des Ortsschulrates) die Aufnahme des Kindes in eine öffentliche Volksschule bewerkstelligen, in eine Geldstrafe verfallen, welche zwischen 1 und 5 fl. (2—10 K) zu bemessen, im Falle der Unvermögenheit in Einschließung von höchstens 24 Stunden umzuändern ist.

Wenn das Kind im Vorjahre eine öffentliche Volksschule oder eine mit dem Öffentlichkeitsrechte ausgestattete Privatvolksschule besucht oder die Prüfung nach § 206 der Schul- und Unterrichtsordnung zur Aufnahme in die Volksschule abgelegt hat, ist dem Leiter der Schule bei der Einschreibung die letzte Schulnachricht oder das Prüfungszeugnis und das Impfzeugnis vorzuweisen; für alle übrigen Kinder ist der Nachweis über ihr Alter und das Impfzeugnis vorzulegen.

2. Für jedes neu in die Schule eintretende Kind wird bei der Aufnahme ein Aufnahmsschein ausgefertigt, für welches das Formulare A (Seite 67 und 68) vorgezeichnet wird.

Die Aufnahmsscheine sämtlicher Schüler werden, nach Klassen geordnet, vom Leiter der Schule sorgfältig aufbewahrt und als Hauptkatalog verwendet.

Zum Zwecke der Anlage, Prüfung oder Richtigstellung der Klassenkataloge ist den Klassenlehrern jederzeit die Einsicht in den Hauptkatalog zu gestatten. Der Hauptkatalog bildet den wichtigsten Behelf zur Prüfung und Ergänzung der Schulmatrik, sowie auch zur Erstattung des Jahresberichtes.

3. Nach Abschluß der Schüleraufnahme hat die Schulleitung alle Kinder, welche entweder gar nicht oder erfolglos geimpft sind, oder welche mit einem Impfzeugnisse nicht versehen sind, in Gemäßheit des Erlasses des k. k. Ministeriums für Kultus und Unterricht vom 9. Juni 1891, Z. 9043 (M.-V.-Bl. S. 155) in einem Verzeichnisse nach dem Formulare B (Seite 69) der Bezirksschulbehörde anzuzeigen, welche diese Verzeichnisse zum Gebrauche der Sanitätsbehörden der politischen Behörde I. Instanz in kürzester Frist überreicht.

4. Jene Kinder, für welche noch kein gesetzlicher Vormund bestellt ist, sind der zuständige Pflegschaftsbehörde (d. i. also in der Regel der ordentlichen Gerichtsbehörde I. Instanz des ständigen Domiziles der Mutter) mitzuteilen. Tauchen hinsichtlich der zuständigen Pflegschaftsbehörde Zweifel auf, so ist unter Angabe aller auf die Familienverhältnisse bezughabenden Daten, soweit diese von der Schulleitung überhaupt festgestellt werden können, an die Bezirksschulbehörde zu berichten.

Beilage A zu Z. 1552.

Aufnahmsschein.

1. Familien- und Vorname: .....
2. Geburts-Tag und -Jahr: .....
3. Geburts-Ort und -Land: .....
4. Konfession: .....
5. Zuständigkeitsgemeinde: .....

} des Kindes

6. Name, Stand und Wohnung beziehungsweise Wohnort der Eltern:
   Vater: .....
   .....
   Mutter: .....
   .....
   Der Stellvertreter der Eltern: .....
   Des Vormundes: .....
   Pflegschaftsbehörde: .....
7. Wohnung des Kindes: .....
   .....
8. Des Kindes erster Schuleintritt:
   a) Zeit: .....
   b) Ort: .....

Geimpft laut Zeugnisses vom: .....

Wiedergeimpft am: .....

Nicht geimpft. — Erfolglos geimpft. — Angeblich geimpft ohne Zeugnis.*)

Wissenswerte Angaben für den Gesundheitszustand des Kindes:

.....

.....

Beabsichtigt welche Freigegenstände zu besuchen: .....

.....

*) Das Nichtzutreffende ist zu durchstreichen.

Tag des Eintrittes in die Schule	Das Kind besucht im			Austritt aus der Schule	Anmerkung
	Schuljahre	die Klasse	der Schule	Tag und Ursache	
9	10	11	12	13	14
	19..				
	19..				
	19..				
	19..				
	19..				
	19..				
	19..				
	19..				
	19..				
	19..				

15. Das Kind wurde aus der Schulpflicht entlassen:

a) auf Grund des Entlassungszeugnisses vom:.....

b) am Schlusse des Schuljahres mit Genehmigung des k. k. Bezirksschulrates vom:.....

..... 3.....

c) auf Grund des Abgangszeugnisses vom:.....

d) gelöscht am:.....

Beilage B zu Z. 1552.

Benennung der Schule:..... Klasse:.....

Verzeichnis

derjenigen im Schuljahre 190 in die Schule aufgenommenen Kinder, welche entweder gar nicht oder erfolglos geimpft, oder welche mit einem Impfzeugnisse nicht versehen sind.

Familien- und Taufnamen	Tag und Jahr der Geburt	Wohnort	Impfzustand			Anmerkung
			nicht geimpft	erfolglos geimpft	angeblich geimpft ohne Impfzeugnis	

Nr. 13. (Vom 15. Juni 1906, Z. 1551, zu §§ 35, 41 und 42 Sch.-U.-O.),

betreffend die Kontrolle und Richtigstellung der Schulmatrik und die Revision der Schüleraufnahme am Anfange des Schuljahres.

1. Drei Tage vor Beginn des Schuljahres hat die Ortsschulbehörde dem Leiter der Pflichtschule ein übersichtliches Verzeichnis sämtlicher im Schulsprengel wohnenden schulpflichtigen Kinder zu übermitteln. (§ 35 und § 161 Sch.-U.-O.)

2. Nach Beendigung der Schüleraufnahme bezeichnet der Leiter (eventuell Klassenlehrer) in diesem Verzeichnisse bei jedem Kinde die Klasse, in welche das Kind aufgenommen wurde, und stellt jene Schüler, welche zur Aufnahme in die Schule nicht angemeldet worden sind, in ein übersichtliches Verzeichnis zusammen.

Die Direktoren der Bürgerschulen haben in dieses Verzeichnis auch jene Kinder aufzunehmen, welchen nach erfolgter Anmeldung auf Grund § 163, beziehungsweise § 164 der Sch.-U.-O. die Aufnahme in die Bürgerschule verweigert wurde.

Erachtet es die Bezirksschulbehörde für zweckdienlich, so kann sie anordnen, daß am Anfange des Schuljahres auch die Schulmatrikbogen der Schulleitung gegen Rückstellung innerhalb drei Tagen übermittelt werden. In diesem Falle werden die Klassen der aufgenommenen Schüler von den Klassenlehrern nicht auf dem übersichtlichen Verzeichnisse verzeichnet, sondern in „Spalte 10 und 11" der Schulmatrikbogen eingetragen.

3. Alle Kinder, welche in die Schule aufgenommen wurden, die aber in der Schulmatrik nicht enthalten sind, werden vom Schulleiter in einem besonderen Verzeichnisse ausgewiesen. (§ 41 Sch.-U.-O.)

4. Die Ortsschulbehörde hat die von der Schule übermittelten Aufnahmsverzeichnisse unverzüglich zu prüfen und gegen die säumigen Eltern oder deren Stellvertreter nach § 25 des Schulerrichtungsgesetzes vom 10. Jänner 1870 (L.-G.-Bl. Nr. 11) einzuschreiten.

5. Falls in einem Schulsprengel mehrere Pflichtschulen (öffentliche Volks- oder Bürgerschulen) oder falls neben einer öffentlichen Pflichtschule Privatschulen vorhanden wären, welche eine öffentliche Volks- oder Bürgerschule zu ersetzen imstande sind, so wird der Vorgang für die rasche und verläßliche Kontrolle und Richtigstellung der Schulmatrik und die Prüfung, ob alle schulpflichtigen Kinder in die Schule eingetreten sind, vom Bezirksschulrate bestimmt.

6. Der Vorgang für die Kontrolle der Schulmatrik und der Prüfung des Ergebnisses der Schüleraufnahme in der Landeshauptstadt Salzburg wird über Antrag des k. k. Stadtschulrates vom Landesschulrate durch eine besondere Verfügung festgestellt. (§ 42 Sch.-U.-O.)

7. Die Anzahl jener Kinder, welche mit Altersnachsicht in die Schule aufgenommen wurden (§ 37 Sch.-U.-O.) und bis zum 31. Dezember des Berichtsjahres das schulpflichtige Alter bereits erlangt haben, wird bei Erstattung des Jahresberichtes von der Schulleitung ausdrücklich ausgewiesen.

Nr. 14. (Vom 15. Juni 1906, Z. 1173, zu §§ 56 und 57 Sch.-U.-O.),

betreffend die Bestimmung der allgemeinen Ferialtage für die Volks- und Bürgerschulen.

Als Ferialtage werden, abgesehen von den gebotenen kirchlichen Feiertagen und den nach § 50 bis § 55 der Sch.-U.-O. normierten Hauptferien bestimmt:

a) Der Tag des Geburts- und des Namensfestes Sr. Majestät des Kaisers.

b) Der 19. November zur Veranstaltung eines Trauergottesdienstes für weiland Ihre Majestät die Kaiserin Elisabeth. Für den Fall als dieser Tag auf einen Sonntag fällt, bleibt es der Bezirksschulbehörde überlassen, die zu veranstaltende kirchliche Feier am 18. oder 20. November abzuhalten. (Erlaß des k. k. L.-S.-R. Salzburg vom 15. November 1899, Z. 2020.)

c) Zu Weihnachten: der 24., 27. und 31. Dezember.

Die Tage vom 28. bis 30. Dezember können als Reinigungstage von der Bezirksschulbehörde freigegeben werden, wenn sie für die nasse Reinigung der Schulräume von der Schulleitung im Einvernehmen mit dem Ortsschulrate beansprucht werden.

In der Landeshauptstadt Salzburg stimmen die Weihnachtsferien an den Volks- und Bürgerschulen mit jenen an den Mittelschulen überein.

d) Zu Ostern: vom Mittwoch vor bis einschließlich Dienstag nach dem katholischen Osterfeste.

e) Zu Pfingsten: der Samstag vor und der Dienstag nach dem katholischen Pfingstfeste.

f) Der Allerseelentag.

g) An den Bürgerschulen der Stadt Salzburg ist das erste Halbjahr gleichzeitig mit den Mittelschulen (am Samstag vor dem 16. Februar nach dem vormittägigen Unterrichte) zu schließen. Der darauffolgende Montag und Dienstag ist für alle Volks- und Bürgerschulen der Stadt schulfrei.

Für die Bürgerschulen außerhalb der Landeshauptstadt wird der Tag für den Schluß eines jeden Halbjahres von der Bezirksschulbehörde festgestellt. (§ 171 Sch.-U.-O.) Die folgenden zwei Schultage werden sodann an den in demselben Orte befindlichen Volks- und Bürgerschulen schulfrei gehalten.

Nach Tunlichkeit mögen mit den Schülern der Volksschulen an diesen Tagen Lehrspaziergänge veranstaltet werden.

h) Am ersten Tage des Schuljahres vor oder nach dem Eröffnungsgottesdienste wird die Einteilung der Kinder in die Klassen (Abteilungen) vorgenommen, im übrigen wird dieser Tag schulfrei gehalten, damit die Aufnahmsarbeiten ordnungsgemäß abgeschlossen und die Anlage der neuen Amtsschriften pünktlich besorgt werden können.

An jenen Schulen, an welchen der Beginn des Schuljahres nicht mit dem Schlusse der Hauptferien zusammenfällt und die werktätige Mithilfe des Lehrkörpers zur Richtigstellung, beziehungsweise Ergänzung der Schulmatrik (Sch.-U.-O.) nicht entbehrt werden kann, ist die Bezirksschulbehörde berechtigt, auch den vorangehenden Tag schulfrei zu geben, damit die von der Landesschulbehörde bezüglich der Schüleraufnahme und der Revision der Schulmatrik erlassenen Anordnungen pünktlich durchgeführt werden können.

i) Die Ortsschulbehörde ist zur einmaligen Freigabe eines Tages (unter Beachtung der im § 57 der Sch.-U.-O. gegebenen Vorschrift), die Bezirksschulbehörde zur zweimaligen Freigabe eines Tages im Laufe eines Schuljahres bei einem besonderen Anlasse berechtigt.

Der Leiter der Schule ist dafür verantwortlich, daß außer den von der Schulbehörde bestimmten Ferialtagen kein weiterer Tag dem Unterrichte entzogen werde; doch kann mit Bewilligung des Bezirksschulrates über Antrag des Ortsschulrates und des Lehrkörpers der Wochenferialtag auf einen anderen Tag (Fastnachts-, Jahrmarkts-, Patroziniumstag u. ä.) verlegt werden.

Die Bezirksschulbehörde hat strenge darüber zu wachen, daß jeder Schultag, welcher dem Unterrichte entzogen wurde, sofort wieder hereingebracht werde. Sollte diese Hereinbringung infolge des Bestandes des Separatunterrichtes untunlich sein, so ist der ohne legale Genehmigung frei gegebene Tag in die Hauptferien einzubeziehen und bei Verteilung der Hauptferien (nach § 55, al 2 der Sch.-U.-O.) zu berücksichtigen. Wenn seitens der Ortsschulbehörde die korporative Beteiligung der Schuljugend an den Bittprozessionen beschlossen wird, so sind auch diese Tage durch Verteilung der Hauptferien schulfrei zu machen.

Die für jede Schule normierten Ferialtage werden zugleich mit der vom Bezirksschulrate festgesetzten Verteilung der Hauptferien in der Schulordnung jeder Schule ausgewiesen.

Nr. 15. (Vom 15. Juni 1906, Z. 2030, zu § 55 Sch.-U.-O.),

betreffend die Verteilung der Hauptferien.

Die im § 53 der Schul- und Unterrichtsordnung normierte Verlängerung der Hauptferien wird nur dann keine Beeinträchtigung des Lehrzieles hervorrufen, wenn die Lehrer durch eine wohlüberlegte, gewissenhaft vorbereitete, intensive Unterrichtserteilung die Unterrichtszeit aufs beste ausnützen, aber auch die Schüler durch einen vollkommen regelmäßigen Schulbesuch einen planmäßigen ungehemmten Fortschritt des Unterrichtes ermöglichen.

Außerdem ist folgendes zu beachten:

1. Da in sehr vielen Fällen die infolge des Dienstbotenmangels notwendig gewordene Heranziehung der Schüler zu wirtschaftlichen Arbeiten den Grund für einen unregelmäßigen Schulbesuch bildet, so erwächst dem k. k. Bezirksschulrate die Pflicht, mit Unterstützung des Ortsschulrates und der Lehrerkonferenz mit aller Aufmerksamkeit die Ursachen zu erforschen, welche erfahrungsgemäß zu gewissen Zeitperioden die Verschlechterung des Schulbesuches bewirken, damit die Verlängerung der Ferien in einer solchen Weise erfolge, welche dem Bedürfnisse der Bevölkerung möglichst entgegenkomme und einen gewissenhaften Besuch des Unterrichtes während der Schulzeit gewährleiste.

Durch die bedarfsweise Erteilung der im 3. Absatze des § 55 der Schul- und Unterrichtsordnung vorgesehene Ermächtigung wird es dem k. k. Bezirksschulrate am leichtesten gelingen, jene Zeit schulfrei zu halten, in welcher sich kein befriedigender Schulbesuch erhoffen läßt.

2. Für den Fall als in dem zwischen zwei Hauptferien liegenden Zeitraume der Unterricht an einer Schule (etwa infolge des Auftretens von epidemischen Krankheiten) durch mehr als drei Wochen sistiert und dadurch eine solche Beeinträchtigung des Unterrichtserfolges verursacht worden wäre, welche nach Ansicht der Bezirksschulbehörde innerhalb Jahresfrist in anderer Weise nicht behoben werden kann und die Erreichung des normalen Lehrzieles auch in dem nächsten Jahre gefährdet erscheinen läßt, können mit Bewilligung der Landesschulbehörde zwei Wochen jener Zeit, während welcher der Unterricht sistiert war, in die Zeit der Hauptferien eingerechnet werden.

Nach Anhörung des Ortsschulrates und der Lehrerkonferenz werden sodann von der Bezirksschulbehörde jene besonderen Bestimmungen getroffen, welche sich für diese außerordentliche Verteilung der Hauptferien als notwendig erweisen.

Nr. 16. (Vom 15. Juni 1906, Z. 1693, zu § 59—62 Sch.-U.-O.),

betreffend die Wahl des Wochenferialtages, die Einführung des ungeteilten Vormittagsunterrichtes und die Ausnützung der Erholungspausen.

I. Bei ganztägigem Unterrichte haben regelmäßig in jeder Woche zwei Nachmittage oder ein ganzer Tag, in der Regel der Nachmittag am Mittwoch und am Samstag oder der Donnerstag frei zu bleiben.

Laut des Gutachtens des k. k. Landessanitätsrates Salzburg vom 23. April 1906 soll, „wo durch die lokalen Verhältnisse die Notwendigkeit gegeben ist, die Einführung eines ganztägigen Ferialtages anzustreben, wie das in der Mehrzahl der Dorfschulen unseres Kronlandes wegen der großen Entfernung einzelner zum Schulsprengel gehörigen Ortschaften von der Schule der Fall ist, dieser Ferialtag unbedingt in die Mitte der Woche verlegt werden. Die Anknüpfung des Wochenferialtages an den schulfreien Sonntag, beziehungsweise die Verlegung des ersteren auf den Samstag entspricht nicht dem Zwecke der Schul- und Unterrichtsordnung, weil hiedurch die ununterbrochene Schulzeit ungebührlich verlängert, die für die Schulkinder zur Verarbeitung der vielfachen in der Schule gewonnenen Eindrücke notwendige Ruhezeit zu weit hinausgeschoben wird und Geist und Körper der Schulkinder durch den durch 5 volle Tage fortgesetzten ununterbrochenen Unterricht übermäßig in Anspruch genommen werden.

Aus schulhygienischen Rücksichten muß daher mit allem Nachdrucke gefordert werden, daß der Wochenferialtag in die Mitte der Woche, d. i. entweder auf den Mittwoch oder Donnerstag verlegt werde. Eine derartige Einführung bietet auch den weiteren nicht zu unterschätzenden Vorteil, daß damit die Möglichkeit gegeben ist, die Schulzimmer wöchentlich zweimal gründlich zu reinigen."

Wie dem k. k. Landesschulrate bekannt ist, erscheinen bisher die vom k. k. Landessanitätsrate aufgestellten Grundsätze selbst in solchen Schulen nicht beachtet, an welchen wegen der weiten Schulwege einzelnen Schülern Rasttage bewilligt werden mußten.

Die Wahl des Wochenferialtages hat nach Anhörung des Ortsschulrates und der Lehrerkonferenz in erster Instanz die Bezirksschulbehörde zu bestimmen; doch ist der Ortsschulbehörde bezüglich jeder Entscheidung der Rekurs zu eröffnen, welcher binnen 14 Tagen im Wege der Bezirksschulbehörde an den k. k. Landesschulrat zu richten wäre.

Die Bezirksschulbehörden haben sonach die Bestimmung des Wochenferialtages einer allgemeinen tunlichst einheitlichen Regelung zu unterziehen und nach Rechtskraft der Entscheidungen in einem übersichtlichen alle Schulen umfassenden Verzeichnisse an den Landesschulrat zu berichten.

II. Die im § 60 der Sch.-U.-O. erteilte Ermächtigung zur fallweisen Einführung des ungeteilten Vormittagsunterrichtes soll den Landesschulbehörden in Gemäßheit des Ministerial-Erlasses vom 29. September 1905, Z. 13200 (M.-V.-Bl. Nr. 50) zunächst Gelegenheit bieten, über diese nach den neuesten Forschungen auf dem Gebiete der Schulhygiene unter Umständen empfehlenswerte Schuleinrichtung im praktischen Schulleben Erfahrungen zu sammeln.

Auf dem Lande wird diese Einrichtung in manchen Fällen ohne Kürzung der Unterrichtszeit und mit Vermeidung anderer Nachteile Bedürfnissen abhelfen, die bisher oft zu Ansuchen der Bevölkerung um Schulbesuchserleichterungen oder um Einführung des Halbtagunterrichtes führten; auch wird sie manchmal geeignet sein den Schulbesuch während der kurzen Winterhalbtage an solchen Schulen zu heben, zu denen die Mehrzahl der Kinder täglich einen sehr weiten Weg zurückzulegen hat. In Städten wird sie die Möglichkeit bieten, breiteren Kreisen ähnliche Vorteile zuzuführen, wie sie die sogenannten Hitzeferien den Schülern einzelner Landeshauptstädte boten, weshalb hiermit der Erlaß des k. k. Landes-Schulrates Salzburg vom 9. Mai 1890, Z. 700, mit welchem für die Schulen der Stadt Salzburg die Einführung der Hitzeferien gestattet wurde, außer Kraft gesetzt wird.

Vor Eintritt der heißen Witterung in der Stadt Salzburg wird der k. k. Stadtschulrat für die städtischen Schulen die Verlegung der Haupttätigkeit des Unterrichtes auf die Vormittagsstunden in möglichst großem Umfange einleiten und bei der Ausarbeitung der Stundeneinteilung, wenn nicht alle Unterrichtsstunden vormittags untergebracht werden könnten, überdies darauf Bedacht nehmen, daß vorwiegend solche Unterrichtsstunden auf die Nachmittage verlegt werden, welche bei eventueller Hemmung des Unterrichtes durch drückende Schwüle auch in das Freie verlegt werden können.

III. Bei der Antragstellung auf Einführung des ungeteilten Vormittagsunterrichtes wird anderseits seitens der Bezirksschulbehörden erwogen werden müssen, daß bei dieser Schuleinrichtung manche Vorteile des ganztägigen Unterrichtes entfallen, wie z. B. die in einzelnen Orten notwendige Beschäftigung und Beaufsichtigung der Kinder durch die Schule an Nachmittagen, wenn sie eines entsprechenden Schutzes durch das Elternhaus entbehren oder außerhalb

der Schule besonderen Gefahren ausgesetzt sind, und daß demnach gleichzeitig mit der Einführung des ungeteilten Vormittagsunterrichtes die im zweiten Absatze des § 213 der Sch.-U.-O. erwähnten Anstalten zum Schutze und zur Beschäftigung der Kinder außerhalb der Schule errichtet werden sollten. (M.-E. vom 29. September 1905, Z. 13200, M.-V.-Bl. Nr. 50.)

Die Erfahrungen mit dem ungeteilten Vormittagsunterrichte sind im Jahreshauptberichte seitens der Bezirksschulbehörden darzulegen.

IV. Die nach § 62 der Sch.-U.-O. eingeführten Pausen gewähren den Kindern die nach den Forderungen der Schulhygiene notwendige Erholung zwischen den einzelnen Unterrichtsstunden und bieten zugleich den Lehrkräften die erforderliche Zeit, für den ungestörten Beginn des Unterrichtes in der nächsten Stunde Vorsorge zu treffen. Wo es die Verhältnisse erlauben, haben die Kinder die Pausen unter gehöriger Aufsicht in freier Luft zu verbringen. Während dieser Zeit sind die Lehrzimmer ordentlich durchzulüften.

Die näheren Bestimmungen hiefür werden in der Lehrerkonferenz beraten und in der Schulordnung jeder einzelnen Schule ersichtlich gemacht.

Nr. 17. (Vom 15. Juni 1906, Z. 1281, zu § 64 Sch.-U.-O.),

betreffend das Verlassen des Schulhauses nach Beendigung des Unterrichtes und für den Fall einer drohenden Gefahr.

Jeder Schule gibt es ein gutes Zeugnis, wenn die im Schulhause herrschende Ordnung beim Verlassen des Schulhauses noch auf die Straße verpflanzt wird. Die Lehrer haben daher nach Beendigung des Unterrichtes ihre Schüler in geordneten Reihen bis auf die Gasse zu führen und zu überwachen, daß die Schüler sich in geregelter Weise ruhig zerstreuen.

Um Unglücksfällen unter den Schulkindern bei Feuerlärm oder anderen plötzlich hereinbrechenden Gefahren vorzubeugen, wurden die Bezirksschulbehörden bereits mit dem h. a. Erlaß vom 27. September 1902, Z. 1526, beauftragt, dafür Sorge zu tragen:

1. daß in Hinkunft bei Neubauten alle Türen der Schullokalitäten als nach außen zu öffnend eingerichtet werden, bei den bestehenden Schulen aber auf die tunlichste dementsprechende Umwandlung der nach innen sich öffnenden Türen hingewirkt werde;

2. daß die Kinder von den Lehrkräften in der Schule auch darin unterwiesen werden, wie sie sich bei drohender Gefahr im Schulzimmer zu benehmen haben.

Da oft der durch gefahrdrohende Ereignisse hervorgerufene panische Schrecken die Ursache ist, daß die Schüler in wüstem Durcheinander zu entkommen suchen, wobei Unglücksfälle selten ausgeschlossen sind, so muß diese Unterweisung auch praktisch geschehen, d. h. die Kinder müssen zum raschen Verlassen der Schule in entsprechender Ordnung tatsächlich angeleitet werden; die erzielte Geübtheit der Schüler ist durch zeitweilig angestellte Proben namentlich in solchen Schulen zu befestigen, in welchen das unzureichende Ausmaß der Fußbodenfläche des Lehrzimmers für die Schulgänge zu wenig Raum übrig läßt, deren Stiegenanlage eine bequeme Entfernung der Schulkinder hindert oder deren Bauart und Umgebung bei Feuersgefahr eine besondere Gefahr bereitet.

Fingierung einer nicht vorhandenen Gefahr ist jedoch bei Anstellung derartiger Proben verboten.

Die Schulleitungen, welche hiermit neuerdings zur bedarfsweisen regelmäßigen Vornahme derartiger Übungen zum Zwecke einer raschen Räumung des Schulhauses angewiesen werden, haben aber auch die volle Aufmerksamkeit den Gefahren zuzuwenden, welche nach den Erfahrungen in jüngster Zeit den Kindern erwachsen können, wenn zur Zeit der religiösen Übungen in einer stark besuchten Kirche aus unberechenbaren Ursachen eine Panik entsteht; sie werden nichts unterlassen, wodurch ernsten Unglücksfällen nach menschlicher Berechnung vorgebeugt werden kann.

Es werden die zur Überwachung der Schüler bestimmten Lehrkräfte nach Bedarf Nachschau halten, ob während der Anwesenheit der Schüler in der Kirche die Türen leicht geöffnet werden können; zugleich werden die Schulleitungen in Erwägung ziehen, ob für den Fall einer Gefahr zum Zwecke einer raschen Räumung der Kirche die Schüler auf einem anderen sonst nicht benützten Wege (etwa durch die Sakristei) aus der Kirche in das Freie geführt werden können.

Sobald die Kirchenverwaltung die Vornahme von Übungen für die rasche Entleerung der Kirche für zweckdienlich erachtet, hat sich die Lehrerschaft über eine diesbezügliche Einladung an der Leitung solcher Übungen zu beteiligen.

Nr. 18. (Vom 15. Juni 1906, Z. 1282, zu § 65 Sch.-U.-O.),

betreffend die Erlaubnis zum Ausbleiben der Schüler aus der Schule.

Die Erlaubnis zum Ausbleiben aus der Schule, welche für einen einzelnen Tag beim Klassenlehrer, für mehrere Tage beim Leiter der Schule zu erbitten ist, darf nur bei wichtigen Familienereignissen und außerordentlichen Veranlassungen (Begräbnissen, Hochzeiten von Familienmitgliedern u. a.) gewährt werden. Die

Verwendung des Kindes zu häuslichen, landwirtschaftlichen oder gewerblichen Arbeiten darf nicht als Entschuldigungsgrund angenommen werden. (§ 66 Sch.-U.-O.)

Wird einem Schüler vom Leiter der Schule die Erlaubnis zum Ausbleiben aus der Schule für mehrere Tage erteilt, so ist hiervon der Klassenlehrer zu verständigen, welcher jede (auch die von ihm für einen Tag erteilte) Erlaubnis im Klassenbuche anmerkt. Zum Behufe der Verlängerung der Ferien dürfen Urlaube vom Klassenlehrer nicht erteilt werden. Derartige Urlaubsbewilligungen kann auch der Schulleiter nur in besonders dringenden Fällen zugestehen.

Nr. 19. (Vom 15. Juni 1906, Z. 1283, zu § 68 Sch.-U.-O.),

betreffend die Vorschriften zur Verhütung der Verbreitung ansteckender Krankheiten.

Es hat sich herausgestellt, daß der Erlaß des k. k. Landesschulrates Salzburg vom 20. Dezember 1884, Z. 1684, betreffend die Maßregeln zur Hintanhaltung und Verhütung von ansteckenden Krankheiten (Nr. 8 V.-Bl.-L.-S.-R. ex 1885) einer Ergänzung bedürfe, welche den Fortschritten auf dem Gebiete der Epidemiologie Rechnung trägt.

Im Einvernehmen mit der k. k. Landesregierung wurden daher neue Vorschriften zur Verhütung der Verbreitung ansteckender Krankheiten für die Schulen des Landes erlassen, welche Verordnung der k. k. Landesregierung Salzburg im Landes-Gesetz- und Verordnungsblatte für das Herzogtum Salzburg, Jahrgang 1906, Stück XXXIV, Nr. 56, kundgemacht ist.

Diese Verordnung der k. k. Landesregierung wird **zur Darnachachtung seitens der Schulaufsichtsbehörden, der Schulleitungen (Direktoren) und des gesamten Lehrpersonales** hiermit verlautbart:

Verordnung der k. k. Landesregierung in Salzburg vom 16. Mai 1906, Z. 6140,

betreffend die Verhütung der Verbreitung ansteckender Krankheiten.

Im Einvernehmen mit dem k. k. Landesschulrate Salzburg wird zum Zwecke der Verhütung der Verbreitung ansteckender Krankheiten in Schulen folgendes angeordnet:

I. Allgemeine Bestimmungen.

§ 1. Die Lehrpersonen sind verpflichtet, den Gesundheitszustand der ihnen anvertrauten Schüler, namentlich in Bezug auf das Vorkommen ansteckender Krankheiten unter denselben sorgfältig

zu überwachen und über wahrgenommene oder in Erfahrung gebrachte derartige Krankheitsfälle unter den Schülern oder unter den Wohnungsgenossen derselben unverzüglich die Anzeige an die Schulleitung zu erstatten.

§ 2. Die für die Schule wichtigsten einheimischen ansteckenden Krankheiten, auf welche die Vorschriften dieser Verordnung Anwendung finden, sind:

a) Blattern, Flecktyphus, Scharlach, Diphtherie (einschließlich Krupp), Genickstarre (epidemische Cerebrospinalmeningitis), Ruhr und Unterleibstyphus;

b) Masern, Röteln, Schafblattern und Mumps;

c) Keuchhusten;

d) ansteckende Augenbindehautentzündungen, als: Augenblennorrhöe, akuter infektiöser Bindehautkatarrh, Trachom oder ägyptische Augenentzündung, Follikularkatarrh;

e) Krätze;

f) Tuberkulose im infektiösen Stadium, als: Lungen- und Kehlkopftuberkulose und mit Absonderungen einhergehende sonstige tuberkulöse (skrophulöse) Prozesse (sogenannte offene Tuberkulose).

Die fremdländischen Volksseuchen Cholera und Pest sind in dieser Verordnung nicht näher berücksichtigt, da die Anordnung und Durchführung der für deren Bekämpfung notwendigen Maßregeln durch besondere Vorschriften gesichert ist.

II. Ausschließung erkrankter Schüler und Lehrpersonen ꝛc. vom Unterrichte.

§ 3. Alle mit einer der in § 2 bezeichneten oder mit irgend einer anderen ansteckenden Krankheit behafteten Schüler sind vom Schulbesuche für die Dauer der Krankheit fern zu halten.

§ 4. Der Wiederbesuch der Schule ist den mit einer ansteckenden Krankheit behafteten Schülern im allgemeinen nur auf Grund eines vom zuständigen Gemeindearzte (Schularzte) ausgefertigten Attestes gestattet, in welchem bestätigt wird, daß der Kranke vollkommen genesen und die Desinfektion durchgeführt ist und daß jede Gefahr der Übertragung der Krankheit durch den betreffenden Schüler ausgeschlossen ist. In Ermanglung eines Gemeindearztes (Schularztes) ist dieses Attest vom behandelnden Arzte auszufertigen und im Wege der Gemeindevorstehung durch den Amtsarzt der politischen Bezirksbehörde bestätigen zu lassen.

Die mit einer der in § 2, lit. b und c verzeichneten Krankheiten (Masern, Röteln, Schafblattern, Mumps, Keuchhusten) behaftet

gewesenen Schüler können auch ohne Beibringung eines solchen Attestes zum Schulbesuche wieder zugelassen werden, wenn diese nach Ablauf der Krankheit mehrmals mit Seife und warmen Wasser gründlich gereinigt (gebadet) wurden und wenn seit dem Beginne der Krankheit bei Masern, Röteln, Schafblattern oder Mumps ein Zeitraum von mindestens 3 Wochen, bei Keuchhusten ein Zeitraum von mindestes 8 Wochen verstrichen ist.

Mit Trachom oder Follikularkatarrh (§ 2, lit. d) behafteten Schülern kann noch vor Ablauf des Krankheitsprozesses der Schulbesuch wieder gestattet werden, wenn nach dem Gutachten des Amtsarztes der politischen Bezirksbehörde an den Kranken die Eiterabsonderung der Bindehaut aufgehört hat und die Gefahr der Übertragung der Krankheit beseitigt ist. Solche Kranke sind aber vorsichtshalber im Klassenzimmer abgesondert von den gesunden Schülern zu setzen und ist jede Berührung derselben mit den übrigen Schülern tunlichst hintanzuhalten.

§ 5. Während des Herrschens einer der im § 2, lit. a—e bezeichneten Krankheiten unter den Schülern oder unter der Bevölkerung des Schulsprengels ist der Gesundheitszustand der Schüler seitens der Lehrpersonen mit besonderer Sorgfalt zu überwachen. Alle jene Schüler, welche nach den an ihnen wahrzunehmenden Krankheitssymptomen der herrschenden Krankheit auch nur verdächtig sind, sind seitens der Schulleitung so lange vom Schulbesuche fern zu halten, bis der unverdächtige Zustand derselben klargestellt und nötigen Falles, wenn die Schulleitung dies nach der Sachlage zu konstatieren nicht in der Lage ist, durch den Gemeindearzt (Schularzt), in Ermanglung eines solchen Organes eventuell auch durch das Zeugnis eines Privatarztes sichergestellt ist, oder im Falle sich der Verdacht bestätigt, bis die Krankheit abgelaufen, beziehungsweise die Voraussetzungen der §§ 3 und 4 eingetroffen sind.

§ 6. Für die an ansteckenden Krankheiten erkrankten oder solcher verdächtigen Lehrpersonen und Schulbediensteten gelten rücksichtlich ihrer dienstlichen Verwendung in Schulen die gleichen Bestimmungen wie für die Schüler.

III. Schulbesuchsbeschränkungen für Wohnungsgenossen ansteckender Kranker.

§ 7. Bei Auftreten von ansteckenden Krankheiten unter Wohnungsgenossen von Schülern, Lehrpersonen oder Schulbediensteten haben nachstehende Schulbesuchsbeschränkungen Platz zu greifen:

a) Betrifft die in der Wohnungsgemeinschaft aufgetretene Erkrankung eine der im § 2, lit. a, angeführten Krankheiten,

als: Blattern, Flecktyphus, Scharlach, Diphterie, Genickstarre, Ruhr, Bauchtyphus, so sind die gesunden Wohnungsgenossen so lange vom Schulbesuche fern zu halten, bis die Krankheit vollkommen abgelaufen und die Desinfektion durchgeführt ist und nach Maßgabe der für die betreffende Krankheit geltenden Inkubationsfrist jeder Ansteckungsverdacht bei den gesund gebliebenen Wohnungsgenossen ausgeschlossen erscheint.

Die Überführung eines Kranken in ein Isolierspital oder die Übersiedlung der schulpflichtigen Wohnungsgenossen der Kranken in eine andere unverdächtige Wohnung ist bezüglich des Schulbesuches derselben dem Ablaufe der Krankheit gleich zu halten; jedoch ist in derartigen Fällen, namentlich bei den exanthematischen Krankheiten (Blattern, Flecktyphus und Scharlach) strengstens darauf zu sehen, daß der Schulbesuch der der Ansteckungsgefahr ausgesetzten Personen nicht vor Ablauf der Inkubationsfrist erfolge, welche vom Tage der Überführung des Kranken und der durchgeführten Wohnungsdesinfektion, beziehungsweise vom Tage der Absonderung der Gesunden vom Kranken zu rechnen ist.

Als Inkubationsfrist, d. i. jene Frist, welche vom Tage der Ansteckung bis zum Ausbruche der Krankheit verstreicht, haben zu gelten:

für Blattern und Flecktyphus je 14 Tage,
für Scharlach 10 Tage,
für Diphterie, Ruhr und Genickstarre je 8 Tage
und für Bauchtyphus 14 Tage.

Der Wiederbesuch der Schule ist den wegen der oberwähnten Krankheiten vom Schulbesuche ausgeschlossenen gesunden Wohnungsgenossen nur auf Grund eines gemeindeärztlichen (schulärztlichen), beziehungsweise eines vom Amtsarzte bestätigten privatärztlichen Attestes gestattet, in welchem bezeugt wird, daß für die Schule aus dem Wiedereintritte derselben eine Ansteckungsgefahr nicht mehr erwachse.

Die Isolierung der mit einer der im § 2, lit. a erwähnten Krankheiten behafteten Kranken in der Wohnung genügt in der Regel nicht um die vorstehenden Schulbesuchsbeschränkungen aufheben zu können. Bei Ruhr oder Bauchtyphus kann jedoch nach Maßgabe des amtsärztlichen Gutachtens den schulpflichtigen Personen, welche in derselben Wohnung untergebracht sind, der Schulbesuch nach Ablauf der Inkubationsfrist wieder gestattet werden, wenn eine vollständige Absonderung derselben innerhalb der Wohnung durch-

geführt worden ist und die Gewähr dafür vorhanden ist, daß die Absonderung im Verlaufe der Krankheit strengstens eingehalten wird.

b) Betrifft die in der Wohnungsgemeinschaft aufgetretene Erkrankung eine der in § 2, lit. b angeführten Krankheiten, als: Masern, Röteln, Schafblattern oder Mumps, so sind in der Regel nur jene gesunden Wohnungsgenossen vom Schulbesuche fern zu halten, welche das dreizehnte Lebensjahr noch nicht vollendet oder die betreffende Krankheit noch nicht überstanden haben.

Bezüglich des Wiederbesuches der aus Anlaß dieser Krankheiten vom Schulbesuche ausgeschlossenen gesunden Wohnungsgenossen haben im allgemeinen die bezüglichen Bestimmungen der lit. a und im besonderen jene über Ruhr und Bauchtyphus sinngemäße Anwendung zu finden, wobei bemerkt wird, daß der Schulbesuch der in der Wohnung der Kranken genügend isolierten gesunden Wohnungsgenossen auch auf Grund des gemeindeärztlichen Gutachtens gestattet ist.

Als Inkubationsfrist haben für Masern, Röteln, Schafblattern und Mumps je 14 Tage zu gelten.

Von der Beibringung des erwähnten ärztlichen Attestes kann in diesen Krankheitsfällen dann Umgang genommen werden, wenn seit der letzten in der Wohnungsgemeinschaft vorgekommenen derartigen Erkrankung ein Zeitraum von mindestens drei Wochen verstrichen ist.

Schüler, welche das dreizehnte Lebensjahr vollendet oder die betreffende Krankheit nachweisbar überstanden haben, unterliegen ebenso wie Lehrer und erwachsene Schulbedienstete bezüglich dieser Krankheiten keinen Schulbesuchsbeschränkungen.

c) Bei Keuchhusten sind die Wohnungsgenossen der Kranken in der Regel nur von dem Zeitpunkte und für so lange vom Schulbesuche auszuschließen, als an ihnen katarrhalische Erscheinungen der Luftwege (Husten, Schnupfen u. dgl.) wahrgenommen werden.

d) Ansteckende Augenbindehautentzündungen, Krätze und Tuberkulose bedingen keine Schulbesuchsbeschränkungen gesunder Wohnungsgenossen.

§ 8. Die Zurückweisung der gesunden Wohnungsgenossen ansteckender Kranker vom Schulbesuche im Sinne der vorstehenden Bestimmungen obliegt ebenso wie jene der kranken Schüler ꝛc., soferne dies nicht schon vorher von der Sanitätsbehörde verfügt wurde, der Schulleitung.

IV. Gegenseitige Verständigung der Schulleitungen und Gemeindevorstehungen über das Vorkommen ansteckender Krankheiten.

§ 9. Zum Zwecke der Durchführung der vorstehenden Bestimmungen ist die gegenseitige Verständigung der Schulleitungen und der Gemeindevorstehungen über das Vorkommen ansteckender Krankheiten unter Schülern, Lehrpersonen und Schulbediensteten oder unter deren Wohnungsgenossen unerläßlich. Die Schulleitungen haben daher über jede ansteckende Erkrankung oder über den Verdacht einer solchen unter den Schülern, Lehrpersonen und Schulbediensteten oder unter deren Wohnungsgenossen, sobald sie hievon Kenntnis erhalten, unverzüglich an die zuständige Gemeindevorstehung zur weiteren Erhebung und Anordnung der notwendigen Maßregeln die Anzeige zu erstatten.

Dagegen ist die Gemeindevorstehung verpflichtet, den beteiligten Schulleitungen jede ansteckende Erkrankung von Schülern, Lehrpersonen und Schulbediensteten sowie alle jene Erkrankungsfälle, welche nach den vorstehenden Bestimmungen Schulbesuchsbeschränkungen Gesunder zur Folge haben, zur Kenntnis zu bringen und in letzterem Falle auch die Namen der die Schule besuchenden gesunden Personen bekannt zu geben. In dieser Verständigung sind überdies der Tag der Erkrankung und die aus diesem Anlasse getroffenen sanitätspolizeilichen Maßregeln anzuführen.

Auch hat die Gemeindevorstehung der Schulleitung auf deren Ersuchen über den Ablauf der betreffenden Krankheitsfälle und über die vorgenommene Schlußdesinfektion bereitwilligst Auskunft zu geben, damit letztere in die Lage versetzt ist, ungebührliche Schulversäumnisse seitens der wegen ansteckender Krankheiten vom Schulbesuche ausgeschlossenen Schüler hintanzuhalten und notwendigen Falles den Wiederbesuch der Schule seitens derselben von Amts wegen zu veranlassen.

V. Vorgehen bei Auftreten ansteckender Krankheiten in Schulgebäuden.

§ 10. Die in Schulgebäuden wohnenden Haushaltungsvorstände sind verpflichtet, jede ansteckungsverdächtige Erkrankung in ihrem Haushalte ungesäumt der Schulleitung zu melden, welche hierüber sofort an die zuständige Gemeindevorstehung behufs Konstatierung der Natur der Krankheit die Anzeige zu erstatten hat. Wird die Krankheit als eine ansteckende erkannt, so ist der Kranke wenn möglich sofort aus dem Schulhause zu entfernen. Ist dies undurchführbar, so ist der Kranke im Schulhause zu isolieren. Die Isolierung ist um so strenger und sorgfältiger durchzuführen, je ansteckender

und gefährlicher die Art der Erkrankung ist. Bei den im § 2, lit. a genannten Krankheiten ist, falls die Fortsetzung des Unterrichtes nicht an und für sich nach § 11, lit. a ausgeschlossen erscheint (bei Blattern oder Flecktyphus), jede direkte oder indirekte Berührung des Kranken mit den Schülern dauernd zu verhindern und die Desinfektion während der Dauer der Krankheit und nach Ablauf derselben strengstens durchzuführen. Bei den in § 2, lit. b—f genannten Krankheiten genügt es in der Regel, den direkten Verkehr der Schüler mit den Kranken wirksam hintanzuhalten.

Ist eine entsprechende Isolierung der Kranken im Schulgebäude nicht durchführbar, so ist nach Maßgabe der Bestimmungen der §§ 11 und 12 mit der Einstellung des Unterrichtes im Schulgebäude vorzugehen.

VI. Sistierung des Unterrichtes wegen ansteckender Krankheiten.

§ 11. Die Sistierung des Unterrichtes wegen Auftretens von ansteckenden Krankheiten kann aus sanitätspolizeilichen oder aus pädagogischen Gründen erfolgen.

1. Aus sanitätspolizeilichen Gründen ist der Schulunterricht einzustellen:

a) wenn unter den Bewohnern des Schulhauses eine Blattern- oder Flecktyphuserkrankung vorgekommen ist, ohne Rücksicht, ob der Kranke aus dem Schulgebäude entfernt wurde oder nicht;

b) wenn in demselben eine andere der im § 2, lit. a angeführten Krankheiten aufgetreten ist und der Kranke nicht aus dem Schulhause entfernt oder vollkommen isoliert werden konnte (§ 10).

Bei Vorkommen sonstiger im § 2, lit. b—f bezeichneter Krankheiten im Schulgebäude ist die Sistierung des Unterrichtes in der Regel nicht erforderlich; es ist jedoch in solchen Fällen strengstens darauf zu sehen, daß jeder Verkehr der in der Wohnung verbliebenen Kranken mit den Schülern für die Dauer der Infektionsgefahr vermieden und die fallweise angeordneten Desinfektions- und sonstigen Vorsichtsmaßregeln genauestens eingehalten werden.

c) Aus sanitätspolizeilichen Rücksichten ist die Einstellung des Schulunterrichtes ferner notwendig, wenn unter den Besuchern einer Schulklasse einer an Blattern oder Flecktypus erkrankt ist und derselbe bis kurz vor seiner Erkrankung die Schule besucht hat;

d) wenn unter den Besuchern einer Schulklasse gleichzeitig oder rasch hintereinander mehrere, unter besonderen Umständen

aber auch nur zwei gleichartige Fälle der in § 2, lit. a bezeichneten sonstigen Krankheiten (Scharlach, Diphterie, Genickstarre, Ruhr, Bauchtyphus) vorgekommen sind, welche auf die Schule als die gemeinsame Infektionsquelle hinweisen.

Die Sistierung des Unterrichtes hat sich in den sub a und b erwähnten Fällen auf alle im Schulgebäude untergebrachten Schulklassen zu erstrecken. In den sub c und d angeführten Fällen ist in der Regel nur jene Schulklasse zu schließen, in welcher der Krankheitsfall, beziehungsweise die Krankheitsfälle vorgekommen sind; werden aber gleichzeitig zwei oder mehrere Schulklassen hievon betroffen, so kann unter Umständen auch die ganze Anstalt geschlossen werden.

2. Aus pädagogischen Gründen hat die Sistierung des Unterrichtes in einer Schulklasse aus Anlaß ansteckender Krankheiten dann zu erfolgen, wenn die Schließung derselben aus sanitätspolizeilichen Gründen nach den in Punkt 1 enthaltenen Bestimmungen nicht erforderlich ist, in der Schulklasse aber die Zahl der Schüler in Folge der in den Kapiteln II und III vorgeschriebenen Schulbesuchsbeschränkungen unter die Hälfte der Gesamtzahl gesunken und sonach eine ersprießliche Fortsetzung des Unterrichtes nicht mehr zu erwarten ist, z. B. bei ausgebreiteten Epidemien der in § 2, lit. b und c erwähnten Krankheiten (Masern, Scharlachfieber, Röteln, Mumps und Keuchhusten).

§ 12. Die Einstellung des Unterrichtes in einzelnen Schulklassen oder in ganzen Anstalten wird in jenen Fällen, in welchen dieselbe aus sanitätspolizeilichen Rücksichten vorgenommen wird (§ 11, Punkt 1) über Antrag der politischen Behörde erster Instanz bei Volks- und Bürgerschulen und anderen der Bezirksschulbehörde unterstehenden Anstalten von den Bezirksschulbehörden, bei Mittelschulen und Lehrerbildungsanstalten vom Landesschulrate, bei staatlichen Gewerbeschulen, Handelsschulen und sonstigen Fachschulen von der Landesregierung verfügt.

In dringlichen Fällen, in welchen ohne Gefahr im Verzuge die Entscheidung der kompetenten Schulbehörde nicht mehr eingeholt werden kann, insbesondere in den Fällen des § 11, Punkt 1, lit. a, b und c ist auch die Schulleitung über Antrag des intervenierenden Amtsarztes der politischen Behörde, eventuell auch des Gemeindearztes (Schularztes) zur sofortigen Einstellung des Unterrichtes gegen nachträgliche Genehmigung der vorgesetzten k. k. Schulbehörde befugt.

Die Schließung einer Schulklasse oder einer Schule aus pädagogischen Gründen erfolgt durch die unmittelbar vorgesetzte k. k. Schulbehörde über Antrag der Schulleitung.

Die seitens der Bezirksschulbehörde verfügte Schließung ist unverzüglich dem Landesschulrate anzuzeigen.

§ 13. Die Schulleitungen sind verpflichtet über Erkrankungen in Schulgebäuden oder unter Schülern, welche nach den vorstehenden Bestimmungen die Schließung einer Schulklasse oder der Anstalt notwendig machen könnten, unverzüglich an die vorgesetzte Schulbehörde die Anzeige zu erstatten.

§ 14. In einer aus sanitätspolizeilichen Gründen geschlossenen Schulklasse (Schule) darf der Unterricht erst nach gründlicher Desinfektion und Reinigung der betroffenen Schulräume wieder aufgenommen werden.

Die Desinfektion hat nach den von der politischen Behörde im Grunde der geltenden Desinfektionsvorschriften getroffenen Anordnungen zu erfolgen und ist vom Gemeindearzte (Schularzte), beziehungsweise von dem von der Gemeinde hiezu fallweise bestellten Arzte zu überwachen.

Die Dauer der Sistierung des Unterrichtes, beziehungsweise der Zeitpunkt der Wiederaufnahme desselben wird von jener Schulbehörde, welche die Schließung der Schulklasse (Schule) vorgenommen hat, im Einvernehmen mit der kompetenten Sanitätsbehörde bestimmt.

Hiebei ist von dem Grundsatze auszugehen, daß Schulen, welche wegen eines im Schulgebäude in Pflege befindlichen, nicht isolierbaren Kranken geschlossen wurden, erst nach Ablauf der betreffenden Erkrankung und nach Durchführung der Wohnungsdesinfektion, mit welcher im Bedarfsfalle auch die Desinfektion der Schulräume zu verbinden ist, wieder geöffnet werden dürfen.

In den sonstigen Fällen, in denen aus sanitätspolizeilichen Rücksichten eine Schulklasse (Schule) geschlossen wurde, ist die Dauer in der Regel nach der für die betreffende Krankheit geltenden längsten Inkubationsfrist (§ 7) zu bemessen, welche von jenem Tage an zu rechnen ist, an welchem der Kranke, beziehungsweise der zuletzt Erkrankte (§ 11, Punkt 1) das letzte Mal im Schulhause sich aufgehalten hat.

§ 15. Bei Schulschließungen aus pädagogischen Gründen ist, soferne nicht im vorhinein eine bestimmte Frist festgesetzt wurde, der Unterricht nach erfolgter gründlicher Reinigung der Schullokalitäten in dem Zeitpunkte wieder aufzunehmen, in welchem sich nach dem Stande der betreffenden Epidemie die für die Fortsetzung des Unterrichtes notwendige Frequenz erwarten läßt. Zu diesem Zwecke hat sich die Schulleitung über den Verlauf der Epidemie in fortlaufender Kenntnis zu erhalten, damit der Unterricht nicht ohne Grund eingestellt bleibe. Die Wiederaufnahme des Unterrichtes ist sogleich der vorgesetzten k. k. Schulbehörde anzuzeigen.

§ 16. Während der Dauer der aus sanitätspolizeilichen Gründen nach § 11, Punkt 1 c und d erfolgten Sistierung des Unterrichtes dürfen die davon betroffenen Schüler auch an anderen Unterrichtskursen oder an religiösen Übungen nicht teilnehmen.

VII. Sonstige Bestimmungen.

§ 17. Den Schülern ist das Betreten von Wohnungen, in welchen ansteckende Kranke sich befinden, und die Teilnahme an Leichenbegängnissen von Personen, welche an einer der im § 2, lit. a bezeichneten Krankheiten gestorben sind, strengstens untersagt.

§ 18. Die Bestimmungen der §§ 2, 3, 4, 5, 7, 16 und 17 sind alljährlich zu Beginn des Schuljahres und jedesmal, sobald unter den Schülern ansteckende Krankheiten beobachtet werden, in den Schulklassen in geeigneter Weise zu verlautbaren. Die Lehrpersonen sind verpflichtet, sich mit dem Inhalte dieser Verordnung vollkommen vertraut zu machen.

§ 19. Die Bestimmungen dieser Verordnung gelten für alle öffentlichen und privaten Volks-, Bürger- und Mittelschulen, Lehrerbildungsanstalten, gewerbliche und andere fachliche Bildungsanstalten und haben auch auf Kindergärten, Krippen und Kleinkinderbewahranstalten sinngemäße Anwendung zu finden.

§ 20. Es bleibt den politischen Behörden anheimgestellt, nach Maßgabe der obwaltenden besonderen Verhältnisse von den im vorstehenden festgesetzten allgemeinen Grundsätzen abweichende Verfügungen sanitätspolizeilicher Natur zu treffen, beziehungsweise bezüglich der Sistierung des Unterrichtes im Wege der kompetenten Schulbehörde zu veranlassen.

§ 21. Übertretungen dieser Verordnung werden, soweit diese nicht nach den Bestimmungen des Strafgesetzes oder nach den Disziplinarvorschriften der Anstalten geahndet werden, nach Maßgabe der Ministerialverordnung vom 30. September 1857, R.-G.-Bl. Nr. 198, bestraft.

§ 22. Durch die vorstehende Verordnung, welche mit dem Tage der Kundmachung in Kraft tritt, werden die Bestimmungen der Verordnung des k. k. Landesschulrates Salzburg vom 20. Dezember 1884, Z. 1684, L.-G.-Bl. Nr. 6 ex 1885, außer Wirksamkeit gesetzt.

Nr. 20. (Vom 15. Juni 1906, Z. 1284, zu §§ 70 Sch.-U.-O.),

betreffend die Behandlung der Schulversäumnisse.

I. Verzeichnung und Anzeige der Schulversäumnisse.

Die Schulversäumnisse werden an jedem Halbtage am Schlusse der ersten oder am Beginne der zweiten Unterrichtsstunde vom Klassenlehrer in der bezüglichen Tagesspalte des Kataloges durch je einen schräg geneigten Strich in der Weise eingetragen, daß vormittag der schräge Strich bis zur linksseitigen Grenzlinie, nachmittags von der rechtsseitigen Grenzlinie aus geführt wird.

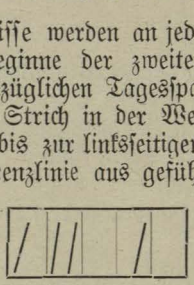

Gleichzeitig trägt der Klassenlehrer die Gesamtzahl der in seiner Klasse ausgebliebenen Schulkinder im Klassenbuche ein.

Nach erfolgter Entschuldigung (§ 70, al. Sch.-U.-O.) werden diese Eintragungen durchstrichen; zugleich wird die Ursache der Schulversäumnisse in Spalte 8 des Klassenkataloges angemerkt. Der ungeteilte Vormittagsunterricht (§ 60, Sch.-U.-O.) ist als ganztägiger Unterricht zu zählen.

Die Absenten-Verzeichnisse, welche nach jedem halben Monate der Ortsschulbehörde laut § 27 des Schulerrichtungsgesetzes vom 10. Jänner 1870, (L.-G.-Bl. Nr. 11) vorzulegen sind, haben eine summarische Übersicht über den Schulbesuch im allgemeinen zu bieten, indem sie ausweisen:

a) an der Hand des Klassenkataloges, bei wie vielen Schulkindern Schulversäumnisse in jeder Klasse aufscheinen;

b) wie hoch sich nach dem Ausweise des Klassenbuches die Summe der versäumten Schulhalbtage stellt. Zu diesem Behufe wird das Klassenbuch halbmonatlich abgeschlossen.

Die Namen jener Schüler, welche *nicht entschuldigte* Versäumnisse ausweisen, werden vom Klassenlehrer unter genauer Angabe der Zahl der entschuldigten und nicht entschuldigten Halbtage des bezüglichen Halbmonates dem Leiter der Schule bekanntgegeben, welcher sie in ein übersichtliches Verzeichnis *unter Benützung dieser Verordnung beigeschlossenen Formulares A.* (*Schulversäumnisliste*) zusammenstellt und sofort der Ortsschulbehörde übermittelt.

Der Tag der Anzeige an den Ortsschulrat wird in der 9. Spalte des Klassenkataloges vom Klassenlehrer angemerkt.

Bezüglich der Verwendung des für den Ausweis der nicht entschuldigten Versäumnisse vorgezeichneten Formulares A wird folgendes bemerkt:

1. In die Unterteilungen der Spalte VI und VII werden die Pflichthalbtage, beziehungsweise Versäumnisse für jeden der zwei Halbmonate eingetragen, für welche die Versäumnisliste bestimmt ist.

2. Es werden zuerst die Versäumnisse der Alltagsschüler in der Reihenfolge der Klassen und zuletzt jene des Separatunterrichtes angeführt. In der IV. Spalte wird die Nummer der Klasse mit einer römischen Ziffer die Abteilung mit einer arabischen Ziffer bezeichnet, bei Schülern des Separatunterrichtes wird „S" in diese Spalte eingetragen.

3. Nach dem ersten Halbmonate wird die Schulversäumnisliste dem Ortsschulrate vorgelegt, welcher unverzüglich die durch § 25 des Schulerrichtungsgesetzes vom 10. Jänner 1870, (L.-G.-Bl. Nr. 11) vorgeschriebene Ermahnung vornimmt, das Datum der Ermahnung in die Spalte „IX" einträgt und die Liste ohne weiteren Verzug längstens aber bis zum Schlusse des ersten Monates an die Schulleitung zurückstellt.

Die Ermahnung der Ortsschulbehörde kann durch die Ermahnung des Schulleiters nur dann ersetzt werden, wenn diesem seitens der Ortsschulbehörde hiefür ausdrücklich die Ermächtigung erteilt wurde.

Am Schlusse des zweiten Halbmonates werden seitens der Klassenlehrer die neu hinzutretenden nicht entschuldigten Versäumnisse bei den bereits eingetragenen Schülern in die hiefür bestimmten unteren Fächer der Spalte VI und VII eingetragen und die neu einzutragenden Schüler in derselben Liste laufend angefügt. Die fertiggestellte Liste wird dem Ortsschulrate übermittelt, welcher betreffs jedes einzelnen Kindes seinen Beschluß, beziehungsweise Strafantrag an die Bezirksschulbehörde in Spalte XI einträgt.

4. Es wird nicht nur die Bezirksschulbehörde ihre Entscheidung auf eine genaue Kenntnis der Verhältnisse stützen können, sondern zugleich die Zahl der Schulstrafrekurse erheblich vermindert werden, wenn schon vor der Antragstellung im Ortsschulrate den für den Schulbesuch verantwortlichen Parteien Gelegenheit zur Rechtfertigung der Nichtentschuldigung der Schulversäumnisse gegeben wird.

Es sind daher säumige Eltern (beziehungsweise deren verantwortliche Stellvertreter) unter Hinweis auf § 120, al. 3 der Sch.-U.-O. vor den Schulleiter oder den Vorsitzenden des Ortsschulrates behufs Rechtfertigung vorzuladen. Die Rechtfertigung der Partei wird in Spalte „X" ersichtlich gemacht.

5. Die mit den Anträgen des Ortsschulrates versehene Versäumnisliste wird ohne Verzug der Bezirksschulbehörde übermittelt, welche nach § 24, Punkt 6 des Schulaufsichtsgesetzes vom 31. Dezember 1874, (L.-G.-Bl. Nr. 8 ex 1875) die Entscheidung trifft.

Zur Verhängung einer Schulversäumnisstrafe reicht es im Allgemeinen hin, wenn einmal im Schuljahre die in § 25 des obzitierten Schulerrichtungsgesetzes vorgeschriebene Ermahnung seitens des Ortsschulrates vorausgegangen ist.

Erscheint der Bezirksschulbehörde ein Versäumnis nicht bedeutend genug, um sofort mit einer Strafe vorzugehen, oder lassen gewichtige Gründe die Anwendung einer besonderen Milde erfolgreicher erscheinen, so kann sie zunächst eine „Verwarnung" aussprechen.

Die Entscheidung der Bezirksschulbehörde wird von dieser in der XIII. Spalte der Versäumnisliste eingetragen und wird nach Verständigung der Parteien in der unten vorgezeichneten Art (Abschnitt II, Punkt 13 dieser Vdg.) die Versäumnisliste der Schulleitung zurückgestellt.

6. Das im zweiten und in jedem späteren Monate einzuhaltende Verfahren wird jenem des ersten Monates analog sein.

Da durch ein rasches und energisches Verfahren den überhand nehmenden Schulversäumnissen am wirksamsten gesteuert wird, so wird der Vorsitzende des Ortsschulrates, wenn seitens der Schulleitung am Schlusse des 3. (5., 7. . . .) Halbmonates Versäumnisse ausgewiesen werden, welche eine sofortige Antragstellung an die Bezirksschulbehörde verlangen, sich die Bestimmung des § 14 des Schulaufsichtsgesetzes gegenwärtig halten, nach welcher derselbe in Angelegenheiten, die so dringlich sind, daß weder die nächste ordentliche Sitzung abgewartet noch eine außerordentliche einberufen werden kann, selbständige Verfügungen treffen kann, gegen nachträgliche Genehmigung in der nächsten Ortsschulratssitzung.

Sollte seitens eines Ortsschulrates eine besondere Saumseligkeit in der Behandlung der Schulversäumnisse an den Tag gelegt werden, so kann von der Bezirksschulbehörde die Schulleitung zur direkten Vorlage der Schulversäumnisliste an den Bezirksschulrat veranlaßt werden.

7. Vom zweiten Monate angefangen, sind bei Vorlage der Schulversäumnislisten neben der in der IX. Spalte auszuweisenden „Ermahnung durch den Ortsschulrat" auch in der XII. Spalte die seit Beginn des Schuljahres vorausgegangenen Verfügungen der Bezirksschulbehörde ersichtlich zu machen. Gleichzeitig wird in der XIV. Spalte die Nummer des Bogens (der Versäumnisliste) mit

römischen Ziffern und die bezügliche laufende Nummer des Schülers mit arabischer Ziffer eingetragen, unter welcher die letzte Strafe, beziehungsweise Verwarnung ausgewiesen wurde.

8. Bei der Ahndung der Versäumnisse solcher Schüler, welche im Genusse der Schulbesuchserleichterung stehen, deren Schulbesuch nach Punkt 13, Art. V der Ministerial-Verordnung vom 8. Juni 1883, Z. 10618 (V.-Bl. 1883, Nr. 12, Seite 24) mit aller Strenge zu überwachen ist, darf nicht übersehen werden, daß das Versäumnis der vorgeschriebenen wöchentlichen Separatunterrichtes dem wöchentlichen Versäumnisse der Alltagsschüler gleichzuhalten ist.

9. Die Leitungen der Privat-, Volks- und Bürgerschulen haben allmonatlich die in obigem Sinne abgefaßten Schulversäumnisausweise der Bezirksschulbehörde vorzulegen (§ 193, al. 2 Sch.-U.-O.) Strafanträge gegen die Vernachlässigung des Schulbesuches sind jedoch in Gemäßheit des § 8, Punkt 8 des Schulaufsichtsgesetzes vom 31. Dezember 1874, (L.-G.-Bl. Nr. 8 ex 1875) im Wege des Ortsschulrates an den k. k. Bezirksschulrat zu richten.

10. Es bleibt der Bezirksschulbehörde überlassen, bezüglich der Zusammenstellung der Schulversäumnislisten detailliertere Weisungen zu geben, oder nach Bedarf für die Erstattung der eingangs erwähnten halbmonatlichen summarischer Übersicht über den Schulbesuch im allgemeinen bestimmte Formulare vorzuzeichnen.

II. Strafverfahren der k. k. Bezirksschulbehörde.

11. Die k. k. Bezirksschulbehörde hat die im Sinne der Bestimmungen des Absatzes I dieser Verordnung einlangenden Schulversäumnislisten nach Überprüfung und erforderlichen Falles mit aller Beschleunigung veranlaßter Ergänzung ungesäumt zum Gegenstande ihrer Amtshandlung im Sinne der §§ 24, Punkt 6 und 25, Absatz 3 des Gesetzes vom 31. Dezember 1874, Nr. 8, L.-G.-Bl. ex 1875, zu machen, wobei sie sich nach Maßgabe der Dringlichkeit des Falles unter Umständen die Bestimmung des § 27 desselben Gesetzes gegenwärtig zu halten hat.

Die hiernach mit Sitzungsbeschluß oder ex praesidio zuerkannten Schulstrafen werden vom Referenten der k. k. Bezirksschulbehörde mit Schlagworten und datiert in die Rubrik XII der Schulversäumnisliste eingetragen.

12. Auf Grundlage der derart ausgefertigten Schulversäumnisliste wird sohin seitens des Bureaus der k. k. Bezirksschulbehörde für jede einzelne der sub Rubrik V der Liste ver-

zeichneten, mit einer Schulstrafe bedachten Person je ein „Schulversäumnis-Strafregister" unter Benützung des unten vorgezeichneten Formulares B mit tunlichster Beschleunigung ausgefertigt; wobei die Rubriken (1 bis 4) wenn auch nur mit Schlagworten so doch erschöpfend und präzise auszufüllen sind (siehe auch Punkt 16 dieser Verordnung).

Reichen für eine derartige präzise Ausfertigung die Daten der Schulversäumnisliste nicht hin, so kann mit der entsprechenden Ergänzung der Rubriken 1 (bis 4) des Strafregisters der Ortsschulrat oder die Schulleitung beauftragt werden.

In die Rubrik 5 des Strafregisters ist in Übereinstimmung mit den unter Punkt 11 erwähnten, und in der Rubrik XIII des in der Schulversäumnisliste eingetragenen Beschlusses das Straferkenntnis der k. k. Bezirksschulbehörde in präziser Weise einzutragen und vom Vorsitzenden dieser Behörde oder dessen Stellvertreter unter Beisetzung des Amtsstempels zu fertigen.

13. Hierauf übermittelt die k. k. Bezirksschulbehörde die Schulversäumnisliste nebst den dazugehörigen, in obiger Weise ausgefertigten Strafregistern ungesäumt dem Ortsschulrate mit dem Auftrage, wegen Verkündung der verhängten Strafen und entsprechender Ausfüllung der Rubriken (6 und 7), eventuell auch 8 des Strafregisters das Erforderliche sofort zu veranlassen.

Zur Verkündung des Straferkenntnisses und Ausfüllung der Rubriken 6), 7) und 8) ist zunächst der Vorsitzende des Ortsschulrates berufen.

Nach Maßgabe konkreter Zweckmäßigkeits-Gründe kann für diese Amtshandlung jedoch auch die Intervention des Schulleiters oder auch der Gemeindevorstehung des Wohnortes des Bestraften in Anspruch genommen werden.

14. Wird gegen das Erkenntnis der k. k. Bezirksschulbehörde der Rekurs ergriffen, oder ein Strafnachsichtsgesuch eingebracht, (Rubrik 7 des Strafregisters), so hat der Ortsschulrat das Strafregister nach Ausfüllung der Rubrik 8) mit seinem Antrage und jenem der Schulleitung ungesäumt der k. k. Bezirksschulbehörde vorzulegen, welche ihrerseits jedes einzelne Strafregister mittelst separaten Berichtes u. zw. ohne Beischluß der Schulversäumnisliste nach Ausfüllung der Rubrik 9) dem k. k Landesschulrate ohne Verzug vorlegt.

15. Betreffs der Verkündigung der in Rubrik 10) eingetragenen Entscheidung des k. k. Landesschulrates ist der in Punkt 13) erwähnte Vorgang analog einzuhalten.

III. Evidenz der rechtskräftigen Schulversäumnisstrafen.

16. Behufs genauer Evidenzhaltung der rechtskräftigen Schulversäumnisstrafen und des Vollzuges derselben hat die k. k. Bezirksschulbehörde ein „Strafregister-Protokoll" zu führen, in welches die Namen der Bestraften alphabetisch einzutragen sind unter Beifügung je einer speziellen Protokollsnummer. Die betreffende Protokollsnummer ist auch sofort bei Anfertigung des Strafregisters (Punkt 12) auf diesem (Seite 1, rechts oben) ersichtlich zu machen.

Die Form und Art der Anlage dieses Strafregister-Protokolles bleibt dem Ermessen der k. k. Bezirksschulbehörde überlassen, doch muß bei jeder Protokollsnummer unbedingt ersichtlich sein:

a) Schulort, b) Name des Kindes und des Bestraften, c) Nummer und Datum der zu Grunde liegenden Schulversäumnisliste, d) Inhalt und Zahl, sowie Jahr des Straferkenntnisses und der Entscheidung des k. k. Landesschulrates und e) die Art des Vollzuges der einzelnen Strafen, welche über dieselbe Person verhängt wurden.

IV.

Dem k. k. Stadtschulrate Salzburg bleibt es überlassen die Form der Schulversäumnislisten für die ihm unterstehenden Schulleitungen vorzuschreiben. Für die Schulstraferkenntnisse hat er sich jedoch gleichfalls der in Abschnitt II erwähnten Formularien zu bedienen.

V.

Die hier vorgezeichneten Formularien A und B können seitens der k. k. Bezirksschulbehörde, des Ortsschulrates oder der Schulleitung beim k. k. Schulbücherverlage in Wien mittelst portofreier amtlicher Korrespondenzkarte portofrei zum Preise von 4 Heller per Exemplar (ohne Rücksicht auf die bestellte Anzahl) bezogen werden.

Formular A. **Schulver=**

für den ..... und ..... Halbmonat (..... 19.. bis

I	II	III	IV	V	VI	VII		VIII
Nr.	Zahl der Anzeige	a) Name des Kindes b) Geburts=datum c) Schuleintritt	Klasse Abteilung Separat=unterricht	Name, Stand u. Wohnung dessen, der für den Schulbesuch verantwortlich ist	Zahl der Pflicht=halbtage	Verläumnisse		Ursache der Versäumnisse
						entschuldigt	nicht entschuldigt	
1		a) b) c)						
2		a) b) c)						
3		a) b) c)						
4		a) b) c)						
5		a) b) c)						
6		a) b) c)						

Anmerkung. Dieses Formulare kann von jeder Schulbehörde, Gemeinde= k. k. Schulbücher=Verlags=Direktion in Wien bezogen werden.

säumnisliste.

Bogen-Nr. . . . .

. . . . . 19..) . . . . klassige . . . . . Schule in. . . . . .

IX	X	XI	XII	XIII	XIV
a) Ermahnung b) Einvernahme durch den Ortsschulrat erfolgt am:	Rechtfertigung der Partei	Antrag des Ortsschulrates	Vorausgegangene a) Verwarnungen b) Strafen der Bezirksschulbehörde	Verfügung der k. k. Bezirksschulbehörde	Bezugsbogen-Nr. . . . Anmerkung
a) b)					
a) b)					
a) b)					
a) b)					
a) b)					
a) b)					

vorstehung oder Schulleitung zum Preise von 4 h per Stück von der

Form. B.

Schulversäumnis-Strafregister.

k. k. Bezirks-(Stadt-)Schulrat in . . . . . .

. . . klassige Volks-(Bürger-)Schule in . . . .

ad Versäumnis-Liste Nr. . . . . .

Schuljahr 19../19..

Laufende Nr. . .
des Strafregister-
Protokolles der k. k.
Bezirks-Schulbehörde.

1	Name, Alter und Schulklasse des schulpflichtigen Kindes:
2	Name, Wohnort der für die Überwachung des Schulbesuches des sub 1 genannten Kindes verantwortlichen Person (Vater, Mutter, Vormund, Ziehvater, Dienst- oder Unterstandsgeber u. dgl.)
3	Datum und Anzahl der im Laufe desselben Schuljahres über die sub 2 genannte Person wegen nichtentschuldigter Schulversäumnisse des sub 1 genannten Kindes rechtskräftig verhängten: a) Ermahnungen des Ortsschulrates: b) Verwarnungen und Strafen der k. k. Bezirksschulbehörde:

Anmerkung. Dieses Formulare ist bei der k. k. Schulbücher-Verlags-Direktion in Wien um den Preis von 4 h per Stück zu beziehen.

4	Diesfalls laut Schulversäumnisliste Nr. . . . . ex 19 . . ausgewiesene nichtentschuldigte Schulversäumnisse des sub 1 genannten Kindes (Anzahl und Monat).
5	Straferkenntnis (Verwarnung) des k. k. Bezirks-(Stadt)-Schulrates vom . . . . . 19 . . Z. . . . . im Grunde der kaiserl. Vdg. vom 20. April 1854, Nr. 96 R.-G.-Bl., der Minist.-Vdg. vom 3. April 1855, Nr. 61 R.-G.-Bl. bezw. des Gesetzes vom 10. Jänner 1870, Nr. 11 L.-G.-Bl., gegen welches Erkenntnis der Rekurs binnen 24 Stunden nach Verkündigung angemeldet und binnen weiteren 3 Tagen ausgeführt werden kann:
6	Handschriftliche Fertigung der sub 2 genannten Partei und Gegenzeichnung der verkündenden Amtsperson über die Verkündung des sub 5 angeführten Erkenntnisses und der erteilten Rekursbelehrung. (Partei:) (Verkünder:)
7	Anmeldung oder Ausführung des Rekurses oder Strafnachsichts-Begehren, nebst Angabe der hiefür geltend zu machenden Gründe.

8	Äußerung und Antrag der Schulleitung und des Ortsschulrates ad 7.
9	Antrag der k. k. Bezirksschulbehörde ad 7 und 8.
10	Entscheidung des k. k. Landesschulrates Salzburg ad 5 und 7.
11	Handschriftliche Bestätigung der Partei über die Verkündung der Entscheidung des k. k. Landesschulrates sub 10, sowie Gegenfertigung der verkündenden Amtsperson:
	Erkenntnis $\frac{\text{der k. k. Bezirksschulbehörde sub 5}}{\text{des k. k. Landesschulrates sub 10}}$ vollzogen am . . .

Nr. 21. (Vom 15. Juni 1906, Z. 1286, zu § 76 Sch.-U.-O.),

betreffend die Veranstaltung belehrender Schulausflüge.

Die durch den Schlußabsatz des § 76 der Sch.-U.-O. vorgesehene Veranstaltung belehrender Schulausflüge wird nur dann den Unterricht wirklich zu fördern imstande sein, wenn sie nach einem wohl überlegten Programme mit genau abgegrenztem Ziele vollführt wird.

1. Es können zum „Unterrichte im Freien" je nach den örtlichen Verhältnissen auf der Unterstufe einzelne Halb- oder ganze Stunden an mehrklassigen Schulen im Einverständnisse mit dem Leiter, von welchem vor der Ausführung der Plan und Zweck des Lehrspazierganges gebilligt werden muß, verwendet werden. Der Besuch einer Schmiede, einer Mühle, eines Teiches, ein Gang über das Feld zur Zeit des Erwachens der Natur, der Besuch eines Aussichtspunktes, die gemeinsame Betrachtung der von den Elementarereignissen verursachten Verheerungen wie auch der Arbeitsstätten zur Wiederherstellung und Neuaufführung menschlicher Bauwerke u. ä. werden bei gewissenhafter Vorbereitung ohne Zweifel die Schüler mehr interessieren als die Betrachtung eines Anschauungsbildes, namentlich wenn sie während der ganzen Besichtigung zu einer genauen und verständigen Betrachtung angeregt wurden. Der Eindruck der unmittelbaren Wirklichkeit in Verbindung mit dem leicht erregten Wissenstriebe wird sie zu einem weit lebhafteren Ausdrucke der Anschauungen, Gedanken und Gefühle, zu einer weit selbständigeren fließenden sprachlichen Darstellung des Erlebten und Erschauten anregen, als dies durch ein trockenes Fragenschema in der Schulstube erreicht werden kann. Es wird den Schülern mühelos nicht nur das Verständnis für zahlreiche wertvolle Wissensstoffe erschlossen, sondern auch durch die Betätigung des selbständigen Gedankenausdruckes deren Sprachgefühl an einem der wirklichen Erfahrung entstammenden Sprechstoffe gepflegt und gebildet werden können, welcher für die Kenntnis der Kinder Wert und Bedeutung hat. — In solchen Orten, in welchen die Schüler weite Schulwege zurücklegen müssen, würde der Lehrer ähnliche Vorteile auch ohne Inanspruchnahme der Schulzeit erreichen können, wenn er sich entschlösse, ab und zu die eine oder die andere Gruppe der heimkehrenden Schüler eine Weile auf dem Schulwege zu begleiten und unter steter Anregung zu solchen Beobachtungen, welche sich zur gemeinsamen Besprechung in der Schule eignen, mit den Schülern ein anregendes Gespräch zu führen. Der Dank und die Liebe der Kleinen, die Leichtigkeit des Fortschrittes im Unterrichte, der in solcher Führung außerordentlich erziehend wirken kann, würden reichlichst die geringe Mühe lohnen, welche dem Lehrer aus solcher Bemühung erwüchse.

2. Mit dem „Unterrichte im Freien" darf kein Gasthausbesuch seitens der Schüler verbunden werden. Daß der Lehrer während der ganzen Ausdehnung dieses Unterrichtes wie auch beim Verweilen in den seitens der Schüler zugänglichen Räumen des Schulhauses sich des Rauchens zu enthalten hat, bedarf wohl keiner besonderen Betonung.

3. Der „Unterricht im Freien" kann auf der Unterstufe dem Anschauungsunterrichte, dem mündlichen Gedankenausdrucke und dem Turnunterrichte im gleichen Maße dienstbar gemacht werden; daher kann für ihn die Unterrichtszeit durch eine zweckmäßige Verschiebung der wöchentlichen Unterrichtsstunden aus diesen drei Unterrichtszweigen allmonatlich einmal gewonnen werden. Auf der Mittel- und Oberstufe können nach Bedarf in gleicher Weise neben dem Turnunterrichte einzelne Stunden des Realienunterrichtes zum Unterrichte im Freien verwendet werden.

4. Für die Kinder der 3. und 4. Jahresstufe erweisen sich alljährlich 3—4 ausgedehntere Lehrspaziergänge, „belehrende Schulausflüge", als unerläßlich, damit den Kindern nicht bloß für die Gegenstände und Ereignisse der allernächsten Umgebung das Verständnis erschlossen, sondern auch Gelegenheit geboten werde, die weitere Umgebung des Schulortes kennen zu lernen, deren graphische Darstellung auf der Umgebungskarte ihnen das Verständnis für das Kartenlesen eröffnet.

Die Schulleitungen werden daher ermächtigt, im Einvernehmen mit dem Bezirksschulinspektor und der Ortsschulbehörde alljährlich 4 Halbtage oder 2 ganze Tage zum Zwecke der Veranstaltung belehrender Schulausflüge frei zu geben, welche am zweckmäßigsten gleichzeitig zur Reinigung des Schulhauses verwendet werden.

Richtung und Zweck jedes belehrenden Schulausfluges sind im Klassenbuche einzutragen.

5. Sollten die Kinder für solch weitere Spaziergänge nicht vom Elternhause mit geeigneten Nahrungs- und Erfrischungsmitteln versehen werden können, so wird der Lehrer, soweit wie möglich, dafür Vorsorge zu treffen haben daß bei der Einkehr in einem Gasthause auf dem Schulausfluge mit alkoholfreien Nahrungs- und Erfrischungsmitteln das Auslangen gefunden werde.

Schließlich wird bemerkt, daß keine pädagogischen Gründe dagegen, vielmehr aber sanitäre Gründe dafür sprechen, gerade an jenen heißen Nachmittagen, an welchen die drückende Schwüle des geschlossenen Lehrraumes den Unterricht behindert, geeignete Unterrichtsstunden, die vormittag nicht mehr untergebracht werden konnten, in das Freie zu verlegen, soweit die nächste Umgebung des Schulhauses für eine solche Verlegung günstig ist.

6. Wenn ein Schulausflug lediglich zum Zwecke der Belehrung veranstaltet wird, so kann die Ausschließung davon (§ 82 Sch.-U.-O.) nicht als Schulstrafe verwendet werden. Die Schüler sind vielmehr zur Teilnahme verpflichtet und es muß das Programm und die Ausdehnung der Ausflüge in einer solchen Weise eingerichtet werden, daß alle Kinder sich beteiligen können.

7. Da gemeinsame Ausflüge nicht nur dem Lehrer Gelegenheit geben, die seiner Leitung anvertrauten Kinder von verschiedenen Seiten kennen zu lernen, sondern auch geeignet sind den Gemeinsinn unter den Schülern zu stärken und das Vertrauen der Schüler zum Lehrer zu steigern, so kann alljährlich mit Bewilligung der Bezirksschulbehörde an einem vom Schulleiter zu bezeichnenden Tage, welcher rechtzeitig dem Ortsschulrate anzuzeigen ist, ein Ausflug zum Vergnügen der Schüler veranstaltet werden. Von diesem Ausfluge können Schüler strafweise ausgeschlossen werden.

Nr. 22. (Vom 15. Juni 1906, Z. 1285, zu § 76 Sch.-U.-O.),

betreffend die Verlautbarung der wichtigsten Gesetzesbestimmungen, welche im Herzogtume Salzburg für die Schonung der nützlichen Tiere und Pflanzen der öffentlichen Anlagen und Kulturen maßgebend sind.

Die Erfahrung hat gezeigt, daß einerseits die wenigsten Lehrer eine vollständige Übersicht über alle für die Schonung der nützlichen Tiere und Pflanzen, der öffentlichen Anlagen und Kulturen maßgebenden Gesetzesbestimmungen besitzen und daß anderseits zufolge des Mangels an Gesetzesbüchern in vielen Orten dieser Mangel an Gesetzeskenntnis nur schwer behoben werden kann.

Im nachfolgenden sind die für die Kenntnis der Lehrer wichtigsten Bestimmungen aus den für das Herzogtum Salzburg geltenden Landesgesetzen zusammengestellt.

A. Gesetz vom 18. Jänner 1872, L.-G.-Bl. Nr. 8,

betreffend den Schutz der Bodenkultur gegen Verheerung durch Raupen, Maikäfer und andere schädliche Insekten.

§ 1. (Novelle vom 6. Juli 1876, Nr. 27, L.-G.-Bl.) Alle Besitzer, Fruchtnießer und Pächter von Grundstücken sind verpflichtet, bis Ende März eines jeden Jahres ihre Obst- und Zierbäume, Gesträuche, Hecken, hölzerne Gartenzäune und Hauswände, in den Gärten, auf den Feldern und Wiesen von den eingesponnenen Raupen, Insekteneiern und Puppen zu reinigen und die eingesammelten Raupennester und Eier zu verbrennen oder sonst zu vertilgen.

Diesen gesetzlichen Termin kann der Gemeindevorsteher nach Orts- und Witterungsverhältnissen um einen Monat verlängern oder abkürzen.

Auf gleiche Weise sind die Raupen, sobald sie im Frühjahre auf Bäumen, Gesträuchen und Kulturpflanzen zum Vorschein kommen, sowie auch die Puppen innerhalb der von dem Gemeindevorsteher jährlich mittelst öffentlicher Verlautbarung (§ 10) festzusetzenden Frist zu vertilgen.

Werden Bäume, welche von Raupen befallen sind, gefällt, oder von Raupen befallene Äste abgehackt, so dürfen dieselben nicht im unabgeraupten Zustande liegen gelassen, sondern müssen abgeraupt und sogleich verbrannt werden.

§ 2. Dieselben Personen (§ 1) sind verpflichtet, Raupen, Larven und Puppen anderer als der im § 1 vorgesehenen schädlichen Insekten, sowie diese letzteren selbst, wenn sie zu irgend einer Jahreszeit auf Äckern und Wiesen in besorgniserregender Menge verheerend auftreten, innerhalb der durch öffentliche Verlautbarung des Gemeindevorstehers festgesetzten Frist zu vertilgen. In solchen Fällen ist der Gemeindevorsteher verpflichtet, die hiebei erforderlichen Maßregeln und Verfügungen rechtzeitig zu treffen; zugleich ist derselbe berechtigt, die Leistung von Notarbeiten jeder Art, soweit solche zur Beseitigung der augenblicklichen Gefahr notwendig sind, zu verlangen, und jedes dazu taugliche Gemeindeglied und selbst Fremde hiezu anzuhalten.

In allen jenen Fällen, wo zur Abwendung der Gefahr die Kräfte der Gemeinde nicht auslangen, hat der Gemeindevorsteher unverzüglich die Anzeige an die politische Bezirksbehörde zu machen.

§ 3. Ebenso haben die Personen (§ 1) die Maikäfer während ihrer ganzen Flugzeit in der von dem Gemeindevorsteher dazu anzuberaumenden Frist von ihren Obst- und Zierbäumen, Ziergesträuchen und Alleebäumen, dann von den Bäumen und Waldrändern in den Fällen, wo die Wälder in einer solchen Nähe von den eben erwähnten Bäumen sich befinden, daß durch die Unterlassung des Abschüttelns die Durchführung der ganzen Maßregel zwecklos wäre, täglich, besonders in den frühen Morgenstunden, abzuschütteln und zu vertilgen oder zu landwirtschaftlichen Zwecken zu verwenden.

Im Baufelde sind beim Aufbruche des Bodens die Engerlinge hinter dem Pfluge, der Haue oder Schaufel aufzulesen und ebenfalls sogleich zu vertilgen.

§ 4. Der Gemeindevorsteher hat darüber zu wachen, daß alle Besitzer, Fruchtnießer und Pächter ihren Verpflichtungen (§§ 1—3) genau nachkommen. In Ermanglung eines Flurenwächters hat der Gemeindevorsteher für die erforderliche Zeit ein oder mehrere Individuen als Aufseher zu bestellen, welche, wo dies notwendig sein sollte, aus der Gemeindekasse zu entlohnen sind.

In allen Fällen, wo das Sammeln der Raupengespinste längstens bis Ende März eines jeden Jahres oder das zu irgend einer Jahreszeit angeordnete allgemeine Abraupen, oder die Vertilgung der Maikäfer

und Engerlinge oder anderer, den Kulturpflanzen schädlichen Insekten bis zur festgesetzten Zeit unterlassen wurde, ist die Veranstaltung zu treffen, daß dies auf Kosten der Säumigen vorgenommen werde.

§ 5. Die Übertretungen der in diesem Gesetze enthaltenen Gebote und Verbote sind von dem Gemeindevorsteher und zwei Gemeinderäten mit einer Geldstrafe bis 10 fl. (20 K), bei wiederholter Verurteilung bis zu 20 fl. (40 K) zu bestrafen. Die Geldstrafe hat in den Armenfond jener Gemeinde, in welcher die Übertretung begangen wurde, einzufließen.

§ 6. Das Straferkenntnis ist der Partei entweder in schriftlicher Ausfertigung gegen Empfangschein zuzustellen, oder aber derselben in Gegenwart zweier Zeugen in der Gemeindekanzlei mündlich kundzumachen. In diesem Falle ist die geschehene Kundmachung und der Tag, an welchem dieselbe erfolgte, von den Zeugen auf dem Straferkenntnisse zu bestätigen.

§ 7. Gegen das Straferkenntnis des Gemeindevorstehers und der beiden Gemeinderäte geht die Berufung, welche binnen 14 Tagen nach der Kundmachung oder Zustellung des Straferkenntnisses beim Gemeindevorstande schriftlich oder mündlich einzubringen ist, an die politische Bezirksbehörde. Gegen zwei gleichlautende Erkenntnisse findet eine weitere Berufung nicht statt.

§ 8. Die Bäume, Gesträuche und Hecken, welche sich auf den der Gemeinde eigentümlichen und von ihr selbst bewirtschafteten Gründen oder auf öffentlichen Wegen und an den Rändern derselben befinden, sind auf Kosten der Gemeinde abzuraupen und von Maikäfern zu säubern.

§ 9. Zur Aufmunterung des Einsammelns der Maikäfer und Engerlinge wird für jeden Metzen an die betreffende Gemeinde einzuliefernder Maikäfer und Engerlinge eine bestimmte Vergütung geleistet, deren Ausmaß jährlich von dem Landeschef im Einvernehmen mit dem Landesausschusse festgestellt wird.

Diese Vergütung wird aus der Gemeindekasse bestritten, und zur Hälfte des Gesamtbetrages aus Landesmitteln ersetzt.

Die eingelieferten Maikäfer und Engerlinge sind sofort zu vertilgen.

B. Gesetz vom 31. Juli 1888, L.-G.-Bl. Nr. 29,

betreffend den Schutz der für die Bodenkultur nützlichen Tiere.

*) § 1. Die im Anhange A 1 angeführten nützlichen Vögel dürfen weder gefangen, noch getötet, noch auf dem Markte verkauft, noch in Speisehäusern geboten werden.

Das Fangen oder Töten der im Anhang A 2 angeführten gemeinnützigen Tiere ist — ausgenommen in Häusern, Höfen und Gärten und bei kulturschädlichem Überhandnehmen derselben — gemeinhin untersagt.

*) Abgeändert durch das Gesetz vom 26. August 1899, L.-G.-Bl. Nr. 20.

Das Zerstören der Nester, sowie das Ausnehmen der Eier und Jungen aller wildlebenden Vögel, mit Ausnahme der im Anhange B benannten schädlichen Arten ist verboten.

§ 2. Das Fangen sowie das Töten der im Anhange B benannten schädlichen Vögel ist zu jeder Zeit — jedoch mit Berücksichtigung der im Jagdgesetze enthaltenen Beschränkungen — gestattet.

*) § 3. Die Vögel, welche weder zu den unbedingt geschützen (Anhang A 1), noch zu den schädlichen (Anhang B) gehören, dürfen während der Zeit vom 1. Februar bis 14. Oktober weder gefangen, noch getötet, noch feilgehalten werden.

§ 4. Diese Vogelarten (§ 3) können in der Zeit vom 15. Oktober bis 31. Jänner, und wenn dieselben auf fremden Grund und Boden gefangen werden sollen, nur unter schriftlich zu erteilender und vom Gemeindevorstande zu beglaubigender Zustimmung des Grundbesitzers gegen eine auf obige Zeitdauer lautende Bewilligung der politischen Bezirksbehörde gefangen oder getötet werden.

Für die Befugnis zum Vogelfangen darf keinerlei Entgelt verlangt noch angenommen werden.

Bei dieser Bewilligung ist genau zu erwägen, ob der Vogelfang mit Rücksicht auf die Verhältnisse der Bodenkultur zulässig sei. Das Ansuchen ist bei der politischen Bezirksbehörde einzubringen.

Von jeder Bewilligung und dem Umfange derselben in Bezug auf Ort und Vogelarten ist die betreffende Gemeindevorstehung zu verständigen.

§ 5. Die politische Bezirksbehörde erteilt über die erfolgte Bewilligung einen mit dem Amtssiegel versehenen Schein. Dieser hat den Namen, die Personsbeschreibung des Ermächtigten und den Bezirk, für welchen die Bewilligung erteilt wurde, sowie die etwaigen Bedingungen, welche die Behörde von Fall zu Fall beizufügen für nötig erachtet, zu enthalten. Der Vogelfänger hat sich bei Ausübung seiner Befugnis mit der Bewilligung der politischen Bezirksbehörde auszuweisen.

§ 6. Als verbotene Fangarten und Fangmittel werden erklärt:

a) Der Gebrauch geblendeter Lockvögel;
b) Das Fangen mittelst Schlingen oder Sprenkeln, mittelst der Deck- oder Stecknetze an Hecken und Gebüschen mittelst Kloben.

§ 7. Die Übertretungen der in diesem Gesetze enthaltenen Gebote und Verbote sind von der politischen Bezirksbehörde mit einer Geldstrafe bis 10 fl. (20 K), bei wiederholter Verurteilung aber bis zu 20 fl. (40 K), eventuell mit einer Arreststrafe bis zu 2 beziehungsweise bis zu 4 Tagen zu bestrafen.

Außerdem sind die Fangwerkzeuge und die gefangenen Tiere, wovon die lebenden sogleich freizulassen sind, zu konfiszieren.

*) Abgeändert durch das Gesetz vom 26. August 1899, L.-G.-Bl. Nr. 20.

Die Geldstrafe, sowie der Erlös für die konfiszierten Tiere, hat in den Landeskulturfond einzufließen.

§ 8. Berufungen gegen die Verweigerung der Bewilligung zum Vogelfange oder gegen die mit der Bewilligung verknüpften Bedingungen (§ 5), sowie Berufungen gegen ein Straferkenntnis (§ 7), sind an die nächst höhere Behörde zu richten.

§ 9. Der politischen Behörde liegt es ob, darüber strenge zu wachen, daß die Bestimmungen dieses Gesetzes genau befolgt werden. Die politische Bezirksbehörde hat insbesondere dafür Sorge zu tragen, daß dieses Gesetz alljährlich im Dezember ortsüblich kundgemacht werde.

§ 10. Die k. k. Gendarmerie, das Forst-, Jagd- und Feldschutz-Personale, dann alle öffentlichen Aufsichtsorgane sind verpflichtet, jede wahrgenommene Übertretung dieses Gesetzes der politischen Bezirksbehörde anzuzeigen.

§ 11. Für wissenschaftliche Zwecke und bei außergewöhnlichen Anlässen kann die politische Landesbehörde Ausnahmen von den Bestimmungen dieses Gesetzes gestatten.

§ 12. Die Volksschullehrer sind verpflichtet, die Schuljugend über das Schädliche des Nesterausnehmens, Fangens und Tötens der nützlichen Tiere zu belehren, und ihr insbesonders jährlich vor dem Beginne der Brutzeit die zum Schutze dieser Tiere erlassenen Bestimmungen des gegenwärtigen Gesetzes vorzuhalten und bezügliche Übertretungen, soweit es ihr Wirkungskreis gestattet, zu verhindern.

*) Anhang A.

Absolut zu schützende Tiere.

I. Vögel.

Die Nachtschwalbe (Ziegenmelker), Caprimulgus europaeus, Linné.
Alle Schwalbenarten, Hirundinidae.
Der Kuckuck, Cuculus canorus, L.
Der Star, Stumus vulgaris, L.
Sämtliche Spechte, Picidae.
Der Wendehals, Iunx torquilla, L.
Der Blauspecht (Kleiber), Sitta caesia, Meyer.
Der Baumläufer, Certhia familiaris, L.
Der Wiedehopf, Upupa epops, L.
Der Zaunkönig, Troglodytes parvulus, L.
Sämtliche Meisen, Paridae.
Die beiden Goldhähnchen, Regulidae.
Die Lerche, Alauda, L.
Die Singdrossel, Turdus musicus, L.

*) Abgeändert durch das Gesetz vom 26. August 1899, L.-G.-Bl. Nr. 20.

Das Rotkehlchen, Sylvia rubecula, L.
Das Rotschwänzchen, Sylvia phönieurus, L. und S. thytis Soop.
Das Schwarzplättchen, Sylvia atricapilla, L.
Die Grasmücke, Sylvia cineria und hortensis, L.
Die Nachtigall, Sylvia philomela Bon.
Die Amsel, Turdus musicus und merula, L.
Der Edelfink, Fringilla coelebs, L.
Das Steinrötel, Fringilla monti fringilla, L.
Die Bachstelzen, Motacilla, L.
Die Stein- und Wiesenschwätzer, Saxicola Bechst.
Der Mäusebussard, Falco butes, L.
Der Turmfalke, Falco tinunculus, L.
Die Eulen, Strix, L, mit Ausnahme des Uhu.

Anhang B.

Absolut schädliche Tiere.

Vögel.

Die Adlerarten, Aquilinae, besonders der Steinadler, Aquila fulva, L.
Die Gabelweihe, Milvus regalis, auctorum.
Der schwarze Milan, Milvus ater, Gmelin.
Der Wanderfalke, Falco peregrinus, Tunstall.
Der Lerchenfalke, Falco subbuteo, L.
Der Zwergfalke, Hypotriorchis aesalon, Tunstall.
Der Sperber, Accipiter nisus, L.
Der Habicht, Astur palumbarius, L.
Die Weihen, Circidae.
Der Uhu, Bubo maximus, Sibbald.
Der große Würger, Lanius excubitor, L.
Der Eichelheher, Garrulus glandarius, L.
Die Elster, Pica caudata, Boie.
Die Nebelkrähe, Corvus cornix, L.
Die Rabenkrähe, Corvus corone, L.
Der Kolkrabe, Corvus corax, L.
Der Fischreiher, Ardea cinerea, L.

C. Kundmachung der k. k. Landesregierung Salzburg

vom 17. Juni 1867, Z. 1601, betreffend die Bestrafung der Beschädigung der an öffentlichen Wegen gepflanzten Bäume und Alleen.

Die Beschädigung der an öffentlichen Wegen jeder Art gepflanzten Bäume oder Alleen, sie möge aus böser Absicht, Unachtsamkeit oder bei Viehtrieben und anderen Gelegenheiten aus vernachlässigter Aufsicht, entspringen, ist, wenn sich dieselbe zur Ahndung nach dem Strafgesetze

nicht eignen sollte, als ein Polizeivergehen mit einer Geldstrafe zu ahnden, welche nach Beschaffenheit der dieselbe begleitenden Umstände und Folgen mit 1—5 fl. (2—10 K) für jeden beschädigten Baum bemessen, und dem Ergreifer des Täters, oder dem Angeber, wenn dessen Anzeige zur Entdeckung und Ergreifung des Täters führt, als Belohnung zu erfolgen ist.

D. Fischerei-Gesetz

vom 25. Februar 1889, Nr. 10 L.-G.-Bl., wirksam für das Herzogtum Salzburg.

II. Laich-Schonstätten.

§ 11. In Fischwässern können über Antrag einer oder mehrerer Personen, welche durch den Besitz eines Fischereirechtes in den betreffenden Gewässern an der Gestaltung der Fischerei daselbst beteiligt sind, solche Wasserstrecken oder Wasserflächen, welche zum Laichen der Fische und zur Entwicklung der jungen Brut geeignet sind, von der politischen Bezirksbehörde als Laich-Schonstätten erklärt werden, vorausgesetzt, daß nicht Rücksichten von überwiegender Bedeutung der Auswahl der betreffenden Örtlichkeiten, beziehungsweise den für dieselben zum Schutze des Laiches und der Brut festzustellenden Verboten (Verbot des Fischfanges, des Ausreißens von Schilf und Gras, der Aushebung von Sand und Schotter u. s. w.) entgegenstehen.

Sollte nachträglich ein überwiegendes Interesse die gänzliche oder vorübergehende Aufhebung eines solchen Verbotes erheischen, so hat die politische Bezirksbehörde die entsprechende Verfügung zu treffen.

Die Laich-Schonstätten sind als solche durch Aufstellung einer genügenden Zahl von Zeichen (blauen Tafeln, von weißen Streifen in Kreuzform durchschnitten) oder von Aufschriften kennbar zu machen und ist diese Aufstellung vom Uferbesitzer zu gestatten.

Die festgestellten Verbote sind nötigenfalls in der Gemeinde kundzumachen.

§ 36. Wer den Fischfang außerhalb eingefriedeter Örtlichkeiten ausübt, muß mit einer Bescheinigung seiner Befugnis zum Fischfange in dem betreffenden Fischwasser versehen sein und diese Bescheinigung den Aufsichtsorganen auf Verlangen vorweisen.

Diese Bescheinigung besteht für den Besitzer oder Pächter des Fischwassers, sowie deren Hilfspersonale in einer „Fischerkarte", dieselbe wird stets auf den Namen ausgestellt und zwar:

1. für den Besitzer oder Pächter des Fischwassers von der politischen Bezirksbehörde, für den Besitzer auf unbestimmte Dauer gegen Rückstellung im Falle der Veräußerung oder Verpachtung des Fischwassers, für den Pächter nach Maßgabe der Pachtdauer gegen Rückstellung beim Aufhören der Pachtung;

2. für das Hilfspersonale von dem Besitzer oder Pächter selbst für das jeweilige Kalenderjahr.

Dritte Personen, welche zum Fischfange in einem oder mehreren fremden Fischwässern zugelassen werden, müssen sich ebenfalls mit Fischkarten ausweisen, die vom Besitzer oder Pächter des Fischwassers auf Namen und nicht länger als auf das jeweilige Kalenderjahr ausgestellt werden.

Die Formularien der Fischkarten werden von der politischen Landesbehörde festgestellt und kundgemacht.

E. Gesetz

vom 17. Februar 1886, Nr. 18 L.-G.-Bl., betreffend den Schutz der Pflanze Edelweiß.

§ 1. Das Ausheben der Pflanze Edelweiß mit Wurzeln ist untersagt.

Ebenso ist das Feilhalten und der Verkauf, sowie jede sonstige Veräußerung der mit Wurzeln versehenen Edelweiß-Pflanzen verboten.

Die politische Landesbehörde kann das Ausheben einzelner solcher Pflanzen samt Wurzeln zu wissenschaftlichen Zwecken sowie dem Eigentümer des Grundes zu seinem Gebrauche gestatten.

§ 2. Die Übertretung der Vorschriften des § 1 ist von den politischen Behörden an Geld mit 10—100 K und im Wiederholungsfalle bis zu 200 K zu bestrafen. Auch ist der Verfall der ausgehobenen Pflanzen auszusprechen.

Die Geldstrafen fließen in den Gemeindearmenfond des Tatortes.

Im Falle der Uneinbringlichkeit der Geldstrafen ist diese in die entsprechende Arreststrafe umzuwandeln.

F. Forst-Gesetz.

Kaiserl. Patent vom 3. Dezember 1852, R.-G.-Bl. Nr. 250.

§ 44. Bei Anmachung von Feuern und dem Gebrauche feuergefährlicher Gegenstände in Wäldern und am Rande derselben ist mit strenger Vorsicht vorzugehen.

Wenn aus Vernachlässigung solcher Vorsicht oder aus sonstigem Verschulden Brandschäden entstehen, hat der daran Schuldtragende für den so entsprungenen Schaden Ersatz zu leisten und kann nach Maßgabe der Umstände, insoferne nicht das allgemeine Strafgesetz in Anwendung zu bringen ist, mit einer Geldstrafe von 5—40 fl. Konventions-Münze oder mit einer Arreststrafe von 1—8 Tagen belegt werden.

§ 45. Jeder, der im Walde oder an dessen Rande ein verlassenes und unabgelöschtes Feuer trifft, ist nach Tunlichkeit zu dessen Löschung

verpflichtet. Nimmt jemand einen Waldbrand wahr, so hat er dies den Bewohnern der nächst befindlichen Behausung in der Richtung, wohin ihn sein Weg führt, bekannt zu geben. Diese sind verbunden, bei dem nächsten Ortsvorstande und dem Waldbesitzer oder seinem Forstpersonale hierüber alsogleich die Anzeige zu machen. Die unterlassene Anzeige eines Waldbrandes ist mit 5—15 fl. Konventions-Münze oder Arrest von 1—3 Tagen zu bestrafen.

§ 60. Nebst den . . . . . sind auch noch als Forstfrevel anzusehen und zu bestrafen:

1. Das Sammeln von Raff- und Klaub- oder Leseholz.

2. Das Anhacken und Anplatzen oder sogenannte Ankosten stehender Bäume und Stangenhölzer, das Anbohren derselben, das Einhauen von Kerben, Besteigen mittelst Steigeisen, die Beschädigung durch Weiterförderung von Holz und Steinen (Anpirschen), das Beklopfen und Anschlagen an dieselben und ihre Entrindung (Streifenziehen, Anlachen, Ringeln).

3. Die Zueignung von Rinde am Boden liegender Bäume . . ., die Entblößung von Baumwurzeln, das Stockroden, dann das Abhauen, Abschneiden und Abreißen von Gipfeln, Ästen und Zweigen, sowie das Abstreifen von Laub (Schneiteln oder Schnatten, Grassethauen, Laubstreifen).

4. Das Ausgraben, Aushauen oder Ausziehen und jede anderweitige Beschädigung junger Baum- und Strauchpflanzen, dann die Gewinnung von Besenreis, Gerten, Wieden, Stöcken, Reifstangen und anderen kleinen Holzsorten.

5. Das Sammeln von Baumsäften (Harz, Terpentin, Birken- und Ahornsaft), von Waldfrüchten (Holzsamen, Waldobst, Beeren), von Schwämmen und Baummoder, sowie das Wurzelgraben.

6. Die unberechtigte Gewinnung von Bodenstreu jeder Art (Laub, Nadeln, Unkräuter, Moos u. s. w.) ganz besonders die Sammlung derselben mit Hauen und eisernen Rechen; die Zueignung von Erde, Lehm, Torf, Steinen, Gyps und anderen mineralischen Stoffen, das Rasen-Abschälen (Plaggenhauen, Molten), dann das Mähen, Abschneiden und Ausrupfen von Waldgras, Kräutern und anderen Gewächsen, welche keine Forstkulturpflanzen sind.

7. Das Verbleiben im Walde gegen die ausdrückliche Weisung des Forstpersonals § 55, die Bildung neuer und die Benützung außer Gebrauch gesetzter Wege und Stege, die Anlage von Erdgefährten (Erdriesen), die Ableitung von Wässern in nachbarlichen Waldungen, die Anlage von Kohlstätten und jede anderweitige Benützung des Waldbodens.

8. Der unberechtigte Vieheintrieb in fremde Wälder überhaupt, dann der Eintrieb einer größeren Anzahl anderer Gattung oder Altersklasse des Viehes, die Benützung der Waldweide an anderen Orten und zu einer anderen Zeit, als die erteilte Bewilligung gestattet.

Nr. 23. (Vom 15. Juni 1906, Z. 1712, zu § 87—100 Sch.-U.-O.),

betreffend Klassifikation und Zeugnisse der Volksschulen.

I.

Für die Schulnachrichten wird das unten folgende Formulare (Seite 114) vorgezeichnet.

Bezüglich der Ausstellung der Schulnachrichten ist folgendes zu beachten:

a) Als Zeitpunkt des Eintrittes in die gegenwärtig besuchte Schule ist der Beginn des Schuljahres (1. Mai, beziehungsweise 16. September) bei allen Kindern einzutragen, welche an einem der letzten drei Tage vor Beginn des Schuljahres (§ 33 Sch.-U.-O.) der Schule zur Aufnahme vorgeführt wurden; bei jenen Schülern, welche im Laufe des Schuljahres in die Klasse eingetreten sind, ist jedoch der Tag des Eintrittes in die Klasse an derselben Stelle ersichtlich zu machen.

b) Die Lehrer haben sich über die Leistungen ihrer Schüler in jedem Vierteljahre ein abgeschlossenes Urteil zu bilden und die Klassifikation vor Ende des Vierteljahres in den Klassenkatalog einzutragen (§ 88 Sch.-U.-O.); doch ist die Veranstaltung besonderer Prüfungen zu diesem Zwecke zu vermeiden, da bei gehöriger Mitbeschäftigung aller Schüler (und eventuell gelegentlicher Notierung der Schülerleistungen in einem Handkataloge) sich ein ausreichendes Urteil über die Leistung jedes Schülers ohne besondere Prüfung gewinnen läßt und das Urteil in der Schulnachricht sich keineswegs auf die Leistung des Schülers an einem bestimmten Tage beziehen soll.

Bei jenen Schülern, welche im Laufe eines Vierteljahres aufgenommen wurden, sind die aus der mitgebrachten Schulnachricht ersichtlichen Urteile der früheren Schule mit zu berücksichtigen.

In die bezüglichen Rubriken der Schulnachricht der eigenen Schule werden die Urteile der früheren Schule nicht eingetragen.

c) Die Leistungen aus den Doppelgegenständen: „Naturgeschichte und Naturlehre", beziehungsweise „Geographie und Geschichte" sind mit je einer einzigen Note zu klassifizieren.

d) Wenn ein Kind im Laufe des Schuljahres aus der Schule austritt, so merkt der Klassenlehrer wie im Klassenkataloge auch auf der Schulnachricht den Zeitpunkt und die Ursache

der Abmeldung in der leer gebliebenen Vierteljahrsspalte, beziehungsweise in der Anmerkungsrubrik an und streicht auf der Schulnachricht jene Klausel welche die Reife zum Aufsteigen in die nächst höhere Klasse (Abteilung) ausspricht, durch, weil diese Erklärung für den Fall des Austrittes des Schülers (§ 94 Sch.-U.-O.) unbedingt zu entfallen hat.

Selbstredend ist für die Ausstellung der nächsten Schulnachricht seitens der neuen Schule ein neues Blankett zu verwenden.

e) Das Radieren in den Textesstellen der Schulnachrichten ist ganz unstatthaft.

f) Können über Betragen, Fleiß und Fortgang in einem bestimmten Vierteljahre infolge der dem Schüler gewährten Schulbesuchserleichterung (Schulbefreiung) keine Urteile gefällt werden, so ist in die betreffende Spalte die Bemerkung: „Schulbesuchserleichterung" einzutragen.

g) Beziehen sich die Noten auf die Leistungen eines Schülers im Separatunterrichte, so ist in die bezügliche Spalte ein Zeichen zu machen und zu demselben Zeichen in der Anmerkungsspalte die Bemerkung: „Separatunterricht" zu setzen.

h) Die Noten in den Schulnachrichten werden wie auch im Klassenkataloge mit den Ziffern der Notenskala (§ 87 Sch.-U.-O.) bezeichnet. Ist ein Kind vom Unterrichte in einem verbindlichen Lehrgegenstande gänzlich befreit, so ist im Klassenkataloge wie auch in den Schulnachrichten der Erlaß der k. k. Bezirksschulbehörde einzutragen (§ 27 Sch.-U.-O.), mit welchem die Befreiung bewilligt wurde.

i) Der Erlaß des k. k. Landesschulrates Salzburg vom 15. März 1903, Z. 2511, ex 1902, V.-Bl. ex 1903, Nr. 4, betreffend die Einführung von Schulnachrichtenbüchern an den allgemeinen Volksschulen tritt außer Kraft.

k) Die Formulare der Schulnachrichten werden sowohl für Schüler als auch für Schülerinnen im k. k. Schulbücherverlage aufgelegt.

Deren Rückseite trägt den nachfolgenden Auszug aus den Schulvorschriften:

„1. Die Eltern sind verpflichtet, die Mitteilung der Schulnachricht durch ihre Unterschrift zu bestätigen und die von ihnen unterzeichnete Schulnachricht dem Klassenlehrer durch das Kind zurückzusenden. (§ 89 Sch.-U.-O.)

2. Am Schlusse des Schuljahres wird die Schulnachricht den Eltern oder deren Stellvertretern belassen und von ihnen erst zu Beginn des nächsten Schuljahres bei der Anmeldung des Kindes zur Aufnahme wieder vorgewiesen. (§ 89 Sch.-U.-O.)

3. Die Eltern oder deren Stellvertreter sind verpflichtet, dem Schulleiter auf Verlangen die Schulnachrichten der letzten drei Schuljahre zur Feststellung der Daten für das Entlassungszeugnis vorzuweisen. (§ 97 Sch.-U.-O.) Sämtliche Schulnachrichten sind daher mit umso größerer Sorgfalt aufzubewahren, als die auf Ansuchen der Parteien ausgefolgten Duplikate der Zeugnisse und der Schulnachrichten einer Stempelgebühr von 2 Kronen unterliegen. (§ 102 Sch.-U.-O.)

4. Wenn ein Kind im Laufe des Schuljahres aus der Schule austreten soll, haben die Eltern oder deren Stellvertreter den Leiter der Schule und den Klassenlehrer vorher zu benachrichtigen. (§ 94 Sch.-U.-O.)

5. Jede Fälschung von Daten der Schulnachrichten unterliegt der gesetzlichen Strafe. Ebenso ist es unstatthaft, daß die Eltern oder deren Stellvertreter der Schulnachricht außer ihrer Unterschrift etwas beifügen.

6. Die Schulpflicht dauert bis zum vollendeten 14. Lebensjahre. Der Austritt aus der Schule darf aber nur erfolgen, wenn die Schüler die für die Volksschule vorgeschriebenen notwendigsten Kenntnisse aus Religion, Lesen, Schreiben und Rechnen besitzen. (§ 21 des R.-V.-G. vom 2. Mai 1883.)

7. Beschließt die Lehrerkonferenz, daß das Kind den Anforderungen des R.-V.-G. nicht entspricht, so ist von der Ausfolgung des Entlassungszeugnisses abzusehen. Das Kind ist verpflichtet, die Volksschule weiter zu besuchen, doch können die Eltern oder der Stellvertreter dann bei der Bezirksschulbehörde um die Abhaltung einer besonderen Prüfung ansuchen, die im Falle der Bewilligung an der hiezu bestimmten Volksschule abzuhalten ist. (§ 99 Sch.-U.-O.)

8. Versäumnisse, deren Entschuldigungsgrund bekannt ist oder die bis zur Verfassung des Ausweises über die Schulversäumnisse genügend entschuldigt werden, sind als entschuldigt, die übrigen als nicht entschuldigt zu bezeichnen. (§ 70 Sch.-U.-O.)

9. Als Entschuldigungsgründe gelten insbesondere (§ 66 Sch.-U.-O.):

a) Krankheit des Kindes;

b) mit der Gefahr der Ansteckung verbundene Erkrankungen von Personen, die mit dem Schulkind in demselben Hauswesen oder unter Umständen in demselben Hause wohnen;

c) Krankheiten der Eltern oder deren anderen Angehörigen, wenn sie der Dienste des Kindes notwendig bedürfen;

d) Todesfälle oder außergewöhnliche Ereignisse in der Familie und in der Verwandtschaft;

e) schlechte Witterung, wenn die Gesundheit des Kindes gefährdet ist;

f) Ungangbarkeit des Schulweges.

Die Verwendung des Schulkindes zu häuslichen, landwirtschaftlichen oder gewerblichen Arbeiten ist nicht als Entschuldigungsgrund anzusehen.

10. Die Eltern oder deren Stellvertreter sind für den regelmäßigen Schulbesuch der schulpflichtigen Kinder verantwortlich und können zur Erfüllung dieser Pflicht durch Zwangsmittel angehalten werden. (§ 24 des R.-V.-G. vom 14. Mai 1869.) — Das Vorgehen zur Ahndung ungerechtfertigter Schulversäumnisse ist normiert durch den 2. Abschnitt des Landesgesetzes vom 10. Jänner 1870, L.-G.-Bl. Nr. 11."

II.

Die Ausstellung des Entlassungszeugnisses hat nach dem auf Seite 115 vorgezeichneten Formulare zu geschehen, welches in den k. k. Schulbücherverlag aufgenommen wird.

Die Noten sind auf dem Entlassungszeugnisse (wie auch im Klassenkataloge) mit Buchstaben zu schreiben. Wird am Schlusse eines Schuljahres einem Schüler, welcher das 14. Lebensjahr zwar noch nicht zurückgelegt hat, dasselbe aber im nächsten halben Jahre vollendet und die Gegenstände der Volksschule vollständig beherrscht, im Grunde des § 21, al. 6, des R.-V.-G. von der Bezirksschulbehörde die Entlassung bewilligt, so ist das Datum und die Zahl des diese Entlassung aussprechenden Erlasses in die Schlußklausel des Entlassungszeugnisses einzutragen und es sind die darüberstehenden Worte „laut Beschlusses der Lehrerkonferenz" zu durchstreichen.

III.

Zur Ausstellung a) der „Prüfungszeugnisse" über solche Prüfungen, welche in Gemäßheit des § 206 der Sch.-U.-O. an allgemeinen Volksschulen vorgenommen wurden, b) der Entlassungszeugnisse für Privatschüler und Privatschülerinnen der allgemeinen Volksschulen, c) der Abgangszeugnisse für Schüler sind die im k. k. Schulbücherverlage in Wien erschienenen Blankette zu benützen, auf welchen die Bezeichnung des Landes durch handschriftliche Eintragung zu erfolgen hat.

Herzogtum Salzburg. Zahl: .....

Schulbezirk: ..... Schuljahr 19....

....klassige allgemeine Volksschule in.....

Schulnachricht.

....., geboren am .....19..

in....., ...Religion, in die Schule eingetreten überhaupt am....., hier am....., Schüler der ..... Abteilung der .... Klasse, bewährte sich wie folgt:

Vierteljahr	I	II	III	IV	Anmerkung
Betragen					
Fleiß					
Religion					
Lesen					
Schreiben					
Unterrichtssprache					
Rechnen in Verb. mit geom. Formenlehre					
Naturgeschichte und Naturlehre . . .					
Geographie und Geschichte					
Zeichnen					
Gesang					
Turnen					
Weibliche Handarbeiten					
Äußere Form der schriftlichen Arbeiten					
Versäumte halbe Schultage: entschuldigt					
Versäumte halbe Schultage: nicht entschuldigt					
Datum der Ausstellung:					

Diese. Schüler .. ist zum Aufsteigen in die höhere ..... geeignet.

Unterschriften:

Siegel	Vierteljahr	des Schulleiters:	des Klassenlehrers:	der Eltern oder deren Stellvertreter:
	I			
	II			
	III			
	IV			

Notenskala:

Herzogtum Salzburg. Zahl: .....
Schulbezirk: ..... Schuljahr 19....
....klassige allgemeine Volksschule in.....

Entlassungszeugnis.

....., geboren am.....
zu..... in....., ...Religion,
hat die allgemeine Volksschule vom..... bis.....
und zuletzt die .....Klasse der obenbezeichneten Schule besucht und am Schlusse des schulpflichtigen Alters nachstehende Noten erhalten:

Betragen: .....
Fleiß: .....

Lehrgegenstände:	Fortgang:	Unterschriften:
Religion		
Lesen		
Schreiben		
Unterrichtssprache		
Rechnen in Verb. mit geom. Formenlehre		
Naturgeschichte und Naturlehre		
Geographie und Geschichte		
Zeichnen		
Gesang		
Turnen		
Weibliche Handarbeiten		
Äußere Form der schriftlichen Arbeiten		

D.... Schüler.. hat den Anforderungen des Reichsvolksschulgesetzes entsprochen;

wird { laut Beschlusses der Lehrerkonferenz / auf Grund des Erl. vom.....19.. Z..... B.-S.-R.

aus der Schule entlassen und der weiteren Schulpflicht enthoben.

....., am.....19..

Siegel. Schulleiter.

Notenskala:

IV.

Die Privatschulen haben sich die für öffentliche Schulen vorgezeichneten Formulare zum Muster zu nehmen mit der Abänderung daß sie am Kopfe der Zeugnisse ausdrücklich als Privatschulen zu bezeichnen sind; daß, für den Fall als die Schule das Recht zur Ausstellung staatsgültiger Zeugnisse genießt, oberhalb des Titels des Zeugnisses jener Ministerialerlaß anzuführen ist, mit welchem derselben das Öffentlichkeitsrecht verliehen wurde, und daß aus dem Texte des Zeugnisses, beziehungsweise der Stampiglie der Schule deren Erhalter klar ersichtlicht sein muß. Die bezüglichen Blankette sind vor ihrer Verwendung der Bezirksschulbehörde vorzuweisen, welche deren Formgerechtheit zu prüfen hat.

V.

Die Feststellung, welche Kenntnisse mit Rücksicht auf den Lehrplan als die notwendigsten bezeichnet werden müssen, damit nach § 21, al. 2 des R.-V.-G. die Entlassung eines Schülers aus der Schulpflicht erfolgen könne, wird auf Grund der Beratung und der Anträge der Bezirkslehrerkonferenzen nach erfolgter Vorzeichnung der notwendigsten Kenntnisse in Religion seitens der Kirchenbehörden, durch einen besonderen Erlaß vorgenommen werden.

Nr. 24. (Vom 15. Juni 1906, Z. 1287, zu § 85 Sch.-U.-O.),

betreffend die Ausschließung eines Schülers aus der Schule.

Durch § 85, al. 2, der Sch.-U.-O. ist dem Leiter der Schule das Recht eingeräumt, in dringenden Fällen auf eigene Verantwortung ein entartetes Kind bis auf weiteres von der Schule fern zu halten.

Von diesem Rechte wird der Leiter einer Schule unbedenklich Gebrauch machen, wenn das betreffende Kind bereits der Schulpflicht entwachsen ist. (§ 39 Sch.-U.-O.) Bei Kindern, die nach § 20 und 21 des R.-V.-G. zu weiterem Schulbesuche verpflichtet sind, wird sich der Leiter der Schule, wenn es sich nicht um ein Kind aus einem fremden Schulsprengel (§ 38 Sch.-U.-O.) handelt, oder um ein Kind, dessen Eltern nicht im Schulsprengel wohnen, das mühelos anderwärts seine Schulpflicht erfüllen kann oder um ein Kind, dessen häuslicher Unterricht, beziehungsweise dessen Unterbringung in einer Privatanstalt sofort sichergestellt werden kann, der größten Vorsicht befleißen müssen und die sofortige Entfernung und zeitweilige Fernhaltung des Kindes vom Unterrichte nur dann verfügen, wenn die Sittlichkeit der Mitschüler dringend gefährdet erscheint.

Nr. 25. (Vom 15. Juni 1906, Z. 2010, zu § 121 und 122 Sch.-U.-O.),

betreffend die Führung des Klassenbuches und die Vorbereitung auf den Unterricht.

1. Für die Führung des Klassenbuches für allgemeine Volksschulen wird das unten folgende Formulare Seite 120 vorgezeichnet.

Der Klassenlehrer ist verpflichtet, an jedem Halbtage die Gesamtzahl der in seiner Klasse ausgebliebenen Schüler in der 3., beziehungsweise 4. Spalte des Klassenbuches einzutragen. (§ 70 Sch.-U.-O.)

Der durchgenommene Lehrstoff ist allwöchentlich und zwar sofort mit Schluß der Woche einzutragen.

Falls der Klassenunterricht in zwei Abteilungen geführt werden muß, ist das linksseitige Folio für die erste, das rechtsseitige für die zweite Abteilung zu benützen. Der mit den Elementarschülern an einklassigen Schulen behandelte Lehrstoff mag in die linksseitige Anmerkungsrubrik eingetragen werden.

2. Die pünktliche, wahrheitsgemäße Eintragung des in der Woche behandelten Lehrstoffes bildet die wirksamste Selbstkontrolle für jeden gewissenhaften Lehrer. Die ernste Besinnung auf die Gesamtheit des durchgenommenen Lehrstoffes und auf die erreichten Erfolge setzt den Lehrer allein in die Lage, den Unterricht in der nächsten Woche mit pflichtgemäßer Ausnützung der Unterrichtszeit zielbewußt fortzuführen und den Anforderungen des Lehrplanes gerecht zu werden.

Der durchgenommene Lehrstoff ist im Klassenbuche kurz aber bestimmt zu bezeichnen, weshalb inhaltsleere Bezeichnungen wie „Fortsetzung" u. ä. zu vermeiden sind.

Indem die k. k. Bezirksschulinspektoren diesem Umstande die volle Aufmerksamkeit zuwenden, werden sie allen unvermeidlichen Störungen des täglichen Stundenplanes Rechnung tragend, jene zielbewußten Verschiebungen erfahrener und pflichtgetreuer Lehrer gestatten, welche in dem Eintritte eines Ferialtages oder in der Erreichung eines bestimmten Wochenzieles begründet sind.

3. Für die Ausnützung der Unterrichtszeit, für die Herhaltung einer guten Schulzucht und für die Gewöhnung der Schüler zu einem rechtzeitigen Erscheinen in der Schule ist von größter Wichtigkeit, daß jeder Lehrer sich eine Viertelstunde vor Beginn des Unterrichtes im Lehrzimmer einfinde. Er gewinnt hiedurch nicht nur Gelegenheit, seine eigene Vorbereitung zu vollenden: die Aufgaben für die Stillbeschäftigung auf die Schultafel zu schreiben, die Lehrmittel und Schulgeräte für den unmittelbaren Bedarf herzurichten; sondern auch die Kinder in jene empfängliche Stimmung zu versetzen, welche dem Unterrichte eine erhöhte Aufmerksamkeit und einen ungehemmten Fortschritt sichert.

4. Wenn der Unterricht aus den weiblichen Handarbeiten für Mädchen und aus Turnen für Knaben gleichzeitig geführt wird, oder wenn die Unterrichtserteilung für einzelne Lehrgegenstände in gewissen Gruppen (§ 6 Sch.-U.-O.) stattfindet, so kann die k. k. Bezirksschulbehörde für diese Gruppen ein besonderes Klassenbuch anordnen, welches aus dem Titel (oder Kopfe) den besonderen Zweck unter Angabe der Klassen, beziehungsweise Gruppen oder Abteilungen ersehen läßt und für die einzelnen Lehrstunden folgende Rubriken enthält:

a) Nummer der laufenden Woche,
b) Datum des Tages,
c) Gesamtzahl der fehlenden Schüler,
d) Namen der fehlenden Schüler,
e) durchgenommener Lehrstoff,
f) Anmerkung.

Der Klassenlehrer ist verpflichtet, allwöchentlich in diese besonderen Klassenbücher Einsicht zu nehmen und über die Absenzen Kontrolle zu üben.

5. Für die Schüler des Separatunterrichtes wird ein eigenes Klassenbuch geführt, für welches die für die Alltagsschüler vorgeschriebene Druckforte verwendet wird.

6. Der Leiter der Schule ist verpflichtet, vor jeder regelmäßigen Konferenz in sämtliche Klassenbücher Einsicht zu nehmen, die Einsichtnahme mit seiner Unterschrift zu bestätigen und die aus der Einsichtsnahme sich ergebenden beachtenswerten Wahrnehmungen zum Gegenstande der Besprechung in der Konferenz zu machen.

7. In die Anmerkungsrubrik werden solche Schulereignisse eingetragen, welche den Stand der Klasse ändern (Eintritt oder Austritt eines Schülers); Ereignisse, welche auf den Schulbesuch und Unterrichtsgang einen hervorragenden Einfluß ausüben (Elementarereignisse, Epidemien und ähnliches) aber auch denkwürdige Ereignisse, welche einen bestimmten Schüler betreffen, damit der Leiter der Schule bei Abfassung der Schulchronik auf solch denkwürdige Geschehnisse Rücksicht nehmen könne.

In die Anmerkungsrubrik der ersten Woche wird der Tag eingetragen, an welchem der Unterricht begonnen, in jene der letzten Woche, der Tag, an welchem der Unterricht geschlossen wurde.

8. Für das Klassenbuch an den Bürgerschulen, dessen Format mit jenem des Klassenkataloges übereinstimmt, wird das Formular auf Seite 121 vorgezeichnet.

Die Anzahl der abwesenden Schüler wird an jedem Halbtage von jenem Fachlehrer, dem die erste Unterrichtsstunde zufällt, in der dritten Spalte des Klassenbuches eingetragen. Derselbe Fachlehrer trägt auch die Versäumnisse der einzelnen Schüler in der durch den

Klassenbuch

für die.....Klasse

der.....klassigen allgemeinen Volksschule

in.....

Schuljahr 19..

....

Leiter der Schule. Klassenlehrer.

Laufende Nummer der Woche	Datum des Tages	Es fehlten Vormittag	Es fehlten Nachmittag	Lehrgegenstand	Durchgenommener Lehrstoff	Schriftliche Arbeiten und Anmerkungen
				Religion		
				Lesen		
				Schreiben		
Sonntag				Unterrichtssprache		
Montag						
Dienstag				Rechnen und geom. Formenl.		
Mittwoch				Naturgeschichte und Naturlehre		
Donnerstag				Geographie und Geschichte		
Freitag tag				Zeichnen		
				Gesang		
Samstag				Turnen		
				Weibliche Handarbeiten		
Zusammen:						

Klassenbuch

für die.....Klasse

der.....Bürgerschule

in.....

Schuljahr 19..

....

Direktor. Klassenlehrer.

Unterschriften der Fachlehrer.

.....für.....

.....für.....

.....für.....

Monat und Tag	Unterrichtsstunde	Zahl der Abwesenden	**Durchgenommener Lehrstoff**	Haus- und Schularbeiten **Anmerkung**

Erlaß des k. k. Landesschulrates vom 15. Juni 1905, Z. 1284, (V.-Bl. Nr. 20, des vorliegenden Stückes VI) vorgeschriebenen Weise in den Klassenkatalog ein. Der Klassenvorstand hat die auf die Schulversäumnisse bezüglichen Eintragungen zu kontrollieren und darauf zu achten, daß die Schulversäumnisse gehörig entschuldigt werden.

Der durchgenommene Lehrstoff wird für jede einzelne Unterrichtsstunde von dem betreffenden Fachlehrer eingetragen.

Am Schlusse jeder Woche wird im Klassenbuche der Bürgerschule eine Abschlußlinie gezogen.

Für die unter Punkt 4 angegebenen Fälle, wie auch für den Unterricht in den unverbindlichen Gegenständen kann auch an Bürgerschulen von der Bezirksbehörde die Führung eines besonderen Klassenbuches angeordnet werden.

Nr. 26. (Vom 15. Juni 1906, Z. 2011 zu § 129 Sch.-U.-O.),

betreffend die Ausübung der Lehrtätigkeit seitens der von Kirchen und Religionsgesellschaften bestellten Religionslehrer.

In Ausübung ihrer Lehrtätigkeit haben die von den Kirchen und Religionsgesellschaften bestellten Religionslehrer den Schulgesetzen und den innerhalb derselben erlassenen Anordnungen, sowie insbesondere auch den hierauf bezüglichen Bestimmungen der Schul- und Unterrichtsordnung wie die übrigen Lehrer nachzukommen. (§ 129, al. 2 Sch.-U.-O.).

Es bedarf keiner näheren Erörterung, daß der im § 2 des Gesetzes vom 25. Mai 1868, R.-G.-Bl. Nr. 48, über das Verhältnis der Schule zur Kirche ausgesprochene Grundsatz, wonach die Besorgung der unmittelbaren Beaufsichtigung des Religionsunterrichtes in allen Schulen der betreffenden Kirche oder Religionsgesellschaft überlassen bleibt, durch die Schul- und Unterrichtsordnung an seiner Wirksamkeit keine Einbuße erlitten hat, (wie dies in § 134, al. 3 Sch.-U.-O. deutlich zum Ausdrucke kommt) und daß die Stellung der von der Kirche mit der Besorgung des Religionsunterrichtes in den Volksschulen betrauten Seelsorgegeistlichkeit zur Schule und zu den übrigen Mitgliedern des Lehrkörpers in erster Reihe nach den einschlägigen Bestimmungen der Gesetze (insbesonders nach den Bestimmungen des § 5 R.-V.-G. und des § 7 des Gesetzes vom 20. Juni 1872, R.-G.-Bl. Nr. 86, betreffend die Besorgung des Religionsunterrichtes in den öffentlichen Volksschulen, zu denen noch § 28, al. 4 des Schulaufsichtsgesetzes vom 31. Dezember 1874, L.-G.-Bl. Nr. 8 ex 1875 hinzutritt) zu beurteilen ist.

Hierdurch erfahren u. a. § 74, § 119, § 121, § 133, § 134, der Sch.-U.-O. von selbst eine wesentliche Einschränkung. Es wird daher:

1. Der Leiter der Schule, in dessen Pflichtenkreise dem bisherigen Stande gegenüber durch die Erlassung der definitiven Schul- und Unterrichtsordnung keine Änderung eingetreten ist, die Religionsstunden wie bisher auch in Hinkunft nur dann besuchen, wenn hiezu ein den allgemeinen Schulbetrieb, z. B. den Schulbesuch, die Schulzucht, Schulordnung u. ä. betreffender besonderer Anlaß vorliegt.

2. Die Wünsche bezüglich der Ansetzung der Religionsstunden samt den Namen der mit der Erteilung des Religionsunterrichtes betrauten Religionslehrer werden, wenn dies nicht bereits am Schlusse des vorangegangenen Schuljahres geschehen ist, vom Pfarramte beziehungsweise von dem Vorstande der israelitischen Kultusgemeinde rechtzeitig vor Beginn des Schuljahres dem Leiter der Schule für den Entwurf des Stundenplanes bekannt gegeben. (§ 135, al. 3 Sch.-U.-O.)

3. Wird ein Religionslehrer durch dringliche, unaufschiebbare seelsorgliche Funktionen an der Abhaltung der nach den genehmigten Stundenplane ihm zufallenden Unterrichtsstunden verhindert, so hat er rechtzeitig und wenn nach der Stundeneinteilung die Religionslehre als die erste Stunde angesetzt ist, tunlichst schon am vorhergehenden Halbtage seine Verhinderung der Schulleitung anzuzeigen, welche wegen der Supplierung das Erforderliche verfügt.

Da Fälle eintreten können, in denen es dem Seelsorger nicht möglich ist, den Ausfall einer späteren Unterrichtsstunde rechtzeitig anzuzeigen, so haben die Klassenlehrer, wenn sie nach Beendigung ihrer Unterrichtsstunde nicht anderweitig durch den Lehrdienst in Anspruch genommen werden, das Eintreffen des Religionslehrers abzuwarten und, wenn dies nicht möglich sein sollte, den Leiter der Schule von dem Nichteintreffen des Religionslehrers zu verständigen.

Würde ein Seelsorger während der Unterrichtsstunde zu einer unaufschiebbaren seelsorglichen Funktion abberufen werden, so hat er hiervon sofort den Schulleiter zu verständigen, welcher für die Ausfüllung der Religionsstunde die entsprechende Vorkehrung trifft.

Eventuellen Wünschen wegen Ermöglichung der Einbringung der ausgefallenen Religionsstunden hat der Schulleiter im Rahmen des § 135 al. 3 der Sch.-U.-O., soweit als möglich, Rechnung zu tragen.

4. Im Hinblicke auf die im § 1 des R.-V.-G. der allgemeinen Volksschule gestellte Aufgabe und die in den §§ 3 und 17 des R.-V.-G. normierte Bedeutung des Religionsunterrichtes muß auf die Anwesenheit der Religionslehrer bei den konferenziellen Beratungen des Lehrkörpers über bestimmte Angelegenheiten vom Standpunkte eines wichtigen Schulinteresses aus großes Gewicht gelegt werden.

Den Religionslehrern ist daher möglichst früh die schriftliche Einladung zur Lokal-Lehrerkonferenz mit Angabe der Tagesordnung (§ 145 Sch.-U.-O.) zukommen zu lassen und es ist bei der Auswahl des Zeitpunktes für die Abhaltung der Konferenz darauf Rücksicht zu nehmen, daß die Beteiligung der Religionslehrer ohne besondere Schwierigkeit oder Auslage möglich ist. Anderseits werden schon aus Höflichkeitsrücksichten die dem Seelsorgestande angehörigen Religionslehrer ihre etwaige Verhinderung rechtzeitig dem Vorsitzenden der Konferenz zur Anzeige bringen, damit nicht durch vergebliches Warten auf das Erscheinen eines verhinderten Konferenzmitgliedes der Beginn der Konferenz hinausgeschoben werde. Nach der Triftigkeit des angegebenen Verhinderungsgrundes zu forschen ist der Leiter der Konferenz um so weniger berufen, als die seitens der in der Seelsorge tätigen Priester vielfach zu beobachtende Diskretion in manchen Fällen die Angabe des besonderen Grundes ganz untunlich erscheinen läßt.

Die im § 144 al. 1 Sch.-U.-O. vorgesehene dauernde Befreiung eines Religionslehrers vom Besuche bestimmter Konferenzen an derselben Schule wird über Ansuchen der Kirchenbehörde (des Pfarramtes) beziehungsweise des Vorstandes der israelitischen Kultusgemeinde von der Bezirksschulbehörde ausgesprochen.

Nr. 27. (Vom 15. Juni 1906, Z. 2012, zu § 136 und § 137 Sch.-U.-O.),

betreffend die Einrichtung, Führung und Aufbewahrung der Amtsschriften, sowie die Einführung der Lehrkräfte in die Amtsgeschäfte des Leiters.

I. Die Schulchronik.

Die Schulchronik hat vom Beginne des Schuljahres 1906/7 angefangen die nachfolgenden fortlaufenden Daten zu enthalten:

a) Beginn und Schluß des Schuljahres mit summarischen Angaben der Schülerzahl jeder einzelnen Klasse.

b) Wichtige Momente aus der Geschichte des Allerhöchsten Kaiserhauses, außerordentliche patriotische Schulfeierlichkeiten, Ausstellung der Schülerarbeiten, andere Schulfeste.

c) Religiöse Übungen. Religionsprüfung.

d) Gemeinsame Ausflüge.

e) Veränderungen im Lehrkörper. Bei neuernannten definitiven Lehrkräften wird eine kurze Darstellung der früheren schuldienstlichen Stellungen angeschlossen.

f) Zusammensetzung des Ortsschulrates. Ernennung des Ortsschulinspektors.

g) Änderung im Schulsprengel durch Aus- oder Einschulungen.

h) Bauliche Veränderungen im Schulgebäude und in der Einrichtung desselben, im Schulgarten, Turnplatz, Turnhalle u. dgl.

i) Darlegung des Gesundheitszustandes der Schuljugend, oder außerordentlicher Elementarereignisse, welche auf Schulbesuch und Fortgang einen Einfluß ausübten.

k) Zeitweilige Führung des Halbtags- oder ungeteilten Unterrichtes.

l) Inspektion während des Schuljahres durch den k. k. Bezirks- oder Landesschulinspektor.

m) Besuch der Schule durch Mitglieder der Schulbehörden, durch hochgestellte Persönlichkeiten.

n) Unterstützung armer Schulkinder. Wohltäter der Schule. Verwendung und Vermehrung von Schulstiftungen.

o) Aufzählung sonstiger für die Schule wichtiger Ereignisse und Beschlüsse der Schulbehörden, insbesondere solcher, welche die Verteilung der Hauptferien, die Art der Schulbesuchserleichterung, Wochenferialtage, und ähnliches oder die innere Organisation des Unterrichtes betreffen.

Die Darstellung trage in allen Teilen der Chronik das Gepräge strengster Objektivität; sie sei einfach, klar, würdig, kurz. Polemische Bemerkungen sind von der Schulchronik ausgeschlossen.

Auf jeder Blattseite ist seitwärts ein Rand für die kurze Angabe des Inhaltes des jeweiligen Abschnittes freizulassen.

Die Schulchronik wird vom Leiter der Schule geführt, doch ist sämtlichen Mitgliedern des Lehrkörpers der Einblick in dieselbe über deren Wunsch zu gewähren.

II. Schulinventar.

Das Schulinventar enthält folgende Rubriken:

a) Postnummer,
b) Gegenstand,
c) Zahl der Stücke,
d) Preis,
e) Auf welche Art und wann erworben,
f) Anmerkung.

Die Drucksorten hiefür können aus dem k. k. Schulbücherverlage um den Preis von 4 Heller per Bogen bezogen werden.

III. Geschäftsprotokoll.

In das Geschäftsprotokoll sind alle die Schule betreffenden Geschäftsstücke einzutragen, welche an die Schulleitung gerichtet oder von derselben erledigt werden. Das Geschäftsprotokoll enthält in der einfachsten Anlageform folgende Rubriken:

a) Nummer des Stückes (Geschäftszahl);
b) Tag der Einlangung;
c) Von wem ist das Stück eingelangt, dessen Gegenstand;
d) Art der Erledigung;
e) Tag der Erledigung.

ad a) Nach der Reihenfolge des Einlaufes erhalten die einzelnen Stücke fortlaufende Nummern, welche unter a) eingetragen werden.

ad b) Der Tag des Einlaufes (der Präsentation) wird auch auf dem Stücke neben der Geschäftszahl angemerkt.

ad c) In der dritten Spalte wird, wenn nicht etwa eigene Subkolonnen vorhanden sind, in der ersten Zeile die Behörde (das Amt, die Person) eingetragen, von welcher das Stück der Schulleitung zukam, Zahl und Datum des Stückes, in den darunter stehenden Zeilen wird der Inhalt des Stückes gekennzeichnet.

ad d) In die erste Zeile der vierten Spalte wird der Adressat angeführt, an welchen die Erledigung gerichtet ist, und sodann der Inhalt der Erledigung gekennzeichnet.

Falls das Stück keiner weiteren Erledigung bedarf, so wird der Tatbestand angemerkt (z. B. „zur Kenntnis"; „dem Lehrkörper mitgeteilt"; „vorgemerkt"; u. ä.) und in Spalte e) ein Strich angebracht.

ad e) Am Kopfe der auslaufenden Stücke wird die Geschäftszahl aus a) und das Datum des Tages geschrieben, an welchem das Stück erledigt wurde, dasselbe Datum wird in Rubrik e) eingetragen.

Falls seitens einer Schulleitung ohne Anregung von außen ein selbständiger Antrag (eine Anfrage, Bitte, und ähnliches) an eine Behörde (Person, Amt) gerichtet wird, ist unter a) wohl die Geschäftszahl einzutragen; doch wird Spalte b) und c) leer gelassen.

Der Leiter der Schule ist verpflichtet, sämtliche Geschäftsstücke, nach Jahrgängen geordnet, in derselben Reihenfolge, in welcher sie im Geschäftsprotokolle angeführt sind, aufzubewahren.

Formulare für die Anlage des Geschäftsprotokolles können aus dem k. k. Schulbücherverlage um den Preis von 4 Heller per Bogen bezogen werden.

IV. Normaliensammlung, Normalienindex, Einführung in die Amtsgeschäfte des Leiters.

1. Reichlich lohnt sich die Mühe, wenn von solchen Normalerlässen, welche im Verordnungsblatte nicht gedruckt sind und doch vom Schulleiter wiederholt eingesehen oder den Mitgliedern des Lehrkörpers zur Einsicht vorgelegt werden müssen, eine Abschrift zur Anlage einer Normaliensammlung angefertigt wird, weil hiedurch der Handgebrauch erleichtert und die Gefahr des Verlustes eines Normales ausgeschlossen wird.

2. Sämtliche Erlässe normativen Inhaltes, einerlei, ob sie im Verordnungsblatt des k. k. Landesschulrates enthalten sind oder nicht, werden in dem Normalienindex verzeichnet.

Zur Führung des Normalienindex wird ein Buch mit im Deckel vorspringendem Alphabete, in welchem auch für den Anlaut „Sch" und „St" eine ausreichende Anzahl von Blättern vorgesehen sind (Marginalien-Index), verwendet.

Dieses enthält:

a) eine Spalte für das Stichwort;
b) Eine Spalte für die kurze Kennzeichnung des Inhaltes, der Zahl und des Datums des Normales;
c) eine Spalte zur Aufnahme der Geschäftszahl der Schule (der Seite des Verordnungsblattes), unter welcher das Normale zu finden ist.

Werden in einem und demselben Normalerlasse mehrere Gegenstände behandelt, so wird dasselbe unter verschiedenen Stichworten eingetragen. An Stelle der Wiederholung des Inhaltes kann dann auf das frühere Stichwort verwiesen werden.

3. Da zu jeder Zeit die Notwendigkeit der vorübergehenden Übernahme der Leitungsgeschäfte seitens einer mit dem bloßen Reifezeugnisse versehenen Lehrkraft eintreten kann, so ist jeder Schulleiter verpflichtet, jene Lehrkräfte, welche in das praktische Lehramt eintreten, sofort in der Führung aller Amtsschriften zu unterweisen.

Er wird zunächst selbst konzipierte Erledigungen solchen Lehrkräften zur Reinschrift übertragen, sodann aber auch unter eigener Verantwortlichkeit diesen den Entwurf der Konzepte übertragen, auch die Eintragung in die Amtsbücher des Leiters vorübergehend durch dieselben vornehmen lassen, bis sie zur selbständigen Führung aller Amtsschriften befähigt sind.

V. Bibliothekskataloge.

Für die Führung der Bibliothekskataloge bleiben die bisher eingeführten, mit dem h. ä. Erlasse vom 7. März 1887, Z. 191 (V.-O.-Bl. des k. k. Landesschulrates II. Stück, Nr. 5), vorgezeichneten Formulare aufrecht; in den Katalogen für die Schülerbibliothek ist bei jedem Buche auch die Altersstufe, für welche das Buch als geeignet erklärt wurde, einzutragen.

Bei Neuanlage von Bibliothekskatalogen können die im k. k. Schulbücherverlage aufgelegten Drucksorten verwendet werden.

Auch für die Entlehnung der Bibliothekswerke bleiben die bisher eingeführten „Ausleihverzeichnisse" bis auf weiteres in Verwendung.

VI. Verzeichnis der Armenbücher.

Brauchbare Drucksorten für die Verzeichnisse der Armenbücher sind aus dem k. k. Schulbücherverlage erhältlich. Eventuelle besondere Weisungen wegen Führung dieser Verzeichnisse zu erteilen, bleibt den k. k. Bezirksschulbehörden überlassen.

VII. Klassenkatalog.

Der Klassenkatalog hat den Schulbesuch des Schülers für jeden Monat, den Fortgang des Schülers für jedes Vierteljahr auszuweisen; er wird vom Klassenlehrer geführt, der auch die Beschlüsse der Lehrerkonferenz bezüglich der Entlassung eines Schülers in den Klassenkatalog einträgt. (§ 97 Sch.-U.-O.)

Bezüglich des Ausweises des Schulbesuches der entschuldigten und nicht entschuldigten Schulversäumnisse und der Anzeige der letzteren an den Ortsschulrat sind die Weisungen des h. ä. Erlasses vom 15. Juni 1906, Z. 1284, betreffend die Verzeichnung und Anzeige der Schulversäumnisse (Nr. 20 der vorliegenden Durchführungsvorschrift S. 88—91) zu beachten.

1. Für den Klassenkatalog der Volksschulen wird das Formular auf Seite 131 für den Mantelbogen, auf Seite 132 und 133 für den Einlagsbogen vorgezeichnet.

Der Fortgang wird von den betreffenden Lehrern in Ziffern, deren Bedeutung durch § 87 der Sch.-U.-O. festgestellt und überdies auf dem Titelblatte (wie auch auf den Schulnachrichten) ersichtlich ist, in den Katalog am Schlusse eines jeden Vierteljahres eingetragen und vom Klassenlehrer nach Eintragung der konferenziell festgestellten Note für das Betragen und der mit den in der betreffenden Klasse beschäftigten Lehrkräften vereinbarten (§ 88 Sch.-U.-O.) Note für den Fleiß, welche gleichfalls mit Ziffern (§ 87 Sch.-U.-O.) zu bezeichnen sind, durch Ausfertigung der Schulnachricht den Eltern, beziehungsweise deren Stellvertretern mitgeteilt.

Vor Ausgabe der Schulnachrichten sind dieselben auf die genaueste Übereinstimmung mit den Angaben des Klassenkataloges zu prüfen.

2. Tritt ein Kind im Laufe des Schuljahres aus der Klasse aus, so wird dieser Austritt unter Angabe des Tages und der Ursache des Austrittes in den leer gebliebenen Spalten für Betragen, Fleiß und Fortgang angemerkt.

3. Kann in einem bestimmten Vierteljahre infolge der gewährten Schulbesuchserleichterung über Betragen, Fleiß und Fortgang eines Schülers kein Urteil gefällt werden, so wird in die dieser Urteile entbehrende Spalte die Bemerkung „Schulbesuchserleichterung" geschrieben und bei individuellen Erleichterungen überdies der Erlaß der Bezirksschulbehörde hinzugefügt, mit welchem diese Erleichterung bewilligt wurde.

4. Für jene Schüler, welche während der Zeit der Schulbesuchserleichterung in besonderen, von den Alltagsschülern getrennten Abteilungen (Separatunterricht) unterrichtet werden, wird ein eigener Klassenkatalog geführt.

5. Ist ein Kind auf Grund des § 27 der Sch.-U.-O. von der Teilnahme am Unterricht in Gesang, Zeichnen oder Turnen (bei Knaben), weiblichen Handarbeiten (bei Mädchen) befreit, so wird, wenn sich diese Befreiung auf das ganze Schuljahr erstreckt,

der Erlaß der Bezirksschulbehörde, welcher die Befreiung ausspricht, in die bezügliche Gegenstandsspalte eingetragen; bezieht sich diese Befreiung nur auf eine kurze Zeitperiode, so wird in die des Urteiles entbehrende Spalte ein Zeichen gesetzt, das Zeichen in der Anmerkungsrubrik wiederholt und dort der Erlaß des k. k. Bezirksschulrates eingetragen.

6. Auf Grund des Konferenzbeschlusses (an einklassigen Schulen auf Grund des Einvernehmens mit dem Religionslehrer und der Handarbeitslehrerin) wird am Schlusse des Schuljahres vom Klassenlehrer das Urteil „geeignet" oder „nicht geeignet" zum Aufsteigen in die nächst höhere Klasse (Abteilung) in den Katalog eingetragen. Bei jenen Schülern, welche am Schlusse des Schuljahres entlassen werden, sind die konferenziell festgestellten Noten für das Entlassungszeugnis in den Katalog einzutragen. Erfolgt die Entlassung auf Grund des Schlußabsatzes des § 21 des R.-V.-G. mit Bewilligung der Bezirksschulbehörde, so ist der bezügliche Erlaß dieser Behörde im Klassenkataloge anzuführen.

7. Bei Führung des Klassenkataloges, in welchen alle Eintragungen mit Tinte zu vollziehen sind, haben sich alle Lehrkräfte der größten Sorgfalt zu befleißen. Etwa unvermeidliche Richtigstellungen sind mit der Unterschrift des Lehrers zu versehen. Radierungen sind vollständig unstatthaft.

8. Der Leiter der Schule ist verpflichtet, am Schlusse des Schuljahres anläßlich der Amtsfertigung der Schulnachrichten sämtliche Klassenkataloge einer genauen Durchsicht zu unterziehen, sie auf die Vollständigkeit und Korrektheit der Eintragungen zu prüfen und mit dem Amtssiegel der Schule zu versehen. Etwaige Mängel werden im kurzen Wege (oder in der Schlußkonferenz) behoben und sodann sämtliche Kataloge vom Schulleiter zur Aufbewahrung (nach Jahrgängen geordnet) übernommen.

Am Beginne des nächsten Schuljahres werden die Klassenkataloge zur Prüfung der Richtigkeit der neu angelegten Kataloge für kurze Zeit den Klassenlehrern zur Verfügung gestellt.

9. Für den Klassenkatalog der Bürgerschule ist das Formular auf Seite 135 für den Mantelbogen, auf Seite 136 und 137 für den Einlagebogen vorgezeichnet. Der Klassenkatalog der Bürgerschule wird vom Klassenvorstande angelegt und unter Mitwirkung der in der Klasse beschäftigten Fachlehrer von demselben geführt, wobei die vorausgehenden Bestimmungen sinngemäße Anwendung finden.

VIII.

Bezüglich der Führung des Klassenbuches wird auf den h. ä. Erlaß vom 15. Juni 1906, Z. 2010 (Nr. 25 der Durchführungsvorschrift Seite 117), bezüglich der Führung des Hautkataloges auf den h. ä. Erlaß vom 15. Juni 1906, Z. 1552 (Nr. 12 der Durchführungsvorschrift Seite 65), verwiesen.

Katalog

über den

Schulbesuch und Fortgang

der Schüler der

.....Klasse an der allgemeinen Volksschule

in.....

Schuljahr 19....

Die Schulnachrichten wurden ausgestellt für das

I. Vierteljahr am..... 19...
II. Vierteljahr am..... 19...
III. Vierteljahr am..... 19...
IV. Vierteljahr am..... 19...

Katechet: Schulleiter: Klassenlehrer:

....

Notenskala.

a) Betragen	b) Fleiß	c) Fortgang	d) Äußere Form
1. lobenswert	1. ausdauernd	1. sehr gut	1. sehr gefällig
2. befriedigend	2. befriedigend	2. gut	2. gefällig
3. entsprechend	3. hinreichend	3. genügend	3. minder gefällig
4. minder entsprechend	4. ungleichmäßig	4. kaum genügend	4. nicht gefällig
5. nicht entsprechend	5. gering	5. nicht genügend	5. nachlässig

Des Schülers a) Familien- u. Vorname, b) Geburtstag und -Jahr, c) Konfession, d) Zuständigkeitsgemeinde	Anfang des Schulbesuches überhaupt Eintritt in diese Klasse	Name, Stand und Wohnort der Eltern, bezw. des Vormundes und Kostherrn; Wohnung	Monat	**Ausweis des Schulbesuches**																	
				1	2	3	4	5	6	.	.	.	.	26	27	28	29	30	31
Nr. a) b) c) d)			Sept.																
			Okt.																
			Nov.																
			Dez.																
			Jänn.																
			Febr.																
			März																
			April																
			Mai																
			Juni																
			Juli																
			Aug.																
Nr. a) b) c) d)			Sept.																
			Okt.																
			Nov.																
			Dez.																
			Jänn.																
			Febr.																
			März																
			April																
			Mai																
			Juni																
			Juli																
			Aug.																

Versäumte Halbtage: entschuldigt	Versäumte Halbtage: nicht entschuldigt	Ursache der Versäumnisse	Anzeige an den Ortsschulrat	Vierteljahr	Sitten	Fleiß	Religion	Lesen	Schreiben	Unterrichtssprache	Rechnen u. geom. Formenl.	Naturgesch. u. Naturlehre	Geographie und Geschichte	Zeichnen	Gesang	Turnen	Weibliche Handarbeiten	Äußere Form	Versäumte Halbtage: entschuldigt	Versäumte Halbtage: nicht entschuldigt	Anmerkung
				I.																	
				II.																	
				III.																	
				IV.																	
				Zum Aufsteigen in die nächst höhere Klasse / Abteilung ..... erklärt.																	
			Entl.-Zeug.																Dat.:		
				I.																	
				II.																	
				III.																	
				IV.																	
				Zum Aufsteigen in die nächst höhere Klasse / Abteilung ..... erklärt.																	
			Entl.-Zeug.																Dat.:		

Katalog

über den

Schulbesuch und Fortgang

der Schüler der

..... Klasse an der ..... Bürgerschule

in .....

Schuljahr 19....

....

Katechet. Direktor. Klassenvorstand.

Weitere Lehrpersonen der Klasse:

.....

.....

.....

Notenskala:

a) Betragen	b) Fleiß	c) Fortgang	d) Äußere Form
1. lobenswert	1. ausdauernd	1. vorzüglich	1. sehr gefällig
2. befriedigend	2. befriedigend	2. lobenswert	2. gefällig
3. entsprechend	3. hinreichend	3. befriedigend	3. minder gefällig
4. minder entsprechend	4. ungleichmäßig	4. genügend	4. nicht gefällig
5. nicht entsprechend	5. gering	5. nicht genügend	5. nachlässig

Des Schülers Familien- und Vorname Geburtstag und -Jahr, Konfession, Zuständigkeit. Name, Stand u. Wohnung der Eltern oder Stellvertreter, **Schuleintritt.**	Monate	**Schulversäumnisse** 1 2 3 4 . . . . 29 30 31	Versäumte Halbtage: entschuldigt	Versäumte Halbtage: nicht entschuldigt	Anzeige an den O.-S.	Ursache der Versäumnisse und Anmerkungen
Nr. . . .	Sept.					
. . . . . ,	Oktober					
geb.	Nov.					
in . . . . . ,	Dez.					
. . . . . Religion	Jänner					
zuständig:	Febr.					
. . . . .	März					
. . . . .	April					
. . . . .	Mai					
Besuchte die Volksschule	Juni					
vom . . . bis . . .	Juli					
Eintritt in die Bürgerschule:						
Nr. . . .	Sept.					
. . . . . ,	Oktober					
geb.	Nov.					
in . . . . . ,	Dez.					
. . . . . Religion	Jänner					
zuständig:	Febr.					
. . . . .	März					
. . . . .	April					
. . . . .	Mai					
Besuchte die Volksschule	Juni					
vom . . . bis . . .	Juli					
Eintritt in die Bürgerschule:						

Viertel- und Halbjahr	Betragen	Fleiß	Unterrichts-Gegenstände: Religion	Unterrichtssprache und Geschäftsaufsatz	Geographie u. Geschichte	Naturgeschichte	Naturlehre	Rechnen	Geometrie u. geom. Zeichn.	Freihandzeichnen	Schönschreiben	Gesang	Turnen	Weibl. Handarbeiten	Französische Sprache	Stenographie	Äußere Form d. schriftl. Arbeiten	Versäumte Halbtage: entschuldigt	Versäumte Halbtage: nicht entschuldigt	Anmerkungen
1. Vierteljahr																				
1. Semestral-Zeug.																				
3. Vierteljahr																				
2. Semestral-Zeug.																				
Entl.-Zeugnis																				Entl.-Zeugnis (Formular).....ausgefolgt am.....19.....
1. Vierteljahr																				
1. Semestral-Zeug.																				
3. Vierteljahr																				
2. Semestral-Zeug.																				
Entl.-Zeugnis																				Entl.-Zeugnis (Formular).....ausgefolgt am.....19.....

Nr. 28. (Vom 15. Juni 1906, Z. 2013, zu § 150 Sch.-U.-O.),

betreffend die Instruktion für die Abhaltung der Lokal-Lehrerkonferenzen.

Zu jeder Lokallehrerkonferenz werden vom Leiter der Schule (für den Fall der Verhinderung von dessen Stellvertreter) sämtliche Mitglieder der Konferenz (§ 141 und 144) *) einschließlich des Ortsschulinspektors, welcher nach § 15, al. 3 des Schulaufsichtsgesetzes vom 31. Dezember 1874, L.-G.-Bl. Nr. 8 ex 75, den Lehrerkonferenzen beizuwohnen berechtigt ist **), mit Angabe der Tagesordnung (§ 145, al. 5) schriftlich eingeladen. Falls schulhygienische Fragen auf der Tagesordnung stehen, ist auch der mit der Wahrnehmung gesundheitlicher Interessen betraute Arzt (§ 145. al. 6) zur Konferenz einzuladen, welcher an derselben mit beratender Stimme teilnimmt.

Es werden in jedem Schuljahre zehn ordentliche Konferenzen abgehalten, deren erste die Eröffnungskonferenz, deren letzte die Schlußkonferenz bildet, deren vier am Schlusse eines jeden Vierteljahres einberufen werden. Die übrigen Konferenzen sind unter Beobachtung der Bedürfnisse der Schule in solchen Terminen anzuordnen, daß nach vier- bis fünfwöchentlicher Unterrichtszeit regelmäßig (§ 146) eine Beratung, beziehungsweise Beschlußfassung über die der Wirksamkeit der Konferenz zugewiesenen Angelegenheiten stattfindet.

Die ordentlichen Konferenzen werden im allgemeinen nach dem folgenden Programme abgehalten:

I. Amtliche Mitteilungen des Vorsitzenden (schulbehördliche Verfügungen, Verordnungsblatt, Einlauf); Vorlage der für die Schule neu angeschafften Lehrmittel.

II. Bericht des Leiters über die Durchführung der in der letzten Lokallehrerkonferenz gefaßten Beschlüsse.

III. Besprechung jener Gegenstände, welche nach den Bestimmungen der Sch.-U.-O. zu verhandeln sind, und von Fragen allgemein wissenschaftlichen und pädagogisch-didaktischen Inhaltes besonders solcher, welche auf den in der Schule geschöpften Erfahrungen beruhen.

IV. Beratung und Beschlußfassung über andere nach dem jeweiligen Bedürfnisse der Schule sich ergebenden Fragen.

V. Freie Anträge.

Der Lehrerkonferenz kommt (§ 140, al. 3) die Beschlußfassung über die von der Schulleitung nach der Sch.-U.-O. zu erstattenden Berichte, Gutachten, Ausweise und über die von ihr zu stellenden Anträge zu.

*) Die in Klammern befindlichen Paragraphe beziehen sich auf die definitive Schul- und Unterrichtsordnung.

**) Vgl. § 3 der Instruktion für Ortsschulinspektoren Seite 222.

Hiernach ergibt sich als besondere Aufgabe:

A. Für die Eröffnungskonferenz:

a) Im Anschlusse an das Ergebnis der Anmeldungen an der Hand des vom Ortsschulrate übermittelten Verzeichnisses der im Schulsprengel sich aufhaltenden schulpflichtigen Kinder zu prüfen, ob alle schulpflichtigen Kinder ihrer Pflicht genügen, (vide Nr. 13 der Durchführungsvorschrift, Seite 70) festzustellen, a_1) welche Kinder zur Aufnahme in die Schule nicht angemeldet sind,

a_2) welche von den aufgenommenen in dem Verzeichnisse des Ortsschulrates nicht enthalten sind (§ 41).

Etwa auftretende begründete Zweifel hinsichtlich einzelner Angaben der Anmeldungsliste (§ 40, al. 3) oder hinsichtlich der Zugehörigkeit eines Kindes zu einer bestimmten Kirche oder Religionsgesellschaft beziehungsweise der Teilnahme des Kindes am Religionsunterrichte (§ 49), hinsichtlich der Aufnahme eines Kindes im vorschulpflichtigen Alter (§ 37, al. 2) oder eines der Schulpflicht entwachsenen Kindes (§ 39, al. 2) auch hinsichtlich der Schulfähigkeit eines Kindes (§ 26, al. 1) werden in Erwägung gezogen, etwa vorliegende Ansuchen von Eltern um die Befreiung ihrer Kinder von der Teilnahme am Unterrichte aus:

Gesang, Zeichnen, Turnen (bei Knaben), weiblichen Handarbeiten (bei Mädchen) werden beurteilt (§ 27, al. 2) und jene Anträge beschlossen, welche seitens der Schulleitung an die Bezirksschulbehörde zu richten sind.

b) Beschlußfassung über die Einreihung der Kinder in die entsprechende Klasse oder Abteilung (§ 47), soweit diese nicht schon nach § 45 und § 46 Sch.-U.-O. vom Leiter der Schule vollzogen werden mußte.

c) Nach Feststellung des Gesamtergebnisses der Aufnahme und der Einreihung der Schüler in die einzelnen Klassen ist in Erwägung zu ziehen, ob für die Unterweisung nicht vollsinniger Schüler (§ 26) besondere Maßnahmen zu treffen, ob hinsichtlich der inneren Organisation des Unterrichtes beziehungsweise der Erweiterung der Schule Anträge an die Bezirksschulbehörde zu richten sind (§ 50).

Gelegentlich der Privatistenprüfungen etwa wahrgenommene grobe Vernachlässigungen des häuslichen Unterrichtes oder der Erziehung müßten behufs Benachrichtigung des k. k. Bezirksschulrates (§ 211) vorgebracht werden.

d) Neu eintretende Mitglieder des Lehrkörpers werden mit dem Geiste und der Art der Handhabung der Schul- und Hausordnung vertraut gemacht; es wird darüber beraten, ob sich

eine Änderung der bisherigen Schul- und Hausordnung empfiehlt, beziehungsweise ob eine neuerliche Feststellung des Zeitpunktes und Versammlungsortes der Schüler zu den religiösen Übungen (§ 10) sich nötig erweist; außerdem wird bestimmt, in welcher Weise eine zuverlässliche Kontrolle der Teilnahme der Schulkinder an dem vorgeschriebenen Schulgottesdienste und an den religiösen Übungen gehandhabt wird.

e) Schließlich wird auf Grund der für das laufende Schuljahr (nach § 135) festgestellten Lehrfächerverteilung der vom Leiter der Schule vorbereitete Entwurf der Stundeneinteilung beraten (§ 17), damit derselbe der k. k. Bezirksschulbehörde zur Genehmigung vorgelegt werde.

Die Eröffnungskonferenz kann nach Bedarf (schon am letzten Tage der Hauptferien) vor dem Beginne des Schuljahres begonnen und am Anfange des Schuljahres zum Abschlusse gebracht werden.

B. In der regelmäßigen Monatskonferenz.

können für den Fall, als im Laufe des Schuljahres Schüler aufgenommen oder von Eltern der Schüler entsprechende Ansuchen eingebracht werden, die unter A, a, b und c angeführten Fragen naturgemäß (ebenso wie in der Eröffnungskonferenz) den Gegenstand der Verhandlung bilden.

Im allgemeinen wird nach Mitteilung des Einlaufes (I) und dem Berichte des Leiters (Direktors) über die Durchführung der in der letzten Konferenz gefaßten Beschlüsse (II) als nächster Gegenstand der Tagesordnung

f) die Besprechung der Art der Ausführung der schulbehördlichen Erlässe folgen, damit eine Übereinstimmung im Vorgange unter allen Lehrkräften erzielt werde (§ 140, al. 2).

g) Die Klassenlehrer haben über den Stand der Klasse (Eintritte, Austritte, Schülerzahl, über den Gesundheitszustand der Schüler, über den Schulbesuch, über die Teilnahme der Schüler an dem Schulgottesdienste und den religiösen Übungen, über den Zustand der Schulräume, Temperatur, Reinlichkeit, Beleuchtung, Lüftung); alle Lehrkräfte über die Einhaltung der Haus- und Schulordnung seitens der Schüler sowohl im Schulhause als auch auf den Turn- und Spielplätzen, über sittliches Verhalten in und außer der Schule, über Fleiß, Fortgang und über die Frage zu berichten, ob der vorgeschriebene Lehrstoff durchgenommen und eingeübt wurde, wobei auch außerordentliche Vorfälle irgendwelcher Art zur Kenntnis gebracht werden.

Es werden die auf die Abstellung wahrgenommenen Übelstände abzielenden Beschlüsse gefaßt und auch jene Anträge bezüglich einzelner Schüler gestellt, deren Genehmigung dem Bezirksschulrate vorbehalten ist, z. B.

g_1) die Dispens vom Unterrichte für einen Schüler, wenn ernste Zweifel bestehen (§ 65);

g_2) die Bewilligung zur Teilnahme eines Kindes an öffentlichen Schaustellungen (§ 79);

g_3) die Ausschließung eines Schülers (§ 39 und 85).

h) Die Lehrerkonferenz entscheidet, ob das Kind bei Erreichung des schulmündigen Alters den Anforderungen des R.-V.-G. entspricht (§ 95) und stellt die Noten für das Entlassungszeugnis fest (§ 97), welche vom Klassenlehrer in den Klassenkatalog einzutragen sind; sie bestimmt, ob von der Ausfolgung des Entlassungszeugnisses abzusehen und das Kind zu weiterem Schulbesuch zu verpflichten ist (§ 99), oder demselben ein Abgangszeugnis (§ 100) auszufolgen ist.

i) In den Konferenzen am Schlusse eines jeden Vierteljahres werden überdies jene Noten für die Schulnachrichten festgestellt, deren Bestimmung der Konferenz zufällt (§ 88).

j) Im letzten Vierteljahre und zwar längstens sechs Wochen vor Schluß des Schuljahres werden die Anträge wegen Entlassung der Schüler auf Grund des § 21, al. 6 des R.-V.-G. beschlossen und der k. k. Bezirksschulbehörde zur Entscheidung vorgelegt.

k) In jeder Monatskonferenz teilt der Leiter der Schule die beim Besuche der Unterrichtsstunden seiner Mitlehrer und Mitlehrerinnen, beziehungsweise bei Durchsicht der Schülerarbeiten, und der von den Lehrpersonen zu führenden Amtsschriften gemachten Wahrnehmungen mit, soweit sich dieselben für die konferenzielle Behandlung eignen, das ist, soweit aus denselben eine Richtschnur für das Verhalten und die Wirksamkeit des Lehrkörpers abgeleitet werden soll.

l) Falls Anträge wegen Geldsammlungen (§ 127) oder wegen Zulassung von Hospitanten (Schulpraktikanten), deren Genehmigung dem k. k. Landesschulrate (§ 130) vorbehalten ist, wegen Veranstaltung von Schulfeierlichkeiten und Ausstellung von Schülerarbeiten (§ 101) vorliegen, deren Bewilligung der Bezirksschulbehörde *) zusteht, so werden dieselben der Beratung und Beschlußfassung zugeführt.

C. Der Schlußkonferenz kommt zu:

m) über die Reife der Schüler zum Aufsteigen in die nächst höhere Klasse Beschluß zu fassen (§ 92) und daran Erörterungen über den voraussichtlichen Stand der Klasse beziehungsweise der Lehrfächer für das kommende Schuljahr anzureihen;

---

*) Erlaß des k. k. Landesschulrates vom 5. April 1886, Z. 385, L.-Sch.-V.-Bl. Nr. 14.

n) die für den Jahresbericht und für die Schulchronik erforderlichen Daten festzustellen;
o) Anträge wegen Besorgung jener sachlichen Bedürfnisse (Lehrmittel, Adaptierung) zu besprechen, welche während der Ferien geschehen soll.
p) Der Schulleiter nimmt etwaige Wünsche der Lehrkräfte (§ 135) entgegen.

Zur Beratung solcher Anträge, welche eine besondere Behandlung seitens der Bezirks- oder Landesschulbehörde an der Hand des Konferenzprotokolles erforderlich machen, werden außerordentliche Konferenzen einberufen.

D. Den außerordentlichen Konferenzen kommt zu:

q) Die Beratung der Anträge wegen Bestimmung des Zeitpunktes für den Beginn des Schuljahres, insbesondere wegen Verlegung des Schulbeginnes auf einen früheren Zeitpunkt, etwa den 1. Mai (§ 55);
r) die Erstattung eines Gutachtens über die Ansuchen der Vertretungen der eingeschulten Gemeinden oder der Ortsschulbehörde wegen Einführung des ungeteilten Vormittagsunterrichtes (§ 60);
s) die Beratung der Schulordnung — eventuell einer Hausordnung — (§ 86);
t) die Beratung aller Angelegenheiten, welche das Fürsorgewesen oder den Kinderschutz betreffen;
u) die Verteilung des durch den Lehrplan vorgezeichneten Lehrstoffes auf die einzelnen Abteilungen (Gruppen) innerhalb der von der Bezirkslehrerkonferenz abgesteckten Grenzen (§ 8);
v) die Beratung, ob die als zweckmäßig erkannte Schuleinrichtung eventuell die Abänderung des Normallehrplanes seitens des k. k. Ministeriums erfordert (§ 11).

E. Lokallehrerkonferenzen an der Bürgerschule.

Die Bestimmungen der vorhergehenden Instruktion für die Lokallehrerkonferenzen an den Volksschulen haben auch für die Bürgerschulen sinngemäße Anwendung zu finden.

Im besonderen fällt der Lehrerkonferenz an der Bürgerschule noch zu:

1. die Beschlußfassung, ob die Aufnahme eines Schülers, dessen Fortgang nach dem Durchschnitte der letzten Vierteljahre aus: Religion, Unterrichtssprache, Rechnen die Note „kaum genügend" oder „nicht genügend" aufweist, von dem Ergebnisse einer Prüfung aus diesen Gegenständen abhängig gemacht werde (§ 167);

2. die Beschlußfassung, ob Kindern, welche das 14. Lebensjahr noch vor Schluß des nächsten Schuljahres vollenden und von denen die Erreichung des Lehrzieles der Bürgerschule nicht zu erwarten ist, die Aufnahme in die erste Klasse der Bürgerschule zu verweigern ist (§ 164);

3. die Beschlußfassung über die Aufnahme in die einzelnen Klassen der Bürgerschule (§ 167 und 168);

4. Vorschläge für die Auswahl der Lehr- und Lesebücher zu beraten, welche der Landesschulbehörde erstattet werden;

5. die Antragstellung auf Einführung neuer Lehr- und Lesebücher.

Den Anträgen auf Neueinführung eines Lehr- oder Lesebuches ist bei Vorlage an den k. k. Landesschulrat ein Gutachten des Fachlehrers und je ein Exemplar des bisherigen und des neu einzuführenden Buches beizuschließen.

Nr. 29. (Vom 15. Juni 1906, Z 2014, zu §§ 171—177, 182 und 183 Sch.-U.-O.),

betreffend die Ausstellung der Zeugnisse und die besonderen Pflichten des Direktors und des Klassenvorstandes an einer Bürgerschule.

1. Für die Ausstellung der Semestralzeugnisse, der Entlassungszeugnisse und der Frequentationszeugnisse an öffentlichen Bürgerschulen werden die nachfolgenden Formulare (Seite 146 bis 153) vorgezeichnet, welche aus dem k. k. Schulbücherverlage zu beziehen sind.

2. Die Privatbürgerschulen haben sich für die Ausstellung der Zeugnisse, die für die öffentlichen Bürgerschulen vorgezeichneten Formulare zum Muster zu nehmen; sie sind jedoch auf dem Formulare ausdrücklich als Privatbürgerschulen zu bezeichnen. Jene Privatbürgerschulen, welche zur Ausstellung staatsgültiger Zeugnisse berechtigt sind, haben oben (am Kopfe des Zeugnisses) den Ministerialerlaß anzuführen, mit welchem der Schule das Öffentlichkeitsrecht verliehen wurde (§ 196 Sch.-U.-O.), aus dem Texte des Zeugnisses und der Stampiglie muß der Erhalter der Schule deutlich ersichtlich sein.

Der Bezirksschulbehörde obliegt es, die Zeugnisformulare der Privatbürgerschule auf ihre Formgerechtheit zu prüfen.

3. Der Direktor einer öffentlichen Bürgerschule hat im allgemeinen alle jene Pflichten zu erfüllen, welche nach den Bestimmungen der §§ 131—139 der Sch.-U.-O. dem Leiter einer Volksschule zukommen.

Im besonderen obliegt ihm:

a) die Ernennung der Kustoden für die Lehrmittelsammlungen (Bibliotheken), nach Anhörung der Lehrerkonferenz;

b) die Verteilung der Lehrfächer unter tunlichster Berücksichtigung der Befähigung der Fachlehrer mit möglichster Beachtung des zwischen den einzelnen Unterrichtsgegenständen bestehenden inneren Zusammenhanges und unter möglichst gleichwertiger Beschäftigung aller Lehrkräfte im Rahmen ihrer Lehrbefähigung und Lehrverpflichtung (§ 183 Sch.-U.-O.);

c) die Anordnung der Supplierung einer verhinderten Lehrkraft bis zum Eintreffen der schulbehördlichen Verfügung;

d) die Ernennung der Klassenvorstände mit Berücksichtigung des Alternierens und unter Beachtung, daß diesen in den ihnen zugewiesenen Klassen möglichst viele Unterrichtsstunden zukommen.

4. Die im Punkt 3 enthaltenen Bestimmungen finden auf die Direktoren (Direktorinnen) der Privatbürgerschulen sinngemäße Anwendung. Dieselben haben insbesondere die schulbehördlichen Aufträge bezüglich der Ausweise über die Schulversäumnisse, für die Kontrolle und Richtigstellung der Schulmatrik, für die genaue Evidenzhaltung des Standes des Schulwesens u. ä. pünktlich zu erstatten, jeden Wechsel im Lehrpersonale und jede Veränderung des Lokales der Bezirksschulbehörde vor der Ausführung mitzuteilen (§ 70, Punkt 5 R.-V.-G.) und die Vorschriften über die Gesundheitspflege in den Schulen (§ 194 Sch.-U.-O.) aufs Genaueste zu beachten.

5. Der Klassenvorstand einer Bürgerschule hat im allgemeinen dieselbe Aufgabe zu erfüllen, welche dem Klassenlehrer an einer Volksschule zukommt. Er hat sich angelegen sein zu lassen, daß durch ein harmonisches Zusammenwirken aller in der Klasse beschäftigten Lehrkräfte ein wahrhaft bildender und erziehlicher Einfluß auf die Schüler seiner Klasse ausgeübt werde, weshalb ihm alle bedeutsamen Vorkommnisse in der Klasse zu melden sind.

Im besonderen obliegt ihm:

a) die Sorge für die Schonung, Instandhaltung und Vervollkommnung des Lehrzimmers und der Schulgeräte seiner Klasse; die Überwachung der Reinlichkeit und äußeren Ordnung im Klassenzimmer; die Anweisung der Sitzplätze für die Schüler;
b) die Sorge für die Einhaltung der Haus- und Schulordnung seitens der Schüler seiner Klasse;
c) die Überwachung der Disziplin, weshalb jedes disziplinare Vergehen der Schüler dem Klassenvorstande zur Kenntnis zu bringen ist;
d) die Kontrolle des Schulbesuches; Anlage der Schulversäumnislisten, Entgegennahme und Beurteilung der Entschuldigungen sowie deren Eintragung in den Klassenkatalog;
e) die aufmerksame Verfolgung des Betragens, des Fleißes und Fortganges jedes einzelnen Schülers, damit er in der Lage ist, den Eltern oder deren Stellvertretern darüber Auskunft zu geben;
f) die Berichterstattung über alle allgemeinen Angelegenheiten der Schüler seiner Klasse in der Konferenz; die eventuelle Benachrichtigung der Eltern von dem Ergebnisse der Konferenz;
g) die Anlage des Klassenkataloges, die Ausfertigung der Zeugnisse und die Vornahme jener statistischen Erhebungen, welche sich auf den Stand seiner Klasse beziehen;
h) die Erteilung der Erlaubnis zum Ausbleiben eines Schülers für einen Tag.

I.

Herzogtum Salzburg.

Schulbezirk: ..... Nummer des Klassenkataloges: .....

Zeugnis.

....., geboren am .....

zu ..... in ....., ... Religion,

Schüler .... der ..... Klasse an der **öffentlichen** .....

Bürgerschule in ..... erhält hiemit über das .....Halbjahr des Schuljahres 19.... nachstehende Noten:

Betragen: .....

Fleiß: .....

Aus den einzelnen Lehrgegenständen:

Gegenstand	Fortgang	Unterschriften
Religion		
Unterrichtssprache i. Verb. m. Geschäftsaufs.		
Geographie und Geschichte		
Naturgeschichte		
Naturlehre		
Rechnen		
Geometrie und geometrisches Zeichnen		
Freihandzeichnen		
Schönschreiben		
Gesang		
a (für Knaben) Turnen		
b (für Mädchen) Weibl. Handarbeiten		
Nicht obligate Gegenstände: Französische Sprache		
Nicht obligate Gegenstände: Stenographie		

Äußere Form der schriftlichen Arbeiten: .....

Versäumte halbe Schultage, a) entschuldigte: ...; b) nicht entschuldigte: ...

*) Auf Grund dessen wird d....selbe zum Aufsteigen in die nächst höhere Klasse für ..... reif erklärt.

....., den ..... 19..

....

Direktor. Klassenvorstand.

*) Diese Klausel hat in den Zeugnissen für das I. Halbjahr der 1. und 2. Klasse und für beide Halbjahre der 3. Klasse zu entfallen (§ 173 Sch.-U.-O.).

Notenskala.*)

Betragen:	Fortgang:	Fleiß:	Äußere Form der schriftl. Arbeiten:
lobenswert	vorzüglich	ausdauernd	sehr gefällig
befriedigend	lobenswert	befriedigend	gefällig
entsprechend	befriedigend	hinreichend	minder gefällig
minder entsprechend	genügend	ungleichmäßig	nicht gefällig
nicht entsprechend	nicht genügend	gering	nachlässig

*) Diese Notenskala bildet den Schluß (Fuß) der Vorderseite des Zeugnisses.

II.*)

Herzogtum Salzburg.
Schulbezirk: .....

Nummer des Klassenkataloges: .....

Entlassungs-Zeugnis.

.....

geboren am ..... 18.. zu .....
in ....., ...Religion, hat
die allgemeine Volksschule besucht vom ..... bis .....
die Bürgerschule vom ..... bis ....., zuletzt die
....Klasse der **öffentlichen** ..... **Bürgerschule** in.....

Verhalten: .....
Fleiß: .....

Der Besitz der für die Entlassung aus der öffentlichen Volksschule notwendigen Kenntnisse ist durch die Aufnahme in die Bürgerschule nachgewiesen.

Diese.. Schüler.. hat somit den Anforderungen des § 21 des Reichsvolksschulgesetzes entsprochen und wird deshalb kraft dieses Zeugnisses aus der Schule entlassen.

..... **Bürgerschule in** .....

den..... 19..

Lehrkräfte

.....

Direktor.

*) Zu § 175 Sch.-U.-O.

III.

Herzogtum Salzburg.

Schulbezirk: .....

Nummer des Klassenkataloges: .....

Zeugnis.

....., geboren am .....

zu ..... in ....., ... Religion,

Schüler.... der **dritten** Klasse an der **öffentlichen** .....

Bürgerschule in ..... erhält hiemit über das zweite Halbjahr des Schuljahres 19.. nachstehende Noten:

Betragen: .....

Fleiß: .....

Aus den einzelnen Lehrgegenständen:

Gegenstand	Fortgang	Unterschriften
Religion		
Unterrichtssprache i. Verb. m. Geschäftsaufs.		
Geographie und Geschichte		
Naturgeschichte		
Naturlehre		
Rechnen i. Verb. m. einfacher Buchführung		
Geometrie und geometrisches Zeichnen		
Freihandzeichnen		
Gesang		
a (für Knaben) Turnen		
b (für Mädchen) Weibl. Handarbeiten		
Nicht obligate Gegenstände: Französische Sprache		
Nicht obligate Gegenstände: ———		

Äußere Form der schriftlichen Arbeiten: .....

Zahl der versäumten halben Schultage...; davon nicht entschuldigt...

Diese.. Schüler.. hat die allgemeine Volksschule vom..... bis....., die Bürgerschule vom..... bis..... besucht und letztere vollständig absolviert.

..... hat daher nach § 17 des Reichsvolksschulgesetzes eine über das Lehrziel der allgemeinen Volksschule hinausreichende Bildung genossen und

*) Zu § 176 Sch.-U.-O.

wird somit*).....

.....aus der Schule entlassen.

Direktion der.....Bürgerschule in.....

am..... 19..

....

Direktor. Klassenvorstand.

Notenskala.

Betragen:	Fortgang:	Fleiß:	Äußere Form der schriftl. Arbeiten:
lobenswert	vorzüglich	ausdauernd	sehr gefällig
befriedigend	lobenswert	befriedigend	gefällig
entsprechend	befriedigend	hinreichend	minder gefällig
minder entsprechend	genügend	ungleichmäßig	nicht gefällig
nicht entsprechend	nicht genügend	gering	nachlässig

*) Im Falle der vorzeitigen Entlassung nach § 21 al. 6 des Gesetzes vom 2. Mai 1883, R.-G.-Bl. Nr. 53, ist an dieser Stelle zu setzen: „auf Grund des § 21 al. 6 des bezogenen Gesetzes (Erlaß des Bezirksschulrates vom . . . . . , Z. . . . . .)

IV.*)

Herzogtum Salzburg.

Schulbezirk: .....

Nummer des Klassenkataloges: .....

Entlassungs-Zeugnis.

....., geboren am.....

zu..... in....., ...Religion,

Schüler.... der .....Klasse an der **öffentlichen**.....

Bürgerschule in..... hat bei Vollendung der Schulpflicht nachstehende Noten erhalten:

Betragen: .....

Fleiß: .....

Aus den einzelnen Lehrgegenständen:

Gegenstand	Fortgang	Unterschriften
Religion		
Lesen und Schreiben		
Unterrichtssprache i. Verb. m. Geschäftsaufs.		
Geographie und Geschichte		
Naturgeschichte		
Naturlehre		
Rechnen		
Geometrie und geometrisches Zeichnen		
Freihandzeichnen		
Schönschreiben		
Gesang		
a (für Knaben) Turnen		
b (für Mädchen) Weibl. Handarbeiten		
Nicht obligate Gegenstände: Französische Sprache		

Äußere Form der schriftlichen Arbeiten: .....

Diese.. Schüler.. hat die allgemeine Volksschule vom..... bis....., die Bürgerschule vom..... bis..... besucht und die letztere vollständig absolviert.

*) Zu § 176 Sch.-U.-O.

.....hat daher nach § 17 des Reichsvolksschulgesetzes eine über das Lehrziel der allgemeinen Volksschule hinausreichende Bildung genossen und wird somit aus der Schule entlassen.

Direktion der .....Bürgerschule in.....

am..... 19..

....

Direktor. Klassenvorstand.

Notenskala.

Betragen:	Fortgang:	Fleiß:	Äußere Form der schriftl. Arbeiten:
lobenswert	vorzüglich	ausdauernd	sehr gefällig
befriedigend	lobenswert	befriedigend	gefällig
entsprechend	befriedigend	hinreichend	minder gefällig
minder entsprechend	genügend	ungleichmäßig	nicht gefällig
nicht entsprechend	nicht genügend	gering	nachlässig

V.*)

Herzogtum Salzburg.

Schulbezirk: ..... Nummer des Klassenkataloges: .....

Frequentations-Zeugnis.

....., geboren am ..... 18..

..... in....., ...Religion,

besuchte die allgemeine Volksschule seit..... die Bürgerschule seit..... 19.. und zwar zuletzt die .....Klasse an der **öffentlichen** ..... **Bürgerschule** in .....

und erhält anläßlich der Abmeldung die nachstehenden Noten:

Betragen: .....

Fleiß: .....

Aus den einzelnen Lehrgegenständen:

Gegenstand		Fortgang	Unterschriften
Religion			
Unterrichtssprache i. Verb. m. Geschäftsaufs.			
Geographie und Geschichte			
Naturgeschichte			
Naturlehre			
Rechnen			
Geometrie und geometrisches Zeichnen			
Freihandzeichnen			
Schönschreiben			
Gesang			
a (für Knaben) Turnen			
b (für Mädchen) Weibl. Handarbeiten			
Nicht obligate Gegenstände	Französische Sprache		
	Stenographie		

Äußere Form der schriftlichen Arbeiten: .....

Versäumte Schulhalbtage: .... entschuldigte; .... nicht entschuldigte.

D.... Schüler.. wurde am..... 19.. abgemeldet weil.....

....., den..... 19..

....

Direktor. Klassenvorstand.

Notenskala. (Wie auf Seite 147.)

*) Zu § 174 Sch.-U.-O.

Nr. 30. (Vom 15. Juni 1906, Z. 1687), womit im Grunde der §§ 104, 107, 109, 110 und 113 Sch.-U.-O. der

Vorgang bei der definitiven Anstellung der Lehrpersonen an den öffentlichen Volks- und den Bürgerschulen, sowie bei der provisorischen Besetzung vorübergehend erledigter systemisierter oder als provisorisch errichteter Lehrstellen geregelt wird.

I. Die Besetzung der systemisierten Lehrstellen.

1. Die an den öffentlichen Volks- und den Bürgerschulen systemisierten Lehrstellen können grundsätzlich sowohl mit männlichen als auch mit weiblichen Lehrpersonen besetzt werden; betreffs der letzteren mit der Beschränkung des § 19 des Gesetzes vom 10. Jänner 1870, Nr. 11 L.-G.-Bl. (§ 104 Sch.-U.-O.)

2. Systemisierte (definitive) Lehrstellen können nur mit Genehmigung des k. k. Landesschulrates aufgelassen werden (§ 11 R.-V.-G.).

3. Definitiv erledigte systemisierte Lehrstellen dürfen ohne eingeholte Genehmigung des Landesschulrates nicht länger als 5 Monate unbesetzt gelassen, beziehungsweise provisorisch versehen werden.

4. Der Bezirksschulbehörde obliegt es, wegen Wiederbesetzung einer erledigten systemisierten Lehrstelle das Erforderliche ungesäumt wahrzunehmen, wobei noch vor der Konkursausschreibung die Genehmigung des k. k. Landesschulrates dann eingeholt werden muß, wenn eine bisher mit einer männlichen Lehrkraft besetzte Lehrstelle in eine weibliche umgewandelt werden soll (§ 104 Sch.-U.-O.) oder umgekehrt; ferner wenn für den konkreten Fall die Forderung einer speziellen Qualifikation für die betreffende Dienstesstelle in die Konkursausschreibung aufzunehmen wäre.

5. Betreffs der Konkursausschreibung und des Verfahrens zur Wiederbesetzung erledigter Lehrstellen sind die Bestimmungen der §§ 1—5 des Gesetzes vom 17. Jänner 1870, Nr. 12 L.-G.-Bl. *) (vide Ver.-Bl. Stück II, L.-Sch.-R. ex 1906) genau einzuhalten.

Insbesonders hat die Konkursausschreibung den Einreichungstermin von nicht unter 6 Wochen vom Zeitpunkte der ersten Einschaltung im Amtsblatte der Salzburger Zeitung, dann eine genaue Angabe des Schulortes, der mit der Lehrstelle verbundenen Grundbezüge (Gehalt, Funktionszulage, Quartiergeld, Naturalquartier) sowie den ausdrücklichen Beisatz zu enthalten, daß Bewerber, welche im öffentlichen Schuldienste in Österreich noch nicht definitiv angestellt sind, den Nachweis ihrer Heimatszuständigkeit zu erbringen haben.

*) Seite 25.

6. Die Kompetenzgesuche sind, im Sinne der Konkursausschreibung instruiert, im Wege der dem Bewerber vorgesetzten Schulleitung und Bezirksschulbehörde einzubringen.

7. Ein Kompetenzgesuch einer im Kronlande Salzburg bediensteten Lehrperson ist dann als rechtzeitig eingebracht zu betrachten, wenn es innerhalb des in der Konkursausschreibung angegebenen Termines bei jener k. k. Bezirksschulbehörde eingelangt ist, welcher der Schulort des Bewerbers untersteht.

Das Kompetenzgesuch eines in einem anderen Kronlande bediensteten Lehrers ist dann als rechtzeitig eingebracht zu betrachten, wenn es im vorgeschriebenen Dienstwege vor Ablauf von 8 Tagen nach dem in der Konkursausschreibung angegebenen Endtermine bei dem Ortsschulrate einlangt, welcher den Besetzungsvorschlag zu erstatten hat.

8. Die hierländischen k. k. Bezirksschulräte haben die derart rechtzeitig eingebrachten und ordnungsmäßig instruierten Kompetenzgesuche innerhalb längstens 8 Tagen an den zur Erstattung des ersten Besetzungsvorschlages berufenen Ortsschulrat (k. k. Stadtschulrat Salzburg) unter Beischluß ihres Gutachtens betreffs der Dienstesqualifikation des Bewerbers zu leiten, die verspätet eingelangten oder nicht entsprechend instruierten Gesuche aber sogleich unter Hinweis auf den betreffenden Mangel im Dienstwege dem Kompetenten zurückzustellen.

9. Der Ortsschulrat hat sohin u. zw. nicht vor Ablauf von 10 Tagen, spätestens aber innerhalb von 4 Wochen nach Ablauf des in der Konkursausschreibung angegebenen Endtermines unter Vorlage aller im Sinne der obigen Bestimmung rechtzeitig eingebrachten Gesuche in Gemäßheit des § 5 des Gesetzes vom 17. Jänner 1870, Nr. 12 L.-G.-Bl., seinen Besetzungsvorschlag an die ihm vorgesetzte k. k. Bezirksschulbehörde zu erstatten und zwar auf Grund einer dem Berichte beizuschließenden Kompetententabelle und bei Vorhandensein von mehreren Bewerbern unter Angabe, welchen der Bewerber er in 1., 2. und 3. Linie empfiehlt und in Würdigung welcher Gründe.

10. Die k. k. Bezirksschulbehörde hat innerhalb 4 Wochen nach Einlangen des Vorschlages des Ortsschulrates (der k. k. Stadtschulrat Salzburg innerhalb 4 Wochen nach Ablauf des in der Konkursausschreibung angegebenen Endtermines) den eigenen Vorschlag unter Anschluß aller Gesuche und Verhandlungsakten sowie nach sorgfältiger Überprüfung und eventueller Vervollständigung der Kompetententabelle, ferner unter Angabe des Grundes der erfolgten Erledigung der betreffenden Lehrstelle, d. i. unter ausdrücklicher Zitierung jenes Erlasses des k. k. Landesschulrates, welcher für die Erledigung der Lehrstelle maßgebend war, endlich unter

Anschluß eines Exemplares der für diese Lehrstelle verlautbarten Konkursausschreibung an den zur Präsentation berechtigten Faktor zu leiten, also bei allen unter landesfürstlichem Patronate stehenden Schulen an den k. k. Landesschulrat, bei unter privatem (kirchlichem) Patronate stehenden an den betreffenden Patron und bei unter keinem Patronate stehenden Schulen an den Landesausschuß in Salzburg.*)

11. Von allen Besetzungsvorschlägen des Bezirks-(Stadt-)Schulrates für Schulen, die nicht unter landesfürstlichem Patronate stehen, ist gleichzeitig eine Abschrift der den Präsentationsvorschlag enthaltenden, von der Bezirksschulbehörde an den Präsentanten gerichteten Zuschrift an den k. k. Landesschulrat in Salzburg zu leiten.

Hiebei ist auch eine Abschrift der für die betreffende Lehrstelle verlautbarten Konkursausschreibung dem Landesschulrate vorzulegen.

12. Da, sobald für eine erledigte Lehrstelle der Konkurs ordnungsmäßig ausgeschrieben und das Konkursverfahren abgeschlossen ist, dem Präsentationsberechtigten das gesetzliche Anrecht auf Ausübung der Präsentation erwächst und dieses ihm unter normalen Verhältnissen einseitig von der Schulbehörde nicht mehr entzogen werden kann, ist es ganz unstatthaft, daß trotz des Vorhandenseins von rechtzeitig eingebrachten und ordnungsmäßig instruierten Kompetenzgesuchen die Bezirksschulbehörde den Präsentationsvorschlag an den zur Präsentation Berufenen aus irgend welchem Grunde z. B. darum nicht erstattet, weil ihr nachträglich die weitere Belassung des Provisoriums wünschenswert oder weil ihr aus dem Kreise der Kompetenten keiner als für die betreffende Lehrstelle geeignet erscheint.

Eine Umgangnahme von der Verleihung einer definitiven Lehrstelle nach abgeschlossenem Konkursverfahren kann dem Gesetze entsprechend nur mit Zustimmung des verleihungsberechtigten Präsentanten erfolgen.

In allen derartigen Fällen wird daher der k. k. Bezirksschulrat (Stadtschulrat) die gesamten Besetzungsakten unmittelbar dem k. k. Landesschulrate in Salzburg vorzulegen und eingehend zu motivieren haben, aus welchen Gründen im konkreten Falle eine Verleihung nicht erfolgen solle, obgleich innerhalb des Konkurstermines um die betreffende Stelle in vorschriftsmäßiger Weise sich Kompetenten gemeldet haben.

Es wird sohin Sache des Landesschulrates sein, das nach Maßgabe des konkreten Falles erforderliche Einvernehmen mit dem Präsentanten zu erzielen.

---

*) Siehe die Durchführungsvorschrift, Nr. 37, Seite 179.

13. Auf Grund der vollzogenen Präsentation verfügt der Landesschulrat die Anstellung des Präsentierten an der betreffenden Schule, wenn gegen die präsentierte Person ein Ausschließungsgrund im Sinne des § 50 Absatz 4, R.-V.-G. nicht vorliegt und das Besetzungsverfahren einwandfrei vor sich gegangen ist.

14. Insoferne in dem betreffenden Anstellungserlasse des Landesschulrates nicht etwa für den konkreten Fall ein anderes ausdrücklich bestimmt ist, tritt der Ernannte sofort mit dem 1. Tage jenes Monates welcher auf den Ernennungsbeschluß des Landesschulrates folgt, in den Bezug des jeweils systemmäßigen mit der Lehrerstelle verbundenen Jahresgehaltes, auch wenn er bis auf weiteres auf seinem bisherigen Dienstposten belassen wird. In den Genuß der mit der neuen Lehrstelle verbundenen Funktionszulage und des Quartiergeldes tritt der Ernannte erst mit dem Zeitpunkte des tatsächlichen Dienstantrittes auf der neuen Lehrstelle.

Das Letztere gilt auch betreffs der Naturalquartiere im Sinne, beziehungsweise mit der Beschränkung der §§ 31 und 74 des Gesetzes vom 17. Jänner 1870, Nr. 12 L.-G.-Bl.

Lehrpersonen, die vor ihrer Ernennung in einem anderen der im Reichsrate vertretenen Königreiche und Länder angestellt waren, erhalten sowohl den Jahresgehalt als auch die übrigen Bezüge erst vom Tage des tatsächlichen Dienstantrittes an.

Lehrpersonen, welche die ihnen in definitiver Eigenschaft verliehene systemmäßige Lehrstelle bis dahin provisorisch versehen haben, treten in den Genuß aller mit dieser Lehrstelle verbundenen Bezüge mit dem 1. Tage des auf den Anstellungsbeschluß des k. k. Landesschulrates folgenden Monates.

15. In der Regel und unbeschadet der aus der Ernennung nach Maßgabe der obigen Grundsätze erwachsenden Rechtsansprüche hat die Enthebung einer Lehrkraft von der bisherigen, beziehungsweise der Dienstantritt auf der neu verliehenen Lehrstelle nur mit Ende Dezember, Ende April oder Ende Juli, vor diesem Zeitpunkte aber nur dann zu erfolgen, wenn hiegegen die Bezirksschulbehörde des bisherigen Schulortes vom Standpunkte der ungestörten Unterrichtserteilung nichts einzuwenden erklärt.

Ob des dringenden Interesses der ungestörten Unterrichtserteilung kann unbeschadet der oberwähnten Rechtsansprüche im Einvernehmen der beiden beteiligten Bezirksschulbehörden die Belassung auf dem bisherigen Dienstesposten auch bis zu 5 Monaten vom Tage der Verleihung der neuen Dienstesstelle verfügt werden.

Für einen längeren Zeitraum ist die Genehmigung des Landesschulrates einzuholen.

16. Die k. k. Bezirksschulbehörde, welcher der Schulort des neuverliehenen Dienstpostens untersteht, fertigt im Sinne des die Verleihung aussprechenden Erlasses des k. k. Landesschulrates und

unter Beachtung des betreffs der Dienstesverleihungsgebühren mit dem im Anhange zu dieser Verordnung wieder verlautbarten Erlasse des k. k. Landesschulrates vom 29. Juli 1886, Z. 1082 (Seite 160 und 161) vorgeschriebenen Vorganges das Verleihungsdekret aus, stellt dieses dem Ernannten im Dienstwege zu, verständigt nach Maßgabe des konkreten Falles die interessierte Bezirksschulbehörde und den Ortsschulrat und verfügt das Erforderliche betreffs des Dienstantrittes nach den sub Punkt 15) erwähnten Bestimmungen.

17. Dieselbe Bezirksschulbehörde nimmt sohin die in § 110 der Sch.-U.-O. vorgeschriebene Beeidigung, beziehungsweise Eideserinnerung der Lehrperson unter Benützung der daselbst vorgezeichneten Formularien vor, verzeichnet am Ernennungsdekrete die tatsächlich erfolgte Eidesablegung (Erinnerung) unter Angabe des Datums und amtlicher Fertigung und veranlaßt die Einführung in den Schuldienst und zwar nach Maßgabe der §§ 12 und 13 des Gesetzes vom 17. Jänner 1870, Nr. 12 L.-G.-Bl.

18. Lehrkräfte, die an einer öffentlichen Volksschule eines anderen Landes in Verwendung stehen, erhalten das Anstellungsdekret im Wege der ihnen vorgesetzten Bezirksschulbehörde in der Regel mindestens 8 Wochen vor dem Enthebungstermine.

Ihre Enthebung erfolgt entweder mit Ende Februar oder mit Ende August und zwar derart, daß es ihnen möglich ist, den Dienst am Ersten des nächstfolgenden Monates anzutreten.

Das Gleiche gilt betreffs der Enthebung von hierländischen Lehrkräften, die eine Lehrstelle im öffentlichen Volksschuldienste eines anderen Kronlandes erlangt haben.

II.

In den definitiven Besitz einer systemmäßigen Lehrstelle kann eine Lehrperson nur im Wege des in den §§ 1—15 des Gesetzes vom 17. Jänner 1870, Nr. 12 L.-G.-Bl., beziehungsweise des im Absatze I dieser Verordnung vorgeschriebenen Verleihungsverfahrens gelangen, also insbesonders nicht dadurch, daß eine provisorische Lehrkraft während der Zeit der aushilfsweisen Versehung einer systemmäßigen Lehrstelle jene Qualifikation erwirbt, derzufolge sie im Sinne des § 21 des zitierten Gesetzes (Novelle vom 20. Jänner 1905, Nr. 15 L.-G.-Bl.) in Ansehung der Aktivitätsbezüge „als definitiv zu betrachten" ist.

III.

Betreffend die Versetzung der auf eine systemmäßige Lehrstelle definitiv ernannten Lehrkräfte.

Jede in Gemäßheit der §§ 1—14 des Gesetzes vom 17. Jänner 1870, Nr. 12 L.-G.-Bl., beziehungsweise der obigen Anordnungen vollzogene Anstellung einer Lehrkraft ist eine definitive.

Die Versetzung oder Dienstesenthebung einer derart angestellten Lehrperson kann daher, sei es aus Dienstesrücksichten von Amts wegen, sei es über eigenes Ansuchen nur mit vorher eingeholter Genehmigung des k. k. Landesschulrates erfolgen.

Die im Grunde des § 53 des Gesetzes vom 17. Jänner 1870, Nr. 12 L.-G.-Bl. von der k. k. Bezirksschulbehörde zu verhängende Suspension von Amt und Bezügen bedarf nicht der Genehmigung der Landesschulbehörde.

Will eine definitiv auf eine systemmäßige Lehrstelle ernannte Lehrperson eine provisorische Lehrstelle an einer anderen Schule erlangen, so hat sie auf die erstere Lehrstelle Verzicht zu leisten.

IV.

Die provisorische Anstellung von Lehrkräften.

1. Die Anstellung der „provisorischen Lehrer" „Aushilfslehrer" und „provisorischen Aushilfslehrer" (§ 34 des Gesetzes vom 17. Jänner 1870, Nr. 12 L.-G.-Bl, beziehungsweise der Novelle vom 8. Dezember 1899, Nr. 29 L.-G.-Bl.) somit also die Anstellung von Lehrkräften zur vorübergehenden Versehung systemisierter, jedoch zeitweilig erledigter Lehrstellen, sowie die Besetzung der bis auf weiteres als „provisorische Lehrstellen" errichteten Posten, also nur in jenen Fällen, in denen durch die Anstellung der supplierenden Lehrkraft dem Landesschulfonde Mehrkosten nicht erwachsen, endlich die Besetzung der für den betreffenden Schulbezirk jeweils systemisierten „Bezirksaushilfslehrer"-Stellen und die Bestimmung des diesen dekretmäßig angewiesenen Dienstortes obliegt mit der Beschränkung des § 107 der Sch.-U.-O. im Grunde des § 24, Punkt 7, des Gesetzes vom 31. Dezember 1874, Nr. 8 L.-G.-Bl. ex 1875 der k. k. Bezirksschulbehörde (k. k. Stadtschulrat).

2. Im Sinne des vorzitierten § 107 Sch.-U.-O. dürfen seitens der k. k. Bezirksschulbehörde mit dem Reifezeugnisse nicht versehene Lehrkräfte nur nach vorher eingeholter Genehmigung des k. k. Landesschulrates angestellt werden.

In den diesbezüglich zu erstattenden Anträgen ist nachzuweisen, aus welchen Gründen eine anderweitige Lehrkraft nicht zu beschaffen war und ist betreffs der zu bestellenden Lehrkraft die Art ihrer Vorbildung d. i. ihres Studienganges und ihrer bisherigen Dienstesverwendung sowie ihre Unbescholtenheit auszuweisen.

3. Auch für provisorische Dienstleistungen können mit der Beschränkung des § 19 des Gesetzes vom 10. Jänner 1870, Nr. 11 L.-G.-Bl. männliche oder weibliche Lehrkräfte nach Ermessen der Bezirksschulbehörde in Verwendung genommen werden.

4. Die Bezirksschulbehörde nimmt entweder durch ihren Delegierten oder durch den Vorsitzenden des Ortsschulrates eventuell durch den Schulleiter die Angelobung der derart bestellten

provisorischen Lehrkraft vor und erstattet sofort unter Bekanntgabe des Tages des Dienstantrittes und uner Vorlage des Reife-, beziehungsweise Lehrbefähigungszeugnisses des Angestellten die Anzeige an den k. k. Landesschulrat behufs Anweisung der gesetzmäßigen Bezüge.

5. Vor der Anstellung einer provisorischen Lehrkraft hat sich die Bezirksschulbehörde im Dienstwege Gewißheit zu verschaffen, daß die Lehrkraft mit dem betreffenden Zeitpunkte ihre bisherige Dienstesstelle ohne erheblichen Nachteil für die Unterrichtserteilung verlassen kann, beziehungsweise falls es sich um Lehrkräfte aus einem anderen Kronlande oder Schulbezirke handelt, ob die Lehrkraft in sittlicher und staatsbürgerlicher Hinsicht einwandfrei ist, ob sie von ihrer bisherigen Lehrstelle ordnungsmäßig enthoben wurde, ferner ob die Lehrperson die österreichische Staatsbürgerschaft besitzt und im Sinne des § 48 R.-V.-G. für die Anstellung im öffentlichen Schuldienste geeignet ist.

V.

Die Bestimmungen dieser Verordnung finden auf die Anstellung der Arbeitslehrerinnen, beziehungsweise auf die Definitivstellung derselben im Sinne des § 38 des Gesetzes vom 17. Jänner 1870, Nr. 12 L.-G.-Bl. (Novelle vom 25. Juli 1900, Nr. 14 L.-G.-Bl.) nicht Anwendung. (Sieh die Durchführungsvorschrift Nr. 36 auf Seite 176.)

VI.

Alle von den k. k. Schulaufsichtsbehörden des Herzogtumes Salzburg bisher getroffenen normativen Verfügungen treten, insoweit sie mit den obigen Anordnungen im Widerspruche stehen, mit dem Zeitpunkte der Verlautbarung dieser Verordnung außer Kraft.

Durch die Bestimmungen dieser Verordnung kann selbstverständlich der instanzmäßigen Entscheidung über konkrete Ansprüche, die sich auf dem von dieser Verordnung umfaßten Rechtsbereiche ergeben, nicht vorgegriffen werden.

Anhang zu Nr. 30.

Erlaß des k. k. Landesschulrates vom 29. Juli 1886, Z. 1082,

betreffend die Einzahlung der Dienstesverleihungsgebühren bei Anstellungen von Lehrpersonen.

Nachdem der bisher in Übung gewesene Modus bei Abstattung von Dienstverleihungsgebühren der Lehrpersonen durch nachträgliches Entrichten und Aufkleben der Stempelmarken auf dem bereits ausgestellten Ernennungsdekrete vom k. k. Finanzministerium als nicht statthaft bezeichnet wurde, wird der k. k. Landesschulrat in Gemäßheit

des Sitzungsbeschlusses vom 23. Juni 1886, künftig bei definitiven Anstellungen bloß die Ernennung aussprechen und in der Zeitung veröffentlichen, dagegen die Ausfertigung des Anstellungsdekretes aber den Bezirksschulräten, beziehungsweise dem k. k. Stadtschulrate Salzburg überlassen sein, womit sich auch die k. k. Finanzdirektion in Salzburg laut Zuschrift vom 21. Juli 1886, Z. 4463 einverstanden erklärte.

Damit nun in sämtlichen Bezirken ein gleicher Vorgang beachtet wird, ist weiter folgendes zu beachten:

Die einzelnen Dekrete sind nach dem besonders vorgezeichneten Formulare auszustellen.

Das Dekret selbst darf dem Ernannten erst dann ausgehändigt werden, wenn er die Dienstverleihungsgebühr in Stempelmarken erlegt hat. Die Stempelmarken sind auf dem Dekrete derart aufzukleben, daß die erste Zeile des Textes darüber geschrieben wird.

Zum Behufe der raschen Amtshandlung kann dem neuernannten Lehrer oder Unterlehrer ein Gehaltsvorschuß in der Höhe der Dienstverleihungsgebühr bewilligt werden. Die betreffende Lehrkraft hat darum bei der nächstvorgesetzten Schulbehörde einzuschreiten. Bis zur Erledigung aber darf der neuernannte Lehrer vom Tage seiner Ernennung an sogleich in der Schule verwendet werden.

Mit der Hinausgabe dieser Verordnung treten alle früheren bezüglichen Verfügungen außer Kraft. Bei provisorischen Anstellungen, welche im Wirkungskreise des k. k. Bezirksschulrates liegen, wird in analoger Weise vorzugehen sein. Auch sind sämtliche Lehrer vom gegenwärtigen Erlasse in Kenntnis zu setzen.

Nr. 31. (Vom 15. Juni 1906, Z. 1686),

in Ansehung des Vorganges, welcher in Betreff der Vorrückung in höhere Gehalts- und Quartiergeldstufen sowie des Anfalles von Dienstalterszulagen der an den öffentlichen Volks- und den Bürgerschulen des Herzogtumes Salzburg angestellten Lehrpersonen einzuhalten ist.

Im Grunde des § 17 des Gesetzes vom 17. Jänner 1870, Nr. 12 L.-G.-Bl. (Novelle vom 8. Dezember 1899, Nr. 29 L.-G.-Bl.) findet der k. k. Landesschulrat in Ansehung des Vorganges, welcher in Betreff der Vorrückung in höhere Gehalts- und Quartiergeldstufen sowie des Anfalles von Dienstalterszulagen der an den öffentlichen Volks- und Bürgerschulen des Herzogtumes Salzburg angestellten Lehrpersonen einzuhalten ist, folgendes anzuordnen:

I. Definitiv angestellte oder im Sinne des § 21 der Gesetzesnovelle vom 20. Jänner 1905, Nr. 15 L.-G.-Bl., hinsichtlich ihrer

Bezüge „als definitiv betrachtete" Lehrkräfte, sowie die im Sinne des § 38, Absatz 3 der Gesetzesnovelle vom 25. Juli 1900, Nr. 14 L.-G.-Bl., definitiv angestellten Handarbeitslehrerinnen, welche den Anspruch auf die Vorrückung in die höheren Gehaltsstufen wegen Ablaufes des betreffenden Zeitabschnittes seit Ablegung der Lehrbefähigungsprüfung im Sinne der §§ 20 und 22 des Gesetzes über die Rechtsverhältnisse des Lehrerstandes (Seite 28), oder aus dem gleichen Grunde im Sinne des § 32 desselben Gesetzes*) den Anspruch auf Vorrückung in die höhere Stufe der Quartiergeldentschädigung zu besitzen vermeinen, haben vom Eintritte dieses Rechtsanspruches die Anzeige im Wege der ihnen vorgesetzten Schulleitung zu erstatten.

Die letztere erstattet hierüber unter Anschluß des Lehrbefähigungszeugnisses des Anspruchwerbers oder einer amtlich legalisierten Abschrift dieses Zeugnisses und unter Beischluß der von der Schulleitung, betreffs der Richtigkeit der Angaben auf Grund der Originaldienstesdokumente zu überprüfenden und zu bestätigenden Dienstesverwendungstabelle den entsprechenden Bericht an die k. k. Bezirksschulbehörde, welche ihrerseits den Bericht an den k. k. Landesschulrat erstattet.

II. Definitiv angestellte oder im Sinne des § 21 der Gesetzesnovelle vom 20. Jänner 1905, Nr. 15 L.-G.-Bl., hinsichtlich ihrer Bezüge „als definitiv betrachtete" Lehrkräfte, sowie die im Sinne des § 38, Absatz 3 der Gesetzesnovelle vom 25. Juli 1900, Nr. 14 L.-G.-Bl., definitiv angestellten Handarbeitslehrerinnen, welche im Sinne des § 29 des Gesetzes vom 17. Jänner 1870, Nr. 12 L.-G.-Bl., bezw. der Novelle vom 24. Dezember 1905, Nr. 9 L.-G.-Bl. ex 1906 (Seite 30), die Zuerkennung einer Dienstalterszulage beanspruchen zu können glauben, haben vom Eintritte dieses Rechtsanspruches die Anzeige im Wege der ihnen vorgesetzten Schulleitung zu erstatten und hiebei ausdrücklich anzugeben, von welchem Zeitpunkte an sie auf die Zuerkennung der betreffenden Dienstalterszulage Anspruch erheben.

Dem über diesen Rechtsanspruch seitens der Schulleitung an die k. k. Bezirksschulbehörde zu erstatteten Berichte sind beizulegen:

a) Das Lehrbefähigungszeugnis oder eine legalisierte Abschrift desselben;

b) das Dekret über die erste definitive Anstellung im öffentlichen Volksschuldienste oder eine legalisierte Abschrift dieses Dekretes;

c) die Dienstesverwendungstabelle, welche hinsichtlich der Richtigkeit ihrer Angaben betreffs der bisherigen Dienstesverwendung von

*) Man beachte den Anhang zu III.

der Schulleitung auf Grund der Einsichtnahme in die Originaldokumente zu überprüfen und zu bescheinigen ist.

d) Das Dekret betreffs der Zuerkennung der zuletzt angefallenen Dienstalterszulage.

War die in definitiver Eigenschaft zurückgelegte Dienstzeit eine zeitweise unterbrochene, glaubt aber der Anspruchswerber berücksichtigungswürdige Gründe dafür geltend machen zu können, daß ihm diese Unterbrechung im Sinne des Artikels II des Gesetzes vom 25. Oktober 1902, Nr. 38, L.-G.-Bl. (Seite 44), nachgesehen werde, so hat er um diese Begünstigung mittelst einer eigenen Gesuchseingabe anzusuchen und hiebei die für sein Begehren sprechenden Gründe darzulegen.

Die k. k. Bezirksschulbehörde (k. k. Stadtschulrat) legt die derart einlangenden Berichte der Schulleitungen unter Beischluß des Gutachtens über die Art der lehramtlichen Verwendung und das dienstliche und außerdienstliche Verhalten des Anspruchswerbers unter entsprechender Antragstellung dem k. k. Landesschulrate vor.

III. Die k. k. Bezirksschulbehörde (k. k. Stadtschulrat) hat vor Erstattung des Berichtes an den k. k. Landesschulrat die im Sinne der Absätze I und II seitens der Schulleitungen einlangenden Berichte in Ansehung der Richtigkeit der angeführten Dienstesdaten genau zu überprüfen und hiebei insbesonders auch zuverlässig festzustellen, ob die für die betreffende Dienstalterszulage in Betracht kommende Dienstzeit eine ununterbrochene war oder nicht.

Ungenügend instruierte Berichte sind vorerst der Schulleitung zur Ergänzung im Sinne der obigen Vorschriften zurückzustellen oder die im konkreten Falle sonst etwa erforderlichen Klarstellungen zu veranlassen.

In der Regel sind die seitens der k. k. Bezirksschulbehörde betreffs der in Absatz I und II erwähnten Rechtsansprüche an den k. k. Landesschulrat zu erstattenden Berichte erst zur Zeit des Eintrittes des beanspruchten Anfallstermines, dann aber unverzüglich vorzulegen.

IV. Auf Grundlage des die Zuerkennung der Vorrückung in die höhere Gehaltsstufe, Quartiergeldstufe, beziehungsweise der betreffenden Dienstalterszulage aussprechenden Erlasses des k. k. Landesschulrates hat die k. k. Bezirksschulbehörde (Stadtschulrat) ein eigenes Verständigungsdekret auszufertigen und dieses der betreffenden Lehrperson im Wege der Schulleitung zuzustellen.

Nr. 32. (Vom 15. Juni 1906, Z. 1688),

womit im Grunde der §§ 115, 116 und 117 Sch.-U.-O. im Einvernehmen mit dem Landesausschusse des Herzogtumes Salzburg Vorschriften betreffs der Erteilung von Urlauben an Lehrkräfte an den öffentlichen Volks- und den Bürgerschulen sowie betreffs der Supplierung der beurlaubten oder an der Ausübung des Dienstes verhinderten Lehrkräfte, beziehungsweise der vorübergehend unbesetzten Lehrstellen erlassen werden.

I.

In Ansehung der Beurlaubung.

Der § 115 Sch.-U.-O. bestimmt, daß Urlaube bis zu 3 Tagen, wenn die Landesgesetze keine andere Bestimmung enthalten, dem Leiter der Schule von der Ortsschulbehörde, den übrigen Lehrkräften vom Leiter der Schule bewilligt werden. Um einen längeren Urlaub haben die Lehrkräfte bei der Bezirksschulbehörde anzusuchen, die von dessen Gewährung auch die Ortsschulbehörde benachrichtigt.

Gemäß § 8, Punkt 13 des Schulaufsichtsgesetzes vom 31. Dezember 1874, Nr. 8 L.-G.-Bl. ex 1875 (Seite 12) fällt es nun in den Wirkungskreis des Ortsschulrates „dem Lehrpersonale an einklassigen Volksschulen Urlaub bis zu 3 Tagen zu erteilen, während nach § 24 Punkt 10 (§ 36) desselben Gesetzes (Seite 18 und 22) zur Urlaubserteilung für mehr als 3 Tage, betreffs sämtlicher an den öffentlichen Volks- und den Bürgerschulen angestellte Lehrkräfte die k. k. Bezirksschulbehörde (k. k. Stadtschulrat) berufen ist.

Hiernach findet der k. k. Landesschulrat im Grunde der §§ 115, 116 und 117 Sch.-U.-O. folgendes zu bestimmen:

1. Sobald eine Lehrkraft infolge Erkrankung oder aus einem anderen unbedingt zwingenden Grunde unvorhergesehen, und ohne die vorherige Bewilligung eines Urlaubes im Sinne der späteren Bestimmungen dieser Verordnung abwarten zu können, an der Erteilung des Unterrichtes gehindert ist, hat sie hievon unter Angabe der Ursache und der voraussichtlichen Dauer der unabweislichen Verhinderung unverzüglich die Anzeige an die vorgesetzte Schulleitung zu erstatten, welche ihrerseits ungesäumt den Ortsschulrat sowie den k. k. Bezirksschulrat, beziehungsweise den k. k. Stadtschulrat verständigt, hiebei die von ihr provisorisch getroffenen Verfügungen (Abschnitt II, Punkt 1 dieser Verordnung) bekannt gibt und betreffs der weiteren Supplierung die ihr geeignet scheinenden Anträge stellt.

In analoger Weise hat der Schulleiter im Falle seiner eigenen unvorhergesehenen und zwingenden Dienstesverhinderung vorzugehen.

Wenn von vornherein anzunehmen ist, daß der Krankheitszustand oder die anderweitige zwingende Dienstesverhinderung bis zur Möglichkeit des Wiederantrittes des Dienstes einen Zeitraum von nicht unter 14 Tagen erheischen wird, so hat die verhinderte Lehrperson im Wege der Schulleitung mittelst einer eigenen, die Verhältnisse erschöpfend darlegenden Eingabe bei der k. k. Bezirksschulbehörde um die nachträgliche Bewilligung eines Urlaubes speziell anzusuchen.

Sobald die durch Erkrankung verursachte Dienstesverhinderung 14 Tage voraussichtlich überschreiten dürfte oder unvorhergesehen 14 Tage überschritten hat, ist ein ärztliches Zeugnis beizubringen.

Der k. k. Bezirksschulbehörde bleibt es überlassen, auch bei einer kürzer währenden Erkrankung die Beibringung eines ärztlichen Zeugnisses zu begehren oder nach Maßgabe des konkreten Falles die Beibringung eines amtsärztlichen Zeugnisses zu fordern oder den Krankheitszustand durch ein amtsärztliches Organ überprüfen zu lassen.

2. Wenn der Leiter einer einklassigen Schule außer dem sub 1) erwähnten Falle im Laufe des Schuljahres einen Urlaub von nicht mehr als 3 Tagen zu erhalten wünscht, so hat er dessen Bewilligung beim Ortsschulrate unter Angabe der Gründe anzusprechen.

Der Ortsschulrat hat vor Erteilung der Urlaubsbewilligung die Beistellung einer Aushilfslehrkraft bei der k. k. Bezirksschulbehörde anzusprechen.

3. Urlaubsgesuche von Leitern einklassiger Schulen für mehr als 3 Tage, dann andere als die in Punkt 1) erwähnten Urlaubsgesuche von Leitern zwei- oder mehrklassiger Schulen, sowie des gesamten übrigen Lehrerpersonales an öffentlichen Volks- und Bürgerschulen sind, einerlei ob die Bewilligung des Urlaubes für weniger oder mehr als 3 Tage angesprochen wird, im Wege der Schulleitung an die k. k. Bezirksschulbehörde vorzulegen.

Hiebei haben die Urlaubswerber die Ursache der angestrebten Urlaubsbewilligung ausführlich anzugeben und die erbetene Zeitdauer zu begründen.

In dem hierüber ungesäumt an die k. k. Bezirksschulbehörde zu erstattenden Berichte hat die Schulleitung sich betreffs der für das Urlaubsbegehren geltend gemachten Gründe zu äußern und wegen der Supplierung des Urlaubswerbers die ihr geeignet scheinenden Anträge zu stellen.

4. Das Gesamtausmaß der vom Ortsschulrate in dem sub 2) erwähnten Falle dem Leiter einer einklassigen Schule erteilten Urlaubsbewilligungen darf in ein und demselben Schuljahre 3 Tage nicht überschreiten.

Die k. k. Bezirksschulbehörde (Stadtschulrat) hat die Ermächtigung des k. k. Landesschulrates zur Urlaubsbewilligung in den sub 3) erwähnten Fällen dann einzuholen, wenn:

a) der nachgesuchte einzelne Urlaub länger als 3 Monate währen soll, oder

b) für die Supplierung des zu Beurlaubenden einer der Bezirksaushilfslehrer des betreffenden Schulbezirkes nicht zur Verfügung stünde, oder

c) durch die Urlaubsbewilligung dem Landesschulfonde nicht vorgesehene Auslagen erwüchsen, oder

d) durch die Bewilligung des speziellen Urlaubes das Gesamtausmaß des der Lehrperson im selben Schuljahre krankheitshalber oder aus anderen Gründen bewilligten Urlaubes 6 Monate überschreiten würde.

5. In den sub 2) und 3) erwähnten Fällen darf der nachgesuchte Urlaub vor erlangter schulbehördlicher Bewilligung, beziehungsweise vor dem hiebei festgesetzten Anfangstermine nicht angetreten werden.

6. Während der Schulferien, an unterrichtsfreien Tagen oder Halbtagen und nach Schluß des täglichen Unterrichtes kann sich der Lehrer ohne Urlaub aus dem Schulorte entfernen, falls nicht andere dienstliche Obliegenheiten dem entgegenstehen. Dort, wo der Beginn des neuen Schuljahres mit dem Ablaufe der Hauptferien zusammenfällt, können die Lehrer vom Oberlehrer (Direktor) behufs seiner Unterstützung in den Amtsgeschäften der Schüleraufnahme u. dgl. schon während der letzten 3 Ferialtage zur Anwesenheit im Schulorte verhalten werden. Der Leiter der Schule hat auch während der Ferien jede mehr als 8 Tage dauernde Entfernung der k. k. Bezirksschulbehörde unter Angabe seiner Adresse mitzuteilen. (§ 117 Sch.-U.-O.)

II.

Betreffend die Vertretung der am Schuldienste vorübergehend verhinderten oder beurlaubten Lehrpersonen.

1. Im Falle einer der im Abschnitte I sub 1) erwähnten unvorhergesehenen und zwingenden Dienstesverhinderung hat an zwei- und mehrklassigen Schulen einstweilen der Leiter der Schule bis zum Herablangen der schulbehördlichen Verfügung für die Fortführung des Unterrichtes zu sorgen, im Falle seiner eigenen Verhinderung aber sein Stellvertreter (§ 119, Absatz 4 und § 131, Absatz 2 Sch.-U.-O.)

Diese Vorsorge kann in der Heranziehung dienstfreier Lehrkräfte, in der Verlegung der Unterrichtsstunden der verhinderten Lehrkraft auf spätere Stunden mit Vermehrung der Unterrichtsstunden der übrigen Lehrkräfte, in der Vereinigung zweier Klassen in eine, auch in der Einführung des Halbtagsunterrichtes oder in anderen geeigneten Anordnungen bestehen. (§ 116 Sch.-U.-O.)

2. Dem k. k. Bezirksschulrate (Stadtschulrate) obliegt es sohin für die Vertretung in der Unterrichtserteilung der an der Ausübung des Schuldienstes im Sinne des Abschnittes I vorübergehend verhinderten, beziehungsweise beurlaubten Lehrpersonen, sowie für die Supplierung einer erledigten oder durch Pensionierung einer definitiven Lehrkraft oder durch die interimistische Dienstesverwendung einer solchen an einer anderen Schule zeitweise unbesetzte Lehrstelle im Sinne der Bestimmungen des § 116 der Sch.-U.-O., beziehungsweise des § 24, Punkt 7 (§ 36) des Gesetzes vom 31. Dezember 1874, Nr. 8 L.-G.-Bl. ex 1875 die entsprechenden Anordnungen zu treffen oder nach Maßgabe der konkreten Verhältnisse die erforderlichen Anträge an den k. k. Landesschulrat zu stellen.

3. Auch zur nur vorübergehenden aushilfsweisen Dienstleistung dürfen definitiv angestellte Lehrkräfte an einer anderen Schule als an jener, an welcher sie eine systemmäßige Lehrstelle bekleiden, ohne vorher eingeholte Genehmigung des Landesschulrates nicht verwendet werden.

4. Im eigenen Wirkungskreise vollzieht die Bezirksschulbehörde (Stadtschulrat) die Ernennung und bestimmt die jeweilige Dienstesverwendung der für ihren Schulbezirk systemisierten Bezirksaushilfslehrer, sowie die Ernennung der provisorischen (Aushilfs-) Lehrkräfte auf jene systemisierten Lehrstellen in Folge deren Vakanz zugleich auch die mit ihr verbundenen systemmäßigen Bezüge freigeworden sind und zwar für die Dauer der Verfügbarkeit dieser Bezüge.

Die näheren Bestimmungen enthält diesbezüglich die Durchführungsvorschrift Nr. 30, betreffs der Anstellung des Lehrpersonales an den öffentlichen Volks- und Bürgerschulen (Seite 154).

5. Ist die Vertretung einer systemmäßigen Lehrstelle zufolge eines der im Abschnitte I erwähnten Umstände notwendig geworden, so sind hiezu in erster Linie die für den Schulbezirk zur Verfügung stehenden Bezirksaushilfslehrer zu verwenden.

Kann im einzelnen Falle aus konkreten Gründen einer der Bezirksaushilfslehrer z. B. wegen ihrer absoluten Unentbehrlichkeit auf den von ihnen zur Zeit versehenen Stellen zur Supplierung nicht herangezogen werden, sind aber für die Bezüge einer eigenen provisorischen Lehrkraft die systemmäßigen Bezüge der zu supplierenden Lehrstelle nicht frei, so ist die Genehmigung zur Anstellung einer solchen Aushilfe beim k. k. Landesschulrate anzusprechen.

6. Wenn an zwei- oder mehrklassigen Schulen der Oberlehrer aus einem der im Absatz I erwähnten Gründe vorübergehend jedoch für länger als 4 Wochen an der Ausübung des Dienstes verhindert oder aus anderen Gründen z. B. infolge Vakanz die Oberlehrerstelle unbesetzt ist, so hat die k. k. Bezirksschulbehörde mittelst besonderen Dekretes und zwar in der Regel aus dem Kreise der an der Schule wirkenden Lehrkräfte jene zu bestimmen, welcher für die betreffende Zeit die interimistische Schulleitung übertragen wird.

In der Regel wird hiefür das Dienstalter maßgebend sein.

7. Zur auch nur vorübergehenden Einführung des Halbtags-Unterrichtes in jenem Falle, in welchem die Vertretung einer Lehrkraft mangels einer überhaupt zur Verfügung stehenden Aushilfe untunlich ist, ist die vorher erlangte Genehmigung des Landesschulrates dann erforderlich, wenn diese Maßnahme für länger als 8 Tage getroffen werden soll.

III.

In Ansehung der Rechtsverhältnisse der zur Supplierung angestellten Lehrpersonen, sowie der Entschädigung der aus der Supplierung erwachsenden Mühewaltung.

1. Die vorübergehend an öffentlichen Schulen angestellten „provisorischen Lehrer", „Aushilfslehrer" und provisorischen Aushilfslehrer", ebenso wie die „Bezirksaushilfslehrer" erhalten die für derlei Dienstesstellen jeweils gesetzlich normierten Bezüge (vide III. Gesetz über die Rechtsverhältnisse auf Seite 25 ff. und den Anhang zu III.).

Mit Zustimmung des Landesausschusses des Herzogtumes Salzburg kann jedoch bei besonders berücksichtigungswerten Umständen eine ausnahmsweise Entschädigung für Reisekosten oder dgl. aus dem Landesschulfonde bewilligt werden.

2. Jene an der betreffenden Schule selbst definitiv oder provisorisch angestellten Lehrkräfte, welchen die Geschäfte der Schulleitung für eine Zeitdauer von mehr als 4 Wochen vorübergehend im Sinne des Abschnittes II, Punkt 6 dieser Verordnung von der k. k. Bezirksschulbehörde dekretmäßig übertragen wurden, erhalten außer den mit ihrer Anstellung verbundenen normalmäßigen Bezügen vom 29. Tage der tatsächlichen Führung der Schulleitungsgeschäfte an nach Maßgabe der für die betreffende Schule nach § 30 des Gesetzes vom 17. Jänner 1870, Nr. 12 L.-G.-Bl. (man beachte den Anhang zu III.) normalmäßig entfallenden Funktionszulage eine Remuneration und zwar:

a) wenn die Leiterstelle unbesetzt ist, deren systemmäßige Bezüge also verfügbar sind: bei ein- und zweiklassigen Schulen in der Höhe von 80 %, bei drei- und vierklassigen Schulen von 90 %, bei fünf- und mehrklassigen Schulen von 100 % der systemmäßigen Funktionszulage;

b) wenn die vertretene Leiterstelle nicht erledigt, deren Bezüge also nicht frei geworden sind: von 60 %, beziehungsweise 70 %, beziehungsweise 80 %.

In Ausnahmsfällen, in denen mit der Besorgung der Leitergeschäfte aus speziellen Gründen eine besondere Mühewaltung verbunden ist, kann den interimistischen Leitern der sub a) und b) erwähnten Kategorie im fallweisen Einvernehmen mit dem Landesausschusse auch ein höheres Ausmaß an Remuneration zugesprochen werden.

3. Jene definitiven oder provisorischen Lehrpersonen, welche im Sinne des Abschnittes II Punkt 6, dieser Verordnung, mit der interimistischen Leitung einer Schule, an der sie bisher nicht angestellt waren, dekretmäßig betraut wurden, erhalten, einerlei ob die Bezüge der zu supplierenden Leiterstelle, sowie auch das im Sinne des § 31 des Gesetzes vom 17. Jänner 1870, Nr. 12 L.-G.-Bl. (man beachte den Anhang zu III.) von der Schulgemeinde beigestellte Naturalquartier, beziehungsweise zu leistende Quartiergeld verfügbar sind oder nicht, vom ersten Tage ihrer Betrauung mit der interimistischen Schulleitung an eine Remuneration in der vollen Höhe der für die Schule systemmäßigen Funktionszulage (§ 30 im Anhange zu III.) sowie den Genuß der Naturalwohnung, beziehungsweise des von der Schulgemeinde zu leistenden Quartiergeldes (§ 31 im Anhange zu III.), während gleichzeitig der Bezug der Quartiergeldentschädigung aus dem Landesschulfonde (§ 32 des Gesetzes vom 17. Jänner 1870, Nr. 12 L.-G.-Bl. im Anhange zu III.) für die betreffende Zeitdauer eingestellt wird.

IV.

Durch die Bestimmungen dieser Verordnung kann selbstverständlich der eventuellen instanzmäßigen Entscheidung einschlägiger Rechtsansprüche sowie betreffs der Pflicht der Schulgemeinde zur Beistellung des Naturalquartieres, beziehungsweise zur Leistung des Quartiergeldes (§ 31 im Anhange zu III.) für den konkreten Fall nicht vorgegriffen werden.

Die Bestimmungen dieser Verordnung finden auf die im Sinne des § 38 des Gesetzes vom 17. Jänner 1870, Nr. 12 L.-G.-Bl. (Novelle vom 25. Juli 1900, Nr. 14 L.-G.-Bl.) angestellten Handarbeitslehrerinnen nicht Anwendung.

Mit dem Tage der Kundmachung dieser Verordnung treten alle bisherigen, mit ihr im Widerspruche stehenden Anordnungen der k. k. Schulaufsichtsbehörden außer Kraft.

Betreffs der in dieser Verordnung nicht vorgesehenen Fälle behält sich der k. k. Landesschulrat die fallweise Schlußfassung vor.

Die betreffs der suppletorischen Unterrichtserteilung an den Bürgerschulen des Stadtschulbezirkes Salzburg mit den Erlässen des k. k. Landesschulrates vom 8. Dezember 1900, Z. 2028, vom 15. Oktober 1901, Z. 1339 und vom 8. Juli 1902, Z. 1248 getroffenen Anordnungen bleiben bis auf weiteres in Kraft.

Nr. 33. (Vom 15. Juni 1906, Z. 1734, zu § 126 Sch.-U.-O.),

betreffend die Nebenbeschäftigung der Lehrerschaft und die Erteilung des Nachstundenunterrichtes.

Im Grunde der §§ 39, 40 und 41 des Gesetzes vom 17. Jänner 1870, Nr. 12 L.-G.-Bl. (beziehungsweise der Novelle vom 7. Jänner 1890, Nr. 8 L.-G.-Bl.) sowie des § 126 der Sch.-U.-O. vom 29. September 1905 findet der k. k. Landesschulrat Salzburg betreffs der Besorgung von Nebenbeschäftigungen und der Erteilung des Nachstunden- oder Nebenunterrichtes seitens der an den öffentlichen Volks- und den Bürgerschulen definitiv oder provisorisch angestellten Lehrkräfte folgendes anzuordnen:

A. Nebenbeschäftigungen.

1. Der selbständige Gewerbebetrieb oder die Verwendung in einem solchen Betriebe als Gehilfe, Buchhalter, Kommissionär, Agent oder dgl. ist den an öffentlichen Volks- oder Bürgerschulen angestellten Lehrkräften nicht gestattet.

Nur in ausnahmsweisen Fällen kann zum Betriebe einer solchen Beschäftigung die Genehmigung des k. k. Landesschulrates im ordentlichen Dienstwege erwirkt werden.

Lehrkräfte, welche zur Zeit der Verlautbarung dieser Verordnung ein Gewerbe betreiben, oder in einem solchen in der erwähnten Weise tätig sind, haben dieses Gewerbe, beziehungsweise die Tätigkeit in demselben binnen 8 Wochen nach Verlautbarung dieser Kundmachung zurückzulegen oder im ordentlichen Dienstwege um die Genehmigung der Fortführung anzusuchen.

Hiebei ist, insoferne eine Lehrperson einem derartigen Gewerbe oder der Beschäftigung in einem solchen derzeit auf Grund einer schulbehördlich erhaltenen Genehmigung obliegt, diese Genehmigungserteilung nachzuweisen.

2. Die Besorgung von entgeltlichen Nebenbeschäftigungen, wie z. B. die des Mesner- und Organistendienstes, des Gemeindesekretärs, von Funktionen bei staatlichen, landschaftlichen oder kommunalen Behörden und Anstalten, dann bei patriotischen, humanitären, kulturellen, wirtschaftlichen oder geselligen Vereinen oder Instituten u. dgl. m. ist nur mit erlangter vorheriger Bewilligung der vorgesetzten k. k. Bezirksschulbehörde (Stadtschulrat) gestattet.

Vor Erteilung dieser Bewilligung hat sich die k. k. Bezirksschulbehörde Gewißheit zu verschaffen, ob die Übernahme dieser Nebenbeschäftigung an sich oder mit Rücksicht auf konkrete Verhältnisse nicht etwa dem Anstande oder dem Ansehen des Lehrerstandes widerstreitet oder die Zeit der Lehrperson auf Kosten der genauen Erfüllung ihres Berufes in Anspruch nimmt, oder die Voraussetzung einer Befangenheit in Ausübung des Lehramtes begründet (§ 39 des zitierten Gesetzes).

Bestehen in dieser Hinsicht Bedenken oder obliegt die betreffende Lehrkraft bereits einer oder mehreren solchen Nebenbeschäftigungen, so daß bei Übernahme der weiteren die Lehrperson voraussichtlich nicht mehr in der Lage wäre ihren Lehrverpflichtungen vollauf zu genügen, so hat die Bezirksschulbehörde die angesprochene Bewilligung zu versagen.

Hiegegen steht der binnen 14 Tagen bei der k. k. Bezirksschulbehörde einzubringende Rekurs an den k. k. Landesschulrat offen.

3. Von der Übernahme unentgeltlicher, jedoch mit der Pflicht zu regelmäßiger Arbeitsleistung verbundener Nebenbeschäftigungen bei Anstalten, Instituten und Vereinen der in Absatz 2) erwähnten Kategorie hat jede Lehrperson an öffentlichen Volks- oder Bürgerschulen im Wege der vorgesetzten Schulleitung die Anzeige an die k. k. Bezirksschulbehörde (Stadtschulrat) zu erstatten.

Die letztere ist dann berechtigt die Fortführung dieser Funktion zu untersagen, falls dieselbe nach Maßgabe der konkreten Umstände dem Anstande oder dem Ansehen des Lehrerstandes widerstreitet oder die Zeit der Lehrperson auf Kosten der genauen Erfüllung ihres Berufes in Anspruch nimmt, oder die Voraussetzung einer Befangenheit in Ausübung des Lehramtes begründet.

Gegen diese Untersagung steht der binnen 14 Tagen bei der k. k. Bezirksschulbehörde einzubringende Rekurs an den k. k. Landesschulrat offen.

4. Der k. k. Landesschulrat behält sich vor, eine allfällig schon vor Inkrafttreten dieser Verordnung oder späterhin auf Grund der Absätze 1), 2) und 3) derselben bereits erteilte schulbehördliche Bewilligung zur Ausübung eines Gewerbes oder zur Übernahme einer

Nebenbeschäftigung oder Funktion jederzeit dann zu widerrufen, sobald sich nachträglich herausstellt, daß die Besorgung dem Anstande oder dem Ansehen des Lehrerstandes widerstreitet oder die Zeit der Lehrperson auf Kosten der genauen Erfüllung ihres Berufes in Anspruch nimmt, oder die Voraussetzung einer Befangenheit in Ausübung des Lehramtes begründet.

Die k. k. Bezirksschulbehörden sowie die k. k. Schulinspektionsorgane haben auf das Vorkommen derartiger Unzukömmlichkeiten das strengste Augenmerk zu richten und erforderlichen Falles die entsprechenden Anträge zu stellen.

B. Nachstundenunterricht.

Den an öffentlichen Volks- und Bürgerschulen definitiv oder provisorisch angestellten Lehrkräften ist die Erteilung des sogenannten „Nachstundenunterrichtes" sowie jedes sonstigen schulmäßigen Unterrichtes aus den Schulgegenständen gegen ein in welcher Form immer zu entrichtendes Honorar strengstens untersagt.

Die Erteilung eines anderweitigen schulmäßigen Unterrichtes (z. B. aus Kunstgesang, Violinspiel, Stenographie, Turnen ꝛc.) kann nur nach erlangter Bewilligung der k. k. Landesschulbehörde erfolgen.

Die eventuelle Benützung eines Lehrzimmers einer öffentlichen Schule zu der oberwähnten schulmäßigen Unterrichtserteilung kann, wenn hiegegen seitens der Schulleitung und des Ortsschulrates sowie der Schulgemeinde ein Einwand nicht erhoben wird, vom k. k. Bezirksschulrate (Stadtschulrate) gestattet werden.

C. Rechtswirkungen.

Diese Verordnung tritt mit dem Tage ihrer Verlautbarung im Verordnungsblatte des k. k. Landesschulrates Salzburg in Wirksamkeit und werden gleichzeitig alle schulbehördlichen Anordnungen, welche mit den Bestimmungen dieser Verordnung im Widerspruche stehen, außer Kraft gesetzt.

Das Zuwiderhandeln gegen die Bestimmungen dieser Verordnung ist als pflichtwidriges Verhalten im Sinne des § 42 des Gesetzes vom 17. Jänner 1870, Nr. 12 L.-G.-Bl. (Novelle vom 9. Jänner 1885, Nr. 4 L.-G.-Bl.) zu ahnden.

Nr. 34. (Vom 15. Juni 1906, Z. 1689, zu § 106 Sch.-U.-O.),

betreffend die Evidentführung der aus dem Schuldienste entlassenen Lehrkräfte.

Die k. k. Bezirksschulbehörden (Stadtschulrat) haben jene Lehrkräfte, deren Entlassung aus dem Volksschul- (Bürgerschul-)Dienste seitens des k. k. Landesschulrates rechtskräftig ausgesprochen, beziehungsweise jene Lehrkräfte, deren Entlassung oder deren Zulassung

zur Wiederverwendung im Volksschuldienste im Verordnungsblatte für den Dienstbereich des k. k. Ministeriums für Kultus und Unterricht jeweils verlautbart wurde, in genauer Evidenz zu halten.

Zu diesem Behufe sind seitens jeder Bezirksschulbehörde in Buchform zusammengefaßte Evidenzblätter zu führen, in welche die Namen der entlassenen, beziehungsweise zur Wiederverwendung zugelassenen Lehrkräfte alphabetisch eingetragen werden.

Diese Evidenzblätter haben folgende Rubriken zu enthalten:

Vor- und Zuname	Dienstes-eigenschaft	Bisheriger Dienstort (Schulbezirk, Land)	Entlassungs-Verlautbarung im V.-Bl. des k. k. Ministeriums für Kultus und Unterricht Jahrgang . . . Stück Nr. . . Seite Nr. . . .	Wieder-verwendung bewilligt laut V.-Bl. des k. k. Ministeriums für Kultus und Unterricht Jahrgang . . Stück Nr. . . .	Anmerkung

In die Rubrik Anmerkung sind insbesonders jene Daten aufzunehmen, welche sich auf die Entlassung von Lehrkräften des Kronlandes Salzburg und des eigenen Schulbezirkes beziehen.

Der k. k. Landesschulrat verlautbart in seinem Verordnungsblatte mit Ablauf jedes Solarjahres das Verzeichnis der während des Jahres laut Kundmachung des k. k. Ministeriums für Kultus und Unterricht erfolgten Entlassungen aus dem Volksschuldienste und der Wiederzulassungen zu diesem.

Auf Grund dieser Verlautbarungen hat die k. k. Bezirksschulbehörde ihre Evidenzen alljährlich zu überprüfen.

Nr. 35. (Vom 15. Juni 1906, Z. 1023),

betreffend die Modalitäten des Bezuges der dem Seelsorgeklerus für die Erteilung des Religionsunterrichtes an den öffentlichen Volks- und den Bürgerschulen zukommenden Remunerationen und Wegentschädigungen.

Die Anweisung der dem Seelsorgeklerus (d. i. den nicht im Sinne des Gesetzes vom 14. Dezember 1888, Nr. 41, L.-G.-Bl., §§ 3, 5 und 6, schulbehördlich angestellten „eigenen Religionslehrern") zukommenden Remunerationen und Wegentschädigungsgebühren für die Erteilung des Religionsunterrichtes an den öffentlichen Volks- und Bürgerschulen des Herzogtumes Salzburg geht bisher derart vor sich, daß mit Ablauf jedes Solarquartales die betreffenden Herrn Katecheten einen Ausweis über die Anzahl der im abgelaufenen Quartale erteilten Unterrichtsstunden im Wege der Schulleitungen an die k. k. Bezirksschulbehörde senden, diese die Ausweise gesammelt dem k. k. Landesschulrate vorlegt, welch letzterer sohin die betreffenden Gebühren bei den Zahlstellen (Verwaltung der Landesanstalten in Salzburg, k. k. Steuerämtern) zu Handen des bezugsberechtigten Katecheten anweist.

Dieser Vorgang hat sich in der Praxis als umständlich und zeitraubend erwiesen und findet daher der k. k. Landesschulrat einvernehmlich mit dem Landesausschusse des Herzogtumes Salzburg bis auf weiteres von dem oberwähnten Vorgange abzukommen und ab 1. Juli 1906 den unten angegebenen vereinfachten Vorgang vorzuschreiben, dem folgendes vorausgeschickt wird:

Anspruch auf eine Remuneration für die Erteilung des Religionsunterrichtes an einer öffentlichen Volks- oder Bürgerschule hat nur der für die Erteilung dieses Unterrichtes seitens des zuständigen Pfarramtes namhaft gemachte Priester, u. zw. nur für jenen Religionsunterricht, den er an den höheren Klassen einer mehr als dreiklassigen öffentlichen Schule erteilt.

Parallelklassen werden hiebei als selbständige Klassen betrachtet.

Zu remunerieren ist also der Religionsunterricht nur an einer 4., 5. ꝛc. Volksschulklasse und an Parallelklassen zu diesen Klassen, sowie an allen Bürgerschulklassen, nicht aber an der 1., 2. und 3. Klasse und deren Parallelklassen einer Volksschule.

Die Höhe der Jahresremuneration richtet sich nach der Zahl der vom betreffenden Religionslehrer nach dem für die betreffende Klasse gültigen Lehrplane wöchentlich zu erteilenden Religionsunterrichtsstunden und wird jede solche Stunde in der Stadt Salzburg mit jährlich 70 K, an den übrigen Schulorten des Landes mit jährlich 60 K remuneriert.

Die für die Erteilung des Religionsunterrichtes an entlegenen Schulorten dem Seelsorgeklerus zukommende Wegentschädigung ist unter Berücksichtigung der lokalen Verhältnisse fallweise festgesetzt und wird auch fernerhin von Fall zu Fall festgesetzt werden.

Vom Zeitpunkte des Ablaufes des II. Solarquartales 1906 an, also ab 1. Juli 1906 wird nun die Flüssigmachung dieser Remunerationen und Wegentschädigungen nicht mehr im Wege der k. k. Bezirksschulbehörden durch den k. k. Landesschulrat erfolgen, sondern wird folgendermaßen vorzugehen sein:

Jener Pfarrer oder Hilfspriester, welcher auf Grund der oberwähnten Bestimmungen den Anspruch auf eine Remuneration für den erteilten Religionsunterricht oder auf eine ihm zukommende Wegentschädigung besitzt, hat nach Ablauf des betreffenden Solarquartales unmittelbar bei der betreffenden Zahlstelle (Verwaltung der Landesanstalten in Salzburg, k. k. Steuerämtern) die Quittung über den ihm für das abgelaufene Quartal auf Grund der obigen Bestimmungen zukommenden Betrag an Remuneration für die Erteilung des Religionsunterrichtes und an Wegentschädigungen zu überreichen.

Diese Quittungen unterliegen nur hinsichtlich des Betrages für die Remuneration des Religionsunterrichtes der Stempelpflicht, nicht auch betreffs der quittierten Wegentschädigungsgebühr.

Die Quittung, welche ausdrücklich 1. den Schulort, 2. die Höhe der Klassen, an welchen der Unterricht erteilt wurde und 3. die Anzahl der lehrplanmäßigen wöchentlichen Unterrichtsstunden der einzelnen Klassen aus Religion zu enthalten hat, muß vom vorgesetzten Pfarramte und von der betreffenden Schulleitung hinsichtlich der Richtigkeit der ausgewiesenen Unterrichtsstunden und Klassen bestätigt sein.

Die kompetente Zahlstelle nimmt sohin nach Überprüfung der Richtigkeit des quittierten Betrages ohne weitere schulbehördliche Zahlungsanweisung die Auszahlung vor und behält die Quittung zur Dokumentierung zurück.

Sollten sich betreffs derart präsentierter Quittungen in Einzelfällen Bedenken ergeben, so ist mit der Liquidierung innezuhalten und sind, wenn die aufgetauchten Bedenken nicht im kurzen Wege geklärt werden können, beziehungsweise der tatsächliche Remunerationsanspruch nicht an Ort und Stelle in zuverlässiger Weise festgestellt werden kann, solche Quittungen von Fall zu Fall mit aller Beschleunigung der zuständigen k. k. Bezirksschulbehörde behufs weiterer Veranlassung wegen Aufklärung der für die angesprochene Gebühr maßgebenden Umstände vorzulegen, welche Behörde nach den obwaltenden Umständen eventuell die Schlußfassung des k. k. Landesschulrates einzuholen hat.

Nr. 36. (Vom 15. Juni 1906, Z. 1690),

betreffend die Erteilung des Handarbeitsunterrichtes an den öffentlichen Volks- und Bürgerschulen des Kronlandes Salzburg und die den Lehrkräften hieraus erwachsenden Entschädigungsansprüche.

I.

Betreffend die Rechtsverhältnisse der Handarbeitslehrerinnen.

1. An jenen öffentlichen Schulen, an denen der lehrplanmäßige Handarbeitsunterricht der weiblichen Schuljugend nicht von den Klassenlehrerinnen besorgt werden kann, sind für die Erteilung dieses Unterrichtes eigene Lehrkräfte zu bestellen.

2. Für welche Schulen derartige Handarbeitslehrerinnen zu bestellen sind, mit welchem Stundenausmaße und nach Maßgabe des letzteren mit welchem Gesamtbezuge an Remuneration bestimmt die k. k. Bezirksschulbehörde (k. k. Stadtschulrat).

Dieser Behörde obliegt auch die Anstellung dieser Kategorie von Lehrpersonen im eigenen Wirkungskreise und zu bestimmen, an welchen Schulen und für welche Altersstufen die betreffende Handarbeitslehrerin den Unterricht zu besorgen hat.

3. Aus der Anstellung als Handarbeitslehrerin seitens der k. k. Bezirksschulbehörde erwächst keinerlei Anspruch auf ständige Anstellung im öffentlichen Schuldienste, oder an einer bestimmten Schule, noch auf eine bestimmte Zeitdauer der Verwendung oder auf eine bestimmte Stundenanzahl, beziehungsweise auf ein fixes Gesamtausmaß an Remuneration.

Handarbeitslehrerinnen können, insolange sie nicht im Sinne des nachfolgenden Punktes 4) definitiv angestellt sind, seitens der k. k. Bezirksschulbehörde jederzeit wieder entlassen oder — mit ihrer Zustimmung — an anderen Schulen oder mit einem anderen Stundenausmaße verwendet werden.

4. Im Sinne des § 38, Absatz 3 des Gesetzes vom 25. Juli 1900, Nr. 14 L.-G.-Bl., können vom k. k. Landesschulrate im Einvernehmen mit dem Landesausschusse Handarbeitslehrerinnen, welche die vorgeschriebene Prüfung abgelegt haben, dauernd an einer oder an mehreren Schulen, mindestens durch 16 Stunden wöchentlich den Arbeitsunterricht erteilen und sich tüchtig in ihrem Fache erweisen, definitiv angestellt werden, u. zw. mit dem Anspruche auf die Hälfte des Gehaltes, der Dienstalterszulagen und des Quartiergeldes der männlichen Lehrpersonen der betreffenden Schulen und mit dem Anspruche auf Altersversorgung.

Hiedurch erwirbt jedoch die definitiv angestellte Handarbeitslehrerin nicht den Rechtsanspruch auf dauernde Verwendung an jener Schule, an der sie zur Zeit ihrer Definitivstellung wirkte.

5. Auf das Verfahren bei der Anstellung von Handarbeitslehrerinnen an öffentlichen Volks- und Bürgerschulen sowie auf jenes bei der Definitivstellung im Sinne des vorstehenden Punktes 4) finden die Bestimmungen der §§ 1—16 des Gesetzes vom 17. Jänner 1870 (Seite 25—27), betreffend die Rechtsverhältnisse des Lehrerstandes an öffentlichen Volks- und Bürgerschulen keine Anwendung, ebenso nicht die Bestimmungen der Durchführungsvorschrift Nr. 30 (Seite 154), betreffs der definitiven und provisorischen Anstellung des vorerwähnten Lehrpersonales.

6. Die Höhe der einer provisorisch oder definitiv angestellten Volksschullehrerin (Klassenlehrerin) anläßlich der Erteilung des Handarbeitsunterrichtes für die einzelne Überstunde zukommenden Remuneration, ferner das Einzelausmaß der Stundenremuneration der nicht definitiv angestellten Handarbeitslehrerinnen wird jeweils vom k. k. Landesschulrate im Einvernehmen mit dem Landesausschusse normiert.

Demgemäß wird im Grunde des Landtagsbeschlusses vom 10. November 1905 bis auf weiteres festgesetzt:

a) Die Überstundenremuneration der provisorisch oder definitiv angestellten Volksschul-(Klassen-)Lehrerin für jede über das Gesamtausmaß von wöchentlich 25 Stunden erteilte Handarbeitsunterrichtsstunde per Woche und Schuljahr ohne Unterschied des Schulortes mit 35 Kronen;

b) die Remuneration der nicht definitiv angestellten geprüften Handarbeitslehrerin ohne Unterschied des Schulortes mit 45 K pro Woche und Schuljahr und

c) die Remuneration der ungeprüften Handarbeitslehrerin ohne Unterschied des Schulortes mit 30 K pro Woche und Schuljahr.

Nach Maß der obigen Grundziffern bestimmt im Sinne des § 38, Absatz 2 des Gesetzes vom 25. Juli 1900 (Seite 33), die k. k. Bezirksschulbehörde das Gesamtausmaß der der einzelnen Lehrkraft zukommenden Remuneration.

7. Mit Zustimmung des Landesausschusses kann über Antrag der k. k. Bezirksschulbehörde Handarbeitslehrerinnen, welche an mehreren, von einander entlegenen Schulen den Unterricht zu erteilen haben, eine angemessene Wegentschädigung (Ganggeld) bewilligt werden.

II.

Betreffend den Vorgang bei der Anstellung eigener Handarbeitslehrerinnen.

1. Vom Schuljahre 1906/07 angefangen hat die k. k. Bezirksschulbehörde (Stadtschulrat) nachdrücklichst darauf hinzuwirken, daß an den öffentlichen Volks- und Bürgerschulen der Handarbeitsunterricht ausschließlich von Lehrkräften besorgt wird, welche sich über die mit Erfolg abgelegte Handarbeitslehrerinnenprüfung auszuweisen vermögen.

2. Schulorte, für die aus lokalen Gründen eine geprüfte Handarbeitslehrerin nicht zu gewinnen wäre, sind nach Zulaß der Verhältnisse derart mit anderen Schulorten zusammenzulegen, daß es der anzustellenden Handarbeitslehrerin leicht möglich ist, von dem einen aus dem Kreise der Schulorte gewählten Wohnorte aus auch den Unterricht an den übrigen für den Handarbeitsunterricht zusammengelegten Schulorten zu versehen.

3. Falls in einem Schulorte eine geprüfte Handarbeitslehrerin von vornherein nicht zur Verfügung steht, hat die k. k. Bezirksschulbehörde unter Angabe der lokalen Verhältnisse und des voraussichtlichen Jahreseinkommens an Remuneration und Wegentschädigung mittelst öffentlicher Verlautbarung in unverbindlicher Weise zur Bewerbung aufzufordern.

4. Die Verwendung nicht geprüfter Handarbeitslehrerinnen an öffentlichen Volks- und Bürgerschulen ist nur dann gestattet, wenn trotz des oberwähnten Vorganges eine geprüfte Lehrkraft nicht gewonnen werden konnte oder zur lediglich interimistischen Besorgung dieses Unterrichtes.

In beiden Fällen bedarf die Verwendung einer ungeprüften Lehrkraft für eine Zeitdauer von mehr als 3 Monaten die Genehmigung des k. k. Landesschulrates.

5. Vor der Anstellung einer Handarbeitslehrerin hat sich die k. k. Bezirksschulbehörde davon Gewißheit zu verschaffen, daß gegen die in Aussicht genommene Persönlichkeit in politischer, sittlicher und lehramtlicher Hinsicht ein Bedenken nicht obwaltet, und daß sie die österreichische Staatbürgerschaft besitzt.

6. Über jede im Sinne der vorstehenden Bestimmungen von der k. k. Bezirksschulbehörde (Stadtschulrat) vorgenommene Anstellung einer Handarbeitslehrerin ist ungesäumt dem k. k. Landesschulrate behufs Anweisung der Remunerationsgebühren die Anzeige zu erstatten und hiebei bekannt zu geben:

a) Namen, Alter, Geburtsort und Heimatszuständigkeit der Bestellten;

b) Datum und Zahl des erworbenen Lehrbefähigungszeugnisses (auf Grund der Einsichtnahme in das Originaldokument);

c) die Schulen, für welche die Bestellung erfolgte, nebst Angabe der wöchentlichen Stundenzahl; eventuell

d) im Falle der Anstellung einer ungeprüften Lehrkraft, welche Gründe im Sinne des Absatzes II, Punkt 4) hiezu zwangen und

e) ob und welche Wegentschädigung etwa unter völlig gleichen Verhältnissen auch der bisherigen Handarbeitslehrerin bewilligt worden war und mit welchem Erlasse des k. k. Landesschulrates.

7. Falls die k. k. Bezirksschulbehörde aus Anlaß der Neubestellung einer Handarbeitslehrerin für Schulorte, für welche bisher eine Wegentschädigung (Ganggeld) nicht zugestanden war, die Bewilligung einer solchen Entschädigung oder eine Erhöhung des bisherigen Wegentschädigungsausmaßes für notwendig erachtet, so ist unabhängig von der vorstehend sub Punkt 6) erwähnten Anzeige ein diesbezüglicher Antrag an den k. k. Landesschulrat zu stellen und sind hiebei alle den Antrag begründenden Umstände ausführlich zu erörtern.

Nr. 37. (Vom 15. Juni 1906, Z. 526),

betreffend die Patronatsverhältnisse der öffentlichen Volks- und Bürgerschulen des Herzogtumes Salzburg.

Angesichts der in der Praxis wiederholt zu Tage getretenen Unsicherheit betreffs der Patronatsverhältnisse der öffentlichen Volks- und Bürgerschulen des Herzogtumes Salzburg wird für den administrativen Dienstbereich der Schulbehörde, also ohne daß damit der etwaigen instanzmäßigen Entscheidung, betreffs der Patronatsverhältnisse einer bestimmten Schule oder der hieraus abgeleitenen konkreten Rechtsansprüche vorgegriffen werden könnte, folgendes verlautbart:

Sämtliche im Kronlande Salzburg bestehenden und in Hinkunft zu errichtenden öffentlichen Bürgerschulen sind ohne Patron.

Desgleichen sind alle öffentlichen Volksschulen, welche in Hinkunft neu errichtet werden und welche in dem nachfolgenden Verzeichnisse nicht angeführt sind, ohne Patron. Die Patronatsverhältnisse der zur Zeit dieser Verlautbarung im Herzogtume Salzburg bestehenden öffentlichen Volksschulen sind aus der nachfolgenden tabellarischen Zusammenstellung zu entnehmen.

A. Schulbezirk Stadt Salzburg.

Bezeichnung der Schule	Landesfürstliches Patronat	Privat-Patron	Ohne Patron
Knabenvolksschule am Franz Josephs-Kai	—	—	1
Mädchenvolksschule in der Griesgasse	—	—	1
Knabenvolksschule bei St. Andrä	1	—	—
Mädchenvolksschule bei St. Andrä	1	—	—
Volksschule für Knaben und Mädchen Nonntal	1	—	—
Volksschule für Knaben und Mädchen Mülln	1	—	—

B. Schulbezirk Salzburg-Umgebung.

Schulort	Landesfürstliches Patronat	Privat-Patron	Ohne Patron
Öffentliche Volksschule in:			
Aigen	1	—	—
Anif		—	1
Anthering	1	—	—
Arnsdorf	—	Benediktiner-stift Michaelbeuern	—
Bergheim	1	—	—
Berndorf	1	—	—
Bürmoos	—	—	1
Ebenau	1	—	—
Elixhausen	1	—	—
Elsbethen	—	—	1
Eugendorf	1	—	—
Faistenau	1	—	—
Fuschl	1	—	—
St. Georgen	1	—	—
St. Gilgen	1	—	—
Gnigl	1	—	—
Grödig	—	—	1
Großgmain	1	—	—
Hallwang	1	—	—
Henndorf	1	—	—
Hintersee	1	—	—
Hochfeld	—	—	1
Holzhausen	—	—	1
Hof	1	—	—
Irrsdorf	1	—	—
Itzling	—	—	1

Schulort	Landesfürstliches Patronat	Privat-Patron	Ohne Patron
Kestendorf	1	—	—
Koppl	1	—	—
Lamprechtshausen	—	Benediktinerstift Michaelbeuern	—
Leopoldskron	1	—	—
Liefering	1	—	—
Mattsee	Patronatsverhältnisse ungeklärt. Für die erledigten Lehrstellen dieser Schule präsentiert derzeit der Landesausschuß des Herzogtumes Salzburg. Auch werden derzeit die Kosten der Schuleinrichtungsgegenstände zur Gänze vom Landesschulfonde bestritten.		
Marglan	—	—	1
Michaelbeuern	—	Benediktinerstift Michaelbeuern	—
Morzg	—	—	1
Neumarkt	1	—	—
Nußdorf	1	—	—
Oberesching	1	—	—
Oberndorf	1	—	—
Obertrum	—	—	1
St. Pankraz	1	—	—
Plainfeld	1	—	—
Schleedorf	—	—	1
Seeham	—	—	1
Seekirchen	—	Weltpriesterlich. Kollegiatstift Seekirchen	—
Sieghardstein	1	—	—
Siezenheim	1	—	—
Straßwalchen	1	—	—
Strobl	1	—	—
Thalgau	1	—	—
Wals	1	—	—
Zinkenbach	—	—	1

C. Schulbezirk Hallein.

Schulort	Landesfürstliches Patronat	Privat-Patron	Ohne Patron
Öffentliche Volksschule in:			
Abtenau	—	—	1
Adnet	1	—	—
Annaberg	—	—	1
Dürnberg	1	—	—

Schulort	Landesfürstliches Patronat	Privat-Patron	Ohne Patron
Golling	1	—	—
Gugg	—	—	1
Gschwandt	—	—	1
Hallein	1	—	—
St. Jakob am Thurn	—	Gräflich Plaz'sches Patronat	—
St. Koloman	1	—	—
Krispl	1	—	—
Kuchl	1	—	—
Leitenhaus	—	—	1
Lungötz	—	—	1
Oberalm	1	—	—
Puch	—	—	1
Radochsberg	—	—	1
Rengerberg	1	—	—
Rigaus	—	—	1
Rußbach	—	—	1
Scheffau	1	—	—
Vigaun	1	—	—
Wegscheid	—	—	1
Weinau	—	—	1
Weitenau	—	—	1

D. Schulbezirk St. Johann i. P.

Schulort	Landesfürstliches Patronat	Privat-Patron	Ohne Patron
Öffentliche Volksschule in:			
Altenmarkt	1	—	—
Badgastein	1	—	—
Bischofshofen	1	—	—
Böckstein	—	—	1
Dorfgastein	1	—	—
Eben	1	—	—
Filzmoos	1	—	—
Flachau	1	—	—
Forstau	1	—	—
Gasthof	1	—	—
Goldegg	1	—	—
Goldegg-Weng	1	—	—
Großarl	1	—	—
Hofgastein	1	—	—
Hüttau	1	—	—
Hüttschlag	1	—	—
St. Johann	1	—	—

Schulort	Landesfürstliches Patronat	Privat-Patron	Ohne Patron
Kleinarl	1	—	—
St. Martin	1	—	—
Mühlbach	1	—	—
Pfarrwerfen	1	—	—
Pöham	—	—	1
Radstadt	1	—	—
Untertauern	1	—	—
St. Veit	1	—	—
Wagrein	1	—	—
Werfen	1	—	—
Werfenweng	1	—	—

E. Schulbezirk Zell am See.

Schulort	Landesfürstliches Patronat	Privat-Patron	Ohne Patron
Öffentliche Volksschule in:			
Alm	1	—	—
Bramberg	1	—	—
Bruck	1	—	—
Bucheben	1	—	—
Dienten	1	—	—
Embach	1	—	—
Eschenau	1	—	—
Fusch	1	—	—
St. Georgen	1	—	—
Gerling	1	—	—
Hintertal	1	—	—
Hollersbach	1	—	—
Hütten	1	—	—
Kaprun	1	—	—
Krimml	1	—	—
Lend	1	—	—
Lenzing	1	—	—
Leogang	1	—	—
Lofer	1	—	—
Maishofen	1	—	—
St. Martin	1	—	—
Mittersill	1	—	—
Neukirchen	1	—	—
Niedernsill	1	—	—
Paß-Thurn	—	—	1
Piesendorf	1	—	—
Rauris	1	—	—

Schulort	Landesfürstliches Patronat	Privat-Patron	Ohne Patron
Saalbach	1	—	—
Saalfelden	1	—	—
Stuhlfelden	1	—	—
Taxenbach	1	—	—
Thumersbach	1	—	—
Unken	1	—	—
Uttendorf	1	—	—
Viehofen	1	—	—
Wald	1	—	—
Weißbach	1	—	—
Wiesern	1	—	—
Wörth	1	—	—
Zell am See	1	—	—

F. Schulbezirk Tamsweg.

Schulort	Landesfürstliches Patronat	Privat-Patron	Ohne Patron
Öffentliche Volksschule in:			
St. Andrä	1	—	—
Göriach	—	—	1
Lessach	1	—	—
St. Margarethen	1	—	—
Maria-Pfarr	1	—	—
Mauterndorf	1	—	—
St. Michael	1	—	—
Muhr	1	—	—
Oberweißburg	—	—	1
Ramingstein	1	—	—
Sauerfeld	—	—	1
Seethal	1	—	—
Tamsweg	1	—	—
Thomathal	1	—	—
Tweng	1	—	—
Unternberg	1	—	—
Weißpriach	—	—	1
Zederhaus	1	—	—

Nr. 38. (Vom 15. Juni 1906, Z. 1692),

betreffend den Vorgang bei Neubauten von Schulhäusern, bei Erweiterungsbauten und Adaptierungen derselben, ferner betreffs der Miete von Lokalitäten zur Unterbringung öffentlicher Schulen oder einzelner Schulklassen sowie der laufenden Instandhaltungsherstellungen.

A. Administratives Verfahren.

Die grundsätzlichen Bestimmungen betreffs der Herstellung und Einrichtung der Schulhäuser der öffentlichen Volks- und der Bürgerschulen sind in den §§ 13 bis 17 des Gesetzes vom 10. Jänner 1870 (Seite 3 und 4), beziehungsweise in der im Grunde des § 17 dieses Gesetzes erflossenen Verordnung des k. k. Ministeriums für Kultus und Unterricht vom 2. Dezember 1874, Z. 9310 geregelt.

Die letztere, bereits im Verordnungsblatte des k. k. Landesschulrates Salzburg, Jahrgang 1874, Stück VII unter Nr. 14, kundgemachte Ministerialverordnung wird im Anhange zur vorliegenden Verordnung neuerlich verlautbart (Seite 194 u. ff.).

Hiernach findet der k. k. Landesschulrat betreffs des vom schulbehördlichen Standpunkte einzuhaltenden Vorganges bei Neubauten von Schulhäusern, bei Erweiterungsbauten und Adaptierungen derselben, ferner betreffs der Miete von Lokalitäten zur Unterbringung öffentlicher Schulen oder einzelner Schulklassen, sowie der laufenden Instandhaltungsherstellungen unbeschadet der nebenbei nach den Bestimmungen der Bauordnung einzuhaltenden politischen Vorschriften folgendes anzuordnen:

I. Neubau von Schulhäusern und Adaptierungen anzukaufender oder zu mietender Gebäude zur dauernden Unterbringung einer Schule.

Erscheint die Errichtung eines Neubaues für eine öffentliche Volks- oder eine Bürgerschule notwendig, so ist hievon nach gepflogenem Einvernehmen mit der Schulgemeinde und der Schulleitung unverzüglich seitens des Ortsschulrates die Anzeige an die Bezirksschulbehörde zu erstatten, welche zunächst eingehend zu erheben hat, ob dem Unterbringungsbedürfnisse nicht in vollkommen entsprechender Weise anderweitig (z. B. mittelst Miete, Zubau, Adaptierung eines bestehenden Gebäudes) genügt werden könnte.

Selbstverständlich gehört es auch zu den Befugnissen, beziehungsweise zum Pflichtenkreise der Bezirksschulbehörde (Stadtschulrat), die Notwendigkeit einer solchen Bauführung selbst, beziehungsweise im Wege ihrer Inspektionsorgane wahrzunehmen und die weiteren Verhandlungen einzuleiten.

Sobald die Notwendigkeit der Führung eines Neubaues zutage tritt, hat die k. k. Bezirksschulbehörde (k. k. Stadtschulrat) unter

allen Umständen eine kommissionelle Lokalverhandlung anzuordnen, zu welcher die Schulgemeinde, das ist also die am Bestande der Schule interessierte politische Gemeinde, eventuell, falls der Schulsprengel in zwei oder mehrere politische Gemeinden übergreift, alle diese politischen Gemeinden, ferner, wenn es sich um den Neubau für eine bereits bestehende Schule handelt, der Ortsschulrat und die Schulleitung, in allen Fällen weiters der k. k. Bezirksschulinspektor, ein k. k. Staatstechniker und der Amtsarzt der politischen Behörde I. Instanz beizuziehen sind.

Steht die Schule unter privatem (kirchlichem) Patronate, so ist zu der Verhandlung auch der Patron einzuladen. *)

Über den Verlauf dieser Verhandlung, welcher — soweit dies überhaupt möglich ist — das von der Schulgemeinde für den Bau in Aussicht genommene Vorprojekt vorzuliegen hat, ist ein genaues Protokoll aufzunehmen.

Insbesonders hat dieses Protokoll auch darüber Auskunft zu enthalten,

1. ob der in Aussicht genommene Bauplatz betreffs Größenausmaß, Terrain- und Fundierungsverhältnisse sowie Umgebung völlig geeignet ist,
2. wie die Versorgung der Schule mit gutem Trinkwasser bewerkstelligt werden soll,
3. wie groß die Schülerzahl in den letzten 5 Jahren war, wie viele Klassen die Schule derzeit zählt, mit welchem Schülerzuwachse für die nächsten 10 Jahre zu rechnen ist und wie viele Klassen daher in näherer Zeit die Schule zu umfassen haben wird,
4. in welcher Weise für den Turnplatz, den Schulgarten und ein landwirtschaftliches Versuchsfeld (§ 13 Sch.-U.-O.) vorgesehen werden kann; (sieh die Durchführungsvorschrift Nr. 3, Seite 50),
5. wenn bei der Verhandlung ein Projekt bereits vorliegt, ob der Bau den Bestimmungen der Bauordnung sowie jenen der zitierten Ministerialverordnung vom Jahre 1874 und den in sanitätspolizeilicher und hygienischer Beziehung bestehenden Vorschriften Rechnung trägt, und mit welchem Fassungsraume die einzelnen Klassenzimmer projektiert sind,
6. ob und eventuell unter welchen Voraussetzungen die Konkurrenzfaktoren, dies sind sämtliche politischen Gemeinden, die zu den Kosten der Errichtung und Erhaltung des Schulgebäudes beizutragen haben, sowie der Ortsschulrat mit dem Projekte einverstanden sind,

*) Siehe die Durchführungsvorschrift Nr. 37, Seite 179.

7. aus welchen politischen Gemeinden die betreffende „Schulgemeinde" besteht und ob die Leistung des Patronatsbeitrages seitens der Schulgemeinde in Anspruch genommen wird.

Auf Grund des Verhandlungsergebnisses ist sohin das definitive Bauprojekt nebst den Kostenvoranschlägen seitens der Schulgemeinde beizubringen, welcher übrigens gemäß § 20 der zitierten Ministerialverordnung das Recht zusteht, die Ausarbeitung dieser Operate seitens der bei der politischen Bezirksbehörde bestehenden k. k. Bauabteilung, wo eine solche nicht besteht, seitens des Baudepartements der k. k. Landesregierung anzusprechen und zwar lediglich gegen Ersatz der für die Ausarbeitung erwachsenen Barauslagen.

Betreffs solcher Schulen, die unter einem privaten (kirchlichen) Patronate stehen, ist das derart fertiggestellte Projekt nebst den Kostenvoranschlägen und einer Abschrift des Verhandlungsprotokolles zunächst noch dem Patrone behufs schriftlicher Meinungsäußerung zu übergeben. *)

In analoger Weise ist betreffs der käuflichen oder mietweisen Erwerbung und Adaptierung eines bereits bestehenden, in privatem oder öffentlichem Eigentume befindlichen Gebäudes zwecks dauernder Unterbringung einer Schule vorzugehen.

Die Schulgemeinde wird diesfalls zum Abschlusse des Kauf- beziehungsweise Mietvertrages keinesfalls früher zu schreiten haben, ehe die volle Eignung des betreffenden Gebäudes für den konkreten Schulzweck schulbehördlich festgestellt und dem Adaptierungsprojekte die Genehmigung des Landesschulrates erteilt worden ist.

Eventuell ist in den Kauf- beziehungsweise Mietvertrag eine Klausel aufzunehmen, wonach die Rechtswirksamkeit des Vertrages von der Erlangung der Genehmigung der k. k. Schulbehörde abhängig gemacht wird.

Nach Abschluß aller betreffs des Neubaues eines Schulhauses beziehungsweise der Adaptierung eines bestehenden Gebäudes für die Unterbringung einer Schule in der obangegebenen Weise zu pflegenden Verhandlungen und Erhebungen hat die k. k. Bezirksschulbehörde (Stadtschulrat) das Projekt nebst den Kostenvoranschlägen und die gesamten Verhandlungsakten unter entsprechender Antragstellung dem k. k. Landesschulrate in Salzburg vorzulegen, welcher und zwar einerlei ob es sich um eine unter landesfürstlichem oder einem anderen Patronate stehende oder um eine patronatslose Schule handelt, in allen Fällen allein zur Erteilung der schulbehördlichen Genehmigung des Projektes befugt ist (§ 20 der zitierten Ministerialverordnung vom 2. Dezember 1874, Z. 9310, Seite 203).

*) Siehe die Durchführungsvorschrift Nr. 37, Seite 179.

II. Schulerweiterungsbauten.

Bei Zu-, Um- oder Aufbauten zu bereits bestehenden Schulhäusern ist ein dem in Absatz I umschriebenen völlig analoger Vorgang einzuhalten, jedoch kann, wenn die konkreten Verhältnisse zu Bedenken nicht Anlaß geben, von der Abhaltung einer kommissionellen Lokalverhandlung seitens der k. k. Bezirksschulbehörde (Stadtschulrat) abgesehen oder sich nach Maßgabe des speziellen Falles darauf beschränkt werden, einzelne Vorfragen an Ort und Stelle durch ein staatstechnisches Organ beurteilen zu lassen, sowie eventuell auch den k. k. Bezirksschulinspektor oder den Amtsarzt der politischen Behörde I. Instanz zur Beurteilung der sanitären Fragen an Ort und Stelle zu entsenden.

III. Adaptierungen und Instandhaltungsarbeiten an bestehenden Schulhäusern.

Von der Notwendigkeit von Herstellungen zur Adaptierung oder Instandhaltung bestehender Schulhäuser hat sich — eventuell über Anzeige der Schulleitung — der Ortsschulrat Gewißheit zu verschaffen (in der Stadt Salzburg über Anzeige der Schulleitung der k. k. Stadtschulrat), worauf es der Schulgemeinde obliegt, die in dieser Richtung erforderlichen Arbeiten der k. k. Bezirksschulbehörde (Stadtschulrat) unter Beischluß von Planskizzen und des Kostenvoranschlages bekannt zu geben.

Mit der nachfolgend normierten Beschränkung obliegt es dem Wirkungskreise der k. k. Bezirksschulbehörde (Stadtschulrat), die Zulässigkeit der im Absatze III erwähnten Herstellungen von bau- und schulbehördlichen, sowie vom sanitären Standpunkte festzustellen und sohin die schulbehördliche Genehmigung unter genau vorzuschreibenden Bedingungen im eigenen Wirkungskreise auszusprechen.

Für derartige Herstellungen ist die Einholung der Genehmigung des k. k. Landesschulrates dann erforderlich, wenn es sich um die Umwandlung von bisher einem anderen Zwecke dienenden Lokalitäten des Schulhauses in Klassenzimmer, sowie wenn es sich um Umgestaltungen an den Aborten oder Ventilationsvorrichtungen oder um das Ausbrechen oder Vermauern von Fenstern handelt.

Die k. k. Bezirksschulbehörde (Stadtschulrat) hat strenge darauf zu achten, daß mit der schulbehördlichen Genehmigung ihrerseits erst dann vorgegangen wird, bis alle interessierten Faktoren ihre Stellungnahme erklärt haben, alle etwa strittigen Rechts- beziehungsweise Verpflichtungsfragen geklärt sind und vom pädagogischen, staatstechnischen und staatssanitären Standpunkte Einwendungen gegen die Bauführung nicht erhoben werden.

Kleinere laufende Instandhaltungs- oder Reinigungsarbeiten der in diesem Absatze III erwähnten Art, d. i. also insoweit durch sie die bestehende Einrichtung des Schulhauses nicht geändert wird und falls die Kosten der konkreten Herstellung die Summe von 400 K nicht übersteigen, können mit der zu Ende dieses Absatzes III erwähnten Beschränkung von der Schulgemeinde im Einvernehmen mit dem Ortsschulrate im eigenen Wirkungskreise, also ohne Einholung der Genehmigung der k. k. Bezirksschulbehörde (Stadtschulrat) bewirkt werden.

Für die in Absatz III erwähnten Herstellungen ist jedoch unter allen Umständen die Genehmigung des k. k. Landesschulrates dann erforderlich, wenn der auf das landesfürstliche Patronat entfallende Beitrag (Absatz V) der einzelnen konkreten Herstellung den Betrag von 100 K übersteigt oder die an der gleichen Schule im Laufe eines und desselben Kalenderjahres bewirkten Herstellungen für das landesfürstliche Patronat eine die Summe von 150 K übersteigende Auslage verursachen würden.

IV. Miete von Lokalitäten für die vorübergehende Unterbringung einzelner Schulklassen.

Entsteht die Notwendigkeit, einzelne Schulklassen vorübergehend mietweise unterzubringen, so hat hierüber der Ortsschulrat einvernehmlich mit der Schulgemeinde unverzüglich dem k. k. Bezirksschulrate die Anzeige zu erstatten und eine planliche Darstellung des betreffenden Gebäudes, beziehungsweise der zu mietenden Lokalitäten unter genauer Angabe der Situierung und der Größen und Beleuchtungsverhältnisse der letzteren beizubringen, nebst einer Beschreibung der Umgebung des Gebäudes, der zur Verfügung stehenden Abortanlage und der Art der Trinkwasserversorgung.

Der k. k. Bezirksschulrat, dem auch 2 Parien des abzuschließenden Mietvertrages vorzulegen sind, hat denselben, beziehungsweise die geplante mietweise Unterbringung erst dann zu genehmigen, bis er sich auf Grund des einzuholenden technischen und ärztlichen Gutachtens überzeugt hat, daß nach Maßgabe der konkreten Umstände gegen die geplante Unterbringung ein Bedenken nicht obwaltet, beziehungsweise gegen den Inhalt des Mietvertrages in rechtlicher und wirtschaftlicher Hinsicht eine Einwendung nicht zu erheben ist.

Wird seitens der Schulgemeinde die Leistung des auf das landesfürstliche Patronat entfallenden Beitrages zum Mietzinse in Anspruch genommen, so bleibt die Genehmigung der Miete, beziehungsweise des Mietvertrages dem k. k. Landesschulrate vorbehalten.

In analoger Weise ist betreffs der Miete von Lokalitäten für Schulen des Stadtbezirkes Salzburg vorzugehen.

V. In Ansehung der Inanspruchnahme der Beitragsleistung aus dem Titel des landesfürstlichen Patronates zu den Kosten der in den Absätzen I, II und III erwähnten baulichen Herstellungen.

Will die Schulgemeinde im Sinne des § 37 des Gesetzes vom 10. Jänner 1870 (Seite 7), beziehungsweise der Novelle vom 5. November 1880, Nr. 11 L.-G.-Bl., und des Gesetzes vom 24. November 1863, Nr. 18 L.-G.-Bl. ex 1864, zu den von ihr zu tragenden Kosten für bauliche Herstellungen die staatliche Beitragsleistung unter dem Titel des landesfürstlichen Patronates in Anspruch nehmen, so hat sie diesen Rechtsanspruch rechtzeitig und zwar bei den in Absatz I und II erwähnten Bauführungen anläßlich der kommissionellen Lokalverhandlung, beziehungsweise gleichzeitig mit dem Einschreiten um die schulbehördliche Genehmigung der Bauführung geltend zu machen, widrigens sie sich der Gefahr aussetzt, daß für den — wenn auch rechtlich ihr etwa zukommenden — Patronatsbeitrag im Staatsvoranschlage rechtzeitig, d. i. für die betreffende Bauperiode nicht mehr vorgesehen werden kann.

Wird der Patronatsbeitrag unter dem Titel des landesfürstlichen Patronates für die im Absatze III erwähnte Kategorie von Adaptierungs- und Instandhaltungsarbeiten in Anspruch genommen, so ist dieser Beitrag anläßlich der alljährlich von der Schulgemeinde zu legenden Schulkonkurrenzrechnung unter Beibringung des Nachweises über die zufriedenstellende Vollendung und unter Beischluß der Ausführungsrechnungen anzusprechen und ist hiebei betreffs jener Herstellungen, für welche im Sinne des Absatzes III die Einholung der vorherigen Genehmigung des k. k. Landesschulrates, beziehungsweise der k. k. Bezirksschulbehörde erforderlich war, die Erteilung dieser Genehmigung auszuweisen.

VI. Betreffs der Ausführung der Schulbauten und der baulichen Herstellungen an bestehenden Schulhäusern, sowie der grundbücherlichen Eintragung des Eigentumsrechtes an den Schulhäusern.

Gemäß § 37 des Gesetzes vom 10. Jänner 1870 (Novelle vom 5. November 1880, Nr. 11 L.-G.-Bl. Seite 7), obliegt die unmittelbare Fürsorge für die Herstellung und Erhaltung der für die Volks-(Bürger-)Schulen erforderlichen Gebäude und Lokalitäten der Schulgemeinde.

Diese ist daher in erster Linie für die genaue Einhaltung der diesbezüglich bestehenden gesetzlichen Normen und der im Grunde der letzteren in den vorstehenden Absätzen I—V enthaltenen Bestimmungen verantwortlich.

Selbstverständlich ist es aber auch Sache der Ortsschulräte und Bezirksschulbehörden, die Einhaltung der diesbezüglich bestehenden gesetzlichen, sowie der in dieser Verordnung enthaltenen Bestimmungen zu überwachen.

In allen Fällen, in denen nach den Bestimmungen dieser Verordnung für eine Bauführung oder die Ausführungen von baulichen Herstellungen die Genehmigung des k. k. Landesschulrates, beziehungsweise der k. k. Bezirksschulbehörde erforderlich ist, darf mit den Arbeiten, auch wenn die bezügliche baubehördliche Baubewilligung bereits erteilt sein sollte, nicht früher begonnen werden, ehe die schulbehördliche Genehmigung erteilt ist, es sei denn, ein Aufschieben der notwendigsten Herstellungen wäre mit Gefahr für die Sicherheit oder Gesundheit der Schüler oder anderer Personen verbunden.

Der Umstand, daß die Verhandlungen betreffs des Neubaues eines Schulhauses oder größerer Bauherstellungen bei solchen bis zur tatsächlichen Erlangung der schulbehördlichen Genehmigung naturgemäß einen längeren Zeitraum in Anspruch nehmen, kann unmöglich eine Umgehung der bestehenden Vorschriften rechtfertigen.

Dieser Umstand wird es vielmehr den lokalen Schulfaktoren (Schulgemeinde, Ortsschulrat, Schulleitung), sowie der Bezirksschulbehörde und namentlich auch dem Bezirks- und Ortsschulinspektor zur Pflicht machen, die Notwendigkeit baulicher Herstellungen beziehungsweise des Neubaues eines Schulhauses rechtzeitig wahrzunehmen und auf die Einleitung der im konkreten Falle vorgeschriebenen Erhebungen und Verhandlungen in einem solchen Zeitpunkte hinzuwirken, daß alle einschlägigen Fragen gelöst sein können und die schulbehördliche Genehmigung erfolgen kann, ehe der bisherige Zustand ein unhaltbarer geworden ist.

Die Schulgemeinde haftet für die ordnungsmäßige Durchführung der Arbeiten und die genaue Einhaltung des genehmigten Projektes und der an die schulbehördliche Genehmigung im konkreten Falle etwa geknüpften Ausführungsbedingungen.

Falls zufolge eigenmächtiger Bauführung oder eigenmächtigen Abgehens von dem genehmigten Projekte den bestehenden Normen oder den Genehmigungsbedingungen nicht entsprochen wird, ist es nach Maßgabe des konkreten Falles Pflicht der k. k. Schulbehörde, ohne Rücksicht auf die naturgemäß damit verbundenen Mehrkosten die nachträgliche Behebung der Mängel auf Kosten der Schulgemeinde bewirken zu lassen, welch letzterer nur eventuell das Regreßrecht gegen die schuldtragenden Personen zusteht.

Der k. k. Bezirksschulbehörde (k. k. Stadtschulrat) obliegt es, alle Bauführungen und baulichen Herstellungen, für welche im Sinne der obigen Bestimmungen die Genehmigung einer k. k. Schulaufsichts-

behörde erforderlich ist, auf ihre projektsmäßige und den Vorschriften entsprechende Ausführung in der geeigneten Weise zu überwachen und auch nach Maßgabe des konkreten Falles die Kollaudierungsverhandlungen vornehmen zu lassen.

Die k. k. Bezirksschulbehörde (Stadtschulrat) ist berufen, nach konstatierter zufriedenstellender und projektsgemäßer Vollendung der Arbeiten die schulbehördliche Zustimmung zur Benützung des Schulgebäudes, beziehungsweise einzelner Lokalitäten auszusprechen.

Vor Einlangung dieser schulbehördlichen Zustimmung darf die Benützung für Unterrichtszwecke auch dann nicht erfolgen, wenn der baubehördliche Benützungskonsens schon erteilt worden sein sollte.

Auch hat die k. k. Bezirksschulbehörde (Stadtschulrat) dafür zu sorgen, daß die grundbücherliche Eintragung des Eigentumrechtes an öffentlichen Schulhäusern im Sinne der Verordnung des k. k. Ministeriums für Kultus und Unterricht vom 12. Dezember 1877, Z. 19603 durchgeführt ist.

Diese bereits im Verordnungsblatte des k. k. Landesschulrates Salzburg, Jahrgang 1877, Stück II sub 6, kundgemachte Ministerialverordnung wird im Anhange zu der vorliegenden Verordnung neuerlich verlautbart (Seite 210).

B. Verfahren in Streitsachen aus Anlaß von Schulbaulichkeiten.

Der § 37 des Salzburger Schulerrichtungsgesetzes vom 10. Jänner 1870, (Novelle vom 5. November 1880, Nr 11 L.-G.-Bl. Seite 7) erklärt die „Schulgemeinde" für verpflichtet, für die Kosten der Herstellung und Erhaltung der für Volksschulen (Bürgerschulen) erforderlichen Lokalitäten, für die Miete der Schullokalitäten der Lehrer (d. i. der Schulleiter) Wohnung und für die Beheizung, Beleuchtung und Reinigung der Schullokalitäten aufzukommen.

Die „Schulgemeinde" im Sinne der bestehenden Schulgesetze und in Ansehung der obigen Leistungspflichten ist die politische Gemeinde des Schulortes und dort, wo zum Sprengel der betreffenden einzelnen Schule auch andere politische Gemeinden oder nur einzelne Ortsteile der letzteren eingeschult sind, die Gesamtheit aller dieser am Bestande der Schule interressierten politischen Gemeinden.

Die politische Gemeinde als solche, eventuell die Mehrheit der an einer Schule interessierten politischen Gemeinden hat also für die in § 37 des obzitierten Schulerrichtungsgesetzes (Novelle vom 5. November 1880, Nr. 11 L.-G.-Bl.) aufzukommen.

Weiters erklärt der § 28 der Gemeindeordnung für das Herzogtum Salzburg vom 2. Mai 1864, Nr. 7 L.-G.-Bl., in Punkt 10 als Gegenstand „des selbständigen Wirkungskreises" der Gemeinde die „Sorge für die Errichtung, Erhaltung (und Dotierung) der Volksschule."

Der § 95 ebendieser „Gemeindeordnung" räumt ferner der „politischen Bezirksbehörde" die Befugnis ein: „auf Kosten und Gefahr der Gemeinde Abhilfe zu schaffen, wenn der Gemeindeausschuß es unterläßt oder verweigert, die der Gemeinde gesetzlich obliegenden Leistungen und Verpflichtungen zu erfüllen."

Dem Ortsschulrate steht nach § 8 lit. 3) des Schulaufsichtsgesetzes für Salzburg vom 31. Dezember 1874 (Seite 12), nur die Beaufsichtigung der Schulgebäude und Schulgründe zu, also das Recht, beziehungsweise die Pflicht, sich jeweils vom guten, den Vorschriften entsprechenden Zustande der Schullokalitäten und Schulgründe (Schulgarten, Turnplatz, landwirtschaftliches Versuchsfeld) Gewißheit zu verschaffen und erforderlichen Falles die entsprechenden Anträge an die Schulgemeinde, beziehungsweise die k. k. Bezirksschulbehörde zu stellen.

Das im Abschnitte A (Absatz I—VII) umschriebene Verfahren der k. k. Schulaufsichtsbehörden betreffs der Vorsorge für die entsprechende räumliche Unterbringung der Schulen findet nicht Anwendung auf die im Laufe derartiger Verhandlungen etwa entstehenden strittigen Rechtsfragen, die der Judikatur im ordentlichen Instanzenzuge nicht entzogen werden können.

Derartige strittige Rechtsfragen werden beispielsweise im wesentlichen die sein:

a) ob die von der Schulaufsichtsbehörde vorgeschriebene Bauführung oder Herstellung überhaupt notwendig ist,
b) ob die Ausführung den vorgezeichneten Modalitäten entspricht,
c) bis zu welchem Endtermine die vorgezeichnete Bauführung oder Herstellung zu vollenden ist und
d) in Ansehung der Beitragspflicht der einzelnen Konkurrenzfaktoren, beziehungsweise des Patronates.

Über strittige Rechtsfragen aus Anlaß von Bauführungen und Herstellungen betreffs der Unterbringung öffentlicher Schulen wird stets in I. Instanz seitens der k. k. Bezirksschulbehörde (Stadtschulrat) zu entscheiden sein.

Diese Behörde wird es sich wohl zur Regel zu machen haben, daß derlei strittige Rechtsfragen tunlichst zur endgültigen Entscheidung gelangt sein sollen, ehe die administrative schulbehördliche Genehmigung der betreffenden Bauführung (Herstellung) erfolgt ist.

Würde jedoch hiedurch die Beschaffung eines für die schulbehördliche Genehmigung geeigneten Projektes in unzulässiger Weise verzögert, so ist die administrative Projektsfrage unabhängig von der strittigen Rechtsfrage zu beamtshandeln.

Insbesonders vermag die verweigerte Anerkennung der Beitragspflicht des Schulpatrons zu den Kosten einer Bauführung (Herstellung), gegen die der Patron an sich d. i. gegen ihre Notwendig-

keit und ihren Umfang nichts eingewendet hat, die administrative Genehmigung des Projektes nicht zu behindern, denn nach § 37 des erwähnten Schulerrichtungsgesetzes ist der Patron nicht Konkurrenzfaktor im engeren Sinne, vielmehr räumt dieser § 37 nur der Schulgemeinde das fakultative Recht ein, den Schulpatron zur Beitragsleistung zu den tatsächlich aufgelaufenen Kosten heranzuziehen.

Wird eine strittige Rechtsfrage anhänzig, so hat zunächst die k. k. Bezirksschulbehörde nachdrücklichst auf die Erzielung eines Parteienvergleiches hinzuwirken.

Kommt ein solcher nicht zu Stande, so ist vorerst allen an der Rechtsfrage interessierten Faktoren in der nach Maßgabe der Umstände geeignetsten Weise, eventuell also im Wege einer anzuordnenden mündlichen Verhandlung Gelegenheit zur kontradiktorischen Geltendmachung ihres Rechtsstandpunktes zu bieten und hierauf erst mit der erstinstanzlichen Entscheidung unter Rekursbelehrung vorzugehen.

Hiebei ist den betreffs des Verfahrens bei der schulbehördlichen Judikatur in der Verordnung des k. k. Landesschulrates Salzburg vom 15. Juni 1906, Z. 1874 (Durchführungsvorschrift Nr. 39, Seite 211) getroffenen Anordnungen die volle Aufmerksamkeit zu widmen.

Anhang 1 ad Nr. 38.

Verordnung des Ministers für Kultus und Unterricht vom 2. Dezember 1874, Z. 9310,

mit welcher Bestimmungen über die Einrichtung der Schulhäuser der öffentlichen Volks- und Bürgerschulen und über die Gesundheitspflege in diesen Schulen für das Herzogtum Salzburg erlassen werden.

Über Begutachtung des k. k. Landesschulrates und im Einvernehmen mit dem Landesausschusse für das Herzogtum Salzburg finde ich in Vollziehung des § 17 des Landesgesetzes vom 10. Jänner 1870 zur Regelung der Errichtung, der Erhaltung und des Besuches der öffentlichen Volksschulen über die Einrichtung der Schulhäuser der öffentlichen Volks- und Bürgerschulen und im Zusammenhange damit über die Gesundheitspflege in diesen Schulen die nachfolgenden Bestimmungen zu erlassen.

§ 1. Allgemeine Erfordernisse des Schulhauses.

Das Schulhaus soll eine möglichst freie Lage, eine passende Umgebung, freundliche, wohl angelegte Zugänge, ein würdiges Äußeres, ein zweckmäßig ausgestattetes Inneres, in allen Teilen Geräumigkeit und eine Fülle von Licht und Luft haben.

§ 2. Lage, Umgebung.

Das Schulhaus soll auf einem trockenen Platze und womöglich in der Mitte des Schulsprengels stehen. Bei der Auswahl der Baustelle ist die Nachbarschaft von Sümpfen und anderen stehenden Gewässern, von Kirchhöfen und Dungstätten, sowie die Nähe geräuschvoller Plätze und Straßen, dann lärmender, luftverderbender oder stauberregender Gewerbe, endlich jede Umgebung zu vermeiden, welche die Zwecke des Unterrichts stören, die Gesundheit bedrohen oder sittliches Ärgernis geben könnte.

Der Platz muß hinreichende Größe haben für das Schulgebäude, den Turnplatz, und in Landgemeinden überall, wo es die Verhältnisse möglich machen, für einen Schulgarten.

Bei der Wahl des Bauplatzes ist auch Rücksicht zu nehmen, daß das an der Kellersohle sich allenfalls ansammelnde Sickerwasser in billiger Art durch einen Kanal abgeleitet werden könne.

Muß das Schulhaus in der Nähe einer Straße gebaut werden, so ist der Turnplatz oder der Garten zwischen Straße und Schulhaus zu legen.

Die definitive Wahl des Platzes kann erst dann erfolgen, nachdem das Gutachten des Amtsarztes in gesundheitspolizeilicher Beziehung eingeholt und die Genehmigung des Bezirksschulrates erteilt ist.

§ 3. Bau im Allgemeinen.

Die Bauart des Gebäudes muß eine solide sein. Was das Materiale betrifft, so hat es bei derlei Bauten in Städten und Märkten ohne Ausnahme, im offenen Lande in der Regel durchaus feuersicher zu sein. Ausnahmen hievon dürfen nur im Hochgebirge unter ganz besonders berücksichtigungswürdigen Verhältnissen und über spezielle Genehmigung der kompetenten Behörden stattfinden.

Diese Bestimmungen haben auch für Stallungen und Ökonomiegebäude zu gelten, wornach § 33 des Landesgesetzes vom 17. Jänner 1870 eine mit Grundstücken dotierte Lehrerstelle hierauf Anspruch gibt. Diese Nebengebäude sind abgesondert vom Schulhause in gemessener Entfernung von demselben aufzustellen.

Übrigens können bei neu zu erbauenden Schulhäusern unter Anwendung eines guten Baumateriales und einer Verankerung mittelst Schließen gegenüber der bestehenden Bauordnung noch Erleichterungen eintreten, welche aber von Fall zu Fall innerhalb der gesetzlichen Bestimmungen vom Landesschulrate genehmigt werden müssen.

Das ebenerdige Geschoß muß mindestens 0·65 Meter über dem Niveau der Straße erhöht werden (Landesgesetz vom 10. Jänner 1870, § 13) und es ist bei ebenerdigen Schulhäusern das Mauerwerk so stark zu machen, daß noch ein Stock aufgesetzt werden kann. Schulzimmer die unmittelbar ins Freie führen, sind unzulässig.

Kein Schulzimmer darf mit einem Wohnraume in unmittelbarer Verbindung stehen.

Für einen in Zukunft möglichen Zubau zur Schule soll Bedacht genommen werden.

Das Schulhaus darf nur solche Räume enthalten, welche zu Schulzwecken oder zu Wohnungen der Lehrer oder Schuldiener verwendet werden. Soll dasselbe Gebäude auch noch zu anderen Zwecken, z. B. der Gemeindeverwaltung benützt werden, so muß das eigentliche Schulhaus von dem anderen Gebäudeteile vollständig abgesondert sein, so daß sie weder Eingänge noch Treppen gemein haben.

§ 4.

Die Haustür und Hausflur sollen, sowie die Gänge und Treppen, die hinreichende Breite haben, und zwar die Hauptgänge nicht unter 2 und die Treppen nicht unter 1·5 Meter.

Sämtliche Gänge sollen hell und nicht zugig sein, aber doch nach Bedarf jederzeit rasch gelüftet werden können.

Die Treppen müssen aus Stein oder aus Ziegeln mit Holzverkleidung hergestellt werden.

Die Steigung soll 0·135—0·150 Meter betragen.

Der zugehörige Auftritt soll 0·34—0·31 Meter messen. Die von einem Stockwerke zum anderen führenden Treppen dürfen nicht gewunden sein und keine Spitzstufen enthalten. Sie sind mit dazwischen liegenden Ruheplätzen zu versehen und wo möglich in 2 oder 3 Arme zu brechen, sowie gegen den Dachboden feuersicher abzuschließen. Wo die Treppe eine freie Seite hat, ist ein solides, hinreichend hohes und dichtes Geländer mit Handgriff anzubringen, und letzterer stets so zu gestalten, daß er von den Schülern nicht als Rutschbahn benützt werden kann.

Für Scharreisen oder Strohmatten u. dgl. zur Reinigung der Fußbekleidung ist vor dem Eingange des Schulhauses, am Fuße jeder inneren Treppe und vor jeder Schulzimmertür zu sorgen.

§ 5.

Bei größeren Schulgebäuden sind zur Unterbringung der Lehrmittel, Sammlungen (Bibliothek, physikalisches Kabinett u. s. f.) die nötigen Lokalitäten, sowie ein zum Aufenthalte für die Lehrer bestimmtes Zimmer und die Kanzlei für den Oberlehrer oder Direktor in dem erforderlichen Ausmaße zu beschaffen.

Auch ist bei den Schulbauten im allgemeinen auf die Errichtung von Kindergärten tunlicher Bedacht zu nehmen.

Die für den Leiter der Schule bestimmte Lehrerwohnung darf mit den Schulzimmern in keiner unmittelbaren Verbindung stehen (§ 3). Das eine Zimmer soll ungefähr 8 Quadratklafter (28·8 Quadratmeter), das

zweite damit zusammenhängende 6 Quadratklafter (21·6 Quadratmeter) Flächenraum fassen, jedes einen besonderen Ofen erhalten und in den übrigen Bestandteilen mit dem Schulzimmer übereinstimmend hergestellt werden.

Die zu dieser Wohnung gehörenden Nebenlokalitäten bestehen aus einer ungefähr 4 Quadratklafter (14·4 Quadratmeter) großen mit einem vollständigen Sparherde (kleinerer Gattung) versehenen Küche, nebst einer in der Nähe gelegenen 2 Quadratklafter (7·2 Quadratmeter) großen Speisekammer, einem Keller von 14·4—18 Quadratmeter Fläche; womöglich gegen Norden und entsprechendem abgesonderten Teile der Holzlagerung und Dachbodenraume, dessen Benützung dem Lehrer zusteht, und einem besonderen Abort.

In größeren Schulgebäuden soll die Wohnung des Oberlehrers oder Direktors 3 oder 4 geräumige Zimmer erhalten und eine Wohnung für den Schuldiener neben dem Haupteingange hergestellt werden.

§ 6. Schulzimmerherstellung.

Bei größeren Schulhäusern sind die Lehrzimmer für die jüngeren Kinder im Erdgeschosse, für die älteren in den Stockwerken herzustellen.

Enthält dieselbe Schule gesonderte Knaben- und Mädchenklassen, so sind die Schulzimmer für beiderlei Geschlechter durch besondere Eingänge und Hausfluren von einander zu trennen.

§ 7.

Die Anzahl der Lehrzimmer richtet sich nach der Zahl der für die Schule erforderlichen Lehrkräfte. (§ 11 des R.-V.-G.)

§ 8.

Die Größe des Schulzimmers, welches, wenn möglich, mit der Fensterseite nach Südosten gerichtet sein soll, ist von der Anzahl der Schüler abhängig, welche jedoch gesetzlich die Zahl von 80 nicht überschreiten darf. Sie müssen bei einer Höhe von mindestens 10 Fuß (3·2 Meter), für jedes Kind einen Flächenraum von 6 Quadratfuß (0·6 Quadratmeter) besitzen, nebstbei aber ausreichenden Platz für das Lehrpult und einen Kasten, für die Schultafel, den Ofen und für freie Zugänge zu den Bänken darbieten. In hochgelegenen, besonders allseitig freistehenden Schulhäusern kann eine Reduktion der Höhe bis auf 9 Fuß (2·84 Meter) zugelassen werden. (Landesgesetz vom 10. Jänner 1870, § 14.)

Die Länge der Schulzimmer soll, ausgenommen bei den Zeichensälen, nicht mehr als 12 Meter betragen, die Zimmertiefe ist von der Fensterhöhe abhängig. Die Form kleinerer Schulzimmer soll sich der quadratischen möglichst nähern, sonst aber bezüglich der Zimmertiefe zur Zimmerlänge beiläufig im Verhältnisse wie 3 : 5 stehen.

Der Fußboden muß eben und dicht sein.

§ 9.

Die Konstruktion der Gebälke und die Ausfüllung zwischen denselben ist so zu wählen, daß das Durchdringen des Schalles von einem Stockwerke in das andere möglichst erschwert werde.

Die Wände sollen glatt sein, damit sich der Staub nicht ansetze; ihr Anstrich muß einfärbig, licht, und zwar entweder von blau-grauer oder grünlich-grauer giftfreier Farbe sein. Es ist zweckmäßig, die Wände auf 1 bis 1·5 Meter Höhe vom Fußboden herauf mit Holztäfel (Lambris) zu verkleiden und diese mit lichtem Ölfarbenanstrich zu versehen.

Die Decke der Schulzimmer muß eben hergestellt werden, stukkaturt und von lichter Farbe sein.

Die Eingangstür soll 0·95 Meter in ihrer lichten Weite und mindestens 2 Meter in ihrer lichten Höhe haben und ist am besten an der den Fenstern gegenüberliegenden Wand zwischen der vordersten Schulbankreihe und der Kathederwand anzubringen.

§ 10. Fenster und künstliche Beleuchtung.

Die Schulzimmer müssen ihr Licht durch Fenster, welche an einer der Langseiten angebracht sind, erhalten, und zwar so, daß es den Schülern von der linken Seite zugeht; an den übrigen drei Seiten sollen in der Regel keine Fenster angebracht werden, und wenn dennoch welche angebracht werden, müssen sie mit Fensterläden versehen werden.

Die Gesamtfläche der lichten Fensteröffnungen eines Schulzimmers soll bei vollkommen freier Lage desselben mindestens 1/6, und wenn die Helligkeit durch Nachbargebäude u. dgl. beschränkt ist, bis zu 1/4 der Fußbodenfläche betragen.

Die Brüstungshöhe der Fenster muß gleich sein mit der Höhe der Schulbänke. Die Fensterhöhe soll möglichst nahe an die Zimmerdecke reichen; auch sollen die Fenster weder gekuppelt noch abgerundet, sondern viereckig sein.

Die Fensterpfeiler dürfen nicht breiter als 1·3 Meter sein. Bei bedeutender Mauerdicke ist die Leibung der Fensterpfeiler nach innen entsprechend einzuschrägen.

Die oberen Flügel von mindestens zwei Fenstern in jedem Schulzimmer sollen, sofern sie nicht in einer anderen rationellen Weise zu Ventilationszwecken ausgenützt und eingerichtet werden, um horizontale — entgegengesetzte — Achsen drehbar und mit einer Vorrichtung versehen sein, daß das beliebige Öffnen und Schließen derselben von unten aus vorgenommen werden kann. Die Fenster müssen außerdem so konstruiert sein, daß sie jederzeit leicht und vollständig geöffnet und durch geeignete Feststellungsvorrichtungen offen gehalten werden können. Selbstverständlich müssen in den Schulzimmern und Lokalen der Lehrerwohnung mit Rücksicht auf die klimatischen Verhältnisse Doppelfenster angebracht werden.

Das Durchsehen durch die unterste Partie der Fenster ist dort, wo es erforderlich, in einer geeigneten Weise, z. B. durch Anstrich der Fenstertafeln mit Zinkweiß, zu hindern.

Zum Schutze gegen direktes oder von gegenüberstehenden Gebäuden reflektiertes Licht sind in geeigneter Weise vertikal bewegliche Vorhänge anzubringen. Die Vorhänge müssen das Fenster vollkommen decken und sind aus halbgebleichter Leinwand herzustellen.

Zur künstlichen Beleuchtung ist — wo es zu beschaffen ist — Leuchtgas zu verwenden, im Gegenfalle Öl oder Petroleum in Hänge- oder Wandlampen und zwar letzteres unter Beobachtung der nötigen Vorsichten. In beiden Fällen haben Glaszylinder und geeignete, die oberen Teile des Zimmers nicht zu sehr verdunkelnde Schirme in Anwendung zu kommen, und ist für eine angemessene Anzahl und Verteilung der Flammen Sorge zu tragen.

§ 11. Heizung.

Die Beheizung der Schulzimmer ist — wo eine Zentralheizung nicht angelegt wird — durch zweckmäßige Mantelöfen oder durch analog wirkende Tonöfen zu bewirken.

Die Öfen sind am besten an der der Hauptfensterwand gegenüberliegenden Wand anzubringen.

Der Feuerraum eiserner Öfen muß mit Ziegeln ausgefüttert sein.

Ofenschirme oder Ofenmäntel, aus Eisenblech hergestellt, müssen doppelte, wenigstens 3 Zentimeter von einander abstehende Wände erhalten.

Die Heizvorrichtungen müssen hinreichend große, mit Rücksicht auf die Auskühlung des Raumes und die erforderliche Erwärmung der bei Luftwechsel einströmenden frischen Luft bemessene Heizflächen erhalten, von Außen heizbar und dauerhaft sein, um Störungen im Unterrichte, Verunreinigung der Schulzimmer und baldige Reparaturen zu vermeiden; sie sollen gleichzeitig das Abziehen der verdorbenen Zimmerluft unter dem Feuerrost, sowie die Zuführung und Erwärmung reiner Luft vermitteln. Ofenrohrklappen oder Schornsteinsperren dürfen in keinem Falle angebracht werden.

§ 12. Ventilation.

Außer der Lufterneuerung (Durchlüftung) welche mittelst Öffnens der Türen und Fenster nach dem Unterrichte zu bewerkstelligen ist, muß für einen beständigen Luftwechsel in jedem Schulzimmer gesorgt werden.

Die diesen Luftwechsel vermittelnden Einrichtungen müssen so beschaffen sein, daß stetig frische, d. h. reine und im Winter angemessen erwärmte Luft in ausreichender Menge von außen in die Räume so eingeführt und die in denselben befindliche Luft so abgeführt werde, daß die Anwesenden von diesem Luftwechsel in keiner Weise unangenehm berührt oder gar gefährdet werden.

Zur Herbeiführung des Luftwechsels während der Jahreszeit, in welcher nicht geheizt wird, dienen zunächst die Fenster und Türen. Da jedoch das Öffnen beider innerhalb der Schulzeit nur mit wesentlichen Einschränkungen zulässig ist, so sind den Fenstern gegenüber hinreichende Gegenöffnungen unmittelbar über dem Fußboden und — wenn es mit Rücksicht auf die über die Einrichtung der oberen Fensterflügel im § 10 enthaltene Bestimmung notwendig sein sollte — unter der Decke anzubringen.

Zur Erzielung des Luftwechsels während der Heizperiode muß der Mantelraum des Mantelofens an seinem unteren Ende durch einen hinreichend großen Kanal mit der Außenluft in Verbindung gebracht werden können, und muß ein vertikaler vom Fußboden bis über das Dach emporgeführter Kanal (Dachkanal) von entsprechendem Querschnitt an geeigneter Stelle — am besten in der Nähe des Mantelofens — angebracht und mit einer entsprechend großen Öffnung sowohl über dem Fußboden als unter der Decke versehen sein.

Alle Ventilationsöffnungen müssen durch Schieber oder Klappen verschließbar, beziehungsweise regulierbar sein.

§ 13. Schulbänke.

Hinsichtlich der Schulbänke ist zu beachten:

1. Dieselben müssen der Größe der Schüler entsprechen und jede Schule muß mit Bänken von mindestens dreierlei Größen versehen sein.

2. Jede Bank muß so eingerichtet sein, daß bequemes Schreiben bei sanfter Biegung des Körpers nach vorne, sowie das Stehen in derselben möglich ist. Für jedes Kind soll eine zweckmäßige Rücklehne vorhanden sein. Die Tischfläche muß sich in der richtigen Sehweite vom Auge befinden. Zweisitzige Bänke sind mehrsitzigen vorzuziehen.

3. Das Sitzbrett ist nach vorne abzurunden und nach rückwärts leicht auszuschweifen. Dasselbe hat eine Breite von 23 bis 28 Zentimeter zu erhalten und ist in einer solchen Höhe anzubringen, daß, während die Fußsohle vollständig auf dem Boden aufsteht, Oberschenkel und Unterschenkel des Kindes nahezu einen rechten Winkel bilden, was ungefähr einer Höhe von 31 bis 41 Zentimeter entspricht.

4. Die Breite der Tischplatte muß 38 bis 45 Zentimeter betragen und hat eine Neigung von 4 bis 5 Zentimeter zu erhalten. An der höheren Kante ist dieselbe mit einer schmalen Vertiefung zum Hineinlegen der Griffel, Federn u. dgl. zu versehen. Das unter der Tischplatte anzubringende Bücherbrett darf nur so breit sein, daß es weder beim Niedersetzen noch beim Sitzen mit den Knien in Berührung kommt, weshalb es hinter den vorderen Rand der Tischplatte entsprechend zurücktreten muß.

5. Alle Kanten an jeder Schulbank sind abzurunden.

6. Die Tintengläser sind in die Bank einzulassen und mit einem Verschluß zu versehen.

7. Jedem Schüler sind von der Banklänge 50 bis 60 Zentimeter zuzuweisen.

8. Schulbänke sind so aufzustellen, daß alle Schüler gut auf den Lehrer und die Tafel schauen können, der Lehrer aber die Disziplin gut erhalten und leicht zu den einzelnen Schülern gelangen kann.

9. Nach dieser Bestimmung sind auch schon vorhandene unzweckmäßige Schulbänke sobald als möglich umzuändern.

§ 14. Andere Einrichtungsstücke.

Jedes Schulzimmer ist mit einem Kasten zur Aufbewahrung der Klassenlehrmittel zu versehen.

Die Lehrzimmer für weibliche Arbeiten sind, wo es die Verhältnisse gestatten, mit Pulten für jede einzelne Schülerin oder doch mit horizontalen Tischen und Einzelsitzen mit Rücklehne einzurichten.

Tische und Sitze müssen den Körperverhältnissen der Schülerinnen genau angepaßt sein.

Auch sollen in jedem solchen Schulzimmer Kästen zur Aufbewahrung der Vorlagen des Materials und der jeweiligen Arbeiten vorhanden sein.

Zeichensäle sind stets mit Einzelnsitzen zu versehen.

Das Katheder (Lehrsitz) soll $2^1/_2$ Fuß (0·79 Meter) hoch sein, die Form eines einfachen Tisches haben, beiderseits vom Sitze mit je einer sperrbaren Schublade versehen und auf einem etwa 7 Zoll (18·4 Zentimeter) hohen Podium aufgestellt werden. Dieses Podium soll so groß sein, daß auch die Schultafel bequem Raum darauf hat. Die Tischplatte soll eine Länge von 4 Fuß (1·26 Meter) und eine Breite von 2 Fuß (0·63 Meter) haben und auf den drei äußeren Seiten mit einer $2^1/_2$ Zoll (6·58 Zentimeter) hohen Leiste umgeben sein. Das Katheder soll einen entsprechenden Anstrich erhalten.

§ 15. Aborte.

Die Aborte müssen in einem von den Schul- und Wohnzimmereingängen entfernten Raume tunlichst gegen Nordwesten angelegt, mittelst selbstschließender Türen von den Zugängen möglichst gut abgesperrt und nebstdem solche Einrichtungen getroffen werden, daß die Ausdünstungen sich so wenig als möglich in dem Gebäude verbreiten können.

Für Lehrer sind besondere Aborte anzubringen (§ 5).

Die Senkgrube muß außer dem Gebäude, mit besonderer Ummauerung und Pflasterung von hydraulischem Kalk hergestellt, eingewölbt, die notwendige Öffnung mit einem gut schließenden Deckel versehen, mit einer Erdschichte von mindestens 0·3 Meter Stärke gedeckt und die Abortstoffe derselben in dem gemauerten Kanale zugeführt werden.

Die Abtrittröhren sollen so angelegt werden, daß sie vom Frost nicht beeinflußt, die Wände des Hauses nicht infiltriert werden können. Röhren von Steingut, hartgebrannten, innen glasierten Tonzeug oder von Gußeisen sind empfehlenswert, dagegen Schläuche aus Holz womöglich zu vermeiden und, wenn sie dennoch aus Ersparungsrücksichten in Anwendung kommen sollten, von Innen und Außen mit heißem Teer anzustreichen.

Die Abortsitze (Spiegel) sollen dem Alter der Schüler angemessene Öffnung erhalten und in einer entsprechenden Höhe von 0·30 bis 0·45 Meter angebracht werden. In jedem Sitzraume ist nur ein Spiegel anzubringen. Die Breite der einzelnen Sitzräume soll mindestens 0·8 Meter ihre Länge 1·4 Meter betragen. Die Scheidewände zwischen den einzelnen Sitzräumen sind bis zur Decke zu führen und in ihrem unteren Teile aus Ziegeln herzustellen. Die Sitzräume sind von außen je mit verschiedenen Schlüsseln, von innen mit Haken oder leicht beweglichen Riegeln verschließbar zu machen.

Für jede Schulklasse ist mindestens ein Sitzraum, außerdem für Knaben ein Pissoir herzustellen. Die Wand des letzteren ist vollkommen glatt bis auf 1·5 Meter über den Fußboden von wasserdichten Materiale die Ablaufrinnen aus Metall oder Stein oder von Zement herzustellen.

Aborte und deren Vorräume müssen ventilierbar, von den Gängen gut absperrbar und sehr hell sein; die Mauerwände sind mit Spritzwurf, die Unterteilungswände, Türen mit dunklem holzfarbenmaserierten, mit Sand rauh gemachten Anstrich zu versehen, die Fußböden mit Stein- oder Zementplatten, oder hartgebrannten Ziegeln zu pflastern, wobei auf den Wasserabfluß beim Putzen entsprechend Rücksicht zu nehmen ist.

§ 16. Wasserversorgung.

Jedes Schulhaus soll genügend mit gutem Trinkwasser versehen sein. Nach Möglichkeit ist gutes Quellenwasser mittelst einer Röhrenleitung dem Schulhause zuzuführen. In diesem Falle sind auch die Pissoirräume mit fließendem Wasser zu versehen. Ist keine Wasserleitung anzubringen, so ist ein gedeckter Brunnen so anzulegen, daß er nicht in der unmittelbaren Nähe der Senk- oder Düngergrube sich befinde, und daß jede Schädigung des Brunnens durch Infiltration beseitigt werde. Bei jeder Öffnung der Wasserleitung, sowie am Brunnen sollen Trinkgefäße vorhanden sein, für deren Reinhaltung zu sorgen ist.

Die Lage des Brunnens ist allemal auf den Bauplänen anzugeben.

Gegen Feuersgefahr ist dort, wo keine Wasserleitung vorhanden ist, für die Aufstellung gefüllter, mit Deckeln versehener Wasserkufen an passenden Orten zu sorgen.

Für eine entsprechende Ableitung des Regen- und Brunnenüberwassers, sowie für angemessene gute Instandhaltung der Hängrinnen Abfallröhren, dann Sicherung gegen den Schneeabsturz vom Dache ist in geeigneter Weise Sorge zu tragen.

§ 17. Turnplatz.

Jedes Schulhaus soll einen heizbaren Turnraum von der erforderlichen Größe besitzen.

Die Höhe des Turnsaales soll mindestens 4·4 Meter betragen. Der Fußboden desselben kann gegen den Fußboden der anderen Räume entsprechend tiefer gelegt werden. Der Turnsaal muß mit doppelten Brettern gedielt sein und ist mit den Turngeräten zu versehen.

Die Turnplätze im Freien sind so anzulegen, daß sie vom Schulhause übersehen werden können, und sie sind, damit der Boden nach dem Regen rasch abtrocken kann, mit Gefälle anzulegen und nach Bedürfnis mit Kies zu bedecken. Auch sind sie mit einer Hecke zu umgeben und an der Grenze mit schattengebenden Bäumen zu bepflanzen.

Dem Bezirksschulrate steht es zu, kleinere oder unvermögendere Gemeinden von der Verpflichtung der Erbauung eines geschlossenen Turnplatzes zu entheben.

§ 18. Ausschmückung der Schulzimmer.

Wo die Verhältnisse eine Ausschmückung der Schulräume gestatten, soll der Schmuck der Bestimmung einer Bildungsstätte der Jugend entsprechen. Eine passende Inschrift, sinnige Ornamente werden die Außenseite zieren.

Zum Schmuck des Innern ist, abgesehen von eigentlichen Lehrmitteln, nur das zu wählen, was Kindern besonders interessant und verständlich ist, zugleich aber auch unterrichtenden und erziehenden Zwecken dienen kann. Dahin gehört alles, was die Kenntnis der Heimat zu vermitteln, die Liebe für Kaiser und Vaterland zu wecken und kräftigen, den geistigen Gesichtskreis zu erweitern, den Geschmack zu veredeln geeignet ist. Ein Bild des Kaisers soll in keinem Lehrzimmer fehlen.

§ 19. Schulgarten.

Der in einer den Lokalverhältnissen angemessenen Weise einzufriedende Schulgarten ist in Landgemeinden so einzurichten, daß er hauptsächlich dem Zwecke landwirtschaftlicher Versuche und Arbeiten durch die Lehrer und die Schuljugend diene.

§ 20. Ausführung der Schulbauten.

Ist der Neubau einer Schule als notwendig erkannt, so hat der Ortsschulrat hievon der Gemeindevorstehung der Schulgemeinde die Anzeige zu machen und diese hat die hiebei zu befriedigenden Bedürfnisse in allen Einzelheiten zu ermitteln und ein Programm zu entwerfen. Alle für den Bau und die Einrichtung des Schulhauses maßgebenden Umstände sind sodann durch eine Gemeindekommission, welcher ein pädagogischer, ein technischer und ein ärztlicher Fachmann beizuziehen ist, an Ort und Stelle mittelst Augenschein festzustellen, worüber ein Protokoll aufzunehmen ist.

Darauf hat die Gemeindevorstehung die Genehmigung des gewählten Bauplatzes beim Bezirksschulrate einzuholen, und sobald diese erfolgt ist, die Baupläne samt Kostenüberschlägen ausfertigen zu lassen und diese samt Programm und Erhebungsakten dem Bezirksschulrate vorzulegen, welcher die Baupläne zu prüfen und die Kosten zu adjustieren hat.

Über Ansuchen der Gemeinde können die Baupläne und Kostenüberschläge auch von den bei den k. k. Bezirkshauptmannschaften, respektive der Landesregierung vorhandenen technischen Fachmännern entworfen werden.

Der Bezirksschulrat legt die gesamten Bezugsakten dem Landesschulrate zur Genehmigung vor.

Bei Erteilung der Baugenehmigung haben sich die Schulbehörden gegenwärtig zu halten, daß durch die in der gegenwärtigen Vorschrift enthaltenen rein bautechnischen Bestimmungen, namentlich betreffs der Heizung und der Ventilation der stete Fortschritt in diesem Fache keineswegs behindert werden soll, daher auch andere zweckmäßige Vorrichtungen nicht ausgeschlossen sind, nur müssen letztere namhaft gemacht, in dem Bauplane behufs Beurteilung ihrer Zulässigkeit in gesundheitlicher Beziehung stets vollständig eingezeichnet und ersichtlich gemacht werden.

Sind an einzelnen Schulen Privatpatrone vorhanden, so ist der Patron zu jeder kommissionellen Erhebung einzuladen und hat das Recht der Prüfung der Baupläne und Kostenüberschläge. Auch steht ihm das Rekursrecht gegen Entscheidungen der Schulbehörde offen.

Derselbe Vorgang ist bei Um- und Erweiterungsbauten bestehender Schulhäuser zu beobachten.

Die Kollaudierung vollführter Schulbauten erfolgt auf Veranlassung derselben Schulbehörde, welche die Baugenehmigung erteilt hat.

Alle Schulhäuser sind gegen Feuersgefahr zu assekurieren und wo möglich auch mit einem gut konstruierten Blitzableiter zu versehen.

Die Genehmigung der Bauprojekte für die zu Lehrerbildungsanstalten gehörigen Übungsschulen bleibt dem Ministerium für Kultus und Unterricht vorbehalten.

§ 21. Temperatur der Schullokale.

In jedem Schulzimmer ist ein Thermometer 1·2 bis 1·5 Meter über dem Boden aufzuhängen und zwar an einer Stelle, deren Temperatur als die mittlere des Zimmers anzunehmen ist.

Die Temperatur soll während der ganzen Schulzeit der Regel nach 14 bis 15 Grad Reaumur nicht übersteigen.

Bei einer Temperatur im Schulzimmer unter 13 Grad Reaumur muß ohne Rücksicht auf die Jahreszeit geheizt werden.

§ 22. Lüften der Schullokale.

Auf den richtigen Gebrauch der Ventilationseinrichtungen (§ 12), hat der Lehrer sein besonderes Augenmerk zu richten.

Die Lüftung mittelst Öffnens der Fenster und Türen muß und zwar auch im Winter sowohl in den Zwischenpausen (§ 62 der Sch.-U.-O.) als nach dem Schlusse der Schulstunden vorgenommen werden.

§ 23. Reinhaltung der Schullokale.

Schulzimmer, Treppen und Gänge sollen in der Regel täglich von Schmutz und Staub sorgfältig gereinigt und während des Schuljahres wenigstens viermal, nach Bedürfnis, und wo immer möglich auch öfters und gründlich aufgewaschen werden.

Durchgreifendere Reinigungen des ganzen Schulhauses, Anstreichen der Wände u. dgl. sind in den Hauptferien so zeitig vorzunehmen und so rasch zu fördern, daß alles vor dem Wiederbeginne des Unterrichtes gehörig trocknen kann.

Die Schulbänke sind einige Zeit nach dem Auskehren des Schulzimmers abzuwischen, Wände, Öfen, Kästen, Tafeln abzustauben.

Die Fenster sind stets rein zu erhalten. Mit Wasser angelaufene Fensterscheiben sind fleißig abzuwischen, ebenso die Gesimse beim Auftauen der gefrorenen Fensterscheiben.

Nasse und schmutzige Kleidungsstücke, Regenschirme u. dgl. sollen womöglich außerhalb des Schulzimmers abgelegt werden können.

Daß die Schüler vor dem Eintritt ins Schulzimmer die Fußbekleidung gehörig reinigen und an den Gebrauch der hiezu vorhandenen Einrichtung (§ 4) sich gewöhnen, hat der Lehrer sorgfältig zu überwachen.

Ein Waschbecken nebst Handtuch zum Reinigen der Hände soll in keiner Schule fehlen.

Auf die Reinhaltung der Aborte ist ganz besonders zu achten. Die Sitzbretter sollen täglich gereinigt, der Boden mindestens einmal in der Woche aufgewaschen werden.

Die Aborte sind rechtzeitig zu leeren, regelmäßig zu lüften und zeitweilig zu desinfizieren.

§ 24. Licht der Schullokale.

Nächst dem Gehirn bedarf das Auge des Kindes während des Unterrichtes der sorgfältigsten, schonendsten Berücksichtigung und ist daher von dem Lehrer alles zu beobachten, was zur Erreichung dieses Zweckes dienlich erscheint.

Zum Schutze der Augen gegen blendendes Sonnenlicht hat der Lehrer die Fenstervorhänge (§ 10) stets in der geeigneten Weise zu handhaben und insbesondere dafür zu sorgen, daß das Einfallen des

Lichtes von zwei entgegengesetzten Seiten des Schulzimmers vermieden und das etwa von vorne einfallende Licht ganz abgesperrt oder nach Bedürfnis gedämpft wird.

Auch hat der Lehrer beim Unterricht die Aufstellung der Schul- und Wandtafeln, Wandkarten u. dgl. zwischen zwei hell erleuchteten Fenstern sorgfältig zu vermeiden.

Bei Zwielicht darf kein Unterrichtsgegenstand, welcher die Augen anstrengt, vorgenommen werden.

Die sogenannte Lokation der Schüler nach ihren Leistungen darf in den Volks- und Bürgerschulen nicht stattfinden.

Kurzsichtigen Schülern ist stets ein geeigneter Platz anzuweisen.

§ 25. Beschaffenheit der Lehr- und Lernmittel.

Bezüglich der Wandtafeln zum Schreiben ist darauf zu achten, daß sie vollkommen eben, recht schwarz und, um das Auge zu schonen, von matter Farbe seien.

Besteht die Tafel aus Holz, so muß dieses astlos, von gehöriger Härte und recht ausgetrocknet sein. Der Anstrich muß fleißig erneuert werden. Alles was auf die Wandtafel aufgetragen wird, soll sich für das Auge in der rechten Weise hervorheben.

Um die Wandtafeln rein zu erhalten, dürfen Schwamm und Wasserbecken in keiner Schule fehlen. Um sie in die richtige Stellung zum Auge des Schülers zu bringen, empfehlen sich freie Rahmenständer, welche der darin um eine Achse sich bewegenden Tafel jede beliebige Stellung zu geben gestatten. Besondere Vorteile bieten Wandtafeln, welche in Rahmen und Nuten laufend, mittelst eines Gegenwichtes auf- und niedergezogen werden können.

Neben den Wandtafeln sind die allgemeinen Anschauungsmittel (Modelle, bildliche und plastische Lehrmittel, Vorlagen für den ersten Sachunterricht, Lehrtafeln, Rechentabellen, Noten und Singtabellen, Schreib- und Zeichenvorlagen u. dgl.) sorgfältigst zu beachten.

Dieselben werden durchwegs ihrem unterrichtlichen Zwecken um so besser entsprechen und zugleich zur Schonung der Sehorgane um so eher dienen, in je größerem Maßstabe die darauf befindlichen Darstellungen ausgeführt sind und je mehr die letzteren durch ein richtiges Verhältnis von Licht und Schatten, durch Anwendung kräftiger Farben und durch Maßhalten in Aufnahme von Gegenständen und Bezeichnungen die betreffenden Bilder klar, leicht bestimmt und dadurch faßbar hervortreten lassen. Bei der Auswahl geographischer Wandkarten ist zu beachten, daß sie nicht durch Überladung mit Detail in Namen und Zeichen und durch verschwommene Darstellung das Auge schädigen. Bei den Zeichenvorlagen ist auf eine kräftige Vorzeichnung im großen Maßstabe und auf eine scharfe Hervorhebung der charakteristischen Umrisse zu sehen. Bei den Anschauungsmitteln für den Elementarunterricht, die viel Gleich-

artiges darstellen, ist zu berücksichtigen, daß das Einzelne gegenüber dem anderen recht deutlich sich abheben, daß das richtige Größenverhältnis der einzelnen Gegenstände untereinander eingehalten und daß durch passende Verwendung verschiedener Farben, durch zweckmäßige Gruppierung und durch praktische Einrichtung der Versinnlichungsapparate die Auffassung durch das Auge erleichtert werde.

Eine um so größere Sorgfalt erheischen die Lehrmittel der Schüler. Bei den Schulbüchern ist mit aller Entschiedenheit zu halten auf sattes, nicht graues Papier, auf einen deutlichen, kräftigen, nicht blassen und nicht engen Druck, ferner auf desto größere Schriftformen, je jünger die Schüler sind. Bezüglich der Landkarten, Schulatlanten u. dgl. gilt auch das bezüglich der Lehrmittel Gesagte.

Der Gebrauch der Schreibtafeln (natürlichen oder künstlichen Schiefertafeln) ist auf das Notwendigste zu beschränken und tunlichst bald durch Anwendung des Schreibpapieres zu ersetzen.

Das in der Schule zu verwendende Papier soll fest, satt, gut geleimt und sowohl für das Schreiben als für das Zeichnen von gehöriger Weiße sein.

§ 26. Schulzeit.

Eine Verlängerung des Vormittagsunterrichtes zu Gunsten des (ganz oder teilweise) freien Nachmittags kann nur unter besonderen Umständen stattfinden und bedarf für jeden einzelnen Fall der Bewilligung des Landesschulrates. (Vergl. § 60 der definitiven Sch.-U.-O.)

Hausaufgaben.

Die Schüler sind mit Hausaufgaben nicht zu überhäufen. Ebenso ist es gegen die Gesundheitslehre, wenn die Schüler für die Ferienzeit so viele Arbeiten erhalten, daß der Zweck der Ferien völlig vereitelt wird. Bei Stellung der Hausarbeiten soll der Lehrer das Alter, die örtlichen Verhältnisse und die Jahreszeit angemessen berücksichtigen. Hausaufgaben zwischen der Vor- und Nachmittagsschule sind durchaus untersagt.

Um sich versichert halten zu können, daß den Schülern die nötige Zeit zur Erholung und zur Nachtruhe frei bleibt, sollen, wo mehrere Lehrer in einer Klasse Unterricht erteilen sich die Lehrer in ihren Konferenzen über Zahl, Umfang und richtigen Wechsel der Hausaufgaben verständigen.

§ 27. Stundenpläne.

Bei der Aufstellung der Stundenpläne (§ 17 Sch.-U.-O.) sind die im § 27 der Ministerialverordnung vom 12. Juli 1869 (Durchführungsvorschrift Nr. 4, Seite 51) bezeichneten Gesichtspunkte genau festzuhalten. Der Unterricht muß mit jeder Stunde hintereinander die Denktätigkeit der Schüler weniger in Anspruch nehmen. Denkübungen müssen stets mit mehr mechanischen Beschäftigungen abwechseln.

§ 28. Körperliche Haltung und Entwicklung der Schulkinder.

Beim Gehen und Stehen soll von den Schülern eine gerade und aufrechte, jede Schlaffheit vermeidende Haltung verlangt werden.

Beim mündlichen Unterrichte, wo die Schüler sich bloß zuhörend oder sprechend ohne Gebrauch eines Lehr- oder Lehrmittels verhalten, sollen die Schüler gerade sitzen, so daß die Rückgratlinie sich in senkrechter Stellung befindet und der Rücken im Kreuz eingebogen ist. Zwischen dem Sitzen in den Bänken und dem Stehen im freien Raume des Schulzimmers ist jedoch, wo es immer angeht, ein angemessener Wechsel zu beachten.

Das Verstecken der Hände unter der Bank oder in den Taschen, sowie jede unangemessene oder unanständige Stellung der Beine ist nicht zu dulden.

Damit die Schüler beim Gang zu und von der Schule mit Büchern, Heften und anderen Schulerfordernissen nicht allzusehr belastet werden, ist darauf zu halten, daß sie nur das Notwendige mit sich bringen. Überdies ist Knaben und Mädchen das Tragen eines Ränzchens anzuraten.

Um die physische Entwicklung der Schüler zu befördern und eine gute körperliche Haltung derselben zu erzielen, empfehlen sich insbesondere dort, wo nicht bereits ein ordentlicher Turnunterricht stattfindet, in den Unterrichtspausen gymnastische Übungen und Spiele, ebenso an freien Nachmittagen Spaziergänge der Lehrer mit den Schülern.

Bei den Übungen im Gesange ist das Stimmorgan der Kinder vor zu früher oder zu großer Anstrengung, sowie vor allen verderblichen Einflüssen zu hüten, und ist jeder krankhaften Disposition aufmerksam vorzubeugen.

Auch darf der Lehrer nie vergessen, daß die Pupertätsjahre, insbesondere bei den Mädchen immer eine gewisse Schonung in Bezug auf vorwiegend geistige Tätigkeit erheischen.

In den Stunden für weibliche Handarbeiten, namentlich für Nadelarbeiten, müssen wiederholte kurze Ruhepausen eintreten, worin die Kinder eine ihrer Arbeitsstellung entgegengesetzte Lage einnehmen und das Auge frei auf entferntere Gegenstände schweifen lassen.

§ 29. Reinlichkeit der Schulkinder.

Bezüglich der pflichtmäßigen Sorge des Lehrers für die Reinlichkeit der Schüler wird auf den § 75 der definitiven Sch.-U.-O. gewiesen.

Die Schüler sollen nie anders, als rein gewaschen an Händen und Gesicht und mit ordentlich gekämmten Haaren in der Schule erscheinen. Zu diesem Ende soll der Lehrer von Zeit zu Zeit vor Anfang der

Schule die Kinder mustern und diejenigen, welche unsauber zur Schule kommen, entweder nach Hause schicken, um sich reinigen zu lassen, oder die Reinigung sofort außerhalb des Schulzimmers vornehmen lassen.

Es darf nicht geduldet werden, daß Mädchen, deren Haare nicht in Ordnung sind, mit einer Haube oder sonstigen Kopfbedeckung diesen Mangel verhüllen.

§ 30. Natürliche Bedürfnisse der Schüler.

In der Regel soll den Schülern nicht versagt werden, während des Unterrichtes zur Befriedigung natürlicher Bedürfnisse abzutreten. Der Lehrer hat aber die Schüler mit Vorsicht daran zu gewöhnen, daß sie für diesen Zweck die Unterrichtspause benützen. Es ist nicht zu dulden, daß die Schüler zu lange in den Aborten verweilen, auch sollen in der Regel nie mehrere Schüler zugleich während des Unterrichtes abtreten dürfen.

§ 31. Schlußbestimmungen.

Jedem Lehrer wird es zur Pflicht gemacht, mit den Grundsätzen der Gesundheitslehre sich bekannt zu machen und dieselben nicht nur in allen seinen Beziehungen zur Schuljugend in Anwendung zu bringen, sondern auch nach Tunlichkeit dahin zu wirken, daß ebenso die Hausdiätetik all dasjenige beachte, was zur richtigen physischen Erziehung der Kinder während der Schulzeit gehört.

Der Lehrer hat die Aufgabe, der Schule nicht allein die geistigen, sondern auch die leiblichen Kräfte und Fähigkeiten jedes einzelnen Schülers einer möglichst allseitigen harmonischen Entwicklung zuzuführen und den alten Satz, daß nur in einem gesunden Körper eine gesunde Seele wohne, sich stets gegenwärtig zu halten. Er hat all demjenigen, was in dieser Beziehung auch die Schul- und Unterrichtsordnung vorschreibt, genau zu entsprechen.

Die Orts-, Bezirks- und Landesschulbehörden haben die der gegenwärtigen Verordnung entsprechende Einrichtung der Schulhäuser, sowie die Befolgung der bezüglich der Gesundheitspflege in den Schulen neben den Forderungen der Schul- und Unterrichtsordnung besonders beigefügten Normen genau zu überwachen und wo sich Mängel und Gebrechen zeigen, solche sofort abzustellen oder nach Erfordernis die Anträge an die höhere Behörde zu stellen.

In Betreff der Verpflichtung der Sanitätsorgane zur sanitären Überwachung der Schulen wird im allgemeinen auf das Gesetz vom 30. April 1870, R.-G.-Bl. Nr. 68, gewiesen.*)

*) Siehe die Durchführungsvorschrift Nr. 19. Seite 78 u. ff.

Außerdem ist bei jeder Bezirksschulbehörde eine besondere ständige Kommission für die Schulgesundheitspflege zu bilden. In dieselbe ist ein ärztlicher Fachmann als ordentliches Mitglied zu berufen. Dieser hat in sanitären Gegenständen geeignete Ratschläge zu erteilen, den in dieser Beziehung wahrgenommenen Übelständen an Ort und Stelle Abhilfe zu schaffen, von Zeit zu Zeit Revisionen der der Bezirksschulbehörde untergeordneten Schulen vorzunehmen, hierüber an letztere zu berichten und die erforderlichen Anträge zu stellen. Die näheren Instruktionen für die ärztlichen Schulinspektionen sind von den Landesschulbehörden zu erlassen.

Für Ärzte, welche sich um die Schulgesundheitspflege besonders verdient machen, können neben entsprechender Anerkennung auch Remunerationen aus Staatsmitteln beim Ministerium für Kultus und Unterricht in Antrag gebracht werden.

Anhang 2, ad Nr. 38.

Erlaß des Ministers für Kultus und Unterricht vom 12. Dezember 1877, Z. 19603, M.-V.-Bl. Nr. 1 ex 1878.

Bei wiederholten Anlässen ist zu meiner Kenntnis gelangt, daß bei Durchführung der Gesetze über die Neuanlegung oder Ergänzung der Grundbücher in den Fällen, wo es sich um die grundbücherliche Eintragung der Schulgebäude handelt, seitens der mit der Vertretung der Schule betrauten Organe nicht durchwegs ein gleichförmiger Vorgang beachtet wird.

Ich finde daher dem k. k. Landesschulrate als Richtschnur für solche Fälle folgendes zu bemerken:

Es kann keinem Zweifel unterliegen, daß, wo nicht spezielle Umstände eine besondere Ausnahme begründen, die öffentliche Volksschule selbst als juristische Person das Rechtssubjekt des gesamten zur Schule gewidmeten Vermögens, mithin auch der Schulgebäude und Schulgrundstücke bildet und daß daher die Schule als im Eigentume und im Besitze dieser Schulgebäude und Schulgrundstücke befindlich anzusehen ist. Mit Rücksicht hierauf erscheinen die zur Vertretung der Interessen der Schule berufenen Organe in allen vorkommenden Fällen berechtigt und verpflichtet, den Anspruch zu erheben, daß die Schule als Eigentümer in das neu anzulegende oder zu ergänzende Grundbuch eingetragen wird.

Nur wo derzeit zwar nicht die Schule selbst aber doch „die Schulgemeinde", oder „der Ortsschulfond" als Eigentümer eingetragen erscheint, ist gegen eine solche, allerdings nicht ganz korrekte Formel keine Einsprache zu erheben, da hiermit die bleibende Widmung für den Schulzweck genügend bezeichnet, und daher aus einer solchen Eintragung irgend welcher Nachteil für die Schule nicht zu besorgen ist.

In diesem Sinne wolle der k. k. Landesschulrat die geeigneten Weisungen an die unterstehenden Bezirksschulräte gelangen lassen und denselben hierbei zugleich bemerken, daß sie keineswegs abzuwarten haben, bis sie im amtlichen Wege zur Kenntnis einer solchen im Zuge befindlichen Verhandlung gelangen, sondern daß sie von Amts wegen kraft ihres Rechtes zur Aufsicht über die gesamten Schulangelegenheiten ihres Bezirkes sich von den vorkommenden Eintragungen der Schulgebäude und Schulgrundstücke die Überzeugung zu verschaffen und dieselben in Evidenz zu halten haben, und daß sie ferner im Einvernehmen mit den Ortsschulräten, welchen die ausschließliche Ingerenz in dieser Sache keinesfalls überlassen werden darf, auf die Eintragung in dem oben bezeichneten Sinne hinzuwirken, und falls die Eintragung in einer anderen Weise bereits stattgefunden hat, gegebenen Falles innerhalb der gesetzlichen Frist den vorgeschriebenen Weg zu betreten haben, um die Rektifizierung der Einlage zu bewirken.

Sollten sich diesfalls Schwierigkeiten ergeben, so wird die Unterstützung der Finanzprokuratur in Anspruch zu nehmen sein.

Nr. 39. (Vom 15. Juni 1906, Z. 1874),

betreffend das Verfahren der k. k. Bezirksschulbehörde (k. k. Stadtschulrat) bei der instanzmäßigen Entscheidung in strittigen Rechtsfragen.

Die k. k. Schulaufsichtsbehörde der I. Instanz (k. k. Bezirksschulrat, k. k. Stadtschulrat) haben der Vorbereitung und Durchführung der ihnen zur instanzmäßigen Entscheidung zukommenden Verhandlungen über strittige Rechtsfragen die größte Sorgfalt zuzuwenden und in Absicht auf eine möglichste Beschleunigung des Verfahrens, sowie nicht minder auf eine erschöpfende Aufklärung aller für die formale und materielle Legalität des Verfahrens, sowie der Entscheidung maßgebenden Voraussetzungen insbesonders folgendes zu beachten:

1. Zunächst ist bei jeder administrativen Rechtssache zu erwägen, ob die damit befaßte Administrativstelle zur Verhandlung und Entscheidung *zuständig* ist.

Hiefür sind die anderwärts gegebenen Kompetenzvorschriften maßgebend und ist nur insbesondere zu beachten, daß bei verschiedenem Forum der Beteiligten jene Administrativbehörde vorzugehen hat, welcher der *belangte* Teil untersteht. Sind mehrere Parteien mit verschiedenem Forum belangt, so dürfte, sofern die Kumulierung der Ansprüche überhaupt zulässig ist, nach Analogie der Vorschriften der allgemeinen Gerichtsordnung die Administrativstelle, welcher der Erstbelangte untersteht, als zuständig erscheinen.

Selbstverständlich ist durch die hier gegebenen Vorschriften die Requisition anderer Administrativstellen zur Vornahme einzelner Akte des administrativen Verfahrens namens der judizierenden Behörde nicht ausgeschlossen. Desgleichen versteht sich von selbst, daß der administrative Instanzenzug genau einzuhalten ist, und daß daher die zweite Instanz niemals in einer Sache verfahren kann, über welche die erste noch nicht abgesprochen hat.

2. Bei jeder Verhandlung ist die Legitimation der Parteien zur Sache genau zu prüfen. Wer im fremden Namen handelt, muß sich über seine Vollmacht ausweisen. Bei Personen, die Kraft einer allgemeinen Vollmacht handeln (z. B. bei Privatbeamten) ist im Auge zu behalten, ob nicht die Beschaffenheit der Sache eine besondere Vollmacht erheischt.

3. Hinsichtlich des Gegenstandes der Verhandlung ist zu beachten, daß nur über konkrete Ansprüche verhandelt und judiziert werden kann, und daß daher allgemeine Anordnungen und Verfügungen der Behörden, gleichwie Sachen, in denen die Behörden nach ihrem Ermessen vorzugehen berechtigt sind, nicht Gegenstand eines administrativ-richterlichen Verfahrens sein können.

4. Bei Leitung des Verfahrens soll sich die Behörde gegenwärtig halten, daß sie zwar niemandem ein Recht aufzudrängen hat, das er selbst nicht in Anspruch nimmt, daß sie aber von Amts wegen bestrebt sein muß die obwaltenden tatsächlichen und rechtlichen Verhältnisse ins Klare zu setzen.

Für das Verfahren selbst hat als oberste Regel zu gelten, daß keine Entscheidung ergehen darf, ohne daß alle Beteiligten gehört wurden und Gelegenheit zur Wahrung ihrer Rechte erlangten. Anspruch auf dieses Gehör haben nicht bloß unmittelbar belangte Parteien, sondern alle Jene, welche am Ausgange der Sache interessiert sind. Der Anspruch auf rechtliches Gehör begreift ferners in sich, daß den Parteien auch alle in der Verhandlung produzierten Beweismittel und sonstigen Rechtsbehelfe bekannt gegeben, eventuell vorgelegt werden, damit sie Gelegenheit zur diesbezüglichen Äußerung erlangen. Den gleichen Anspruch haben die Parteien auch hinsichtlich der amtlichen oder von Amts wegen beigeschafften Behelfe, auf welche die Behörde ihre Entscheidung stützt. Dasselbe gilt von Zeugenaussagen und Kunstbefunden (einschließlich von Bauplänen, Kostenüberschlägen u. dgl.).

In welcher Weise die Einvernehmung der Parteien, Zeugen und Sachverständigen zu erfolgen hat, ob zu Protokoll oder durch schriftliche Äußerung, ob durch Vorladung vor die judizierende Behörde oder im Requisitionswege, ist nach Lage der Sache zu be-

urteilen. Als Regel gilt, daß jene Form der Einvernehmung zu wählen ist, welche der Behörde und den Parteien den geringsten Zeitverlust und Kostenaufwand verursacht.

Desgleichen ist dem Ermessen der judizierenden Behörde anheimgegeben, wie weit sie die Einvernehmung der Beteiligten fortzusetzen findet, ob sie also z. B. in kontradiktorischen Sachen nach Äußerung und Gegenäußerung noch Replik und Duplik zulassen will, wie viele der namhaft gemachten Zeugen oder Gedenkmänner sie einzuvernehmen findet u. s. w. Das Verfahren ist jedenfalls abzuschließen, sobald die Sache genügend aufgeklärt erscheint und sind überhaupt die Prozeduren mit aller Beschleunigung durchzuführen, die sich mit Gründlichkeit vereinigen läßt.

5. Das Verfahren ist von Amts wegen auf alle zur Sache gehörenden Punkte auszudehnen, damit durch das Erkenntnis die ganze Angelegenheit erledigt sei. Eine Prozedur, welche es freiläßt, daß dieselbe Sache nach verschiedenen Beziehungen Gegenstand wiederholter Verhandlung und Entscheidung wird, ist so viel als möglich zu vermeiden. Daher ist z. B. in der Regel bei einem streitigen Schulbau nicht über die Notwendigkeit und die Art der Bauführung sowie über die Bestreitung der Baukosten gesondert, sondern über alle diese Punkte gleichzeitig zu verhandeln und zu entscheiden.

6. In den Erkenntnissen ist der Streitpunkt stets genau anzuführen, damit künftig kein Zweifel über die Identität der entschiedenen Sache entstehen kann. Alle Erkenntnisse sind durch Beifügung der Gründe oder durch Verweisung auf die Gründe der unteren Instanz zu motivieren. Steht noch der Rechtszug an eine höhere administrative Instanz offen, so ist dies unter Angabe der Rekursfrist ausdrücklich zu bemerken.

7. Rechtskräftig entschiedene Sachen sind bei wiederholtem Anbringen auf die rechtskräftige Entscheidung zu weisen. Eine Ausnahme gilt nur dort, wo nach Beschaffenheit des Anbringens die Wiederaufnahme der Verhandlung zufolge der bestehenden Vorschriften zulässig erscheint. Alsdann ist aber zu beachten, daß die Wiederaufnahme nur von jener Behörde zugelassen werden kann, welche zuletzt in der Sache entschieden hat, während allerdings die wiederaufgenommene Verhandlung selbst wie die frühere instanzmäßig durchzuführen ist.

8. Es ist dafür zu sorgen, daß alle im Zuge des Verfahrens vorgenommenen Zustellungen insbesondere jene der geschöpften Erkenntnisse vorkommenden Falls ausgewiesen werden können. Demgemäß ist die erfolgte Zustellung und der Zeitpunkt derselben stets von demjenigen zu bestätigen, an welchen die Zustellung erfolgt und zwar bei Zustellungen im Orte selbst im Zustellungsbuche der Behörde, sonst durch Retourrezepisse.

Wird die Annahme der Zustellung oder die Bestätigung oder Datierung verweigert, so ist dies durch amtlichen Akt zu konstatieren. Bei Zustellungen an Streitgenossen ist, soweit diesfalls nicht besondere Vorschriften bestehen, tunlichst nach Analogie der Gerichtsordnung vorzugehen.

9. Wenn eine Partei einen Rechtsfreund laut der ihm ausgestellten General- oder Spezialvollmacht zur Empfangnahme von Zustellungen ermächtigt hat, werden in der betreffenden Verhandlung die für diese Partei bestimmten Zustellungen, soweit nicht der unmittelbare Verkehr mit derselben im öffentlichen Interesse notwendig ist, zu Handen des Rechtsfreundes zu erfolgen haben.

10. Den Parteien oder deren durch Vollmacht ausgewiesenen Rechtsfreunden ist über ihr Begehren in der nach den konkreten Umständen geeignetsten Weise in das gegenständliche Aktenmateriale Einsicht zu gewähren, jedoch nur insoweit, als nach dem freien Ermessen der Behörde nicht etwa öffentliche Rücksichten augenscheinlich dagegen zu sprechen scheinen und soferne nicht ein berechtigter Anspruch dritter Personen auf Geheimhaltung der bezüglichen Aktenstücke besteht.

11. In Rücksicht auf die Bestimmungen des Gesetzes vom 21. September 1905, R.-G.-Bl. Nr. 149, mit welchem einige Bestimmungen des Gesetzes vom 22. Oktober 1875, R.-G.-Bl. Nr. 36 ex 1876, betreffend den Verwaltungsgerichtshof, abgeändert wurden und speziell in den Artikeln I § 22, Absatz 2, beziehungsweise Artikel II, Absatz 3 und 4 nähere Bestimmungen über die Einsicht und Abschrift der vom Verwaltungsgerichtshofe eingeholten Akten durch die beteiligten Parteien und deren Vertreter getroffen sind, werden seitens der k. k. Bezirksschulbehörden bei der Vorlage der Administrativakten aus Anlaß von Verwaltungsgerichtshofbeschwerden über schulbehördliche Entscheidungen jene Aktenstücke, welche nach Erachten der k. k. Bezirksschulbehörde von der Einsichtnahme durch die Parteien ganz oder zum Teile im öffentlichen Interesse auszuschließen wären, schon bei der Vorlage derselben entweder im Aktenverzeichnisse selbst oder in einer abgesonderten Zusammenstellung speziell zu bezeichnen und, wo immer tunlich, schon in einem eigenen Umschlage von den übrigen Akten zu trennen sein.

Falls seitens der Bezirksschulbehörden Akten fremder Ressorts behufs Anschlusses an die dem Verwaltungsgerichtshofe zu übermittelnden Verhandlungsakten einzuholen sind, so sind die betreffenden Behörden in Requisitionsschreiben um die Bekanntgabe der ihrerseits im öffentlichen Interesse von der Einsicht auszunehmenden Aktenstücke zu ersuchen und ist auf deren diesfällige Äußerung stets in dem zu erstattenden Vorlageberichte besonders Bezug zu nehmen.

Desgleichen haben die Bezirksschulbehörden in jenen Fällen, in welchen seitens Behörden anderer Ressorts, z. B. Finanzbehörden, Administrativakten der Schulbehörde unmittelbar behufs Anschlusses an eine dem Verwaltungsgerichtshofe zu übersendende Verhandlung requiriert werden, die eventuell von der Parteieneinsicht im öffentlichen Interesse auszunehmenden Aktenstücke in dem Begleitschreiben mit welchem die betreffenden Akten der requirierenden Behörde übermittelt werden, bekanntzugeben.

Eine bezügliche Entscheidung des k. k. Landesschulrates ist nur bei sich etwa ergebenden wichtigen Zweifeln und nur, wenn dies ohne dem Verfahren vor dem Verwaltungsgerichtshofe abträglichen Zeitverlust geschehen kann, einzuholen.

Nr. 40. (Vom 29. April 1907, Z. 1145; zu §§ 212—220 Sch.-U.-O.),

betreffend die Förderung der Aufgaben der Kinderfürsorge durch die Schule und die Schulbehörden und deren Zusammenwirken mit den übrigen Faktoren der Kinderfürsorge, namentlich mit dem Gerichte als Pflegschaftsbehörde. *)

Schon das Reichsvolksschulgesetz bezeichnet es als die vorzüglichste Aufgabe der Volksschule und damit der Schulbehörden und der Lehrerschaft auf die Schuljugend erzieherisch einzuwirken.

Gerade diese Faktoren sind auch vermöge ihrer regeren Beziehungen zur Individualität des Schulkindes und zu dessen Angehörigen in der Regel leichter als jedes andere öffentliche Organ in der Lage Hemmungen in der körperlichen und sittlichen Entwicklung des Kindes wahrzunehmen und ihren Ursachen nachzuforschen.

Sonach wird es

I.

der Ortsschulbehörde (k. k. Stadtschulrat), vorwiegend aber der Lehrerschaft obliegen, sich mit den Bestimmungen und Intentionen des vierten Hauptstückes der Schul- und Unterrichtsordnung sowie mit dem Inhalte dieser Verordnung des Landesschulrates eingehend vertraut zu machen.

Sie werden es sich nachdrücklich angelegen sein lassen, den häuslichen Verhältnissen des Schulkindes und jenen sonstigen Momenten, die außerhalb der Schule auf das Kind Einfluß üben, das Augenmerk sorgfältigst zuzuwenden, um mit den Eltern oder deren Stellvertretern, beziehungsweise mit den für den Schulbesuch und die häusliche Erziehung des Kindes verantwortlichen Personen, namentlich aber auch mit dem zuständigen Seelsorger in Fühlung zu bleiben, wo konkrete Wahrnehmungen eine besondere Obsorge betreffs des einen oder des anderen Kindes zu erheischen scheinen.

*) Enthalten im III. Stücke des V.-Bl. des k. k. Landesschulrates ai. 1907, Seite 11 und ff.

In dieser Richtung werden die Schulbehörden und die Lehrerschaft weiters auch mit jenen öffentlichen oder privaten Institutionen sich in Verbindung zu halten haben, welche der Kinderfürsorge und dem Kinderschutze gewidmet sind, insoweit deren Mitwirkung aus örtlichen und sonstigen Gründen überhaupt in Anspruch genommen werden kann.

Auch sind in jeder Lehrerkonferenz im Anschlusse an die Beratung über das sittliche Verhalten der Schüler (Durchführungsvorschrift Nr. 28, Abschnitt B, lit. g Seite 141) die in der Schule diesbezüglich seitens der einen oder anderen Lehrkraft wahrgenommenen Übelstände und Bedürfnisse eingehend zu erörtern und obliegt es sohin der Schulleitung, die als notwendig erachteten Maßnahmen ungesäumt einzuleiten.

II.

Eine der wichtigsten Voraussetzung für die gedeihliche Handhabung der der Kinderfürsorge zu Gebote stehenden Mittel ist das zielbewußte Zusammenwirken der Schule mit dem Gerichte als Vormundschafts-, beziehungsweise Pflegschaftsbehörde.

In dieser Hinsicht findet der k. k. Landesschulrat Salzburg im Einvernehmen mit dem k. k. Oberlandesgerichtspräsidium in Wien folgendes zu bestimmen.

1. In Ansehung der Evidentführung der schulpflichtigen Kinder haben:

a) Die Ortsschulbehörden (k. k. Stadtschulrat) beziehungsweise die mit der Führung der Schulmatrik betrauten Organe (§§ 21 und 22 Sch.-U.-O.; D.-V. Nr. 6 und 9, Seite 55 und 58) aus der Schulmatrik, sowie die Schulleitungen aus den ihnen von den vorerwähnten Faktoren übermittelten Verzeichnissen der schulpflichtigen Kinder (§ 35 Sch.-U.-O.), beziehungsweise aus den Aufnahmsscheinen (Hauptkatalog) [D.-V. Nr. 12, Punkt 2, Seite 66] und aus ihren sonstigen Amtsevidenzen den Pflegschaftsgerichten über deren Begehren jeweils unmittelbar und mit aller Beschleunigung die requirierten Daten über die persönlichen Verhältnisse eines Schulkindes möglichst erschöpfend mitzuteilen.

Ferner werden es sich die Schulbehörden und die Lehrerschaft angelegen sein lassen den Gerichten und Gemeindeorganen bei der Anlegung und Evidentführung der nach Gemeinden geordneten Verzeichnisse der Pflegebefohlenen behilflich zu sein.

b) Anläßlich der Schüleraufnahmen werden die Schulleitungen die Namen und sonstigen Personaldaten jedes Kindes, für welches ein Vormund zu bestellen ist, welches einen solchen derzeit aber noch nicht besitzt, unverweilt dem Pflegschaftsgerichte mitteilen (§ 40 Sch.-U.-O.; D.-V. Nr. 12, Punkt 4, Seite 66). Hiebei werden die

Schulleitungen die bereits im Zeitpunkte der Mitteilung bekannten Umstände anmerken, welche eine besondere Fürsorgemaßregel des Gerichtes als notwendig erscheinen lassen, zum Beispiel: daß das Kind zur Aufnahme in die Schule nicht gekommen ist (§ 41, Absatz 2 Sch.-U.-O.), daß die Durchführung einer Legitimation durch nachfolgende Ehe notwendig erscheint, daß Anzeichen beginnender Verwahrlosung oder von Kränklichkeit sich geltend machen und dergleichen.

Diese Mitteilungen der Schulleitungen werden auch nach der allgemeinen Schüleraufnahme fallweise erfolgen, wenn ein Kind, welches keinen Vormund besitzt, erst später in die Schule eintritt oder wenn bei irgend einem Kinde sich später die Notwendigkeit der Bestellung eines Vormundes aus irgend einem Grunde, der anzugeben ist, herausstellt.

Die Pflegschaftsgerichte sind angewiesen, auf Grund dieser Mitteilungen sofort mit der Vormundsbestellung und den nötigen sonstigen Maßregeln vorzugehen und hievon die anzeigenden Schulorgane ungesäumt in Kenntnis zu setzen.

Die Schulleitungen werden sich auch bemühen, die Angehörigen unehelicher, durch nachfolgende Ehe legitimierter Kinder, deren Legitimation jedoch in die Geburtsmatrik noch nicht eingetragen ist, zur Veranlassung dieser Eintragung zu beeinflussen, sie werden außerdem aber auch das Pflegschaftsgericht behufs Sicherung der Legitimationsdurchführung in Kenntnis setzen.

c) Was die Bestellung von Vormündern selbst betrifft, so werden die Schulbehörden und die Lehrerschaft mit Hinweis auf den Erlaß des k. k. Landesschulrates Salzburg vom 20. Februar 1903, Z. 2364, neuerlich aufgefordert den Gerichtsbehörden bei Anlegung und Ergänzung der Verzeichnisse tauglicher und williger Vormünder (durch Namhaftmachung geeigneter Persönlichkeiten, durch die Einwirkung auf die Bevölkerung und dergleichen) entgegenzukommen. Hiebei muß betont werden, daß die Lehrer als öffentliche Angestellte zwar nach § 195 a. b. G.-B. zur Übernahme einer Vormundschaft wider ihren Willen wohl nicht verhalten werden können, daß aber bei dem Verständnisse der Lehrerschaft für die Fragen der Jugendfürsorge immerhin zu erwarten ist, daß sie ihre ganz spezielle Eignung für dieses Amt in den Dienst der guten Sache stellen, daß sie ferner die Pflegschaftsfürsorgeorganisationen (Waisenräte, Waisenkomitees, Vertrauensmänner) auch dadurch unterstützen mögen, daß sie soweit als möglich die Funktionen von Waisenpflegern und Waisenpflegerinnen selbst übernehmen. (§§ 213 und 219 Sch.-U.-O.)

2. Was die Schutztätigkeit im Interesse der intellektuellen, sittlichen und körperlichen Wohlfahrt des normalen Kindes betrifft, so wird

a) die Lehrerschaft, welche ja Einblick in die gesamten Lebensverhältnisse des Kindes zu gewinnen in der Lage ist, gemäß den §§ 71, 118, 120, 212 ff. Sch.-U.-O. in jenen Fällen, wo das Einvernehmen mit den zur unmittelbaren Aufsicht über das Kind berufenen Personen oder mit den sonst direkt in Anspruch genommenen Organen nicht zum Ziele führt oder sich Bedenken irgendwelcher Art ergeben, die Pflegschaftsgerichte und die im Anschluß an dieselben bestehenden Waisenräte, Waisenkomitees ꝛc. in Bewegung setzen, und zwar schon dann, wenn auch nur eine genauere Überwachung des Kindes seitens dieser Funktionäre empfehlenswert erscheint, nicht aber erst, wenn bereits wichtige Vorkehrungen nötig sind.

Eine direkte Intervention der Schulleitungen beim Pflegschaftsgerichte (§ 216, Absatz 4 Sch.-U.-O.) wird in der Regel in dringenden Fällen, insbesondere wenn die Gesundheit oder Moralität des Kindes stark gefährdet erscheint, einzutreten haben, im übrigen aber dann, wenn der Lehrer selbst als Waisenpfleger fungiert oder wenn die Pflegschaftsgerichte sich (sei es bei periodischen Erhebungen, sei es fallweise) an die Schule um Auskünfte wenden.

Eine Intervention des Pflegschaftsgerichtes bei den Schulbehörden wird beispielsweise bei wahrgenommenen Mißbräuchen oder sonstigen Schäden, welche sich bei Schulbefreiungen und Schulbesuchserleichterungen (§ 16 Sch.-U.-O.) zeigen, in Betracht kommen;

b) was speziell den Schulbesuch der Kinder betrifft, so wurden die Gerichte seitens des k. k. Oberlandesgerichtes in Wien beauftragt, in allen ihnen zur Kenntnis gebrachten Fällen der gänzlichen oder teilweisen Entziehung der Kinder vom Schulbesuche (§§ 63, 66, 67, 41, 70, 214, dann 193, 205, 211, 218 Sch.-U.-O. D.-V. Nr. 10, 20 und 28, Punkt g, Seite 62, 88 und 141), die geeigneten Vorkehrungen mit Beschleunigung einzuleiten und die Ergebnisse jenen Schulorganen mitzuteilen, welche dem Gerichte mündlich oder schriftlich die bezügliche Verständigung zukommen ließen. Umgekehrt werden die Schulorgane hiermit angewiesen, diesbezügliche Anfragen der Gerichte mit Beschleunigung und entsprechend ausführlich zu beantworten;

c) bezüglich der Eltern, welche infolge Wanderberufes die Schulbildung ihrer Kinder gefährden (§ 31 Sch.-U.-O., D.-V. Nr. 10, Seite 62) werden die Schulbehörden dem ermittelten kompetenten Gerichte oder dem Gerichte des vorübergehenden Aufenthaltsortes des Kindes behufs geeigneter Vorkehrungen Mitteilung machen. Auch werden die Schulorgane ein besonderes Augenmerk auf jene Kinder richten, welche, ohne daß ihre Aufsichtspersonen eine förmliche Wanderbeschäftigung betreiben, häufig den Schulort wechseln, und immer dann das Pflegschaftsgericht verständigen, wenn

nicht die volle Sicherheit gegeben erscheint, daß bei dem Kinde im neuen Schulorte in verläßlicher Weise für die Erfüllung der gesetzlichen Schulpflicht im weiteren Sinne vorgesorgt ist. Die näheren Bestimmungen enthält die Durchführungsvorschrift vom 15. Juni 1906, Nr. 10 (Seite 62);

d) die Schulorgane und insbesondere die Lehrer werden aber auch alle sonstigen ihnen zur Kenntnis kommenden Veränderungen im Leben des Kindes und seiner Aufsichtspersonen, welche für den Pflegschaftsschutz von Wesenheit sein können, dem Pflegschaftsgerichte mitteilen, zum Beispiel: Ableben von Vätern oder Vormündern sowie Unfähigkeit derselben zur Ausübung ihrer Pflichten, Wiederverehelichung der als Vormünderin bestellten Mutter, Änderung der Heimatszuständigkeit des Kindes, Änderung seiner Pflegeeltern u. s. w.;

e) was die allgemeine Wohlfahrt des Kindes, abgesehen vom Schulbesuche selbst, betrifft (§§ 71, 73, 74, 213, 214, 215, auch 77, 79, 66, 59, 69, 123, 138, 13, 14, 76 u. a. Sch.-U.-O. und § 60 R.-V.-G.), so gilt als Grundsatz, daß die Schulorgane jedes Bedenken, welches sich rücksichtlich der pflichtmäßigen Verpflegung und Erziehung des Kindes ergibt, nach dem oben erwähnten Prinzipe aufgreifen, mit aller Sorgfalt, jedoch mit der nötigen Vorsicht und der durch die Umstände gebotenen Diskretion weiter verfolgen und im Wege der Pflegschaftsfürsorgeorganisation oder des Pflegschaftsgerichtes die Abhilfe rechtzeitig veranlassen werden, sei es, daß eine Vernachlässigung, ein Mißbrauch der elterlichen, vormundschaftlichen oder Aufsichtsgewalt oder aber die Unfähigkeit zur Versehung dieser Pflichten vorliegt. Zur Vorbeugung gegen die Jugendverwahrlosung wird die Lehrerschaft unter Beihilfe der zuständigen Behörden einschließlich der Pflegschaftsgerichte, Armenräte und Waisenräte, insbesonders dem Bettel der Schulkinder entgegentreten und die nach Maßgabe der konkreten Verhältnisse empfehlenswerten Fürsorgemaßregeln anregen, ferner ein besonderes Augenmerk auf die Sittlichkeit der Schulmädchen richten und die in anderer Weise nicht behebbaren Bedenken in dieser Beziehung in möglichst diskreter Weise dem Pflegschaftsgerichte mitteilen, welches solche Anzeigen auch seinerseits vertraulich zu behandeln angewiesen wurde. Es wird von Seite der Schule auch dahin zu wirken sein, daß in den Städten Salzburg und Hallein und in anderen größeren Orten kein Kind nach 9 Uhr abends ohne einwandfreie Begleitung Erwachsener auf der Straße sei.

Alle erwähnten sowie die folgenden Detailbestimmungen sind gemäß §§ 186 und 198 Sch.-U.-O. auch auf Bürgerschulen und Privatschulen sinngemäß anzuwenden.

3. Was die Fürsorge für verwahrloste Kinder betrifft, so werden

a) die Bezirksschulbehörden jeden Fall der Ausschließung eines Schulkindes (§ 85 Sch.-U.-O., D.-V. Nr. 24, Seite 116) dem Pflegschaftsgerichte mitteilen, welch letzteres schleunigst unter freier Würdigung der von der Bezirksschulbehörde gemachten Vorschläge die nötigen Vorkehrungen treffen wird;

b) die Strafgerichte sind angewiesen worden, nach den bestehenden Vorschriften jede Verhaftung oder Verurteilung eines Schülers oder die Einleitung einer strafgerichtlichen Untersuchung gegen einen solchen sofort der zuständigen Schulleitung, gleichzeitig aber auch dem Pflegschaftsgerichte mitzuteilen; das weitere Einvernehmen wegen der nötigen Fürsorgemaßregel ist dann zwischen der Schulbehörde, beziehungsweise Schulleitung und dem Pflegschaftsgerichte (nicht dem Strafgerichte) zu pflegen;

c) die Abgabe von Jugendlichen in Besserungsanstalten wird nach der heutigen Organisation dieser Anstalten nur für sittlich ganz verwahrloste Elemente in Betracht kommen. (Vergleiche auch § 82 Sch.-U.-O.);

d) die Schulorgane werden angewiesen, die Gerichte durch Namhaftmachung tauglicher Pflegeparteien, und zwar nicht nur bezüglich jener Kinder, deren Väter die väterliche Gewalt verlieren oder die sonst aus den bisherigen Lebensverhältnissen gebracht werden sollen, sondern auch rücksichtlich aller verlassenen und unehelichen Kinder (einschließlich der Findelkinder) zu unterstützen.

4. Behufs besonderer Fürsorge für die geistig oder körperlich abnormalen Kinder haben die Schulorgane die entsprechenden Mitteilungen an die Pflegschaftsgerichte gelangen zu lassen (§§ 23 und 59 R.-V.-G. und 6 und 26 Sch.-U.-O., sowie D.-V. Nr. 8 und Nr. 9, Punkt 7, Seite 58). Die Bezirksschulbehörde wird zu § 24 Sch.-U.-O. verpflichtet, solche Anzeigen auf Grund des aus der Schulmatrik gezogenen Verzeichnisses jener Kinder zu erstatten, welche wegen geistiger oder körperlicher Gebrechen vom Besuche der Pflichtschule ganz befreit sind. Im übrigen obliegen aber solche Mitteilungen dem Ortsschulrate (Stadtschulrate Salzburg).

5. Was die Fürsorge für das weitere Fortkommen der Schulentlassenen betrifft, so werden die Schulleitungen (auch in den Städten und größeren Orten) verlangen, daß jedes Schulkind beim Empfang des Entlassungszeugnisses anzugeben und tunlichst zu bescheinigen hat, ob und in welche Schule, Lehre oder Dienststellung es eintritt und haben die Schulleitungen alle Fälle, wo ihnen die Zukunft des Kindes gefährdet erscheint, den Pflegschaftsgerichten zur Kenntnis zu bringen.

Bezüglich der Übung, daß die im Schuljahre aus der Schulpflicht (eventuell auch infolge einer Schulbefreiung) austretenden Pflegebefohlenen (d. h. nicht unter einwandfreier väterlicher Gewalt stehenden Kinder) mittelst eines Formulares alljährlich dem zuständigen Pflegschaftsgerichte mitgeteilt werden und hiebei auch alle auf die besondere Veranlagung des Kindes und sonst auf die Berufswahl bezüglichen Wahrnehmungen und Winke beigefügt werden, bleibt es den k. k. Bezirksschulbehörden im Einvernehmen mit den Pflegschaftsgerichten einheimgestellt ein Übereinkommen zu treffen.

Allgemein jedoch werden hiermit die Schulleitungen verpflichtet, in den Fällen der §§ 99 und 100 Sch.-U.-O., wo eine ungenügende Schulbildung mit Ablauf des schulpflichtigen Alters sich zeigt, jedesmal auch das Pflegschaftsgericht zu verständigen, damit dieses solche Kinder rechtzeitig vor dem sittlichen oder wirtschaftlichen Verfalle retten kann.

6. Den Pflegschaftsgerichten und Fürsorgeorganisationen wurde seitens des k. k. Oberlandesgerichtspräsidiums in Wien empfohlen, zu den Elternabenden (§ 120 Sch.-U.-O.) einen Vertreter zu entsenden.

Die Schulleitungen werden daher das Bezirksgericht des Schulortes sowie die im Gerichtssprengel bestehenden Fürsorgeorganisationen zu den Elternabenden jeweils rechtzeitig einzuladen haben.

Schließlich wird bekanntgegeben, daß das Oberlandesgerichtspräsidium die Gerichte angewiesen hat, im Sinne der Justizministerialverordnung vom 18. Oktober 1905, Nr. 19 V.-Bl., den Schulbehörden und der Lehrerschaft in allen Fragen des Kinderschutzes ein verständnisvolles Entgegenkommen zu gewähren, die erforderlichen Auskünfte oder Amtshandlungen möglichst zu beschleunigen und durch ein reges Zusammenwirken mit diesen Organen überhaupt die Erreichung der Ziele einer gedeihlichen Jugendfürsorge (womöglich auch rücksichtlich des vorschulpflichtigen Alters) wirksam zu fördern.

Verordnung des k. k. Landesschulrates Salzburg vom 10. Mai 1907, Z. 1350,

betreffend das Einwirken der Lehrerschaft auf den Schutz und die Erhaltung der kunsthistorisch oder historisch wertvollen Objekte (Altertümer).

Über Anordnungen des k. k. Ministeriums für Kultus und Unterricht, sowie aus anderweitigen konkreten Anlässen hat die k. k. Landesregierung Salzburg zu wiederholten Malen die ihr unterstehenden politischen Behörden I. Instanz angewiesen, durch die Gemeindeverwaltungen und in sonst geeignet scheinender Weise bei der Bevölkerung das Verständnis für den kunsthistorischen oder doch

historischen Wert altertümlicher Objekte, beweglicher und unbeweglicher, zu wecken und rege zu erhalten, in der Absicht: sowohl der Vernichtung oder Verunstaltung solcher Gegenstände, namentlich aber auch ihrer Verschleuderung durch Verkauf an Händler und insbesonders der Verschleppung in das Ausland so weit als möglich entgegenzuwirken.

Es ist kein Zweifel, daß bei der großen Ausdehnung der politischen Bezirke, beziehungsweise bei dem regen Verkehrsleben in der Stadt Salzburg die bezügliche Aufgabe der k. k. Bezirkshauptmannschaften, beziehungsweise der Stadtgemeindevorstehung Salzburg nicht leicht zu erfüllen ist.

Sie kann aber wesentlich erleichtert werden, wenn die Behörden eine Unterstützung in anderen Kreisen der Bevölkerung finden.

Vor allem erscheint die Lehrerschaft hiezu berufen.

Die Lehrer, welche vermöge ihrer Ausbildung ein Verständnis für Kunstwert und für die geschichtliche Bedeutung eines Objektes besitzen oder doch sich aneignen können, sind fähig, die Erhaltungswürdigkeit eines Denkmales zu erfassen und, in der Bevölkerung lebend, bei derselben das Interesse für derlei Objekte wachzurufen.

Diese Erwägungen veranlassen den Landesschulrat auf die Lehrerschaft hiermit dahin einzuwirken, daß dieselbe sich an den Bestrebungen zum Schutze und zur Erhaltung kunsthistorisch wertvoller Gegenstände werktätig beteilige.

Der Landesschulrat ist überzeugt, daß die Lehrerschaft diesen Intentionen volles Verständnis entgegenbringt und nachdrückliche Förderung zu widmen bereit ist.

Die Bestrebungen, Baudenkmale sowie in kunsttechnischer wie in kunsthistorischer Beziehung interessante zumeist auch wertvolle Gegenstände dem Lande zu erhalten, sind an und für sich, insoferne bloß der altertümliche oder der Kunstwert solcher Objekte in Betracht kommt, von großer Bedeutung, in vielen Orten aber, aus lokalen Gründen, namentlich häufig mit Rücksicht auf die Geschichte eines Ortes, von größter Wichtigkeit.

Und gerade in Erwägung dieses Momentes ist die Mitwirkung der Lehrerschaft, der die geschichtliche Gestaltung unseres Heimatlandes geläufig ist, von besonderem Werte.

Vorstehende Erwägungen veranlassen also den Landesschulrat, an die Lehrerschaft mit dem Ersuchen heranzutreten, die Bestrebungen zum Schutze und zur Erhaltung der Kunst- und der historischen Denkmale kräftigst dadurch zu unterstützen, daß die Bevölkerung über den Wert, die Bedeutung und die Erhaltungswürdigkeit derartiger Objekte belehrt, daß dem Verkaufe und der Verschleppung solcher Gegenstände entgegengetreten und daß die Beteiligten zu einer pietätvollen Konservierung und allfälligen entsprechenden stilgerechten Restaurierung vermocht werden.

Für den Besitzstand der Kirchen und Klöster an derlei wertvollen Objekten sind natürlich die Kirchen- beziehungsweise Klostervorstehungen als unmittelbar verantwortlich zu betrachten.

Vorwiegend wird es daher der Lehrerschaft obliegen, jenen Objekten in der obangedeuteten Richtung ihre Fürsorge angedeihen zu lassen, welche sich im Besitze von Gemeinden und anderen öffentlichen Faktoren und namentlich von Privaten befinden, oder welche überhaupt herrenlos sind, wie dies bei Bildstöcken im Freien, alten Denksteinen u. dgl. der Fall sein kann.

Abgesehen von der Belehrung der Bevölkerung über den oft nicht gerade materiellen, aber historischen oder kunsthistorischen Wert der in ihrem Besitze befindlichen Gegenstände, wie z. B. auch Hausgeräte, Bildnisse, alte Urkunden ꝛc., wird die Fürsorgetätigkeit seitens der Lehrerschaft insbesondere hintanzuhalten haben, daß solche Objekte vernichtet, dem Verfalle überlassen oder aber verkauft werden. Anderseits wird dahin zu wirken sein, daß derlei Objekte nicht etwa von unverständiger Hand restauriert und damit ihres Wertes teilweise oder gänzlich entkleidet werden.

Wo dieserart ein anscheinend bedeutungsvolles Objekt gefährdet ist, wird es sich empfehlen, von der Sachlage (durch den Besitzer oder unmittelbar) den zuständigen Konservator der k. k. Zentralkommission für Kunst- und historische Denkmale ungesäumt zu verständigen, sowie auch, wenn der Verkauf eines derartigen Objektes seitens des Eigentümers geplant ist, diesen zu veranlassen, sein Anbot zu allererst an die Verwaltung des städtischen Museums Carolino-Augusteum in der Stadt Salzburg zu richten.

Analog wird auch bei Funden vorzugehen sein, die in der Regel kaum einen materiellen, oft aber einen ganz bedeutenden historischen Wert besitzen, namentlich in Ansehung des Fundortes.

Endlich möge die Lehrerschaft auch darauf bedacht sein, im Sinne des § 76 der Sch.-U.-O. schon im Schulkinde ein lebhaftes Gefühl für die heimatlichen Denkmäler zu wecken und zu pflegen und wird gerade sie vermöge ihrer Bildung und sozialen Stellung in der Lage sein, befähigte Männer aus allen Schichten der Bevölkerung zur Mitarbeit in der in dieser Verordnung angegebenen Hinsicht heranzuziehen.

VII. Instruktion für die Ortsschulinspektoren.*)

§ 1. Der Ortsschulinspektor ist verpflichtet, nach seinen besten Kräften für die Hebung und Förderung der Schule, für die Befolgung der Schulgesetze sowie der Verordnungen der höheren Schul-

*) Erlaß des k. k. Landesschulrates vom 24. Jänner 1903, Z. 2776 ex 1902, V.-Bl. ai. 1903, Nr. 2.

behörden und die denselben entsprechende zweckmäßige Einrichtung des Schulwesens im Schulrate zu wirken und die unmittelbare Besorgung der dem Ortsschulrate obliegenden Schulaufsicht auszuüben.

§ 2. Der Ortsschulinspektor hat das regste Einvernehmen mit dem Schulleiter zu pflegen, demnach die Schule öfters zu besuchen und hiebei seine Aufmerksamkeit zu richten:

a) auf die Instandhaltung des Schulgebäudes, der Schulgründe und des gesamten Schulinventars; insbesondere ob die Schuleinrichtung gut und zweckmäßig ist, beziehungsweise ob die Schulzimmer ausreichend geheizt und gelüftet werden und in allen Räumen die erforderliche Reinlichkeit herrscht, so daß für die Sicherheit und Gesundheit der Kinder genügend vorgesorgt ist;

b) auf die Einhaltung der Unterrichtszeit, die Erteilung des vorgeschriebenen Unterrichtes und den Unterrichtserfolg.

c) auf die Disziplin und das Verhalten der Schüler, ob dieselben zu guter Sitte, zu ernstem Streben, zu Reinlichkeit und Ordnung angehalten, nicht nur unterrichtet, sondern auch sittlich-religiös erzogen werden;

d) auf den Schulbesuch, insbesondere ob die eingeschriebenen Kinder pünktlich und regelmäßig die Schule besuchen und ob die Maßnahmen des Ortsschulrates zur Hebung des Schulbesuches von Erfolg begleitet waren;

e) auf das Zusammenwirken der Lehrkräfte untereinander und deren Einvernehmen mit der Schulleitung;

f) ob die Schüler mit ausreichenden Lehrmitteln versehen sind.

§ 3. Der Ortsschulinspektor ist berechtigt, den Lokalkonferenzen mehrklassiger Schulen beizuwohnen.

§ 4. Im Einvernehmen mit dem Schulleiter hat der Ortsschulinspektor darauf hinzuwirken.

a) daß unverzüglich die Ursachen der Schulversäumnisse, über deren Statthaftigkeit ein Zweifel obwaltet, untersucht und gegen die schuldtragenden Eltern oder deren Stellvertreter nach Maßgabe der gesetzlichen Bestimmungen vorgegangen werde;

b) wenn bei nachgewiesener Armut der Mangel an Bekleidung den Grund der Schulversäumnisse bildet, daß dem Bedürfnisse durch die gesetzlich dazu Verpflichteten sofort abgeholfen werde;

c) daß seitens des Ortsschulrates rechtzeitig die erforderlichen Anträge wegen Beistellung der unbedingt notwendigen Lehrmittel, Schulgeräte und der sachlichen anderweitigen Erforder-

nisse des Unterrichtes an den k. k. Bezirksschulrat geleitet werden und daß seitens der Schulgemeinde rechtzeitig die Beistellung des erforderlichen Brennmateriales erfolge.

Besondere Verdienste kann sich der Ortsschulinspektor dadurch erwerben, daß er zur Belebung des Wohltätigkeitssinnes der Bevölkerung durch seine Mitwirkung bei Veranstaltung von Sammlungen, Christbescherungen, Schulfesten u. ä. behufs der Gewinnung von Unterstützungsmitteln für arme Schulkinder kräftigst beiträgt.

§ 5. Der Ortsschulinspektor hat im Einvernehmen mit dem Schulleiter auch darauf zu sehen, daß alle schulpflichtigen Kinder des Schulortes in den Schulkatalog eingeschrieben werden oder anderweitig Unterricht genießen; er überwacht mit sämtlichen Mitgliedern des Lehrkörpers auch das Betragen der schulpflichtigen Jugend außerhalb der Schule und hat insbesondere dahin zu wirken, daß die schulbehördlichen Verbote des Besuches von Wirtshäusern und Tanzböden seitens der schulpflichtigen Kinder die ernsteste Beachtung finden.

§ 6. Der Ortsschulinspektor soll durch seine Ortskenntnis und seinen Einfluß auf die Bewohner des Ortes allen Lehrern die tunlichste Unterstützung angedeihen lassen. Etwa vorkommende Streitigkeiten zwischen den Lehrkräften untereinander oder zwischen diesen und den Gemeindemitgliedern, soweit sie aus den Schulverhältnissen erwachsen, suche er nach Möglichkeit zu schlichten.

Beim Wechsel in der Person des Schulleiters hat er der Übergabe des Inventars beizuwohnen.

§ 7. Der Ortsschulinspektor hat die über das Schulwesen gemachten Wahrnehmungen oder etwa vorgefundene Mängel dem Ortsschulrate in der nächsten Sitzung mitzuteilen, welchem es allein zusteht, Anordnungen innerhalb seines Wirkungskreises zu treffen; es ist ihm jedoch nicht gestattet, selbständige Anordnungen zu treffen oder den Lehrkräften Weisungen zu erteilen.

Auch hat er bei seinen Inspektionen alles zu vermeiden, was dem Ansehen der Schule oder des Lehrers schaden könnte; insbesondere ist er nicht berechtigt, während des Unterrichtes oder vor den Kindern eine Bemerkung über die Art ihrer Behandlung oder die Erteilung des Unterrichtes zu machen.

§ 8. Bei Meinungsverschiedenheiten zwischen dem Ortsschulinspektor und dem Schulleiter, ist jeder Teil berechtigt, die Entscheidung des Bezirksschulrates einzuholen.

VIII. Normallehrpläne

für die Volksschulen des Herzogtumes Salzburg.*)

(Verlautbart mit Erlaß des k. k. Landesschulrates vom 3. November 1906, Z. 3815, V.-Bl. Nr. 8 ex 1907.)

A. Lehrplan für ungeteilte einklassige Volksschulen

(ganztägiger Unterricht).

1. Gruppierung der Schüler.

In ungeteilten einklassigen Volksschulen findet eine Gruppierung der Schuljugend in drei Abteilungen statt, von denen

die 1. Abteilung das 1. Schuljahr
die 2. „ „ 2. und 3. Schuljahr
die 3. „ „ 4., 5., 6. Schuljahr (bei Separatunterricht der letzten 2 Jahre) oder das 4., 5., 6., 7., 8. Schuljahr bei gemeinsamem Unterrichte umfaßt.

2. Stundenausmaß.

Unterrichtsgegenstände	1. Abteilung	2. Abteilung	3. Abteilung
	1. Schuljahr	2. u. 3. Schuljahr	4—8. Schuljahr
Religionslehre	3—4	3—4	3—4
Unterrichtssprache	12	12	10
Rechnen und geom. Formenlehre	4	5	4
Naturkunde	—	—	3
Erdkunde und Geschichte	—	—	
Schreiben	—	1/2	1/2
Zeichnen	—	1/2	1
Gesang	1/2	1/2	1/2
Turnen	—	1/2	1/2
Zahl der wöchentlichen Unterrichtsstunden	20—21	24—25	24—25

Die Stundenzahl für weibliche Handarbeiten wird durch die betreffenden Schulbehörden bestimmt.

*) Anmerkung 1. Mit dem Erlasse des k. k. Landesschulrates vom 7. Jänner 1905, Z. 151, V.-Bl. Nr. 5, wurden die Bezirksschulräte ermächtigt, für jene Schulen, deren Lehrkörper auf Grund der Beschlüsse der Lehrerkonferenz die Zusammenlegung der beiden Halbstunden für das Zeichnen befürworten, einen diesbezüglichen Abänderungsantrag für die Stundeneinteilung zu genehmigen.

Anmerkung 2. Für die Erteilung des ersten Unterrichtes in der Heimatkunde sind die Bestimmungen des Landesschulrates, Erlaß vom 24. Februar 1905, Z. 332 (V.-Bl. Stück VI) und wohl auch „These 8" für den Zeichenunterricht im Erlasse des k. k. Landesschulrates, vom 7. Jänner 1905, Z. 151, (V.-Bl. Seite 10) zu beachten.

3. Bestimmungen bezüglich des Gebrauches von Lehrbüchern für Realien.

An einklassigen Schulen ist der Gebrauch besonderer Lehrbücher für Realien nicht gestattet.

Religionslehre.

Die Verteilung des Lehrstoffes auf die einzelnen Abteilungen wird nach § 5 des R.-V.-G. von den kirchlichen Behörden festgestellt.

Deutsche Unterrichtssprache.

Ziel: Klares Verständnis der Mitteilungen anderer in der Unterrichtssprache; Fähigkeit, sich mündlich und schriftlich richtig auszudrücken; Fertigkeit im ausdrucksvollen Lesen des Gedruckten und Geschriebenen.

1. Abteilung. (1. Schuljahr.) Anschauungs-, Schreib- und Leseunterricht. Vorbereitende Sprech- und Anschauungsübungen, anknüpfend an Gegenstände aus der Umgebung des Kindes. Einübung der Laute und deren Zeichen in Schreib- und Druckschrift; langsames lautrichtiges Lesen mit Beachtung der Silbentrennung, Dehnung und Schärfung. Besprechung des Lesestoffes. Planmäßig geleitete Übungen im Abschreiben des Geschriebenen und Gedruckten. Memorieren leichter Musterstücke in gebundener Rede.

2. Abteilung. (2. und 3. Schuljahr.) a) Anschauungsunterricht. Fortgesetzte, erweiterte Anschauungs- und Sprechübungen, anknüpfend an Gegenstände aus der Umgebung und dem Gesichtskreise des Kindes. Im 3. Schuljahre auch: Betrachtung und Besprechung über die Erscheinungen der Tages- und Jahreszeiten; die Weltgegenden. Entwicklung der einfachsten geographischen Grundbegriffe. — b) Lesen. Lautrichtiges Lesen mit Beachtung der Satzzeichen. Wort- und Sacherläuterungen. Wiedergabe des Gelesenen nach gestellten Fragen, Memorieren passender Musterstücke. — Anschließend an das Lesebuch sind einige der bekanntesten naturgeschichtlichen Individuen nach ihrem Nutzen und Schaden zu betrachten und zu besprechen. — c) Sprachübungen. Orthographische Übungen mit besonderer Rücksicht auf Dehnung, Schärfung, Silbentrennung und Großschreibung. Der reine einfache Satz; Erkennen und Aufsuchen der Haupt-, Eigenschafts- und Zeitwörter. Geschlecht und Zahl der Hauptwörter. Die 3 Hauptzeiten.

3. Abteilung. (4., 5., 6., eventuell auch 7. und 8. Schuljahr.) a) Lesen. Sinn- und lautrichtiges Lesen. Wort- und Sacherläuterungen; Wiedergabe des Gelesenen. Memorieren. — b) Sprachübungen. Fortgesetzte orthographische Übungen mit Beachtung ähnlich lautender Wörter; der erweiterte einfache Satz, Fortsetzung und Ergänzung der

Formenlehre; Rektion der Zeit-, Eigenschafts- und Vorwörter; der zusammengezogene und zusammengesetzte Satz im allgemeinen, Satzzeichen. Wortbildung durch Ablaut, Ableitung und Zusammensetzung. Kurze Erzählungen, Beschreibungen, Briefe und Geschäftsaufsätze in einfacher Form.

Rechnen und geometrische Formenlehre.

Ziel: Sicherheit und Fertigkeit in der mündlichen und schriftlichen Lösung praktischer Rechenaufgaben.

1. Abteilung. (1. Schuljahr.) Die 4 Grundoperationen im Zahlenraum von 1—10 mündlich und schriftlich. Münzen, Maße und Gewichte, soweit deren Gliederung auf der Zehnteilung beruht. Die schriftlichen Rechnungen sollen nach Form und Stufengang mit dem mündlichen Rechnen übereinstimmen.

2. Abteilung. (2. und 3. Schuljahr.) Die 4 Grundoperationen im Zahlenraum von 1—100 mündlich und schriftlich; Münzen, Maße und Gewichte, soweit deren Gliederung auf der Hundertteilung beruht. Elemente des Bruchrechnens.

3. Abteilung. (4.—8. Schuljahr.) Erweiterung des Zahlenraums nach Ganzen und Dezimalen. Die 4 Grundoperationen mit ganzen Zahlen und Dezimalen. Rechnen mit mehrnamigen Zahlen. Rechnen mit den am häufigsten vorkommenden gemeinen Brüchen. Schlußrechnen. Flächenberechnung.

Realien.

a) Naturgeschichte.

Ziel: Den Kindern Sinn und Liebe für die Natur einzuflößen, sie mit den verbreitetsten Naturkörpern bekannt zu machen und über den menschlichen Körper und dessen Pflege zu belehren.

3. Abteilung. (4.—8. Schuljahr.) Auf Grund der Anschauung und mit Benützung des Lesebuches sind die wichtigsten nützlichen und schädlichen Tiere, Pflanzen und Mineralien, besonders die für die Landwirtschaft wichtigen, zu beschreiben und zu vergleichen. Belehrungen über Schutz der Tiere und Pflanzungen. Belehrungen über den menschlichen Körper und das Wichtigste aus der Gesundheitslehre.

In jedem Jahre werden aus allen Teilen der Naturgeschichte einzelne Individuen vorgenommen, so daß ein Wechsel des Lehrstoffes eintritt.

b) Naturlehre.

Ziel: Kenntnis der wichtigsten und einfachsten physikalischen und chemischen Veränderungen mit Rücksicht auf die Bedürfnisse des Lebens und auf die Erscheinungen in der Natur.

3. Abteilung. (4.—8. Schuljahr.) Mit Hilfe von Anschauungsmitteln und an der Hand des Lesebuches werden die einfachsten Kenntnisse in einer der Fassungskraft der Schüler angemessenen Weise vermittelt.

c) **Erdkunde.**

Ziel: Kenntnis der Heimat und des Vaterlandes; übersichtliche Kenntnis Europas und der ganzen Erde.

3. Abteilung. (4.—5. Schuljahr.) Kenntnis des Schulortes und seiner Umgebung. Heimatkunde. Feststellung der wichtigsten geographischen Grundbegriffe. Österreich-Ungarn übersichtlich. (6.—8. Schuljahr.) Allgemeinste Gliederung der Erdoberfläche; Übersicht von Europa. Die Erde als Weltkörper; Zusammenfassung und Erweiterung des auf Österreich bezüglichen Lehrstoffes.

d) **Geschichte.**

Ziel: Der Unterricht soll eine allgemeine Würdigung jener Personen und Begebenheiten anbahnen, welche in hervorragender Weise zur Entwicklung der Menschheit im allgemeinen und des Vaterlandes im besonderen beitrugen; zugleich soll dieser Unterricht Charakterbildung und Vaterlandsliebe der Schüler fördern.

3. Abteilung. (4.—8. Schuljahr.) Sagen der Heimat; Bilder aus der vaterländischen Geschichte in chronologischer Folge; Erzählungen aus der allgemeinen Geschichte, soweit dieselbe mit der österreichischen Geschichte im Zusammenhange steht, sind passend einzureihen. Pflichten und Rechte der Staatsbürger.

Schreiben.

Ziel: Aneignung einer deutlichen und gefälligen Handschrift.

1. Abteilung. (1. Schuljahr.) Schreiben in Verbindung mit dem Sprachunterrichte.

2. Abteilung. (2. und 3. Schuljahr.) Die kleinen und großen Buchstaben in genetischer Folge; Nachschreiben des auf der Schultafel Vorgeschriebenen; Schreiben von Ziffern.

3. Abteilung. (4.—8. Schuljahr.) Fortgesetzte Übung der deutschen Kurrentschrift mit Einschluß der arabischen und römischen Ziffern; lateinische Kurrentschrift.

Zeichnen.

Nach der mit dem Erlaß des k. k. Ministeriums für Kultus und Unterricht vom 3. Mai 1904, Z. 16020, erteilten Ermächtigung zum Betriebe des Zeichenunterrichtes nach freieren Methoden wurde auf Grund der Beratungsergebnisse der Landeslehrerkonferenz vom Jahre 1904 für den Zeichenunterricht als Ziel festgestellt:

Ziel: Die Volksschule hat die Aufgabe, die Schüler zur richtigen Auffassung der Formenwelt anzuleiten und sie zu befähigen, einfache Dinge in einfacher Darstellung nachzubilden und aus dem Gedächtnisse wiederzugeben.

Für den Betrieb des Zeichenunterrichtes ist dermalen somit die mit dem Erlaß des k. k. Landesschulrates vom 7. Jänner 1905, Z. 151, herausgegebene „Provisorische Instruktion für den Zeichenunterricht der allgemeinen Volksschulen" (V.-Bl. Stück IV ai 1905) Richtung gebend.

Gesang.

Ziel: Weckung und Bildung des Tonsinnes, Veredlung des Gemütes und Belebung des patriotischen Gefühles, Befähigung der Schüler zum Vortrage einfacher Lieder mit besonderer Berücksichtigung des Volks- und Kirchenliedes.

2. Abteilung. (3. Schuljahr) und 3. Abteilung (4.—8. Schuljahr). Gehör- und Stimmübungen, Unterscheiden von Tönen (hoch—tief, lang—kurz, stark—schwach). Einübung einfacher Volks- und Kirchenlieder nach dem Gehör.

Turnen.

Ziel: Gewandtheit und Sicherheit der Bewegungen zu fördern, an Ordnung und rasche Ausführung gegebener Befehle zu gewöhnen, Geist und Körper zu erfrischen.

3. Abteilung. (4.—8. Schuljahr.) Frei- und Ordnungsübungen — Stabübungen — Turnspiele.

B. Lehrplan für geteilte einklassige Volksschulen

(mit Halbtagsunterricht).

1. Gruppierung der Schüler.

In dieser Schulkategorie zerfällt die Untergruppe in zwei Abteilungen, von denen

die 1. Abteilung das 1. Schuljahr,
die 2. Abteilung das 2. und 3. Schuljahr umfaßt;

die Obergruppe auch in 2 Abteilungen, und zwar begreift die 1. Abteilung das 4. und 5. Schuljahr (bei gemeinschaftlichem Unterrichte der 13- und 14-jährigen Kinder), oder bloß das 4. Schuljahr (bei Separatunterricht der 13- und 14-jährigen Kinder);

die 2. Abteilung das 6., 7. und 8. Schuljahr (bei gemeinschaftlichem Unterricht) oder das 5. und 6. Schuljahr (bei Separatunterricht).

2. Stundenausmaß.

Unterrichtsgegenstände	Untergruppe		Obergruppe	
	1. Schuljahr	2. und 3. Schuljahr	4. u. 5., event. 4. Schuljahr	6., 7., 8., event. 5., 6. Schuljahr
Religionslehre	2		2—3	
Unterrichtssprache	7	6	5	5
Rechnen und geom. Formenlehre	3	3	3	3
Realien	—	—	2	2
Schreiben	—	2/2	2/2	2/2
Zeichnen	—	—	1	1
Gesang	1/2	1/2	1/2	1/2
Turnen	—	—	1/2	1/2
Zahl der wöchentlichen Unterrichtsstunden	12 1/2	12 1/2	15—16	15—16

Die Stundenzahl für weibliche Handarbeiten wird von der betreffenden Schulbehörde bestimmt.

3. Bestimmung bezüglich des Gebrauches von Lehrbüchern für Realien.

An einklassigen Schulen ist die Verwendung von besonderen Lehrbüchern für Realien nicht gestattet.

Religionslehre.

Die Verteilung des Lehrstoffes auf die einzelnen Jahreskurse wird nach § 5 des R.-V.-G. von den Kirchenbehörden festgestellt.

Deutsche Unterrichtssprache.

Ziel: Klares Verständnis der Mitteilungen anderer in der Unterrichtssprache; Fähigkeit sich mündlich und schriftlich richtig auszudrücken; Fertigkeit im ausdrucksvollen Lesen des Gedruckten und Geschriebenen.

Untergruppe: 1. Abteilung. (1. Schuljahr.) a) Anschauungs- Schreib- und Leseunterricht. Vorbereitende Sprech- und Anschauungsübungen, anknüpfend an Gegenstände aus der Umgebung des Kindes. Einübung der Laute und deren Zeichen in Schreib- und Druckschrift; langsames lautrichtiges Lesen mit Beachtung der Silbentrennung, Dehnung und Schärfung. Besprechung des Lesestoffes. Planmäßig geleitete Übungen im Abschreiben des Geschriebenen und Gedruckten. Memorieren leichter Musterstücke in gebundener Rede.

Untergruppe: 2. Abteilung. (2. und 3. Schuljahr.) a) Anschauungsunterricht. Fortgesetzte erweiterte Anschauungs- und Sprechübungen, anknüpfend an Gegenstände aus der Umgebung und dem Gesichtskreise des Kindes. Im 3. Schuljahre auch: Betrachtung und Besprechung über die Erscheinungen der Tages- und Jahreszeiten; die Weltgegenden. Entwicklung der einfachsten geographischen Grundbegriffe. — b) Lesen: Lautrichtiges Lesen mit Beachtung der Satzzeichen. Wort- und Sacherläuterungen. Wiedergabe des Gelesenen nach gestellten Fragen. Memorieren passender Musterstücke. Anschließend an das Lesebuch sind einige der bekanntesten naturgeschichtlichen Individuen nach ihrem Nutzen und Schaden zu betrachten und zu besprechen. — c) Sprachübungen. Orthographische Übungen mit besonderer Rücksicht auf Dehnung und Schärfung, Silbentrennung und Großschreibung. Der reine einfache Satz. Erkennen und Aufsuchen der Haupt-, Eigenschafts- und Zeitwörter. Geschlecht und Zahl der Hauptwörter. Die 3 Hauptzeiten.

Obergruppe: 1. Abteilung. (4., event. 4. und 5. Schuljahr.) a) Lesen. Sinn- und lautrichtiges Lesen. Wort- und Sacherläuterungen; Wiedergabe des Gelesenen. Memorieren. — b) Sprachübungen. Fortgesetzte orthographische Übungen. Der erweiterte einfache Satz. Fortsetzung der Formenlehre. Biegung der Hauptwörter. Wortbildung. Schriftliche Wiedergabe kurzer Lesestücke.

Obergruppe: 2. Abteilung. (6., 7. und 8., event. 5. und 6. Schuljahr.) a) Lesen. Wie die 1. Abteilung. Übung in der Mannigfaltigkeit des Ausdruckes. — b) Sprachübungen: Fortgesetzte orthographische Übungen mit Beachtung der ähnlich lautenden Wörter. Fortsetzung und Ergänzung der Formenlehre; Rektion der Zeit-, Eigenschafts- und Verhältniswörter. Die Nebenzeiten. Der zusammengezogene und zusammengesetzte Satz im allgemeinen. Satzzeichen, Bindewort. Kurze Erzählungen, Briefe, Beschreibungen und Geschäftsaufsätze in einfacher Form.

Rechnen und geometrische Formenlehre.

Ziel: Sicherheit und Fertigkeit in der mündlichen und schriftlichen Lösung praktischer Rechenaufgaben.

Untergruppe: 1. Abteilung. (1. Schuljahr.) Die 4 Grundoperationen im Zahlenraume von 1—10 mündlich und schriftlich und Veranschaulichung der Zahlen von 10—20. Münzen, Maße und Gewichte soweit deren Gliederung auf der Zehnteilung beruht. Die schriftlichen Rechnungen sollen nach Form und Stufengang mit dem mündlichen Rechnen übereinstimmen.

Untergruppe: 2. Abteilung. (2. und 3. Schuljahr.) Die 4 Grundoperationen im Zahlenraume von 1—100 mündlich und schriftlich. Münzen, Maße und Gewichte, soweit deren Gliederung auf der Hundertteilung beruht. Elemente des Bruchrechnens.

Obergruppe: 1. Abteilung. (4., event. 4. und 5. Schuljahr.) Die Erweiterung des Zahlenraumes nach Ganzen und Dezimalen. Die 4 Grundoperationen mit Ganzen und Dezimalen. Fortsetzung der Elemente des Bruchrechnens. Schlußrechnen. Mündliches Rechnen.

Obergruppe: 2. Abteilung. (6. bis 8., event. 5. und 6. Schuljahr.) Einübung des vorhergegangenen Lehrstoffes. Rechnen mit mehrnamigen Zahlen und mit den häufiger vorkommenden Brüchen. Schlußrechnung, mündliches Rechnen. Flächenberechnung.

Realien.

a) Naturgeschichte.

Ziel: Den Kindern Sinn und Liebe für die Natur einzuflößen, sie mit den verbreitetsten Naturkörpern bekannt zu machen und über den menschlichen Körper und dessen Pflege zu belehren.

Obergruppe: 1. Abteilung. (4., event. 5. Schuljahr.) Auf Grund der Anschauung und mit Benützung des Lesebuches sind die wichtigsten nützlichen und schädlichen Tiere, Pflanzen und Mineralien, besonders die für die Landwirtschaft wichtigen zu beschreiben und zu vergleichen. Belehrungen über den Schutz der Tiere und Pflanzungen. Belehrungen über den menschlichen Körper und das Wichtigste aus der Gesundheitslehre.

In jedem Jahre werden aus allen Teilen der Naturgeschichte einzelne Individuen vorgenommen, so daß ein Wechsel des Lehrstoffes eintritt.

Obergruppe: 2. Abteilung. (6. bis 8., event. 5. und 6. Schuljahr.) Fortsetzung der Betrachtungen von Naturkörpern mit Bezug auf Feld-, Gemüse- und Obstbau, Blumenkultur, Bienen- und Viehzucht; Belehrungen über den menschlichen Körper und das Wichtigste aus der Gesundheitslehre.

b) Naturlehre.

Ziel: Kenntnis der wichtigsten und einfachsten physikalischen und chemischen Veränderungen mit Rücksicht auf die Bedürfnisse des Lebens und auf die Erscheinungen der Natur.

Obergruppe: 2. Abteilung. (5. bis 8. Schuljahr), event. 1. Abteilung (5. Schuljahr) und 2. Abteilung. (6. bis 8. Schuljahr.) Mit Hilfe von Anschauungsmitteln und mit Benützung des Lesebuches werden die einfachsten Kenntnisse in einer der Fassungskraft der Schüler angemessenen Weise vermittelt und hiebei auf Erwerbs- und Ortsverhältnisse Rücksicht genommen.

c) **Erdkunde.**

Ziel: Kenntnis der Heimat und des Vaterlandes; übersichtliche Kenntnis Europas und der ganzen Erde.

Obergruppe: 1. Abteilung. (4., event. 5. Schuljahr.) Kenntnis des Schulortes und seiner Umgebung. Heimatkunde. Feststellung der wichtigsten geographischen Grundbegriffe. Österreich-Ungarn übersichtlich. Kulturbilder.

Obergruppe: 2. Abteilung. (6. bis 8., event. 5. und 6. Schuljahr.) Die österreichisch-ungarische Monarchie übersichtlich; allgemeinste Gliederung der Erdoberfläche. Übersicht von Europa; Zusammenfassung und Erweiterung des auf Österreich-Ungarn Bezug habenden Lehrstoffes. Die Erde als Weltkörper.

d) **Geschichte.**

Ziel: Anbahnung der allgemeinen Würdigung jener Personen und Begebenheiten, die in hervorragender Weise zur Entwicklung der Menschheit im allgemeinen und des Vaterlandes im besonderen beitrugen; zugleich soll dieser Unterricht Charakterbildung und Vaterlandsliebe der Schüler fördern.

Obergruppe: 1. Abteilung. (4., event. 5. Schuljahr.) Sagen der Heimat; Bilder aus der vaterländischen Geschichte; Erzählungen aus der allgemeinen Geschichte, soweit dieselbe mit der österreichischen Geschichte im Zusammenhange steht, sind passend einzureihen.

Obergruppe: 2. Abteilung. (6. bis 8., event. 5. und 6. Schuljahr.) Zusammenfassung und Erweiterung des gesamten Lehrstoffes. Pflichten und Rechte der Staatsbürger.

Schreiben.

Ziel: Aneignung einer deutlichen und gefälligen Schrift.

Unterpruppe: 1. Abteilung. (1. Schuljahr.) Schreiben in Verbindung mit dem Sprachunterrichte.

Untergruppe: 2. Abteilung. (2. und 3. Schuljahr.) Die kleinen und großen Buchstaben in genetischer Folge; Nachschreiben des auf der Tafel Vorgeschriebenen; Schreiben von Ziffern.

Obergruppe: 1. Abteilung. (4., event. 5. Schuljahr.) Fortgesetzte Übung der deutschen Kurrentschrift mit Einschluß der arabischen und römischen Ziffern; lateinische Kurrentschrift.

Obergruppe: 2. Abteilung. (6. bis 8., event. 5. und 6. Schuljahr.) Fortgesetzte Übung der deutschen und lateinischen Kurrentschrift.

Zeichnen.

Nach der mit dem Erlaß des k. k. Ministeriums für Kultus und Unterricht vom 3. Mai 1904, Z. 16020, erteilten Ermächtigung zum Betriebe des Zeichenunterrichtes nach freieren Methoden wurde auf Grund der Beratungsergebnisse der Landeslehrerkonferenz vom Jahre 1904 für den Zeichenunterricht als Ziel festgestellt:

Ziel: Die Volksschule hat die Aufgabe, die Schüler zur richtigen Auffassung der Formenwelt anzuleiten und sie zu befähigen, einfache Dinge in einfacher Darstellung nachzubilden und aus dem Gedächtnisse wiederzugeben.

Für den Betrieb des Zeichenunterrichtes ist dermalen somit die mit dem Erlaß des k. k. Landesschulrates vom 7. Jänner 1905, Z. 151, herausgegebene „Provisorische Instruktion für den Zeichenunterricht der allgemeinen Volksschulen" (V.-Bl. Stück IV ai 1905) Richtung gebend.

Gesang.

Ziel: Weckung und Bildung des Tonsinnes, Veredlung des Gemütes und Belebung des patriotischen Gefühles; Befähigung der Schüler zum Vortrage einfacher Lieder mit besonderer Berücksichtigung der Volks- und Kirchenlieder.

Untergruppe: 1. und 2. Abteilung. (1. bis 3. Schuljahr.) Gehör- und Stimmübungen, Unterscheiden von Tönen (hoch—tief, lang—kurz, stark—schwach); Einübung einfacher Lieder nach dem Gehör.

Obergruppe: 1. und 2. Abteilung. (4. bis 6., event. 8. Schuljahr.) Singen leichter Lieder; Pflege des Volks- und Kirchenliedes.

Turnen.

Ziel: Gewandtheit und Sicherheit der Bewegungen zu fördern; an Ordnung und rasche Ausführung gegebener Befehle zu gewöhnen; Geist und Körper zu erfrischen.

Obergruppe: 1. und 2. Abteilung. (6. bis 8., event. 5. und 6. Schuljahr.) Frei- und Ordnungsübungen; Stabübungen; Turnspiele.

C. Lehrplan für zweiklassige Volksschulen.

1. Gruppierung der Schüler.

Hier gliedert sich jede Klasse in zwei Abteilungen, und zwar umfaßt die 1. Klasse, 1. Abteilung das 1. Schuljahr;
die 1. Klasse, 2. Abteilung das 2. und 3. Schuljahr;

die 2. Klasse, 1. Abteilung das 4. und 5. Schuljahr bei gemeinschaftlichem, und das 4. bei Separatunterricht;

die 2. Klasse, 2. Abteilung das 6. bis 8. Schuljahr bei gemeinschaftlichem, oder das 5. und 6. bei Separatunterricht.

2. Stundenausmaß.

Unterrichtsgegenstände	Erste Klasse		Zweite Klasse	
	1. Abteilung	2. Abteilung	1. Abteilung	2. Abteilung
	1. Schuljahr	2. und 3. Schuljahr	4., event. 4. und 5. Schuljahr	6. bis 8., event. 5. und 6. Schuljahr
Religionslehre	2—3	2—3	2—3	2—3
Unterrichtssprache	12	12	10	10
Rechnen und geom. Formenlehre	4	4	4	4
Realien	—	—	3	3
Schreiben	—	½	½	1
Zeichnen	—	½	2	2
Gesang	½	½	½	½
Turnen	—	½	½	½
Zahl der wöchentlichen Unterrichtsstunden	19—20	23—24	24—25	24—25

Die Stundenzahl für weibliche Handarbeiten wird von den betreffenden Schulbehörden bestimmt.

3. Bestimmung bezüglich des Gebrauches von Lehrbüchern für Realien.

An zweiklassigen Schulen ist die Verwendung von besonderen Lehrbüchern für Realien nicht gestattet.

Religionslehre.

Die Verteilung des Lehrstoffes wird nach § 5 des R.-V.-G. von den Kirchenbehörden festgestellt.

Deutsche Unterrichtssprache.

Ziel: Klares Verständnis der Mitteilungen anderer in der Unterrichtssprache; Fähigkeit, sich mündlich und schriftlich richtig und fließend auszudrücken; Fertigkeit im ausdrucksvollen Lesen des Gedruckten und Geschriebenen.

1. Klasse, 1. Abteilung. (1. Schuljahr.) Anschauungs-, Schreib- und Leseunterricht. Vorbereitende Sprech- und Anschauungsübungen, anknüpfend an Gegenstände aus der Umgebung des Kindes. Einübung der Laute und deren Zeichen in Schreib- und Druckschrift; langsames, lautrichtiges Lesen mit Beachtung der Silbentrennung, Dehnung und Schärfung. Besprechung des Lesestoffes. Planmäßig geleitete Übungen im Abschreiben des Geschriebenen und Gedruckten. Memorieren leichter Musterstücke in gebundener Rede.

1. Klasse. 2. Abteilung. (2. und 3. Schuljahr.) a) Anschauungsunterricht. Fortgesetzte, erweiterte Anschauungs- und Sprechübungen, anknüpfend an Gegenstände aus der Umgebung und dem Gesichtskreise der Kinder. Im 3. Schuljahre auch: Betrachtung und Besprechung über die Erscheinungen der Tages- und Jahreszeiten; die Weltgegenden. Entwicklung der einfachsten geographischen Grundbegriffe. — b) Lesen. Lautrichtiges Lesen mit Beachtung der Satzzeichen. Wort- und Sacherläuterungen. Wiedergabe des Gelesenen nach gestellten Fragen. Memorieren passender Musterstücke. — Anschließend an das Lesebuch sind einige der bekanntesten naturgeschichtlichen Individuen nach ihrem Nutzen und Schaden zu betrachten und zu besprechen. — c) Sprachübungen. Orthographische Übungen mit besonderer Rücksicht auf Dehnung und Schärfung, Silbentrennung und Großschreibung. Der reine einfache Satz. Erkennen und Aufsuchen der Haupt-, Eigenschafts- und Zeitwörter. Geschlecht und Zahl der Hauptwörter; die 3 Hauptzeiten.

2. Klasse. 1. Abteilung. (4., event. 4. und 5. Schuljahr.) a) Lesen. Sinn- und lautrichtiges Lesen; Wort- und Sacherläuterungen; Wiedergabe des Gelesenen; Übungen in der Mannigfaltigkeit des Ausdruckes; Memorieren. — b) Sprachübungen. Orthographische Übungen mit besonderer Beachtung ähnlich lautender Wörter; der erweiterte einfache Satz. Kenntnis der übrigen Redeteile; Geschlecht, Zahl und Biegung der Hauptwörter; Wortbildung. Schriftliche Wiedergabe kurzer Lesestücke; kleinere Briefe.

2. Klasse. 2. Abteilung. (6. bis 8., event. 5. und 6. Schuljahr.) a) Lesen. Geläufiges, ausdrucksvolles Lesen der Druck- und Handschrift; Angabe des Hauptinhaltes und Gedankenganges der Lesestücke; Wort- und Sacherläuterungen; Memorieren. — b) Sprachübungen. Orthographische Übungen; der zusammengezogene und zusammengesetzte Satz; Satzzeichen; Fortsetzung und Ergänzung der Formenlehre und Wortbildungslehre. Wortfamilien. Rektion. Neben den schriftlichen grammatischen Übungen: Erzählungen, Beschreibungen, Briefe und Geschäftsaufsätze einfacher Form.

Rechnen und geometrische Formenlehre.

Ziel: Sicherheit und Fertigkeit in der mündlichen und schriftlichen Lösung praktischer Rechnungsaufgaben.

1. Klasse. 1. Abteilung. (1. Schuljahr.) Die 4 Grundoperationen im Zahlenraume von 1—10 mündlich und schriftlich und Veranschaulichung der Zahlen von 10—20. Münzen, Maße und Gewichte, soweit deren Gliederung auf der Zehnteilung beruht. Die schriftlichen Rechnungen sollen nach Form und Stufengang mit dem mündlichen Rechnen übereinstimmen.

1. Klasse. 2. Abteilung. (2. und 3. Schuljahr.) Die 4 Grundoperationen im Zahlenraume von 1—100 mündlich und schriftlich. Münzen, Maße und Gewichte, soweit deren Gliederung auf der Hundertteilung beruht. Elemente des Bruchrechnens.

2. Klasse. 1. Abteilung. (4., event. 4. und 5. Schuljahr.) Erweiterung des Zahlenraumes nach Ganzen und Dezimalen. Rechnen mit den häufigst vorkommenden gemeinen Brüchen; einfaches Schlußrechnen. Mündliches Rechnen.

2. Klasse. 2. Abteilung. (6. bis 8., event. 5. und 6. Schuljahr.) Einübung des vorhergegangenen Lehrstoffes; Schlußrechnung; Interessenrechnung; Flächenberechnung.

Realien.

a) Naturgeschichte.

Ziel: Den Schülern Sinn und Liebe für die Natur einzuflößen, sie mit den verbreitetsten Naturkörpern bekannt zu machen und über den menschlichen Körper und dessen Pflege zu belehren.

2. Klasse. 1. Abteilung. (4., event. 4. und 5. Schuljahr.) Auf Grund der Anschauung und mit Benützung des Lesebuches sind die wichtigsten nützlichen und schädlichen Tiere, Pflanzen und Mineralien zu beschreiben und zu vergleichen. Belehrungen über den Schutz der Tiere und Pflanzungen.

2. Klasse. 2. Abteilung. (6. bis 8., event. 5. und 6. Schuljahr.) Fortsetzung der Betrachtung von Naturkörpern mit Bezug auf Feld-, Gemüse- und Obstbau, Blumenkultur, Bienen- und Viehzucht; Belehrungen über den menschlichen Körper und das Wichtigste aus der Gesundheitslehre.

b) Naturlehre.

Ziel: Kenntnis der wichtigsten und einfachsten physikalischen und chemischen Veränderungen mit Rücksicht auf die Bedürfnisse des Lebens und auf die Erscheinungen der Natur.

2. Klasse, 1. und 2. Abteilung. (4. bis 8., event. 6. Schuljahr.) Mit Hilfe von Anschauungsmitteln und an der Hand des Lesebuches werden die einfachsten Kenntnisse in einer der Fassungskraft der Schüler angemessenen Weise vermittelt.

c) Erdkunde.

Ziel: Kenntnis der Heimat und des Vaterlandes; übersichtliche Kenntnis Europas und der ganzen Erde.

2. Klasse. 1. Abteilung. (4., event. 5. Schuljahr.) Kenntnis des Schulortes und seiner Umgebung. Heimatkunde. Feststellung der wichtigsten geographischen Grundbegriffe. Österreich-Ungarn übersichtlich. Kulturbilder.

2. Klasse. 2. Abteilung. (6. bis 8., event. 5. und 6. Schuljahr.) Übersicht der einzelnen Erdteile mit Hervorhebung von Europa; Zusammenfassung und Ergänzung des auf Österreich bezüglichen Lehrstoffes. Die Erde als Weltkörper.

d) Geschichte.

Ziel: Anbahnung einer allgemeinen Würdigung jener Personen und Begebenheiten, die in hervorragender Weise zur Entwicklung der Menschheit im allgemeinen und des Vaterlandes im besonderen beitrugen; zugleich soll dieser Unterricht Charakterbildung und Vaterlandsliebe der Schüler fördern.

2. Klasse. 1. Abteilung. (4., event. 4. und 5. Schuljahr.) Sagen der Heimat; Bilder aus der vaterländischen Geschichte in chronologischer Folge.

2. Klasse. 2. Abteilung. (6. bis 8., event. 5. und 6. Schuljahr.) Erzählungen aus der allgemeinen Geschichte, soweit sie mit der österreichischen Geschichte im Zusammenhange steht. Zusammenfassung und Erweiterung des ganzen Lehrstoffes. Pflichten und Rechte der Staatsbürger.

Schreiben.

Ziel: Aneignung einer deutlichen und gefälligen Schrift.

1. Klasse. 1. Abteilung. (1. Schuljahr.) Schreiben in Verbindung mit dem Sprachunterrichte.

1. Klasse. 2. Abteilung. (2. und 3. Schuljahr.) Die kleinen und großen Buchstaben in genetischer Folge. Nachschreiben des auf der Tafel Vorgeschriebenen. Schreiben von arabischen Ziffern.

2. Klasse. 1. Abteilung. (4., event. 4. und 5. Schuljahr.) Vervollkommnung der Schrift. Deutsche und lateinische Kurrentschrift. Schreiben von arabischen und römischen Ziffern.

2. Klasse. 2. Abteilung. (6. bis 8., event. 5. und 6. Schuljahr.) Fortgesetzte Übung im deutschen und lateinischen Kurrentschreiben.

Zeichnen.

Nach der mit dem Erlaß des k. k. Ministerium für Kultus und Unterricht vom 3. Mai 1904, Z. 16020 erteilten Ermächtigung zum Betriebe des Zeichenunterrichtes nach freieren Methoden wurde auf Grund der Beratungsergebnisse der Landeslehrerkonferenz vom Jahre 1904 für den Zeichenunterricht als Ziel festgestellt:

Ziel: Die Volksschule hat die Aufgabe, die Schüler zur richtigen Auffassung der Formenwelt anzuleiten und sie zu befähigen, einfache Dinge in einfacher Darstellung nachzubilden und aus dem Gedächtnisse wiederzugeben.

Für den Betrieb des Zeichenunterrichtes ist dermalen somit die mit dem Erlaß des k. k. Landesschulrates vom 7. Jänner 1905, Z. 151, herausgegebene „Provisorische Instruktion für den Zeichenunterricht der allgemeinen Volksschulen" (V.-Bl. Stück IV ai 1905) Richtung gebend.

Gesang.

Ziel: Weckung und Bildung des Tonsinnes; Veredlung des Gemütes und Belebung des patriotischen Gefühles. Befähigung der Schüler zum Vortrag einzelner Lieder, mit besonderer Berücksichtigung des Volks- und Kirchenliedes.

1. Klasse. Beide Abteilungen. (1. bis 3. Schuljahr.) Gehör- und Stimmübungen; Unterscheiden von Tönen (hoch—tief; lang—kurz; stark—schwach); Einübung einfacher Liedchen in einem dem Kindesalter entsprechenden Tonumfange nach dem Gehöre.

2. Klasse. Beide Abteilungen. (4. bis 8. Schuljahr.) Einübung einstimmiger Lieder mit besonderer Rücksicht auf das Volks- und Kirchenlied.

Turnen.

Ziel: Gewandtheit und Sicherheit der Bewegungen zu fördern; an Ordnung und rasche Ausführung gegebener Befehle zu gewöhnen; Geist und Körper zu erfrischen.

1. Klasse, 2. Abteilung und 2. Klasse, 1. und 2. Abteilung. (2. bis 8. Schuljahr.) Frei- und Ordnungsübungen; Stabübungen; Turnspiele.

D. Lehrplan für dreiklassige Volksschulen.

1. Gruppierung der Schüler.

Jede Klasse zerfällt in zwei Abteilungen, und zwar umfaßt die 1. Klasse, 1. Abteilung das 1. Schuljahr;
„ 1. „ , 2. „ „ 2. „
„ 2. Klasse, 1. „ „ 3. „
„ 2. „ , 2. „ „ 4. „
„ 3. Klasse, 1. „ „ 5. „
„ 3. „ , 2. „ „ 6., 7., 8. bei gemeinschaftlichem, das 6. bei Separatunterricht.

2. Stundenausmaß.

Unterrichtsgegenstände	Erste Klasse		Zweite Klasse		Dritte Klasse	
	1. Abt.	2. Abt.	1. Abt.	2. Abt.	1. Abt.	2. Abt.
	1. Schuljahr	2. Schuljahr	3. Schuljahr	4. Schuljahr	5. Schuljahr	6., event. 6., 7., 8. Schuljahr
Religion	2—3	2—3	2—3	2—3	2—3	2—3
Unterrichtssprache	12	12	12	11	10	10
Rechnen und geometrische Formenlehre	4	4	4	4	4	4
Realien	—	—	—	1	3	3
Schreiben	—	½	½	½	1	1
Zeichnen	—	½	1	1	2	2
Gesang	½	½	½	½	½	½
Turnen	—	½	½	½	1	1
Zahl der wöchentlichen Unterrichtsstunden	19 bis 20	23 bis 24	23 bis 24	23 bis 24	24 bis 25	24 bis 25

Die Stundenzahl für weibliche Handarbeiten wird von den betreffenden Schulbehörden bestimmt.

3. Bestimmung bezüglich des Gebrauches von Lehrbüchern für Realien.

An dreiklassigen Volksschulen ist die Verwendung von besonderen Lehrbüchern für Realien nicht gestattet.

Religionslehre.

Die Verteilung des Lehrstoffes auf die einzelnen Jahreskurse wird nach § 5 des R.-V.-G. von den Kirchenbehörden festgestellt.

Deutsche Unterrichtssprache.

Ziel: Klares Verständnis der Mitteilungen anderer in der Unterrichtssprache; Fähigkeit, sich mündlich und schriftlich richtig und fließend auszudrücken; Fertigkeit im ausdrucksvollen Lesen des Gedruckten und Geschriebenen.

1. Klasse. 1. Abteilung. (1. Schuljahr.) Anschauungs-, Schreib- und Leseunterricht. Vorbereitende Sprech- und Anschauungsübungen, anknüpfend an Gegenstände aus der Umgebung des Kindes. Einübung der Laute und deren Zeichen in Schreib- und Druckschrift; langsames, lautrichtiges Lesen mit Beachtung der Silbentrennung, Dehnung und Schärfung. Besprechung des Lesestoffes. Planmäßig geleitete Übungen im Abschreiben des Geschriebenen und Gedruckten. Memorieren leichter Musterstücke in gebundener Rede.

1. Klasse. 2. Abteilung. (2. Schuljahr.) a) Anschauungsunterricht. Fortgesetzte erweiterte Sprechübungen, anknüpfend an Gegenstände aus der Umgebung und dem Gesichtskreise der Kinder. — b) Lesen: Lautrichtiges Lesen mit Beachtung der Satzzeichen. Wort- und Sacherläuterungen. Wiedergabe des Gelesenen nach gestellten Fragen. Memorieren passender Lesestücke. — c) Sprachübungen. Orthographische Übungen mit besonderer Rücksicht auf Dehnung und Schärfung, Silbentrennung und Großschreibung. Der reine einfache Satz. Erkennen und Aufsuchen der Haupt-, Eigenschafts- und Zeitwörter. Geschlecht und Zahl der Hauptwörter; die drei Hauptzeiten. Neben der schriftlichen Behandlung des grammatikalischen Stoffes planmäßig geleitete Übungen im Abschreiben.

2. Klasse. 1. Abteilung. (3. Schuljahr.) a) Anschauungsunterricht. Fortgesetzte erweiterte Sprechübungen, anknüpfend an Gegenstände aus der Umgebung und dem Gesichtskreise der Kinder. Betrachtung und Besprechung über die Erscheinungen der Tages- und Jahreszeiten; die Weltgegenden. Entwicklung der einfachsten geographischen Grundbegriffe. Kenntnis des Schulortes und seiner Umgebung. — b) Lesen. Wie auf der vorigen Stufe mit gesteigerten Anforderungen. — Anschließend an das Lesebuch sind einige der bekanntesten naturgeschichtlichen Individuen nach ihrem Nutzen und Schaden zu betrachten und zu besprechen. — c) Sprachübungen. Fortgesetzte orthographische Übungen; der erweiterte einfache Satz; Fortsetzung der Formenlehre; Wortbildung. Schriftliche Übungen wie auf der vorigen Stufe.

2. Klasse. 2. Abteilung. (4. Schuljahr.) a) Lesen. Geläufiges und sinnrichtiges Lesen; Wort- und Sacherläuterungen; Wiedergabe des Gelesenen; Übung in der Mannigfaltigkeit des Ausdruckes; Memorieren. — b) Sprachübungen. Orthographische Übungen mit Beachtung

ähnlich lautender Wörter; Fortsetzung der Lehre vom erweiterten einfachen Satz; Ergänzung der Formenlehre und Fortsetzung der Wortbildung; Rektion des Zeit-, Eigenschafts- und Vorwortes. Neben der schriftlichen Behandlung des grammatikalischen Stoffes schriftliche Wiedergabe kurzer Lesestücke; einfache Briefe.

3. Klasse. 1. Abteilung. (5. Schuljahr.) a) Lesen. Wie auf der vorigen Stufe mit gesteigerten Anforderungen. — b) Sprachübungen. Fortgesetzte orthographische Übungen; der zusammengezogene Satz; Fortsetzung der Wortbildungslehre (Wortfamilien) und der Rektionslehre. Neben der schriftlichen Bearbeitung des grammatikalischen Stoffes Erzählungen, Beschreibungen, Briefe.

3. Klasse. 2. Abteilung. (6., event. auch 7. und 8. Schuljahr.) a) Lesen. Geläufiges und ausdrucksvolles Lesen der Druck- und Handschrift; Angabe des Inhaltes und Gedankenganges der Lesestücke; Wort- und Sacherläuterungen; Memorieren. — b) Sprachübungen. Orthographische Übungen; der zusammengesetzte Satz; Satzzeichen; Zusammenfassen und Ergänzen des gesamten Lehrstoffes; Wort- und Satzanalysen. Neben der schriftlichen Behandlung des grammatikalischen Stoffes Kürzung und Erweiterung prosaischer und Umschreibung poetischer Lesestücke nach gegebenen Anhaltspunkten; Erzählungen, Beschreibungen, Briefe, Geschäftsaufsätze.

Rechnen und geometrische Formenlehre.

Ziel: Sicherheit und Fertigkeit in der mündlichen und schriftlichen Lösung praktischer Rechnungsaufgaben.

1. Klasse. 1. Abteilung. (1. Schuljahr.) Die vier Grundoperationen im Zahlenraume von 1—10 mündlich und schriftlich und Veranschaulichung der Zahlen von 10—20. Münzen, Maße und Gewichte, soweit deren Gliederung auf der Zehnteilung beruht. Die schriftlichen Übungen sollen nach Form und Stufengang mit dem mündlichen Rechnen übereinstimmen.

1. Klasse. 2. Abteilung. (2. Schuljahr.) Die vier Grundoperationen im Zahlenraume von 1—100 mündlich und schriftlich. Münzen, Maße und Gewichte, soweit deren Gliederung auf der Hundertteilung beruht. Elemente des Bruchrechnens.

2. Klasse. 1. Abteilung. (3. Schuljahr.) Die Erweiterung des Zahlenraumes von 1—1000 und zu den Tausendteln. Maße und Gewichte, soweit deren Gliederung auf der Tausendteilung beruht; die vier Grundoperationen; Elemente des Bruchrechnens; mündliches Rechnen.

2. Klasse. 2. Abteilung. (4. Schuljahr.) Die vier Grundoperationen mit ganzen Zahlen und Dezimalen; Rechnen mit den häufiger vorkommenden gemeinen Brüchen; einfache Schlußrechnungen; mündliches Rechnen.

3. Klasse. 1. Abteilung. (5. Schuljahr.) Fortsetzung wie auf der vorigen Stufe; Rechnen mit mehrnamigen Zahlen; Schlußrechnen; Flächenberechnung.

3. Klasse. 2. Abteilung. (6., event. 7. und 8. Schuljahr.) Befestigung des vorgenommenen Lehrstoffes; die vier Grundoperationen mit ganzen und gebrochenen, benannten und unbenannten Zahlen; Schlußrechnung; Interessenrechnung; Flächen- und Körperberechnung.

Realien.

a) Naturgeschichte.

Ziel: Den Schülern Sinn und Liebe für die Natur einzuflößen, sie mit den verbreitetsten Naturkörpern bekannt zu machen und über den menschlichen Körper und dessen Pflege zu belehren.

2. Klasse. 2. Abteilung. (4. Schuljahr.) Naturgeschichtliche Individuen werden auf Grund der Anschauung und mit Benützung des Lesebuches behandelt. Belehrungen über den Schutz der Tiere und Pflanzungen.

3. Klasse. 1. und 2. Abteilung. (5. bis 8. Schuljahr.) Nach Wiederholung der bereits betrachteten Naturkörper werden die vorzüglichsten Vertreter der wichtigsten Gruppen aus den drei Naturreichen, insbesondere jene Naturkörper, die durch Nutzen oder Schaden, durch ihre Anwendung oder durch ihre Stellung im Haushalte der Natur hervorragen, besonders berücksichtigt. Belehrungen über den menschlichen Körper; das Wichtigste aus der Gesundheitslehre.

b) Naturlehre.

Ziel: Kenntnis der wichtigsten und einfachsten physikalischen und chemischen Veränderungen mit Rücksicht auf die Bedürfnisse des Lebens und auf die Erscheinungen der Natur.

2. Klasse. 2. Abteilung. 3. Klasse. 1. und 2. Abteilung. (4. bis 8. Schuljahr.) Mit Hilfe von Anschauungsmitteln und mit Benützung des Lesebuches werden die einfachsten Kenntnisse in einer der Fassungskraft der Schüler angemessenen Weise vermittelt.

c) Erdkunde.

Ziel: Kenntnis der Heimat und des Vaterlandes; übersichtliche Kenntnis Europas und der ganzen Erde.

2. Klasse. 2. Abteilung. (4. Schuljahr.) Wiederholung der wichtigsten geographischen Grundbegriffe. Heimatkunde. Das Herzogtum Salzburg eingehend; Österreich-Ungarn übersichtlich.

3. Klasse. 1. Abteilung. (5. Schuljahr.) Die österreichisch-ungarische Monarchie; Kulturbilder.

3. Klasse. 2. Abteilung. (6., event. auch 7. und 8. Schuljahr.) Die Erde als Weltkörper; allgemeine Gliederung der Erdoberfläche; Übersicht von Europa; Zusammenfassung und Ergänzung des auf Österreich Bezug habenden Lehrstoffes.

d) Geschichte.

Ziel: Anbahnung der allgemeinen Würdigung jener Personen und Begebenheiten, die in hervorragender Weise zur Entwicklung der Menschheit im allgemeinen und des Vaterlandes im besonderen beitrugen; zugleich soll dieser Unterricht Charakterbildung und Vaterlandsliebe der Schüler fördern.

2. Klasse. 2. Abteilung. (4. Schuljahr.) Sagen der Heimat; Erzählungen aus der vaterländischen Geschichte.

3. Klasse. 1. Abteilung. (5. Schuljahr.) Bilder aus der vaterländischen Geschichte in chronologischer Folge; Erzählungen aus der allgemeinen Geschichte, soweit dieselbe mit der österreichischen Geschichte im Zusammenhange steht und Personen und Ereignisse behandelt, welche für die Entwicklung der Menschheit im allgemeinen bedeutungsvoll waren, sind passend einzureihen.

3. Klasse. 2. Abteilung. (6., event. auch 7. und 8. Schuljahr.) Zusammenfassung und Erweiterung des ganzen Lehrstoffes, namentlich mit Bezug auf die österreichische Geschichte; Pflichten und Rechte der Staatsbürger.

Schreiben.

Ziel: Aneignung einer deutlichen und gefälligen Handschrift.

1. Klasse. 1. Abteilung. (1. Schuljahr.) Schreiben in Verbindung mit dem Sprachunterrichte.

1. Klasse. 2. Abteilung. (2. Schuljahr.) Die kleinen und großen Buchstaben in genetischer Folge; Nachschreiben des auf der Tafel Vorgeschriebenen; arabische Ziffern.

2. Klasse. 1. und 2. Abteilung. (3. und 4. Schuljahr.) Fortgesetzte Übung der deutschen Kurrentschrift mit Einschluß der arabischen und römischen Ziffern.

3. Klasse. 1. Abteilung. (5. Schuljahr.) Die lateinische und deutsche Kurrentschrift und Übung im Schreiben von Ziffern.

3. Klasse. 2. Abteilung. (6., event. auch 7. und 8. Schuljahr.) Fortgesetzte Übung der lateinischen und deutschen Kurrentschrift und der Ziffern mit gesteigerten Forderungen.

Zeichnen.

Nach der mit dem Erlaß des k. k. Ministeriums für Kultus und Unterricht vom 3. Mai 1904, Z. 16020, erteilten Ermächtigung zum Betriebe des Zeichenunterrichtes nach freieren Methoden wurde auf Grund der Beratungsergebnisse der Landeslehrerkonferenz vom Jahre 1904 für den Zeichenunterricht als Ziel festgestellt:

Ziel: Die Volksschule hat die Aufgabe, die Schüler zur richtigen Auffassung der Formenwelt anzuleiten und sie zu befähigen, einfache Dinge in einfacher Darstellung nachzubilden und aus dem Gedächtnisse wiederzugeben.

Für den Betrieb des Zeichenunterrichtes ist dermalen somit die mit dem Erlaß des k. k. Landesschulrates vom 7. Jänner 1905, Z. 151, herausgegebene „Provisorische Instruktion für den Zeichenunterricht der allgemeinen Volksschulen" (V.-Bl. Stück IV ai. 1905) Richtung gebend.

Gesang.

Ziel: Weckung und Bildung des Tonsinnes; Veredlung des Gemütes und Belebung des patriotischen Gefühles. Befähigung der Schüler zum Vortrage ein- und zweistimmiger Lieder, mit besonderer Berücksichtigung des Volks- und Kirchenliedes.

1. Klasse. 1. und 2. Abteilung. (1. und 2. Schuljahr.) Gehör- und Stimmübungen; Unterscheiden von Tönen (hoch—tief, lang—kurz, stark—schwach); Einübung einfacher Liedchen in einem dem Kindesalter entsprechenden Tonumfang nach dem Gehöre.

2. Klasse. 1. und 2. Abteilung. (3. und 4. Schuljahr.) Gehör- und Stimmübungen; Einübung einstimmiger Lieder nach dem Gehör.

3. Klasse. 1. und 2. Abteilung. (5. und 6., event. auch 7. und 8. Schuljahr.) Einübung von einstimmigen und leichten zweistimmigen Liedern; Pflege des Volks- und Kirchenliedes.

Turnen.

Ziel: Gewandtheit und Sicherheit der Bewegungen zu fördern; an Ordnung und rasche Ausführung gegebener Befehle zu gewöhnen; Geist und Körper zu erfrischen.

1. Klasse. 2. Abteilung. 2. Klasse. 1. und 2. Abteilung. (2., 3. und 4. Schuljahr.) Frei- und Ordnungsübungen; Turnspiele.

3. Klasse. 1. und 2. Abteilung. (5. und 6., event. 7. und 8. Schuljahr.) Erweiterung der Frei- und Ordnungsübungen mit erhöhten Anforderungen; Stabübungen; langes Schwungseil; Freispringen; Schwebebaum; Turnspiele.

E. Lehrplan für vierklassige Volksschulen.

1. Gruppierung der Schüler.

Hier entspricht der 1. Klasse das 1. Schuljahr; jede der übrigen 3 Klassen zerfällt in 2 Abteilungen, und zwar umfaßt:

die 1. Klasse das 1. Schuljahr;
„ 2. Klasse, 1. Abteilung das 2. Schuljahr;
„ 2. „ , 2. „ „ 3. „
„ 3. Klasse, 1. „ „ 4. „
„ 3. „ , 2. „ „ 5. „
„ 4. Klasse, 1. „ „ 6. „
„ 4. „ , 2. „ „ 7. und 8. Schuljahr.

2. Stundenausmaß.

Unterrichtsgegenstände	Erste Klasse	Zweite Klasse		Dritte Klasse		Vierte Klasse	
		1. Abt.	2. Abt.	1. Abt.	2. Abt.	1. Abt.	2 Abt.
	1. Schuljahr	2. Schuljahr	3. Schuljahr	4. Schuljahr	5. Schuljahr	6. Schuljahr	7. u. 8. Schulj.
Religionslehre	2—3	2—3	2—3	2—3	2—3	2—3	2—3
Unterrichtssprache	12	10	10	9	9	9	9
Rechnen und geometrische Formenlehre	8/2	4	4	4	4	4	4
Naturkunde	—	—	—	3		2	2
Erdkunde und Geschichte	—	—	—			2	2
Schreiben	—	4/2	4/2	4/2	4/2	2/2	2/2
Zeichnen	—	2/2	2/2	2	2	2	2
Gesang	2/2	2/2	2/2	2/2	2/2	2/2	2/2
Turnen	2/2	2/2	2/2	2/2	2/2	2/2	2/2
Zahl der wöchentlichen Unterrichtsstunden	20bis 21	21bis 22	21bis 22	24bis 25	24bis 25	24bis 25	24bis 25

Die Stundenzahl für weibliche Handarbeiten wird von der betreffenden Schulbehörde bestimmt.

3. Bestimmung bezüglich des Gebrauches der Lehrbücher für Realien.

Besonders zulässig erklärte Lehrbücher für Realien (Naturgeschichte, Naturlehre, Erdkunde, Geschichte) dürfen erst in der 4. Klasse in Verwendung genommen werden.

Religionslehre.

Die Verteilung des Lehrstoffes wird nach § 5 des R.-V.-G. von den Kirchenbehörden festgestellt.

Deutsche Unterrichtssprache.

Ziel: Klares Verständnis der Mitteilungen anderer in der Unterrichtssprache; Fähigkeit, sich mündlich und schriftlich richtig und fließend auszudrücken; Fertigkeit im ausdrucksvollen Lesen des Gedruckten und Geschriebenen.

1. Klasse. (1. Schuljahr.) Anschauungs-, Schreib- und Leseunterricht. Vorbereitende Sprech- und Anschauungsübungen, anknüpfend an Gegenstände aus der Umgebung des Kindes. Einübung der Laute und deren Zeichen in Schreib- und Druckschrift; langsames, lautrichtiges Lesen mit Beachtung der Silbentrennung, Dehnung und Schärfung. Besprechung des Lesestoffes. Planmäßig geleitete Übungen im Abschreiben des Geschriebenen und Gedruckten. Memorieren leichter Musterstücke in gebundener Rede.

2. Klasse. 1. und 2. Abteilung. (2. und 3. Schuljahr.) a) Anschauungsunterricht. Fortgesetzte erweiterte Anschauungs- und Sprechübungen, anknüpfend an Gegenstände aus der Umgebung und dem Gesichtskreise des Kindes. In der 2. Abteilung (3. Schuljahr) auch: Betrachtung und Besprechung über die Erscheinungen der Tages- und Jahreszeiten; die Weltgegenden. Entwicklung der einfachsten geographischen Grundbegriffe. Kenntnis des Schulortes und seiner Umgebung. — b) Lesen. Lautrichtiges Lesen mit Beachtung der Satzzeichen. Wort- und Sacherläuterungen. Wiedergabe des Gelesenen nach gestellten Fragen. Memorieren passender Musterstücke. — Anschließend an das Lesebuch sind einige der bekanntesten naturgeschichtlichen Individuen nach ihrem Nutzen und Schaden zu betrachten und zu besprechen. — c) Sprachübungen. Orthographische Übungen mit besonderer Rücksicht auf Dehnung, Schärfung, Silbentrennung und Großschreibung. Der reine einfache Satz. Erkennen und Aufsuchen der Haupt-, Eigenschafts- und Zeitwörter. Geschlecht und Zahl der Hauptwörter; die drei Hauptzeiten. — Neben der schriftlichen Behandlung des grammatischen Stoffes schriftliche Wiedergabe kurzer Lesestücke nach entsprechenden Fragen.

3. Klasse. 1. und 2. Abteilung. (4. und 5. Schuljahr) a) Lesen. Geläufiges und sinnrichtiges Lesen; Wort- und Sacherläuterungen; Wiedergabe des Gelesenen; Übungen in der Mannigfaltigkeit des Ausdrucks und der Form. Memorieren. Der Lehrstoff der zwei Abteilungen ist zu trennen. — b) Sprachübungen. Orthographische Übungen mit besonderer Beachtung ähnlich lautender Wörter; der erweiterte einfache Satz; Fortsetzung der Formenlehre mit besonderer Rücksicht auf

das Haupt- und Zeitwort; Rektion der Zeit-, Eigenschafts- und Vorwörter; die übrigen Wortarten mit Ausnahme des Bindewortes und bezüglichen Fürwortes. Wortbildung. Schriftliche Wiedergabe kurzer Lesestücke und kleiner Briefe.

4. Klasse. 1. und 2. Abteilung. (6. bis 8. Schuljahr.) a) Lesen. Geläufiges und ausdrucksvolles Lesen der Druck- und Handschrift. Angabe des Inhaltes und Gedankenganges der Lesestücke. Wort- und Sacherläuterungen. Memorieren passender Musterstücke. — b) Sprachübungen. Orthographische Übungen mit Berücksichtigung des Fremdwortes; der zusammengezogene und zusammengesetzte Satz. Satzzeichen. Bindewort und bezügliches Fürwort. Fortsetzung und Ergänzung der Formen- und Wortbildungslehre. Wortfamilien. Rektion. Wort- und Satzanalysen. Neben den schriftlichen grammatischen Übungen: Erzählungen Umschreibungen poetischer Lesestücke, Beschreibungen, Briefe und Geschäftsaufsätze.

Rechnen und geometrische Formenlehre.

Ziel: Sicherheit und Fertigkeit in der mündlichen und schriftlichen Lösung praktischer Rechnungsaufgaben.

1. Klasse. (1. Schuljahr.) Die vier Grundoperationen im Zahlenraum von 1—10 mündlich und schriftlich und Veranschaulichung der Zahlen von 10—20. Münzen, Maße und Gewichte, soweit deren Gliederung auf der Zehnteilung beruht. Die schriftlichen Rechnungen sollen nach Form und Stufengang mit dem mündlichen Rechnen übereinstimmen.

2. Klasse. 1. und 2. Abteilung. (2. und 3. Schuljahr.) Die vier Grundoperationen im Zahlenraume von 1—100, dann im erweiterten Zahlenraume bis 1000, mündlich und schriftlich. Münzen, Maße und Gewichte, soweit deren Gliederung auf der Hundert- und Tausendteilung beruht. Elemente des Bruchrechnens.

3. Klasse. 1. und 2. Abteilung. (4. und 5. Schuljahr.) Die vier Grundoperationen in ganzen Zahlen und Dezimalen. Rechnen mit mehrnamigen Zahlen. Rechnen mit den häufiger vorkommenden gemeinen Brüchen. Schlußrechnung. Mündliches Rechnen. Flächenberechnung.

4. Klasse. 1. und 2. Abteilung. (6., 7., 8. Schuljahr.) Die vier Grundoperationen in ganzen, gebrochenen und mehrnamigen Zahlen und Dezimalen. Schlußrechnung. Zinsrechnung. Flächen- und Körperberechnung.

Realien.

a) Naturgeschichte.

Ziel: Kenntnis der wichtigsten Körper in den drei Naturreichen mit Rücksicht auf deren praktische Verwendung und deren Bedeutung im Haushalte der Natur. Belehrung über den menschlichen Körper und dessen Pflege.

3. Klasse. 1. und 2. Abteilung. (4. und 5. Schuljahr.) Naturgeschichtliche Individuen, besonders jene, welche durch Nutzen und Schaden, durch verbreitete Anwendung in der Haus- und Landwirtschaft oder in Gewerben und Künsten hervorragen, werden auf Grundlage der Anschauung und mit Benützung des Lesebuches behandelt.

4. Klasse. 1. und 2. Abteilung. (6. bis 8. Schuljahr.) Tiere, Pflanzen und Mineralien als Individuen nach ihrer Wesenheit, ihrem Vorkommen und ihrer Verwendung im praktischen Leben. Belehrungen über den menschlichen Körper; die wichtigsten Sätze aus der Gesundheitslehre.

b) Naturlehre.

Ziel: Kenntnis der wichtigsten physikalischen und chemischen Veränderungen mit steter Rücksicht auf die Bedürfnisse des Lebens und auf die Erscheinungen in der Natur.

3. und 4. Klasse. (4. bis 8. Schuljahr.) Mit Hilfe von Anschauungsmitteln und an der Hand des Lesebuches, eventuell auf den obersten Stufen mit Benützung eines Lehrbuches, werden die einfachsten Kenntnisse in einer der Fassungskraft der Schüler angemessenen Weise vermittelt.

c) Erdkunde.

Ziel: Kenntnis der Heimat und des Vaterlandes. Kenntnis des Wichtigsten über Europa und die übrigen Erdteile mit Hervorhebung der Bodenverhältnisse. Verständnis der nahe liegenden Erscheinungen, die aus der Gestalt, Stellung und Bewegung der Erde hervorgehen.

3. Klasse. 1. und 2. Abteilung. (4. und 5. Schuljahr.) Wiederholung der wichtigsten geographische Grundbegriffe. Heimatkunde. Das Herzogtum Salzburg eingehend; Österreich-Ungarn übersichtlich. Kulturbilder.

4. Klasse. 1. und 2. Abteilung. (6. bis 8. Schuljahr.) Übersicht der Erdteile nach horizontaler und vertikaler Gliederung, sowie nach ihrer politischen Einteilung mit besonderer Berücksichtigung Europas. Eingehende Wiederholung und Ergänzung der Geographie der österreichisch-ungarischen Monarchie. Kulturbilder. Die Erde als Weltkörper.

d) Geschichte.

Ziel: Anbahnung einer allgemeinen Würdigung jener Personen und Begebenheiten, die in hervorragender Weise zur Entwicklung der Menschheit im allgemeinen und des Vaterlandes im besonderen beigetragen haben. Zugleich soll dieser Unterricht Charakterbildung und Vaterlandsliebe der Schüler fördern.

3. Klasse. 1. und 2. Abteilung. (4. und 5. Schuljahr.) Sagen der Heimat; Erzählungen aus der vaterländischen Geschichte, sowie aus der Geschichte des Altertums; die wichtigsten Entdeckungen und Erfindungen des Mittelalters.

4. Klasse. 1. und 2. Abteilung. (6. bis 8. Schuljahr.) Bilder aus der österreichischen Geschichte in chronologischer Folge. Erzählungen aus der allgemeinen Geschichte, soweit dieselben mit der österreichischen Geschichte im Zusammenhange stehen oder von Personen und Ereignissen handeln, welche für die Entwicklung der Menschheit bedeutungsvoll waren, sind passend einzureihen. Zuletzt ist auf die Zusammenfassung der Hauptmomente des Gelernten Bedacht zu nehmen. Hauptgrundzüge der Verfassung, insbesonders Belehrung über die Pflichten und Rechte der Staatsbürger.

Schreiben.

Ziel: Aneignung einer deutlichen und gefälligen Handschrift.

1. Klasse. (1. Schuljahr.) Schreiben in Verbindung mit dem Sprachunterrichte.

2. Klasse. 1. und 2. Abteilung. (2. und 3. Schuljahr.) Die kleinen und großen Buchstaben in genetischer Folge. Nachschreiben des auf der Tafel Vorgeschriebenen. Arabische Ziffern.

3. Klasse. 1. und 2. Abteilung. (4. und 5. Schuljahr.) Fortgesetzte Übung der deutschen Kurrentschrift. Die lateinische Kurrentschrift. Arabische und römische Ziffern.

4. Klasse. 1. und 2. Abteilung. (6. bis 8. Schuljahr.) Fortgesetzte Übung der deutschen und lateinischen Kurrentschrift und der Ziffern mit gesteigerten Anforderungen.

Zeichnen.

Nach der mit dem Erlaß des k. k. Ministeriums für Kultus und Unterricht vom 3. Mai 1904, Z. 16020, erteilten Ermächtigung zum Betriebe des Zeichenunterrichtes nach freieren Methoden wurde auf Grund der Beratungsergebnisse der Landeslehrerkonferenz vom Jahre 1904 für den Zeichenunterricht als Ziel festgestellt:

Ziel: Die Volksschule hat die Aufgabe, die Schüler zur richtigen Auffassung der Formenwelt anzuleiten und sie zu befähigen, einfache Dinge in einfacher Darstellung nachzubilden und aus dem Gedächtnisse wiederzugeben.

Für den Betrieb des Zeichenunterrichtes ist dermalen somit die mit dem Erlaß des k. k. Landesschulrates vom 7. Jänner 1905, Z. 151, herausgegebene „Provisorische Instruktion für den Zeichenunterricht der allgemeinen Volksschulen" (V.-Bl. Stück IV ai. 1905) Richtung gebend.

Gesang.

Ziel: Weckung und Bildung des Tonsinnes. Veredlung des Gemütes und Belebung des patriotischen Gefühles; Befähigung der Schüler zum Vortrage ein- und zweistimmiger Lieder mit besonderer Berücksichtigung des Volks- und Kirchenliedes.

1. Klasse. (1. Schuljahr.) Gehör- und Stimmübungen. Unterscheiden von Tönen (hoch—tief, lang—kurz, stark—schwach). Einübung einfacher Lieder in einem dem Kindesalter entsprechenden Tonumfange nach dem Gehör.

2. Klasse. 1. und 2. Abteilung. (2. und 3. Schuljahr.) Gehör- und Stimmübungen; Einübung einstimmiger Lieder nach dem Gehör.

3. Klasse. 1. und 2. Abteilung. (4. und 5. Schuljahr.) Einübung von einstimmigen Liedern in größerem Umfange nach dem Gehör. Pflege des Volks- und Kirchenliedes.

4. Klasse. 1. und 2. Abteilung. (6. bis 8. Schuljahr.) Einübung ein- und zweistimmiger Lieder mit besonderer Rücksichtnahme auf das Volks- und Kirchenlied.

Turnen.

Ziel: Gewandtheit und Sicherheit der Bewegungen zu fördern, an Ordnung und rasche Ausführung gegebener Befehle zu gewöhnen, Geist und Körper zu erfrischen.

1. Klasse. (1. Schuljahr.) Einfache Frei- und Ordnungsübungen. Turnspiele.

2. Klasse. 1. und 2. Abteilung. (2. und 3. Schuljahr.) Frei- und Ordnungsübungen. Stabübungen. Turnspiele.

3. Klasse. 1. und 2. Abteilung. (4. und 5. Schuljahr.) Fortgesetzte Frei- und Ordnungsübungen. Stabübungen. Langes Schwungseil. Freispringen. Turnspiele.

4. Klasse. 1. und 2. Abteilung. (6. bis 8. Schuljahr.) Erweiterung der Frei- und Ordnungsübungen mit erhöhten Anforderungen. Stabübungen; langes Schwungseil. Freispringen, Schwebebaum, Stangengerüst. Turnspiele.

F. Lehrplan für fünfklassige Volksschulen.

1. Gruppierung der Schüler.

Hier entspricht der 1., 2. und 3. Klasse je ein Schuljahr, die 4. und 5. Klasse zerfallen in je 2 Abteilungen und zwar umfaßt

die 4. Klasse, 1. Abteilung das 4. Schuljahr;
„ 4. „ , 2. „ „ 5. „
„ 5. Klasse, 1. „ „ 6. „
„ 5. „ , 2. „ „ 7. und 8. Schuljahr.

2. Stundenausmaß.

Unterrichtsgegenstände	Erste Klasse		Zweite Klasse		Dritte Klasse		Vierte Klasse				Fünfte Klasse			
							1. Abt.		2. Abt.		1. Abt.		2. Abt.	
	1. Schulj.		2. Schulj.		3. Schulj.		4. Schulj.		5. Schulj.		6. Schulj.		7. u. 8. Schulj.	
	Knab.	Mäd.	Knab.	Mäd.	knab.	Mäd.	Knab.	Mäd.	Knab.	Mäd.	Knab	Mäd.	Knab.	Mäd.
Religionslehre	2—3		2—3		2—3		2—3		2—3		2—3		2—3	
Unterrichtssprache	12	12	10	10	10	10	8	7	8	7	9	7	9	7
Rechnen und geometrische Formenlehre	½	½	4	4	4	4	4	4	4	4	4	3	4	3
Naturkunde							3	3	3	3	2	2	2	2
Erdkunde und Geschichte											2	2	2	2
Schreiben	—	—	2	2	2	2	2	2	2	2	1	1	1	1
Zeichnen	—	—	½	½	½	½	2	2	2	2	2	2	2	2
Gesang	½	½	½	½	½	½	½	½	½	½	½	½	½	½
Turnen	½	—	½	—	2	—	2	—	2	—	2	—	2	—
Weibliche Handarbeiten	—	½	—	2	—	3	—	3	—	3	—	4	—	4
Wöchentliche Unterrichtsstunden	20	20	21	22	22	23	24	24	24	24	25	24	25	24
bis	21	21	22	23	23	24	25	25	25	25	26	25	26	25

3. Bestimmung bezüglich des Gebrauches von Lehrbüchern für Realien.

Besonders zulässig erklärte Lehrbücher für Realien dürfen erst in der fünften Klasse in Verwendung genommen werden.

Religionslehre.

Die Verteilung des Lehrstoffes wird nach § 5 des R.-V.-G. von den Kirchenbehörden festgestellt.

Deutsche Unterrichtssprache.

Ziel: Klares Verständnis der Mitteilung anderer in der Unterrichtssprache; Fähigkeit, sich mündlich und schriftlich richtig und fließend auszudrücken; Fertigkeit im ausdrucksvollen Lesen des Gedruckten und Geschriebenen.

1. Klasse. (1. Schuljahr.) Anschauungs-, Schreib- und Leseunterricht. Vorbereitende Sprech- und Anschauungsübungen, anknüpfend an Gegenstände aus der Umgebung der Kinder. Einübung der Laute und deren Zeichen in Schreib- und Druckschrift; langsames, lautrichtiges Lesen mit Beachtung der Silbentrennung, Dehnung und Schärfung. Besprechung des Lesestoffes. Planmäßig geleitete Übungen im Abschreiben des Geschriebenen und Gedruckten. Memorieren leichter Musterstücke in gebundener Rede.

2. Klasse. (2. Schuljahr.) a) Anschauungsunterricht. Fortgesetzte, erweiterte Anschauungs- und Sprechübungen, anknüpfend an Gegenstände aus der Umgebung und dem Gesichtskreise der Kinder. — b) Lesen. Lautrichtiges Lesen mit Beachtung der Satzzeichen. Wort- und Sacherläuterungen. Wiedergabe des Gelesenen nach gestellten Fragen. Memorieren passender Musterstücke. — c) Sprachübungen. Orthographische Übungen mit besonderer Rücksicht auf Dehnung und Schärfung, Silbentrennung und Großschreibung. Der reine einfache Satz. Erkennen und Aufsuchen der Haupt-, Eigenschafts- und Zeitwörter. Geschlecht und Zahl der Hauptwörter. Die drei Hauptzeiten. Neben der schriftlichen Behandlung des grammatikalischen Stoffes planmäßig geleitete Übungen im Abschreiben.

3. Klasse. (3. Schuljahr.) a) Anschauungsunterricht und Lesen. Fortsetzung wie auf der vorigen Stufe. Betrachtung und Besprechung über die Erscheinungen der Tages- und Jahreszeiten; die Weltgegenden. Entwicklung der einfachsten geographischen Grundbegriffe. Kenntnis des Schulortes und seiner Umgebung. — Anschließend an das Lesebuch sind einige der bekanntesten naturgeschichtlichen Individuen nach ihrem Nutzen und Schaden zu betrachten und zu besprechen. Fortsetzung des Lesens mit gesteigerten Anforderungen. — b) Sprachübungen. Fortgesetzte orthographische Übungen wie auf der vorigen Stufe. Der reine einfache Satz. Nähere Kenntnis des Haupt-, Eigenschafts- und Zeitwortes. Die persönlichen Fürwörter. Die drei Hauptzeiten. Der erweiterte einfache Satz und die Neben-Satzglieder im allgemeinen. Wortbildung. Schriftliche Übungen wie auf der vorigen Stufe; außerdem schriftliche Wiedergabe kurzer Lesestücke nach entsprechenden Fragen und Andeutungen.

4. Klasse. 1. und 2. Abteilung. (4. und 5. Schuljahr.) a) Lesen. Geläufiges und sinnrichtiges Lesen. Wort- und Sacherläuterungen;

Wiedergabe des Gelesenen. Übungen in der Mannigfaltigkeit des Ausdruckes und der Form. Memorieren. — b) Sprachübungen. Fortgesetzte orthographische Übungen mit Beachtung ähnlich lautender Wörter. Der erweiterte einfache Satz. Fortsetzung und Ergänzung der Formenlehre mit besonderer Berücksichtigung des Haupt- und Zeitwortes. Rektion des Zeit-, Eigenschafts- und Vorwortes. Der zusammengesetzte und zusammengezogene Satz im allgemeinen. Wortbildung. Neben der schriftlichen Behandlung des grammatikalischen Stoffes schriftliche Wiedergabe kurzer Lesestücke. Kleine Briefe.

5. Klasse. 1. und 2. Abteilung. (6. bis 8. Schuljahr.) a) Lesen. Wie auf der vorigen Stufe, nur mit gesteigerten Anforderungen. — b) Sprachübungen. Fortgesetzte orthographische Übungen mit Berücksichtigung des Fremdwortes. Ergänzung der Lehre vom erweiterten einfachen Satze. Analysen. Bindewort. Zusammengesetzter und zusammengezogener Satz. Zusammenfassung der Formen-, Rektions- und Wortbildungslehre. Wortfamilien. Neben der schriftlichen Behandlung des grammatikalischen Stoffes: Wiedergabe kurzer Lesestücke. Erzählungen, Beschreibungen, Briefe und Geschäftsaufsätze.

Rechnen und geometrische Formenlehre.

Ziel: Sicherheit und Fertigkeit in der mündlichen und schriftlichen Lösung praktischer Rechenaufgaben.

1. Klasse. (1. Schuljahr.) Die vier Grundoperationen im Zahlenraume von 1—10, mündliche und schriftliche Veranschaulichung der Zahlen von 10—20. Münzen, Maße und Gewichte, soweit deren Gliederung auf der Zehnteilung beruht. Die schriftlichen Rechnungen sollen nach Form und Stufengang mit dem mündlichen Rechnen übereinstimmen.

2. Klasse. (2. Schuljahr.) Die vier Grundoperationen im Zahlenraume von 1—100 mündlich und schriftlich. Münzen, Maße und Gewichte, soweit deren Gliederung auf der Hundertteilung beruht. Elemente des Bruchrechnens.

3. Klasse. (3. Schuljahr.) Erweiterung des Zahlenraumes bis 1000 und bis zu den Tausendsteln. Maße und Gewichte, soweit deren Gliederung auf der Tausendteilung beruht. Die vier Grundoperationen mit ganzen Zahlen. Fortsetzung der Elemente des Bruchrechnens. Schlußrechnung. Mündliches Rechnen.

4. Klasse. 1. und 2. Abteilung. (4. und 5. Schuljahr.) Die vier Grundoperationen in ganzen Zahlen und Dezimalen. Rechnen mit mehrnamigen Zahlen und mit den häufiger vorkommenden gemeinen Brüchen. Schlußrechnung. Mündliches Rechnen. Flächenberechnung.

5. Klasse. 1. und 2. Abteilung. (6. bis 8. Schuljahr.) Teilbarkeit der Zahlen; Verwandlung der gemeinen Brüche in Dezimalbrüche und umgekehrt; die vier Grundoperationen in ganzen und gebrochenen, benannten und unbenannten Zahlen; die gebräuchlichsten Rechnungsvorteile. Schlußrechnung. Prozentrechnung. Mündliches Rechnen. Flächen- und Körperberechnung.

Realien.

a) Naturgeschichte.

Ziel: Kenntnis der wichtigsten Körper in den drei Naturreichen mit Rücksicht auf deren praktische Verwendung und deren Bedeutung im Haushalte der Natur. Belehrung über den menschlichen Körper und dessen Pflege.

4. Klasse. 1. und 2. Abteilung. (4. und 5. Schuljahr.) Naturgeschichtliche Individuen, insbesondere jene, die durch Nutzen oder Schaden, durch verbreitete Anwendung in der Haus- und Landwirtschaft, oder in Gewerben und Künsten hervorragen, werden auf Grundlage der Anschauung und mit Benützung des Lesebuches behandelt.

5. Klasse. 1. und 2. Abteilung. (6. bis 8. Schuljahr.) Tiere, Pflanzen und Mineralien als Individuen nach ihrer Wesenheit, ihrem Vorkommen und ihrer Verwendung im praktischen Leben. Belehrungen über den menschlichen Körper; die wichtigsten Sätze aus der Gesundheitslehre.

b) Naturlehre.

Ziel: Kenntnis der wichtigsten physikalischen und chemischen Veränderungen mit steter Rücksicht auf die Bedürfnisse des bürgerlichen Lebens und auf die Erscheinungen der Natur.

4. und 5. Klasse. (4. bis 8. Schuljahr.) Mit Hilfe von Anschauungsmitteln und an der Hand des Lesebuches — in den oberen Stufen eventuell mit Benützung eines Lehrbuches — werden die einfachsten Kenntnisse aus der Naturlehre in einer der Fassungskraft der Schüler angemessenen Weise vermittelt.

c) Erdkunde.

Ziel: Kenntnis der Heimat und des Vaterlandes. Das Wichtigste über Europa und die übrigen Weltteile mit Hervorhebung der Bodenverhältnisse. Verständnis der naheliegenden Erscheinungen, die aus der Gestalt, Stellung und Bewegung der Erde hervorgehen.

4. Klasse. 1. Abteilung. (4. Schuljahr.) Wiederholung der wichtigsten geographischen Grundbegriffe. Heimatkunde. Das Herzogtum Salzburg eingehend; Österreich-Ungarn übersichtlich.

4. Klasse. 2. Abteilung. (5. Schuljahr.) Die österreichisch-ungarische Monarchie; die Produkte ihrer Länder, sowie Gewerbe und Verkehr, Lebensweise und Sitten der Bewohner sind entsprechend zu berücksichtigen.

5. Klasse. 1. und 2. Abteilung. (6. bis 8. Schuljahr.) Übersicht der Erdteile nach horizontaler und vertikaler Gliederung, sowie nach ihrer politischen Einteilung mit besonderer Berücksichtigung Europas. Eingehende Wiederholung und Ergänzung der Geographie der österreichisch-ungarischen Monarchie. Kulturbilder. Die Erde als Weltkörper.

d) Geschichte.

Ziel: Anbahnung der allgemeinen Würdigung jener Personen und Begebenheiten, die in hervorragender Weise zur Entwicklung der Menschheit im allgemeinen und des Vaterlandes im besonderen beitrugen; zugleich soll dieser Unterricht Charakterbildung und Vaterlandsliebe der Schüler fördern.

4. Klasse. 1. und 2. Abteilung. (4. und 5. Schuljahr.) Sagen der Heimat und Bilder aus der vaterländischen und allgemeinen Geschichte.

5. Klasse. 1. und 2. Abteilung. (6. bis 8. Schuljahr.) Erweiterung und Ergänzung des behandelten Lehrstoffes mit Hervorhebung solcher Partien aus der allgemeinen Geschichte, welche mit der Geschichte des Vaterlandes in naher Beziehung stehen oder für die Entwicklung der Menschheit bedeutsam geworden sind. Zuletzt ist auf die Zusammenfassung und chronologische Aneinanderreihung des Gelernten Bedacht zu nehmen. Hauptgrundzüge der Verfassung von Österreich-Ungarn, besonders Belehrung über Pflichten und Rechte der Staatsbürger.

Schreiben.

Ziel: Aneignung einer deutlichen und gefälligen Handschrift.

1. Klasse. (1. Schuljahr.) Schreiben in Verbindung mit dem Sprachunterrichte.

2. Klasse. (2. Schuljahr.) Die kleinen und großen Buchstaben in genetischer Folge. Nachschreiben des auf der Tafel Vorgeschriebenen. Schreiben der arabischen Ziffern.

3. Klasse. (3. Schuljahr.) Fortsetzung wie in der vorigen Klasse.

4. Klasse. 1. und 2. Abteilung. (4. und 5. Schuljahr.) Fortgesetzte Übung der deutschen Kurrentschrift mit Einschluß der arabischen und römischen Ziffern. Die lateinische Kurrentschrift.

5. Klasse. 1. und 2. Abteilung. (6. bis 8. Schuljahr.) Fortgesetzte Übungen der deutschen und lateinischen Kurrentschrift und der Ziffern mit gesteigerten Anforderungen.

Zeichnen.

Nach der mit dem Erlaß des k. k. Ministerium für Kultus und Unterricht vom 3. Mai 1904, Z. 16020, erteilten Ermächtigung zum Betriebe des Zeichenunterrichtes nach freieren Methoden wurde auf Grund der Beratungsergebnisse der Landeslehrerkonferenz vom Jahre 1904 für den Zeichenunterricht als Ziel festgestellt:

Ziel: Die Volksschule hat die Aufgabe, die Schüler zur richtigen Auffassung der Formenwelt anzuleiten und sie zu befähigen, einfache Dinge in einfacher Darstellung nachzubilden und aus dem Gedächtnisse wiederzugeben.

Für den Betrieb des Zeichenunterrichtes ist dermalen somit die mit dem Erlaß des k. k. Landesschulrates vom 7. Jänner 1905, Z. 151, herausgegebene „Provisorische Instruktion für den Zeichenunterricht der allgemeinen Volksschulen" (V.-Bl. Stück IV ai. 1905) Richtung gebend.

Gesang.

Ziel: Weckung und Bildung des Tonsinnes. Veredlung des Gemütes und Belebung des patriotischen Gefühles. Befähigung der Schüler zum Vortrage ein- und zweistimmiger Lieder mit besonderer Berücksichtigung des Volks- und Kirchenliedes.

1. Klasse. (1. Schuljahr.) Gehör- und Stimmübungen. Unterscheiden von Tönen (hoch—tief, lang—kurz, stark—schwach). Einübung einfacher Liedchen in einem dem Kindesalter entsprechenden Tonumfange nach dem Gehör.

2. Klasse. (2. Schuljahr.) Gehör- und Stimmübungen. Einübung leichter Lieder nach dem Gehör.

3. Klasse. (3. Schuljahr.) Einübung einstimmiger Lieder von größerem Umfange.

4. Klasse. 1. und 2. Abteilung. (4. und 5. Schuljahr.) Einübung von Volksliedern größeren Umfanges und von Kirchenliedern.

5. Klasse. 1. und 2. Abteilung. (6. bis 8. Schuljahr.) Einübung ein- und zweistimmiger Lieder. Volkslieder. Kirchengesang.

Turnen.

Ziel: Kraft, Gewandtheit und Sicherheit, Ordnungssinn, Mut, und Selbstvertrauen zu fördern, die Frische des Geistes und Körpers zu erhalten.

1. Klasse. (1. Schuljahr.) Einfache Frei- und Ordnungsübungen. Turnspiele.

2. Klasse. (2. Schuljahr.) Fortsetzung wie in der obigen Klasse.

3. Klasse. (3. Schuljahr.) Fortgesetzte Frei- und Ordnungsübungen. Stabübungen. Langes Schwungseil. Freispringen. Turnspiele.

4. Klasse. 1. und 2. Abteilung. (4. und 5. Schuljahr.) Fortsetzung der Frei- und Ordnungsübungen. Stabübungen. Langes Schwungseil. Freispringen. Schwebebaum. Leitern. Stangengerüst. Turnspiele.

5. Klasse. 1. und 2. Abteilung. (6. bis 8. Schuljahr.) Fortgesetzte Frei- und Ordnungsübungen mit erhöhten Anforderungen. Gerätturnen wie in der vorigen Klasse. Barrenübungen. Turnspiele.

G. Lehrplan für sechsklassige Volksschulen.

1. Gruppierung der Schule.

Hier entspricht den ersten 5 Klassen je ein Schuljahr; die 6. Klasse zerfällt in 2 Abteilungen; hievon umfaßt die 1. Abteilung das 6. Schuljahr, die 2. Abteilung das 7. und 8. Schuljahr.

2. Stundenausmaß.

Unterrichtsgegenstände	Erste Klasse		Zweite Klasse		Dritte Klasse		Vierte Klasse		Fünfte Klasse		Sechste Klasse 1. Abt.		Sechste Klasse 2. Abt.	
	Knab.	Mäd.	Knab.	Mäd.	Knab.	Mäd.	Knab.	Mäd.	Knab.	Mäd.	Knab.	Mäd.	Knab.	Mäd.
Religionslehre	2—3		2—3		2—3		2—3		2—3		2—3		2—3	
Unterrichtssprache	12	12	10	10	10	10	8	7	8	7	6	6	6	6
Rechnen und geometrische Formenlehre	$^8/_2$	$^8/_2$	4	4	4	4	4	4	5	4	4	3	4	3
Naturkunde	—	—	—	—	—	—	3	3	2	2	3	2	3	2
Erdkunde und Geschichte	—	—	—	—	—	—			2	2	3	3	3	3
Schreiben	—	—	2	2	2	2	2	2	1	1	1	1	1	1
Zeichnen	—	—	$^2/_2$	$^2/_2$	$^2/_2$	$^2/_2$	2	2	2	2	3	2	3	2
Gesang	$^2/_2$	$^2/_2$	$^2/_2$	$^2/_2$	$^2/_2$	$^2/_2$	$^2/_2$	$^2/_2$	$^2/_2$	$^2/_2$	$^2/_2$	$^2/_2$	$^2/_2$	$^2/_2$
Turnen	$^2/_2$	—	$^2/_2$	—	2	—	2	—	2	—	2	—	2	—
Weibliche Handarbeiten	—	$^2/_2$	—	2	—	3	—	3	—	4	—	5	—	5
Wöchentliche Unterrichtsstunden	20	20	21	22	22	23	24	24	25	25	25	25	25	25
bis	21	21	22	23	23	24	25	25	26	26	26	26	26	26

3. Bestimmung bezüglich des Gebrauches von Lehrbüchern für Realien.

Besonders zulässig erklärte Lehrbücher für Realien dürfen erst von der fünften Klasse an in Verwendung genommen werden.

Religionslehre.

Die Verteilung des Lehrstoffes wird nach § 5 des R.-V.-G. von den Kirchenbehörden festgesetzt.

Deutsche Unterrichtssprache.

Ziel: Klares Verständnis der Mitteilungen anderer in der Unterrichtssprache; Fähigkeit, sich mündlich und schriftlich richtig und fließend auszudrücken; Fertigkeit im ausdrucksvollen Lesen des Gedruckten und Geschriebenen.

1. Klasse. (1. Schuljahr.) Anschauungs-, Schreib- und Leseunterricht. Vorbereitende Sprech- und Anschauungsübungen, anknüpfend an Gegenstände aus der Umgebung der Kinder. Einübung der Laute und deren Zeichen in Schreib- und Druckschrift; langsames lautrichtiges Lesen mit Beachtung der Silbentrennung, Dehnung und Schärfung. Besprechung des Lesestoffes. Planmäßig geleitete Übungen im Abschreiben des Geschriebenen und Gedruckten. Memorieren leichter Musterstücke in gebundener Rede.

2. Klasse. (2. Schuljahr.) a) Anschauungsunterricht. Fortgesetzte erweiterte Anschauungs- und Sprechübungen, anknüpfend an Gegenstände aus der Umgebung und dem Gesichtskreise der Kinder. — b) Lesen. Lautrichtiges Lesen mit Beachtung der Satzzeichen. Wort- und Sacherläuterungen. Wiedergabe des Gelesenen nach gestellten Fragen. Memorieren passender Lesestücke. — c) Sprachübungen. Orthographische Übungen mit besonderer Berücksichtigung der Dehnung, Schärfung, Silbentrennung und Großschreibung. Der reine einfache Satz. Erkennen und Aufsuchen der Haupt-, Eigenschafts- und Zeitwörter. Geschlecht und Zahl der Hauptwörter. Die drei Hauptzeiten. Neben der schriftlichen Behandlung des grammatikalischen Stoffes planmäßig geleitete Übungen im Abschreiben.

3. Klasse. (3. Schuljahr.) a) Anschauungsunterricht und Lesen. Fortsetzung wie auf der vorigen Stufe. Betrachtung und Besprechung über die Erscheinungen der Tages- und Jahreszeiten; die Weltgegenden. Entwicklung der einfachsten geographischen Grundbegriffe. Kenntnis des Schulortes und seiner Umgebung. — Anschließend an das Lesebuch sind einige der bekanntesten naturgeschichtlichen Individuen nach ihrem Nutzen und Schaden zu betrachten und zu besprechen. — b) Sprachübungen. Fortgesetzte orthographische Übungen wie auf der vorigen Stufe. Der reine einfache Satz. Nähere Kenntnis des Haupt-, Eigenschafts- und Zeitwortes. Die persönlichen Fürwörter. Die drei Hauptzeiten. Der erweiterte einfache Satz und die Nebensatzglieder im allgemeinen. Wortbildung. Schriftliche Übungen wie auf der vorigen Stufe, außerdem schriftliche Wiedergabe kurzer Lesestücke nach entsprechenden Fragen und Andeutungen.

4. Klasse. (4. Schuljahr.) a) Lesen. Geläufiges und sinnrichtiges Lesen; Wort- und Sacherläuterungen; Wiedergabe des Gelesenen. Übungen in der Mannigfaltigkeit des Ausdruckes und der Form. Memorieren. — b) Sprachübungen. Orthographische Übungen mit besonderer Beachtung ähnlich lautender Wörter. Der erweiterte einfache Satz. Fortsetzung und Ergänzung der Formenlehre. Rektion. Wortfolge. Unterscheidung des einfachen vom mehrfachen Satze. Erzähl-, Wunsch-, Befehl-, Ausrufs- und Fragesätze. Fortgesetzte Übung in der Wortbildungslehre. Neben der schriftlichen Behandlung des grammatikalischen Stoffes schriftliche Wiedergabe kurzer Lesestücke, einfache Briefe.

5. Klasse. (5. Schuljahr.) a) Lesen wie auf der vorigen Stufe mit gesteigerten Anforderungen. Memorieren. — b) Sprachübungen. Fortgesetzte orthographische Übungen mit Berücksichtigung des Fremdwortes. Wiederholung und Ergänzung der Lehre vom erweiterten einfachen Satze. Fortsetzung der Formen-, Rektions- und Wortbildungslehre. Wortfamilien. Übungen in der Wort- und Satzanalyse. Der zusammengezogene und zusammengesetzte Satz im allgemeinen. Neben der schriftlichen Behandlung des grammatikalischen Stoffes. Wiedergabe kurzer Erzählungen. Beschreibungen, Nachbildungen und einfache Briefe.

6. Klasse. 1. und 2. Abteilung. (6. bis 8. Schuljahr.) a) Lesen. Geläufiges und ausdrucksvolles Lesen der Druck- und Handschrift. Wort- und Redeton sind eingehend zu pflegen; Angabe des Inhaltes und Gedankenganges der Lesestücke; Wort- und Sacherläuterungen. Memorieren passender Lesestücke. — b) Sprachübungen. Fortgesetzte orthographische Übungen mit Berücksichtigung des Fremdwortes. Der zusammengezogene und zusammengesetzte Satz. Die Satzzeichen; das Bindewort. Zusammenfassung der Formenlehre und Wortbildungslehre. Wortfamilien. Rektion. Wort- und Satzanalyse. Neben den schriftlichen grammatikalischen Übungen: Erzählungen, Umschreibungen poetischer Lesestücke, Beschreibungen, Briefe, Geschäftsaufsätze.

Rechnen und geometrische Formenlehre.

Ziel: Sicherheit und Fertigkeit in der mündlichen und schriftlichen Lösung der Rechenaufgaben des bürgerlichen Lebens. Grundzüge der einfachen Buchführung.

1. Klasse. (1. Schuljahr.) Die vier Grundoperationen im Zahlenraume von 1—10 mündlich und schriftlich. Veranschaulichung der Zahlen von 10—20. Münzen, Maße und Gewichte, soweit deren Gliederung auf der Zehnteilung beruht. Die schriftlichen Rechnungen sollen nach Form und Stufengang mit den mündlichen übereinstimmen.

2. Klasse. (2. Schuljahr.) Die vier Grundoperationen im Zahlenraume von 1—100 mündlich und schriftlich. Münzen, Maße und Gewichte, soweit deren Gliederung auf der Hundertteilung beruht. Elemente des Bruchrechnens.

3. Klasse. (3. Schuljahr.) Die Erweiterung des Zahlenraumes bis 1000 und bis zu den Tausendsteln. Maße und Gewichte, soweit deren Gliederung auf der Tausendteilung beruht. Die vier Grundoperationen mit ganzen Zahlen. Fortsetzung der Elemente des Bruchrechnens. Schlußrechnung. Mündliches Rechnen.

4. Klasse. (4. Schuljahr.) Die vier Grundoperationen in ganzen Zahlen und Dezimalen. Rechnen mit mehrnamigen Zahlen und den häufiger vorkommenden Brüchen. Schlußrechnung. Mündliches Rechnen.

5. Klasse. (5. Schuljahr.) Teilbarkeit der Zahlen. Verwandlung der gemeinen Brüche in Dezimalen und umgekehrt. Verwandlung der mehrnamigen Zahlen in gemeine oder Dezimalbrüche und umgekehrt. Die vier Grundoperationen in ganzen und gebrochenen, benannten und unbenannten Zahlen. Erläuterung der gebräuchlichsten Rechenvorteile. Prozent- und Schlußrechnung. Mündliches Rechnen. Flächenberechnung.

6. Klasse. 1. und 2. Abteilung. (6. bis 8. Schuljahr.) Interessen-, Rabatt-, Termin- und Teilungsrechnung. Grundzüge der einfachen Buchführung. Verhältnisse und Proportionen. Kettensatz. Gewerbliche und landwirtschaftliche Rechnungen. Mündliches Rechnen. Flächen- und Körperberechnung.

Realien.

a) Naturgeschichte.

Ziel: Kenntnis der wichtigsten Körper in den drei Naturreichen mit Rücksicht auf deren praktische Verwendung, sowie deren Bedeutung im Haushalte der Natur. Belehrung über den menschlichen Körper und dessen Pflege.

4. Klasse. (4. Schuljahr.) Naturgeschichtliche Individuen, besonders jene, die durch Nutzen oder Schaden, verbreitete Anwendung in der Haus- und Landwirtschaft oder in Gewerben und Künsten hervorragen, werden auf Grundlage der Anschauung und mit Benützung des Lesebuches behandelt.

5. Klasse. (5. Schuljahr.) Tiere, Pflanzen und Mineralien als Individuen nach ihrer Wesenheit, ihrem Vorkommen und ihrer Verwendung im praktischen Leben.

6. Klasse. 1. und 2. Abteilung. (6. bis 8. Schuljahr.) Tiere, Pflanzen und Mineralien gruppiert zu Gattungen und Familien. Belehrungen über den menschlichen Körper und die wichtigsten Sätze aus der Gesundheitslehre.

b) Naturlehre.

Ziel: Kenntnis der wichtigsten physikalischen und chemischen Veränderungen mit steter Rücksicht auf die Bedürfnisse des bürgerlichen Lebens und auf die Erscheinungen der Natur.

4., 5., 6. Klasse. (4. bis 8. Schuljahr.) Mit Hilfe von Anschauungsmitteln und an der Hand des Lesebuches — in den oberen Stufen mit Benützung eines Lehrbuches — werden die einfachsten Kenntnisse in einer der Fassungskraft der Schüler angemessenen Weise vermittelt.

c) Erdkunde.

Ziel: Kenntnis der Heimat und des Vaterlandes; das Wichtigste über Europa und die übrigen Weltteile mit Hervorhebung der Bodenverhältnisse. Verständnis der naheliegenden Erscheinungen, die aus der Gestalt, Stellung und Bewegung der Erde hervorgehen.

4. Klasse. (4. Schuljahr.) Wiederholung der wichtigsten geographischen Grundbegriffe. Heimatkunde: Das Herzogtum Salzburg eingehend; Österreich-Ungarn übersichtlich.

5. Klasse. (5. Schuljahr.) Die österreichisch-ungarische Monarchie. Übersicht der Erdteile nach horizontaler und vertikaler Gliederung; die Erde als Weltkörper.

6. Klasse. (6. bis 8. Schuljahr.) Die Erde nach ihrer politischen Einteilung. Kulturbilder. Europa mit Hervorhebung Mitteleuropas. Eingehende Wiederholung und Ergänzung der Geographie der österreichisch-ungarischen Monarchie.

d) Geschichte.

Ziel: Anbahnung der allgemeinen Würdigung derjenigen Personen und Begebenheiten, welche in hervorragender Weise zur Entwicklung der Menschheit im allgemeinen und der des Vaterlandes im besonderen beitrugen; zugleich soll dieser Unterricht Charakterbildung und Vaterlandsliebe der Schüler fördern.

4. Klasse. (4. Schuljahr.) Sagen der Heimat. Bilder aus der vaterländischen Geschichte.

5. Klasse. (5. Schuljahr.) Bilder aus der österreichischen und aus der allgemeinen Geschichte.

6. Klasse. (6. bis 8. Schuljahr.) Wiederholung, Erweiterung und Ergänzung des behandelten Stoffes mit Hervorhebung solcher Partien aus der allgemeinen Geschichte, welche mit der Geschichte des Vater-

landes in naher Beziehung stehen oder für die Entwicklung der Menschheit bedeutsam geworden sind. Zuletzt ist auf die Zusammenfassung und chronologische Aneinanderreihung des Gelernten Bedacht zu nehmen. Hauptgrundzüge der Verfassung, insbesondere Belehrung über die Pflichten und Rechte der Staatsbürger.

Zeichnen.

Nach der mit dem Erlaß des k. k. Ministeriums für Kultus und Unterricht vom 3. Mai 1904, Z. 16020, erteilten Ermächtigung zum Betriebe des Zeichenunterrichtes nach freieren Methoden wurde auf Grund der Beratungsergebnisse der Landeslehrerkonferenz vom Jahre 1904 für den Zeichenunterricht als Ziel festgestellt:

Ziel: Die Volksschule hat die Aufgabe, die Schüler zur richtigen Auffassung der Formenwelt anzuleiten und sie zu befähigen, einfache Dinge in einfacher Darstellung nachzubilden und aus dem Gedächtnisse wiederzugeben.

Für den Betrieb des Zeichenunterrichtes ist dermalen somit die mit dem Erlaß des k. k. Landesschulrates vom 7. Jänner 1905, Z. 151, herausgegebene „Provisorische Instruktion für den Zeichenunterricht der allgemeinen Volksschulen" (V.-Bl. Stück IV ai. 1905) Richtung gebend.

Schreiben.

Ziel: Aneignung einer deutlichen und gefälligen Handschrift.

1. Klasse. (1. Schuljahr.) Schreiben in Verbindung mit dem Sprachunterrichte.

2. Klasse. (2. Schuljahr.) Die kleinen und großen Buchstaben in genetischer Folge. Nachschreiben des auf der Tafel Vorgeschriebenen. Schreiben von arabischen Ziffern.

3. Klasse. (3. Schuljahr.) Fortgesetzte Übungen wie auf der vorigen Stufe.

4. Klasse. (4. Schuljahr.) Deutsche und lateinische Kurrentschrift; Schreiben der arabischen und römischen Ziffern.

5. Klasse. (5. Schuljahr.) Fortgesetzte Übung der deutschen und lateinischen Kurrentschrift unter Einschluß der Ziffern mit gesteigerten Anforderungen.

6. Klasse. 1. und 2. Abteilung. (6. bis 8. Schuljahr.) Vervollkommnung der deutschen und lateinischen Kurrentschrift und der Ziffern mit immer mehr gesteigerten Anforderungen.

Gesang.

Ziel: Weckung und Bildung des Tonsinnes. Veredlung des Gemütes und Belebung des patriotischen Gefühles. Befähigung zum Vortrage ein- und zweistimmiger Lieder mit besonderer Berücksichtigung des Volks- und Kirchenliedes.

1. Klasse. (1. Schuljahr.) Gehör- und Stimmübungen. Unterscheiden von Tönen (hoch—tief, lang—kurz, stark—schwach). Einübung einfacher Liedchen in einem dem Kindesalter entsprechenden Tonumfange nach dem Gehör.

2. Klasse. (2. Schuljahr.) Gehör- und Stimmübungen. Einübung leichter Lieder nach dem Gehör.

3. Klasse. (3. Schuljahr.) Einübung einstimmiger Lieder von größerem Umfange nach dem Gehör. Pflege des Volks- und Kirchenliedes.

4. Klasse. (4. Schuljahr.) Einübung von Volks- und Kirchenliedern; erstere erweiterten Umfanges.

5. Klasse. (5. Schuljahr.) Einübung ein- und zweistimmiger Lieder. Volks- und Kirchengesang.

6. Klasse. 1. und 2. Abteilung. (6. bis 8. Schuljahr.) Fortsetzung wie auf der vorigen Stufe, jedoch mit gesteigerten Anforderungen.

Turnen.

Ziel: Kraft, Gewandtheit und Sicherheit, Ordnungssinn, Mut und Selbstvertrauen zu fördern, die Frische des Geistes und Körpers zu erhalten.

1. und 2. Klasse. (1. und 2. Schuljahr.) Einfache Frei- und Ordnungsübungen. Turnspiele.

3. Klasse. (3. Schuljahr.) Frei- und Ordnungsübungen. Stabübungen. Langes Schwungseil. Freispringen. Turnspiele.

4. Klasse. (4. Schuljahr.) Stoff, wie auf der vorigen Stufe; ferner Leiter, Schwebebaum. Stangengerüst.

5. Klasse. (5. Schuljahr.) Fortsetzung wie in der früheren Klasse, jedoch mit gesteigerten Anforderungen; ferner der Barren.

6. Klasse. 1. und 2. Abteilung. (6. bis 8. Schuljahr.) Erweiterung der Frei- und Ordnungsübungen, sowie der Gerätübungen; ferner tritt hinzu Reck, Bock und Schaukelringe.

IX. Anhang.

A. Auszug aus der Vorschrift über die Lehrbefähigungsprüfungen für allgemeine Volks- und Bürgerschulen.*)

Art. I. Prüfungskommissionen.

1. Zur Vornahme der Lehrbefähigungsprüfungen für allgemeine Volksschulen und für Bürgerschulen werden an allen Orten, wo staatliche Lehrer- oder Lehrerinnenbildungsanstalten sind, Prüfungskommissionen eingesetzt.

Die Direktoren und deren Stellvertreter sowie die übrigen Mitglieder der „Prüfungskommissionen für allgemeine Volks- und Bürgerschulen" werden über Vorschlag der Landesschulbehörde auf drei Jahre vom Unterrichtsminister ernannt, wobei als Grundsatz zu gelten hat, daß vorzugsweise Direktoren und Lehrer der Lehrerbildungsanstalten, Schulinspektoren und tüchtige Volksschullehrer berufen werden.

Behufs Vornahme der Befähigungsprüfungen zur subsidiarischen Erteilung des Religionsunterrichtes werden von der betreffenden Kirche oder Religionsgesellschaft Kommissäre und Examinatoren bestellt.

2. Der Unterrichtsminister bestimmt, für welche Unterrichtssprache (Unterrichtssprachen) die Lehrbefähigungsprüfungen bei den einzelnen Prüfungskommissionen abgelegt werden können.

3. Die Prüfungen finden zweimal im Jahre und zwar, wenn nicht vom Unterrichtsminister für einzelne Länder oder Orte andere Termine künftig bestimmt werden, in den Monaten Mai und November statt.

Bei jeder Prüfungskommission werden Kandidaten und Kandidatinnen geprüft. Die Prüfungen der Kandidaten und der Kandidatinnen werden in denselben Terminen, und insoweit nicht im Folgenden besondere Anordnungen gegeben sind, nach gleichen Vorschriften vorgenommen.

Art. II. Lehrbefähigungsprüfung für allgemeine Volksschulen.

1. Der Bewerber um Zulassung zur Prüfung hat ein von ihm selbst geschriebenes an die Bezirksschulbehörde gerichtetes Gesuch bei seiner Schulleitung einzubringen. In dem Gesuche ist genau anzugeben, vor welcher Kommission und für welche Unterrichtssprache der Bewerber sich der Prüfung unterziehen will.

Dem Gesuche sind beizuschließen:

a) Eine kurze Darstellung der Lebensverhältnisse und des Bildungsganges;

*) Auszug aus der Verordnung des Ministeriums für Kultus und Unterricht vom 31. Juli 1886, Z. 6033 (V.-Bl. des k. k. Landesschulrates Nr. 21.)

b) das an einer Lehrer- (Lehrerinnen-) Bildungsanstalt erworbene Reifezeugnis;

c) der Nachweis über eine mindestens zweijährige (in Dalmatien dreijährige), nach bestandener Reifeprüfung zurückgelegte Verwendung im praktischen Schuldienste an einer öffentlichen oder mit dem Öffentlichkeitsrechte versehenen Privatvolksschule.

Kandidatinnen haben überdies den Nachweis (Reifezeugnis, Lehrbefähigungszeugnis als Arbeitslehrerin) zu liefern, daß sie zur Anstellung als Lehrerin für weibliche Handarbeiten an allgemeinen Volksschulen mit der betreffenden Unterrichtssprache befähigt erklärt sind.

Prüfungskandidaten, welche an keiner Schule in Verwendung sind, haben das vorschriftsmäßig ausgefertigte Gesuch mit Beischluß ihrer Dienstzeugnisse unmittelbar bei der Bezirksschulbehörde, in deren Bereich sie zuletzt in Verwendung gewesen sind, einzubringen. Solchen Gesuchen ist auch ein von einem Amtsarzte ausgestelltes Zeugnis über physische Eignung des Bewerbers zum Lehrberufe, insbesondere darüber, daß der Kandidat vollsinnig ist und kein auffallendes Gebrechen des Sprachorganes hat, anzuschließen.

2. Wenn die vorgeschriebenen Zeugnisse und Nachweise beigebracht sind, entscheidet die Bezirksschulbehörde nach Würdigung der Verwendung der Bittsteller im Schuldienste über die Zulassung derselben zur Prüfung und verständigt im Zulassungsfalle die betreffende Prüfungskommission mit Übermittlung der Akten. *)

Wird die Verwendung des Kandidaten im praktischen Schuldienste als nicht zufriedenstellend erkannt, so wird demselben das Gesuch mit Angabe der Gründe und mit dem Bemerken zurückgestellt, daß es ihm freisteht, in einem späteren Termine seine Bitte zu erneuern.

Die Prüfungskommissionen haben die Akten zu revidieren, in Fällen, wenn nach ihrer Ansicht den vorgeschriebenen Bedingungen nicht entsprochen ist, den betreffenden Kandidaten zur Prüfung nicht zuzulassen und die Entscheidung der der Bezirksschulbehörde vorgesetzten Landesschulbehörde einzuholen.

Kandidaten, welche an Übungsschulen der Lehrer- oder Lehrerinnenbildungsanstalten in Verwendung stehen oder an diesen Schulen zuletzt verwendet worden sind, haben die vorschriftsmäßig belegten Gesuche um Zulassung zur Lehrbefähigungsprüfung durch die Direktion an ihre vorgesetzte Landesschulbehörde zu leiten, welche hierüber entscheidet.

3. Die Lehrbefähigungsprüfung für allgemeine Volksschulen hat den Charakter einer praktischen Prüfung.

*) Bei der k. k. Prüfungskommission in Salzburg haben die Anmeldung für den Maitermin bis längstens 15. April, für den Herbsttermin bis längstens 15. Oktober zu geschehen. Später einlangende Anmeldungen können nicht berücksichtigt werden.

Der Kandidat hat den Nachweis zu liefern, daß er mit den Grundsätzen der Volksschulerziehung, insbesondere mit der Schuldisziplin und Schulgesundheitspflege, und mit methodischer Behandlung der einzelnen Lehrgegenstände der allgemeinen Volksschule vertraut ist, Erfahrung und Urteilsfähigkeit in Fragen der Erziehung und des Volksschuldienstes gewonnen hat und den Lehrstoff der allgemeinen Volksschule im großen und ganzen, ohne daß auf Einzelnes Wert gelegt wird, beherrscht; überhaupt, daß er zur selbständigen Erziehungstätigkeit und Unterrichtserteilung an allgemeinen Volksschulen geeignet ist.

Die Prüfung erstreckt sich auf Pädagogik, insbesondere auf Methodik der obligaten Lehrgegenstände der allgemeinen Volksschulen, auf den Lehrstoff dieser Schulen (mit Ausnahme der weiblichen Handarbeiten) und auf die Vorschriften für die Schulpraxis.

Kandidaten und Kandidatinnen, welche während ihrer Verwendung im praktischen Schuldienste laut amtlicher Bestätigung keinen Unterricht im Gesang oder im Turnen erteilt haben, sind nur auf ihr Ansuchen auch in diesen Gegenständen einer Prüfung zu unterziehen.

4. Die Prüfung gliedert sich in eine schriftliche, in eine mündliche und in eine Lehrprobe, die sämtlich in einem und demselben Prüfungstermine abzulegen sind.

Zur Vornahme der mündlichen Prüfung und der Lehrprobe kann der Direktor der Kommission Sektionen bilden. Jede derselben besteht aus mindestens drei Mitgliedern der Prüfungskommission und hat die ihr durch das Los zugewiesenen Kandidaten aus allen Gegenständen zu prüfen.

Die Fragen, welche an die Kandidaten gestellt werden, sind im Prüfungsprotokolle zu verzeichnen.

5. Die schriftliche Prüfung besteht:

a) Aus der Verfassung eines Aufsatzes über ein pädagogisches Thema in der Unterrichtssprache.

b) Aus der Lösung von drei Aufgaben aus dem Rechnen in Verbindung mit der geometrischen Formenlehre.

c) Aus der Beantwortung von drei Fragen aus den Realien (Geographie, Geschichte, Naturgeschichte, Naturlehre) zusammen.

Das Thema a) ist aus der Erziehungs- und Unterrichtstätigkeit an der allgemeinen Volksschule, die Aufgaben b) und Fragen c) sind innerhalb des Lehrstoffes der allgemeinen Volksschule von den betreffenden Examinatoren mit Zustimmung des Direktors der Prüfungskommission zu wählen und dem Kandidaten erst unmittelbar vor Beginn der betreffenden Arbeit bekannt zu geben.

Für jede der drei schriftlichen Prüfungen a), b) und c) sind höchstens vier Stunden zu verwenden.

Die Benützung von Hilfsmitteln ist bei keiner schriftlichen Prüfung gestattet.

Sämtliche schriftliche Prüfungen werden unter Aufsicht von Mitgliedern der Prüfungskommission vorgenommen.

6. Die mündliche Prüfung wird öffentlich abgehalten und darf für eine Abteilung von Kandidaten die Dauer von vier Stunden nicht überschreiten.

Diese Prüfung erstreckt sich auf die spezielle Methodik der obligaten Lehrgegenstände der allgemeinen Volksschule, wobei auch auf den Lehrstoff dieser Schulen, soweit dies der Prüfungszweck bedingt, einzugehen ist, und auf die Vorschriften für die Schulpraxis.

Die Prüfung ist zunächst auf Grundlage der für den Lehrgebrauch an allgemeinen Volksschulen als zulässig erklärten Lese- und Lehrbücher sowie der Lehrmittel vorzunehmen. In Betreff der Anforderungen sind die Grenzen der Schulpraxis an dieser Schulkategorie einzuhalten; formale Forderung ist, daß der Kandidat sich in zusammenhängender Rede klar und bestimmt zu äußern vermag.

7. Alle Kandidaten haben über ihre Befähigung zur subsidiarischen Erteilung des Religionsunterrichtes ihrer Konfession eine besondere mündliche Prüfung abzulegen.

Diese Prüfung ist durch die von der betreffenden Kirche oder Religionsgesellschaft bestellten Examinatoren im Beisein des Direktors der Prüfungskommission oder dessen Stellvertreters und der von der betreffenden Kirche oder Religionsgesellschaft abgeordneten Kommissäre vorzunehmen.

Die Beurteilung des Prüfungserfolges steht den betreffenden Examinatoren und Kommissären zu. Der Direktor der Prüfungskommission hat auch der Religionslehre hinsichtlich der methodischen Behandlung seine volle Aufmerksamkeit zuzuwenden und sein Urteil hierüber den kirchlichen Vertretern mitzuteilen.

Auf die Zuerkennung der Lehrbefähigung in den übrigen Prüfungsgegenständen haben diese Examinatoren und Kommissäre keinen Einfluß zu nehmen.

8. Die Lehrprobe wird in einer allgemeine Volksschule und vor denselben Prüfungskommissären, welche die mündliche Prüfung vorgenommen haben, gehalten.

Der zu behandelnde Gegenstand wird dem Kandidaten einen Tag vorher von dem Direktor der Prüfungskommission nach Einvernehmung des Leiters der betreffenden Schule und der Prüfungskommissäre bekannt gegeben.

Den Kommissären und Examinatoren behufs Vornahme der Befähigungsprüfungen zur subsidiarischen Erteilung des Religionsunterrichtes ist es freigestellt, besondere Lehrproben im Beisein des Direktors der Prüfungskommission oder dessen Stellvertreters abzuhalten.

11. Nach Beendigung der Prüfung ist in einem Protokolle das Ergebnis festzustellen und zwar für die Lehrprobe und für jeden Prüfungsgegenstand insbesondere.

Kandidaten, welche während der Prüfung zurückgetreten sind, werden nicht in Betracht gezogen und erhalten nur über Ansuchen eine Bestätigung, daß sie von der Prüfung zurückgetreten sind.

Die Leistungen sind mit den Noten: vorzüglich, lobenswert, befriedigend, genügend, nicht genügend zu bezeichnen.

Die Note für jedes einzelne Fach wird auf Vorschlag des betreffenden Examinators durch Stimmenmehrheit bestimmt. Bei der Beurteilung der mündlichen Leistungen und der Lehrprobe haben nur jene Mitglieder mitzustimmen, welche den Prüfungsakt vollzogen haben. Bei der Beurteilung der schriftlichen Leistungen und bei Feststellung der Zeugnisnoten haben alle Mitglieder der Kommission, welche einzelne Fächer geprüft haben, abzustimmen. Bei Stimmengleichheit gilt die geringere Note.

Die Lehrbefähigung der Kandidatinnen aus den weiblichen Handarbeiten (Art. II, Punkt 1 und 3) ist mit Berufung auf das betreffende Zeugnis durch die Worte „lehrbefähigt für allgemeine Volksschulen" (allfällig auch: „und für Bürgerschulen") in der betreffenden Rubrik zu verzeichnen.

In Fällen, wenn aus dem Gesange oder aus dem Turnen eine Prüfung nicht abgehalten wurde (Art. II, Punkt 3), ist die Tatsache „nicht geprüft" in der betreffenden Rubrik zu bemerken.

Hat der Kandidat bei der Lehrprobe in allen Fächern, aus welchen er geprüft worden ist, mindestens die Note „genügend" erhalten, so ist ihm die Lehrbefähigung für allgemeine Volksschulen zuzuerkennen. Erhält der Kandidat bei der Lehrprobe, in der Unterrichtssprache und in der Mehrzahl der übrigen Fächer, aus denen er geprüft worden ist, die Note „vorzüglich" oder „lobenswert" und keine geringere Note als „befriedigend", so ist demselben die Lehrbefähigung „mit Auszeichnung" für allgemeine Volksschulen zuzuerkennen.

12. Das nach Beendigung der Prüfung auszufertigende Zeugnis hat zu enthalten:

1. Ein vollständiges Nationale des Geprüften mit Angabe seines Studienganges und der Orte und der Dauer seiner Verwendung im Schuldienste.

   In Fällen, wenn aus dem Gesange oder aus dem Turnen eine Prüfung nicht abgehalten worden ist, ist die Tatsache in dem Zeugnisse ausdrücklich zu bemerken.

   In den Zeugnissen der Kandidatinnen ist die erworbene Lehrbefähigung für weibliche Handarbeiten mit Berufung auf das betreffende Zeugnis zu bemerken.

2. Das Gesamturteil über die Zuerkennung oder Versagung der Lehrbefähigung und zwar durch die Bezeichnungen „mit Auszeichnung befähigt", „befähigt", „nicht befähigt".

3. Bei Zuerkennung der Lehrbefähigung die Bestimmung, in welcher Unterrichtssprache (Unterrichtssprachen) der Kandidat zu lehren befähigt ist, und allfällig, ob der Kandidat eine zweite Landessprache (Landessprachen) und bei nicht deutscher Unterrichtssprache die deutsche Sprache als Unterrichtsgegenstand zu lehren befähigt ist.

Am Schlusse des Zeugnisses wird ausgesprochen, ob und in welchem Grade der Kandidat zur subsidiarischen Erteilung des Religionsunterrichtes befähigt oder ob er dazu nicht befähigt ist.

Falls infolge des Genusses eines Stipendiums eine reversmäßige Verpflichtung des Kandidaten zur Dienstleistung im Lehramte — mit oder ohne Beschränkung auf ein bestimmtes Kronland — zur Zeit der Erwerbung des Lehrbefähigungszeugnisses noch fortdauert, ist dies im Zeugnisse anhangsweise zu bemerken.

Das Zeugnis ist von dem Direktor und einem Mitgliede der Prüfungskommission zu fertigen.

13. Bei einer Reprobation muß die Prüfung zur Erlangung der Lehrbefähigung vor derselben Prüfungskommission und zwar in ihrem ganzen Umfange einschließlich der Religionsprüfung wiederholt werden.

Die Wiederholung der Prüfung ist in der Regel nur einmal zulässig, wobei der Vorgang betreffend die Zulassung zur Lehrbefähigungsprüfung (Art. II, Punkt 1 und 2) einzuhalten ist. Eine öftere Wiederholung kann nur über Antrag der Landesschulbehörde nach Anhörung des Bezirksschulrates und der Prüfungskommission der Minister für Kultus und Unterricht gestatten. Eine solche Bewilligung gilt nur für die Dauer eines Jahres.

Art. III. Lehrbefähigungsprüfung für Bürgerschulen.

1. Jeder Kandidat, welcher die Lehrbefähigung für Bürgerschulen erwerben will, muß sich mindestens aus allen Gegenständen einer der nachstehenden drei Gruppen von Unterrichtsgegenständen der Prüfung unterziehen:

I. Die sprachlich-historische Fachgruppe: Unterrichtssprache (Unterrichtssprachen), Geographie und Geschichte.

II. Die naturwissenschaftliche Fachgruppe: Naturgeschichte, Naturlehre, dazu als Ergänzung: Mathematik oder geometrisches Zeichnen.

III. Die mathematisch-technische Fachgruppe: Mathematik, Freihandzeichnen und Schönschreiben, dazu als Ergänzung: Naturlehre oder geometrisches Zeichnen.

Überdies ist Pädagogik Prüfungsgegenstand jeder Gruppe.

Den Kandidaten der zweiten und dritten Gruppe steht es frei, als Ergänzung statt der als Regel bezeichneten Fächer ein anderes Fach der dritten oder zweiten Gruppe zu wählen sowie die Prüfung aus beiden Ergänzungsfächern, aber nur in einem und denselben Prüfungstermine, abzulegen. Der Ergänzungsgegenstand wird in betreff der Prüfungsanforderungen den übrigen Gegenständen der gewählten Fachgruppe gleichgehalten.

Auch ist es den Kandidaten jeder Fachgruppe gestattet die Befähigung zu erwerben, Schönschreiben, eine zweite Landessprache (Landessprachen) oder bei nichtdeutscher Unterrichtssprache die deutsche Sprache als Unterrichtsgegenstand zu lehren.

Die Lehrbefähigung für Bürgerschulen kann nicht mit der Lehrbefähigung für allgemeine Volksschulen in einem und demselben Prüfungstermine erworben werden.

Kandidaten, welche die Lehrbefähigung für eine Fachgruppe der Bürgerschulen erlangt haben, steht es frei, in einem folgenden Prüfungstermine auch die Lehrbefähigung aus einer andern Gruppe zu erwerben.

2. In dem Gesuche um Zulassung zur Prüfung für Bürgerschulen sind die Fachgruppe und die Unterrichtssprache (Unterrichtssprachen), für welche die Lehrbefähigung erworben werden will, sowie die betreffende Prüfungskommission und allfällig, ob der Kandidat auch die Befähigung erlangen will, das Schönschreiben oder eine zweite Landessprache (Landessprachen) oder an nichtdeutschen Bürgerschulen die deutsche Sprache als Unterrichtsgegenstand lehren zu können, genau anzugeben. Beizulegen sind:

a) Eine kurze Darstellung der Lebensverhältnisse und des Bildungsganges insbesondere mit Rücksicht auf die Vorbereitung zur Lehrbefähigungsprüfung für Bürgerschulen unter Angabe der benützten Werke.

b) Das Lehrbefähigungszeugnis für allgemeine Volksschulen.

c) Der Nachweis über eine mindestens dreijährige (in Dalmatien vierjährige) Verwendung an Volksschulen oder anderen Lehranstalten.

Kandidatinnen haben überdies den Nachweis (Reifezeugnis, Lehrbefähigungszeugnis als Arbeitslehrerin an Bürgerschulen) zu liefern, daß sie zur Anstellung als Lehrerin für weibliche Handarbeiten an Bürgerschulen mit der betreffenden Unterrichtssprache (Unterrichtssprachen) befähigt erklärt sind.

Im übrigen gelten die Bestimmungen des Art. II, Punkt 1 und 2 mit dem Bemerken, daß Kandidaten, welche zuletzt nicht an Volksschulen, sondern an anderen Lehranstalten in Verwendung gewesen sind, die Gesuche im Wege der Direktion der betreffenden Lehranstalt an die

Landesschulbehörde zu richten haben, welche in solchen Fällen über die Zulassung zur Prüfung entscheidet, und daß in allen Fällen die Zulassung zur Prüfung überhaupt nur bei einer vollkommen befriedigenden Verwendung im praktischen Schuldienste gewährt werden darf.

3. Bei der Lehrbefähigungsprüfung für Bürgerschulen hat der Kandidat den Nachweis zu liefern, daß er in den Gegenständen der von ihm gewählten Fachgruppe das der pädagogisch-didaktischen Aufgabe der Bürgerschule entsprechende Wissen und Können besitzt und in Fragen der Erziehung und des praktischen Volksschulunterrichtes sicher zu urteilen fähig ist.

Die Anforderungen, welche bei den Lehrbefähigungsprüfungen für Bürgerschulen gestellt werden, sind:

a) Pädagogik: Kenntnis der Erziehungs- und Unterrichtslehre in ihrem Zusammenhange mit der empirischen Psychologie und Logik. Übersichtliche Bekanntschaft mit der Geschichte der Pädagogik, insbesondere der neueren Zeit und durch eigene Lektüre gewonnene Kenntnis einiger Hauptwerke der bedeutendsten Pädagogen aus der Zeit seit 1600. Eingehendere Kenntnis der historischen Entwicklung der österreichischen Volksschule, und deren Aufgabe und Einrichtung in der Gegenwart. Vertrautheit mit der Schulpraxis, insbesondere mit der Schuldisziplin und Schulgesundheitspflege und mit der speziellen Methodik der Gegenstände der gewählten Fachgruppe. Kenntnis empfehlenswerter Jugendschriften der betreffenden Gegenstände.

b) Unterrichtssprache: Kenntnis der Grammatik der Schriftsprache der Gegenwart und der gebräuchlichsten Formen und Arten der prosaischen und poetischen Darstellung. Übersichtliche Bekanntschaft mit der Literaturgeschichte und eingehendere Kenntnis einiger Hauptwerke der neueren Literatur durch eigene Lektüre. Fertigkeit in der Abfassung von Geschäftsaufsätzen, Gewandtheit im mündlichen und schriftlichen Ausdrucke.

c) Deutsche Sprache (an nichtdeutschen Bürgerschulen) und zweite Landessprache (bei anderer Unterrichtssprache) als Unterrichtsgegenstände: Kenntnis der Grammatik der Schriftsprache der Gegenwart und der gebräuchlichsten Formen und Arten der prosaischen und poetischen Darstellung. Korrektheit im mündlichen und schriftlichen Ausdrucke.

d) Geographie: Kenntnis der physikalischen und mathematischen Geographie. Eingehendere Kenntnis der politischen Geographie, insbesondere Europas und speziell Mitteleuropas. Übersichtliche Kenntnis der Handelsgeographie. Gründliche Kenntnis der Geographie der österreichisch-ungarischen Monarchie. Sicherheit in der vergleichenden Behandlung geographischen Stoffes. Geübtheit in kartographischen Darstellungen auf der Schultafel.

e) Geschichte: Übersichtliche Kenntnis der allgemeinen Geschichte mit besonderer Berücksichtigung der Kulturverhältnisse. Kenntnis der Geschichte der österreichisch-ungarischen Monarchie. Übersichtliche Kenntnis der Verfassung und der Staatseinrichtungen der österreichisch-ungarischen Monarchie.

f) Naturgeschichte: Übersichtliche, auf Anschauung und Übung im Bestimmen begründete Kenntnis der drei Naturreiche und Bekanntschaft mit den wichtigsten naturhistorischen Systemen. Das Wichtigste über den Bau der Erdrinde. Kenntnis der praktischen Verwertung der Naturkörper in den Gewerben und in der Landwirtschaft. Kenntnis des Menschen nach Bau, Tätigkeit der Organe und Pflege der Gesundheit, sowie der ersten Hilfeleistung bei Körperverletzungen.

g) Naturlehre: Auf Beobachtung und Experiment begründete Kenntnis der Naturkräfte und ihrer Gesetze. Gewandtheit im Erklären der auffallendsten Naturerscheinungen und der wichtigsten Maschinen. Vertrautheit mit der Handhabung der gebräuchlichsten Apparate. Kenntnis der wichtigeren chemischen Grundstoffe sowie ihrer Verbindungen und deren Anwendung in den Gewerben und in der Landwirtschaft.

h) Mathematik (Rechnen und Geometrie): Eingehende Kenntnis sämtlicher arithmetischer Operationen und deren Begründung sowie der wichtigsten Lehrsätze der Algebra, soweit dieselbe zur Begründung der arithmetischen Operationen notwendig ist. Gewandtheit in den Rechnungsfällen des bürgerlichen Lebens. Kenntnis der einfachen Buchführung. Bekanntschaft mit den wichtigeren Lehrsätzen der Planimetrie, Stereometrie und ebenen Trigonometrie mit besonderer Berücksichtigung ihrer praktischen Anwendung.

Anmerkung. Bei den Prüfungen der Kandidatinnen entfällt die Trigonometrie.

i) Geometrisches Zeichnen: Gewandtheit in der Ausführung geometrischer Konstruktionen, dann im Zeichnen geometrischer Flachornamente und einfacher Situationspläne. Bekanntschaft mit den wichtigsten Grundsätzen der Projektionslehre und mit deren Anwendung auf Schattenlehre. Gewandtheit in der üblichen Darstellung einfacher Objekte des Bau- und Maschinenfaches.

Anmerkung. Bei den Prüfungen der Kandidatinnen entfallen das Situationszeichnen, die Projektionslehre und die Darstellung der Objekte des Bau- und Maschinenfaches. Kenntnis der Darstellungsweise geometrischer Körper im Grund- und Aufriß und Gewandtheit im Zeichnen der praktisch wichtigeren Körpernetze sind zu fordern.

k) Freihandzeichnen: Fertigkeit im Zeichnen geometrischer Formen und einfacher Flachornamente auf der Schultafel aus freier Hand in großem Maßstabe. Fertigkeit im verständnisvollen Nachzeichnen ornamentaler und einfacher figuraler Motive nach Vorlegeblättern; Fertigkeit in der Ausführung von Flachornamenten in Farbtönen. Kenntnis der wichtigsten Grundsätze der Farbenlehre. Geschicklichkeit im freien Nachzeichnen geometrischer Körper und einfacher plastischer Ornamente nach Modellen mit Bezeichnung der Selbst- und Schlagschatten und der Lichtstellen. Bekanntschaft mit den Grundzügen der Stillehre.

Anmerkung. Bei den Prüfungen der Kandidatinnen ist auch die Fertigkeit im Zeichnen einfacher Motive für weibliche Handarbeiten nachzuweisen.

l) Schönschreiben: Fertigkeit im Schönschreiben der an den Bürgerschulen der betreffenden Unterrichtssprache lehrplanmäßig eingeführten Schriftarten.

4. Die Bestimmungen des Art. II, Punkt 4 haben auch bei den Lehrbefähigungsprüfungen für Bürgerschulen mit der Abänderung Anwendung zu finden, daß die Sektionen aus mindestens fünf Mitgliedern der Prüfungskommission zu bestehen haben.

5. Die schriftliche Prüfung ist aus der Pädagogik und aus jedem der Gegenstände der gewählten Fachgruppe, allfällig auch aus Schönschreiben sowie aus der zweiten Landessprache und der deutschen Sprache, wenn diese Sprachen Unterrichtsgegenstände sind (Art. III, Punkt 1), abzulegen.

In dem Falle (Art. III, Punkt 1, Schlußabsatz), wenn ein für eine Fachgruppe befähigter Kandidat die Lehrbefähigung für eine andere Fachgruppe erwerben will, entfällt die schriftliche Prüfung aus der Pädagogik. Aus allen übrigen Gegenständen der neugewählten Fachgruppe ist die Prüfung abzulegen, auch wenn der Kandidat aus einem Gegenstande der neugewählten Fachgruppe die Lehrbefähigung besitzt.

Für jede schriftliche Prüfung sind höchstens vier Stunden zu verwenden. Für die Klausurprüfung im Freihandzeichnen kann die Arbeitszeit nach Ermessen des Prüfungskommissärs im Einvernehmen mit dem Direktor erweitert werden.

In Betreff der Wahl der Themen, Aufgaben und Fragen, wobei die Grenzen der im Art. III, Punkt 3 festgestellten Anforderungen genau zu beachten sind, sowie in Betreff der Benützung von Hilfsmitteln (mit Ausnahme von Logarithmentafeln) und der Beaufsichtigung der Kandidaten sind die Bestimmungen des Art. II, Punkt 5 sinngemäß anzuwenden.

6. Die mündliche Prüfung ist öffentlich und erstreckt sich auf Pädagogik und auf alle Gegenstände der gewählten Fachgruppe, allfällig

auch auf die zweite Landessprache und auf die deutsche Sprache (Art. III, Punkt 1) mit Festhaltung der Grenzen der im Art. III, Punkt 3 vorgezeichneten Anforderungen.

In dem Falle (Art. III, Punkt 1, Schlußabsatz), wenn ein für eine Fachgruppe befähigter Kandidat die Lehrbefähigung für eine andere Fachgruppe erwerben will, ist die Prüfung aus der Pädagogik auf die spezielle Methodik der Gegenstände der neugewählten Fachgruppe zu beschränken.

7. Die für allgemeine Volksschulen erworbene Befähigung zur subsidiarischen Erteilung des Religionsunterrichtes (Art. II, Punkt 7) schließt auch diese Befähigung für Bürgerschulen in sich. Kandidaten, welche diese Befähigung noch nicht erlangt haben, können dieselbe bei der Lehrbefähigungsprüfung für Bürgerschulen durch Ablegung der besonderen Religionsprüfung erwerben.

Diese Bestimmungen gelten auch hinsichtlich der Lehrbefähigung für den Gesang und für das Turnen (Art. II, Punkt 3).

8. In Betreff der Abhaltung der Lehrprobe sind die Bestimmungen des Art. II. Punkt 8 sinngemäß anzuwenden.

9. Bei Beurteilung der Leistungen, bei Ausfertigung der Zeugnisse und in Betreff der Behandlung der von der Prüfung zurückgetretenen und der reprobierten Kandidaten sind im allgemeinen die Bestimmungen des Art. II, Punkt 11, 12, 13 und 14 sinngemäß anzuwenden. Im besonderen ist aber zu beachten:

a) Die Lehrbefähigung für Bürgerschulen darf nicht zuerkannt werden, wenn der Kandidat bei der Lehrprobe eine geringere Note als „befriedigend" oder in mehr als einem Prüfungsgegenstande nur die Note „genügend" erhalten hat. Die Befähigung mit Auszeichnung ist nur in dem Falle zuzuerkennen, wenn der Kandidat bei der Lehrprobe und in der Mehrzahl der übrigen Prüfungsgegenstände die Note „vorzüglich" oder „lobenswert" und in keinem Gegenstande eine geringere Note als „befriedigend" erhalten hat.

b) Die Ergebnisse einer allfälligen Prüfung aus der Religion, aus dem Turnen und Gesange, sowie aus einer zweiten Landessprache und bei nicht deutscher Unterrichtssprache aus der deutschen Sprache als Unterrichtsgegenstand sind nur, wenn und insoweit dieselben günstig sind, in das Zeugnis anhangsweise und ohne Einflußnahme auf das Gesamtergebnis der Bürgerschullehrbefähigungsprüfung aufzunehmen.

c) Kandidaten, welche bei der Prüfung aus einer Fachgruppe reprobiert wurden, können sich bei einer abermaligen Prüfung statt dieser Fachgruppe eine andere Fachgruppe wählen oder

innerhalb der erstgewählten Fachgruppe eine andere Kombination der Prüfungsgegenstände (Art. III, Punkt 1, b) und c) wählen.*)

Art. IV. Ergänzungsprüfungen.

1. Kandidaten, welche ein ordnungsmäßig ausgefertigtes Lehrbefähigungszeugnis für Mittelschulen besitzen, können über ihr Ansuchen unter Vorlage einer kurzen Darstellung der Lebensverhältnisse, des Bildungsganges, des Mittelschullehrbefähigungszeugnisses und eines Zeugnisses über ihre physische Eignung zum Lehrberufe (Art. II, Punkt 1) sowie eines Zeugnisses über sittliche Unbescholtenheit zur Lehrbefähigungsprüfung für Bürgerschulen oder für allgemeine Volksschulen von der Landesschulbehörde in den ordentlichen Prüfungsterminen zugelassen werden.

Bei jeder dieser Prüfungen haben die Kandidaten sich bloß einer Ergänzungsprüfung aus der Pädagogik und aus jenen Lehrfächern zu unterziehen, aus welchen sie die Lehrbefähigung für Mittelschulen nicht nachweisen.

In den Prüfungsprotokollen (Art. II, Punkt 11 und Art. III, Punkt 9) ist in Betreff jener Lehrgegenstände, aus welchen die Kandidaten die Lehrbefähigung für Mittelschulen besitzen, auf das Mittelschullehrbefähigungszeugnis ohne Einsetzung bestimmter Noten zu verweisen, und bei der Beurteilung, ob die Lehrbefähigung mit Auszeichnung zuzuerkennen sei, ist der Inhalt des Mittelschullehrbefähigungszeugnisses in eingehende Erwägung zu ziehen.

Am Schlusse des Lehrbefähigungszeugnisses für Bürgerschulen, beziehungsweise für allgemeine Volksschulen ist ausdrücklich zu bemerken, daß der Kandidat im Volksschuldienste erst dann definitiv angestellt werden kann, wenn er nach Erwerbung der Lehrbefähigung für Volksschulen eine mindestens einjährige zufriedenstellende Verwendung an einer öffentlichen oder einer mit dem Öffentlichkeitsrechte versehenen Privatvolksschule nachweisen wird.

Im übrigen gelten für solche Ergänzungsprüfungen die im Art. II und III gegebenen Vorschriften.

2. Kandidaten, welche ein Lehrbefähigungszeugnis für allgemeine Volksschulen oder für Bürgerschulen besitzen, aber zur subsidiarischen Erteilung des Religionsunterrichtes nicht befähigt sind, sowie solche Kandidaten, welche einer Lehrbefähigungsprüfung aus dem Turnen oder aus dem Gesange nicht unterzogen worden sind (Art. II, Punkt 3,

*) Mit dem Ministerialerlaß vom 16. Oktober 1893, Z. 15392, wurde verfügt, daß Kandidaten, welche bei der Befähigungsprüfung für das Lehramt der Bürgerschulen reprobiert wurden, eine neuerliche Prüfung stets vor derselben Prüfungskommission abzulegen haben, wenn sich die Prüfung auch nur bezüglich eines einzelnen Prüfungsgegenstandes als wiederholte Prüfung darstellt.

Art. III, Punkt 7), und endlich solche Kandidaten, welche auch die Befähigung erwerben wollen, eine zweite Landessprache oder an nichtdeutschen Volksschulen die deutsche Sprache als Unterrichtsgegenstand zu lehren, können aus einem oder aus mehreren der genannten Unterrichtsgegenstände Ergänzungsprüfungen ablegen.

Diese Ergänzungsprüfungen werden in den ordentlichen Prüfungsterminen der Lehrbefähigungsprüfungen vorgenommen und können aus Religion, Gesang, Turnen und deutscher Sprache bei jeder Prüfungskommission, welche zur Vornahme der Prüfung in der Unterrichtssprache des Kandidaten berechtigt ist, aus der zweiten Landessprache jedoch nur bei einer solchen Prüfungskommission in einem der betreffenden Länder abgelegt werden.

Die aus der Religion, aus dem Gesange oder aus dem Turnen erworbene ergänzende Lehrbefähigung gilt für allgemeine Volksschulen und für Bürgerschulen (Art. III, Punkt 7). Die Befähigung, eine zweite Landessprache oder an nichtdeutschen Volksschulen die deutsche Sprache als Unterrichtsgegenstand lehren zu können, kann von jedem für allgemeine Volksschulen oder für Bürgerschulen lehrbefähigten Kandidaten nach Maßgabe der verschiedenen Anforderungen (Art. II, Punkt 10 und Art. III, Punkt 3 c) entweder nur für allgemeine Volksschulen oder auch für Bürgerschulen erworben werden.

Besondere Zeugnisse werden über diese Ergänzungsprüfungen nicht ausgefolgt; das Prüfungsergebnis wird, wenn und insoweit dasselbe günstig ist, in dem bereits erworbenen Lehrbefähigungszeugnisse anhangsweise verzeichnet.

Die Wiederholung dieser Ergänzungsprüfungen ist nicht beschränkt.

Im übrigen gelten für diese Ergänzungsprüfungen die betreffenden Bestimmungen der Art. II und III.

Art. V. Spezielle Prüfungen.

1. Kandidaten, welche ein Lehrbefähigungszeugnis für allgemeine Volksschulen oder für Bügerschulen besitzen und die Lehrbefähigung für allgemeine Volksschulen, beziehungsweise für dieselbe Gruppe der Lehrgegenstände in Bürgerschulen jedoch mit einer zweiten Unterrichtssprache erwerben wollen, können sich bei einer Kommission, welche zur Abhaltung von Lehrbefähigungsprüfungen in der betreffenden Unterrichtssprache eingesetzt ist (Art. I, Punkt 2), einer speziellen Prüfung unterziehen.

Hiebei hat der Kandidat durch einen Aufsatz über ein pädagogisches Thema und durch eine mündliche Prüfung nachzuweisen, daß er die zweite Unterrichtssprache sowohl im allgemeinen als auch in Bezug auf das bezügliche Lehrgebiet schriftlich und mündlich vollkommen beherrscht.

Hinsichtlich der zu stellenden Anforderungen gelten die Bestimmungen der Art. II, Punkt 5 und 6, beziehungsweise Art. III, Punkt 5 und 6.

In Betreff der Zeugnisse ist die Bestimmung Art. VI, Punkt 2 anzuwenden.

2. Kandidaten, welche ein Lehrbefähigungszeugnis für allgemeine Volksschulen oder für Bürgerschulen besitzen, können sich behufs Erwerbung der Lehrbefähigung aus Landwirtschaft oder aus einem technischen Fache für die mit Volksschulen verbundenen speziellen Lehrkurse ferner zum nicht obligaten Unterrichte im Klavier- oder Violinspiel an Bürgerschulen, endlich zum Unterrichte blinder, taubstummer, schwachsinniger oder verwahrloster Kinder speziellen Prüfungen aus einer oder aus mehreren dieser Disziplinen unterziehen. Auch können solche Kandidaten eine spezielle Prüfung aus dem Orgelspiele ablegen. Die betreffenden Gesuche sind im Dienstwege an die Landesschulbehörde zu leiten.

Zur Vornahme dieser speziellen Prüfungen werden nach Bedarf und mit Rücksicht auf die örtlichen Verhältnisse einzelne Prüfungskommissionen über Antrag der Landesschulbehörde durch Fachmänner verstärkt.

Jede solche Prüfung besteht aus einem theoretischen und praktischen Teile und hat darzutun, daß dem Kandidaten nach seinem Wissen und Können die angestrebte Befähigung zuerkannt werden kann.

Über diese speziellen Prüfungen, deren Wiederholung nicht beschränkt ist, werden besondere Zeugnisse ausgestellt.

Im übrigen sind bei diesen Prüfungen die in den Art. II und III enthaltenen bezüglichen Bestimmungen sinngemäß anzuwenden.

3. Lehrer (Lehrerinnen), welche in mit Volksschulen verbundenen speziellen Lehrkursen oder in Fortbildungskursen für Mädchen in Gegenständen unterrichten, die an Volksschulen als obligat nicht gelehrt werden, können nach einer mindestens zweijährigen zufriedenstellenden provisorischen Dienstleistung an solchen Kursen von dem Nachweise der formellen Lehrbefähigung vom Unterrichtsminister befreit werden.

4. Für die Erwerbung der speziellen Lehrbefähigung zum Unterrichte in der französischen und englischen Sprache an allen Lehranstalten im Gebiete der Volksschule (Bürgerschulen, speziellen Lehrkursen, Fortbildungskursen, Sprachschulen und Lehrerbildungsanstalten) bleibt der Ministerialerlaß vom 1. Mai 1871, Z. 593 *), mit dem Bemerken in Kraft, daß bei diesen Prüfungen der Kandidat insbesondere nachzuweisen hat, daß er die betreffende fremde Sprache mündlich und schriftlich richtig und geläufig gebrauchen kann, und daß bei Zuerkennung

*) Siehe unten Seite 280.

der Lehrbefähigung, welche nur bei mindestens „befriedigenden" Noten in allen Prüfungsgegenständen erteilt werden darf, keine Unterscheidung der einzelnen Schulkategorien gemacht werden darf und daher die Lehrbefähigung für alle diese Lehranstalten zu erteilen oder zu verweigern ist.

Erlaß des Ministeriums für Kultus und Unterricht vom 1. Mai 1871, Z. 593. 1. Diejenigen, welche die Lehrbefähigung für die französische, italienische oder englische Sprache erwerben wollen, um darin an Bürgerschulen und Lehrerbildungsanstalten, sowie an Privatlehranstalten im Gebiete der Volksschulen Unterricht erteilen zu können, haben sich vor den Prüfungskommissionen für allgemeine Volks- und Bürgerschulen einer Prüfung daraus zu unterziehen.

Die Prüfungskommissäre für diese Sprachen werden über Antrag der k. k. Landesschulbehörde vom Unterrichtsminister ernannt.

2. Die Anmeldung zu einer solchen Prüfung geschieht bei der Direktion der Prüfungskommission schriftlich unter Nachweis des zurückgelegten Lebensalters von mindestens 18 Jahren und unter Beilegung einer kurzen Darstellung der Lebensverhältnisse und des Bildungsganges des Bewerbers oder der Bewerberin.

3. Die Prüfung ist schriftlich und mündlich abzuhalten. Sie hat zu erproben, daß Examinand die betreffende Sprache, sowie auch jene Sprache, deren er sich bei dem Unterrichte zu bedienen gedenkt, nicht nur korrekt spricht und schreibt, sondern daß er auch ein eingehendes grammatisches Verständnis und die Fähigkeit besitzt, anderen den Unterricht zu erteilen. (Siehe den nachfolgenden Ministerialerlaß vom 11. Oktober 1906.)

Nebstbei ist einige Bekanntschaft mit der neueren Literatur der betreffenden Sprache zu fordern.

Kandidaten, welche weder ein Zeugnis der Reife für das Lehramt an Volksschulen, noch ein Lehrbefähigungszeugnis besitzen, sind auch einer besonderen Prüfung über die notwendigsten didaktisch-pädagogischen Kenntnisse zu unterziehen.

4. Für die Ablegung einer solchen Prüfung ist eine Taxe von 5 Gulden (nach Art. VI. 12 Kronen) zu entrichten.

5. Die Erlangung eines Zeugnisses ist durch den guten Erfolg der Prüfung bedingt. Das Zeugnis hat ein vollständiges Nationale des Examinanden, ferner das Urteil, daß derselbe als Lehrer der betreffenden Sprache an den sub 1 benannten Lehranstalten verwendet werden kann, und endlich die Angabe jener Sprache zu enthalten, deren sich der Kandidat bei dem bezüglichen Unterrichte zu bedienen als fähig erwiesen hat.

Art. VI. Prüfungstaxen.

1. Vor Beginn der Prüfung ist beim Direktor der Kommission eine Taxe zu entrichten, welche in keinem Falle zurückerstattet wird.

Diese Taxe beträgt für die Lehrbefähigungsprüfung für allgemeine Volksschulen 20 K, für die Bürgerschullehrbefähigungsprüfung 24 K und für eine Ergänzungs- oder spezielle Prüfung, dieselbe erstrecke sich in einem und demselben Termine auf einen oder auf mehrere Gegenstände 12 K.

2. Am Schlusse jedes Prüfungstermines werden aus den Taxen sämtliche Regieauslagen der Prüfungskommission (Kanzleierfordernisse, Reisekosten der auswärtigen Mitglieder, Dienerschaft u. s. w.) bestritten, und der Restbetrag wird unter den Direktor und die übrigen Mitglieder der Prüfungskommission nach Maßgabe der Mühewaltung der einzelnen Mitglieder, auf Grund eines Berichtes und Antrages des Direktors, von der Landesschulbehörde verteilt. Hiebei sind die Examinatoren für den Religionsunterricht gleich den übrigen Mitgliedern der Kommission zu berücksichtigen.

Mit dem **Ministerialerlasse vom 11. Oktober 1906, Z. 28191,** wurde angeordnet, daß die mit dem Reife- oder Lehrbefähigungszeugnisse für allgemeine Volksschulen, mit dem Maturitätszeugnisse einer Mittelschule oder mit dem Reifezeugnisse eines Mädchenlyzeums ausgestatteten Kandidaten, beziehungsweise Kandidatinnen bei der speziellen Prüfung aus der französischen, italienischen oder englischen Sprache von der im Punkt 3 des vorhergehenden Erlasses vorgesehenen Prüfung aus der Unterrichtssprache zu dispensieren sind.

Erlaß des k. k. Ministeriums für Kultus und Unterricht vom 1. Juli 1887, Z. 11689. Bei den Prüfungen in der französischen und englischen Sprache ist die Lehrbefähigung mit Auszeichnung zuzuerkennen, wenn der Kandidat bei der schriftlichen und mündlichen Prüfung insbesondere in Betreff der Geläufigkeit und der Aussprache vorzüglich entsprochen hat und in der Unterrichtssprache sowie in der Pädagogik insbesondere in der Methodik des Sprachunterrichtes mindestens die Note „befriedigend" erhalten hat.

Nach dem **Ministerialerlasse vom 17. Juli 1903, Z. 2151,** kann die Befähigung für Landwirtschaft und Violinspiel auch mit Auszeichnung ausgesprochen werden.

Art. VII. Übergangsbestimmung.

Bis auf weiteres können aus rücksichtswürdigen Gründen Personen welche mit gutem Erfolge durch länger als drei Jahre an öffentlichen oder mit dem Öffentlichkeitsrechte versehenen Privatvolksschulen im Lehrdienste aushilfsweise in Verwendung sind, von der Beibringung des Reifezeugnisses behufs Zulassung zur Lehrbefähigungsprüfung für allgemeine Volksschulen (Art. II, Punkt 1 b) befreit werden. Die Bewilligung einer solchen Ausnahme, welche nur für ein Jahr zu gelten hat, ist dem Unterrichtsminister vorbehalten. Bei den Prüfungen solcher Kandidaten ist auf den Nachweis der Kenntnisse aus dem Lehrstoffe der allgemeinen Volksschule besondere Rücksicht zu nehmen (Art. II, Punkt 3).

B. Verordnung des Ministers für Kultus und Unterricht vom 8. Mai 1872, Z. 3306,

betreffend die Bezirks- und Landeskonferenzen der Volksschullehrer.

(V.-Bl. des k. k. Landesschulrates ai. 1872, III. Stück.)

Zur Ausführung der §§ 45 und 46 des Gesetzes vom 14. Mai 1869 (R.-G.-Bl. Nr. 62) verordne ich, wie folgt:

I. Von den Bezirkskonferenzen.

§ 1. In jedem Schulbezirke findet regelmäßig einmal im Jahre eine Lehrerversammlung statt.

Wenn der Schulbezirk unter mehrere Inspektoren geteilt ist, werden für jeden Teil des Bezirkes besondere Konferenzen abgehalten.

Wo wegen zu großer Ausdehnung oder Unwegsamkeit des Bezirkes oder aus anderen Gründen eine gemeinschaftliche Konferenz nicht möglich ist, finden Versammlungen für die einzelnen Teilnehmer des Bezirkes statt.

§ 2. Die Bezirkslehrerkonferenzen haben im allgemeinen die Aufgabe: die nötige Übereinstimmung der inneren Organisation des Schulwesens im Bezirke anzustreben, über die Mittel zur Förderung des Volksschulwesens zu beraten, darauf bezügliche Anträge an die Bezirksschulbehörde zu stellen, und über die ihnen von dieser in Schulangelegenheiten vorgelegten Fragen Gutachten abzugeben.

Insbesondere haben sie:

1. der ihnen durch die Schul- und Unterrichtsordnung bezüglich der Lehrpläne, Klassenziele u. s. f. zugewiesenen Aufgabe zu entsprechen;
2. die Einrichtung der in Gebrauch stehenden Lehr- und Lesebücher sowie der sonstigen Lehrbehelfe und Förderungsmittel des Unterrichtes zu prüfen, und Vorschläge zur Vervollkommnung derselben, beziehungsweise zur Einführung neuer Lern- und Lehrmittel zu erstatten;
3. die von der Theorie und Praxis als zweckmäßig anerkannten Lehrmethoden eingehend zu erörtern und über die Annahme derselben sowie über die Grundsätze der Schulzucht sich auszusprechen;

4. den Kindergärten, weiblichen Arbeitsschulen, Schulbibliotheken, Schulgärten, landwirtschaftlichen Versuchsfeldern, Turnanstalten, sowie allen jenen Vorkehrungen, welche auf die Gesundheitspflege der Schuljugend abzielen, besondere Aufmerksamkeit zuzuwenden;

5. die Hindernisse, welche der Entwicklung des öffentlichen Unterrichts im Bezirke entgegenstehen, zu erwägen und Vorschläge zu deren Behebung zu erstatten;

6. die Mittel zu besprechen, welche anzuwenden sind, um die möglichste Übereinstimmung zwischen der häuslichen und der Schulerziehung zu erzielen;

7. über die Mittel zur Erweiterung der Schulen und des Schulwesens im Bezirke, insbesondere zur Einführung von Fortbildungskursen und niederen Fachschulen mit Rücksicht auf die Bedürfnisse des Bezirkes zu beraten;

8. die Mittel zur Fortbildung der Lehrer in ihrem Berufe, namentlich die Einrichtung der Bezirkslehrerbibliothek zu erörtern.

Zum Zwecke der Fortbildung der Lehrer dienen in den Bezirkskonferenzen ganz besonders Vorträge wissenschaftlichen oder pädagogischen Inhaltes, die Vorführung des praktischen Lehrverfahrens in bestimmten Unterrichtsgegenständen und Ausstellungen von Lehrmitteln.

§ 3. Die regelmäßige Bezirkskonferenz (§ 1) wird von der Bezirksschulbehörde einberufen, welche Ort, Zeit und Dauer der Versammlung bestimmt. Die Dauer der Konferenz darf drei Tage nicht überschreiten.

Die Bezirksschulbehörde ist berechtigt, im Falle anerkannter Notwendigkeit auch außerordentliche Konferenzen zu veranstalten; doch hat dieselbe dort, wo die Kosten der Konferenzen nicht aus der Schulbezirkskassa bestritten werden, vorher die Genehmigung der Landesschulbehörde dazu einzuholen.

§ 4. Mitglieder der Bezirkskonferenz und bei derselben zu erscheinen verpflichtet sind: sämtliche Direktoren, Oberlehrer, Lehrer, weltliche Lehrerinnen, die mit dem Lehrbefähigungszeugnisse versehenen Unterlehrer und Unterlehrerinen der öffentlichen Volks- und Bürgerschulen, die definitiv angestellten Religionslehrer derselben, dann die Direktoren, Hauptlehrer und Übungsschullehrer der k. k. Lehrer- (Lehrerinnen-) Bildungsanstalt des Bezirkes,

Allen diesen Mitgliedern steht in den der Konferenz zugewiesenen Angelegenheiten beschließende Stimme, sowie aktives und passives Wahlrecht zu.

Die mit dem Zeugnisse der Reife versehenen Unterlehrer und Unterlehrerinnen sind zum Erscheinen verpflichtet, haben jedoch nur eine beratende Stimme.

Den nicht definitiv angestellten Religionslehrern, den Hilfs- und Nebenlehrern und Lehrerinnen öffentlicher Volksschulen und Lehrerbildungsanstalten, den Lehrerinnen der Arbeitsschulen, dann den Lehrern

und Lehrerinnen an Privatvolksschulen steht es frei, sich an der Konferenz mit beratender Stimme zu beteiligen.

Alle Mitglieder der Bezirksschulbehörde sind berechtigt, den Verhandlungen der Konferenz beizuwohnen.

Dem Vorsitzenden steht es zu, auch Experte mit beratender Stimme in die Konferenz zu laden.

§ 5. Vorsitzender und Leiter der Bezirkskonferenz ist der betreffende Bezirksschulinspektor. Dieser bestimmt für jede Konferenz seinen Stellvertreter. Die Konferenz wählt aus ihren Mitgliedern zwei Schriftführer für die Dauer eines Jahres.

Eine Wiederwahl ist zulässig.

Die Gewählten sind zur Annahme der Wahl verpflichtet, wenn sie nicht im Vorjahre dieses Ehrenamt bekleidet haben.

§ 6. Die Tagesordnung jeder Konferenz wird den Mitgliedern derselben mindestens vier Wochen vor dem Zusammentritte bekannt gegeben. Die Konferenz ist berechtigt, eine Erweiterung der Tagesordnung zu beschließen.

§ 7. Die Konferenz wählt zur Vorbereitung bestimmter Verhandlungsgegenstände für die nächste Versammlung einen ständigen Ausschuß aus ihren Mitgliedern. Der Bezirksschulinspektor ist Vorsitzender desselben. Zur Vorberatung oder Durchführung einzelner Gegenstände können überdies besondere Komitees gewählt werden.

§ 8. Die Bezirkskonferenz wählt nach Maßgabe der bestehenden Normen aus ihren Mitgliedern die Vertreter des Lehrerstandes in die Bezirksschulbehörde, die mit der Verwaltung der Bezirkslehrerbibliothek betraute Kommission und die Abgeordneten in die Landeskonferenz.

§ 9. Über jede Sitzung ist ein Protokoll zu führen, welches die Gegenstände der Verhandlung, die Anträge und die gefaßten Beschlüsse anzugeben hat. Dasselbe ist mit einem Berichte des Vorsitzenden an die Bezirksschulbehörde, und von dieser mit der Anzeige der darüber getroffenen Verfügungen und mit etwaigen eigenen Anträgen an die Landesschulbehörde zu leiten.

In den Jahresschulberichten der Landesschulbehörden ist stets auch die Wirksamkeit der Bezirkslehrerkonferenzen genau darzulegen.

§ 10. Die bei den Bezirkslehrerkonferenzen einzuhaltende Geschäftsordnung wird durch die Landesschulbehörde bestimmt.

II. Von der Landeskonferenz.

§ 11. In jedem Lande findet regelmäßig nach je sechs Jahren die Lehrerlandeskonferenz statt. Im Falle anerkannter Notwendigkeit oder Zweckmäßigkeit ist die Landesschulbehörde berechtigt, die Konferenz in zwei gesonderten Versammlungen abhalten zu lassen.

§ 12. Die Aufgabe der Landeskonferenz ist, über die von der Landesschulbehörde ihr vorgelegten Fragen Gutachten abzugeben, über die Mittel zur Förderung des Volksschulwesens, dann über Angelegenheiten, welche Rechte, Pflichten und Verhältnisse der Lehrerschaft betreffen, zu beraten; sie ist ferner berechtigt, auch selbständige Anträge zu stellen.

In Rücksicht auf die Mittel zur Förderung des Schulwesens hat die Landeskonferenz denselben Wirkungskreis für das ganze Land, welcher den Bezirkskonferenzen bezüglich der einzelnen Bezirke desselben zukömmt.

Mit jeder Landeskonferenz ist nach Tunlichkeit eine Ausstellung von Lehrmitteln zu verbinden.

§ 13. Die Landeskonferenz wird von der Landesschulbehörde einberufen. Sie findet im Laufe der Herbstferien, in der Regel am Sitze der Landesschulbehörde statt und darf nicht länger als fünf Tage dauern.

Der Landesschulrat ist berechtigt, auch außerordentliche Versammlungen zu berufen.

§ 14. Die Mitglieder der Landeskonferenz werden von den Bezirkskonferenzen gewählt. Die Anzahl der in den einzelnen Schulbezirken zu wählenden Mitglieder wird mit Rücksicht auf den Umfang der Bezirke und die Zahl der Lehrer in denselben von der Landesschulbehörde bestimmt, wobei kein Bezirk durch mehr als drei Mitglieder vertreten sein soll.

Die Wahl gilt für die Dauer von drei Jahren. Die Wiederwahl ist zulässig. Der Gewählte ist zur Annahme der Wahl und zum Besuche der Konferenz verpflichtet.

Den Bezirksschulinspektoren des Landes als solchen steht es frei, an den Landeskonferenzen mit Sitz und Stimme teilzunehmen. Gleiches gilt von den Direktoren der Lehrerbildungsanstalten und der Bürgerschulen, falls sie nicht von den Bezirkskonferenzen gewählt worden sind.

Die Mitglieder des Landesausschusses und der Landesschulbehörde sind Ehrengäste der Landeskonferenz.

Dem Vorsitzenden steht es zu, auch Experten mit beratender Stimme in die Konferenz zu laden.

§ 15. Die Landeskonferenzen sind in der Regel öffentlich. Nur aus besonderen Gründen kann die Öffentlichkeit ausgeschlossen oder beschränkt werden.

§ 16. Vorsitzender und Leiter der Landeskonferenz ist der Landesschulinspektor für Volksschulen und dort, wo mehrere Landesschulinspektoren für Volksschulen bestehen, der von der Landesschulbehörde hiezu designierte. Der Vorsitzende bestimmt für jede Konferenz seinen Stellvertreter. Die Konferenz wählt aus ihren Mitgliedern zwei Schriftführer auf die Dauer von sechs Jahren. Eine Wiederwahl ist zulässig. Die Gewählten sind zur Annahme der Wahl verpflichtet, wenn sie nicht in der abgelaufenen Periode dieses Ehrenamt bekleidet haben.

§ 17. Die Tagesordnung jeder Versammlung wird mindestens drei Monate vor dem Zusammentritte bekannt gegeben. Die Konferenz ist berechtigt, eine Erweiterung der Tagesordnung zu beschließen.

§ 18. Zum Zwecke der Berichterstattung über die verschiedenen Gegenstände der Tagesordnung kann die Konferenz sich in Sektionen teilen.

§ 19. Die Landeskonferenz wählt aus ihren Mitgliedern einen Ausschuß, dem sämtliche Angelegenheiten, welche zur Verhandlung kommen sollen, zur Vorberatung zu überweisen sind. Der Landesschulinspektor ist Vorsitzender dieses Ausschusses. Der Ausschuß hat auch die Geschäftsordnung für die Landeskonferenz zu entwerfen. In der Regel darf kein Gegenstand zur Verhandlung kommen, wenn er nicht vorher von dem Ausschusse begutachtet worden ist. Nur in dem Falle, wenn die Landeskonferenz die Dringlichkeit eines Gegenstandes mit einer Majorität von zwei Dritteilen beschließt, kann die Verhandlung darüber sogleich vorgenommen werden.

§ 20. Über jede Versammlung ist ein Protokoll zu führen, welches die Gegenstände der Verhandlung, die Anträge und die gefaßten Beschlüsse zu enthalten hat. Dasselbe ist mit einem Berichte des Vorsitzenden an die Landesschulbehörde und von dieser mit der Anzeige der darüber getroffenen Verfügungen und mit etwaigen eigenen Anträgen an den Unterrichtsminister zu leiten.

Schlußbestimmungen.

§ 21. Das Ausmaß der Reisekostenentschädigungen, beziehungsweise Taggelder für die zur Teilnahme an den Bezirks- und Landeskonferenzen verpflichteten Lehrer, welche nicht im Orte der Konferenz ihren Wohnsitz haben, wird nach Anhörung der Bezirksschulbehörden durch die Landesschulbehörde bestimmt.

§ 22. Diese Verordnung hat in jenen Königreichen und Ländern, in denen die Frage des Kostenaufwandes für die Lehrerkonferenzen bereits durch Landesgesetze geregelt ist, sofort, in den übrigen Ländern aber erst mit dem Zeitpunkte der erfolgten Sicherstellung dieses Kostenaufwandes in Wirksamkeit zu treten.

X. Nachtrag zu dem III. Gesetze (R) vom 17. Jänner 1870,

betreffend die Rechtsverhältnisse des Lehrstandes.

Gesetz vom 2. Juli 1907,

wirksam für das Herzogtum Salzburg.

(Verlautbart im VII. Stücke des V.-Bl. des k. k. Landesschulrates Nr. 9.)

Über Antrag des Landtages Meines Herzogtumes Salzburg finde Ich anzuordnen wie folgt:

Artikel I.

Die §§ 30, 31, 32, 35, 59 und 79 der Gesetze, betreffend die Rechtsverhältnisse des Lehrstandes (S. 31—41) haben künftighin zu lauten wie folgt:

§ 30. Jedem Leiter (Direktor, Oberlehrer, Schulleiter) einer Schule gebührt eine in die Pension einrechenbare Funktionszulage in der Höhe von

K 200.— pro Jahr für Leiter einklassiger Schulen,
„ 300.— „ „ „ „ zweiklassiger Schulen,
„ 400.— „ „ „ „ dreiklassiger Schulen,
„ 500.— „ „ „ „ vier- und fünfklassiger Schulen,
„ 600.— „ „ „ „ sechs- und mehrklassiger Volksschulen und für Leiter von nicht mit Volksschulen verbundenen Bürgerschulen,
„ 700.— pro Jahr für Leiter von mit Volksschulen verbundenen Bürgerschulen.

Bei Berechnung der Zahl der Schulklassen werden nur die systemisierten Klassen in Betracht gezogen.

§. 31. Jeder Leiter einer Schule hat Anspruch auf eine von der Schulgemeinde beizustellende, mindestens aus zwei Zimmern und den erforderlichen Nebenlokalitäten bestehende Wohnung, welche ihm womöglich im Schulhause selbst oder in dessen Nähe anzuweisen ist. Kann ihm eine solche nicht ausgemittelt werden, so hat er Anspruch auf ein von der Schulgemeinde vierteljährig im vorhinein zu leistendes Quartiergeld, welches in der Stadt Salzburg mit 40 Prozent, in den übrigen Orten mit 30 Prozent seines zur Zeit bezogenen Jahresgehaltes (§ 20 und 22) zu bemessen ist.

§ 32. Jedem definitiven oder als definitiv anzusehenden Lehrer (Katechet) gebührt, wenn derselbe eine Naturalwohnung nicht inne hat, eine Quartiergeldentschädigung.

Dieselbe ist für definitive Volksschullehrer der Stadt Salzburg mit 500 K bis zum vollendeten 15., mit 600 K über dem 15., — in den Orten Hallein, Radstadt, St. Johann, Zell am See, Tamsweg, Badgastein, Hofgastein, Golling, Bischofshofen, Saalfelden, Gnigl, Itzling, Maxglan, Mitterfill mit 300 K bis zum vollendeten 15. und mit 400 K über dem 15., — in den übrigen Orten des Landes mit 200 K bis zum vollendeten 15. und mit 300 K über dem 15. nach der Lehrbefähigungsprüfung für Volksschulen gerechneten Dienstjahre pro Jahr zu bemessen. Als definitiv anzusehende Volksschullehrer (§ 21) haben ohne Rücksicht auf ihren Dienstort nur Anspruch auf ein jährliches Quartiergeld von 200 K bis zum vollendeten 15. und 300 K über dem 15., anrechenbaren Dienstjahr.

Bürgerschullehrer (Bürgerschulkatecheten) erhalten in der Stadt Salzburg ein jährliches Quartiergeld von 600 K bis zum vollendeten

15. und von 700 K über dem 15., — in den übrigen Orten des Landes ein solches von 360 K bis zum vollendeten 15. und von 480 K über dem 15. nach der Lehrbefähigungsprüfung für Volksschulen gerechneten Dienstjahren.

Die Quartiergelder werden vom Landesschulfonde getragen.

§ 35. Auch den „Aushilfslehrern" und den „provisorischen Lehrern" gebührt, soferne sie eine Naturalwohnung nicht inne haben, eine Quartiergeldentschädigung, welche für dieselben in der Stadt Salzburg 200 K, — in den Orten Hallein, Radstadt, St. Johann, Zell am See, Tamsweg, Badgastein, Hofgastein, Golling, Bischofshofen, Saalfelden, Gnigl, Itzling, Maxglan, Mittersill 150 K,

in den übrigen Orten des Landes 100 K pro Jahr beträgt.

Diese Quartiergelder werden gleichfalls vom Landesschulfonde bestritten.

§ 59. Anrechenbar für die Pension sind jene Bezüge, die unmittelbar vor der Versetzung in den Ruhestand an Gehalt (§§ 20 und 22), Dienstalterszulagen (§ 29) und an Funktionszulagen (§ 30) bezogen werden. Weiters sind für die Pension anzurechnen: für Leiter 60 Prozent des nach Maßgabe des § 31 zur Zeit der Pensionierung auf sie entfallenden Quartiergeldes, für die übrigen Lehrer 60 Prozent der ihnen gemäß § 32 im selben Zeitpunkte zukommenden Quartierentschädigung und zwar in beiden Fällen auch dann, wenn die betreffende Lehrperson vor der Pensionierung eine Naturalwohnung inne hatte, falls nicht auch nach der Pensionierung der Genuß des Naturalquartiers fortdauert.

§ 79. Sämtliche Mitglieder des Lehrpersonales, einschließlich der definitiv angestellten Arbeitslehrerinnen, welche nach abgelegter Lehrbefähigungsprüfung eine Dienststelle erlangen, sind verpflichtet 10 Prozent ihres erstbezogenen, für den Ruhegenuß anrechenbaren Jahresgehaltes, ferner ebensoviel von jeder für den Ruhegenuß anrechenbaren Gehaltsaufbesserung, Dienstalters- oder Funktionszulage, sowie Quartiergelderhöhung überdies aber jährlich 3·8 Prozent ihrer gesamten für den Ruhegenuß verrechenbaren Jahresbezüge an die Lehrerpensionskasse zu entrichten.

Wenn eine Lehrperson vor dem anrechenbaren 10. Dienstjahre abgefertigt wird oder stirbt oder wenn eine Lehrerin nach ihrem anrechenbaren 10. Dienstjahre sich verehelicht, so erhalten diese Lehrpersonen, beziehungsweise deren Erben die an die Lehrerpensionskasse eingezahlten Beiträge zurückerstattet.

Artikel II.

Dieses Gesetz tritt mit 1. Juli 1907 in Wirksamkeit.

Sachregister.

Zeichenerklärung:

[A] bedeutet Schul-Aufsichtsgesetz.
[E] bedeutet Schul-Errichtungsgesetz.
[R] bedeutet Gesetz über die Rechtsverhältnisse des Lehrstandes.
[K] bedeutet Gesetz für die Entlohnung der Katecheten.
O.-S. = Ortsschulbehörde.
B.-S.-R. = Bezirksschulbehörde.
L.-S.-R. = Landesschulbehörde.
Sch.-U.-O. = Schul- und Unterrichtsordnung.

Die fettgedruckten Ziffern beziehen sich auf die Nummern der Durchführungsvorschriften des k. k. L.-S.-R. vom 15. Juni 1906 zur definitiven Sch.-U.-O.

	Seite
Abänderung des Schuljahrsbeginnes, des Normallehrplanes in außerordentlicher Konferenz zu beraten . . . Nr. **28** q) und v)	143
Abberufung eines Religionslehrers aus dem Unterrichte dem Leiter zu melden . . . . . Nr. **26**, 3	124
Abfertigung deren Ausmaß [R § 58 und 62]	28
— für Witwen und Waisen [R § 66]	38
— bei Wiederverehelichung der Witwe [R § 68]	39
— Rückersatz aus der Pensionskasse [R § 79]	41
Abgangszeugnis, Ausfolgung beschließt Konferenz (§ 100 Sch.-U.-O.) Nr. **28**, h)	142
— für Schüler (Formular) . . . . . Nr. **23**, III.	113
Abgrenzung der Schulsprengel [E § 9]	2
Ablehnung der Wahl in den O.-S. [A § 6]	12
Abnormale Kinder, Fürsorge . . . . . Nr. **40**	220
Aborte in Schulhäusern [E § 16]	3
Absammlung von Neujahrsgeldern für Lehrer [R § 24] . . .	28
Absentenverzeichnisse halbmonatlich dem O.-S. . . Nr. **20**, I.	88
Abstellung wahrgenommener Übelstände zu beraten . . Nr. **28** g)	141
Abstimmung nicht über persönliche Interessen im O.-, B.-, L.-S.-R. [A §§ 13, 26, 42]	14, 18, 24
Abzüge an Taxen für die Pensionskasse [R § 79]	288
Adaptierungen am Schulhause . . . . . Nr. **38**, III.	187
Adaptierungsprojekt für Schulhaus genehmigt L.-S.-R. Nr. **38**, I.	187
Administrativverfahren für Schulbauten . . . Nr. **38**, A.	185
Aktivitätsbezüge definitiv zu betrachtender Lehrer [R § 21] . . .	28
Alimentation für Suspendierte [R § 54]	36

	Seite
Alkoholfreie Erfrischungsmittel bei Schulausflügen . . Nr. 21, 5	100
Allerseelentag, Ferialtag . . . . . Nr. 14, g)	71
Allgemeine Ferialtage für V.- und B.-S. . . . . Nr. 14	71
Altertümer, deren Schutz und Erhaltung 221	u. f.
Amtsarzt interveniert bei der Lokalverhandlung für Schulbauten Nr. 38, I.	186
Amtsärztliches Zeugnis für verhinderte Lehrkräfte . Nr. 32, I. 1	165
— — für schulunfähige Kinder bei Zweifeln oder für Dispenstage Nr. 8	58
— — zum Nachweise der Dienstunfähigkeit [R § 55]	36
Amtsschriften, Führung, Aufbewahrung . . . . . Nr. 27	125
Anfall der Dienstzulagen [R § 29]	30
Angelobung einer provisorischen Lehrkraft durch B.-S.-R. . Nr. 30, 4	159
Anlage der Schulgärten . . . . . Nr. 3	50
Anmeldung und Aufnahme der Schüler . . . . Nr. 12	65
Anrechenbare Jahresbezüge u. Dienstzeit f. Pension [R § 59 u. 60] 288	u. 37
Anrechenbare Dienstzeit für Pension von mindestens 5 Jahren [R § 61], von weniger als 10 Jahren [R § 62]	37
Anspruch auf Ruhegenüsse [R § 55]	36
— auf Ruhegenüsse eventuell nach dem Gesetz für Staatsbeamte [R § 77]	41
Ansteckende Augenbindehautentzündungen, als: Augenblennorhöe, akuter infektiöser Bindehautkatarrh, Trachom oder ägyptische Augenentzündung, Follikularkatarrh schließen die Schüler vom Unterrichte aus Nr. 19, I.	79
Ansteckende Krankheiten, Verhütung derselben . . . Nr. 19	78
Anstellung definitiver Lehrkräfte durch L.-S.-R. . Nr. 30, I. II. III.	154
— „ Katecheten [K § 3]	45
— provisorischer Lehrkräfte an Volks- und Bürgerschulen . Nr. 30, IV.	159
— definitiver Handarbeitslehrerinnen . . . . . Nr. 36, II.	178
— des Lehrpersonales [R I.]	25 ff.
Ansuchen um Dienstalterszulagen u. ä. zur Zeit des beanspruchten Anfallstermines zu stellen . . . . . Nr. 31, III.	163
Antritt des Urlaubes erst nach Bewilligung . . . Nr. 32, I. 5	166
Anwesenheit der Lehrer während der letzten drei Ferialtage (§ 117 Sch.-U.-O.) . . . . . Nr. 32, I. 6	166
Arbeiten im Schulgarten der 3 oberen Jahresstufen . Nr. 3, 2	50
Arbeitslehrerin siehe **Handarbeitslehrerin.**	
Armenbücherverzeichnis . . . . . Nr. 27, VI.	128
Ärztliches Zeugnis für verhinderte Lehrkräfte . . Nr. 32, I. 1	165
Aufbewahrung der Bibliotheksbücher . . . . Nr. 5, 6	53
— der Amtsschriften . . . . . Nr. 27	125
Auflassung systemisierter Lehrstellen (§ 11 R.-V.) L.-S.-R. Nr. 30, I. 2	154
— der Schulbibliothek . . . . . Nr. 5, 15	54
— einer Volksschule [E § 20]	4
Aufnahme eines Kindes im vorschulpfl. Alter [E § 11] (§ 37, Sch.-U.-O.)	2
— eines der Schulpflicht entwachsenen Kindes (§ 39, al. 2 Sch.-U.-O.) Nr. 28 a)	140
— von Kindern aus anderen Schulsprengeln [E § 11]	2
— Überwachung B.-S.-J. [A § 30]	20
— in Bürgerschulklassen (§ 167 und 168 Sch.-U.-O.) Nr. 28, E. 3	144
Aufnahmsergebnis der Privat-Volks- und Bürgerschulen sofort dem O.-S. anzuzeigen . . . . . Nr. 9, 6	62
Aufnahmsgebühr für Volksschulen nicht gestattet [E § 47] . . .	9
Aufnahmsprüfung an Bürgerschulen, deren Abhaltung beschließt Lokalkonferenz (§ 167 Sch.-U.-O.) . . . . Nr. 28, E. 1	142
Aufnahmsschein für jedes neu eintretende Kind . . Nr. 12, 2	66
Aufnahmsverweigerung (§ 164 Sch.-U.-O.) . . . Nr. 28, E. 2	143

		Seite
Aufsteigen in die nächst höhere Klasse (Abt.)	Nr. 27, VII. 6	130
Auftreten ansteckender Krankheiten in Schulgebäuden, Vorgehen bei —	Nr. 19, V.	83
Aufwand für das Volksschulwesen (E III)		7
Aufzeichnung aller schulpflichtigen Kinder [E § 21]		4
— siehe **Schulkinderbeschreibung.**		
Ausbleiben der Schüler aus der Schule, Erlaubnis hiefür	Nr. 18	77
— Erlaubnis für Bürgerschüler	Nr. 29, 5, h	145
Ausfolgung des Entlassungs- oder Abgangszeugnisses (§§ 99 und 100 Sch.-U.-O.) beschließt Konferenz	Nr. 28, h	142
Aushilfslehrer, Anstellung B.-S.-R.	Nr. 30, IV. 1	159
— Ernennung und Verwendung B.-S.-R.	Nr. 32, II. 4	167
— Gehalt 900 K [R § 34]		32
— provisorische, Remuneration 720 K [R § 34]		32
Aushilfsweise Dienstleistung definitiver Lehrer an fremden Schulen L.-S.-R.	Nr. 32, II. 3	167
Ausschließung erkrankter Schüler und Lehrpersonen vom Unterrichte	Nr. 19, II.	79
— eines Schülers von belehrenden Schulausflügen untunlich	Nr. 21, 6	101
— als Schulstrafe nur bei Ausflügen zum Vergnügen	Nr. 21, 7	101
— eines Schülers aus der Schule — besondere Vorsicht —	Nr. 24	116
— eines Schülers (§ 39 und 85 Sch.-U.-O.) bewilligt B.-S.-R.	Nr. 28, g_3	142
Ausschließungsgrund gegen präsentierte Lehrkraft (§ 50, al. 4 R.-V.-G.)	Nr. 30, I. 13	157
Ausschreibung von Lehrstellen regt O.-S. an [A § 8, 15]		13
Ausschulung [A § 24]		17
Außerordentliche Konferenzen	Nr. 28, D	143
Ausstellung von Schülerarbeiten (§ 101 Sch.-U.-O.)	Nr. 28, l.	142
Ausstellung der Schulnachrichten	Nr. 23, I.	110
— Zeugnisse an Bürgerschulen	Nr. 29, 1	144
Austritt eines Schülers im Laufe des Schuljahres — Anmerkung im Klassenkataloge	Nr. 27, VII. 2	129
Ausübung der Lehrtätigkeit seitens der von Kirchen und Religionsgesellschaften bestellten **Religionslehrer**	Nr. 26	123
Auswahl der Lehr- und Lesebücher an Bürgerschulen	Nr. 28, E. 5	144
Bau eines Schulhauses	Nr. 38, I. u. II.	185
Bauprojekt siehe **Projekt.**		
Baustelle eines Schulhauses [E § 13]		3
Beanständung der Präsentation. [R § 11]		26
Bedingungen der Präsentation ungiltig [R § 10]		26
Beeidigung siehe **Eid.**		
— veranlaßt B.-S.-R. [R § 12]		26
Befreiung schulunfähiger Kinder vom Schulbesuche	Nr. 8	56
— schwächlicher Kinder bis zum 7. Lebensjahre	Nr. 8	56
— der Religionslehrer vom Konferenzbesuche durch B.-S.-R.	Nr. 26, 4	125
— aus Gesang, Zeichnen, Turnen, weiblichen Handarbeiten im Klassenkataloge ersichtlich zu machen	Nr. 27, VII, 5	129
— Ansuchen um solche Befreiungen (§ 27, al. 2 Sch.-U.-O.)	Nr. 28 a)	140
— vom Besuch der öffentlichen Schule [E § 32]		6
Beheizung- und Beleuchtungs-Auslagen bestimmt B.-S.-R. [E § 18]		4

Seite

Beheizungs- und Beleuchtungs-Auslagen bestreitet Gemeinde [E § 37] 7
Beirat für B.-S.-R. [A § 22 und 32] 17, 20
Beitragsleistung des landesfürstl. Patronates zu baulichen Herstellungen am Schulhause . . . . . Nr. 38, V. 190
Bekanntmachung der Konkursausschreibung [E § 3] 25
Belassung des Provisoriums nach Abschluß des Konkursverfahrens nur mit Zustimmung des Präsentanten . . . Nr. 30, I. 12 156
Belehrende Schulausflüge, deren Veranstaltung . Nr. 21, 4 100
Benützung eines Lehrzimmers . . . . . Nr. 33, B. 172
Beschlußfähigkeit des O.-, B.-, L.-S.-R. [A §§ 12, 26, 42] 14, 18, 42
Beschwerden gegen O.-, B.-, L.-S.-R. [A §§ 12, 26, 42] . 14, 18, 24
Besetzung systemisierter Lehrstellen . . . . . Nr. 30, I. 154
Besetzungsvorschlag vom O.-S. nicht vor 10 Tagen [A §§ 8, 15] 13
— spätestens in 4 Wochen an B.-S.-R.; von diesem innerhalb 4 Wochen an den Präsentationsberechtigten . . . . Nr. 30, I. 9, 10 155
— Instruierung desselben . . . . . Nr. 30, 10 155
Besoldung des weiblichen Lehrpersonales [R § 37] 33
— der Lehrer überwacht B.-S.-J. [A § 30, 6] 19
Besserungsanstalten, Abgabe von Kindern . . . . Nr. 40 220
Bestellungsdekret der Katecheten [K § 4] 45
Bestrafung der Beschädigung der Bäume und öffentlicher Alleen — Gesetz — . . . . . Nr. 22, C 106
Besuch der öffentlichen Volksschulen [E II] . . . . 4 ff.
Betragen der Schüler beaufsichtigt O.-S. [A § 8, 10] . . 12, 13
Bettel der Schulkinder . . . . . Nr. 40 219
Bewerbungsgesuche siehe **Kompetenzgesuche.**
Bezirksaushilfslehrer sind in erster Linie für die Vertretung definitiver Lehrer zu verwenden . . . . . Nr 32, II. 5 167
— Personalzulage 20 K per Monat [R § 34] 32
Bezirkslehrerkonferenz-Kosten [E § 49] 10
— veranstaltet B.-S.-R. [A § 24, 9] 18
— leitet B.-S.-J. [A § 40] 19
— Verordnung für — 282
Bezirksschulbehörde siehe auch Bezirksschulrat im Inhaltsverzeichnisse II.
— übt die nächsthöhere Aufsicht über B.-S. [A § 18] 16
— deren besondere Agenden [A § 2] 11
— bestimmt die Zahl der Gemeindevertreter für den O.-S. [A § 5] . 12
— kann Orte in Schulkreise teilen [A § 7] 12
— nimmt Ernennung von Lehrern für nicht obligate Fächer: Handarbeitsunterricht u. ä. ohne Konkursausschreibung vor [R § 19] . 27
— kann Rügen an Lehrpersonen erteilen [R § 42] 34
— bestimmt Alimentationsbetrag für Suspendierte [R § 54] . . . 36
— bestimmt Auslagen für Beleuchtung, Beheizung und Reinigung der Schullokalitäten [E § 18] 4
— prüft, ob privat unterrichtete Kinder den vorgeschriebenen Unterricht erhalten [E §§ 32 und 33] 6
— verhängt Schulstrafen in I. Instanz [E §§ 33—34] 6
— genehmigt Unterrichtsgruppen . . . . . Nr. 1, 3 49
— genehmigt Detaillehrpläne . . . . . Nr. 2, 2 49
— bestimmt Zeitausmaß für die besonderen Zweige des Sprachunterrichtes . . . . . Nr. 4, 8 52
— bestimmt, ob Bücher der Schülerbibliothek an Erwachsene entlehnt werden dürfen . . . . . Nr. 5, 13 54

Seite

Bezirksschulbehörde siehe auch Bezirksschulrat im Inhaltsverzeichnisse II.
— kann die Veräußerung eines Buches aus der Schulbibliothek bewilligen Nr. 5, 14 54
— entscheidet Zweifel über die Schulunfähigkeit . . . Nr. 8 57
— — — — [E § 24] 5
— trifft nähere Bestimmungen über Aufbewahrung und Übersicht der Schulmatrik . . . . . Nr. 9, 8 62
— regt das gewerbepolizeiliche Einschreiten der Bezirkshauptmannschaft an bei Aufnahme eines Kindes, dessen Eltern eine Wanderbeschäftigung ausüben (§ 31 Sch.-U.-O.) . . . . . Nr. 10, 2 64
— bestimmt den Vorgang für die Richtigstellung der Schulmatrik in Landbezirken . . . . . Nr. 13, 5 70
— ist berechtigt, zur Richtigstellung der Schulmatrik den 30. April schulfrei zu geben . . . . . Nr. 14 h) 72
— ist zur zweimaligen Freigabe eines Tages (§ 55 al. 2 Sch.-U.-O.) im Schuljahre berechtigt . . . . . Nr. 14, i) 72
— kann die Verlegung des Wochenfeiertages auf Patroziniumstag u. ä. bewilligen . . . . . Nr. 14 72
— bestimmt die Verteilung der Hauptferien . . . . Nr. 15 73
— ist kompetent zur Wahl des Wochenfeiertages . . Nr. 16, I. 74
— kann Verwarnungen wegen nicht entschuldigter Schulversäumnisse erteilen . . . . . Nr. 20, 5 90
— gibt wegen Zusammenstellung der Schulversäumnislisten detaillierte Weisungen . . . . . Nr. 20, 10 91
— kann ein besonderes Klassenbuch für den Unterricht in weiblichen Handarbeiten, Turnen u. ä. anordnen . . . . Nr. 25, 4 118
— spricht Befreiung der Religionslehrer vom Konferenzbesuche aus Nr. 26, 4 124
— trifft Verfügungen bei Zweifeln über Angaben der Anmeldungslisten, über die Konfession eines Kindes, über Aufnahme eines Kindes im vorschulpflichtigen Alter, eines der Schulpflicht entwachsenen Kindes Nr. 28 a) 140
— befreit vom Unterrichte aus: Gesang, Zeichnen, Turnen (bei Knaben) weiblichem Handarbeiten (bei Mädchen) (§ 27, al. Sch.-U.-O.) Nr. 28 a) 140
— genehmigt Stundeneinteilung (§ 17 Sch.-U.-O.) . Nr. 28 e) 141
— entscheidet (§ 65 Sch.-U.-O.) ernste Zweifel über Dispens vom Unterrichte . . . . . Nr. 28 g_1) 141
— bewilligt die Teilnahme eines Kindes an öffentlichen Schaustellungen (§ 79 Sch.-U.-O.) . . . . . Nr. 28 g_2) 142
— bewilligt die Ausschließung eines Schülers (§§ 39 und 85 Sch.-U.-O.) Nr. 28 g_3) 142
— kann die Entlassung eines Schülers (§ 21, al. 6 R.-V.-G.) am Schlusse des Schuljahres bewilligen . . . . Nr. 28 j) 142
— bewilligt Veranstaltung von Schulfeierlichkeiten und Ausstellung von Schülerarbeiten (§ 101 Sch.-U.-O.) . . . . Nr. 28 l) 142
— genehmigt Supplierung für Bürgerschulen . . . Nr. 29, 3, c) 144
— veranlaßt Konkursausschreibung . . . . . Nr. 30, I. 4, 154
— — für erledigte Lehrstellen [R § 1] 25
— leitet innerhalb 8 Tagen die Kompetenzgesuche an den O.-S. unter Beischluß der Dienstesqualifikation . . . . Nr. 30, I. 8 155
— leitet innerhalb 4 Wochen den Besetzungsvorschlag unter Angabe des Grundes der erfolgten Erledigung an den Präsentationsberechtigten Nr. 30, I. 10 155

Seite

Bezirksschulbehörde siehe auch Bezirksschulrat im Inhaltsverzeichnisse II.
— leitet eine Abschrift des Präsentationsvorschlages an den L.-S.-R. Nr. 30, I. 11, 156
— hat für den Fall der erstrebten Umgangnahme von der definitiven Besetzung nach abgeschlossenem Konkursverfahren den Besetzungsakt dem L.-S.-R. vorzulegen . . . . . Nr. 30, I. 12 156
— fertigt das Verleihungsdekret aus und verfügt das Erforderliche wegen des Dienstantrittes, nimmt (§ 110 Sch.-U.-O.) Beeidigung vor, merkt den Tag der Beeidigung auf dem Dekrete an, veranlaßt die Einführung in den Schuldienst [R § 12 S. 26] Nr. 30, I. 16, 17 158
— kann Suspension von Amt und Bezügen verhängen [R §§ 53, 54, S. 36] Nr. 30, III. 158
— verfügt die provisorische Anstellung von Lehrkräften (mit Beschränkung) § 107 Sch.-U.-O.) [A § 24, S. 18] . . . . Nr. 30, IV. 159
— kann nach eigenem Ermessen männliche oder weibliche Kräfte in provisorische Verwendung nehmen, veranlaßt deren Angelobung und meldet den Dienstantritt an den L.-S.-R. . Nr. 30, IV. 3 u. 4 159
— legt Gesuche um Vorrückung in höhere Gehaltsstufen, Zuerkennung von Dienstalterszulagen u. ä. zur Zeit des beanspruchten Anfallstermines mit Äußerung über lehramtliche Verwendung, dienstliches und außerdienstliches Verhalten und Antragstellung dem L.-S.-R. vor [R § 17, S. 15] . . . . . Nr. 31 162
— fügt den Nachweis über die ununterbrochene Dienstzeit bei; sie fertigt das bez. Verständigungsdekret aus . . . . Nr. 31, III. 162
— erteilt dem Lehrpersonale der zweiklassigen und mehrklassigen Schulen Urlaube; dem Leiter der einklassigen Volksschule für mehr als 3 Tage wenn der angesuchte Urlaub nicht länger als 3 Monate beansprucht, ein Bezirksaushilfslehrer zur Verfügung steht, keine unvorhergesehenen Auslagen dem Landesschulfonde erwachsen und das Gesamtausmaß im Schuljahre 6 Monate nicht überschreitet; sie kann die Vorlage eines ärztlichen oder amtsärztlichen Zeugnisses verlangen Nr. 32, I. 3 165
— trifft Anordnungen für Substitution und Supplierung Nr. 32, II. 2 167
— bestellt interimistischen Schulleiter für länger als vier Wochen dekretmäßig . . . . . Nr. 32, II. 6 168
— bewilligt Halbtagsunterricht für weniger als 8 Tage . Nr. 32, II. 7 168
— bewilligt entgeltliche Nebenbeschäftigungen . . . Nr. 33, A. 2 171
— kann auch unentgeltliche Nebenbeschäftigungen versagen Nr. 33, A. 3 171
— — [R §§ 39—41] . . . . . 33 u. 34
— Benützung eines Lehrzimmers bewilligen . . . Nr. 33, B. 172
— führt Verzeichnis der entlassenen Lehrer . . . . Nr. 34 172
— klärt Zweifel auf bezüglich der Remunerationen und Wegentschädigungen der Katecheten . . . . . Nr. 35 175
— bestellt Handarbeitslehrerinnen unter Feststellung der Stundenzahl und Remuneration unter Berichterstattung an L.-S.-R. Nr. 36, I. 176
— erhebt die Notwendigkeit eines Schulhausbaues . Nr. 38, I. 185
— veranlaßt sodann eine kommissionelle Lokalverhandlung Nr. 38, I. 186
— übermittelt das Projekt nebst Kostenvoranschlägen und Verhandlungsakten dem L.-S.-R. . . . . Nr. 38, I. 187
— erteilt schulbehördliche Genehmigung für kleinere Herstellungen am Schulhause und wacht, daß der Bau nicht vor der schulbehördlichen Genehmigung vollführt werde . . . . . Nr. 38, III. 188
— genehmigt Mietsverträge, wenn kein landesfürstlicher Patronatsbeitrag beansprucht wird . . . . . Nr. 38, IV. 189

Seite

Bezirksschulbehörde siehe auch Bezirksschulrat im Inhaltsverzeichnisse II.
— überwacht die projektsgemäße Ausführung der Schulbauten und gibt Erlaubnis zur Benützung des Schulgebäudes . . Nr. 38, VI. 190
— hat bei strittigen Rechtsfragen über Schulhäuser auf Parteienvergleich hinzuwirken . . . . . Nr. 38, B. 192
Bezirksschulinspektor bestimmt, ob dem Klassenlehrer Bücher der Schülerbibliothek zur besonderen Verwaltung übergeben werden Nr. 5, 3 52
— achtet auf die Nebenbeschäftigung der Lehrer . . Nr. 33, A. 4 172
— hat die Notwendigkeit von Bauausführungen für Schulen wahrzunehmen und interveniert bei der kommissionellen Lokalverhandlung Nr. 38, I. 186
— Gutachten für den Präsentationsakt [R § 8] 26
— Ernennung, Substitution, Aufgabe [A §§ 28, 29 und 30] . . 19
Bezüge, feste, der eigenen Religionslehrer [K § 6] 46
— kein Entgang bei dienstlichen Versetzungen [R § 15] 25
— „ „ für Katecheten [K § 18] 47
Bibliotheks-Dotation [E § 49] 10
Blattern schließt die Schüler vom Unterrichte aus . . Nr. 19, I. 79
Blinde Kinder, eventuelle Maßnahmen für Unterweisung Nr. 28 c) 140
Bodenkultur, Schutz gegen Verheerung durch schädliche Insekten — Gesetz — . . . . . Nr. 22, A. 101
— Schutz für nützliche Tiere . . . . . Nr. 22, B. 103
Bruchteile eines Jahres bei Pensionierung [R § 60] 37
Bürgerschule, Errichtung durch Landesgesetze [E § 5] 2
— Verzeichnis der nicht aufgenommenen schulpflichtigen Kinder dem O.-S. mitzuteilen . . . . . Nr. 13, 2 70
— Semestralferien . . . . . Nr. 14 g) 71
— Klassenkatalogformular . . . . . Nr. 27, VII. 9 130
— besondere Aufgabe der Lokalkonferenz . . . . Nr. 28, E 143
— Ausstellung der Zeugnisse, besondere Pflichten des Direktors und Klassenvorstandes . . . . . Nr. 29 144
— suppletorische Unterrichtserteilung . . . . . Nr. 32, IV. 170
— Remunerationen für Religionsunterricht . . . . Nr. 35 174
— öffentliche, ohne Patron . . . . . Nr. 37 179
— Systemisierung von Parallelklassen [R § 22] 28
— Verwendung von Volksschulkräften [R § 22] 29
— Lehrkurie mit B.-S. verbunden [L] 44
Bürgerschullehrer, Jahresgehalt und Dienstalterszulagen [R § 22] . 28
— Quartiergeldentschädigung [R § 22] 28
— definitive Anstellung [R §§ 1—15] . . . . . 25 u. f.
— Ruhegenuß [R § 55] 36

Chronik der Schule . . . . . Nr. 27, I. 125
— Daten dafür in der Schlußkonferenz . . . . Nr. 28 n) 143

Datum des Entlassungs- oder Abgangszeugnisses in die Schulmatrik einzutragen . . . . . Nr. 9, 4 e) 62
Dauernder Ruhestand, Ruhegenuß erlischt [R § 63] 38
Definitiv zu betrachtende Lehrer gelangen nur durch Verleihungsverfahren in den definitiven Besitz der Lehrstelle [R § 21, S. 28] Nr. 30, II 158
Definitive und definitiv zu betrachtende Lehrer, Vorrückung in höhere Gehalts- und Quartiergeldstufen [R § 21, S. 28] Nr. 31 161
— Quartiergeldentschädigung [R § 23] 29

Seite

Definitive Anstellung von Lehrkräften der Volks- und Bürgerschulen [R §§ 1—15 S. 25] . . . . . Nr. 30, I. II. III. 154
— von Handarbeitslehrerinnen [R § 38, S. 27] . . Nr. 36, II. 178
— Mitwirkung des B.-S.-R. [A §§ 24, 7] 17
Definitive Handarbeitslehrerinnen [R § 38] 33
Definitive Lehrer, Anspruch auf Ruhegenuß [R § 55] . . . 36
Dekret siehe **Verleihungsdekret.**
Detaillehrpläne . . . . . Nr. 2 49
Dienstalterszulagen für definitive und als definitiv zu betrachtende Lehrer [R § 29, S. 30] und für definitive Handarbeitslehrerinnen [R § 38, S. 33] . . . . . Nr. 31 162
— für Bürgerschullehrer [R § 22 b)] 28
— Entziehung des Anspruches [R § 43 u. 45] 34
— anrechenbar für Pension [R § 59] 288
Dienstantritt in der Regel Ende Dezember, April, Juli Nr. 30, I. 15 157
— eines provisorischen Lehrers dem L.-S.-R. zu berichten Nr. 30, IV. 4 159
Diensteseinkommen des Lehrpersonales [R II] 28
Diensteshebung oder Versetzung definitiver Lehrkräfte L.-S.-R. Nr. 30, III 158
Dienstesentlassung bei Verehelichung einer provisorischen Lehrkraft [R § 56] 37
— [R § 43] 34
Dienstesentsagung beraubt Ruhegenußanspruch [R § 56] . . . 37
Diensteskualifikation durch B.-S.-R. . . . . Nr. 30, I. 8 155
Diensteshinderung siehe **Verhinderung.**
Dienstesverlassung beraubt Anspruch auf Ruhegenuß [R § 56] . . 36
Dienstesverwendungstabelle durch Schulleitung zu bestätigen Nr. 31, II. 162
Diensteszuweisung einer definitiven Lehrkraft an einer anderen Schule Nr. 32, II. 3 167
Dienstunfähigkeit durch Krankheit [R § 61] 37
Dienstunfähigkeitsnachweis bei Versetzung in den Ruhestand [R § 55 und 56] 36
Dienstverleihungsgebühren . . . . Nr. 30 Anhang 160
Diphtherie schließt Schüler vom Unterrichte aus . . Nr. 19, I. 79
Direktor der öffentlichen Bürgerschule, dessen Obliegenheiten Nr. 29, 3 144
— einer Privat-Bürgerschule, dessen Obliegenheiten . . Nr. 29, 4 145
Dispenstage (Rasttage) für schwächliche Kinder auf Grund eines amtsärztlichen Zeugnisses . . . . . Nr. 8 58
— Bewilligung im Klassenkataloge einzutragen . . . . Nr. 8 58
Disziplin der Schule beaufsichtigt O.-S. [A §§ 8, 10] 13
Disziplinarbehandlung des Lehrpersonals [R III.] . . . . 34 ff.
Disziplinarstrafen erteilt L.-S.-R. [R §§ 42 und 43] . . . 34
— bei Verhängung keine stufenweise Aufeinanderfolge [R § 49] . . 35
Disziplinaruntersuchung, Einleitung [R § 48] 35
Disziplinarvergehen des Lehrpersonals [A § 24, 8] 17
Doppelgegenstände mit einer einzigen Note zu klassifizieren Nr. 23, I. c) 110
Dringliche Behandlung im O.-S., B.-S.-R., L.-S.-R. [A § 14, 27, 43] 14, 19, 24
Durchführung der schulbehördlichen Erlässe wird in der Konferenz beraten . . . . . Nr. 28 f) 139

Seite

Edelweiß-Pflanze, Schutzgesetz . . . . . Nr. 22, E. 108
Ehe siehe **Verehelichung.**
— während des Ruhestandes [R § 67] 38
Ideserinnerung und Beeidigung nimmt B.-S.-R. vor (§ 110 Sch.-U.-O.) Nr. 30, I. 17 158
Einband der Bibliotheksbücher, dauerhaft . . . . . Nr. 5, 5 53
Einbringung ausgefallener Religionsstunden . . . Nr. 26, 3 124
Einführung neuer Lehr- und Lesebücher an Bürgerschulen Nr. 28, E 144
— in den Schuldienst [R § 12] 27
— der Lehrkräfte in die Leitungsgeschäfte . . . . Nr. 27, IV. 128
Einkommen siehe **Diensteseinkommen.**
Einladung zur Lokalkonferenz . . . . . Nr. 28 139
Einnahmen aus Nebenbeschäftigungen vom Jahresgehalte nicht abziehen [R § 28] 34
Einreichungstermin für Konkursausschreibung [R § 4, S. 25] Nr. 30, I. 5 154
Einreihung eines Kindes in die entsprechende Klasse (§ 45–47 Sch.-U.-O.) Nr. 29 b) 140
Einrichtung von Schulhäusern — Verordnung 194
— überwacht B.-S.-J. [A § 30, 5] 20
Einschulung, B.-S.-R. [A § 24] 17
Einschulungszweck [E § 10] 2
Eintragungen in den Katalog mit Tinte . . Nr. 27, VII. 7 130
Elternabende, Einladung der Pflegschaftsgerichte . . . Nr. 40 221
Elternlose Waisen, Versorgungsanspruch [R § 71] 39
Englische Sprache, Lehrbefähigungsprüfung . . . . . 279—282
Entbunden vom Besuche der Pflichtschule; Verzeichnis der Schulen Nr. 7 57
Entgelt für Entlehnung aus der Schulbücherei . . . Nr. 5, 13 54
Entgeltliche Nebenbeschäftigung . . . . Nr. 33, A. 2 171
Enthebung vom Lehrdienste Ende Dezember, April oder Juli Nr. 30, I. 15 157
— ordnungsmäßige, vor provisorischer Anstellung . Nr. 30, IV. 5 160
Entlassene Lehrkräfte, Evidentführung . . . . Nr. 34 172
Entlassung aus der Schulpflicht, notwendige Kenntnisse hiefür [E § 31] . . . . . Nr. 23, V. 116
— beschließt Lehrerkonferenz (§§ 95, 97, 99, 100 Sch.-U.-O.) Nr. 28 h) 142
— Überwachung B.-S.-J. [A § 30, 2] 20
— nach § 21, al. 6 R.-V.-G. bewilligt B.-S.-R. . . Nr. 28 j) 142
— **des Lehrpersonales** [R § 42, 49–52] 34, 35
Entlassungszeugnis für Volksschulen . . . . Nr. 23, II 113
— Formular für Volksschulen 115
— für Privatschüler . . . . . Nr. 23, III. 113
— für Bürgerschulen . . . . . Nr. 29, 1 144
Entscheidungen in erster Instanz über Gehalte, Versorgungsgebühren, Lehrmittel B.-S.-R. [A § 24] 17
Entziehung einer Dienstalterszulage oder der Funktion des Leiters [R §§ 43 und 45] 34
Entziehung eines schulpflichtigen Kindes von der Schulbeschreibung [E § 21, S. 4] . . . . . Nr. 6 55
Erfordernisse, allgemeine, des Schulhauses 194
Ergänzungsprüfungen 277
Erhaltung kunsthistorischer Gegenstände 221
Erinnerung säumiger Eltern durch O.-S. [E § 25] . . . 5
Erledigung einer Lehrstelle zeigt O.-S. an [R § 1] . . . 25

Seite

Ermahnung, einmalige, des O.-S. im Schuljahr reicht im allgemeinen zur Verhängung einer Schulversäumnisstrafe aus . Nr. 20, 5 90
— des O.-S. [E § 25] bei Schulversäumnisse kann nur nach Ermächtigung seitens des O.-S. durch die Ermahnung des Schulleiters ersetzt werden . . . . . Nr. 20, 3 89
— — dringlich zu behandeln . . . . . Nr. 20, 6 90
Ernennung siehe **Präsentation.**
Eröffnung einjähriger Lehrkurse an Bürgerschulen [L § 3] . 45
Eröffnungskonferenz . . . . . Nr. 28, A. 140
Errichtung, Erhaltung und Besuch der öffentlichen Volksschule — Gesetz [E]*) 1
— **der einjährigen Lehrkurse** an Bürgerschulen Gesetz [L] *) 44
Errichtung einer Bürgerschule durch Landesgesetze [E § 5] . . . 2
— einer provisorischen Klasse . . . . . Nr. 1, 1 48
— einer öffentlichen Schule [E § 1] 1
— eigener Mädchenschulen [E § 4] 1
— einjähriger Lehrkurse an Bürgerschulen [L § 2] 45
Ersatz für bare Auslagen an O.-S.-Mitglieder [A § 16] 15
Ersatzmänner für O.-S. [A § 5] 12
Erster Tag des Schuljahres schulfrei . . . Nr. 14 h) 72
Erweiterungsbau eines Schulhauses . . . . Nr. 38, II. 188
Erziehungsbeitrag [R §§ 69 und 73] 39
Evidentführung entlassener Lehrkräfte 172
Evidenzhaltung des Schulwesens im Bezirke [A § 24] . . 17
Exhorten — Anrechnung für Katecheten [K § 2] 45
Expositur und Exkurrendo-Station [E §§ 2 und 3] 1

Fabrikschulen [E § 23] S. 5, [E § 36] 7
Fassionen der Schule bewahrt O.-S. auf [A §§ 8, 6] 12
Fastnachtstage sind nicht Ferialtage . . . . . Nr. 14 i) 72
Ferialtage, allgemeine an Volks- und Bürgerschulen . . Nr. 14 71
— normierte, sind in der Schulordnung auszuweisen . . Nr. 14 73
Ferienzeitpunkt stellt B.-S.-R. fest [A §§ 24, 13] 18
Fischereigesetz . . . . . Nr. 22, D. 107
Fixe Geldbezüge aus Verbindlichkeiten [R § 23] 29
Flecktyphus schließt die Schüler vom Unterrichte aus . Nr. 19, I 79
Flüssigmachung der Wegentschädigungen für Katecheten Nr. 35 174
Fonde für Schulbedürfnisse [E § 39] 8
Formular für Aufnahmsscheine 67
— für Schulmatrikbogen 59
— für Schulversäumnisliste 94
— für Schulversäumnis-Strafregister 96
— für Schulnachrichten 114
— für Impfzustand 69
— für Prüfungszeugnisse (§ 206 Sch.-U.-O.) der Privatschüler, für Abgangszeugnisse u. ä. im Schulbücherverlage . . Nr. 23, III. 113
— für Klassenbuch . . . . . 119—122
— für Klassenkatalog . . . . . 131—137

*) Siehe das Inhaltsverzeichnis.

Seite

Formulare für Semestral-, Entlassungs- und Frequentationszeugnisse der Bürgerschulen . . . . . 146—153
Forstgesetz . . . . . Nr. 22, I. 108
Fortbildung der Lehrer fördert V.-S.-R. [A §§ 24, 9] . . . 17
Fortbildungskurse bei Ausgestaltung der Schülerbücherei zu berücksichtigen . . . . . Nr. 5, 10 53
Fortführung des Unterrichtes, Vorsorge . . . Nr. 32, II. 1 166
Französische Sprache, Lehrbefähigungsprüfung . . . 279 u. 280
Freigabe eines Schultages durch O.-S. oder V.-S.-R. Nr. 14 i) 72
Freigegenstände, Violinspiel und Handfertigkeitsunterricht Nr. 3, 1 50
— Arbeiten im Schulgarten . . . . . Nr. 3, 2 50
Frequentationszeugnisse an Bürgerschulen . . . Nr. 29, 1 153
Führung der Schulmatrik . . . . . Nr. 9 58
— des Hauptkataloges . . . . . Nr. 12, 2 65
— des Klassenbuches . . . . . Nr. 25 117
— der Amtsschriften . . . . . Nr. 27 125
Fürsorgewesen in außerordentlicher Konferenz zu beraten Nr. 28, t) 143
— allgemeine Vorschriften . . . . . Nr. 40 215
Funktion des Leiters — Entziehung [R §§ 43 und 46] 34
Funktionen entgeltliche bei Behörden, Vereinen . . . Nr. 33, A, 2 171
Funktionsdauer der Mitglieder des O.-B.-L.-S.-R. [A §§ 5, 23, 39] 11, 17, 23
Funktionsgebühr für Mitglieder des Lehrstandes im L.-S.-R. [A § 39] 23
Funktionszulage vom tatsächlichen Dienstantritte an . Nr. 30, I. 14 157
— deren Ausmaß für Leiter [R § 30] 287
— anrechenbar für Pension [R § 59] 288

Gänge und Stiegen im Schulhause [E § 16] 3
Gasthausbesuch bei Schulausflügen . . . . . Nr. 21, 2 100
Geburtstag des Kaisers, Ferialtag . . . . . Nr. 14 a) 71
Gehalt siehe **Jahresgehalt.**
Gehaltsaufbesserung nach Lehrbefähigungsprüfung 200 K [R § 34] 32
Gehaltsbezug, rechtzeitig, ungeschmälert besorgt O.-S. [A § 8] . . 12
— Entscheidung in erster Instanz V.-S.-R. [A § 24] 17
Gehaltsstufen-Vorrückung . . . . . Nr. 31 161
Geldbezüge, fixe, aus Verbindlichkeiten einzelner Personen, Stiftungen u. ä. [R § 23] 29
— veränderlicher in fixe umzuwandeln [R § 24] 29
Geldsammlungen (§ 127 Sch.-U.-O.) genehmigt L.-S.-R. Nr. 28 l) 142
Gemeinde siehe **Schulgemeinde.**
Gemeindesekretärstelle, Übernahme . . . . Nr. 33, A. 2 171
Gemeinderat Salzburg belegiert ein Mitglied für den L.-S.-R. [A § 38] 22
Gemeindestatut, eigenes, bedingt eigenen Schulbezirk [A § 16] . . 16
Gemeindevorstand vom Auftreten ansteckender Krankheiten zu verständigen . . . . . Nr. 19, IV. 83
Genickstarre schließt vom Unterrichte aus . . . . Nr. 19, I. 79
Geschäftsprotokoll . . . . . Nr. 27, III. 126
Geschenke für Schulzwecke — Landesschulfond [E § 41] 9

Seite

Gesetz [R] über Rechtsverhältnisse des Lehrstandes*) . . . 286 u. 25
— [E] über die Errichtung, Erhaltung und den Besuch der öffentlichen Volksschulen*) 1
— [K] über Entlohnung des Religionsunterrichtes*) 45
— [L] über einjährige Lehrkurse an Bürgerschulen*) 44
— [A] über Schulaufsicht*) 11

Gesetzesbestimmungen wegen Schonung der nützlichen Tiere und Pflanzen, der öffentlichen Anlagen und Kulturen . . Nr. 22 101 ff.

Gesundheitspflege, siehe Inhaltsangabe. Ministerialerlaß vom 2. Dezember 1874, Z. 9310 und Anhang . . . . . Nr. 38 207 ff.

Geübtheit der Schüler im Verlassen der Schule durch Proben zu befestigen Nr. 17, I. 76

Gewerbebetrieb oder Verwendung in demselben für Lehrer nicht gestattet Nr. 33, A. 1 170

Gratis-Schulbücher bilden keinen Bestandteil der Schülerbibliothek Nr. 5, 7 53

Grundbücherliche Eintragung des Eigentumsrechtes an Schulhäuser . . . . . Nr. 38, VI. 190
— Erlaß des Ministeriums für Kultus und Unterricht vom 12. Dezember 1877, Z. 19603 210

Grundstücken (mit) dotierte Lehrstelle [R § 33] 32

Gutachten des B.-S.-J. für den Präsentationsakt [R § 8] . . . 26
— für Gemeinde und B.-S.-R. erstattet O.-S. [A § 8, 14] . 12, 14

Halbtagsunterricht vorübergehend . . . . . Nr. 32, II. 168

Handarbeitslehrerinnen und -Unterricht . . . Nr. 36 176

Handarbeitslehrerinnen, definitive, Vorrückung in höhere Gehaltsstufen und Dienstalterszulagen [R § 38, S. 33] . Nr. 31, II. 162
— Anstellung [R § 38] 33
— Anspruch auf Ruhegenuß [R § 55] 36
— auf diese findet Nr. 30 und Nr. 33 nicht Anwendung Nr. 36, I. 5 160, 169, 177
— bei Verwendung an Bürgerschulen [R § 22] 28

Handarbeitsunterricht zunächst von Lehrerinnen zu besorgen [R § 38] 33

Handfertigkeitsunterricht-Einführung . . . . . Nr. 3, 1 50

Hauptferien-Verteilung durch B.-S.-R. . . . . Nr. 15 73

Hauptkatalog . . . . . Nr. 12, 2 66

Hausordnung siehe **Schulordnung.**

Heimatszuständigkeit, Nachweis bei definitiver Anstellung Nr. 30, I. 5 154

Hellste Tagesstunden für weibliche Handarbeiten, Schreiben, Zeichnen Nr. 4, 3 51

Hilfsklasse, deren Zählung . . . . . Nr. 1, 2 49

Historische Gegenstände zu schützen 221

Hitzeferien sind abgeschafft . . . . . Nr. 16, II. 75

Höchstbetrag der Versorgungsgenüsse [R § 70] 39
— Waisenpension [R § 71] 39

Hospitanten-Zulassung, bewilligt L.-S.-R. (§ 130 Sch.-U.-O.) Nr. 28 l) 142

*) Siehe Inhaltsverzeichnis I—XII.

	Seite
Impfzeugnis ist bei der Aufnahme vorzuweisen . . Nr. 12, 1	66
Impfzustand ist bei der Aufnahme zu erheben (§ 40 Sch.-U.-O.) Nr. 12, 1	66
Individuelle Schulbesuchserleichterungen in den leer gebliebenen Spalten des Klassenkataloges ersichtlich zu machen Nr. 27, VII. 3	129
Inhaber von Fabriken u. a., ev. Bestrafung [E §§ 30, 36] . .	6, 7
Inkubationsfristen für ansteckende Krankheiten . . Nr. 19, III.	81
Innere Organisation der Schule [A §§ 30, 5, S. 20] Nr. 1, 1	48
— Anträge dafür (§ 50 Sch.-U.-O.) . . . . Nr. 28 c)	140
Inspektion, außerordentliche, [A §§ 24, 12, S. 18], Berichte [A § 31]	20
Instandhaltungsarbeiten am Schulhause . . . Nr. 38 III.	188
Instanzmäßige Entscheidung in strittigen Rechtsfragen . Nr. 39	211
Instruierung der Besetzungsvorschläge an L.-S.-R. Nr. 30, 10	155
Instruktion für die Abhaltung der Lokallehrerkonferenzen . Nr. 28	139 ff.
— für Ortsschulinspektoren	223
Interkalarien-Betrag in der Pensionskasse [R § 26]	29
Inventar für Schulgebäude, -Gründe, -Geräte führt O.-S. [A §§ 8, 3]	12
Jahresbericht, Daten dafür in der Schlußkonferenz . Nr. 28 n)	143
Jahresbezüge, anrechenbar, für Pension [R § 59]	288
Jahresgehalt definitiver Lehrer vom 1. Tage jenes Monates, welcher auf den Ernennungsbeschluß folgt . . . . Nr. 30, I. 14	157
— für Lehrpersonen aus einem anderen Kronlande vom Tage des Dienstantrittes . . . . . Nr. 30, I. 14	157
— Ausmaß für definitive Lehrer (Katecheten) an Volksschulen [R § 20]	28
— — an Bürgerschulen [R § 22]	28
— für Lehrer mit Reifezeugnis 900 K [R § 34]	32
— definitiver Handarbeitslehrerinnen [R § 38]	33
— anrechenbar für Pension [R § 59]	288
— definitiver Religionslehrer [K § 5]	46
Jahrmarktstage sind nicht Feriaitage . . . . . Nr. 14	70
Kanzleierfordernisse für B.-S.-R. [A § 33] S. 21, für L.-S.-R. [A § 45]	24
Kataloge der Schülerbibliothek zu revidieren . . . Nr. 5, 17	55
— für Bibliothek . . . . . Nr. 27, V.	128
— für Schulbesuch und Fortgang . . . . . Nr. 27, VII.	129
Katecheten, eigene Religionslehrer, **mit festen Bezügen** [K § 1–14]	45
— Remunerationen und Wegentschädigungen . . . . Nr. 35	174
— definitive, Jahresgehalt für Volksschulen [R § 20]	28
— — für Bürgerschulen [R § 22]	28
— Dienstalterszulagen [R § 29]	30
— Quartiergeldentschädigung [R § 32]	287
Kaufvertragsabschluß für Schulbauten nach schulbehördlicher erkannter Eignung . . . . . Nr. 38, I.	187
Kenntnisse, notwendigste, **für die Entlassung aus der Schulpflicht** . . . . . Nr. 23, V.	116
Keuchhusten und Krätze schließt die Schüler vom Unterrichte aus Nr. 19, I.	79
Kinder, welche nur während der Ferien im Schulorte wohnen, gehören nicht in die Schulmatrik des Ferienortes . . . . Nr. 9, 5	62
Kinderfürsorge, Förderung durch die Schule . . . . Nr. 40	215
Kinderschutz in außerordentlicher Konferenz zu beraten . Nr. 28 t)	143
— für sittliche und körperliche Wohlfahrt . . . . . Nr. 40	218

	Seite
Klassenbuch-Führung und Einrichtung . . . . . Nr. 25	117
Klassenkatalog . . . . . Nr. 27, VII.	129
Klassenlehrer erteilt die Erlaubnis zum Entlehnen der Bücher aus der Schulbücherei . . . . . Nr. 5, 9	53
— nimmt Einsicht in die besonderen Klassenbücher . . Nr. 25, 4	118
— der Volksschule hat im allgemeinen das Eintreffen des Religionslehrers abzuwarten . . . . . Nr. 26, 3	124
— nimmt die Eintragungen in den Klassenkatalog vor . Nr. 27, VII.	129
— berichtet in der Konferenz . . . . . Nr. 28 g)	141
Klassenvorstand an Bürgerschulen, Ernennung durch Direktor Nr. 29, 3 d)	145
— — dessen besondere Obliegenheiten . . . . Nr. 29, 5	145
Klassifikation der Schüler . . . . . Nr. 23	110
Klavierspiel, Befähigungsprüfung	279
Kollekturen für Lehrer bei Ortsinwohnern [R § 24] . . .	29
Kommissions-Protokoll für Errichtung von Schulen [E § 7] S. 2; Nr. 38, I.	186
Kompetententabelle schließt der O.-S. dem Besetzungsvorschlage bei Nr. 30, I. 9	155
— für Religionslehrerstellen [K § 9]	46
Kompetenzgesuche einzubringen im Wege der Schulleitung und B.-S.-R. [R § 4, S. 34] . . . . . Nr. 30, I. 6	155
— wenn rechtzeitig eingebracht [R § 4, S. 25] . . Nr. 30, I. 7	155
Konferenz siehe **Lehrerkonferenz.**	
— Anwesenheit und Verständigung der Religionslehrer . Nr. 26, 4	124
Konkursausschreibung erl. Lehrstellen hat zu enthalten [R § 2] .	25
— Bekanntmachung [R § 3]	25
— veranlaßt B.-S.-R. [R § 1, S. 25], besondere Qualifikation schreibt vor L.-S.-R. (§ 104 Sch.-U.-O.) . . . . Nr. 30, I. 4	154
— und Verfahren zur Wiederbesetzung [R §§ 1—5, S. 25] Nr. 30, I. 5	154
— ein Exemplar derselben wird dem Besetzungsvorschlage beigeschlossen Nr. 30, I. 10	155
— für Handarbeitslehrerinnen . . . . . Nr. 36, II. 3	178
— wird bei Ernennung von Lehrern für nicht obligate Fächer u. a. nicht vorgenommen [R § 19]	27
— für eigene Religionslehrerstellen [K § 7, 8]	46
Kontrolle der Schulmatrik . . . . . Nr. 13	70
Kunstgesang, schulmäßig, als Nebenbeschäftigung . . Nr. 33, B.	172
Kunsthistorische Gegenstände zu schützen	221
Kustoden ernennt der Direktor der Bürgerschule . . . Nr. 29, 3 a)	144
Landesausschuß ernennt Vertreter in den B.-S.-R. [A § 20] . .	16
— delegiert zwei seiner Mitglieder in den L.-S.-R. [A § 38] . .	22
— ist Präsentant für Katechetenstellen [K § 9]	46
— vereinbart einen Schlüssel für die Zuerkennung der Wegentschädigung an Religionslehrer [K § 15]	47
Landesblatt-Konkursausschreibung [R § 3]	25
Landeschef, Vorsitzender des L.-S.-R.; bestimmt seinen Stellvertreter [A § 38]	22
— bestätigt Ernennung und Wahl für den B.-S.-R. [A § 23] . .	17
— kann Obliegenheiten des L.-S.-J. auch anderen Mitgliedern des L.-S.-R. übertragen [A § 44]	24
Landesfürstliches Patronat, dessen Beitragsleistung . Nr. 38, V.	190
Landes-Lehrerkonferenz. Verordnung für —	284

Seite

Landesschulbehörde siehe auch **Landesschulrat** im Inhaltsverzeichnisse III.
— übt die oberste Schulaufsicht aus [A § 37] 22
— deren Obliegenheiten im allgemeinen [A § 40] 23
— weist dem definitiv Ernannten das Diensteinkommen an mit Aufträgen an den B.-S.-R. [R § 12] 26
— tritt eventuell in die Rechte des Präsentationsberechtigten [R § 14] S. 27, [K § 14] 47
— entscheidet über Vorrückung in höheren Gehalt und über Dienstalterszulagen [R § 17] 27
— kann die Verehelichung nicht definitiver Lehrer bewilligen [R § 36] . 33
— erteilt Disziplinarstrafen [R § 42] 34
— verfügt Entlassung ohne Disziplinarerkenntnis bei strafgerichtlicher Verurteilung eines Lehrers [R § 51] 35
— kann das Verlassen des Schuldienstes im Laufe des Schuljahres bewilligen [R § 57] 37
— er entscheidet über Nutzungen [R § 75] 40
— ordnet die Wiederverwendung bei zeitlichem Ruhestand an [R § 63] 38
— verwaltet die Pensionskasse [R § 78] 41
— entscheidet über Schulgeldstiftungen [E] 9
— bewilligt Errichtung, Statut und Lehrplan der einjährigen Lehrkurse an Bürgerschulen [L §§ 2—4] 45
— bestimmt Ausmaß für Wegentschädigung der Religionslehrer [K § 15] 47
— genehmigt Unterrichtsgruppen bei Mehrauslagen . . . Nr. 1, 3 49
— trifft Bestimmungen über Arbeiten im Schulgarten . . Nr. 3, 2 50
— bewilligt Schulbesuchserleichterung für solche Kinder, denen Rasttage bewilligt worden sind . . . . . Nr. 8 58
— bestimmt den Vorgang für die Richtigstellung der Schulmatrik für den Stadtschulrat . . . . . Nr. 13, 6 70
— kann die Dauer der Hauptferien für den Fall eines beträchtlichen Unterrichtsausfalles um zwei Wochen verkürzen . . Nr. 15, 2 73
— bestimmt die innere Organisation der Schule . . . Nr. 1, 1 48
— bewilligt Geldsammlungen (§ 127 Sch.-U.-O.), Zulassung von Hospitanten (Schulpraktikanten) . . . . . Nr. 28 1) 142
— genehmigt die Auswahl der Lehr- und Lesebücher für Bürgerschulen Nr. 28, E. 5 144
— bestimmt ob definitive Lehrstellen mit männlichen oder weiblichen Kräften (§ 104 Sch.-U.-O.) zu besetzen sind . . Nr. 30, I. 1 154
— kann systemisierte Lehrstellen auflassen (§ 11 R.-V.-G.) Nr. 30, I. 2 154
— kann systemisierte Lehrstellen durch länger als 5 Monate provisorisch versehen lassen . . . . . Nr. 30, I. 3 154
— präsentiert namens des Landesfürsten . . . . Nr. 30, I. 10 155
— pflegt Einvernehmen mit dem Präsentationsberechtigten wegen eventueller Umgangnahme der definitiven Besetzung nach abgeschlossenem Konkursverfahren . . . . . Nr. 30, I. 156
— kann den Dienstantritt über 5 Monate verschieben . Nr. 30, I. 15 157
— verfügt Diensteshebung oder Versetzung aus Diensteshücksichten bei definitiven Lehrkräften [R § 15, S. 27] . . . Nr. 30, III. 159
— kann die Verwendung eines mit Reifezeugnis nicht versehenen Aushilfslehrers erlauben . . . . . Nr. 30, IV. 2 159
— erteilt Urlaube, die länger als 3 Monate währen, das Gesamtausmaß von 6 Monaten im Schuljahre überschreiten oder dem Landesschulfonde unvorgesehene Auslagen verursachen . . . Nr. 32, I. 4 165

Seite

Mietsvertragsabschluß für Schulbauten nach schulbehördlich erkannter Eignung d. Lokalitäten . . . . . Nr. 34, I. 187
Mindestausmaß des normalmäßigen Ruhegenusses 800 K [R § 55] 36
Mindestbetrag der Versorgungsgenüsse [R §§ 65 und 70] . . 38, 39
Ministerium für Kultus und Unterricht zeigt die Entlassung aus dem Schuldienste allen L.-S.-R. an [R § 52] 35
— kann Auflassung einer Volksschule bewilligen [E § 20] . . . 4
— ernennt den Bezirksschulinspektor [A § 28] 19
— beantragt die Ernennung der Referenten für die administrativen Schulangelegenheiten, der Landesschulinspektoren, zweier katholischer Geistlichen und zweier Mitglieder des Lehrstandes für den L.-S.-R. [A § 39] . 23
Monatskonferenz, regelmäßige, ... Nr. 28, B. 141

Nachschau zu halten, ob in der Kirche die Türen leicht geöffnet werden können . . . . . Nr. 17, 2 77
Nachstunden-Unterrichtserteilung [R § 40, S. 33] . Nr. 33, B. 172
Nachträgliche Mängel an Schulbauten noch zu beheben Nr. 38, VI. 191
Namenstag des Kaisers und der Kaiserin — Ferialtag . Nr. 14 a) b 71
Naturalgiebigkeiten — Ablösung [R § 25] 29
Naturalquartier siehe **Quartiergeld.**
— [R § 31 u. 74] . . . . . 287 u. 40
Naturgeschichtsunterricht nicht indirekt zu erteilen . Nr. 4, 4 51
Nebenbeschäftigungen der Lehrer § 126 Sch.-U.-O. [R § 39] S. 33 Nr. 33, A. 170
— — Einnahmen nicht in Jahresgehalt einrechnen [R § 28] . . 30
Neu errichtete Volksschulen sind ohne Patron . . Nr. 37 179
Neubau eines Schulhauses . . . . . Nr. 38, 3 185
Neuer Pensionsanspruch einer Witwe [R § 68] 39
Neujahrsgelder-Abjammlung für Lehrer [R § 24] 29
Nicht obligater Unterricht zu remunerieren [R § 38] . . . 33
Normalien-Index, -Sammlung . . . . . Nr. 27, IV. 127
Normallehrpläne bleiben weiterhin aufrecht . . . . Nr. 2, 1 49
Noten in der Schulnachricht mit Ziffer . . . . Nr. 23, I. h) 111
— im Entlassungszeugnisse mit Buchstaben . . . Nr. 23, II. 113
— für das Entlassungszeugnis beschließt Lehrerkonferenz (§ 97 Sch.-U.-O.) Nr. 28, h) 142
— über Betragen beschließt Konferenz (§ 88 Sch.-U.-O.) . Nr. 28 i) 142
Notschulen aufgelassen [E § 51] 10
Nutzungen von Acker-, Garten-, Gras- oder Waldland — Umrechnung [R § 26 und 27] 29, 30
— für Witwen und Waisen [R § 75] 40

Ökonomische Verhältnisse der Schule überwacht B.-S.-J. [A § 30, 6] 20
Organisation der Schule, äußere und innere . . . Nr. 1, 1 48
— — innere zu beantragen . . . . . Nr. 28, c) 140
— der einjährigen Lehrkurse an Bürgerschulen [L § 4] 45
Organistendienst B.-S.-R. . . . . Nr. 33, A. 2 171
Orgelspiel, Befähigungsprüfung 129
Ortsschulbehörde siehe **Ortsschulrat** auf S. II des Inhaltsverzeichnisses.
— besondere Agenden [A § 8] 12
— Konstituierung ordnet B.-S.-R. an, welcher zur Überwachung des O.-S. berufen ist [A §§ 24, 11] 18

Seite

Ortsschulbehörde revidiert halbmonatlich Absentenverzeichnisse [E § 27] 5
— zeigt Erledigung einer Lehrstelle dem B.-S.-R. an [R § 1] . . 25
— meldet die Übersiedlung eines schulpflichtigen Kindes [E § 26] . 5
— interveniert bei Verlust oder Beschädigung eines Buches der Schulbücherei . . . . . Nr. 5, 12 54
— nimmt alljährlich die Schulkinderbeschreibung vor [A § 8, P. 7] S. 13, [E § 21] S. 4 . . . . . Nr. 6 55
— beurteilt die dauernde Befreiung eines Kindes vom Schulbesuch bei körperlichen oder geistigen Gebrechen des Kindes . . . Nr. 8 57
— legt die Schulmatrik an . . . . . Nr. 9 61
— übergibt ein Verzeichnis aller schulpflichtigen Kinder der Schulleitung am Anfange des Schuljahres 65
— übergibt ein Verzeichnis aller wegen eines körperlichen oder geistigen Gebrechens schulbefreiten Kinder dem B.-S.-R. [E § 22] S. 5 Nr. 9, 7 62
— schreitet gegen die Eltern nicht angemeldeter Kinder [E § 25, S. 5] ein . . . . . Nr. 12, 1 66
— prüft die Aufnahmsverzeichnisse am Anfange des Schuljahres Nr. 13, 4 70
— ist zur einmaligen Freigabe eines Tages im Schuljahre berechtigt Nr. 14, 1 72
— kann die korporative Beteilung der Schuljugend an den Bittprozessionen beschließen gegen Verlegung des Wochenferialtages oder Verlegung der Hauptferien . . . . . Nr. 14 72
— kann auf Grund der von B.-S.-R. (§ 55 al. 3 Sch.-U.-O.) erteilten Ermächtigung die Verteilung der Hauptferien wählen Nr. 15, 1 73
— nimmt unverzüglich die durch § 25 [E] vorgeschriebene Ermahnung vor Nr. 20, 3 89
— hat auch Strafanträge für Schüler an Privatschulen zu stellen [A § 8, P. 8] S. 12 . . . . . Nr. 20, 9 91
— hat wegen Verkündigung der Schulstrafen das Erforderliche vorzukehren . . . . . Nr. 20, 13 92
— leitet nicht vor 10 Tagen und spätestens in 4 Wochen nach dem Konkurstermin den Besetzungsvorschlag an den B.-S.-R. [R § 5, S. 25] [E § 5, S. 2] unter Beischluß einer Kompetententabelle und eines Ternavorschlages . . . . . Nr. 30, I. 9 155
— kann bis zum Gesamtausmaß von 3 Tagen im Schuljahre den Leitern der einklassigen Volksschulen Urlaub erteilen; er spricht vor Erteilung desselben die Beistellung eines Aushilfslehrers beim B.-S.-R. an . . . . . Nr. 32, 1, 2 und 3 165
— zeigt die Notwendigkeit des Neubaues eines Schulhauses der B.-S.-B. an . . . . . Nr. 38, I. 185

Ortsschulinspektor [A §§ 15 und 30] 14, 19
— Instruktion für — 223
— ist zur Lokallehrerkonferenz einzuladen . . . . . Nr. 28 139

Parallelklassen betreffend Remuneration des Religionsunterrichtes Nr. 35 174

Patron der Schule siehe **Präsentationsberechtigter.**

Patron wird zur Lokalverhandlung wegen Schulbaues eingeladen Nr. 38, I. 186

Patronatsbeitrag für Schulbauten zu beanspruchen bei Lokalverhandlungen . . . . . Nr. 38, I. 7 187

Patronatsverhältnisse . . . . . Nr. 37 179

Patrozinienstage sind nicht Ferialtage . . . . . Nr. 14 72

Pausen während der Unterrichtsstunden (§ 62 Sch.-U.-O.) Nr. 16, IV. 76

Seite

Pension siehe **Ruhegenuß.**
Pensionskasse [R §§ 78—82] 41, 42
Personalzulage für Bezirksaushilfslehrer [R § 34] 32
Pflegschaftsbehörde (S. 59 u. 67) bei mangelndem Vormunde Nr. 12, 4 66
— Zusammenwirken mit Schulbehörden . . . . . Nr. 40 215
Pflichtwidriges Verhalten von Lehrpersonen [R § 42] . . . 34
Pflichtvernachlässigung des O.-S. [A § 17] 15
Präsentationsakt, Gutachten des B.-S.-R. [R § 8] . . . 26
Präsentationsbeanständung [R § 11] S. 26, [K § 12] . . 47
Präsentationsbedingungen ungültig [R § 10] 8
— [K § 11] 46
Präsentationsberechtigter . . . . . Nr. 37 179
— wählt innerhalb 4 Wochen [R § 9] S. 26, [K § 10] . . . 46
— sonst tritt der L.-S.-R. in seine Rechte [R § 14] 27
— wählt bei Beanständung binnen 14 Tagen [R § 11] 26
— ist einzuladen zur Vertretung bei Beeidigung und Einführung in den Schuldienst [R § 13] 27
Präsentations-(Ernennungs-)Recht steht zu [R § 6, S. 25] [K § 9, S. 46] Nr. 30, I. 10 155
— ohne Lasten ist ungültig [R § 7] 26
— bei dienstlichen Versetzungen zu berücksichtigen [R § 16] . . . 27
Präsentationsunterlassung [K § 14] S. 47, [R § 14] . . . 27
Präsentationsvorschlag, eine Abschrift wird vom B.-S.-R. an L.-S.-R. geleitet . . . . . Nr. 30, I. 11 156
Privatschüler an Volksschulen, Entlassungszeugnisse dafür Nr. 23, III. 113
Privatschulen Zeugnisse dafür . . . . . Nr. 23, IV. 116
— -Bürgerschulen deren Zeugnisse . . . . . Nr. 26, 2 144
— — Obliegenheiten des Direktors . . . . . Nr. 29, 4 145
— **Privatvolks- und Bürgerschulen** haben allmonatlich die Schulversäumnisausweise dem B.-S.-R. zu übermitteln Nr. 20, 9 91
— haben das Ergebnis der Aufnahme sofort dem Ortsschulrate anzugeben . . . . . Nr. 9, 6 62
— Inspektion [A § 30] 19
Proben der Geübtheit der Schüler im Verlassen der Schule zeitweilig zu veranstalten . . . . . Nr. 17, 2 77
— eventuell für rasche Entleerung der Kirchen . . . Nr. 17, 2 77
Programm für die ordentlichen Lokalkonferenzen . . . Nr. 28 139
Projekt für Schulbau, in sanitätspolizeilicher und hygienischer Beziehung . . . . . Nr. 38, I. 5 186
— dessen Ausarbeitung eventuell durch Baudepartement der k. k. Landesregierung . . . . . Nr. 38, I. 187
— fertiggestellt nebst Kostenvoranschlägen dem Patron zur schriftlichen Äußerung . . . . . Nr. 38, I. 187
— ist vom O.-S. zu beurteilen . . . . . Nr. 38, I. 187
Protokoll, genaues, über Lokalverhandlung wegen Schulbaues Nr. 38, I. 186
Provisorische Klasse, Vorgang bei deren Errichtung . . Nr. 1 48
— Besetzung systemisierter oder provisorisch errichteter Lehrstellen [A § 24, S. 17] . . . . . Nr. 30, IV. 159
— Anstellung von Lehrkräften . . . . . Nr. 30, IV. 159
— Lehrer [R §§ 34 u. 36] S. 32, [R § 35, S. 288] [A § 24, 7] . 18
Provisoriumbelassung . . . . . Nr. 30, I. 12 156
Prüfungen am Schlusse des Vierteljahres zu vermeiden Nr. 23, I. b) 110

Seite

Prüfungstaxen für Befähigungsprüfungen 281
Prüfungsvorschrift für Lehrbefähigungsprüfungen . . 266
Prüfungszeugnisse (nach § 206 Sch.-U.-O.), Formulare Nr. **23**, III. 113

Qualifikation, besondere, in Konkursausschreibungen zeichnet L.-S.-R. vor (§ 104 Sch.-U.-O.) . . . . . Nr. **30**, I. 4 154
Qualifikation der Bewerber bestimmt B.-S.-R. . Nr. **30**, I. 8 155
Quartierentschädigung für definitive Lehrer (Katecheten) [R § 32] 287
— für Witwen und Waisen [R § 74] 40
Quartiergeld gebührt dem Leiter mit dem Zeitpunkte des Dienstantrittes Nr. **30**, I. 14 157
— für interimistische Leitung seitens einer fremden Lehrkraft Nr. **32**, III. 3 168
— Ausmaß für den Leiter [R §§ 31 und 74] . . . . 287 u. 40
— für definitive Handarbeitslehrerinnen [R § 38] 33
Quartiergeldstufen [R § 32] 287
— -Vorrückung . . . . . Nr. **31** 161
Quittungen der Katecheten für Remunerationen und Wegentschädigungen . . . . . Nr. **35** 175

Radieren im Texte der Schulnachricht unstatthaft . . Nr. **23**, I. e) 111
— im Kataloge unstatthaft . . . . . Nr. **27**, VII. 7 130
Rang der Lehrkräfte bei strafweiser Versetzung [R § 47] 35
Rasttage für schwächliche Kinder . . . . . Nr. **8** 58
Rauchen in den Schülern zugänglichen Räumen des Schulhauses und beim Unterrichte im Freien nicht gestattet . . Nr. **21**, 2 100
Raupenschutzgesetz . . . . . Nr. **22**, A. 101
Rechtfertigung der Nichtentschuldigung der Schulversäumnisse vor dem Strafantrage des O.-S. . . . . Nr. **20**, 4 89
Rechtsfragen, instanzmäßige Entscheidungen . . . . Nr. **39** 212
Rechtzeitig ist ein Kompetenzgesuch eingebracht . . . Nr. **30**, 7 155
Reife beschließt (§ 92 Sch.-U.-O.) Lehrerkonferenz . . Nr. **28** m) 142
Reifezeugnis nicht besitzende Aushilfslehrer — Verwendung gestattet L.-S.-R. . . . . Nr. **30**, IV. 2 159
Reinlichkeit der Schule überwacht B.-S.-J. [A § 30, 3] . . . 19
Reinigungsauslagen bestimmt B.-S.-R. [E § 18] 4
— bestreitet Gemeinde [E § 37] 7
Reinigungstage für belehrende Schulausflüge zu benützen Nr. **21**, 4 100
Reisekostenentschädigung für Bezirkslehrerkonferenzen [E § 49] . 10
Reisekostenentschädigung für provisorische Lehrkräfte Nr. **32**, III. 1 168
Reisekosten-Pauschalbetrag für B.-S.-J. [A § 33] . . . 21
Rekurse gegen Entscheidungen wegen vernachlässigten Schulbesuches haben keine aufschiebende Wirkung [E § 35] 7
— gegen Verfügungen des O.-, B.-, L.-S.-R. [A §§ 12, 26, 42] 14, 19, 24
Religiöse Übungen, Zeitpunkt und Versammlungsort (§ 10 Sch.-U.-O.) Kontrolle der Teilnahme . . . . . Nr. **28** d) 141
Religionslehrer, Ausübung der Lehrtätigkeit . . . . Nr. **26** 123
— siehe **Katechet**.
Religionsstunden werden von der Kirchenbehörde (Pfarramte) am Anfange des Schuljahres mitgeteilt . . . . Nr. **26**, 2 124
Religionsunterricht, tunlichst als Eckstunde . . . . Nr. **4**, 5 51
— unmittelbare Beaufsichtigung der Kirche überlassen . . Nr. **26** 123
— Remunerationen dafür . . . . . Nr. **35** 174
Remunerationen für Supplierung und Substitution definitiver Lehrkräfte Nr. **32**, III. 168

Seite

Remunerationen für Religionsunterricht [K § 15] S. 47 . Nr. **35** 174
— für Handarbeitsunterricht [R § 38] S. 33 . . . Nr. **36**, I. 6 177
— für Lehrer ohne Reifeprüfung 720 K [R § 34] 32
— der Volksschullehrerinnen für den Unterricht aus weiblichen Handarbeiten [R § 38] S. 33 . . . . . Nr. **36**, I. 6 177
— für nicht obligaten Unterricht [R § 38, al. 2] 33
Revision der Kataloge der Schülerbibliothek . . . Nr. **5**, 17 54
— der Schüleraufnahme am Anfange des Schuljahres . . Nr. **13** 70
— der Schüleraufnahme in der Eröffnungskonferenz . Nr. **28** a) 140
Richtigstellung der Schulmatrik . . . . . Nr. **13** 70
Richtigstellungen im Kataloge sind mit der Unterschrift des Lehrers zu versehen . . . . . Nr. **27**, VII. 7 130
Rötein schließt vom Unterrichte aus . . . . . Nr. **19**, I. 79
Rückersatz eingezahlter Beträge aus der Pensionskasse [R § 79] . . 288
Rüge, Erteilung durch B.-S.-R. [R § 42] 34
Ruhegenuß, Anspruch [R § 55], Anspruch ohne Nachweis der Dienstunfähigkeit [R § 56], kein Anspruch bei freiwilliger Dienstesverlassung [R § 56] 36
— Ausmaß hängt ab [R § 58], dafür anrechenbare Jahresbezüge und Dienstzeit [R § 59, S. 288 und § 60], bei mindestens 5 Dienstjahren [R § 61], bei weniger als 10 Dienstjahren [R § 62] . . 37, 288
Ruhegenüsse-Deckung durch Pensionskasse [R § 78] 41
Ruhestand-Versetzung [R IV] 36
— dauernd oder zeitweilig [R § 63] 38
Ruhr schließt vom Unterrichte aus . . . . . Nr. **19**, I. 79

Saumseligkeit des O.-S. in der Behandlung der Schulversäumnisse führt zur Vorlage der Versäumnislisten an B.-S.-R. Nr. **20**, 6 90
Schafblattern und **Scharlach** schließt vom Unterrichte aus Nr. **19**, I. 79
Schaustellungen, öffentliche, Teilnahme der Schüler bewilligt B.-S.-R. (§ 79 Sch.-U.-O.) . . . . . Nr. **28** g_2 142
Scheidung ohne Schuld des Gatten [R § 67] 38
Schließung einer Schule wegen ansteckender Krankheiten . Nr. **19**, VI. 84
Schlußkonferenz . . . . . Nr. **28**, C. 142
Schreiben, hellste Tagesstunden dafür . . . . . Nr. **4**, 3 51
Schulaufsichtsgesetz *) [A] . . . . . 11 u. ff.
Schulausflüge, belehrende . . . . . Nr. **21** 100
Schulbänke [E § 15] 3
Schulbauten, Oberaufsicht B.-S.-R. [A § 24, 3] 17
Schulbeschränkungen für Wohnungsgenossen ansteckender Kranker Nr. **19**, III. 80
Schulbeschreibung von Haus zu Haus [A § 8, 7] S. 13 Nr. **6** 55
Schulbesuch der Kinder, deren Eltern eine Wanderbeschäftigung ausüben Nr. **10** 62
— von Kindern ungarischer Staatsangehörigkeit (§ 32 Sch.-U.-O.) Nr. **11** 65
— während der Schulbesuchserleichterung mit aller Strenge zu überwachen Nr. **20**, 8 91
— befördert der O.-S. [A § 8, 7] 12
Schulbesuchserleichterung für Kinder, denen ein Rasttag bewilligt worden ist . . . . . Nr. **8** 58
— in die Schulmatrik einzutragen . . . . . Nr. **23**, I. f) 111
Schulbezirke fallen mit dem politischen Bezirke zusammen [A § 19] . 15

*) Siehe Inhaltsverzeichnis.

Seite

Schulbibliothek beaufsichtigt B.-S.-R. [A § 24, 9] 18
Schulbücher für Arme [E §§ 47 und 48] S. 9 und 10, [A § 8, P. 3] 12
Schulbücherverlag liefert Gebarungsüberschüsse an die Pensionskasse ab [R § 80] 41
Schulchronik . . . . . Nr. **27**, I. 125
Schulentlassene, deren weiteres Fortkommen . . . Nr. **40** 220
Schüleraufnahme, Revision am Anfange des Schuljahres Nr. **13** 70
Schülerbibliotheksverwaltung . . . . . Nr. **5** 52
— -Aufsicht B.-S.-R. [A § 24] 17
Schulerfordernisse besorgt und verrechnet O.-S. [A § 8, 5] . . 13
Schulfähigkeit zweifelhaft (§ 26, al. 1 Sch.-U.-O.) . Nr. **28** a) 140
Schulfassionen — Richtigstellung und Bestätigung B.-S.-R. [A § 24, 3] 17
Schulfeierlichkeiten (§ 101 Sch.-U.-O.) B.-S.-R. . Nr. **28** l) 142
Schulfrei kann geben O.-S. 1 Tag; B.-S.-R. 2 Tage . Nr. **14** h) 72
Schulgarten bei Lokalverhandlung wegen Schulbau . . Nr. **38**, I. 3 186
— Zweck, Anlage, Arbeiten im — . . . . . Nr. **3**, 3 50
Schulgebäude siehe **Schulhaus**.
Schulgeld aufgehoben, Gesetz vom 23. Februar 1873 9
Schulgemeinde, Begriff derselben . . . . . Nr. **38**, B. 192
— ersetzt Auslagen für den O.-S. [A § 16] 15
— hat das Bauprojekt für das Schulhaus samt den Kostenvoranschlägen beizubringen . . . . . Nr. **38**, I. 187
— schließt Kauf- und Mietverträge für Schulhäuser ab . Nr. **38**, I. 187
— hat unmittelbare Fürsorge für Herstellung und Erhaltung der Schulgebäude, für Miete der Lehrerwohnung, für Beleuchtung, Beheizung und Reinigung [E § 37] S. 7 . . . . . Nr. **38**, VI. 190
— sie ist verantwortlich für die Einhaltung der diesbezüglichen Normen, haftet für die ordnungsmäßige Durchführung der Arbeiten Nr. **38**, VI. 191
— kleinere Instandhaltungsarbeiten führt sie ohne Genehmigung des B.-S.-R. aus . . . . . Nr. **38**, VI. 189
— sorgt eventuell für Schulbücher und Lernmittel [E § 47] . . . 9
— wählt in den O.-S. [A § 5] 11
Schulgeräte beaufsichtigt O.-S. [A § 8, 3] 12
Schulgottesdienst Kontrolle für Besuch . . . . Nr. **28** d) 140
Schulhaus [E § 13] 3
— und Schulgründe beaufsichtigt O.-S. [A § 8, 3] 12
— Neubau und Adaptierung . . . . . Nr. **38** 185
— siehe den Inhalt der Ministerialverordnung vom 2. Dezember 1874, Z. 9310 im Inhaltsverzeichnisse. S. X u. XI.
Schulinventar [A § 8, 3] S. 12 . . . . . Nr. **27**, II. 126
Schuljahrsbeginn, Änderung in außerordentlicher Konferenz zu beraten Nr. **28**, q) 143
Schulkinderbeschreibung, alljährliche [A § 8, 7] S. 13, [E § 21] S. 4 Nr. **6** 55
Schulkreise [A § 7] 12
Schulleitung, interimistische, Remunerationen dafür . Nr. **32**, III. 2 168
Schulmäßiger Unterricht als Nebenbeschäftigung . Nr. **33**, B. 172
Schulmatrik enthält alle schulpflichtigen Kinder des Schulsprengels Nr. **9**, 1 58

Seite

Schulmatrik weist auch Kinder aus, welche nach § 23 R.-V.-G. vom Besuche der Pflichtschule entbunden sind . . . . Nr. 6 55
— deren Einrichtung, Verwendung der Schulmatrikbogen . Nr. 9 58
— deren Richtigstellung . . . . . Nr. 13 70
Schulnachricht, letzte, eventuell Prüfungszeugnis bei Neuaufnahme vorzuweisen . . . . . Nr. 12, 1 66
— Ausstellung der — . . . . . Nr. 23, I. 110
— Formulare 114
— Noten mit Ziffern geschrieben . . . . . Nr. 23, I. h) 111
— vor ihrer Ausgabe auf die Übereinstimmung mit dem Hauptkataloge zu prüfen . . . . . Nr. 27, VII. 1 129
Schulordnung weist die normativen Feriaitage aus . . . Nr. 14 73
— weist die Ausnützung der Pausen aus . . . . Nr. 16, IV. 76
— weist die Verteilung der Hauptferien aus . . . . Nr. 15 73
— in außerordentlicher Konferenz zu beraten (§ 86 Sch.-U.-O.) Nr. 28 s) 143
Schulpatron tritt in den O.-S. ein [A § 2] 11
Schulpatronat [E § 37] 7
Schulpflicht von Kindern ungarischer Staatsangehörigkeit . Nr. 11 65
Schulpflichtige Kinder des Schulsprengels, Verzeichnis vom O.-S., 3 Tage vor Beginn des Schuljahres . . . . Nr. 13, 1 70
Schulsprengel für jede öffentliche Volksschule [E § 9] 2
Schulstiftungen, Tutelrecht — V.-S.-R. [A § 24] 17
Schulstiftungsvermögen verwaltet O.-S. [A § 8, 2] . . . 12
Schulstrafen verhängt in I. Instanz V.-S.-R. [E §§ 33 und 34] . 6
Schulunfähige Kinder, deren Befreiung von Schulbesuch; deren Löschung aus der Schulmatrik . . . . . Nr. 8 57
Schulversäumnisse, Verzeichnung und Anzeige [E § 27] S. 5 Nr. 20, I. 88
— jedes Halbtages sind einzutragen . . . . . Nr. 25, 1 117
Schulversäumnisliste 94
Schulversäumnisstrafen, deren Evidenzhaltung . . Nr. 20, III. 93
Schulversäumnisstrafregister 96
Schulwanderbücher nicht gestattet . . . . . Nr. 10 63
Schutz der Bodenkultur gegen Verheerung durch Raupen, Maikäfer und andere schädliche Insekten — Gesetz — . . Nr. 22, A. 101
Schutz der Schulen in ökonomischer und polizeilicher Beziehung [A § 24] 17
Schutz kunsthistorischer Gegenstände 221
Seelsorger im O.-S. [A § 3] 11
Semestralferien an V.-S. . . . . Nr. 14, g) 71
Semestralzeugnisse an V.-S. . . . . Nr. 29, 1 144
Separatunterricht für den — ein besonderes Klassenbuch Nr. 25, 5 118
— für denselben ein besonderer Klassenkatalog . . Nr. 27, VII. 4 129
Separatunterrichtsversäumnis ist dem wöchentlichen Versäumnisse der Alltagsschüler gleichzuhalten . . . . . Nr. 20, 8 91
— in der Schulmatrik einzutragen . . . . Nr. 23, I. g) 111
Sistierung des Unterrichtes wegen ansteckender Krankheiten Nr. 19, VI. 84
— eines Beschlusses des V.-S.-R. [A § 26] 18
Sittliches und staatsbürgerliches Verhalten ist vor Anstellung einer provisorischen Lehrkraft zu erheben . . Nr. 30, IV. 5 160
— für Handarbeitslehrerinnen . . . . . Nr. 36, II. 5 178
Sittlichkeit der Schulmädchen insbesondere . . . . Nr. 40 219

Seite

Sitzung des O.-S. [A § 11] S. 13, Beschlußfähigkeit [A § 12] . . 14
— des B.-S.-R. [A § 25] S. 18, Beschlußfähigkeit [A § 26] . . 18
— des L.-S.-R. [A § 31] 23
Sorge für gesetzliche Ordnung, für Verbesserung des Schulwesens, für Verlautbarung schulbehördlicher Anordnungen [A § 24] . . . 17
Spezielle Prüfungen 278
Sprachunterricht, die zugewiesene Stundenzahl darf in keiner Weise verkürzt werden . . . . . Nr. 2, 2 49
— Zeitausmaß für die besonderen Zweige . . . . . Nr. 4, 8 52
Staatsbürgerschaft, österreichische (§ 48 R.-V.-G.) für die Anstellung im öffentlichen Schuldienste erforderlich . . Nr. 30, IV. 5 160
— für Handarbeitslehrerinnen . . . . . Nr. 36, II. 5 178
Staatstechniker interveniert bei der Lokalverhandlung für Schulbauten Nr. 38, I. 186
Städte mit eigenem Gemeindestatut — Schulbezirk [A § 16] . 16
Stadtschulrat [A III.] § 34, Bestellung durch L.-S.-R. für Städte mit eigenem Statut; § 35. Zusammensetzung; § 36. Ist den gesetzlichen Bestimmungen für O.- und B.-S.-R. unterworfen . . . 21, 22
— führt Schulmatrik . . . . . Nr. 9, 2 61
— schreibt für die Schulleitungen Schulversäumnislisten vor Nr. 20, IV. 93
Statut der einjährigen Lehrkurse an Bürgerschulen [L § 4] . 45
Stempelpflicht für Remunerationen der Katecheten . . . Nr. 35 175
Stenographie schulmäßig, als Nebenbeschäftigung . . Nr. 33, B. 172
Sterbequartal [R § 76] 40
Stiegen und Gänge im Schulhause [E § 16] 3
Stiftungen für Schulbedürfnisse und Prämien [E § 39 und 40] . . 8, 9
Strafanträge für Schulstrafen stellt O.-S. [A § 8, 7] 13
Strafausmaß für Nichtanmeldung der Schüler [E § 21] . . . 4
— für Schulversäumnisse [E §§ 25, 28, 29] 5
— für Nichteintritt in den O.-S. [A § 17] 15
— für ungerechtfertigtes Ausbleiben aus der B.-S.-R.-Sitzung [A § 26] 18
Strafgelder an Schulstrafen für Pensionskasse [R § 80] . . . 41
Strafregister für Schulversäumnisse . . . Nr. 20, II. 96
Strafverfahren für Schulversäumnisse . . . . Nr. 20, II. 91
Streitigkeiten der Lehrer schlichtet O.-S. [A § 8, 12] . . . 13
Streitsachen-Verfahren wegen Schulbauten . . Nr. 38, B. 192
Stundenpläne, Grundsätze für deren Abfassung . . . Nr. 3 50
— Ansetzung der Religionsstunden wird dem Leiter vor Beginn des Schuljahres vom Pfarramte mitgeteilt . . . Nr. 26, 2 124
Substitution von Lehrkräften . . . Nr. 32, II. und III. 166, 168
— interimistische für den Leiter — Remuneration bei mehr als 4 Wochen Nr. 32, III. 2 168
— durch Lehrkräfte einer anderen Schule . . . Nr. 32, III. 3 169
Supplierung an Bürgerschulen . . . . Nr. 29, 3 c) 144
— von Lehrkräften der Volksschulen . . Nr. 32, II. und III. 166, 168
Suspension verfügt B.-S.-R. [R § 53, S. 36] . . Nr. 30, III. 159
Systemisierte Lehrstellen mit Beschränkung [E § 19, S. 4] nach Beschluß des L.-S.-R. (§ 104 Sch.-U.-O.), sowohl mit männlichen als mit weiblichen Lehrkräften zu besetzen . . . Nr. 30, I. 1 154
— deren Auflassung (§ 11 R.-V.-G.) durch L.-S.-R . Nr. 30, I. 2 154
— ohne Genehmigung des L.-S.-R. nicht länger als 5 Monate unbesetzt Nr. 30, I. 3 154
Systemisierung von Parallelklassen an Bürgerschulen [R § 22] . . 28
— von eigenen Religionslehrerstellen [K § 5] 46

Seite

Taggelder für Bezirks- und Landeskonferenzen [E § 49] . . . 10
Taubstumme Kinder, eventuell Maßnahmen für deren Unterweisung Nr. 28 c) 140
Taxabzug für die Lehrerpensionskasse [R § 79] 288
Teilung siehe **Trennung.**
Termin für Konkurs, 6 Wochen [R § 4, S. 25] . . Nr. 30, I. 5 154
Ternavorschlag des O.-S. bei Besetzungsvorschlägen . Nr. 30, I. 9 155
Trauergottesdienst am 19. November . . . . Nr. 14 b) 71
Trennung einer gemischten Schule nach Geschlechter [E § 4] . . . 1
— einer Volksschule mit Parallelklassen [E § 12] 3
Trinkwasser für jede Schule [E § 16] 3
Tuberkulose im infektiösen Stadium schließt die Schüler vom Unterrichte aus . . . . . Nr. 19, I. 79
Türen der Lehrzimmer nach außen zu öffnen . . . Nr. 17, I. 76
Turnen, schulmäßig, als Nebenbeschäftigung . . . Nr. 33, B. 172
Turnplatz bei kommissioneller Lokalverhandlung für Schulbau Nr. 38, I. 4 186
Turnraum, gedeckter [E § 16] 3

Übelstände, deren Abstellung in der Konferenz zu beraten Nr. 28 g) 141
Übergangsbestimmungen [R §§ 84—89] 42, 43
Übersiedlung eines schulpflichtigen Kindes [E § 26] . . 5
Übersiedlungsgebühr bei Dienstesversetzung [R § 15] . . 27
Übungen, regelmäßige, behufs raschen Verlassens der Schulzimmer Nr. 17, I. 76
Übungsschulen unterstehen nicht dem O.-S. [A § 9] 13
Umgangnahme von der Verleihung einer definitiven Lehrstelle nach abgeschlossenen Konkursverfahrens nur mit Zustimmung des Präsentanten Nr. 30, I. 12 156
Umfang der Schulbezirke wie politischer Bezirk [A § 19] 16
Umwandlung einer männlichen in eine weibliche Lehrstelle (§ 104 Sch.-U.-O.) bestimmt L.-S.-R. . . . . Nr. 30, I. 4 154
Unentgeltliche Nebenbeschäftigung von Lehrern mit Arbeitsleistung Nr. 33, A. 3 171
Ungarische Staatsangehörigkeit von Schülern (§ 31 Sch.-U.-O.) Nr. 11 65
Ungeteilter Vormittagsunterricht (§ 60 Sch.-U.-O.) Nr. 16, II. 75
— Beratung in außerordentlicher Konferenz . . . Nr. 28 r) 143
Unterbrechung der Dienstzeit [R § 60] 37
Unterbringung, vorübergehende, von Schulklassen . . Nr. 38, IV. 189
Unterlehrer-Titel entfällt [R § 34] 32
Unterleibstyphus schließt Schüler von Unterrichte aus Nr. 19, I. 79
Unterricht im Freien . . . . Nr. 16, II. S. 75, Nr. 21 99
Unterrichtserteilung überwacht O.-S. [A § 8, 9] 13
Unterrichtsfortschritte überwacht B.-S.-J. [A § 30, 4] . . . 20
Unterrichtsgruppen bei Mehrauslagen, Genehmigung des L.-S.-R. Nr. 1, 3 46
— für weibliche Handarbeiten . . . . . Nr. 1, 3 46
Unterrichtsmethode überwacht B.-S.-J. [A § 30, 4] 20
Unterrichtszeit, tägliche, bestimmt O.-S. [A § 8, 8] 13
Unterstützung der Lehrer durch O.-S. [A § 8, 9] 13

Seite

Unterweisung nicht vollsinniger Kinder, eventuell Maßnahmen (§ 26 Sch.-U.-O.) . . . . . Nr. 28 c) 140
Unvorhergesehene Verhinderung eines Lehrers, Leiters Nr. 32, I. 1 164
Urkunden der Schule bewahrt O.-S. auf [A § 8, 6] . . . 13
Urlaub bis zum Gesamtausmaß von 3 Tagen im Schuljahre den Leitern der einklassigen Volksschulen erteilt der O.-S., sonst B.-S.-R. [A § 8, 13] S. 13, [A § 24, 10] S. 17 . Nr. 32, I. 2 und 3 165

Ventilation der Lehrzimmer [E § 14] 3
Veränderliche Geldgaben in fixe umzuwandeln [R § 24] . . 29
Veranstaltung belehrender Schulausflüge . . . . Nr. 21, 4 100
Veräußerung eines Buches der Schulbücherei . . . Nr. 5, 14 54
Verehelichung nicht definitiver Lehrer [R § 36 und 56] . . 33, 36
Verfahren für Schulstrafen [E § 34] S. 6 . . Nr. 20, II. 91
Verhaftung eines Schülers . . . . . Nr. 40 220
Verhalten, sittliches und staatsbürgerliches vor der provisorischen Anstellung zu erheben . . . . . Nr. 30, IV. 5 160
Verhandlungen über Erweiterung und Errichtung von Schulen [A § 24] 17
Verhängung einer Disziplinarstrafe [R § 42 ff.] . . . 34
Verhinderung eines Religionslehrers rechtzeitig anzuzeigen Nr. 26, 3 124
— unvorhergesehene eines Lehrers oder Leiters . . . Nr. 32, I. 1 164
Verkündigung der Schulstrafen durch O.-S. eventuell Schulleiter, Gemeindevorstand . . . . . Nr. 20, 13 92
Verlassen des Schulhauses nach Beendigung des Unterrichtes und bei drohender Gefahr . . . . . Nr. 17 76
— des Schuldienstes nur am Ende des Schuljahres [R § 57] . . 37
Verlassenschaftsbeitrag in die Pensionskasse [R § 80] . . . 41
Verleihung einer definitiven Lehrstelle **nach Abschluß des Konkursverfahrens** darf vom B.-S.-R. nicht umgangen werden Nr. 30, I. 12 156
Verleihungsdekret, Ausfertigung durch L.-S.-R. Nr. 30, I. 16 157
Verlust eines Bibliotheksbuches — Ersatz desselben . . Nr. 5, 12 54
Vernachlässigung des häuslichen Unterrichtes und der Erziehung dem B.-S.-R. zu berichten . . . . . Nr. 28 c) 140
Verpflichtungen zu Leistungen und Beiträgen für sachliche Bedürfnisse der Schulen bleiben aufrecht [E § 39] 8
Versetzung aus Dienstesrücksichten L.-S.-R. [R § 15] S. 27 Nr. 30, III. 158
— strafweise [R § 43] 34
— des Lehrpersonales in den Ruhestand [R IV. § 55 ff.] . . . 36
Versorgung der Hinterbliebenen [R IV] 36
Versorgungsanspruch der Witwen und Waisen [R §§ 64—77] 38, 39
Versorgungsgebühr entscheidet in erster Instanz B.-S.-R. [A § 24] 17
Versorgungsgenüsse Maximum und Minimum für Witwen und Waisen [R § 70] 39
Verspätet eingelangte oder nicht entsprechend instruierte Kompetenzgesuche stellt B.-S.-R. im Dienstwege zurück [R § 4, S. 25] Nr. 30, I. 8 155
Verständigung der Schulleitungen und Gemeindevorstehungen über das Vorkommen ansteckender Krankheiten . . . . Nr. 19, IV. 83
Verteilung der Hauptferien (§ 55 Sch.-U.-O) durch B.-S.-R. Nr. 15 73
— Lehrfächer an Bürgerschulen . . . . . Nr. 29, 3 c) 144
Vertreter der Kirche [A § 3], der Schule [A § 4], der Gemeinde [A § 5] im O.-S. 11

Georg-Eckert-Institut
für internationale
Schulbuchforschung
Braunschweig

Seite

Vertreter der Kirche, der Schule, des Landesausschusses im B.-S.-R. [A §§ 20 und 21] 16
Vertretung von verhinderten oder beurlaubten Lehrpersonen Nr. 32, II. 165
— der Interessen des Schulbezirkes [A § 24] 17
Verurteilung eines Schülers . . . . . Nr. 40 220
Vervielfältigung der Volksschulen [E § 8] 2
Verwahrloste Kinder — Fürsorge — . . . . . Nr. 40, 215, 220
Verwarnung des B.-S.-R. wegen Schulversäumnisse . Nr. 20, 5 90
Verweigerung des Entlassungszeugnisses (§ 99 Sch.-U.-O.) beschließt Konferenz . . . . . Nr. 28 h) 142
Verweis, eine Disziplinarstrafe [R § 43], Löschung [R § 44] . . . 34
Verwendung weiblicher Lehrkräfte [E § 19] 4
Verwendungszeugnisse für Lehrer stellt B.-S.-R. aus [A § 24, 10] 18
Verzeichnis aller schulunfähigen oder privat unterrichteten Kinder dem B.-S.-R. vorzulegen [E §§ 22 und 23] S. 5 . . Nr. 9, 7 62
— aller schulpflichtigen Schüler des Schulsprengels vom O.-S. dem Leiter vorzulegen . . . . . Nr. 13, 1 70
— der nicht aufgenommenen schulpflichtigen Kinder vom Leiter dem O.-S. vorzulegen . . . . . Nr. 13, 2 70
— der an Bürgerschulen zurückgewiesenen Schüler dem O.-S. vorzulegen Nr. 13, II. 70
— der aufgenommenen in der Schulmatrik nicht enthaltenen Schüler Nr. 13, 2 70
— der absolut zu schützenden Tiere 105
— der absolut schädlichen Tiere 106
— der Armenbücher . . . . . Nr. 27, VI. 128
— der entlassenen Lehrer . . . . . Nr. 34 172
— der aus der Schulbibliothek entlehnten Bücher führt der Leiter der Bibliothek . . . . . Nr. 5, 11 54
— jener Schulen, deren Schüler vom Besuche der Pflichtschule entbunden sind . . . . . Nr. 7 57
— der nicht oder erfolglos geimpften Schüler dem B.-S.-B. vorzulegen Nr. 12, 3 66, 69
Verzicht einer definitiven Lehrkraft bei Bewerbung um eine provisorische Lehrstelle . . . . . Nr. 30, III. 159
Viertelstunde vor Beginn des Unterrichtes möge sich der Lehrer im Lehrzimmer einfinden . . . . . Nr. 25, 3 117
Violinspiel-Unterrichts-Einführung . . . . . Nr. 3, 1 50
— schulmäßig, als Nebenbeschäftigung . . . . Nr. 33, B. 172
— Lehrbefähigungsprüfung 279
Volksschulen, notwendige, ohne Aufschub zu errichten [E § 6] . . 2
— maßgebende Umstände dafür durch Lokalkommission festzustellen [E § 7] 2
— Vervielfältigung [E § 8] 2
— Schulsprengel [E § 9], Einschulung [E § 10] 2
— Aufnahme aus fremdem Schulsprengel [E § 11] 2
— Trennung in zwei Schulen [E § 12], Schulhaus [E § 13] . . 3
— Auflassung [E § 20] S. 64, Besuch [E II.] . . . . . 4 ff.
Volksschullehrer, Jahresgehalt [R § 20] 28
— Bezüge bei Verwendung an Bürgerschulen [R § 22] 28
Voranschläge für Schulerfordernis besorgt O.-S. [A § 8, 5] . . 13
Vorbehalt der Witwenpension bei Wiederverehelichung [R §§ 68 und 73] 39, 40
Vorbereitung auf den Unterricht . . . Nr. 25, 2 u. 3 117
Vorladung wegen nicht entschuldigter Schulversäumnisse vor den O.-S. oder vor dem Schulleiter . . . . . Nr. 20, 4 89

Seite

Vorlage der Versäumnisliste an den B.-S.-R. bei saumseliger Behandlung im O.-S. . . . . Nr. 20, 6 20
Vormittagsunterricht, ungeteilter, durch L.-S.-R. bewilligt (§ 60 Sch.-U.-O.) . . . . . Nr. 16, II. 75
Vormundsbestellung zu fördern (S. 132) . . . . Nr. 41 216
— eventuell vom Schulleiter zu veranlassen . . . Nr. 12, 4 66
Vorrückung in höhere Gehalts- [R § 17, S. 27] und Quartiergeldstufen [R § 32, S. 287]; Mitwirkung des B.-S.-R. [A § 24, 7, S. 17] Nr. 31 161
Vorschriften gegen ansteckende Krankheiten . . Nr. 19 78
Vorschuß für Schulbauten aus Landesfond [E § 37] 7
Vorsitzender des O.-S., B.-S.-R., L.-S.-R. [A §§ 10, 12, 20, 21, 38, 42, 43, 44] 13, 14, 16, 22, 24
— kann einen Beschluß sistieren im B.-S.-R. und L.-S.-R. [A §§ 26, 42] 18, 24
— erledigt dringliche Fälle [A §§ 14, 27, 43] . . 14, 19, 24
— verteilt Geschäftsstücke [A 33 und 44] B.-, L.-S.-R. . . 20, 24
Vorsorge für Fortführung des Unterrichtes (§ 116 Sch.-U.-O.) Nr. 32, II. 1 166
Vorübergehende Unterbringung von Klassen . . Nr. 38, IV. 189

Wahl in den O.-S. [A § 5] 11
— in den B.-S.-R. bestätigt der Landeschef [A § 23] 17
Wahl des Wochenferialtages fällt in die Kompetenz des B.-S.-R. Nr. 16, I. 74
Wählbar für den O.-S. [A § 6] 12
— in den B.-S.-R. [A § 20] 16
Wahrnehmungen über Unterricht und Schülerarbeiten teilt der Leiter in der Konferenz mit . . . . . Nr. 28 k) 142
Waisen nach Lehrern, Versorgungsanspruch [R § 64], Abfertigung [R § 66] 38
— elternlose, Versorgungsanspruch [R § 71] 39
— Nutzung von Grundstücken [R § 75] 40
Waisenpension [R §§ 71, 72 und 73] 39, 40
Waisenräte zu fördern . . . . . Nr. 40 221
Wanderbeschäftigung von Eltern schulpflichtiger Kinder (§ 31 Sch.-U.-O.) . . . . . Nr. 10, S. 62, Nr. 40 218
Wasser für jede Schule [E § 16] 3
Wegentschädigungen für Katecheten [K § 15] S. 47 . Nr. 35 174
— für Handarbeitslehrerinnen . . . . . Nr. 36, I. 7 117
Weibliche Handarbeiten, Gehilfin bei mehr als 40 Schüler Nr. 1, 3 49
— hellste Tagesstunden dafür . . . . . Nr. 4, 3 51
— fortlaufend auch mehr als eine Stunde . . . Nr. 4, 4 51
— Unterricht von weiblichen Lehrpersonen zu erteilen [R § 38] . . 33
Weibliche Lehrkräfte in 4 unteren Jahresstufen [E § 19] . . 15
Weibliches Lehrpersonal, Besoldung [R § 37] 33
Wertpapiere der Schule bewahrt O.-S. auf [A § 8, 5] . . . 13
Widerruf der Genehmigung einer Nebenbeschäftigung . Nr. 33, A. 4 171
Wiederaufleben der Witwenpension [R §§ 68 und 73] . 39, 40
Wiederholung der Lehrbefähigungsprüfung . . . 271, 276 u. 277
Wiederverehelichung einer Witwe [R §§ 68, 73] . . 39, 40
Wiederverwendung zeitweilig im Ruhestand stehender Lehrpersonen [R § 63] 38
Wiederwahl in den O.-S. [A § 5] 11

Seite

Widmungen für Schulen, Bestimmung zu wahren [E § 40] . . 9
Witwen-Versorgungsanspruch [R § 64] 38
Witwen-Pension [R § 65], Abfertigung [R § 66] 38
— -Vorbehalt der Witwenpension bei Wiederverehelichung [R § 68], neuer Pensionsanspruch [R § 68] 39
— Nutzung von Grundstücken [R § 75] 40
Wochenferialtag bestimmt der B.-S.-R. . . . Nr. 16, II. 75
— soll in der Regel der Mittwoch und Samstag nachmittag oder der Donnerstag (§ 59 Sch.-U.-O.) sein . . . . Nr. 16, II. 75
Wohlfahrt, allgemeine, des Kindes . . . . . Nr. 40 219
Wohnung für Leiter [R § 31] 287

Zahlung, besondere, für obligaten Unterricht u. ä. nicht gestattet [E § 47] 9
Zeichnen, hellste Tagesstunden dafür . . . . . Nr. 4, 3 51
— fortlaufend auch mehr als eine Stunde . . . . Nr. 4, 6 52
Zeitausmaß für die besonderen Zweige des Sprachunterrichtes Nr. 4, 8 52
Zeitpunkt des Anspruches auf Dienstalterszulage im Gesuche (Berichte) anzugeben . . . . . Nr. 31, II. 162
Zeitweiliger Ruhestand [R § 63] 38
Zeugnisse für Volksschulen . . . . . Nr. 23, II. III. 113
— für Privatschulen . . . . . Nr. 23, IV. 116
— für Bürgerschulen . . . . . Nr. 29, 1. u. 2 144
Zwangsmittel, gesetzliche, B.-S.-R. [A § 24, 6] 18
Zweifel über Schulunfähigkeit entscheidet B.-S.-R. [E § 24] S. 5, Nr. 8 58
— über Angaben der Anmeldungslisten (§ 40 Sch.-U.-O.), Zugehörigkeit zu einer bestimmten Konfession (§ 49 Sch.-U.-O.); Aufnahme eines Kindes im vorschulpflichtigen Alter (§ 37 Sch.-U.-O.) oder eines der Schulpflicht entwachsenen Kindes (§ 39 Sch.-U.-O.); hinsichtlich der Schulfähigkeit (§ 26 Sch.-U.-O.) wird in der Konferenz beraten Nr. 28 a) 140
— über Dispens vom Unterrichte behebt B.-S.-R. (§ 65 Sch.-U.-O.) Nr. 28 g) 142
— über Remunerationen und Wegentschädigungen der Katecheten B.-S.-R. Nr. 35 175
Zuflüsse der Pensionskasse [R § 80] 41
Zugehörigkeit eines Kindes zu einer bestimmten Konfession, bei Zweifel Nr. 28 a) 140
Zulassung von Hospitanten (§ 130 Sch.-U.-O.) . Nr. 28 l) 142
Zulassung zur Lehrbefähigungsprüfung an Volksschulen, S. 267; Bürgerschulen S. 272; für fremde Sprachen 278
Zuständigkeitsgemeinde im Klassenkataloge 132

Druck von Karl Gorischek. Wien V.